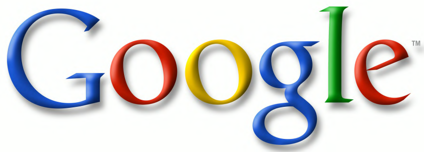






Handbuch des Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Vierter Theil.

Zu beiden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1804.

Handbuch des Teutschen Policeyrechts



von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Vierten Theils Erste Abtheilung.

Zu beiden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1804.

Die zweite Abtheilung wird noch vor Weihnachten d. J. nachgeliefert. Für beide ist der nachfolgende Titel bestimmt.

Vorrede.

Es ist in der Vorrede zur zweyten Ausgabe dieses Handbuchs bereits bemerkt worden, daß meine Amts- und Ortsveränderung mich hinderte, demselben diejenigen Verbesserungen zu geben, welche ich ihm zu geben wünschte. Hätte es mir nicht an Zeit gefehlt, so würde ich damals sogleich einige Lücken ausgefüllt und in der von mir beobachteten Ordnung einige Veränderungen angebracht haben. Dieses muß einer künftigen neuen Ausgabe vorbehalten bleiben; jenes aber kann durch be-

son-

sondere Nachträge füglich geschehen. Meine Berufsgeschäfte lassen mir für litterarische Arbeiten wenig Muße, und nur die jetzigen unglücklichen Zeiten machen mir die Ausführung des längst entworfenen Plans, diese Nachträge dem Publicum zu übergeben, möglich. Für zweckmäßig hielt ich dieselbe, da es sich nicht bestimmen läßt, ob und wann es zu einer dritten Auflage dieses Werkes kommen wird.

Einige Recensenten haben den publicistischen Theil des Policeyrechts zu kurz und unvollständig abgehandelt gefunden. Bey dem ersten Entwurfe meiner Arbeit hielt ich die Entwickelung der Hauptgrundsätze, und daneben die genaue Auseinandersetzung der in der Praxis öfter vorkommenden Fragen für hinreichend, und da mir übrigens publicistische Erörterungen für diejenigen, denen das Handbuch des teutschen Policeyrechts vorzüglich bestimmt war, weniger wichtig schienen,

als

als die möglichst vollständige Darstellung des Policeyrechts im engern Sinne; so glaubte ich, hierauf mein Hauptaugenmerk richten zu müssen. Ich räume daher gern ein, daß das Recht der Policeygewalt, oder die Entwickelung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Policeygewalt betreffen, lange nicht so ausführlich, als es der Publicist wohl erwarten konnte, behandelt ist. Indessen kommen doch in dem Policeyrecht im engern Sinne manche Untersuchungen vor, welche in Beziehung auf bestimmte Gegenstände die Befugnisse der Policeygewalt betreffen. Eigentlich gehörten diese Untersuchungen in den rein-publicistischen Theil, da das Policeyrecht im engern Sinne nur die durch die Policeygewalt bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten darstellen soll. *) Allein, um Wiederholungen zu vermeiden, schien es mir angemessener, bey den einzelnen Gegenständen des Policeyrechts der Anzeige der

*) Handbuch I. 27.

sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die Erörterung der Grenzen der Policeygewalt in Ansehung derselben voraus zu schicken *). Durch eine andere Einrichtung würde nun zwar das Recht der Policeygewalt an Ausführlichkeit und Vollständigkeit viel, das Ganze aber an Ordnung und Leichtigkeit der Uebersicht schwerlich gewonnen haben.

Wenn ich nun gleich in dieser Hinsicht eine Abänderung vorzunehmen nicht für rathsam erachte; so bin ich dennoch durch gegründete Erinnerungen einsichtsvoller Beurtheiler meiner Arbeiten von der Nothwendigkeit einer Erweiterung derselben überzeugt worden. Ich habe daher mich bemühet, die mir bemerklich gewordenen Lücken, so weit es durch Nachträge und einzelne Abhandlungen geschehen konnte, auszufüllen. Da ich alle Wiederholungen dessen, was in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts bereits gesagt ist, nach Mög-

*) Daselbst I. 28.

Möglichkeit zu vermeiden wünschte; so mußten solche Zusätze, welche mit dem bereits Vorgetragenen in einer unzertrennlichen Verbindung stehen, die daher nur an einem schicklichen Orte hätte eingeschoben werden können, hier nothwendig hinweg bleiben. Die ersten siebzehn Abhandlungen gehören theils zu dem ersten Buche, welches von dem teutschen Policeyrechte überhaupt, größtentheils aber zu den zweyten Buche, welches von dem Rechte der Policeygewalt in Teutschland handelt, dessen vollständigere Erörterung hauptsächlich gewünscht worden ist. Die übrigen Abhandlungen beziehen sich alle auf das Policeyrecht im engeren Sinne. Einige Ausführungen enthalten eine wesentliche Abänderung meiner bisherigen Ansichten, und ich hoffe wenigstens das Zeugniß zu verdienen, daß ich nicht zu schonend mit mir selbst verfahren bin.

Die in der Vorrede zum dritten Theile der zweyten Ausgabe dieses Handbuchs angekün-

digte

digte Sammlung der besten und nachahmungswerthesten Policeygesetze wäre bereits erschienen, wenn nicht der Wunsch, mit der sorgfältigsten Auswahl die möglichste Vollständigkeit zu verbinden, einige Verzögerung rathsam und nothwendig gemacht hätte.

I. Gibt

Inhalt.

Ab-

XIX.

XXXVI.

I. Giebt

I.

Giebt es ein Policeyrecht?

Der Verfasser hat diese Frage bisher nicht aufgeworfen, weil er sie für unbezweifelt und unbestritten hielt. Ein angesehener Rechtsgelehrter, dessen Aeußerungen von zu großem Gewichte sind, als daß man sie mit Stillschweigen übergehen dürfte, sagt in einem vor kurzem erst erschienenen, im Ganzen sehr empfehlenswerthen Werke: „Man sollte gar nicht von einer Poli„ceygerichtsbarkeit sprechen, wie es denn „kein — als besondere Wissenschaft „oder besonderer Rechtstheil beste„hendes — Policeyrecht giebt. Staats„und Privatrecht werden ohne Noth in solche „verschiedene Rechtstheile zersplittert, und Po„liceywissenschaft mit Policeyrecht verwechselt, „und schädliche Wiederholungen veranlaßt." a)

Es

a) Gönner teutsches Staatsrecht §. 328. Note a S. 550.

Es kann seyn, daß Gönner andere Erfordernisse zur Begründung eines besondern Rechtstheils, als man bisher angenommen hat, bey dieser seiner Bemerkung voraussetzt, und mit dem Ausdrucke: besonderer Rechtstheil — einen andern, als den gewöhnlichen Begriff verbindet. Da er sich jedoch darüber nicht erklärt hat (was man auch bey dieser blos gelegenheitlichen Bemerkung nicht erwarten kann); so bleibt nichts übrig, als bey der Prüfung seiner Meynung von dem gewöhnlichen Begriffe auszugehen.

Die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrsamkeit werden durch einzelne aus den Gesetzen herausgezogene und in einen systematischen Zusammenhang gebrachte Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten gebildet. Auf diese Art entstehen insonderheit auch besondere Rechte oder Rechtstheile, wenn man die auf gewisse Gattungen von Handlungen und Geschäften sich beziehenden rechtlichen Grundsätze zusammenstellt und abhandelt. Geschieht dieses in Rücksicht auf Policey; so entstehet ein besonderer Rechtstheil, das Policeyrecht genannt. Je größer der Umfang und je wichtiger der Inhalt der auf die Policey sich beziehenden Rechtsgrundsätze ist; desto mehr wird sich die Bildung eines besondern Rechtstheils aus denselben rechtfertigen lassen.

Das Policeyrecht hat überdies seine eigenthümlichen Quellen, die selbst die gesetzgebende Macht besonders bezeichnet und von

andern abgesondert hat. Das Kirchenrecht, das Lehnrecht, das peinliche Recht hat auf die Eigenschaft eines besondern Rechtstheils keine anderen und keine grösseren Ansprüche, als das Policeyrecht.

Wenn Gönner behauptet: es giebt kein Policeyrecht; so kann das wohl nicht mehr und nicht weniger heißen, als: es lassen sich keine die Policey betreffenden Rechtsgrundsätze systematisch zusammenstellen und abhandeln. Dieß ist aber so sehr unrichtig, daß Gönner es gewiß nicht hat sagen wollen.

Noch kein Rechtsgelehrter hat die Möglichkeit eines Policeyrechts bezweifelt. Nur über den Umfang desselben sind sie nicht einig. Gewöhnlich wird es zum teutschen Privatrecht gerechnet, und als ein Inbegriff der durch die Policeygesetze eines Landes bestimmten Grundsätze, nach welchen die Policeysachen einzurichten und zu beurtheilen sind, betrachtet b).

In dem Handbuche des teutschen Policeyrechts c) sind die sowohl die Policeygewalt selbst betreffenden, als auch die durch sie bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten zusammengestellt,

A 2 und

b) Vergl. Schott jurist. Encyclopädie, §. 206. Runde teutsches Privatrecht §. 8. Tafinger über den Zweck des teutschen Policey- und Cameralrechts. Tübingen 1787.

c) I. 16.

und mithin staatsrechtliche Grundsätze mit solchen, welche man gewöhnlich — vielleicht ohne zureichenden Grund — dem Privatrechte zueignet, verbunden, oder, wenn man will, vermischt. Diese Verbindung wird doch das Policeyrecht nicht zu einem Undinge machen? Nur allein dadurch erhält es Vollständigkeit, wenn es zeigt, nicht allein was die Policeygewalt will, sondern auch was sie darf d).

Wenn es aber nun auch ein Policeyrecht giebt; so sollte es doch, nach Gönners Meynung, keines geben. „Staats- und Privatrecht werden ohne Noth in solche verschiedene Rechtstheile zersplittert." — Der Verf. ist einer Zersplitterung der Hauptrechtstheile im academischen Vortrag

d) Vergl. Tafinger jurist. Encyclopädie S. 320. Jurist. Liter.-Zei. 1799. Nro. 5. S. 34. Hier sagt der Recensent des Handb. d. teutsch. Policeyrechts: „Rec., der die Policeygewalt nebst den dieselbe betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten zum Staatsrechte rechnet, kann sich unter dem Policeyrechte nichts anderes, als lediglich die durch die Policeygewalt bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten denken. Indessen stimmt er mit dem Begriff des Verfassers überein, wenn von Entwerfung eines Policeyrechts, als einer für sich bestehenden Doctrin, die Rede ist, indem sich hier die von der Policeygewalt selbst geltenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht wohl von den anderen trennen lassen, ja sogar zur Vollständigkeit es nöthig seyn möchte, manches aus der Policeywissenschaft mit herbeyzuziehen."

trag selbst immer entgegen gewesen, und auch die Neigung mancher Schriftsteller, unbedeutende Dinge zu Gegenständen eines besondern Rechtstheils zu machen, hat er nie billigen können. Doch schienen ihm die Hühner- Bienen- Tauben- und Hunderechte ꝛc. mehr lächerlich, als schädlich. Was hat es denn im Wesentlichen auf sich, wenn jemand ein Capitel aus irgend einem Rechtstheile aushebt, dasselbe so vollständig, als möglich abhandelt, und dann dem Werke einen Titel giebt, der sich mit — Recht endigt? und kann man einem Liebhaber nicht eben das in Ansehung eines gewissen Gegenstandes gönnen?

Diese Nachsicht bedarf aber das Policeyrecht nicht. Sein Gegenstand, dessen Eigenthümlichkeit, Wichtigkeit und Umfang legitimirt es hinreichend. Staats- und Privatrecht werden durch dessen besondere Behandlung nicht zersplittert. Es bleibt immer ein Theil des einen und des andern, und wird nur durch eigene Behandlung vollständiger und gründlicher bearbeitet. Der Proceß ist ein Theil des Staats- und des Privatrechts, wenigstens in der Art, wie er gemeiniglich vorgetragen wird, und insonderheit der Reichsproceß. Soll daraus auch kein besonderer Rechtstheil gebildet werden? Was aus dem Grunde der Zersplitterung gegen das Policeyrecht angeführt werden kann, das würde bey genauerer Prüfung fast gegen alle besondere Rechtstheile gelten.

„Policeywissenschaft wird mit Policeyrecht verwechselt." Das wäre freylich tadelnswerth. Aber wenn man nur das, was räthlich ist, von dem, was recht ist, unterscheidet; so wird eine Verwirrung nicht leicht zu besorgen seyn. Zur Einleitung, zur Vorbereitung, zur Erläuterung wird man in dem Policeyrechte die Policeywissenschaft mit Nutzen gebrauchen können; daraus braucht keine Verwechslung zu entstehen. Und wie, wenn manche Rechtsgelehrte durch diesen Gebrauch der Policeywissenschaft im Policeyrechte jene, die sie so oft brauchen und so selten lernen, genauer kennen lernten? Dieser Nebenvortheil ließe sich doch wohl ohne Schaden mitnehmen? Der Verfasser gesteht, daß er ihn bey seiner Arbeit mit bezweckt hat.

Endlich: „schädliche Wiederholungen werden veranlaßt." Auch das mag vom academischen Vortrage gelten, und vielleicht ließe sich doch selbst dabey noch zweifeln, ob der Studirende in einem gehörig bearbeiteten Policeyrechte der Wiederholungen so viele finden würde. Für das Privatstudium lassen sich schädliche Wiederholungen so leicht nicht besorgen, da schon die Stellung der meisten, übrigens bekannten, Wahrheiten unter einen ganz bestimmten, eigenthümlichen Gesichtspunct, und ihre sorgfältigere Entwickelung mit besonderer Beziehung auf den zu behandelnden Gegenstand allem Schaden völlig vorbeugen wird. Daß übrigens

vor-

vorzüglich das Policeyrecht im engern Sinne e) zu Wiederholungen nicht viele Veranlassung darbietet, kann man schon daraus abnehmen: weil man es in keinem andern Rechtstheile vollständig und ausführlich abgehandelt findet; und wenn es vielleicht jetzt mehr, als sonst, geschieht, so dürfte wohl die eigene Behandlung des Policeyrechts, als besonderer Rechtstheil, einiges dazu beygetragen haben.

e) Handb. I. 28.

II.

Ueber den Begriff der Policey.

Bey dem Entwurfe des Policeyrechts war es unstreitig wesentliches Bedürfniß, vor allen Dingen den Begriff der Policey nach Möglichkeit zu berichtigen, weil außerdem der Umfang ihres Wirkungskreises nach Rechtsgrundsätzen nicht bestimmt werden konnte a). Zwar ist diese Schwierigkeit weniger in die Augen fallend, sobald man zu den einzelnen Gegenständen der Policey und ihrer Wirksamkeit übergeht; im Ganzen aber behält doch immer die Frage ihr volles Gewicht: wenn wir nicht genau wissen, was die Policey ist, wie können wir genau bestimmen, was sie darf?

In dem Handbuche des teutschen Policeyrechts b) ist eine kurze Uebersicht der merkwür-dig-

a) M. Handbuch des teutschen Policeyrechts I. 3.
b) I. 4 f.

digsten Beschreibungen der Policey gegeben, wozu hier zuförderst noch eine kleine Nachlese geliefert werden soll.

Außer Jung hat wohl kein Schriftsteller den Begriff der Policey weiter ausgedehnt, als Wedekind c), welcher behauptet, daß die Policeygewalt eben so viel Aeste habe, als es Zweige der Regierungsgeschäfte giebt; daß daher die Policeygewalt sowohl auf die äußern als innern Angelegenheiten sich erstrecke, und in der erstern Hinsicht wird der immerwährende Aufenthalt der Gesandten bey fremden Staaten, das (verloren gegangene) System des allgemeinen politischen Gleichgewichts, die sogenannte bewaffnete Neutralität u. s. w. zu den Policeyanstalten gerechnet. Nach ihm ist die Policeygewalt dasjenige besondere Hoheitsrecht, welches sich damit beschäftigt, allem, was sich der Ausführung der Mittel, die der Staat zur Erreichung seines letzten Endzweckes als nothwendig erkannt hat, widersetzt, die kräftigsten Hindernisse in den Weg zu legen, und es, soviel möglich, zur Uebereinstimmung mit den gewählten Mitteln geschickt zu machen. Sie sucht demnach nicht nur einem Jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieselben zu verletzen, sondern gibt auch die Mittel an die Hand, einen Jeden, so viel möglich, zur freiwilligen Beobachtung dieser Pflichten zu bringen.

A 5

c) in seiner kurzen systematischen Darstellung des allgemeinen Staatsrechts, S. 43. 44.

Man sieht leicht, daß das Eigenthümliche in dieser Beschreibung nicht allein in der Ausdehnung der Policey auf alle Gegenstände der Regierungsgewalt, sondern auch, und wohl vorzüglich, in der bestimmten Rücksicht auf Hindernisse des Staatszwecks und deren Hinwegräumung, liegen soll. In dieser letztern Beziehung würde sich eine ziemliche Uebereinstimmung mit dem in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts d) angenommenen Begriffe der Policey finden, wornach sie in der Sorgfalt der höchsten Gewalt besteht, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden. Allein nach Wedekinds Ideen wirkt die Policey auch auf die äusseren Angelegenheiten, und in Ansehung der innern nicht blos auf die Unterthanen, sondern auch auf die Regierungsgewalt selbst. Wie sehr sie hiedurch mit äusserer und innerer Politik in eins zusammenfließt, ist unmöglich zu verkennen. Auch würde sich ohne große Mühe jeder Zweig der Staatsgewalt unter diese Beschreibung bringen lassen. Sie enthält das Eigenthümliche der Policeygewalt, wodurch sie von jedem andern Hoheitsrechte geschieden wird, offenbar nicht.

Noch unbestimter scheint der Begriff der Policey zu seyn, den Klein aufgestellt hat e). Er fängt mit der Policey im engern Sinne an, wel-

d) I. 14.

e) Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, §. 521 f.

welche sich mit Hinwegräumung der Hindernisse und Mißbräuche der Rechte beschäftigen soll. Abgerechnet, daß die Ausdrücke nicht richtig gewählt sind, indem eigentlich von Hindernissen der Ausübung der Rechte die Rede ist; so gilt wohl das, was hier von der Policey gesagt wird, eben so gut von der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege. Ueberdieß wird nur gleichsam im Vorbeygehen ein Hauptgegenstand der Policey hinzugefügt, wenn es heißt: „Auch die natürlichen Hindernisse des freyen Gebrauchs des Eigenthums pflegen durch die Policeygewalt hinweggeschafft zu werden". Unter der Policey im weitern Sinne soll sodann, neben der im engern Sinne, auch die Sorge für die Wohlfahrt des Landes begriffen seyn. Es bedarf wohl keiner weitläuftigern Ausführung, wie wenig dieß Alles einer richtigern Bestimmung des Begriffes der Policey näher bringt.

Bensen f) findet den eigenthümlichen und besondern Zweck der Policey in der Unterstützung, welche der Staatsbürger, der durch eigene Kraft sich nicht helfen kann, von dem Staate zu verlangen berechtigt ist, um Uebel, welche der Sicherheit gefährlich werden können, zu verhüten, und, wenn sie wirklich eingetreten sind, zu sorgen, daß sie den möglichst kleinsten Schaden anrichten. Daß unter den Ge-

f) Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Zweyte Abtheilung S. 10. 11.

Gefahren der Sicherheit auch die natürlichen Unglücksfälle verstanden sind, zeigt die Folge. Denn, nachdem diese Bezeichnung des eigenthümlichen Zweckes der Policey vorausgeschickt ist, heißt es weiter: „Alle Anordnungen und Einrichtungen also, welche von Seiten der höchsten Gewalt, in angegebener Hinsicht, gemacht und getroffen werden müssen, um den Staatsbürgern öffentliche Sicherheit im Innern zu verschaffen, welche sie gegen die aus den widersprechenden Neigungen ihrer Mitbürger und aus den willenlosen Kräften der Natur wirklich entstehenden oder auch nur möglichen Störungen ihrer äußern und innern Gemächlichkeit und zur Erleichterung des Genusses ihrer Rechte sich selbst zu geben nicht im Stande sind; begreift man unter dem Nahmen der Policey.“

Hiernach verliert sich die Criminalgewalt völlig in der Policey. Denn, wenn man auch den Streit über den Zweck der Strafgesetze bey Seite setzen will; so ist es doch grade die Criminalgewalt, welche, freylich ohne die Policey ganz auszuschließen, alsdann, wenn die Sicherheit wirklich gefährdet wird, hinzutreten muß, um weitere Verletzungen derselben zu verhindern. Und was wird unter den aus den Neigungen der Mitbürger entstehenden Störungen der Gemächlichkeit verstanden? Wird nicht die Gemächlichkeit in dieser Hinsicht ganz vorzüglich gestört, wenn Verbrechen unternommen oder gar ausgeführt werden? Was hat die öffentliche Sicherheit,

cherheit, im gewöhnlichen, natürlichen Sinn des Wortes, mit den willenlosen Kräften der Natur zu thun? Ohne daher den so sichtbaren Mangel der Bestimmtheit von Klarheit des Ausdruckes zu rügen, und ohne in eine genaue Zergliederung der Bensenschen Beschreibung einzugehen, wird man sich schon überzeugen können, daß durch sie die schwierige Aufgabe nicht gelöst ist.

Aber auch der Begriff, welcher in das Handbuch des teutschen Policeyrechts, nicht ohne einiges Mißtrauen g), als noch zur Zeit der beste, aufgenommen wurde, hat einem gerechten Tadel nicht entgehen können. Ein Gelehrter, der in dem Fache der Policey mit einer gründlichen Theorie eine ausgebreitete wohlthätige Praxis verbindet: der Freiherr von Drais, zu Rastatt, hat jene Definition einer ausführlichen Prüfung unterzogen h) und ihre bisherigen Vertheidiger überzeugt, daß sie für völlig befriedigend nicht gehalten werden möge.

Im Wesentlichen mit Pütter i) übereinstimmend, ist er bisher der Meinung gewesen, man könne die Policey als denjenigen Theil der Staatsregierung betrachten, welcher in der Anwendung jedes erlaubten und zweckmäßigen Mittels

g) S. I. 14.
h) in den Blättern für Policey und Cultur; Jahrgang 1803. St. 7. S. 576 f.
i) Inst. iur. pub. §. 331.

tels besteht, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, mit andern Worten, in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden k). Jedes Wort beynahe wurde hier als Unterscheidungszeichen der Policey angesehen: Verhütung und Abwendung — Uebel — im Innern des Staats — künftig, — gemeinschädlich. Dadurch sollte das Eigenthümliche der Policey bestimmt und vollständig herausgehoben seyn.

Der Freiherr von Drais tadelt zuförderst die Beschränkung der Policey auf Abwendung von Uebeln; eines Theils — weil ihr Wirkungskreis in der Theorie ohne Grund zu sehr beengt würde; andern Theils weil derselbe in der Praxis in der That größer ist. Er hat Recht. Denn der Grund: „weil positive Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden kann und darf, also auch nicht Gegenstand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt seyn kann", ist falsch. Wie manche wohlthätige Einrichtung und Anstalt überläßt nicht die Policey dem Gebrauche der Staatsbürger oder bietet sie ihm an, ohne daß an Zwang dabey zu denken wäre! Auch der Sprachgebrauch erlaubt nicht, viele wohlthätige Anordnungen und Anstalten der

k) Handbuch des teutschen Policeyrechts I. 12.

der Policey dem Zwecke der Verhütung oder Abwendung gemeinschädlicher Uebel zuzuschreiben, wie solches in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts, und zwar dieses allerdings nicht ohne einigen Zwang, geschehen ist. Sehr richtig sagt der Freiherr von Drais: „Eine Menge Landesverbesserungs-Anstalten können, ohne der Sprache und den Begriffen offenbar Gewalt anzuthun, und ohne jeden Zustand ein Uebel zu nennen, wenn er nicht schon gerade das höchste Gut ist — unmöglich unter die Abwendung von gemeinschädlichen Uebeln gezählt werden."

Auch die Beschränkung der Policey auf das Gemeinschädliche wird, nicht mit Unrecht, getadelt. Die Policey muß Manches thun, wodurch nur von dem Einzelnen Schaden abgewendet wird, z. E. gestohlene, oder verlorne Sachen dem Eigenthümer wieder zu verschaffen suchen, den Trunkenbold, der auf der Straße liegt, in Sicherheit bringen, u. d. m. und darum, weil es schlimm wäre, wenn nicht jedem Einzelnen in solchen Fällen geholfen würde, auch hier Abwendung gemeinschädlicher Uebel zu finden, erlaubt allerdings die eigenthümliche Bedeutung des Wortes „gemeinschädlich" nicht.

Mit gleichem Recht wird der Beysatz: künftige Uebel, verworfen. Eines Theils wirket die Policey offenbar auch gegen gegenwärtige Uebel, und es ist nicht richtig gesprochen, wenn man sagt: das Löschen eines gefährlichen Feuers sey nur Abwendung eines künftigen Uebels,

bels, damit nehmlich das Feuer nicht weiter um sich greife. Andern Theils läßt es sich nicht läugnen, was der Freiherr von Drais auch insbesondere bemerkt, daß man eben so gut von der Criminal-Justiz, ja selbst von der Civil-Justiz unter gewissen Umständen sagen könne, sie wende künftige Uebel ab. Bey jener ist dieß ohnehin der Fall, sobald man annimmt, der Zweck der Strafgesetze (der Strafbedrohung) sey Abschreckung, und der der Strafanwendung und Vollziehung (der Strafe selbst) Sicherstellung des Gesetzes gegen Nichtachtung durch Erfüllung der Drohung in vorkommenden Fällen.

Aber wie nun weiter? Der Freiherr von Drais hält dafür, es sey genug, wenn man davon ausgehe, zu bestimmen, was die Policey nicht ist. Er glaubt, man müsse sich mit einer negativen Definition begnügen, und führt Strubens Definition der Regierungssachen, die aber nicht bloß deßwegen, weil sie negativ ist, nichts taugt, zum Beyspiel und zur Rechtfertigung an. Auf diesem Wege also wird die Policey nach einer genauen Aufzählung der Gegenstände der Staatsverwaltung in allen ihren mannigfaltigen Beziehungen 1), von den übrigen besondern Hoheitsrechten, oder den bestimmten Zweigen der Staatsverwaltung, abgesondert.

Dieß vorausgesetzt, heißt es nun, zur unmittelbaren Begründung der neuen Definition: „Ein-

1) Blätter für Policey und Cultur a. a. O. S. 582. f.

„Einmal wissen wir, daß die Policey in ihrem ersten und Hauptsinn sich nicht auf die Staatsverfassung, nicht auf die innere Organisation, auch nicht auf die Handhabung dieser Integrität des Staats und seiner Theile, noch auf die Staatsverwaltung in irgend äußern Angelegenheiten, sondern auf die Verwaltung im Innern bezieht. Zum andern wissen wir, daß im Innern die öffentlichen Veranstaltungen für Religion und für Cameralfach*, so wie für Criminal- und Civil-Justiz, eigene, auch wissenschaftlich eigene Fächer der Administration bilden. Alle nicht dahin gehörigen Supplemente nun in der Veranstaltung für Menschenwohl machen das Policeyfach aus, oder, die Policey, im weitern Sinne des Worts, ist derjenige Theil der nicht-gerichtlichen executiven Staatsgewalt im Innern, welcher, ausser den kirchlichen und Cameral-Gegenständen, die anderweiten Vorkehrungen für Menschenwohl begreift."

Wenn nun gleich diese Definition blos negativ ist; so scheint sie doch zur richtigen Bezeichnung des Begriffs, und vorzüglich, eben weil sie negativ ist, zur genauen Absonderung der Policeygewalt von den übrigen Hoheitsrechten brauchbarer zu seyn, als irgend eine andere bisher versuchte Beschreibung der Policey. Allein ganz genügend dürfte sie doch, bey strengerer Prüfung, auch nicht befunden werden.

* Bergs Policeyr. Th. 4.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung der Hoheitsrechte wird man die Policey nicht blos als einen Theil der executiven Staatsgewalt ansehen können. Daß sie nicht-gerichtlich sey, — dieß scheidet sie wohl von der Justizgewalt am deutlichsten, obgleich, wenigstens beym ersten Anblick, der Gedanke an Policeygerichte irre machen könnte. Aber die ausgeschlossenen kirchlichen und Cameral-Gegenstände sind nur in so fern dem Wirkungskreise der allgemeinen Policey entzogen, als sie den Consistorien und Cammern ausschließlich zugetheilt sind, und in diesem Falle haben doch auch die Consistorien und Cammern die Policey in Ansehung jener Gegenstände zu besorgen. Haben wir nicht eine Kirchen- und Schulpolicey; Forst- Jagd- Bergwerks-Policey?

Man muß also schon eine ausführliche Kenntniß aller andern Hoheitsrechte und ihrer Grenzscheidung mit sich bringen, wenn man jene Definition der Policey recht verstehen soll, und man muß gerade das System ihres Verfassers wissen, um nicht in mancher Hinsicht ungewiß zu bleiben.

Deßwegen verdient sie aber nicht, gänzlich verworfen zu werden. Sie führt unstreitig zur Berichtigung des Begriffes der Policey. Da diese keinen ihr eigenthümlichen Gegenstand hat, wie die Justiz- die Cameral- die Militärgewalt ꝛc. so scheint es zweckmäßig, ja nothwendig zu seyn, ihre Verschiedenheit von den in dieser Hinsicht bestimm-

bestimmten Zweigen der Staatsgewalt negativ zu bezeichnen; und da sie überall suppletorisch wirkt, wo die andern Zweige der Staatsgewalt wegen ihrer Beschränkung auf einen gewissen Gegenstand nicht hinreichen, so wird diese ihre eigenthümliche Wirksamkeit vorzüglich herausgehoben werden müssen.

Uebersehen darf man dabey nicht, daß es immer zu ihrem Hauptzweck gehört, im Allgemeinen Schaden und Nachtheil abzuwenden, da dieß bey andern Regierungsrechten nur in Ansehung der ihnen eigenen, besondern Gegenstände der Fall seyn kann. Auch dadurch unterscheidet sich die Policey von den übrigen Theilen der Staatsgewalt so bestimmt und unverkennbar, daß bey der Darstellung eines Begriffes derselben diese ihre eigenthümliche Wirksamkeit nicht übergangen werden sollte.

Vielleicht könnte man also sagen, die Policey sey derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung noch nicht wirksam sind, zu befördern sucht.

Tafinger hat in seinen Lehrsätzen des Naturrechts m) diese Beschreibung der Policey, besonders den zweiten Theil derselben, sehr einleuchtend vorbereitet, nachher aber doch eine allgemeinere Definition aufgestellt, die wohl nicht hinreichend seyn dürfte. „Da der Staat, sagt er, nicht bloße Anstalt zur Sicherheit, sondern auch zur Beförderung des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls ist; so ist die pflicht- und rechtmäßige Wirksamkeit der höchsten Gewalt, welche die Verwalterin desselben ist, noch lange nicht erschöpft, wenn gleich die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, das Cameral-Wesen geordnet, das Mein und Dein des Einzelnen und das Recht des Ganzen gegen Verbrecher durch Gesetze und Gerichtsverfassung sichergestellt sind. Noch eine Menge von Gegenständen ist im Staate vorhanden, welche alle eine beständig wachsame Thätigkeit zu Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls erfordern. Dieser ganze Umfang größerer und kleinerer Regierungsgeschäfte, welche noch ausser jenen genannten Gegenständen auf unmittelbare Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ordnung und Wohlfahrt sich beziehen, sind das Object der Policeygewalt, welche in der Befugniß der höchsten Gewalt besteht, unmittelbare Anstalten für öffentliche Sicherheit und für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu treffen."

Auch hier wird man das Eigenthümliche der Policey nicht hinreichend bezeichnet finden. Die

m) S. 136. §. 369. 370.

Die Criminalgewalt sorgt, so gut wie die Policey, nur in beschränkterer Maße, unmittelbar für Erhaltung allgemeiner Ordnung, und auch sie trifft unmittelbare Anstalten für öffentliche Sicherheit. Die Policey trifft nicht blos Anstalten für öffentliche Sicherheit und allgemeines Wohl: sie ist für beide auch auf jede andere zweckmäßige Art wirksam und thätig.

Die vorstehende Abhandlung sollte eben abgedruckt werden, als Gönners teutsches Staatsrecht in die Hände des Verfassers kam. Die Gedanken eines so kenntnißreichen, scharfsinnigen und gründlichen Gelehrten über den Begriff der Policey können nicht anders, als höchst interessant seyn, und der Verfasser eilte, sich mit denselben bekannt zu machen. Wenn sie ihm nicht völlig befriedigend erscheinen, so liegt der Grund davon ohne Zweifel darinn, daß er sich von der Richtigkeit der Gönnerschen Eintheilung der Hoheitsrechte nicht überzeugen kann. Denn vereinigt man zwey von Gönner aufgestellte Hoheitsrechte in das eine der Policeygewalt; so wird der oben angenommene Begriff der Policey im Wesentlichen damit übereinstimmen.

Gönner verwirft die Eintheilung in allgemeine und besondere Hoheitsrechte, ob sie gleich in der Natur der Sache gegründet, und für die Klarheit der Begriffe, so wie für die Leichtigkeit der Uebersicht, unentbehrlich ist.

Die Gönnersche Classification der Hoheitsrechte *), in welche die Definition der Policeygewalt aufs engste verwebt ist, ist folgende:

1) Repräsentativ-Gewalt.

2) Oberaufsehende Gewalt.

3) Anordnende Gewalt.

4) Richterliche Gewalt: wodurch jedem sein Recht durch den unparteyischen Ausspruch des Richters hoheitlich bestimmt wird.

5) Policeygewalt, welche die Sicherheit erhält in Fällen, wo die richterliche Gewalt nicht wirken kann.

6) Die vollziehende Gewalt.

7) Die Strafgewalt.

8) Die Militärgewalt.

9) Das Regierungsrecht im Wohlfahrts-Fach, nachher die Staatswirthschafts-Gewalt genannt.

Als Mittel zum Zweck folgen hierauf: Das Recht der Dienste und Würde, und die Finanzgewalt.

Die Policeygewalt wird also begründet **): „Der Richter kann nur das Recht aus den für „das berechtigte Individuum sprechenden Gründen, und

*) Gönner teutsches Staatsrecht S. 422 f.

**) a. a. O. S. 424.

„und nur nach dessen Verlangen schützen, folg„lich stellt die richterliche Gewalt allein die noth„wendige Sicherheit in jenen Gegenständen nicht „her, welche nach ihrem gemeinschädlichen Ein„fluß ausser der Disposition eines Privaten lie„gen.“ Diese Lücke also soll die Policeygewalt ausfüllen.

Eine reine, bestimmte, deutliche Definition sucht man hier, wie fast überall in dem vorliegenden Werke, vergeblich. Daß blos von der Civil-Justiz die Rede ist — von dem Schutze aus den für das berechtigte Individuum sprechenden Gründen, und auf und nach dessen Verlangen — ist klar. Ist aber derjenige, welcher in einzelnen Fällen die Strafgewalt handhabt, nicht auch Richter? und steht sein Amt nicht in weit näherer Verbindung mit der Policeygewalt, als die richterliche Gewalt, wie sie Gönner beschreibt, d. h. die Civil-Justizgewalt?

Selbst die Gegenstände, die Gönner der Policeygewalt anweist, — Sicherheit des Staatsvereins, des Lebens der Bürger, der Ehre, des Eigenthums, der Moralität, — haben mit jener richterlichen Gewalt wenig oder nichts zu thun.

Die Erhaltung der Sicherheit durch die Policeygewalt scheint also damit in keiner wesentlichen und unmittelbaren Verbindung zu stehen, folglich auch darauf, daß die Policeygewalt der rich-

richterlichen — in der angegebenen Art — gleichsam zur Aushülfe dienen soll, rechtlich nicht begründet werden zu können. Es kann daher auch diese Deduction der Policeygewalt als richtig und zutreffend nicht anerkannt werden.

Indessen ist wenigstens die zum Grunde liegende Idee nicht völlig unrichtig, insofern durch die Policeygewalt die Sicherheit erhalten werden soll, in Fällen, wo die richterliche Gewalt nicht wirkt. Nur müßte jener enge Begriff der richterlichen Gewalt erweitert, und übrigens die Policey nicht allein auf die Erhaltung der Sicherheit beschränkt werden.

Es ist im positiven Staatsrecht zwar nothwendig, daß man eine richtige, aus dem natürlichen Staatsrechte hergenommene Classification der Hoheitsrechte zum Grunde lege, und bey dieser ist die Terminologie so ziemlich gleichgültig; man kann dabey Neuerungen, die nicht gerade Verbesserungen sind, wohl hingehen lassen, wenn ein Schriftsteller sich nicht lieber an die gewöhnlichen, allgemein verständlichen Ausdrücke halten will. Aber im positiven Staatsrecht müßte der Schriftsteller doch hauptsächlich sein Augenmerk darauf richten, was einmahl nach dem Sprachgebrauche der Regierungen und der öffentlichen in die Staats-Verfassung oder Verwaltung einschlagenden Urkunden unter diesem oder jenem Hoheitsrechte verstanden zu werden pflegt. Darnach müßte er den Begriff desselben bilden, und nur sich bemühen, überall eine möglichst richtige

und

und genaue Grenzlinie zu ziehen. Nun ist gewiß kein Staat in Teutschland, wo man der Policeygewalt nicht einen ausgedehntern Zweck, als die Abwendung der Gefahren und Hindernisse der Sicherheit ist, beylegte, und gemeiniglich beschäftigt sie sich auch mit allem dem, was wir unter der Benennung: Wohlfahrts-Policey zusammen fassen, und was Gönner seinem Regierungsrechte im Wohlfahrtsfache, nachher Staatswirthschafts-Gewalt genannt, zuweist. Daß auf alle Fälle diese Benennung weniger passend ist, als Wohlfahrtspolicey, wird vollkommen einleuchten, wenn man erwägt, was alles darunter begriffen seyn soll.

Das Regierungsrecht im Wohlfahrtsfache nehmlich, oder die Staatswirthschafts-Gewalt, soll ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf diejenigen Gegenstände richten, welche den Zustand des Staats in den (durch die?) Individuen vollkommener machen. „Dieser, heißt es dann weiter, hängt ab „A) von der Bevölkerung, B) von der moralischen „und intellectuellen Cultur der Bürger, C) vom „National-Reichthum: 1) durch Erzeugung und „Gewinnung roher Naturproducte, 2) durch ihre Veredlung mittelst der Gewerbe und Fabriken; durch Handel. Die Regierungsgewalt „im Wohlfahrtsfache erstreckt sich demnach über „alle diese Gegenstände, so fern der Staat durch „Anstalten für bildende Künste und Wissenschaften, für Tugend und Religion, für Landwirthschaft, Bergbau, Fabriken und Handlung, „durch Schiffahrt, Wege, Zoll, Münzen, Po-

„sten und dergl., allemahl aber ohne Zwang zu „ihrem Gebrauch für die Staatswohlfahrt, und „für die Individuen nur nach objectiven, niemahls „nach subjectiven Rücksichten, thätig ist.“

In der Ausführung findet man unter andern auch das in Teutschland geltende Zollrecht behandelt, welches, wenigstens nach seiner gewöhnlichen Beschaffenheit, schwerlich Jemand im Wohlfahrtsfache suchen würde, und wobey es auch wenigstens ohne Zwang nicht abzugehen pflegt. Unter der Rubrik der Staatswirthschaft steht es ganz gut; dahingegen möchten wohl dieser die moralischen und intellectuellen Künste der Staatsbürger lieber nicht angewiesen werden.

Doch — Gönner nimmt Staatswirthschaft nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, sondern versteht darunter die Regierungsgewalt im Wohlfahrtsfache, oder, wie wir es nennen, die Wohlfahrts-Policey. Ob nun diese Trennung der beiden Zweige der Policeygewalt und die neue Terminologie Nutzen gewähre und Beyfall verdiene, dürfte wohl mit Recht bezweifelt werden.

Ausserdem scheint Gönner die Policeygewalt auch blos allein darauf zu beschränken, was eigentlich der niedern und Local-Policey zugehört. „Ihrem Begriffe nach, sagt er, unterscheide sie sich von der Gesetzgebung im Policeysache dadurch, daß ihre Thätigkeit sich allemahl „beschränkt auf etwas Localen oder Individuellen, doch aus gemeingültigen Gründen und um etwas Gemeinschädliches zu beseiti-

„gen,

„gen, sich äußert.“ Weiter unten, in der siebenten Abhandlung, findet sich eine genauere Beschreibung der hohen und niedern Policey, welche der Verfasser mit diesem Satze Gönners zuvergleichen bittet, der selbst mit den von Gönner aufgeführten Gegenständen der Policeygewalt sichnicht wohl vereinigen läßt.

Die Sicherheit des Staatsvereins nehmlich soll erreicht werden: 1) durch Aufsicht auf Fremde, 2) gegen aufrührische Schriften, 3) gegen geheime Verbindungen, 4) gegen ruhestörende Auftritte, 5) gegen Anlockungen zu Auswanderungen; die Sicherheit des Lebens der Bürger: 1) durch Patrouillen und Wachen, 2) bey Epidemien, 3) durch Verbot des Verkaufs lebensgefährlicher Waaren, 4) durch Aufsicht auf die zum Verkauf ausgesetzte Lebensmittel, 5) durch Hinwegräumung schädlicher Thiere, oder lebensgefährlicher Gebäude; die Sicherheit der Ehre: durch Vernichtung ehreverletzender Schriften oder Gemälde; die Sicherheit des Eigenthums 1) durch Nachtwachen, 2) Anstalten gegen Feuersgefahr, 3) Aufhebung der Vagabunden: 4) Armenanstalten, 5) Rettungsanstalten bey Wassersgefahr, 6) Aufsicht gegen Betrug und Wucher, 7) besonders bey öffentlichen Gewerben auf Taxen, Maß und Gewicht; die Sicherheit der Moralität: 1) durch Aufsicht auf Sittlichkeit-störende Menschen, 2) Confiscation schändlicher Schriften und Gemälde, 3) Aufsicht auf den Unterricht.

Es ist nicht die Absicht, über Vollständigkeit und Anordnung, worüber sich hier manches sagen

gen ließe, ein Urtheil zu fällen. Soviel leuchtet deutlich in die Augen, daß, nach dem angegebenen Umfang ihrer Gegenstände und Mittel, die Policeygewalt ihre Thätigkeit nicht, wie Gönner will, immer blos auf etwas Localem oder Individuellem äussern kann.

Uebrigens sind hier Gefahren der Sicherheit, welche in bösem Willen oder Fahrlässigkeit der Menschen ihren Grund haben, und solche, welche durch natürliche Ereignisse und zufällige Umstände herbeygeführt werden, neben einander gestellt, wodurch das Wort Sicherheit eine doppelte Bedeutung erhält, und der Begriff des ursprünglichen und unmittelbaren Zweckes der Staatspolicey verdunkelt wird. *)

Der Verf. hält sich überzeugt, daß überhaupt der Begriff der Policey und Policeygewalt dadurch unbestimmt wird, wenn man nicht darauf achtet, daß die Policeygewalt ein besonderes Hoheitsrecht ist, welches seinen eigenthümlichen Gegenstand hat, auf welchem die allgemeinen Hoheitsrechte durch jenes sich wirksam äußern, und woraus von selbst folgt, daß in der Policeygewalt diese allgemeinen Hoheitsrechte, angewandt auf den Zweck und die Gegenstände der Policey, also die Policey-Aufsicht, Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtbarkeit, nothwendig enthalten seyn müssen. **) Da Gönner den Unter-

*) Handbuch I. 209. 210.

**) Das. S. 15. 16.

terschied zwischen allgemeinen und besonderen Hoheitsrechten gänzlich verwirft, und überdies von der richterlichen Gewalt einen ganz eigenen Begriff angenommen zu haben scheint; so läßt es sich leicht erklären, warum er auch eine Policeygerichtbarkeit nicht gelten lassen will *), obgleich in den meisten teutschen Staaten Policeygerichte wirklich existiren, und bey der Handhabung der Policey von den dazu bestellten Behörden in sehr vielen Fällen gerade dasjenige geschieht und geschehen muß, was dem gewöhnlichen Begriffe der beurtheilenden und richterlichen Gewalt entspricht.

*) S. die erste Abhandlung.

III.

Ueber den subsidiarischen Gebrauch der römischen Policeygesetze in Teutschland.

Man hat gegen den in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts a) vertheidigten subsidiarischen Gebrauch der römischen Policeygesetze hauptsächlich das eingewendet: daß die Policeygesetze überhaupt sich gar zu sehr nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit, nach den eigenthümlichen Sitten und Bedürfnissen eines Volkes, eines Landes, oder einer Stadt richten müßten, und daß der Römer Zeiten und Sitten zu weit von uns entfernt seyen, als daß von ihrer Policeygesetzgebung für uns eine nützliche Anwendung zu hoffen wäre.

Diese Bedenklichkeiten treffen aber zum Theil auch die bürgerlichen, und noch mehr die peinlichen Gesetze der Römer, und dennoch wird der subsidiarische Gebrauch, selbst der letztern, nicht

a) I. 61 f.

nicht bezweifelt. Da die römischen Gesetze ihrem ganzen Umfange nach in Teutschland aufgenommen sind; so sind auch die Policeygesetze darunter begriffen, und es kömmt bloß darauf an, ihren practischen Gebrauch näher zu bestimmen.

Ein geschickter junger Rechtsgelehrter hat dieses auf meine Veranlassung versucht und zugleich nach der in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts beobachteten Ordnung die noch brauchbaren Policeygesetze zusammengestellt b), was vorher nur von Claproth, jedoch in anderer Absicht und daher nicht so vollständig, und ohne Rücksicht auf den practischen Gebrauch, geschehen war c).

Da kleine academische Schriften selten in allgemeinen Umlauf kommen; so wird ein kurzer Auszug aus der Arnoldischen Dissertation, nebst einigen Bemerkungen zu derselben, hier nicht unzweckmäßig seyn.

Es versteht sich zuförderst von selbst, daß der Gebrauch der römischen Policeygesetze lediglich subsidiarisch ist und also nur dann stattfindet, wenn Provincial- und Reichsgesetze *) fehlen.

b) Eberh. Lud. Frid. *Arnold.* Diss. inaug. de legum romanarum, quae politiam spectant, vsu hodierno. Gott. 1800.

c) Claproth Einleitung in die sämmtlichen summarischen Processe §. 2. Note 1.

*) Die besonders hier so wichtigen Local-Gesetze müssen unter den Provincial-Gesetzen mit verstanden werden.

sen. Sodann kann auch ohnehin ein römisches Policeygesetz, welches sich auf eigenthümliche Einrichtungen der Römer, bezieht, die wir gar nicht, oder wenigstens in der Art nicht haben, bey uns keine Anwendung finden. Auch dürfen unsere eigenthümlichen Einrichtungen nicht nach römischer Form gemodelt werden. So können z. E. die römischen Gesetze, die die Behandlung der römischen Hausbedienten betreffen, unsern Dienstboten-Ordnungen nicht zur Norm oder zur Ergänzung dienen, und für die teutschen Postordnungen kann aus den römischen Verordnungen de cursu publico auch kein subsidiarischer Gebrauch gemacht werden.

Manche Policeyanstalten der Römer verdienen von unsern Regierungen nachgeahmt zu werden. Aber daraus, daß die Römer sie hatten und daß mit dem römischen Gesetzbuche Verordnungen, die sich darauf beziehen, zu uns gekommen sind, folgt nicht, daß unsere Regierungen ähnliche Anstalten treffen müssen. Es ist eine treffliche Sache um Getreidemagazine; die Römer hatten sie, und es wäre zu wünschen, daß die Teutschen sie überall auch hätten. Aber was kann dazu der Titel im Codex de conditis in publicis horreis in rechtlicher Hinsicht beytragen?

Auch unsere Policeybeamte können aus ihrer Aehnlichkeit mit römischen Policeybeamten, deren Wirkungskreis in den römischen Gesetzen beschrieben ist, den Umfang ihrer Macht und Gewalt nicht bestimmen. Das alles hieng mit

der

der römischen Verfassung zu genau zusammen, als daß es auf die unsrige Anwendung finden könnte. Sehr richtig bemerkt Stryk im Usus modern. Pand. zum Titel de officio praefecti vigilum: „Praefectos vigilum, eadem potestate, qua hic describuntur, dari posse, non dubito. Dari tamen revera, nullo exemplo constat."

Wenn nun die noch brauchbaren römischen Policeygesetze bey dem Mangel einheimischer allerdings practischen Gebrauch haben; so ist wohl kein Zweifel, daß die Obrigkeiten, so wie bey diesen, also auch bey jenen, von Amts wegen auf deren Beobachtung halten müssen.

In dem Handbuche des teutschen Policeyrechts sind zwar häufig, jedoch nicht immer, die Gesetze angeführt, welche noch jetzt von subsidiarischem Gebrauch im Fache der Policey seyn können. Die vollständigere Aufzählung und Zusammenstellung derselben wird daher nicht unzweckmäßig seyn.

Für die Sicherheitspolicey, und insonderheit für öffentliche Ruhe und Sicherheit, waren Anstalten und Gesetze dem römischen Staate nur allzu nothwendig, und vieles, was diesen Gegenstand betrifft, findet man im corpus juris civilis d); wovon aber wohl der größere Theil dem Criminalrecht angehört. Indes-

d) Vergl. *Heubach* de politia Romanorum cap. 2.

dessen entspricht doch manches auch vorzüglich dem Zwecke der Policey und kann noch heutzutag von Nutzen seyn.

Hieher gehört die Vorschrift der römischen Gesetze, welche, abweichend von der Regel e), die Denuntiation gefährlicher Anschläge gegen die Sicherheit des Regenten und des Staats zur Pflicht macht f). Auch die den Denuntianten versprochenen Belohnungen und die den Theilnehmern, welche ihre Genossen noch zu rechter Zeit verrathen, zugesicherte Begnadigung g), kann hieher gerechnet werden. Nicht weniger dürfte hier die Verordnung eine Stelle verdienen, welche im Falle einer Staatsverrätherey auch solche als Ankläger zuläßt, die sonst dazu nicht fähig sind h), obgleich, nach der beynahe allgemeinen Einführung des denuntiatorischen und inquisitorischen Processes, davon kein häufiger Gebrauch mehr zu machen seyn wird.

Was gegen Auflauf und Zusammenrottirung im römischen Recht verordnet ist i), findet da,

e) l. 48. §. 1. D. de furt. Tit. C. vt nemo invit. agere v. accus. cog.

f) l. 5. §. 5. C. ad leg. Jul. Maj. *Gundling* Singularia ad L. Maj. *Leyser* Med. ad Pand. spec. 568. Med. 5.

g) l. 5. §. 7. C. ad leg. Jul. Maj.

h) l. 7. 8. D. ad leg. Jul. Maj.

i) l. 4. §. 3. 6. 13. 14. D. de vi bonor. rapt. et turba.

da, wo deshalb keine besondere Gesetze vorhanden sind, seine völlige Anwendung; nur mit Ausnahme der zu einem Auflauf, nach Ulpians Meynung k), erforderlichen Menschenzahl, welche bey uns die Policeyobrigkeit nach jedesmahligen Umständen zu beurtheilen hat l).

Die Verbindung zu gewissen Genossenschaften und Corporationen ist, ohne Genehmigung des Regenten, nach römischem Rechte, ganz unerlaubt m); und eben dieses gilt auch in allen teutschen Staaten, wo ein anderes nicht verordnet, oder hergebracht ist n).

Die römischen Gesetze über den Gebrauch der Waffen o) scheinen unserer Verfassung nicht angemessen zu seyn. Auch haben wir über dieseh Gegenständ einheimische Gesetze genug. Dennoch glaubt Hommel p), daß man Waffen, die bey Bauern gefunden werden, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, auch jetzt noch confisciren könne. Aber nach teutschen Sitten dürfen auch Bauern Waffen besitzen — (man denke

k) l. 4. §. 3. D. eod.

l) v. Quistorp Peinl. Recht. §. 181.

m) l. 2. 3. D. de colleg. et corpor. l. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Maj. l. 15. C. de episcop. et cleric. l. 13. D. de poenis.

n) *Wernher* Obs. T. 2. P. 7. obs. 201.

o) l. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ. Tit. Cod. vt armor. us. Nov. 17. c. 17. Nov. 85.

p) Rhaps. vol. 3. obs. 424.

denke nur an das fast in ganz Teutschland gewöhnliche Scheibenschießen); in einigen Ländern müssen sie sogar welche haben. Die Anwendung des römischen Rechts wird sich daher in diesem Falle nicht vertheidigen lassen, und alles wird von den besonderen Landes-Policeygesetzen abhangen.

Die Policey der Gefangenhäuser q), die Aufmerksamkeit gegen unnütze und gefährliche Menschen r), die Beschützung der geringeren Unterthanen gegen Bedrückungen s), wie solche das römische Recht vorschreibt, verdient allerdings Nachahmung.

Zur persönlichen Sicherheits-Policey gehören die römischen Gesetze gegen unvorsichtigen Gebrauch des Gifts t), gegen Beschädigungen durch Thiere u), gegen unachtsames Auswerfen oder Ausgießen aus Häusern x), gegen

q) l. 1. 2. 3. 4. 8. 14. D. de custod. reor. l. 4. C. eod.

r) l. 13. D. de obs. praesid. prov. l. 1. D. l. 1. C. de recept.

s) l. 6. §. 2. D. de off. praesid. prov.

t) l. 3. D. ad leg. Corn. de sicc. et ven. *Leyser* Med. ad Pand. spec. 609. med. 11.

u) l. 40. 41. 42. D. de aedil. edicto. pr. Inst. si quadrupes paup. L. 1. pr. D. eod. *Stryk* vs. mod. Pand. Lib. 9. tit. 1. §. 4. 5.

x) l. 1. l. 6. D. de his, qui effud. vel dejec. Vergl. *Stryk* V. M. P. Lib. 9. tit. 3. §. 2. 3.

gegen gefährliches Aufstellen oder Aufhängen solcher Sachen, die durch Herabfallen in gangbare Orte die Vorübergehenden beschädigen könnten y), womit auch noch verschiedene Vorschriften der legis aquiliae und die Verordnungen wegen baufälliger Gebäude z) verbunden werden können. Endlich sind auch die Vorschriften, welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Wahnsinnige und Rasende zur Pflicht machen aa), hierher zu rechnen.

In Rücksicht auf die Eigenthums-Sicherheits-Policey verdienen zuförderst die Verordnungen gegen Diebstähle und Veruntreuungen bey Feuersbrünsten und Schiffbrüchen bb), gegen Beraubungen der Gräber cc) und gegen Diebstähle in den Bädern dd) bemerkt zu werden.

Vorzüglich aber finden die Gesetze, welche die Absicht haben, Vervortheilungen beym Kauf

 und

y) l. 5. D. de his, qui effud. vel deiec. *Stryk* l. c. §. 6. *Hellfeld* iurisprud. for. §. 711.

z) l. un. §. 1. D. de via publ. et si quid in ea factum esse dicatur. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. lib. 43. tit. 10. §. 2. 3.

aa) l. 13. §. 1. l. 14. in f. D. de off. praesid. prov. Vergl. *Stryk* V. M. P. Lib. 9. tit. 1. §. 2. *Berger* Oecon. iur. Lib. 1. tit. 4. §. 7.

bb) l. 1. §. 1. l. 2. 3. §. 4. D. de incend. ruina, naufr. l. 1. §. 1. D. depos. v. contra.

cc) l. 3. §. 7. D. de sepul. viol.

dd) l. 1. D. de furib. balnear.

und Verkauf abzuwenden ee), so wie die lex anastasiana ff), welche alle auf Policeygründen beruhen, ihre häufige Anwendung. Auch die römischen Wuchergesetze können wenigstens in mehreren Fällen noch von practischem Gebrauche seyn.

Der ganze Innhalt des Pandecten-Titels de nautis, cauponibus etc. gehört zur Eigenthums-Sicherheitspolicey gg).

Gegen Beschädigung des Eigenthums durch Unvorsichtigkeit enthält, besonders in Beziehung auf Gebäude, der Pandecten-Titel de damno infecto et suggrundiis verschiedene noch jetzt brauchbare Policeyvorschriften; z. E. L. 24. §. 4: gegen Nachlässigkeit in Ansehung der Dachreparaturen; daselbst §. 6: gegen Vernachlässigung der Baureparaturen überhaupt; das. §. 12. gegen Beschädigung der benachbarten Häuser durch allzutiefes Graben. Auch gehört hieher l. 17. §. 2. D. si servitus vind.

Die römischen Policeygesetze zur Verhütung von Ueberschwemmungen hh) können subsidiarisch noch immer geltend gemacht werden.

Auf

ee) l. 1. 2. D. de aedilit. edicto. l. 2. C. de rescind. vend.

ff) l. 22. C. mand.

gg) Vergl. *Hellfeld* jurisprud. for. §. 487.

hh) Tit. D. ne quid in flum. publ. l. 12. D. de flum. l. un. D. de ripa mun. l. 1. §. 22. 23. l. 2.

Auf die Freiheits-Sicherheits-Policey beziehen sich die Verordnungen gegen Privat-Gefängnisse ii) und die Vorschrift, daß in Fällen, wo ein Privatmann Jemanden zu arretiren berechtigt seyn kann, der Arrestat binnen 20 Stunden dem Richter überliefert werden muß kk).

Zur Ehren-Sicherheits-Policey gehören insonderheit die Vorkehrungen gegen Verbreitung von Schmähschriften ll).

Die Wohlfahrts-Policey findet gleichfalls einige nicht unbedeutende Beyträge im römischen Rechte.

Dem Zwecke der Bevölkerungspolicey entsprechen die Verordnungen gegen die Castration mm), die Begünstigung der Ehe nn), die Ver-

C 4 hin-

l. 2. §. 5. D. de aqua et aqua pluv. arc. Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts III, 82. 83. 84. 87. 88. 89. 96. 103.

ii) Tit. C. de priv. carc. inhib.

kk) l. 25. D. ad leg. Jul. de adult.

ll) l. 5. §. 9. 10. 11. D. de iniur. et famos. lib. l. vn. C. de famos. lib.

mm) l. 4. §. 2. D. ad l. Corn. de sicc. l. 1. C. de Eunuch.

nn) l. 22. l. 62. §. 2. l. 64. l. 72. §. 5. l. 79. l. 100. D. de cond. demonstrat. l. 2. 3. C. de ind. vid. et leg. Jul. Misc. toll. Nov. 22. Cap. 43.

hinderung solcher Ehen, welche keine Fortpflanzung des Geschlechts erwarten lassen oo), die vorzügliche Sorgfalt für Schwangere pp) und für Kinder im Leibe der Mutter qq).

Für die Gesundheitspolicey sind unter den römischen Gesetzen vorzüglich diejenigen wichtig, welche auf die Reinigkeit der Luft und auf die deßhalb vorzüglich zu befördernden Ableitungen sich beziehen rr). Ausserdem gehört auch noch hieher, was gegen ungeschickte und unachtsame Aerzte und Wundärzte verordnet ist ss).

Auch die Erziehungs- und Sitten- so wie die Religions-Policey, kann mit verschiedenen noch anwendbaren römischen Gesetzen bereichert werden.

Zu den ersten gehören verschiedene Vorschriften der Vormundschafts-Policey, welche die Erziehung der Pupillen zum ersten Gegenstand der vormundschaftlichen Sorgfalt machen; eini-

oo) pr. Inst. de nuptiis, l. 24. C. de nupt. l. 39. §. 1. D. de jure dot.

pp) l. 3. D. de poenis l. 18. D. de statu hom. l. 2., §. 4. D. si quis caut. in jud.

qq) l. 2. D. de mortuis infer.

rr) Tit. D. de cloacis. *Stryk* U. M. P. lib. 43. Tit. 23. §. 1.

ss) l. 6. §. 7. D. de off. praes. §. 6. 7. Inst. de leg. aquil. l. 7. §. 8. l. 8. p. D. ad leg. aquil. l. 132. D. de reg. jur. l. 9. §. 5. D. locati.

einige Verordnungen, welche die häusliche Policey, insbesondere das häusliche Züchtigungsrecht tt) und die Erhaltung des elterlichen Ansehens uu), und solche, welche das Züchtigungsrecht der Lehrer xx) und die Beförderung der Studien yy) betreffen.

Zur Sitten-Policey kann insonderheit dasjenige gerechnet werden, was wegen unanständiger Versprechungen und Bedingungen verordnet ist zz).

Die Religions-Policey erhält zwar ihre nähere Bestimmung größtentheils aus dem canonischen Rechte; jedoch sind auch einige Vorschriften des römischen nicht ganz ohne practischen Gebrauch a).

Zur häuslichen Policey gehören: die Beschützung der Ehefrauen gegen Mißbrauch ehe-

tt) l. 3. C. de patr. potest. l. 16. §. 2. D. de poenis; l. un. C. de emend. propinq.

uu) l. 1. §. 2. D. de obseq. par. et patr. praest. l. 4. §. 1. D. de in jus vocando. l. 11. D. de dolo malo, l. 5. C. eod. l. 4. §. 16 et in f. D. de doli mali et met. except. l. 5 §. 1. l. 7. §. 2. de obseq. par. et patr. praest.

xx) l. 5. §. 3. l. 6. D. ad leg. aquil.

yy) l. un. C. de studiis liberor.

zz) l. 26. D. de V. O. Tit. D. et C. de condict. ob turp. vel injust. caus.

a) Vergl. *Heumann* jus polit. §. 125. Tit. 18. C. lib. 9. l. 30. D. de poen. l. un. C. de thesaur.

eheherrlicher Gewalt b), die Sorge für die Erhaltung der Dotal-Güter c), die Gesetze gegen Schenkungen unter Eheleuten d), die Auth. si qua mulier, das Senatusconsultum Macedonianum, die Sorge für Unmündige, Minderjährige, Wahnsinnige rc. rc., das Senatusconsultum Velleianum, die Vorschriften wegen großer Schenkungen e), einige Verordnungen gegen den Luxus bey Begräbnissen — f) und die Spielgesetze g).

Die wichtigste Vorschrift der Armenpolicey h) hat die Reichspoliceyordnung i) beynahe wörtlich aufgenommen.

Was für öffentliche Bequemlichkeit in Rücksicht auf mancherley Anlagen k) und auf die

b) Nov. 117. c. 14.

c) pr. Inst. quib. alien. lic. l. un. C. de rei vx. act.

d) l. 3. l. 32. §. 2. de donat. inter vir. et vxor.

e) l. 34. pr. l. 36. §. 3. C. de donat.

f) l. 12. §. 5. l. 14. §. 5. 6. D. de relig. et sumt. funer.

g) l. 2. §. 2. D. l. 3. et fin. C. de Aleat. jedoch mit gewissen Einschränkungen; s. Handbuch des teutschen Policeyrechts II. 246. 247.

h) Tit. C. de mendicant. valid. Nov. 80. c. 5.

i) v. 1577. Tit. 27.

k) Tit. D. oper. publ. *Stryk* V. M. P. ad h. tit. l. 2. C. de immunit. nem. conced.

die Wege- l) Wasser- m)- und Baupoli-
cey n) in den römischen Gesetzen verordnet ist, kann noch immer mit Nutzen, wenn gleich unter gewissen Einschränkungen und Modificationen, angewendet werden.

Zur landwirthschaftlichen Policey können mit Recht die Gesetze, welche die Beförderung der Cultur o), und die Begünstigung der ländlichen Arbeiten p) betreffen, so wie noch verschiedene andre den Schutz der Landwirthschaft bezweckende Verordnungen q), gerechnet werden.

Für

l) Tit. Pand. ne quid in loco publ. 1. un. pr. §. 2. 3. 4. 5. D. de via publ. et si quid in ea fact. dicatur. Tit. D. de via publ. et itin. publ. ref. l. 14. §. 1. D. quemadmod. servit. amitt. l. 14. §. 2. D. de servit. l. 1. D. de servit. praed. rust.

m) Tit. C. de aquaeductu. Tit. Pand. de rivis. Tit. Pand. de fonte. l. 1. §. 2. D. de aq. pluv. l. 1. §. 41. D. de acq. quotid.

n) Tit. C. de aedif. priv. l. 1. D. de leg. 1. l. 1. pr. D. de tigno juncto.

o) l. 8. C. de omni agro deserto.

p) l. 1. C. de agricolis. l. 1. 3. D. l. 3. C. de feriis.

q) l. 14. §. 1. C. de servit. et aqua. l. 1. D. de itinere actuque priv. Titt. Pand. de aqua quotid., de rivis, de fonte. l. 1. §. 4 seq. de aq. et aq. pluv. arcendo. l. 1. §. 7. D. de arbor. caed. Tit. Pand. arbor. furtim. caes.

Für die Stadtwirthschafts-, insonderheit die Handwerks- und Handelspolicey, sind die Vorschriften wegen erlaubter und unerlaubter Gewerbe r), wegen eigennützigter Steigerung der Preise durch Verabredungen oder andere Künste s), wegen getreuer Anzeige heimlicher Fehler t) und wegen des ungehinderten Gebrauchs der öffentlichen Flüsse u), nicht ohne einigen Werth.

r) l. 6. §. 4. D. de off. praesid.
s) l. un. C. de monop.
t) tit. Pand. de aedil. edicto.
u) Lib. 43. Pand. tit. 12. 13. 14.

IV.

IV.

Ueber die ausschließenden Gerichtbarkeit des kaiserlichen Reichshofraths in gewissen Policeysachen.

Es ist bekannt, daß dem kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte der ganze Umfang der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit niemahls übertragen worden ist a), und daß die dem höchsten Reichs-Oberhaupte vorbehaltenen Gegenstände in späteren Zeiten dem kaiserlichen Reichs-Hofrathe zur Besorgung besonders anvertraut worden sind. b)

Diese Gegenstände sind jedoch nicht so genau bestimmt, daß alle Grenzirrungen immer hätten vermieden werden können. Es sind deren mehrere

a) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis §. 16.

b) Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 1. *Pütter de summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione* §. 22; in opusc. p. 354.

rere entstanden, und insonderheit auch über einige Gegenstände der Policey = Gerichtbarkeit c), welche in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts d) nur kurz berührt sind, und hier einer nähern Erörterung unterzogen werden sollen.

Man legt dem kaiserlichen Reichs = Hofrath, mit Ausschluß des Reichs = Cammergerichts, die alleinige Gerichtbarkeit in Rechtssachen bey, welche das Reichs = Post = Münz = und Bücherwesen betreffen e), und es ist allerdings richtig, daß in dem Reichs = Hofraths = Protocoll, Post = Münz = und Bücherwesen im Reiche eine stehende Rubrik gewidmet ist, wovon man beym Cammergericht keine Spur findet.

Wenn jedoch die in dieser Hinsicht zwischen beiden höchsten Reichsgerichten obwaltende Grenzstreitigkeit unparteyisch und gründlich geprüft werden soll; so muß man vor allen Dingen die verschiedenen möglichen Fälle, wie ein Gegenstand der Post = Münz = oder Bücherpolicey zur Beurtheilung eines Reichsgerichts kommen kann, sorgfältig und genau unterscheiden.

Das Post = Münz = und Bücherwesen beschäftigt, gleich jedem andern Gegenstande der Poli-

c) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis §. 117.

d) I. 97.

e) Hänzely Anleitung zur neuesten Reichshofraths = Praxis §. 324.

Policeygewalt, die in denselben enthaltenen Regierungsrechte: Policeyaufsicht, Policeygesetzgebung, Policeyverwaltung, und Policeygerichtbarkeit f) auf mannigfaltige Weise. Es können aber auch peinliche Untersuchungen und bürgerliche Streitigkeiten durch Ereignisse entstehen, die sich auf das Post- Münz- oder Bücherwesen im Reiche beziehen.

Was nun zuförderst peinliche Untersuchungen betrifft; so ist kein Zweifel, daß, wenn sie gegen einen Unmittelbaren zu richten wären, der Reichshofrath allein die competente Behörde seyn würde g), und daß, wenn der Inculpat ein Mittelbarer wäre, die reichsständische Gerichtbarkeit ausschließend eintreten müßte. Denn wenn gleich zur Handhabung der Reichs-Policeygesetze die kaiserliche und Reichs-Policeygerichtbarkeit auch über Mittelbare sich erstrecken soll h); so ist doch die ausschließende Befugniß der Reichsstände in peinlichen

f) Vergl. Th. I. S. 15.

g) de *Cramer* de jurisdictione caesaris in caussis criminalibus immediatorum; in opusc. T. 4. N. 23. *Tafinger* jurisprud. cam. § 393. Mohl System der Gerichtbarkeit des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts §. 176. (v. Riefel) der Reichs-Hofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen I. 147. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze XI. 2943 f. 3022.

h) Vergl. die nächstfolgende Abhandlung.

lichen Fällen i) eben so wenig, als die ausschließende peinliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofraths über Unmittelbare einigem Zweifel unterworfen. *)

Soviel hingegen bürgerliche Streitigkeiten, die in Beziehung auf einen Gegenstand der Reichs-Post- Münz- oder Bücherpolicey entstehen können, anlanget: — wenn z. E. aus einem Vertrage, der in Rücksicht auf die Reichspost geschlossen ist; oder wegen gewisser Münzsorten und ihres Gehalts, oder wegen Verlagsbedingungen u. d. m. Klage entsteht; so ist gegen die Concurrenz beider höchsten Reichsgerichte, in erster oder auch in zweyter

i) R. A. v. 1530. §. 59. C. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Conc. das. Tit. 31. §. 14.

*) Vergl. v. Rieffel a. a. O. I. 90 f. Die daselbst S. 100 in der Note gemachte Bemerkung hat etwas Wahres, — ist aber nicht durchgehends richtig. „Peinliche und Fiscal-Fälle, heißt es, sind unterschieden. Dort ist ein Privatverbrechen (?); hier gegen Kaiser und Reich, oder dessen Gesetze; dort kann jeder Anwald auftreten, hier nur der Reichsfiscal, entweder ex officio, oder er wird seines officii monirt und excitirt. Dort wird auf Leib's- und Lebensstrafe geklagt; hier gewöhnlich auf Geldstrafe." Dieß wird in Beziehung auf einen Fall (die Aachensche Tumultgeschichte v. 1786) bemerkt, wo der Reichsfiscal den 112ten Art. der P. G. O. zum Grunde seiner Klage gelegt hatte. S. v. Bostell Beyträge zur cammergerichtlichen Litteratur und Praxi III. 301 f. — Jedoch — es ist hier der Ort nicht, jene Bemerkung einer genauern Prüfung zu unterziehen.

ten Instanz, gewiß kein erhebliches Bedenken zu machen. Denn in dem angenommenen Falle sind Streitigkeiten zu entscheiden, welche mit der Reichspolicey überall nichts zu thun haben, und wobey ein Institut der Policey, wie das Postwesen, oder ein Gegenstand derselben, wie das Münz- und Bücherwesen, in gar keiner wirklichen Beziehung steht, sondern lediglich über das Privatinteresse der Parteyen zu entscheiden ist. Hier ist also gar kein Grund vorhanden, zum Nachtheil des Cammergerichts eine Ausnahme von der für dasselbe streitenden Regel k) gelten zu lassen.

Die Policeyaufsicht in Ansehung des gesammten teutschen Reichs ist unstreitig ein wichtiger Theil des kaiserlichen Amtes. l) Es ist dem Reichs-Oberhaupte zur besondern Pflicht gemacht, die Reichs-Policeyordnungen künftig zu handhaben. m) Bey der Erfüllung dieser Regentenpflicht bedient sich der Kaiser des Reichs-Hofraths, inson-

k) Conc. d. C. G. O. Th. 2. Tit. 30. 31.

l) Handb. d. teutschen Policeyrechts I. 93.

m) Wahlcap. Art. 7. §. 1. Man hat mit Recht erinnert, daß es, bey der bekannten Beschaffenheit der Reichs-Policeygesetze, schicklich gewesen wäre, dieser Verpflichtung die Clausel anzuhängen: so weit es die jetzigen sehr veränderten Zeitumstände erlauben. Schmelzers kaiserl. Wahlcapitulation Franz des Zweyten, mit critischen Anmerkungen S. 57. Häberlin Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation S. 126. — Liegt aber diese Clausel nicht schon in der Sache selbst? —

insofern dieser zugleich sein Reichs-Regierungs-Collegium ist. n) In dieser Hinsicht kann also von einer Concurrenz des Reichs-Cammergerichts keine Frage seyn.

Die Reichs-Policeygesetzgebung steht verfassungsmäßig dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zu. Der Kaiser kann also zweckmäßige Policeygesetze in Vorschlag bringen, ja, er soll überhaupt die Verbesserung der Policeyordnungen am Reichstage befördern. o) Findet er für gut, wie es bey bevorstehenden Communicationen mit den Reichsständen bisweilen geschieht, p) über die vorzunehmenden Verbesserungen oder über Vorschläge dieser Art, die etwa von Andern gemacht werden, das Gutachten des Reichs-Hofraths zu vernehmen; so ist dieß ein Geschäft, welches in den Wirkungskreis des Reichs-Cammergerichts gar nicht gehört.

Die Policeyverwaltung q), nebst den damit verbundenen Official-Verfügungen, soweit sie nach der gegenwärtigen Lage der Reichs-Policey stattfinden können, ist mehr Sache eines

n) Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzleyverfassung und Praxis III. 287 f. M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis §. 59.

o) Wahlcap. a. a. O.

p) Malblank a. a. O. S. 285. 286.

q) Handbuch d. t. Policeyrechts I. 15.

nes Regierungs-Collegii, als eines bloßen Gerichts-Hofes. Der Reichs-Hofrath ist beides; aber nur in jener Qualität nimmt er Amtshandlungen vor, welche der Policeyverwaltung eigen sind, a) und diese gehört überall nicht vor das Reichs-Cammergericht, obgleich dasselbe in einzelnen Fällen, wo es Abweichungen von den Reichs-Policeygesetzen bey Gelegenheit von Rechts-Streitigkeiten, die bey ihm anhängig sind, bemerkt, angemessene Verfügungen von Amtswegen aus dem Grunde zu treffen wohl befugt ist, weil es in solchen Fällen ihm zukommt, den Fiscal nach Befinden der Umstände seines Amtes zu erinnern, b) und ihm also auch nicht verwehrt werden kann, diejenigen, welche es angeht, zuförderst zu warnen, und so zu versuchen, ob sie nicht, ohne fiscalischen Proceß, in den Weg der Ordnung zurückgebracht werden können.

a) Malblanc a. a. O. IV. 115.

b) S. z. E. das in diesem Handb. d. t. Policeyrechts I. 442. Note b. angeführte Beyspiel, und ein cammergerichtliches Decret vom 16. Nov. 1795 in Sachen des Tischleramts zu Bremen wider J. K. L. Kröger, wo es heißt: „Cum indignatione (werden die Appellationsprocesse) abgeschlagen, und versieht man sich zu dem Magistrat der Reichsstadt Bremen; derselbe werde in dieser keinen Verschub leidenden privilegirten Handwerkssache die Beschleunigung rechtlicher Hülfe sich alles Ernstes, und mit Verhütung unnöthiger processualischer Weitläuftigkeiten angelegen seyn lassen, auch insbesondere darauf sein Augenmerk richten, daß dem Appellaten nicht die reichsgesetzwidrige zu-

Nur in Rücksicht auf die Reichs-Policeygerichtbarkeit kann daher zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten ein Grenzstreit stattfinden, der vielleicht erheblichen Zweifeln unterworfen seyn dürfte. Selbst solche Schriftsteller, welche sonst den reichshofräthlichen Ansprüchen nicht sehr günstig sind, räumen ein, daß der Reichshofrath in Ansehung des Post- Münz- und Bücherwesens im ausschließenden Besitze sey. t)

Sollte aber diese Thatsache so ganz erwiesen seyn?

Es ist wohl nicht genug, wenn der Reichshofrath in Post- Münz- oder Büchersachen häufiger Policeyverfügungen erläßt, oder fiscalische Proceduren einleitet; sondern er muß sein Ausschließungsrecht gegen des Reichs-Cammergerichts Widerspruch durchgesetzt haben. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß eine Rechtssache von diesem an den Reichs-Hofrath verwiesen werden mußte; findet sich auch nur ein solches Beyspiel in Sachen jener Art?

Es

Zumuthung, in das Amt zu heurathen, geschehe, sondern erwähntes Amt sich mit der in der Amtsrolle bestimmten Einkaufssumme zu begnügen habe, damit es nicht zu Handhabung offenkündiger Reichsgesetze schärfern Einsehens bedürfe." M. teutsches Staats-Magazin I. 410.

t) Mohl System der Gerichtbarkeit des k. Reichs-Cammergerichts II. 472. Moser v. d. teutschen Justizverfassung I. 408.

Es läßt sich leicht begreifen, daß und warum der Reichs-Erb-General-Postmeister über jeden Eingriff in sein Reichs-Thronlehen lieber beym kaiserlichen Reichs-Hofrath klagt, als beym Cammergericht. Aber wenn er dennoch bey diesem um ein Mandat wider Störungen in der Ausübung der ihm vom Kaiser verliehenen Rechte nachsuchte: warum sollte das Cammergericht die Klage nicht annehmen? und umgekehrt, wenn ein Reichsstand über Mißbrauch des sogenannten Reichs-Postregals im förmlichen Wege Rechtens (nicht durch Denuntiation oder beschwerende Anzeige; — diese würde allerdings an den Reichs-Hofrath, als Regierungs-Collegium, gehören) Klage erhöbe: aus welchem Grunde sollte das Cammergericht die Sache nicht untersuchen und darüber erkennen? Aber dieß ist Folge nicht der Policey-, sondern der Civil-Gerichtbarkeit, von der bereits oben die Rede war.

Der Reichs-Hofrath führt unbestritten, mit Ausschluß des Cammergerichts, eine gewisse Policeyaufsicht über das Reichs-Postwesen u), zu welcher den Kaiser seine Wahlcapitulation verpflichtet v), und es ist kein Wunder, daß sich der Einfluß derselben bisweilen auch in rechtlichen Verfügungen äussert w), woraus dann wieder die

u) Handb. d. t. Policeyrechts III. 554 f.

v) Art. 19. §. 1. 2. 3.

w) So ließ z. E. der Reichs-Hofrath bey Gelegenheit eines Rechts-Streits zwischen Baden und Taxis über

die Folge entsteht, daß man auch solche Verfügungen dem Reichs-Hofrath ausschließend zuzueignen geneigt wird.

Auch die mit der kaiserlichen Ober-Aufsicht x) über das Reichs-Münzwesen verbundenen Geschäfte besorgt der Reichs-Hofrath y), und eben so zeigt er sich auch in Ansehung der Bücherpolicey z) aufmerksam und thätig, wobey ihn das Büchercommissariat zu Frankfurt aa) wesentlich unterstützt, und in den Stand setzt, auch mit fiscalischen Proceduren in vorkommenden Fällen schneller, als das Cammergericht, bey der Hand zu seyn.

Diese fiscalischen Proceduren sind es, auf welche man bey der ganzen Streitfrage haupt-

über Postverhältnisse, in ein Rescript, wodurch dem Herzog v. Wirtemberg eine Manutenz-Commission für Taxis ertheilt wurde, gewiß nicht ohne Absicht, die Aeusserung einfließen: „Kaiserl. Majestät könnten in keine Maaß gestatten, daß die in den Badenschen Landen und in den dasigen Reichsgrenzen bestehende sehr wichtige Correspondenz der Besorgung fremder Leute, die Allerhöchst Ihro Kaiserlichem Reichs-Postgeneralat nicht verpflichtet seyen, mit Gefahr des gesammten Publici überlassen werde.“ Reuß Staatscanzley I. 354.

x) Wahlcap. Art. 9. §. 1 bis 5. 7 bis 10.

y) Handb. d. t. Policeyrechts III. 536.

z) Das. II. 358.

aa) Das. II. 356.

hauptsächlich zu sehen hat. Sobald von ihnen — von förmlichen Klagen und fiscalischen Processen die Rede ist; so sind, der Regel nach, die Jurisdictions-Befugnisse beider höchsten Reichsgerichte in allen und jeden Policeysachen, also auch in Post- Münz- und Büchersachen, einander völlig gleich.

Die Cammergerichtsordnung von 1555 enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß der Fiscal, vermöge der Reichs-Policeyordnung, gegen die Ueberfahrer derselben jederzeit, wie sich gebührt, auf die darinn verleibte Pön, an dem kaiserlichen Cammergericht handeln und procediren soll bb). Hier ist zwar nur von der Policeyordnung von 1548 die Rede, und im Concept der Cammergerichtsordnung ist noch die Policeyordnung von 1577 hinzugefügt cc). Indessen ist die Absicht der Gesetzgeber gewiß auf alle der Aufmerksamkeit des Fiscals besonders anbefohlenen Reichs-Policeygesetze und deren Befolgung gerichtet, und man darf in dieser Hinsicht um so weniger Anstand nehmen, das Amt des Reichsfiscals und des Cammergerichts auf die neuere Reichs-Policeygesetzgebung zu erstrecken, da nicht nur die Natur der Sache damit übereinstimmt, sondern auch die neueste Wahlcapitulation deutlich genug darauf hinweist dd). Unter die-

bb) C.G.O. Thl. 2. Tit. 20. §. 4.

cc) Concept Th. 2. Tit. 21. §. 3.

dd) Wahlcap. Art. 7. §. 1. Schmelzers Ausgabe mit Anmerkungen, S. 57. 58. Note 1. Vergl.

diesen Policeygesetzen sind denn auch diejenigen mitbegriffen, welche das Reichs-Post- Münz- und Bücherwesen betreffen.

Der beym Reichs-Hofrath angestellte Fiscal leitet den Umfang seiner Amtsobliegenheiten größtentheils, und besonders in Ansehung der Policeysachen, aus der Cammergerichtsordnung her ee), die im Wesentlichen auch für den Reichshofrath gilt. In der Ordnung dieses höchsten Reichsgerichts wird von dem Amte des Fiscals in Policeysachen ausdrücklich gar nicht gehandelt, und nur der Fiscalischen Sachen im allgemeinen gedacht ff). Wie sollte also das Amt des Fiscals beym Reichshofrath in Ansehung dieser Gegenstände größern Umfangs seyn,

Vergl. Concept der C. G. O. Th. 2. Tit. 21. §. 8: „Und insgemein sollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kaiserlichen und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kaiserlichen *Fisco* zugehören, oder dem Kaiserlichen Fiscal zu rechtfertigen, zu vertheidigen oder zu versprechen zustehen, durch denselben Fiscal, an unserm Kaiserlichen Cammergericht ohne Mittel vorgenommen, gerechtfertiget, und ihme auch jederzeit durch Cammerrichter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholfen werden.“

ee) S. z. E. Kanzeley-Anleitung zur neuesten Reichs-Hofraths-Praxis §. 124. 128.

ff) Reichshofraths-Ordnung, Tit. 4. §. 12. Tit. 6. §. 6.

seyn, als das seines Collegen und Vorbildes beym Cammergericht?

Wenn nun die Concurrenz beider höchsten Reichsgerichte, in allen Sachen, welche einer gerichtlichen Cognition unterworfen sind, als Regel gilt: aus welchem Grunde kann man Ausnahmen behaupten, für welche weder ausdrückliches Gesetz, noch irgend eine Analogie spricht? Dahingegen können für die Concurrenz des Cammergerichts bestimmte Gesetze angeführt werden.

In der Münzordnung von 1559 ist zwar hauptsächlich den Obrigkeiten und Münzgenossen der Kreise die Untersuchung und Bestrafung der Münzverbrechen zur Pflicht gemacht gg). „Würden aber, heißt es weiter, die Obrigkeiten und Münzgenossen solches Craiß nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachlässig, und dasselbig durch den Ansager an unsern kaiserlichen Cammer-Procurator-Fiscalgeneral gelangen; so soll derselbig unser Fiscal gegen den säumigen und nachlässigen Obrigkeiten, Münzgenossen und auch den Verbrechern mit ernstlichen Processen und Strafen gerichtlich vollnfahren" hh). Auch in der Münzprobier-Ordnung von 1559 ist §. 10. vorgeschrieben: „Wo aber ein Münzstand über das Gebot mit der kleinen Münz zu machen verführe; so sollen die Craiß-Stände solches un-

 sern

gg) Münzordnung von 1559. §. 161 — 163.
hh) Das. §. 164.

serm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbig soll hiemit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Münzstand mit Ernst im Rechten zu procediren und zu gebührender Straf zu bringen". Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß wegen Vergehungen gegen die Reichs-Münzordnung beym Cammergerichte fiscalisch verfahren worden ist ii).

In Ansehung der Bücherpolicey ist im Reichsabschied von 1530 kk), und in der Reichs-Policeyordnung von 1577 ll), dem kaiserlichen Fiscal befohlen, von Amts wegen gegen die Contravenienten auf gebührliche Straf zu handeln, welche Straf das Cammergericht zu setzen Macht haben soll. Kaiser Carl der Sechste erinnert in seinem Edict vom 18. Jul. 1725 die kaiserlichen Reichsfiscale, sowohl beym kaiserlichen Reichshofrath als beym kaiserlichen Cammergericht, daß sie gegen alle, welche den Reichs-Büchergesetzen zuwider handeln, ohne Ansehen der Personen, auf gebührende Straf unverzüglich anrufen sollen mm).

In

ii) Vergl. v. Cramer von der concurrenten Jurisdiction des Reichs-Hofraths und Cammergerichts in Münzsachen; Wetzlarsche Nebenstunden LIII. 17.

kk) §. 58. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1189.

ll) §. 4. das. S. 1196.

mm) Gerstlacher a. a. O. S. 1206.

In Rücksicht auf das Münz- und Bücherwesen beruhet also die Meynung, welche dem kaiserlichen Reichs-Hofrath eine ausschließende Gerichtbarkeit darüber zuschreibt, auf einem offenbaren Irrthum, und der Besitzstand, welcher für Denselben seyn soll, bedeutet wohl mehr nicht, als: daß dergleichen Sachen beym Reichshofrathe häufiger, als beym Cammergericht vorkommen, welches aus den übrigen Verhältnissen jenes höchsten Reichsgerichts sich sehr leicht erklären läßt.

Bey dem Reichs-Postwesen könnte die Concurrenz des Cammergerichts mit dem Reichs-Hofrath aus scheinbaren Gründen in Zweifel gezogen werden. Wenn gleich die Regel auch hier dem Cammergericht zur Seite steht; so begründet doch kein specielles Gesetz die Concurrenz desselben, und der Reichs-Hofrath hat den Besitzstand für sich. Allein das Postwesen ist zwar ein Policeyinstitut, jedoch nicht von der Art, daß es für nöthig erachtet worden wäre, die Reichsfiscale anzuweisen, zu dessen Erhaltung und Beschützung nöthigen Falls von Amts wegen zu verfahren. Daher wird immer erst eine Klage des Reichs-General-Postmeisters vorhergehen müssen, wenn der Fiscal excitirt werden soll, um die Beytreibung der in den kaiserlichen Patenten nn) auf Beeinträchtigungen des Reichs-Postregals gesetzten Strafe nach Befinden

nn) Gerstlacher a. a. O. S. 1708.

finden der Umstände zu bewirken. Eine solche Klage kann aber, wie oben gezeigt ist, der Reichs-General-Postmeister auch beym Cammergericht anbringen, und davon kann auch bey diesem ein fiscalisches Verfahren die Folge seyn.

V.

V.

Von der Reichsgerichtbarkeit in Policeysachen über mittelbare Reichsglieder.

Der zweyte Theil der Cammergerichts-Ordnung enthält, außer der Abtheilung im Titel, noch gewisse allgemeine Rubriken, wovon die Titel nur Unter-Abtheilungen sind. Diese Rubriken sind folgende:

I. Von Gewalt und Gerichtszwang des Kaiserlichen Cammergerichts in erster Instanz.

a) Von Personen und Sachen, so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern andern Gerichten unterworfen, und an das Cammergericht in erster Instanz nicht gehörig. (Tit. 1.)

1) Jeder Reichsunterthan soll bey seinen ordentlichen, innländischen Rechten und Gerichten gelassen werden, ausser der Fäll, die, nach Laut dieser Ordnung, an das Cammergericht ohne Mittel gehören. (§. 1.)

2) Das Cammergericht soll in erster Instanz auf Niemands Klag oder Ansuchen Ladung erkennen gegen diejenigen, die der Kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sind; den Fall der Justizverweigerung oder Verzögerung ausgenommen. (§. 2.)

b) Von Personen und Sachen, so dem Reiche ohne Mittel unterworfen, und in erster Instanz an das Cammergericht nicht gehörig. (Hier folgt in den Titeln 2 bis 9 die Lehre von den Austrägen).

c) Von Personen und Sachen, die, von ihrer Art und Eigenschaft wegen, ohngeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das Kaiserliche Cammergericht gehörig.

1) Vom Landfriedens-Bruche 2c. (Tit. 10 bis 20).

2) Daß alle und jede fiscalische Sachen und Fälle an dem Kaiserlichen Cammergericht gerechtfertigt werden sollen, und welches solche Fälle und Sachen seyen. (Tit. 21)

Hierauf folgen die übrigen Ausnahmen von der Austrägal- und Territorial-Instanz (Tit. 22 – 30.

II. Von Sachen, so in zweiter Instanz durch Appellation an das Kaiserliche Cammergericht erwachsen und gehören.

Die

Die fiscalischen Sachen gehören also unter diejenigen, welche ohne Rücksicht auf die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Personen bey dem kaiserlichen und Reichs-Cammergericht, und folglich auch bey dem kaiserlichen Reichs-Hofrath, angebracht werden können. Hier ist also einer der Fälle, die nach Laut der Ordnung an das Cammergericht ohne Mittel gehören.

Die Cammergerichtsordnung zählt nun mehrere fiscalische Sachen auf, und unter diesen auch die Vergehungen gegen die Reichs-Policeyordnung. „Wir wollen, heißt es, daß der Fiscal, vermöge solcher Policey und Ordnung, gegen den Ueberfahrern derselben jederzeit, wie sich gebührt, auf die darin verleibte Pön, an dem kaiserlichen Cammergericht handeln und procediren soll" a). Auch ist überhaupt der Fiscal berechtigt, in allen Sachen, die vermöge der kaiserlichen und des Reichs gemeinen Rechte, Satzung und Ordnung dem kaiserlichen Fisco zugehören, bey dem Cammergericht zu klagen b).

Ueber den Umfang der Sachen, „welche dem kaiserlichen Fisco zugehören", kann bey dem Mangel an völliger Bestimmtheit der kaiserlichen und des Reichs gemeinen Rechte, Satzung und Ordnung, auf welche hier verwiesen wird, gar leicht

a) Concept d. C.G.O. Th. 2. Tit. 21. §. 3.

b) Daselbst §. 8. S. die Abhandl. III. Note dd.

leicht Streit entstehen. Unbestritten werden aber gewiß die Fälle seyn, wo die Reichsgesetze selbst den Fiscal ausdrücklich zur Wahrnehmung seines Amts auffordern, oder doch ihm dazu die Verbindlichkeit durch Festsetzung einer fiscalischen Strafe auflegen. Der eine oder andere dieser Fälle tritt gewiß bey den meisten ältern und neuern Reichs-Policeygesetzen ein, und häufig findet man in denselben beide zugleich.

Also nicht blos die Policeyordnungen von 1548 und 1577, sondern auch die übrigen Reichs-Policeygesetze, worinn entweder eine fiscalische Strafe angedroht oder wobey der Reichsfiscal angewiesen wird, auf die Beobachtung des Gesetzes besonders zu achten, können bey den höchsten Reichsgerichten zur Begründung eines fiscalischen Verfahrens, ohne Rücksicht auf Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit, dienen.

So scheint es wenigstens, und daraus würde folgen, daß die Reichsgerichte bey Vergehungen mittelbarer Reichsbürger gegen solche Reichs-Policeygesetze mit den Landesgerichten nicht nur concurriren, sondern sogar dieselben in Ansehung der fiscalischen Strafe ausschließen können. Denn die Strafe soll dem kaiserlichen Fiscus heimfallen; der kaiserliche Fiscal muß sie einklagen, und dieser ist nicht schuldig, sich deßwegen an ein Landesgericht zu wenden, weil alle Sachen, die dem kaiserlichen Fisco zugehören, bey dem Cammergericht (oder Reichs-Hofrath) ohne

ohne Mittel vorgenommen werden sollen. Gestehen muß man auch, daß die meisten Rechtsgelehrten, freylich ohne in eine nähere Untersuchung einzugehen, ungefähr dieser Meynung beygethan zu seyn scheinen, indem sie die Reichsfiscal-Sachen zu denjenigen rechnen, welche zu einer Ausnahme von der in der Regel unstatthaften Evocation der Landesunterthanen berechtigen c). Nur zum Theil ist der widerstrebende Geist der völlig ausgebildeten Landeshoheit d) nebst den davon herrührenden Schwierigkeiten in der Praxis e) von einigen neuern Schriftstellern angedeutet worden.

Allein Schwierigkeiten, die vielleicht mächtigere Reichsstände der Ausübung der Kaiserlichen und Reichs-Policeygerichtbarkeit über ihre Landesunterthanen mit Erfolg entgegen setzen, beweisen doch an und für sich in rechtlicher Hinsicht nichts.

Ob nun jene Gerichtbarkeit über Mittelbare rechtlich gegründet sey? — Daß diese Frage, sagt

c) *Pütter* Inst. iur. pub. §. 298. Moser v. d. t. Justizverfassung I. 149. Dabelow Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen; Th. I. §. 389. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 338. Roth Staatsrecht deutscher Reichslande II. 118.

d) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts II. 462.

e) Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, S. 415. M. Grundriß der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis §. 109.

sagt J. J. Moser f), so deutlich als möglich durch die Gesetze entschieden ist, wird Niemand, der seinen gesunden natürlichen Verstand hat, und solchen nicht aus Nebenabsichten mißbrauchen will, läugnen können. Leute dieser Art werden indessen doch auch nicht blos bey dem allgemeinen Satze stehen bleiben wollen, sondern demselben eine genauere Bestimmung zu geben bemüht seyn.

Zu diesem Ende wird man

1. auf den gegenwärtigen Zustand der Reichs-Policeygesetzgebung und die ihr noch übrigen Gegenstände,
2. auf die allgemeinen Jurisdictions-Grundsätze in Teutschland,
3. auf die neuern Reichsgesetze, welche die Evocation der Landesunterthanen betreffen,
4. auf die besondern Vorschriften der Policey-Ordnungen und Gesetze, und endlich
5. auf die neuere Observanz,

zu sehen haben.

Die Reichs-Policeyordnungen enthalten sehr viele Gegenstände, welche zunächst und unmittelbar nur die einzelnen teutschen Länder angehen, und daher nicht in den Umfang der Reichs-Policeygewalt gehören, sondern in der Landes-Policeygewalt mit begriffen sind. Nachdem die Landeshoheit ihre völlige Ausbildung erhalten hätte, wäre es zweckwidrig gewesen, die Reichs-Policeygesetzgebung ferner mit Gegenstän-

f) von der teutschen Justizverfassung I. 150.

ständen zu beschäftigen, die blos auf das Innere der einzelnen Länder Einfluß haben und bey welchen, der Natur der Sache nach, eine Gleichförmigkeit der Vorschriften nicht erreicht werden konnte, auch, nach einer vernünftigen Politik, nicht verlangt werden durfte. Ob nun gleich die Handhabung der Reichs-Policeyordnungen dem Kaiser ohne einige ausdrückliche Einschränkung, selbst noch in der neuesten Wahlcapitulation, zur Pflicht gemacht ist; so haben doch längst vorher schon die sämmtlichen Reichsstände jenen den gegenwärtigen Verhältnissen so ganz angemessenen Grundsatz angenommen g). Indem nun hiernach die Reichs-Policeygesetzgebung in neuern Zeiten lediglich auf diejenigen Gegenstände sich beschränkt hat, die entweder für das teutsche Reich im Ganzen von allgemeiner Wichtigkeit sind, oder deren besondere Beschaffenheit die Vereinigung sämmtlicher Reichsstände erfordert h); so wird auch das Amt des Reichsfiscals sich weiter nicht erstrecken, und die Landes-Policeygerichtbarkeit wird daher, wenigstens in dieser Hinsicht, einer Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit über mittelbare Reichsunterthanen, nicht mehr unterworfen seyn i).

g) Gerstlacher Corpus iuris germ. I. 448. 449. Moser von den t. Reichstags-Geschäften, S. 1365. Handbuch d. t. Policeyrechts I. 44.

h) Handb. d. t. Policeyrechts I. 80. 81.

i) Vergl. das. 105 — 113.

In denjenigen Fällen aber, wo diese Concurrenz noch stattfinden könnte, wird sie durch die allgemeinen Jurisdictions-Grundsätze in Teutschland näher bestimmt. Die Churfürsten, Fürsten und Stände sollen der Reichs-Policeyordnung nicht nur für sich selbst gehorsamlich und festiglich geloben, sondern auch die Ihrigen dahin weisen und vermögen, sie unverbrüchlich zu halten und ihr nachzukommen k). Auch der Reichs-Fiscal soll gegen diejenigen, die dieses Gebot nicht befolgen, sie seyen dem Reiche mit oder ohne Mittel unterworfen, am Kaiserlichen Cammergericht handeln. Hiernach sind also zwey gleich-competente Behörden, welche die Verletzung der Policeyordnungen ahnden können; und wenn es darauf ankömmt, welche unter ihnen den Vorzug haben soll, so entscheidet lediglich die Prävention l). Steht diese dem Landesherrn zur Seite; so fällt die Einmischung des Reichsfiscals hinweg, welche, wie weiter unten gezeigt werden wird, in der Regel ohnehin nur subsidiarisch ist. Die fiscalische Strafe gebührt alsdann, der Natur der Sache nach, dem landesherrlichen Fiscus, dessen Gericht darüber zu erkennen hat; und wollte man ja annehmen, daß der kaiserliche Fiscus darauf Anspruch machen könne, so bliebe dem Reichs-

k) Reichs-Policeyordn. v. 1577. Eing. und Titel. 28. §. 7.

l) *Pütter* de praeventione; in opusc. rem iud. Imp. illustrant. pag. 38 seq.

Reichsfiscal doch wohl nichts übrig, als bey dem competenten Richter seine Anträge deßfalls zu machen.

Mit diesen näheren Bestimmungen und Einschränkungen der reichsgerichtlichen Concurrenz bey Policeyvergehungen mittelbarer Reichsglieder stimmt der Geist der neuern Reichsgesetze, welche auf die Evocation der Landesunterthanen sich beziehen, vollkommen überein. Es ist zwar richtig, daß schon eben die Cammergerichtsordnung, welche die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte über Mittelbare wegen Verletzung der Reichs-Policeyordnungen festsetzt, auch die Regel enthält, daß jeder Reichsunterthan bey seinen ordentlichen Gerichten gelassen werden soll, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind auch ausdrücklich nicht aufgehoben; nur sieht man aus den spätern Gesetzen, daß die Reichsstände immer mehr gegen die Evocation ihrer Unterthanen sich zu verwahren, die Regel, daß sie an die Reichsgerichte, mit Beyseitsetzung der landesherrlichen Instanz, nicht gezogen werden können, immer mehr zu befestigen sich bemüheten. Seit 1519 wurde der kaiserlichen Wahlcapitulation in immer bestimmtern Ausdrücken die Vorschrift eingerückt: daß der Reichsstände Unterthanen von ihren ordentlichen Richtern nicht gedrungen, daß die privilegia de non evocando sowohl in Civil- und Criminal- als Lehnssachen m) genau beob-

m) Die Reichsstädte erinnerten zum Project der beständigen Wahlcapitulation sehr richtig, es soll-

beobachtet werden, daß die Reichsgerichte dagegen Niemanden beschweren sollen n). Dazu kömmt noch, daß hauptsächlich auch in Policeysachen die Landeshoheits- und Regierungsrechte der Reichsstände gegen reichsgerichtliche Eingriffe nachdrücklichst verwahrt sind o), und daß selbst der Gerichtszwang der Reichsgerichte über Unmittelbare, so wie die höhere Instanz derselben in Fällen, welche sich auf die Policey beziehen, durch Vorschriften gebunden ist, welche offenbar dahin abzwecken, dergleichen Eingriffen möglichst vorzubeugen p). Vergleicht man nun hiemit die allgemeine Anweisung der Cammergerichtsordnung; so wird man mit Recht sagen können, daß sie jetzt nicht mehr so verstanden werden könne, wie sie vielleicht im J. 1548 gemeynt war.

Aber auch selbst in der ältern Verfassung und in den Policey-Ordnungen und Gesetzen findet man hinreichenden Grund, als Regel anzunehmen, daß dem Reichsfiscal und den Reichsgerichten über mittelbare Verletzer der Policeygebote und Verbote nur dann ein Recht zusteht, wenn die Obrigkeiten derselben ihre Pflicht nicht thun. Schon das Recht und die Verbindlichkeit der Reichsstände, ihre

sollten auch Policey- und Fiscal-Sachen hinzugefügt werden.

n) Wahlcapit. v. 1792. Art. 18. §. 3. 4. 5. Vergl. v. Riegger Kais. Josephs d. Zweyten hannövr. Wahlcapit. II. 112 f.

o) Wahlcap. Art. 1. §. 8.

p) R. A. v. 1654. §. 106. Handb. d. t. Policeyrechts I. 180 f.

ihre Unterthanen zur Beobachtung der Reichs-Policeyordnung anzuhalten, berechtiget zu der Vermuthung einer blos subsidiarischen oder suppletorischen Policey-Gerichtbarkeit der Reichsgerichte über mittelbare Reichsglieder, und die Gesetze machen diese Vermuthung zur Gewißheit. Dieser Umstand ist in der That bey dem ganzen Streite zu wenig beobachtet worden, und es scheint daher der Mühe werth zu seyn, die Reichs-Policeygesetze in dieser Beziehung nach ihren mannigfaltigen Gegenständen sorgfältig durchzugehen q).

1. Religions- Sitten- und Unterrichtspolicey.

R.A. v. 1512, Tit. 4. §. 2: Diejenigen, welche Gott lästern und fluchen und schwören, sollen, wenn sie Geistliche sind, vor der geistlichen, und die Weltlichen vor der weltlichen Obrigkeit, an den Enden solche Sünden begangen wären, gestraft werden. — §. 3. Ist die Obrigkeit säumig; so soll der Reichsfiscal beym Cammergericht klagen, r)

R.P.O. v. 1530. 1548 — 1577. Tit. §. 3. ins. §. 6: Wenn eines Reichsstandes Amtmann

q) Zur bequemern Uebersicht wird hierbey die von Gerstlacher in seinem Handbuche der teutschen Reichsgesetze beobachtete Ordnung zum Grund gelegt werden.

r) Gerstlacher Handbuch, IX. 1168. 1169.

mann, oder die vom Adel, oder andere, welche Obergericht haben, gegen die Verbrecher nicht verfahren würden; so sollen sie durch ihre Oberherrn, als die Landesfürsten, Grafen, Herren, oder Communen, so ernstlich bestraft werden, damit ihr Mißfallen darin scheinbarlich vermerkt werde. Würde aber der Churfürst, Fürst ꝛc. ꝛc. auch nicht strafen; so soll der Reichsfiscal gegen sie procediren. Können sie die Verbrecher nicht zur Strafe ziehen; so sollen sie es dem Reichsfiscal melden s).

R. P. O. v. 1530, Tit. 4. §. 1. 2. 3; v. 1548, Tit. 2; v. 1577. Tit. 2. §. un. Das Schwören und Fluchen der Bürger, Handwerker, Bauersleute oder ledigen Gesellen soll die ordentliche Obrigkeit strafen, und die gesetzliche Geldstrafe zu erhöhen befugt seyn t).

Eben so soll es wegen Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen gehalten werden. R. P. O. v. 1577. Tit. 3. §. 1. — 4. u)

Das übermäßige Trinken und Zutrinken sollen die Landesherren bey allen ihren Unterthanen abstellen. R. P. O. v. 1577, Tit. 8. §. 1 — 4. x)

Ue-

s) Gerstlacher Handb. IX. S. 1173.

t) Das. S. 1174.

u) Das. S. 1177.

x) Das. S. 1180.

Ueber dem Verbot leichtfertiger Beywohnung des leichtfertigen Singens und Weinsprechens ꝛc. soll jede Obrigkeit, der solches ordentlich zugehört, mit aller Strenge halten. R.P.O. v. 1577, Tit. 26, §. 1. 2. 3; Tit. 31, §. un. y)

Wegen unanständiger, gegen die Religion oder die Religionsfriedens-Schlüsse gerichteter Schriften ꝛc. soll jede Obrigkeit die gehörige Aufsicht führen und die Verfasser, Drucker oder Verkäufer solcher Schriften strafen. Gegen die nachlässigen Obrigkeiten soll der Reichsfiscal beym Cammergericht klagen. R.A. v. 1530, §. 58. R.A. v. 1541, §. 63. R.P.O. v. 1577, Tit. 35, §. 3. 4. „Wo aber, heißt es im §. 4., einig Obrigkeit, ... in Erkundigung solcher Ding oder so es ihr angezeigt, darin fahrläßig handeln und nicht strafen würde; alsdann wollen wir entweder selbst wider dieselbige, auch den Dichter ꝛc. Straf fürnehmen lassen, oder aber soll unser kaiserlicher Fiscal Amtswegen ..... procediren". z)

Ganz dieser gesetzlichen Vorschrift gemäß ist auch das kaiserliche Patent v. 18. Jul. 1715 aa) abgefaßt. Dafern, sagt der Kaiser, einige Obrigkeit hierinn nachlässig handeln würde, alsdann

y) Gerstlacher Handb. IX. S. 1181. 1182.

z) Das. S. 1189. 1191. 1196.

aa) Das. S. 1206.

dann wollen wir und behalten uns vor, ... ernstliche Ahndung ..... fürnehmen zu lassen. Allermaßen wir auch unsere .... kaiserliche Reichsfiscale .... wollen erinnert haben, daß sie gegen alle .... Ueberfahrer unserer .... Verordnung ... unverzüglich anrufen sollen.

Das kaiserliche Patent vom 10. Febr. 1746 bb) ist diesen Grundsätzen weniger getreu, und scheint eine uneingeschränkte Concurrenz des Kaisers und der kaiserlichen Büchercommission mit der Landespolicey begründen zu wollen. Dergleichen Patente können jedoch nur von Gültigkeit seyn, in so fern sie mit den bestehenden Reichsgesetzen übereinstimmen, da der Kaiser einseitig neue Verordnungen zu machen nicht berechtigt ist.

Daher kann auch die kaiserliche Büchercommission der Landespolicey nicht vor- oder eingreifen cc); und wenn man behauptet, daß ihre und der Reichsgerichte Befugnisse in der Wahlcapitulation dd) völlig anerkannt seyen, weil man daselbst nur dem Mißbrauch derselben vorzubeugen sich bemühet habe ee); so ist dieß zwar allerdings richtig: aber eben jene Befugnisse sind doch nach den klaren Reichsgesetzen blos subsidiarisch, und treten nur in Kraft, wenn die Landespolicey ihre Schuldigkeit nicht thut.

Ganz

bb) Gerstlacher Handb. IX. S. 1207 f.

cc) Handbuch d. t. Policeyrechts II, 362.

dd) Art. 2. §. 6. 7.

ee) Moser von d. t. Justizverfassung I. 155.

Ganz den Gesetzen gemäs war daher das von Chursachsen im Jahr 1741 zur Wahlcapitulation gemachte und von Churbrandenburg und Churbraunschweig unterstützte Monitum, daß dem gegen die Uebertreter der Reichs-Büchergesetze dem Kaiser empfohlenen nachdrücklichen Verfahren die Einschränkung hinzugefügt werden möge: „Dafern selbige unserer kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen . . . ausserdem aber wollen wir solches den ordentlichen Obrigkeiten derselben anbefehlen und überlassen" ff). Die Majorität der Churfürsten, welche dieß Monitum verwarf, war auch in einem offenbaren Irrthum, wenn sie glaubte, die Kaiserliche Jurisdiction sey in dergleichen Fällen ohne Rücksicht auf die Territorial-Instanz immediate fundirt.

Wenn also auch die Reichsgerichte bisweilen gegen Mittelbare, wegen gesetzwidriger Schriften, ein Verfahren eingeleitet haben; so ist solches entweder, als subsidiarisch, mit Recht geschehen, oder aber, als unstatthaft, nicht ohne Widerspruch, und meistens ohne Erfolg geblieben.

2. Oeffentliche Sicherheits-Policey.

Die mannichfaltigen Gesetze, welche die Erhaltung des Landfriedens bezwecken, richten

ff) Gerstlacher Corp. iur. germ. II. 691. Moser von der teutschen Justizverfassung I. 770.

ten ihre Sorgfalt hauptsächlich dahin, daß durch die Reichsstände und übrige Unmittelbare die Ruhe des Staats nicht gestört werde. Von diesen, in deren Händen viele und reichhaltige Mittel, Fehden mit Nachdruck zu führen, sich befanden, waren solche Störungen hauptsächlich zu besorgen. Jedoch konnten auch Landesunterthanen durch Zusammenrottirungen dem Ruhestande des Reichs gefährlich genug werden. In dieser Hinsicht darf daher wegen Landfriedensbruchs gegen Jeden, wer der auch wäre, selbst gegen Mittelbare, sogleich bey den Reichsgerichten verfahren werden gg). Aber ein einzelner Mittelbarer, der des Landfriedensbruchs beschuldigt wird, kann nur allein bey seiner ordentlichen Obrigkeit belangt werden hh).

Die Reichsgesetze, welche diesen wichtigen Gegenstand der Policey betreffen ii), stimmen alle darin überein, daß die Obrigkeiten zunächst gegen ihre Unterthanen selbst verfahren sollen, und nur wenn sie nicht mit Nachdruck handeln können

gg) Landfriede v. 1548, Art. 8. §. 1. C.G.O. Th. 2. Tit. 9. §. 1. Conc. Th. 2. Tit 10. §. 2.

hh) R.A. v. 1594. §. 69. Concept d. C.G.O. Th. 2. Tit. 10. §. 5.

ii) Gerstlacher a. a. O. S. 1222. S. insonderheit R.A. v. 1551. §. 98. Execut.-Ordn. §. 44. 50. 51. R.A. v. 1564. §. 15. Conc. d. C.G.O. Th. 2. Tit. 21. §. 6. Vergl. Gerstlacher am a. O. S. 1254 f.

nen oder wollen, tritt die Reichs-Policey- und Gerichtbarkeit hülfreich hinzu. Heutzutage wird ohnehin eine Landfriedensbruchs-Klage gegen Mittelbare nicht leicht anders vorkommen, als wenn sie gegen ihre Landherrschaft sich empörten, oder aber in Verbindung mit Unmittelbaren handelten. kk)

3. Armen-Policey.

Diese ist jeder Obrigkeit zur Besorgung empfohlen. ll)

4. Vormundschafts-Policey.

Sie steht über Mittelbare der Landesobrigkeit zu mm), und tritt von Reichswegen nur ein, wenn die Gerichtbarkeit über sie oder ihre Güter zwischen zweyen Landesherren streitig ist. nn)

5. Aufsicht auf fromme Stiftungen.

Auch sie ist den Obrigkeiten, denen solches gebührt, befohlen. oo)

6.

kk) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis §. 108. 269.

ll) R.P.O. v. 1577. Tit. 27. §. 1. 2. Gerstlacher a. a. O. S. 1327.

mm) Gerstlacher a. a. O. S. 1329.

nn) Conc. d. C.G.O. Th. 2. Tit. 1. §. 2.

oo) R.P.O. v. 1577. Tit. 32. §. 4. Gerstlacher a. a. O. S. 1331.

6. Gesinde-Policey.

Ist gleichfalls den ordentlichen Obrigkeiten überlassen. pp)

7. Hauswirthschafts-Policey.

Jede Obrigkeit soll in ihren Landen und Gebieten Gesetze machen, welche dem Uebermaß nicht nur in Kleidungen, sondern auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Kirchweihen u. s. w. Schranken setzen. qq)

8. Eigenthums-Sicherheitspolicey.

Die Reichsstände sollen wegen Ehle, Maaß und Gewicht gute, ehrbare Richtigkeit und Ordnung in ihren Landen zu Verhütung und Abstellung gefährlichen Betrugs machen. rr)

Die Weinverfälschung soll durch zweckmäßige Aufsicht und strenge Bestrafung der Betrüger verhütet werden. Beides liegt den Reichsständen ob. Nur soll die Strafe von 100 Fl. rheinisch halb der Kaiserlichen und des Reichs Cammer, und halb der Landesherrschaft verfallen seyn ss). Thut eine Obrigkeit ihre

pp) R.P.O. v. 1577. Tit. 25. §. 1. 2. Gerstlacher a. a. O. S. 1332.

qq) Gerstlacher a. a. O. S. 1335.

rr) R.P.O. v. 1577. Tit. 15. §. 1. 3. 4. Gerstlacher a. a. O. S. 1343.

ss) Weinordnung v. 1498. §. 2. 4. 5. Gerstlacher a. a. O. S. 1346 f.

ihre Schuldigkeit nicht; so hat der Fiscal das Recht, die Uebertreter des Gesetzes zu verfolgen. tt).

Die Betrügereyen der Schiff- und Fuhrleute soll gleichfalls jede Obrigkeit zu verhüten suchen und erstlich bestrafen. uu)

Eben dieses ist wegen Verfälschung der Gewürze verordnet. xx)

Die Visitationen der Apotheken sind den Obrigkeiten, unter denen Apotheker wohnen, anbefohlen. yy)

Wegen übermässiger Steigerung des Arbeitslohns und verschiedener Preise, so wie wegen mehrerer Zweige der Fabrik- und Gewerbs-Policey, ist die Vollziehung der reichsgesetzlichen Vorschriften lediglich den Landes-Obrigkeiten, oder den Ortsobrigkeiten, wo die Ausführung eines Betrugs versucht wird, zur Pflicht gemacht. zz)

Die

tt) R.A. v. 1495, §. 41. Gerstlacher S. 1344. R.A. v. 1500. Tit. 34. — Gerstlacher S. 1350.

uu) R.P.O. v. 1577, Tit. 16. §. un. Reichsschluß vom 1. Aug. und 10. Oct. 1668. Gerstlacher S. 1351. 1352.

xx) R.P.O. v. 1577. Tit. 24. §. 1 u. 2. R.A. von 1551. §. 86. Gerstlacher S. 1353.

yy) R.P.O. v. 1577, Tit. 34. §. un. Gerstlacher S. 1354.

zz) Gerstlacher a. a. O. S. 1355 — 1368.

Die Abstellung und Bestrafung wucherlicher Contracte ist ebenfalls an die Landespolicey verwiesen aaa). Jedoch soll der Reichsfiscal, wenn eine Obrigkeit sich darin lässig zeigen würde, derselben solches zu erkennen geben und sie ermahnen, ihre Pflicht zu thun. Bleibt dieß ohne Wirkung, alsdann soll der Fiscal sein Amt gegen die Uebertreter wahrzunehmen Macht und Recht haben bbb).

9. Die Straßen- und Wasserpolicey soll von der Landes-Obrigkeit gehörig besorgt werden ccc).

10. Was wegen der Gewerbe, Manufacturen und des Handels von Reichswegen verordnet ist, beruht theils ohnehin auf der Sorgfalt der Landespolicey, theils auf den vereinigten Bemühungen aller Reichsstände, und dabey wird die Frage von der Policeygerichtbarkeit über Mittelbare entweder so leicht nicht vorkommen, oder, wo sie in Betrachtung kommen kann, da

aaa) R.A. v. 1500, Tit. 32. R.A. v. 1532, Tit. 8. R.P.O. v. 1577, Tit. 17. 19. 20. Gerstlacher S. 1369 f.

bbb) R.A. v. 1532, Tit. 8. Vergl. R.P.O. v. 1577, Tit. 17. §. 8.

ccc) R.S. v. 31. Jul. u. 10. Oct. 1668. Gerstlacher S. 1382.

da ist ausdrücklich alles den Obrigkeiten überlassen. ddd)

In Rücksicht auf schädliche Monopole und ungebührliche Verkäufe ist jedoch die subsidiarische Mitwirkung des Reichsfiscals festgesetzt, und zwar so, daß er die säumigen Obrigkeiten zuförderst erinnern, und alsdann erst, wenn es doch nöthig seyn sollte, sein Amt wahrnehmen soll eee). Nur übereinstimmend mit dieser gesetzlichen Vorschrift ist das in dem Reichsgutachten von 1668 enthaltene Gesuch der Reichsstände an den Kaiser zu verstehen, welches dahin gehet, „daß kaiserliche Majestät durch ihre kaiserliche Fiscale auf die Uebertreter fleissige Acht nehmen, und da sie etwa von selbsten oder mittelst Anderer erkundigen, welche sich dergleichen verbotener monopolischen Handlung und wucherlicher Contracte unterfangen, gegen dieselbe der Gebühr nach mit fiscalischen schleunigen Processen ohne allen Respect zu verfahren, allergnädigst anzubefehlen geruhen wollen". fff)

Wollte man hieraus eine Concurrenz des Reichsfiscals mit den Landesobrigkeiten ableiten; so

ddd) z. E. die Bestrafung der verbotenen Ein- oder Ausfuhr gewisser Materialien oder Waaren, der muthwilligen Bankerottirer ꝛc.

eee) R.P.O. Tit. 18. §. 6. Gerstlacher S. 1426.

fff) Gerstlacher a. a. O. S. 1428.

so müßte man — historisch = unrichtig — annehmen, daß die Reichsstände ihre Landeshoheitsrechte im Jahr 1668 weniger gekannt haben, als 1577.

In Ansehung der für den Handel so nachtheiligen Zollmißbräuche ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation ggg) hauptsächlich gegen Unmittelbare angemessene Verfügung getroffen und auch das fiscalische Verfahren vorgeschrieben, dabey aber ausdrücklich festgesetzt, es soll in dem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben, wenn schon der Uebertreter kein Immediat = sondern ein mittelbarer Land = Stand wäre hhh). Allein die den Reichsständen zugleich verstattete Selbsthülfe iii) begreift ohne Zweifel auch das Verfahren gegen ihre eigenen Unterthanen in sich, welches, ohne Einwirkung des Reichsfiscals, hinreichend seyn wird, die bey ihnen vorkommenden Zollmißbräuche abzustellen.

Die Verhütung, Abstellung und Bestrafung der Münzvergehungen stehet den Landesherren zu kkk), jedoch so, daß, im Fall der Saumseligkeit derselben, der Fiscal gegen sie und

ggg) Art. 8.

hhh) Wahlcap. Art. 8. §. 14.

iii) Das. §. 16.

kkk) Münzordn. v. 1559. §. 163. Wahlcap. Art. 9. §. 10. Gerstlacher a. a. O. S. 1683. 1688.

und auch gegen die Verbrecher zu verfahren angewiesen ist. lll)

Auch hier hat es bisweilen Veranlassung zu Beschwerden über Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte der Reichsstände gegeben, und vorzüglich die Reichsstädte, die vom kaiserlichen Reichs-Hofrath immer unter einer strengeren Bothmäßigkeit gehalten wurden, wünschten durch eine ausdrückliche Vorschrift der Wahlcapitulation mehr gesichert zu werden. Sie trugen daher darauf an, daß durch dieselbe der Kaiser verpflichtet werden möge, „in Münzverbrechen der mittelbaren Reichs-Unterthanen, zum Präjudiz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit, keine Commission zu erkennen, noch auch zu gestatten, daß durch Dero Reichs-Hofrath oder die Creisämter dergleichen geschehe; sondern, da die Territorial-Obrigkeiten in einem oder dem andern Special-Casu in Untersuch- und Bestrafung dieses Verbrechens säumig erfunden und dessen überführt würden, auf vorhergehende fiscalische Anklage und erfolgte Erkenntniß gegen dieselbe nach dem buchstäblichen Inhalt der kaiserlichen Münzordnung von 1559 verfahren zu lassen“ mmm).

lll) Münzordn. v. 1559. §. 164. Gerstlacher a. a. O. S. 1683.

mmm) Moser von der teutschen Justizverfassung I, 1027.

Dieser Antrag ist zwar bisher ohne Erfolg geblieben, und er scheint bey der so ganz deutlichen Bestimmung der Reichs-Münzordnung auch in der That nicht so dringend nothwendig zu seyn.

Die Abstellung und Bestrafung der Handwerks-Mißbräuche kommt der Landespolicey unmittelbar zu, und nicht einmahl die subsidiarische Einwirkung des Reichsfiscals ist dabey vorgeschrieben. nnn)

Dieß ist der wesentliche Inhalt der hieher gehörigen Reichs-Policeygesetze, und man wird daraus mit völliger Sicherheit folgende Schlüsse ziehen können:

1. In Ansehung vieler Gegenstände der Policey ist sichtbar der Zweck der Reichsgesetzgebung mehr die Aufstellung der von ihr für die besten erkannten Maßregeln zur Nachahmung in den einzelnen Territorien, als die Festsetzung schlechterdings zu befolgender Normen. Da wird dem Reichsfiscal nicht befohlen, gegen die säumigen Reichsstände selbst zu verfahren, noch wird ihm und den Reichsgerichten, auf den Fall ihrer Nachlässigkeit, über mittelbare Verletzer solcher Po-

nnn) R.P.O. v. 1577. Tit. 37. 38. R.S. v. 1731. Gerstlacher a.a.O. S. 1723.

Policeygesetze irgend ein Recht eingeräumt. Die meisten dieser den Landesherrschaften, ohne Vorbehalt einer reichsgerichtlichen, auch nur subsidiarischen Concurrenz überlassenen Policeygegenstände sind gerade zu denjenigen zu rechnen, welche der Natur der Sache nach der Landespolicey allein angehören. Wenn man daher diesen Unterschied nicht überall deutlich erkannt hat; so hat man ihn doch schon in frühern Zeiten gefühlt und in Anwendung gebracht.

2. Eine unmittelbare, eine Prävention begründende Concurrenz der Reichsgerichte bey Bestrafung mittelbarer Uebertreter der Reichs-Policeygesetze ist nirgends ausdrücklich festgesetzt: man wollte dann das Verfahren gegen Landfriedensbrecher hieher rechnen, welches jedoch auf ganz besondern Verhältnissen beruhet.

3. Ausserdem ist überall, wo eine Concurrenz der Reichsgerichte, folglich eine Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare stattfinden soll, nur von einer subsidiarischen oder suppletorischen Theilnahme des Reichsfiscals und der Reichsgerichte die Rede, wenn nehmlich die Landesobrigkeit ihre Schuldigkeit nicht thut. In diesem Falle ist der Reichsfiscal zwar nicht immer, jedoch öfters angewiesen, vor allen Dingen, ehe er gegen mittelbare Uebertreter der Reichs-Policeygesetze bey einem Reichsgerichte auftritt, die Obrigkeiten derselben an ihre gesetzlichen Obliegenheiten zu erinnern, und nur, wenn auch dieses

ses ohne Wirkung bleibt, sein Amt gegen jene wahrzunehmen.

Damit darf aber eine andere gesetzliche Vorschrift nicht verwechselt werden, wornach der Reichsfiscal wegen der Beobachtung und Handhabung verschiedener Policeygesetze geradezu gegen die säumigen Obrigkeiten selbst klagen und nicht nur auf ihre Verurtheilung in die bestimmten Strafen, sondern auch darauf, daß sie zur Vollziehung der vernachlässigten Gesetze durch weitere Strafbefehle angehalten werden mögen, sein Gesuch bey den Reichsgerichten richten soll.

4. Zur Begründung der reichsgerichtlichen Concurrenz in den befragten Fällen wird allemahl eine *fiscalische Klage* erfordert. Bestimmt sagen die Gesetze: der Reichsfiscal soll alsdann, wenn die Obrigkeiten ihre Pflicht nicht thun, bey den Reichsgerichten zu procediren befugt seyn. Dieses kann aber von ihm entweder auf Erinnern der Reichsgerichte oder von Amts wegen geschehen, letzteres jedoch nicht anders, als nach vorgängiger Billigung der bey beiden höchsten Reichsgerichten angeordneten Fiscal-Deputation ooo), welche hier besonders darauf zu sehen hat, daß kein widerrechtlicher Eingriff in die landesherrliche Policeygewalt versucht werde.

Erwägt man nun alle aus den angeführten Gesetzen hervorgehende Resultate, so muß man sich

ooo) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis §. 272.

sich überzeugen, daß von jeher die gesetzgebende Gewalt im Reiche auch in Policeysachen das Recht der ersten Instanz, das ius de non evocando, möglichst ungekränkt hat erhalten wollen, und daß nur Anmaßung oder unvollständige Kenntniß der Reichsgesetze eine allzugroße Ausdehnung der Reichs-Policeygerichtbarkeit hat begünstigen können.

Unter diesen Umständen ist es sehr natürlich, daß die neuere Observanz der unbestimmten und uneingeschränkten Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare keinesweges günstig ist.

Zwar hat der eifrigste Vertheidiger derselben, Moser, noch aus neuern Zeiten einige Beyspiele angeführt, welche für seine Meynung sprechen sollen ppp). Allein theils enthalten sie nur Beweise von den Ansprüchen des kaiserlichen Hofes, und nicht auch zugleich davon, daß sie wirklich durchgesetzt sind, theils ist nur von der nicht zu bestreitenden suppletorischen Concurrenz die Rede. Dieses insonderheit erhellet deutlich aus dem von Moser angeführten Reichshofraths-Conclusum vom 4. März 1760, welches dahin gieng, daß eine kaiserliche Commission die von der Stadt Frankfurt ununtersucht und unbestraft gelassene Münzverbrechen untersuchen solle.

ppp) Moser v. d. t. Justizverfassung, I. 771. 1028.

Das glaubwürdigste Zeugniß von der jetzigen Observanz hat der Freiherr v. Cramer, in seinen Bemerkungen zu der Cammergerichts-Ordnung abgelegt, welches in diesem Handbuche qqq) bereits angeführt ist, und wornach die Reichs-Policeygerichtbarkeit lediglich auf Unmittelbare beschränkt werden sollte. Denn der darauf gegründete Antrag zur Abänderung und Verbesserung der hieher gehörigen Stelle der Cammergerichtsordnung rrr) geht dahin:

„Wenn ein dem Reich unmittelbar Unterworfener solche Policey einführte, wodurch denen Nachbaren Schaden zugefügt würde, als bey Reinen und Straßen nachlässig, und gegen die gemeine Sicherheit handelte, item liederliches Gesindel recipirte, wobey die Nachbarn in Gefahr liefen; so wollen wir, daß gegen einen solchen der Fiscal excitirt werden könne. Desgleichen wann schädliche monopolia in einem Land eingeführt werden, und keine Hülfe dagegen von denen Unterthanen zu erhalten. Wohingegen, wenn die Policey ad iura territorii gehöret, als wie vor Ehle, Maß, Gewicht, die Landesherrn selbst sorgen können, soll der Landeshoheit desfalls kein Eingriff geschehen" sss).

Es

qqq) I. 113.

rrr) Th. 2. Tit. 20. §. 3.

sss) Concepte der C.G.O. auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, herausgegeben v. J.H.G. v. Selchow II. 137.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag auch nicht die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit hat; indessen sieht man doch daraus, aus welchem Gesichtspuncte die vorliegende Streitfrage in neuern Zeiten selbst beym kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte betrachtet worden ist.

Man hat daher dem berühmten Thomasius ttt) wohl zu nahe gethan, wenn man seine Vertheidigung der landesherrlichen Gewalt in Beziehung auf eben diese Streitfrage für so ganz unrichtig und parteyisch hat ausgeben wollen, wie solches Moser uuu) gethan hat.

Thomasius war freylich bey der Sache selbst persönlich interessirt, und übertrieb in manchen Puncten. Der Reichs-Hofrath hatte auf Ansuchen des Reichsfiscals gegen ihn am 14. Sept. 1714, wegen anstößiger Schriften, gegen die catholische Geistlichkeit eine Citation ad videndum declarari se incidisse in poenam quinquaginta marcarum auri erkannt, — und dagegen

 trug

ttt) S. kurze und deutliche Deduction, daß der Reichshofrath mit nichten befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des heiligen römischen Reichs Räthe, Diener und andere Unterthanen, unter was Schein und Vorwand es auch seyn möge, sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Sachen, in erster Instanz für sich zu citiren. 4. 1714.

uuu) von der teutschen Justizverfassung I. 150 f.

trug er darauf an, daß man den Fiscal wegen seiner Unverschämtheit in 50 Mark löthigen Goldes condemniren, und die zwey Deputatos fisci als untüchtige Reichshofräthe abschaffen möge. Das war allerdings zu arg, und wegen dieses und einiger ähnlichen Ausfälle hat Moser recht, wenn er die Schrift eine unbescheidene nennt; aber ganz so schlecht, wie er sie machen will, ist sie deßwegen doch nicht.

Die von Moser selbst angeführten Argumente des Thomasius sind zum Theil nichts weniger, als unbedeutend, und nach den bisher angestellten Grundsätzen hatte Thomasius auch, was seinen Fall betrifft, so ganz unrecht nicht.

Alles wohl erwogen, wird man daher aus hinreichenden Gründen die ganze Streitfrage von der Policeygerichtbarkeit über Mittelbare dahin entscheiden können, daß

1) die Landesherren allezeit die Vermuthung für sich haben; daß

2) eine vorzügliche, die Landesobrigkeit ausschließende Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare gesetzlich gar nicht gegründet ist; daß

3) die Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit mit der Landes-Policeygerichtbarkeit auf die zu der Landespolicey gehörigen Gegenstände sich nicht erstrecket, sondern nur in An-

Ansehung derjenigen Gegenstände, worauf der Reichsfiscal in den Reichs-Policeygesetzen ausdrücklich angewiesen ist, und

4) nur in dem Fall, wofür sie bestimmt ist, d. h. subsidiarisch oder suppletorisch, nicht aber unmittelbar, stattfindet.

Wie viel oder wenig Schwierigkeiten in der Praxis auch hier noch jener Concurrenz entgegenstehen mögen, — ist freylich schwer zu bestimmen, gehört aber nicht in den Umfang einer rechtlichen Untersuchung.

VI.

VI.

Von kaiserlichen Privilegien, die in das Policeywesen einschlagen.

Das höchste Reichs-Oberhaupt ist durch seine Wahlcapitulation verpflichtet, „keinesweges „Jemanden einige privilegia auf mo-„nopolia, es geschehe solches bey „Kauf, Handel, Manufacturen, Kün-„sten oder andern in das Policeywesen „einlaufenden Sachen, so wie über-„haupt keinerley von seinen Vorfah-„ren nicht hergebrachte privilegia, so „der Churfürsten, Fürsten und Stän-„den in Dero territoriis zustehenden „Policeywesen und gleichfalls herge-„brachten Gerechtsamen in einigerley „Weg vorgreifen, zu ertheilen, noch „die etwa bereits ertheilten zu er-„neuern." a)

Diese

a) Wahlcap. Art. 7. §. 3. 4.

Diese gesetzliche Vorschrift verdient ohne Zweifel eine genauere Erörterung, als ihr in diesem Handbuche b) zu Theil geworden ist.

Den Monopolien suchte die Reichsgesetzgebung von jeher vorzubeugen. c) Keine Obrigkeit soll sie dulden; und wenn sie es thut, soll der Reichs-Fiscal gegen sie sowohl, als die Monopolisten klagen. d) Die Reichsstände dürfen also nach den Reichsgesetzen in ihren Ländern keine Privilegien zum Alleinhandel ertheilen, und wenn gleich von dieser Regel sehr wichtige und höchstgegründete Ausnahmen gelten e), so kann es doch immer noch Fälle geben, wo wegen eines rechtswidrigen Monopols gegen einen Reichsstand bey den Reichsgerichten geklagt, und von diesen ein mandatum illiciti monopolii cassatorium, restitutorium et inhibitorium erkannt werden kann. f)

Die Nachtheile eines Monopols sind bedeutender, je weiter der Wirkungskreis desselben geht. Könnte daher der Kaiser Privilegien auf Monopole ertheilen, die über das ganze teutsche Reich

b) I. 111.

c) S. I. 358 f.

d) Gerstlacher Handbuch der t. Reichsgesetze, IX. 1423 f.

e) III. 509 f.

f) de Cramer Obs. jur. univ. T. 1. Obs. 193. Dess. Wetzl. Nebenstunden II. 179.

Reich sich erstreckten, so würden davon die gemeinschädlichsten Folgen um so mehr zu besorgen seyn, als das Reichs-Oberhaupt nicht leicht im Stande seyn wird, die Lage des Handels und der Gewerbe in einzelnen Reichsländern, worauf bey Ertheilung eines solchen Privilegii doch zuförderst Rücksicht genommen werden muß, gründlich zu beurtheilen.

Wenn daher nicht schon in den jetzigen Verhältnissen der Landeshoheit Gründe genug lägen, wornach einem kaiserlichen Freiheitsbriefe zum Alleinhandel für das ganze teutsche Reich wenig Erfolg zu versprechen seyn dürfte; so würde doch die oben angeführte Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation gegen dergleichen Privilegien völligen Schutz gewähren. Der Kaiser darf gar keine Privilegien zum Alleinhandel geben, obgleich die Stände in ihren Territorien unter gewissen Umständen es thun dürfen.

Zu den Privilegien dieser Art können aber diejenigen nicht gerechnet werden, welche die Sicherstellung der Eigenthumsrechte an einem gelehrten oder Kunst-Werke, oder an einer gemeinnützigen Erfindung bezwecken, und die der Kaiser Schriftstellern oder ihren Verlegern, Künstlern, u. s. w. zu ertheilen pflegt. g)

Der

g) III. 510.

Der Verfasser einer kleinen, sonst manche gründliche Bemerkung enthaltenden Schrift der Paradoxen der kaiserlichen Wahlcapitulation h) hat folglich unrecht, wenn er auch hier die Praxis mit der Theorie im Widerspruch glaubt. „Was ist denn, sagt er, von des Reichs-Hofraths monopolischen Privilegiis zu halten? Wenn solche über theologische, juristische, philosophische und moralische Bücher, wo die Censur dabey ist, ertheilt werden; so müssen selbige als ein kaiserliches Reservat passiren. Wenigstens steht dafür die Observanz. Aber reichshofräthliche Privilegia über Balsam, Wunderessenzen, Arcana u. d. gl. ertheilen, ist auffallend.“

Doch auch diese Privilegien sind nicht monopolisch; denn der Erfinder soll dadurch nur bey der ungestörten Benutzung seiner Erfindung geschützt werden. Aber sie und alle andere ähnliche Privilegien gehören offenbar zu denjenigen, welche in das Policeywesen einschlagen, und es kömmt demnach lediglich darauf an, ihr Verhältniß zu der Landespolicey näher zu erörtern.

Verschiedene Rechtsgelehrte sind der Meynung, der Kaiser könne überhaupt keine Privilegien

h) S. 28. Note b.

legien ertheilen, die in das Policeywesen einschlagen, und in politischer Hinsicht wäre es vielleicht am zweckmäßigsten, dergleichen Vergünstigungen lediglich den Landesherren zu überlassen, da sie doch nie die beabsichtigte allgemeine Wirkung erhalten, und öfters, dem Zwecke der Landespolicey gemäß, gar nicht erhalten können.

Allerdings verspricht der Kaiser, Niemandem einige Privilegien zu verwilligen, wodurch der Policeygewalt der Reichsstände auf irgend eine Weise vorgegriffen würde. Allein dieß Versprechen ist ausdrücklich auf solche Privilegien beschränkt, die das höchste Reichs-Oberhaupt von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht hat. Wo also das Herkommen dem Kaiser zur Seite steht, da dürfen die Reichsstände sich nicht über einen Eingriff in ihre Policeygewalt beschweren, wenn er ein dahin einschlagendes Privilegium ertheilt.

Von dieser Art sind die Privilegien zur Errichtung gelehrter Anstalten, die Druckprivilegien, die Ertheilung des Stadt- Meß- und Marktrechts, die Privilegien über Kunstsachen, neue Erfindungen u. s. w., welche alle zu ertheilen der Kaiser von seinen Vorfahren hergebracht hat. Dasselbe Gesetz aber, welches diese Privilegien für rechtmäßig erklärt, sichert zugleich auch die hergebrachte Gerechtsame der Reichsstände, welche allerdings auf die Wirksamkeit der an sich

gül-

gültigen kaiserlichen Privilegien von grossem Einfluß seyn können. Denn, wenn ich gleich nicht mit Schnaubert i) behaupten möchte, die Wirkung und Ausübung der kaiserlichen Privilegien sey der Landeshoheit unbedingt subordinirt; so ist doch soviel gewiß, daß der Kaiser selbst bey der Ertheilung solcher Privilegien keine andere Absicht haben kann, als daß sie in den reichsständischen Gebieten nur in so weit wirksam seyn sollen, als es rechtlich möglich ist. Dieß ist aber nicht der Fall, sobald Landesverfassung, Herkommen, Landesgesetze, und insonderheit die Landespolicey, der Ausübung eines kaiserlichen Privilegii entgegen stehen. Die nähere Erörterung der einzelnen Fälle wird dieß deutlicher zeigen.

Der Kaiser hat es hergebracht, Concessionen zur Errichtung gelehrter Anstalten zu ertheilen, und diese mit mancherley Privilegien zu begnadigen k). Daß diese Anstalten in den Wirkungskreis der Policey gehören, und daß die Errichtung derselben im wesentlichen von der Landespolicey abhängt, ist keinem Zweifel unterworfen l); denn die Herbeyschaffung der Fonds, die Anweisung und Einräumung eines passenden Locals,

i) Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 78.

k) Möser von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten II. 569 f.

l) Handbuch d. t. Policeyrechts II. 313. 314.

tals, die zweckmäßige Einrichtung, die beständige Aufsicht, der fortwährende Schutz — das sind Hauptsachen, welche kein kaiserliches Privilegium mit sich führt. Sollte daher auch ein Privatmann auf die Stiftung einer solchen Anstalt Bedacht nehmen, so müßte er vorher mit dem Landesherrn, um dessen Land er sich dieß Verdienst erwerben wollte, Alles berichtigt haben, ehe ein kaiserliches Privilegium auch nur von Nutzen seyn könnte. Sucht aber ein Landesherr selbst darum nach, so ist ohnehin kein Bedenken dabey. Uebrigens ist nur bey Universitäten, wegen der allgemein gültigen Kraft academischer Würden, ein kaiserliches Privilegium wesentlich nothwendig. m)

Dahingegen sind manche andere besondere Begnadigungen und Freiheiten, welche ein solches Privilegium noch zu enthalten pflegt, z. E. das Recht, Statuten zu errichten, das Comitiv, die Freiheit von Abgaben, insonderheit die allgemeine Zollfreiheit, theils der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, theils von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Die Zollfreiheit des Studentenguts beruhet mehr auf einer allgemeinen Observanz, als auf kaiserlichen Privilegien.

Der Kaiser ist ferner durch das Herkommen berechtigt, Privilegien gegen den Nachdruck von Bü-

m) Handb. d. t. Policeyrechts II. S. 313. Moser a. a. O. S. 576. 577.

Büchern n), Zeitungen o) und Calendern p) zu geben. q) Dieses hindert aber die Landesherrn nicht, dergleichen privilegirten Schriften die Censur in ihren Landen zu versagen, und also den Verkauf derselben zu verbieten. Denn das Privilegium ist nur gegen den Nachdruck gerichtet, und diesen zu verhindern und zu bestrafen, ist ohnehin landesherrliche Pflicht. r) Auch bestehen landesherrliche Druckprivilegien neben, und selbst, wenn sie älter sind, vor den kaiserlichen in völlig rechtlicher Kraft. s) Ueber ein und dasselbe Buch kann freylich nur ein rechtmäßiger Verleger (es sey denn, daß Mehrere durch besondere Verabredung sich in den Verlag theilen) ein gültiges Privilegium haben. Zeitungen hingegen können in verschiedener Form und Zahl neben einander in die Welt ausgehen, ohne daß das Privilegium mehr, als den wörtlichen und vollständigen Nachdruck der privilegirten verhindern könnte. Auf gleichen Grundsätzen beruhet die Bemerkung Mosers: t) über Calender werden zwar auch kaiserliche Privilegia ertheilt, jedoch nur in sofern, daß nicht dasjenige, was ein solcher Calender ei-

n) Moser a. a. O. S. 585.

o) Das. S. 597.

p) Das. S. 599.

q) Vergl. Handbuch des t. Policeyrechts I. 411.

r) Das. S. 409. 410.

s) Das. S. 412. 413.

t) a. a. O. S. 599.

eigenes und zwar selbst erfundenes hat, nachgedruckt werden darf; sonsten stehet jedem frey, Calender drucken zu lassen, in was für Format, und auf was für Art er will. In vielen Ländern sind auch dießfalls landesherrliche Verordnungen vorhanden.“ Richtiger und der Praxis angemessener könnte man vielleicht von den privilegirten Calendern, wie von den Zeitungen sagen, daß sie nur nicht förmlich und vollständig ab- und nachgedruckt werden dürfen. Denn gewöhnlich wird ja aus zwey oder drey Calendern (gleich den Zeitungen) der dritte oder vierte gemacht.

Der Kaiser hat die von seinen Vorfahren hergebrachte Befugniß, das Stadtrecht zu ertheilen. u) Allein nicht nur befinden sich die Landesherrn im Besitz derselben Befugniß x), sondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine mittelbare Gemeinheit, die das Stadtrecht bey dem Kaiser nachsuchen wollte, dazu die Genehmigung ihres Landesherrn haben muß. Eben so verhält es sich in Ansehung des Meß- und Marktrechts, dessen Ertheilung zwar immer noch zu den Befugnissen des Kaisers, keinesweges aber zu den ausschließenden Reservaten desselben gehört. y)

Pri-

u) Moser a. a. O. S. 563 f.
x) Das. S. 568.
y) Handbuch des t. Policeyrechts III. 567. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 586 f.

Privilegien über Kunstsachen, Fabricate, neue Erfindungen, pflegen gleichfalls dem Herkommen nach von dem Kaiser ertheilt zu werden. Von den privilegirten Kupferstichen z) gilt dasselbe, was in Ansehung der Druckprivilegien bemerkt ist.

Am meisten hat man sich über die Privilegien aufgehalten, welche den Verkäufern von Arzeneyen, Wunderessenzen und dergleichen von dem Kaiser manchmahl ertheilt werden. Das Herkommen steht demselben auch hier zur Seite. aa) Eine gute Policey verbietet jedoch alle geheime (ihrer Zusammensetzung nach unbekannte) Heilmittel, und duldet keinen besondern Handel damit. bb) Dadurch wird auch den kaiserlichen Privilegien kein Eintrag gethan, welche nur wollen, daß kein Anderer, als der Privilegirte, mit solchen Arzneyen handle. Wenn aber nach den Grundsätzen einer vernünftigen Policey alle Arzneyen nur von Materialisten im Großen und im Einzelnen von Apothekern ausgegeben werden dürfen; so wird auch in dieser Hinsicht das Privilegium nicht von Wirksamkeit seyn können. cc)

z) Moser a. a. O. S. 599.

aa) Ders. a. a. O.

bb) Handbuch des t. Policeyrechts II. 195.

cc) In Chursachsen z. E. wurde die Schwersische oder Altonaer Wunderessenz, des kai-

Um der Nahmen willen — Wunderessenz, Haupt- und Gall-Fluß-Pillen, Lebensbalsam, Bezoard-Tinctur u. s. w., hat man Privilegien dieser Art lächerlich gefunden. Aber wären sie nur sonst zweckmäßig, was thäten die Nahmen zur Sache? Ueber wie vielerley oft auch sonderbare Dinge giebt man in England nicht Patente, und zwar sehr zur heilsamen Beförderung der Industrie?

Einen gleichen Zweck haben offenbar auch die kaiserlichen Privilegien dieser Art zum Vortheil gewisser Fabriken und Manufacturen dd), die nur wegen der Verfassung Teutschlands dem Zwecke nicht entsprechen können. Man findet, daß hauptsächlich Bewohner der Reichsstädte damit begnadigt werden, und diese haben freylich, aus bekannten Ursachen, weniger Widerspruch und Hindernisse zu besorgen, als Unterthanen der höheren Reichsstände.

Des-

kaiserlichen Privilegii ungeachtet, verboten. Noch im Jahr 1788 erkannte der Reichs-Hofrath auf Klage der Schwersischen Kinder gegen eine gewisse Jenny, puncto violati privilegii, die Altonaer Wunderessenz betreffend. — Und allerdings, das Nachmachen solcher Arzneyen durch andere Pfuscher hat seine eigenen Gefahren, und darum mag jenes Erkenntniß immer sein Gutes haben.

dd) Moser a. a. O. S. 599. 600. Reuß teutsche Staatscanzley V. 378.

Oefters ist aber ein solches Privilegium auch weiter nichts, als ein bloßer Titel. „Kaiserlich privilegirte Kunsthandlung" — „Kaiserlich privilegirte Tapetenfabrik" u. s. w. lautet ganz hübsch, ist aber übrigens ohne alle Consequenz.

VII.

Ueber die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene niedere Policey.

Erster Abschnitt.

Nähere Erörterung der Gründe, aus welchen die niedere Policey mit der Patrimonialgerichtbarkeit gewöhnlich verbunden ist.

§. 1.

Die hohe und niedere Policey muß in einem zusammengesetzten Staate, wie das teutsche Reich ist, nothwendig sehr verschiedene Ansichten darbieten. Wie ganz anders erscheint jene in dem Churfürstenthum Sachsen, als in dem Fürstenthum Hohenzollern, und diese in den Städten München oder Leipzig, als in dem vormahls reichsfreyen Ueberlingen oder Goslar? Der Begriff selbst ist überall derselbe: aber der Umfang des Gebietes und die Zahl und Mannigfaltigkeit der Gegenstände bewirkt in der Ausübung der wesentlichen Unterschiede

schiede gar viele. Und wie oft muß nicht in dem ganz kleinen Staate die hohe und niedere Policey Hand in Hand gehen! Gerade um dieser Verschiedenheit willen ist aber auch die Policey in Teutschland mehr, als in jedem andern Reiche, durch die Gesetzgebung selbst ins Einzelne bearbeitet, und manche Policey-Verordnungen enthalten das offenherzige Bekenntniß, manche doch die deutlichsten Spuren, daß öfters eine sorgsame Regierung auch ihre Nachbarn auf sehr kluge und heilsame Gedanken gebracht hat.

§. 2.

Indessen mag doch eben auch diese Verschiedenheit der Festsetzung eines richtigen und bestimmten Begriffs der hohen und niedern Policey hauptsächlich im Wege gestanden haben. Die Rechtsgelehrten insonderheit begnügten sich meistens mit der Aufzählung mehrerer Beyspiele, ohne auf die Aufstellung allgemeiner Kennzeichen Bedacht zu nehmen. Zur hohen Policey, sagen sie, gehört, „was der Landesherr zum gemeinen Besten verordnet; wenn er z. E. den Holz- und „Fruchtverkauf im Lande regulirt und einschränkt, „das Brau- und Handwerkswesen einrichtet, „Zünfte anordnet und bestätiget, bey dem „Vieh- und Fleischkauf, der Fischerey, bey „Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, „Gastmahlen, Kleiderpracht, dem Caffetrinken ꝛc. „die Mißbräuche abschafft“. Zur niedern Poli-

cey hingegen rechnen sie, „wenn die Ortsob-
„rigkeit, oder Bürgermeister und Rath einer
„Stadt Verordnungen macht, wodurch gut und
„gesund Brod und Bier erhalten, Theurung in
„Lebensmitteln, ansteckende Krankheiten, Feu-
„ersgefahr und alles das abgewandt wird, wo-
„durch die Stadt leiden oder derselben sonst eini-
„ger Nachtheil zuwachsen könnte" a). Wie un-
bestimmt und unzuverlässig solche Beschreibungen
sind, fällt von selbst in die Augen.

§. 3.

Die hohe Policey b) beschäftigt sich mit den Mitteln zur Verhütung und Abwendung der Gefahren und Hindernisse der Sicherheit und Wohlfahrt in dem gesammten Umfange des Staats; sie umfaßt das Ganze, ohne deßwegen das Einzelne von ihrer Sorgfalt auszuschließen. Auf jeden Theil des Staatsgebiets, auf jeden Gegenstand, der mit der Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in Verbindung steht, auf jede Einrichtung und Anstalt, die dahin abzweckt, auf jedes Unternehmen oder Ereigniß, das davon ableiten kann, richtet sie ihre Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit. Die Aufsicht, welche sie führt, die Gesetze, welche sie giebt,

a) *Canngiesser* Dec. supr. trib. appell. Cassel. T. 2. dec. 210. n. 2.

b) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts Th. 1. S. 24 f.

giebt, die Anordnungen und Verfügungen, welche sie entweder in Beziehung auf das Ganze, oder im Einzelnen als höchste Policey-Instanz, trifft, die Entschließungen und Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht faßt und ertheilt, die Vollstreckung ihrer Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse, welche sie veranstaltet, die Untersuchungen, welche sie anstellt: alle Aeußerungen ihrer Kraft und Thätigkeit, die vermöge ihrer oberaufsehenden, anordnenden, beurtheilenden und vollziehenden Gewalt unmittelbar von ihr ausgehen müssen, sind in der Verwaltung der hohen Policey begriffen.

§. 4.

Die niedere Policey hat dasjenige zu besorgen, was nach den Gesetzen und Anordnungen der hohen Policey und nach dem Zwecke derselben in einzelnen Theilen des Staatsgebietes geschehen muß. Darauf ist sie schlechterdings beschränkt. Ihre Grenze ist das Amt oder Gericht, die Stadt, der Flecken, das Dorf, worin Policey gehandhabt werden soll. Alles, was in dem Umfange dieses ihres Bezirkes der Zweck einer guten Policey erfordert, ist Gegenstand ihrer Wirksamkeit. Sie ist die Dienerin der hohen Policey, deren Vorschriften und Befehle sie ausführt, deren Oberaufsicht sie unterworfen ist, und der sie selbst in vielen Fällen mit glücklichem Erfolge vorarbeiten kann. Das Eigenthümliche und Unterscheidende der niedern Policey besteht also darinn, daß sie nur in einzelnen

zelnen Bezirken des Staats die Policey unmittelbar verwaltet, dahingegen die Verwaltung der hohen Policey sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, obgleich auch sie auf einzelne Theile, nach ihren besondern Bedürfnissen, jedoch immer nur durch die niedere Policey, mithin mittelbar, wirkt. Es ist daher in dieser Hinsicht nicht richtig, wenn in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts c) hierüber gesagt ist: „Die Wirksamkeit der Landes=Policeygewalt „kann sich entweder im Ganzen oder im Einzelnen äußern. Sie kann Gesetze machen und „Anstalten treffen, die das ganze Land angehen, „oder solche, die nur einen Theil desselben, eine „Provinz, ein Amt, eine Stadt, ein Dorf betreffen. Insofern sie nun im Großen und für „das Ganze wirkt, wird sie Oberpolicey, hohe „Policey, Landes=Staatspolicey genannt; insofern sie aber mit dem Einzelnen sich beschäftigt, „heißt sie niedere Policey, Localpolicey". Auch das, was die hohe Policey in Beziehung auf einen Landestheil thut, ist ihrem Wirkungskreis eigen (§. 3.), und nur die unmittelbare Verwaltung der Policey in Einzelnen bezeichnet die niedere Policey.

§. 5.

Ausserdem wird niedere und Local=Policey gewöhnlich als gleichbedeutend angesehen. Auch die=

c) Theil I. S. 24.

dieses ist nicht richtig. Die Local-Policey ist eine Art der niedern, und auf einen bestimmten Ort beschränkt, wie die Stadt- und Dorfpolicey. Insofern aber die niedere Policey über einen ganzen Landesdistrict, ein Amt ein Gericht sich erstreckt, paßt für sie der Nahme der Local-Policey nicht.

Die niedere und Local-Policey wird theils im Nahmen des Landesherrn von dessen Beamten, theils, vermöge eines besondern Rechts, von Unterthanen im Staate in ihrem eigenen Nahmen verwaltet. Man verbindet daher mit derselben einen zu engen Begriff, wenn man sie blos in dieser letztern Hinsicht in Betrachtung zieht.

Indessen wird hier nur von derjenigen niedern Policeygewalt die Rede seyn, welche in den teutschen Ländern Landsassen oder Stadtobrigkeiten vermöge eigenen Rechts zusteht. Auch die mit einer untergeordneten Regierungsgewalt nachgeborner, mit Land und Leuten abgefundener Herren verbundene niedere Policey ist von dieser näheren Erörterung ausgeschlossen d).

Das Recht der Landsassen und Stadtobrigkeiten, die Policey in ihren Bezirken zu verwalten, findet sich nun immer vereinigt mit der ihnen zustehenden Gerichtbarkeit, und wird in manchen Rücksichten durch diese näher bestimmt. Daher

d) Vergl. Th. I. S. 121. 122.

her hat man diese Art der niedern Policey durch ihre Verbindung mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit besonders bezeichnet.

§. 6.

Gemeiniglich wird unter Patrimonial-Gerichtbarkeit nur diejenige verstanden, welche die Besitzer adelicher Güter gewöhnlicher Weise über ihre Hintersassen (Gerichtsunterthanen) auszuüben befugt sind. In einem weiteren Sinne wird sie jedoch auch wohl der landesherrlichen Gerichtbarkeit überhaupt entgegen gesetzt, und im allgemeinen jede Gerichtbarkeit, welche Unterthanen im Staate als ein eigenes Recht zusteht, Patrimonial-Gerichtbarkeit genannt e). Auch die städtische Gerichtbarkeit ist ein eigenes Recht der Stadt-Gemeinheit, welches daher unter dieser Benennung wohl mit begriffen werden kann. Selbst die jetzige landesherrliche Gerichtbarkeit ist ursprünglich aus Staats- und Patrimonial-Gerichtbarkeit zusammengeflossen, und nach entwickelter Landeshoheit blieb dieser Nahme den Erbgerichten der Landsassen und den Gerichten der mittelbaren Städte übrig, so sehr auch beide in ihrem Ursprung und in ihrer Form verschieden sind f).

§. 7.

e) S. z. E. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. I. obs. 152. *Pufendorf* proc. crim. cap. 22. §. 4. Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 601.

f) Vergl. M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis §. 10.

§. 7.

Das haben sie jedoch gemein, was zur Begründung ihrer Gerechtsame in Policeysachen aus der Natur der teutschen Gerichtbarkeit überhaupt abgeleitet werden kann. So wie die Staatsregierung in Teutschland sich nach und nach ausbildete, war es natürlich, daß die richterliche Gewalt vor allen andern Regierungsrechten, die größtentheils weit später sich entwikkelten, hervorragte. Zwar dauerte der Kampf gegen Eigenmacht und Faustrecht Jahrhunderte lang, aber schon bey der ersten Errichtung einer engeren Staatsverbindung unter den teutschen Völkerschaften zeigte sich das Gefühl der Nothwendigkeit, durch geordnete Rechtspflege innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten. Der Könige der Franken erste Pflicht war: zu richten und Streitigkeiten zu schlichten unter dem Volke. Was die Lateiner regieren nennen, hielten die ersten teutschen Schriftsteller für gleichbedeutend mit richten. Das Amt der Herzoge und Grafen hieß vorzugsweise eine richterliche Würde. Nirgends jedoch stand das Richteramt allein, abgesondert von andern Zweigen der Staatsverwaltung. Daher ward auch mit Gerichtbarkeit und Gerichtszwang nie der reine und einfache Begriff verbunden, den wir im römischen Rechte finden. Die Teutschen erkannten in ihr von jeher eine ausgedehntere Gewalt zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, und nannten den, der sie ausübte, nicht Richter blos, sondern Obrigkeit. Nicht sowohl das Rechtsprechen, als vielmehr und haupt-

hauptsächlich das Gebieten und Verbieten, war ihnen eigenthümliches Kennzeichen der Richtergewalt. „Wer in gehegtem Ding sitzet, sagt der Glossator des sächsischen Weichbilds, und zu gebieten oder verbieten hat, der ist Richter".

§. 8.

Die Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung überhaupt wurde daher in Teutschland von jeher als ein Theil der richterlichen Obliegenheiten betrachtet, und die Fälle, die sich darauf bezogen, ohne weder vor das bürgerliche noch vor das peinliche Gericht zu gehören, konnten in der Regel nur Gegenstände der Policey seyn, obgleich in früheren Zeiten Umfang und Grenzen dieses Regierungsrechts noch weniger, als heutzutage, bestimmt und anerkannt waren. Die Reichspoliceygesetze nehmen es als bekannt an, daß die unmittelbare Handhabung der Policey, die Vollstreckung der Policeyverordnungen in der Regel der Obrigkeit des Orts, der der bürgerliche Gerichtszwang zustehet, gebühre g), und daß hierunter auch die Patrimonial-Gerichte mit verstanden sind, ergiebt sich nicht undeutlich aus einer Stelle der Reichs-Policeyordnung von 1577, wo ihrer ausdrücklich gedacht wird. „Derjenige

g) S. z. E. R.P.O. v. 1577. Tit. 14. §. 7. Tit. 17. §. 8 und 11. Tit. 21. §. 2. und a. m. Vergleiche *Pufendorf* de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 4. c. un. §. 63.

„jenige, heißt es, der wucherliche Contracte „üben würde, soll den vierten Theil an seiner „Hauptsumme verlieren, und derselbe halb sei„ner bürgerlichen Obrigkeit, an etlichen „Orten Erbgerichte genannt, zum andern „halben Theile aber der Obrigkeit, darunter der „arme Mann, gegen den solcher wucherliche Con„tract gebraucht worden, heimgefallen seyn" h). Auch wird es als allgemeines Herkommen in Teutschland anerkannt, daß gewöhnlicher Weise die niedere Policey mit der Patrimonial- oder Erb-Gerichtbarkeit verbunden ist. i)

§. 9.

Die Inhaber der Patrimonial-Gerichtbarkeit haben daher die Vermuthung für sich, in ihrem Gerichtsbezirke zur Ausübung der niedern Policey befugt zu seyn. Denn obgleich in der Gerichtbarkeit, ihrem eigentlichen Begriffe nach, diese Befugniß nicht liegt, also, nach allgemeinen Grundsätzen, aus dem Besitze derselben das Recht der Local-Policey nicht folgt; so begründet doch die besondere Beschaffenheit der teutschen Patrimonialgerichte (§. 7. 8.) hiervon eine bedeutende Aus-

h) R.P.O. v. 1577. Tit. 17. §. 8.

i) Strube Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 24. Note b. u. die das. angeführten Schriften. Häberlin Repertor. des teutschen Staats- und Lehnrechts Th. 4 S. 170 171. Dess. Handbuch des teutschen Staatsrechts, Th. 2. S. 565.

Ausnahme. Wenn daher eine landesherrliche Behörde die Inhaber eines Patrimonial-Gerichts — Stadtmagistrat oder adelicher Gutsbesitzer — im Ganzen oder in Ansehung einzelner Theile und Gegenstände der Policeyverwaltung von der Ausübung der niedern Policey ausschließen wollte; so müßte sie zeigen, daß sie die Befugniß dazu rechtlich hergebracht habe. Hiernach ist dasjenige zu berichtigen, was in diesem Handbuche Th. 1. S. 27 hierüber gesagt ist: „Nur das Herkommen, oder, wie sich von selbst verstehet, ausdrückliche Verwilligung entscheidet hier. Aus dem Besitze der Gerichtbarkeit folgt keinesweges das Recht der Localpolicey, und wenn gleich eine Stadt oder ein Landsaß hohe und niedere Gerichte, aber in Ansehung der Policey das Herkommen nicht für sich hat; so stehet diese ausschließlich dem Landesherrn zu". Hier kann nicht anders, als vorausgesetzt werden, daß das besondere Herkommen eines Orts oder Gerichts für den Landesherrn spreche. Denn das allgemeine Herkommen in Teutschland haben die Städte und Landsassen ohnehin für sich. (§. 8.)

§. 10.

Daß und wie dieses Herkommen sich bildete, läßt sich aus der Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit in Teutschland leicht erklären. Da die teutschen Reichsstände ursprünglich gar keine eigene erbliche Staatsgewalt hatten, sondern dieselbe nur nach und nach durch kaiserliche Verleihung oder durch Erweiterung ihrer gutsherrlichen Rechte und

und durch Herkommen erwarben; da sie auf diesem Wege im Laufe der Zeit nur einzelne Regierungsrechte allmählig erlangten, bis endlich Alle vereinigt waren und die Landeshoheit in ihrer Vollendung da stand; da diese unter mancherley äussern und innern Stürmen nur langsam Wurzeln faßte, aufblühte und zur Reife gedieh; da in den Ländern und Gebieten selbst neben den sich erhebenden Landesherrn Adel und Städte eine nicht unbedeutende Rolle spielten, die den der Kaisermacht widerstrebenden Großen nicht selten manche schonende Rücksicht gebot; da unter den Güterbesitzern im Lande gewöhnlich auch die einflußreiche Geistlichkeit obenan stand, deren Rechte nicht blos ungekränkt, sondern so gar ungeprüft zu lassen, die Staatsklugheit rieth; da Geistlichkeit, Adel und Städte jene Erbgerichtbarkeit, die eine obrigkeitliche Gewalt von selbst mit sich führte (§. 7.), von Alters her auszuüben befugt waren und zum Theil durch kostbare Aufopferungen und feierliche Verträge erworben hatten; da endlich die Sonderung der verschiedenen Regierungsrechte, die genauere Bestimmung ihres Begriffes, ihres Umfanges und ihrer Grenzen, die Scheidung dessen, was der landesherrlichen Hoheit und Gewalt eigen ist, von den Befugnissen untergeordneter Obrigkeiten, die ausgebreitetere Wirksamkeit der Policey und ihre bestimmtere Richtung auf ein allgemeines Ziel — da Alles dieß erst das Werk neuerer Zeiten ist: so läßt es sich leicht begreifen, wie Städte und Landsassen in den Besitz der niedern Policeygewalt gekommen sind und sich darin erhalten haben.

In jenen früheren Zeiten, wo das Regierungs=werk noch so einfach betrieben wurde, daß höchstens einmahl im Jahr kurze Berathschlagungen mit den Ständen, und übrigens die Arbeiten eines Canzlers mit einigen Schreibern, selbst in größern Ländern, zur Besorgung des Ganzen völlig hinreichten, ließ sich die hohe Policey gewöhnlich nur in den Landtags=Abschieden und in sparsamen Gesetzen vernehmen. An eine zusammenhängende Policeyverwaltung ward nicht gedacht; folglich auch nicht an eine fortwährende Policeyaufsicht. Man wars wohl zufrieden, daß jedes Orts Obrigkeit für die Ihrigen auch in dem Punct sorgte, so gut sie konnte.

§. 11.

Bey den Städten insonderheit kam noch der Umstand hinzu, daß sie nach und nach die Vogtey, mit welcher die Policeyverwaltung verbunden war, entweder ganz an sich brachten oder doch sehr zu ihrem Vortheil zu beschränken wußten. Die ursprüngliche Verfassung der Städte in Teutschland war zwar nicht überall gleich, jedoch gab es nur wenige, welche gleich bey ihrem Ursprung ein freyes Regiment erhielten. Selbst bey den königlichen Städten war dieß nicht der Fall, von denen nur einige eine der römischen nachgebildete Municipalverfassung hatten, und, wenn auch eine oder die andere Landstadt eine ähnliche Einrichtung hatte; so war doch dieses nur Ausnahme von der Regel, nach welcher die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt den Vögten und Schultheißen ausschließlich

zu=

zustand. Zwar führte schon die altteutsche Art der Rechtspflege die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt das Entstehen städtischer Beamten und gewählter Repräsentanten der Bürgerschaft herbey, welche späterhin durch die Zunftverfassung noch einen Zuwachs an Personen, so wie an Macht und Einfluß, erhielten. Die Gewalt der Vögte wurde durch diese Repräsentanten der Bürgerschaft verfassungsmäßig beschränkt, und es lag in der Natur der Sache, daß dieselben auch in Policeysachen, nicht nur, wenn es auf Ausgaben aus der Stadtcasse ankam, zugezogen, sondern auch sonst mit ihrem Rath und Gutachten gehört, vorzüglich aber bey der Ausführung gebraucht wurden und werden mußten. Dieß alles jedoch begründete kein eigenes Policeyrecht der Stadt; und wenn das sächsische Weichbild versichert: „die Rathmänner haben Gewalt zu „richten über allerley geringe Maaß und über un„recht Gericht und über allerley falschen Speise„kauf ꝛc.“; so war doch diese Gewalt, so lange Vögte in den Städten existirten, nur Folge ihres Auftrages und allemahl ihrer Leitung unterworfen. Man hat diesen Umstand, den doch noch heutzutage die Verfassung mancher Städte bewähren kann, häufig übersehen, und eine solche untergeordnete, delegirte Policeyverwaltung der städtischen Magistrate mit dem viel später erst erworbenen eigenen Rechte verwechselt. Strube hat überzeugend dargethan, daß mit der Vogtey in den Städten auch das Recht der Policeyverwaltung verbunden war; er hat die Concurrenz

 der

der Bürgerschaft bey derselben hinreichend erläutert, und die Hebung der Widersprüche, welche man bey einigen Geschichtschreibern in dieser Hinsicht findet, wenigstens gründlich vorbereitet. k)

§. 12.

Den meisten Städten gelang es indessen früher oder später, selbst schon durch die bessere Organisirung ihres Stadtraths, die meisten Zweige der Stadtregierung sich zuzueignen, und den Voigt, als einen mehr figurirenden, als wirkenden Chef, auf die Seite zu schieben oder sich dessen ganz zu entledigen. Von den mancherley Modificationen, unter welchen das eine oder das andere geschah, hängt nun natürlicher Weise in den einzelnen Städten das Recht der Policeyverwaltung und der Umfang derselben wesentlich ab. Wenn gleich ursprünglich dem Voigte die Besorgung der Stadtpolicey überhaupt zukam; so ist doch bald durch Herkommen, bald durch Verträge, die öfters theuer genug erkauft wurden, das Recht selbst der Stadt und ihrer Obrigkeit beygelegt, und dem Voigte nur eine gewisse Concurrenz oder die Aufsicht über gewisse Gegenstände der Policey, am häufigsten aber das Vollstreckungsrecht, vorbehalten worden. Denjenigen Städten, welche die Voigtey selbst an sich brachten,

k) Strube von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte §. 2 bis 5. Nebenstunden Th. 1. Abth. 5. Das. von der Stadtgerichtbarkeit §. 4. Nebenst. Th. 5. Abth. 41.

ten, fielen eben dadurch auch die von dem Voigte bis dahin in Policeysachen ausgeübten Rechte zu. Allein auch hier zeigt sich wieder ein sehr wichtiger Unterschied in der Geschichte der Städte, indem einige durch ausdrückliche Verträge mit den Landesherren die Voigtey und die mit ihr verbundenen Rechte erwarben, andere nur die Bestellung eines Voigts abwandten, und noch andere blos durch Herkommen das Recht erlangten, von der voigteylichen Obrigkeit frey zu bleiben. Nur die erstern können auf die ganze Masse der Rechte, welche vormahls der Voigt über sie auszuüben hatte, gegründete Ansprüche machen. Den übrigen gebührt nur, was ihnen ausdrücklich eingeräumt ist, oder was sie sonst rechtlich hergebracht haben. In dieser letztern Hinsicht wird jedoch der Beweis dadurch erleichtert, daß der Besitz der Patrimonial-Gerichtbarkeit die Vermuthung für das Recht der niedern Policey überhaupt und ihrem ganzen Umfange nach begründet. (§. 9)

§. 13.

Bey den **Besitzern adelicher Güter** liegt die nächste Veranlassung zu der ihnen zustehenden Policeyverwaltung zwar gleichfalls in der Patrimonial-Gerichtbarkeit. Allein, auch ihr Verhältniß zu ihren Hintersassen als Gutsherrschaft mußte darauf nothwendig einen sehr wirksamen Einfluß haben. Nach altteutscher Sitte übte der freye Eigenthümer über seine Zubehörigen und Hintersassen hausväterliche Gewalt, aus welcher

bey erweitertem Grundeigenthum, bey der Ausbildung und den mancherley Modificationen des Lehnsystems, der Hörigkeit und der Leibeigenschaft, verbunden mit den mehr gebildeten Begriffen von richterlicher Gewalt, jene besondere Art von Gerichtbarkeit, die man Patrimonial- oder Erbgerichtbarkeit nennt, sich entwickelte, und welche immer noch manches Eigenthümliche der altteutschen hausväterlichen Gewalt beybehielt, das dem Zwecke der Policey vollkommen entspricht, und nicht wenig dazu beytragen mußte, die Gutsherrschaften zu der Sorge für ihrer Hintersassen Sicherheit und Wohlfahrt, welche der niedern Policey obliegt, zu berechtigen und zu verpflichten. Noch manches andere wichtige Recht, welches gewöhnlicherweise mit der Gutsherrschaft verbunden ist, selbst die Befugniß, einen Erb-Eid von den Hintersassen zu fordern, gab jener das Ansehen einer allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, und diesen selbst den Nahmen von Unterthanen des Gutsherrn. „Und so", bemerkt Pütter sehr richtig, „hat mancher adeliche Gutsbesitzer, „dem Anschein nach, eine Art von wirklichem „Regierungsrechte über seine Bauern oder Unter„thanen, doch unbeschadet der Landeshoheit." l)

§. 14.

So wenig aber auch dieser Anschein die Gutsherren berechtigen mag, sich als untergeordnete

l) Pütter Inst. jur. publ. §. 195.

nete Regenten zu betrachten; so gewiß ist es doch, daß ihre richterliche Gewalt nicht nach dem engeren Begriffe der Gerichtbarkeit beschränkt werden darf. Auch sie haben die Vermuthung für sich, daß mit ihrer Erbgerichtbarkeit die niedere Policey verbunden ist. (§. 7. 8. 9. 13.) Ausnahmen von dieser Regel müssen gegen sie erwiesen werden, und nur insofern hat Pufendorf Recht, wenn er sagt, daß die Policeyverwaltung nicht immer mit der Niedergerichtbarkeit verbunden sey m); eine Aeusserung, die man zum Theil so hat verstehen wollen, als nähme Pufendorf an, der Gerichtsherr habe im Zweifel die Vermuthung gegen sich. Allein daß dieß die Meynung Pufendorfs nicht war, erhellet schon daraus, daß er seinen Satz hauptsächlich auf den Fall anwendet, wenn die Gerichtbarkeit über einen Ort zum Theil dem Landesherrn, zum Theil einem Adelichen zustehet, weil alsdann die Policey am bequemsten von Einem, und zwar dem Höheren, verwaltet werde. n) Vollkommen

 wird

m) de Pufendorf Obs. jur. univ. T. 2. Obs. 117. §. 2. p. 557.

n) „Illud quoque, sind Pufendorfs Worte, observatu dignum est, non semper politiae inspectionem cum iurisdictione civili vulgari moribus connexam esse, *praesertim si vici cuiusdam iurisdictio inter praefecturam et nobilem divisa et iudicium provinciale praefecturae ab omnibus obeundum sit. Forte quia tum politiae inspectio commodius ab uno, domino scilicet superiore, fit, quae in partes facile distrahi*

wird dieß durch das von Pufendorf angeführte Beyspiel bestärkt. Das Ober-Appellationsgericht zu Celle sprach 1747 denen von Wersabe die Civil-Gerichtbarkeit in erster Instanz über ihre Gutsleute in Heine zu, erkannte aber zugleich in Ansehung der Policeyrechte folgendermaßen: „Und da weiland der Oberhauptmann von Wersabe in actis nicht abläugnen mögen, daß seine Gutsleute in Heine gleich denen übrigen „Dorfseingesessenen bey den Hagenschen Bruch-, Land- und Vor-Gerichten jedesmahl zur „Mannzahl mit erschienen, die Krähen- und „Sperlingsköpfe ans Amt geliefert, an denen „Buß- und Bet-Tagen sich zu Woldsbüttel vor „einem Amtsbedienten zur Mannzahl sistiret, „auch die Visitirung des Feuergeräths, der Maaßen, Ellen und Gewichte in Heine von Amtswegen verrichtet, nicht minder die Wersabeischen Gutsleute in Heine in obberegten Fällen, da sie nehmlich vor dem Amte Hagen zu „stehen schuldig sind, ohne vorgängige Requisition des Meyenburgischen *) Gerichts immediate dahin citirt worden; so hat es auch dabey „fernerhin sein unverändertes Verbleiben.“

§. 15.

Wenn nun aber die Patrimonial-Gerichtbarkeit in der Regel die Befugniß zur Verwaltung der

trahi non possit.“ — Daß unter dem Ausdrucke „politiae inspectio“ Policeyverwaltung verstanden sey, zeigt der Zusammenhang.

*) Denen von Wersabe zustehenden.

der niedern Policey begründet: so entsteht doch noch die Frage: welche Art von Gerichtbarkeit hierbey erforderlich sey. Ist die bürgerliche allein hinreichend, oder muß die peinliche dabey seyn? Mit dieser steht die Policey, insofern sie hauptsächlich die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit abzuwenden bemüht ist, in der engsten Verbindung; aber die Verschiedenheit beider und ihre gegenseitige Grenzscheidung ist doch hinreichend bestimmt. o) Schon die bürgerliche Gerichtbarkeit führt jenen Begriff der obrigkeitlichen Gewalt über Bürger und Gerichtsunterthanen mit sich, aus welchem die Verbindung der niedern Policey mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit vorzüglich herzuleiten ist (§. 7), und selbst die Reichsgesetze erkennen die bürgerliche Orts-Obrigkeit als diejenige an, welche die niedere und Local-Policey in der Regel zu besorgen hat (§. 8.). Auch ist mit den Erbgerichten die peinliche Gerichtbarkeit nicht nothwendig verbunden, und dennoch wird ihnen das Recht der niedern Policey unbedingt beygelegt. p) Wie weit jedoch diese sich erstrecken kann, ist durch die Verfassung, Gesetze, Verträge und Gewohnheiten der teutschen Länder sehr verschieden bestimmt, wie bey der näheren Erörterung des Umfangs der niedern Policeygewalt gezeigt werden wird. *)

Zwei-

o) Th. 1. S. 135 f.

p) Vergl. Pufendorf de jurisdict. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 68. 133. 233. 240.

*) Vergl. Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 61. 62. „Wo keine besonderen Policeygerichte

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Unterschied zwischen der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Policeyverwaltung in amtssässigen und Patrimonial-Städten, Flecken und Dörfern.

§. 16.

So viel ist übrigens als unzweifelhaft anzunehmen, daß, ohne bürgerliche Gerichtbarkeit zu besitzen, keine Gemeinheit und kein Landsaß auf die Verwaltung der niedern Policey Anspruch machen kann. Daher haben Flecken, so wie amtssässige und Patrimonial-Städte, in der Regel das Recht der niedern Policey nicht auszuüben, und wenn gleich gewöhnlicherweise durch ihre Bürgermeister und Vorsteher ein Theil der Local-Policey besorgt wird; so ist dieses doch nicht als ein eigenes

vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Policeyvergehungen oder Verbrechen ob. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Rthlr. Geldstrafe verordnen." — Ganz stimmt das hier angenommene Verhältniß nicht mit dem §. 88 des Tit. 21 überein, wo es heißt: Fünf Rthlr. Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet?

nes Recht der Gemeinheit, sondern lediglich als Folge einer besondern Verwilligung oder eines fortwährenden Auftrags des Landesherrn oder Gerichtsherrn anzusehen, weil die Policey eine beständige unmittelbare Aufsicht und Thätigkeit erfordert, wobey sich jede Obrigkeit, besonders wenn sie nicht an dem Orte selbst gegenwärtig ist, untergeordneter Personen bedienen muß. Alles was bisher von den Policeyrechten der Städte gesagt ist, kann nur von denjenigen verstanden werden, welche ihr eigenes Stadtregiment haben, und unmittelbar unter dem Landesherrn und dessen höheren Regierungs- und Justizbehörden stehen. Die andern Städte werden, ihren rechtlichen Verhältnissen nach, gewöhnlich nur den Flecken gleich geachtet q), und sind, wie diese, entweder der obrigkeitlichen Gewalt eines Guts- und Gerichtsherrn, r) oder der landesherrlichen Aemter unterworfen, welchen sodann auch die Verwaltung der Policey in denselben zukömmt, und unter deren Aufsicht und Leitung alles dasjenige geschehen muß, was allenfalls den Gemeindebürgermeistern und Vorstehern zur besondern Besorgung anvertraut ist.

§. 17.

Auch in den Dörfern findet man eine besondere Policeyverwaltung durch die Dorfs-Vorsteher

q) Runde teutsches Privatrecht §. 431.
r) Heinr. Stenger über die Verwaltung der Policey in den Mediat-Städten. Posen und Leipzig 1804.

steher, — Schulzen, Gräben, Heimburgen, Bauermeister, ohne daß sie deßwegen auf einem eigenen Rechte der Dorfgemeinde beruhete. Auch sie hat vielmehr ihren Grund in der Nothwendigkeit einer ununterbrochenen und unmittelbaren Wirksamkeit für den Zweck der Policey, und die Dorfsvorsteher sind in Ansehung der ihnen obliegenden Policeygeschäfte in der Regel blos als Unterbediente der landesherrlichen Aemter oder adelichen Gerichte zu betrachten. Besondere Verordnungen und Instructionen, häufiger jedoch das durch die eben bemerkte Nothwendigkeit erzeugte Herkommen, bestimmen die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Dorf-Policeymeister. s) „Sie „müssen, sagt Fredersdorf *), darüber halten, „daß keine Schwärmereyen und verbotene Gelage, „besonders an Kirchen-Tagen, angestellet und „keine die Ordnung störende Handlungen an „diesen Tagen vorgenommen, die Wirthshäuser „überhaupt zu gehöriger Zeit geschlossen werden; „sie müssen über Ordnung in den Orten halten, „keine Aufläufe dulden, bey feyerlichen Gelegenheiten, als Hochzeiten und öffentlichen Lustbarkeiten, dem Unfuge, wohin vorzüglich bey „jenen die ungezogene Gewohnheit, Polter-„Abend zu halten, und desfalls alte Töpfe und „dergleichen gegen die Hausthür und auf der „Straße entzwey zu werfen, gehört, steuren; be-

s) Westphal teutsches Privatrecht Th. 1. Abth. 27. §. 2.

*) Practische Anleitung zur Landpolicey, S. 365.

„besonders dem Muthwillen der Jugend bey sol„chen Gelegenheiten wehren; dahin sehen, daß „Brunnen- und Fließ-Wasser reinlich gehalten „und alles die Luft verunreinigende vermieden „und weggeschafft werde; daß jeder mit Feuer „und Licht ordentlich und unschädlich umgehe; „daß der Vorschrift gemäß feuerfest gebauet „werde; daß jeder Gewerbetreibende richtiges „Maaß und Gewicht führe; daß sich keine Bett„ler und liederliches Gesindel einschleichen; daß „die öffentliche Ruhe nicht durch Lärmen, Auf„lauf und Schlägereyen gestöhret werde; sie „müssen auch ausserhalb des Dorfes über Ord„nung halten, Maal- und Gränzsteine nachse„hen; für die Erhaltung der Wege sorgen; Be„sichtigungen anstellen, wo es nöthig ist; auf die „Hut- und Weide achten; auf die Gemeine„Dienstsachen Aufsicht haben; für die Erhaltung „der Gemeine-Gerechtsame sorgen; die Erhal„tung der Gemeine-Güter sich angelegen seyn „lassen; ordentlich Rechnung über deren Auf„künfte führen und sie ordentlich verwalten; „Vergehungen und Mißbräuche gegen die Ord„nung und Policey, auch ihnen kundgewordene „Verbrechen der Obrigkeit zur Untersuchung und „Bestrafung anzeigen, und mit einem Worte „über die Beobachtung der durch die Gesetze vor„geschriebenen Ordnung, worüber die Policey „von Amtswegen halten muß, wachen; wo sie „es können, selbst nach denselben anordnen und „in allen Fällen der ihnen vorgesetzten Obrigkeit „ihren Bericht davon erstatten.“

§. 18.

§. 18.

Nach dem Preussischen Landrechte wird in Ansehung der Patrimonial- oder Mediatstädte, d. h. solcher, welche, ausser dem Landesherrn, noch einer andern Herrschaft unterworfen sind, vermuthet, daß dieser, wenn sie mit der Gerichtbarkeit überhaupt beliehen ist, auch die Gerichtbarkeit über die Mediatstadt zustehe t), und damit ist auch in den Preussischen Staaten der Regel nach die Verwaltung der niedern Policey verbunden. u) Jedoch hat sich der Landesherr die Befugniß, auch in Mediatstädten besondere Policeybeamte anzusetzen, vorbehalten. x) Was die Policeyverwaltung in den Flecken betrifft; so verweiset das Preussische Landrecht y) überhaupt auf die Rechte, welche den Dorfgerichten beygelegt sind. In den Dörfern aber soll der Schulze oder Dorfrichter vorzüglich auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Policey-Ordnungen halten; besonders aber bey ausbrechenden Viehseuchen und andern dergleichen Landplagen dem Land-rathe

t) Preuß. Landrecht, Th. 2. Tit. 8. §. 165. 166.

u) Das. Tit. 17. §. 61. 62. Stenger a. a. O. S. 24.

x) Preuß. Landrecht a. a. O. §. 170. Vergl. Stenger a. a. O. S. 33 f., welcher zu zeigen sucht, daß auch in dem Falle, wenn der Staat von dieser Befugniß Gebrauch macht, die Grundherrschaft von der Policeyverwaltung doch nicht gänzlich ausgeschlossen werde.

y) a. a. O. §. 178.

rathe davon sofort Anzeige machen; Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, im Dorfe nicht dulden, sondern als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern; bey vorkommenden Zänkereyen und Schlägereyen sich ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen; bey Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von den Policey- oder sonstigen Behörden dazu legitimirten Personen angestellt werden sollen, muß er den nöthigen Beystand unweigerlich leisten; die Aufnahme fremden Gesindes oder anderer Leute ohne Kundschaft nicht gestatten; Uebertretungen der Criminal- und Policeygesetze der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen; die Bevormundung aller im Dorfe verwaiseten Kinder und wahn- oder blödsinniger Personen befördern; Nachtwächter, Hirten, Flurschützen und andere im Dienste der Gemeine stehende Personen mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, der Obrigkeit bekannt machen, und die Feuerpolicey gehörig handhaben. z) Diese ausführliche Anweisung zeigt deutlich die Absicht, die Amtsobliegenheiten der Dorfsvorsteher in Policeysachen genau auseinander

z) Preussisches Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 59 bis 71.

der zu setzen, nicht aber den Dorfgemeinden oder Dorfgerichten gewisse besondere und eigenthümliche Rechte beyzulegen. Auch sind der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte blos Uebertretungen der innern Dorfs-Policeyordnungen, auf welche nur kleine zur Gemeinde-Casse fliessende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichts-Obrigkeit, überlassen. a)

§. 19.

Manche Gemeinheiten haben indessen das Recht, ihre Vorsteher, — Bürgermeister, Schulzen, Bauermeister ꝛc. selbst zu wählen oder ihrer Obrigkeit zu präsentiren, und sie könnten vielleicht daraus den Schluß ziehen wollen, daß ihnen an den von jenen auszuübenden Rechten einiger Antheil gebühre. Dieses ist zwar auch allerdings der Fall, insofern die Vorsteher die besondern Angelegenheiten der Gemeinheit zu besorgen, ihr Vermögen zu verwalten, und sie in vorkommenden Fällen zu vertreten haben. Uebrigens aber sind sie lediglich als Diener der Dorfobrigkeit zu betrachten b), in welcher Eigenschaft sie auch die ihnen anvertrauten, in das Policeywesen einschlagenden Geschäfte zu verrichten haben. (§. 17.) Hin und wieder findet man jedoch noch in Teutschland Spuren der alten Dorfs- und Schul-

a) Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 81.

b) Vergl. Strube Rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 23.

Schulzengerichte, welche in ältern Zeiten eine Art genossenschaftlicher Policey ausübten*), und welchen wahrscheinlich eine in einigen Gegenden noch bestehende Gemeinheitspolicey ihren Ursprung zu danken hat.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterschied zwischen der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Gemeinheits-Policey.

§. 20.

Diese Gemeinheitspolicey, welche einen Haupttheil der sogenannten jurisdictio communitatis ausmacht, ist von der so eben beschriebenen Policeyverwaltung in den Dörfern wesentlich verschieden. Die jurisdictio communitatis ist nehmlich eine mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten und der Erhaltung guter Ordnung in der Gemeinde und deren Markung verbundene Gewalt, die den Nahmen von Gerichtbarkeit sehr uneigentlich führt. Sie ist theils beschränkt, theils unbeschränkt. Die jurisdictio

*) S. j. E. Pufendorf de iurisd. germ. P. 3. Sect. 1. cap. 1. §. 7. 36.

dictio communitatis plena, die unbeschränkte Gemeindeherrschaft, das vollkommne Gemeinderecht bestehet in der Befugniß, die gesellschaftliche Ordnung in der Gemeinde, und die genossenschaftlichen Rechte derselben zu handhaben, zu diesem Ende Dorfs- und Gemeinde-Ordnungen zu verfassen, Gebote und Verbote in Gemeindesachen ergehen zu lassen, Gemeindeämter zu besetzen, auf die Dorfs- und Feld-Policey zu achten, die Benutzung der Gemeindegüter anzuordnen, die Aufsicht über ihre Verwaltung zu führen, die Dorfsanlagen zu erheben u. d. m. c) Das unvollkommene Gemeinderecht kann auf mancherley Weise, in Ansehung der Gegenstände, so wie der Grenzen des Zwangsrechts und der zu dessen Ausübung erforderlichen Mittel beschränkt seyn.

§. 21.

Diese jurisdictio communitatis nun ist ihrem eigentlichen Begriffe nach nur bey Dorfgemeinden zu finden, und wird uneigentlich auch auf die städtische Verfassung angewandt d), welches leicht Mißverständnisse veranlassen kann, da das Stadtregiment von ganz anderer Art ist und auf

c) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 337. und die das. angeführten Schriften, ins. Teuffel de jurisdict. communitatis; auch Wehner in observat. pract. voc. Vogtey.

d) S. z. E. Pufendorf de jurisdict. germ. P. 3. Sect. 1. c. 1. §. 16 seq.

auf ganz andern Gründen beruhet. Auch muß zwischen der Gemeindeherrschaft, die dem Dorfsherrn zustehet, und dem Gemeinderecht, welches die Dorfsgemeinde ausübt, sorgfältig unterschieden werden, obgleich beide jurisdictio communitatis heißen. Jene ist gewöhnlicher Weise ein Theil der guts- und gerichtsherrliche Rechte, wobey jedoch auch wieder, besonders in Rücksicht auf das Gemeindevermögen, mancherley Modificationen eintreten können. Was aber die Policeyverwaltung betrift: so gilt in diesem Falle von derselben alles, was bereits oben darüber gesagt ist (§. 13. 17.). Bey der so verwickelten und vielseitigen Verfassung Teutschlands fehlt es jedoch auch nicht an Beyspielen, daß die Gemeindeherrschaft gänzlich getrennt von der Guts- so wie von der Gerichtsherrschaft ist. Man denke an die zwey- drey- vier- und mehr herrische Orte in Franken, Schwaben und am Rhein, wo dieser die Cent-, jener die allgemeine bürgerliche Gerichtbarkeit, ein anderer die Zaun- und Pfalgerichte, ein vierter vielleicht die Gemeindeherrschaft hat. Dieser heißt dann der Dorfherr, und unter seinen Rechten stehen die, welche sich auf die Policey beziehen, obenan. „Er, heißt es bey „Wehner, e) besicht und geußt an, zeucht „auf der Wirth Maß, der Müller, Becken „Metzen, der Leinweber, Metzler, Müller Gewicht, Crämer, Schneiderin, Näderin Ellen. „Er straft falsch Gewicht, falsch Ellen, Metz,

 „Maß

e) a. a. O. S. 492.

„Maß bey Müllern, Becken, Wirthen, Metz-„lern, Crämern, Schneidern, Näderin, Unter-„käufer, Eicher, Getreydemesser, Schröter, „Schnürer, Bader.“ Ferner: „Was sich zu-„trägt in gemeinen Nutzen, Wiesen, Hölzern, „Fischbächen, Weihern, auch sonst auf der „Straßen, so Schad geschicht mit Stehlen, „Hüten, Treiben, Weiden oder anderes, dies-„selbige Fäll, Frevel, Bußen, Strafen und „Irrungen gehören alle dem Dorfherrn zu ent-„richten und zu strafen.“ f)

§. 22.

Bisweilen steht aber die jurisdictio communitatis der Gemeinde selbst, ganz oder zum Theil zu (§. 21.), welche sie durch ihre Dorfschulzen, Bauermeister, Richter, Geschworne ꝛc. ausüben läßt. Auch sie enthält gewöhnlich einige Policey-gerechtsame, insonderheit die Befugniß zu einer gewissen Policeyaufsicht in der Gemeinde, welche jedoch auch wieder mehr oder weniger beschränkt seyn kann g), und mit welcher die Policeygeschäfte, die unter andern Verhältnissen den Dorfvorstehern, als Unterbedienten der landesherrlichen Aemter oder adlichen Gerichte, obliegen (§. 17.), nicht verwechselt werden dürfen. Der Umfang dieser Localpolicey, welche man füglich mit der Benennung: Gemeinheits-poli-

f) Daselbst S. 482.

g) v. Bülow und Hagemann a.a.O. Th. 1. S. 219.

policey besonders bezeichnen kann, hängt von eines jeden Orts besonderer durch Verträge und Herkommen bestimmten Verfassung ab, und da die Dorfgemeinden die Regel gegen sich haben (§. 16); so liegt ihnen auch jederzeit der Beweis der Rechte ob, auf welche sie aus dem Grunde einer ihnen zustehenden Gemeinheitspolicey Anspruch machen wollen. Im südlichen Teutschland, besonders in Franken, hat sich die jurisdictio communitatis und folglich auch die damit verbundene Gemeinheitspolicey bey mehreren Gemeinden im ausgedehntesten Umfange erhalten. h) In Niedersachsen, und insonderheit in den churbraunschweigischen Landen, finden sich nur noch wenige Ueberbleibsel derselben, wovon in v. Bülow und Hagemanns-Erörterungen i) einige interessante Beyspiele angeführt sind. „Gewöhnlich, heißt es daselbst, erstrecken sich die „Befugnisse der Dorfgemeinden nur auf eine gewisse Policeyaufsicht über Gemeindegegenstände und die damit verbundene Auspfandung und Bestrafung mit geringen Geldbußen „wegen Vergehen in den Gemeindeangelegenheiten, wie z. E. wegen Holzentwendung, unerlaubter Benutzung der Hut- und Weide u. d. „m., und die nächste Veranlassung davon liegt

 sehr

h) Das. S. 221. und Th. 2. S. 337. — Ein Beyspiel einer gewissen Concurrenz der Gemeinde mit dem Dorfherrn s. in Westphals teutschem und reichsständischem Privatrecht I. 248 f.

i) Th. 1. Erört. 43. Th. 2. Erört. 50.

„sehr wahrscheinlich darin, daß die Felder, Wie-
„sen und Holzungen, welche dem Landmanne die
„Subsistenz verschaffen, so weitläuftig und ent-
„legen sind, daß eine strenge Aufsicht darüber
„von Seiten der ordentlichen Gerichtsherrn un-
„möglich ist, und daß die Landleute daher, ohne
„die ihnen verstattete Selbsthülfe, zu unaufhör-
„lichen Klagen genöthigt seyn würden.“

§. 23.

In der That ist es auch mehr eine Art von Selbsthülfe, welche hier zum Grunde liegt, und der Nahme Gerichtbarkeit sehr uneigentlich. Nur eine in Ansehung der Gegenstände sehr beschränkte Policeygerichtbarkeit, die sich durch Bestrafung begangener Frevel in Gemeindeangelegenheiten mit geringen Geldbußen äußert, entspricht einigermaßen der auf die übrigen Gegenstände des Gemeinderechts (§. 20. 21.) nicht passenden Benennung. Diese Policeygerichtbarkeit ist aber allezeit der ordentlichen Gerichtsobrigkeit untergeordnet, an welche allen, welche durch jene sich beschwert erachten, der Recurs freysteht. k) Sie erstreckt sich indessen gewöhnlich auch über solche Einwohner der Gemeinde, welche sonst einen vorzüglichen Gerichtsstand haben, als Pfarrer, Küster, Schulmeister l), in der Regel

k) Daselbst S. 221.

l) Das. Th. 2. S. 339.

Regel aber nicht über den Patrimonial-Gerichtsherrn und seine Dienstboten. m)

§. 24.

Die Ausübung der Gemeinheitspolicey, so weit sie in Niedersachsen noch hin und wieder üblich ist, geschieht hauptsächlich in den sogenannten Bauerköhren, oder Versammlungen, welche die Bauern und Nachbaren eines Dorfs zu bestimmten Zeiten halten, um über das gemeinschaftliche Interesse der Gemeinde, über die Verwaltung der Gemeindegüter, über die Erhaltung der Ordnung in Dorf und Feld, über die Bestellung der Gemeindediener: Dorfhirten, Nachtwächter, Feldhüter etc., zu berathschlagen, darüber Schlüsse zu fassen und Ordnungen *) zu errichten, die begangenen Frevel mit einer Geldbuße zu belegen, und häufig das Geld, nach altteutscher Sitte n), zu vertrinken. Aber eben dieser Umstand, und die mit dergleichen Versammlungen gewöhnlich verbundenen Unordnungen haben deren Abstellung oder wenigstens Einschränkung in den meisten Ländern herbeygeführt

m) Vergl. Deneken Dorf- und Landrecht, Th. I. Cap. 17. §. 100.

*) Diese heißen dann auch Bauerköhren.

n) S. z. E. Sachsenspiegel B. 3. Art. 63: „dem Baurmeister rettet man sechs Pfennig und unterweilen drey Schilling vor Haut und Haare, und das ist denn den Bauern in der Gemeine zu vertrinken.“

führt. o) Nach der Wolfenbüttelschen Landesordnung von 1647 steht den Beamten oder Gerichtsherrn die Oberaufsicht zu über alle in den Bauerköhren gemachten Ordnungen, und die Strafe des Bauerköhrs soll anders nicht, als mit ihrer Bewilligung angesetzt, und deren Verwendung durch sie bestimmt werden.

§. 25.

Die Holzgerichte p) sind insonderheit als bedeutende Theile der Gemeinheitspolicey anzusehen, mit welchen die Meyerdinge, Voigtdinge, Hägergerichte in Rücksicht auf die dabey meistens mit vorkommende Bestrafung der Feldfrevel einige Aehnlichkeit haben. *) Noch wichtiger ist aber in denjenigen Ländern, wo man noch die großen Marken findet, die Markgerichtbarkeit, welche gleichfalls zu der jurisdictio communitatis gehört, und seltener noch von den gesammten Markgenossen, gewöhnlicher von den Holzgrafen, ausgeübt wird. Die Rechte, welche diesen zustehen, beruhen größtentheils auf der Handhabung der Mark-

o) Danz Handbuch des teutschen Privatrechts Th. 1. §. 76. v. Bülow und Hagemann a. a. O. Th. 2. S. 240. Eisenhart teutsches Recht in Sprichwörtern S. 8.

p) Handbuch des t. Policeyrechts III. 360. 361.

*) *Göbel* de jure et judico rusticorum p. 325. 326. Von dem Haggericht vor Nienburg s. Strube Rechtl. Bedenken, Band 5. S. 190.

Markpolicey. q) Schaden von der Mark abzuwenden, die zweckmäßige Benutzung derselben zu befördern, in dieser Hinsicht zu gebieten, verbieten und bestrafen, — darauf beziehen sich hauptsächlich die Befugnisse, welche gewöhnlich den Holzgrafen beygelegt werden. „Denselben, „heißt es in einer Aufzählung der holzgräflichen „Rechte r), gebühre und stünde zu, zu verbie„ten und zu bestrafen: alles was der Mark schäd„lich ist; alle neue Zaun-Richtungen und Zu„schläge ausser Zauns- und Privat-Gründen; „ohnerlaubte Feuerstätte; gegen uraltes Her„kommen; ohnberechtigtes Vieh ohne Unter„scheid; Plaggenmeyhen in verbottener Zeit „und auf den Graß-Angern, Weide-Gründen „und unterm aufschlagenden Holze und von „den Wurtzeln; Bachstöwen und deren Abthei„lungen, Uthfahren, neuerliche schädliche Wege „und Fuhren; Innehmung fremden Viehes; „Verpachtungen der Weiden; Abgraben des ge„meinen Grundes und Abplaggen der gemeinen „Jahr-Weide. Ferner sey in seiner Macht die „Auftreibung fremden Viehes, und die Zählung „der Schaafe, so oft es nöthig, und wo sie an„zutreffen sind; item ohnerlaubtes Holtzhauwen; „Beschädigungen an Weide und dessen ohn„mäs-

q) *Lodtmann* de jure holzgraviali, praesertim in episcopatu osnabrugensi. Lemgo 1770. Stühle über Marktheilungen S. 32 f.

r) S. *Lodtmann* l. c. thes. 25. Auszug aus dem Essenschen Markprotocoll v. 1720.

„mässige Betreibung; item Pfandweigerung und „Verhöhnung gegen die Mahlleute; dazu in vor„fallenden Mark-Sachen Kummer und Arrest, „und dessen Auflösung; item Gebott zu Pflan„zung und Einführung des Holzes und allen „Nützlichkeiten, so bey allen vorigen Holtz-Ge„richten beschlossen worden; forthin ferner, was „dem gemeinen Besten und zur Aufnahme der „Mark einigermaaßen ersprießlich seyn könne,“ u. s. w.

§. 26.

Die Gemeinheitspolicey ist überhaupt als eine Art genossenschaftlicher, vom Staat genehmigter Policey, und nicht als ein Zweig der Staatspoliceygewalt (ein Hoheitsrecht), zu betrachten, welchen die Innhaber derselben, gleich den Städten oder Besitzern adelicher Güter, rechtlich hergebracht hätten. Die Dorfseinwohner, die Markgenossen, die Holtingsleute unterwarfen sich gemeinschaftlichen Anordnungen, deren Ausführung und Handhabung durch ihre Vorsteher die Obrigkeit entweder stillschweigend geschehen ließ, oder ausdrücklich bestätigte. So erlangten sie das Recht, in ihren genossenschaftlichen Verhältnissen die Policey mit einer gewissen öffentlichen Autorität auszuüben, ohne daß sie deßwegen für ein wahres obrigkeitliches Recht zu achten wäre. Die Stadtmagistrate hingegen und die Landsassen üben die niedere Policey aus, vermöge obrigkeitlicher Gewalt und in Folge der ihnen zustehenden Patrimonial-Gerichtbarkeit,

keit, wodurch sie sich von der Gemeinheitspolicey wesentlich unterscheidet. Diese schließt auch die Concurrenz der eigentlichen niedern Policey nicht aus; wohl aber jene, welche nur der hohen Landespolicey untergeordnet ist. In den Dörfern, welche Gemeinheitspolicey hergebracht haben, können die Aemter oder Gerichtsherren dem ungeachtet Policeyanordnungen treffen, und jene steht auch unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung. Etwas verschieden sind zwar die Verhältnisse bey den Holzgerichten und den Holzgrafen in den Marken (§. 25.); allein auch sie können, ihrer oben beschriebenen Beschaffenheit nach, der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey nicht gleichgestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Ueber den Umfang der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey im allgemeinen.

§. 27.

Diese ist daher auch in Rücksicht auf ihren Umfang nur durch die Grenzen des Bezirks, in welchem sie wirkt, und durch die Natur einer untergeordneten Gewalt beschränkt. a) Ihre Macht er-

a) Th. 1. S. 122 f.

erstreckt sich aber nie auf andere Gegenstände der Policey, als welche den Ort, das Rittergut, die Stadt unmittelbar angehen, die ihrer Obsorge überlassen sind. Wenn Anordnungen nöthig sind, welche weiter wirken sollen; so muß die höhere Policey eintreten, und diese kann dazu durch die niedere allerdings sehr oft zweckmäßig veranlaßt werden. Im allgemeinen hat auch die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene niedere Policey das Recht und die Obliegenheit, die Vorschriften der Sicherheits- und Wohlfahrts-Policey auf die Bedürfnisse der ihr untergebenen Bezirke unmittelbar anzuwenden, wie dieses überhaupt der Stadt- t) und Dorfs- u) Policey zukömmt.

§. 28.

Innerhalb dieser bestimmten Grenze steht der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey in der Regel die Policeyverwaltung ihrem ganzen Umfange nach zu, selbst das Recht, Local-Policeyverordnungen zu machen, in gewisser Maaße nicht ausgeschlossen. Daß sie die Landespoliceygesetze zu vollstrecken, die Aufsicht über ihre Befolgung zu führen, und die Uebertreter zu bestrafen x) haben, ist ohne-

t) Th. 3. S. 435 f.

u) Das. S. 253.

x) Hieher gehören auch größtentheils die sogenannten Wrogensachen; s. die folgende Abhandlung.

ohnehin einigem Zweifel nicht unterworfen. In Rücksicht auf die Personen, welche ihrer Policeygewalt unterworfen sind, können jedoch mancherley Bedenklichkeiten stattfinden, deren nähere Erörterung schicklicher an einem andern Orte ihren Platz finden wird. y)

§. 29.

Das Recht, Verordnungen in Policeysachen zu machen (§. 28.), wird mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung der Städte sogleich näher untersucht werden. Im allgemeinen können die Inhaber der niedern Policey nur in sofern darauf Anspruch machen, als der Zweck der Policey in eiligen Fällen Anordnungen erfordern kann, welche durch die Landes-Policeygesetzgebung nicht vorgeschrieben sind. Hierbey wird aber allezeit vorausgesetzt, daß der Drang der Umstände nicht erlaubt, die Vorschriften der höheren Policeybehörde einzuholen, und daß dieser demnächst von dem Vorgange ausführlicher Bericht erstattet werden muß. z) Uebrigens aber ist die Behauptung unrichtig, daß alle Gerichtsobrigkeiten dem teutschen Herkommen nach befugt seyen, in Policeysachen Verordnungen, Gebote und Verbote zu erlassen. aa) So wenig die Patri-

y) S. die weiter unten folgende Abhandlung von dem Gerichtsstande in Policeysachen.

z) S. z. E. die Verordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 20. Febr. 1736. und den Auszug daraus Th. 1. S. 129.

aa) S. Th. 1. S. 124.

trimonial-Gerichtbarkeit das Gesetzgebungsrecht über die Gegenstände derselben mit sich führt; so wenig ist dieß auch bey der mit ihr verbundenen niederen Policey in der Regel der Fall. Das besondere Herkommen einzelner Länder, Städte und Gerichte kann hiervon eine Ausnahme machen; nie wird aber ein solches allgemeines Herkommen erwiesen werden können. Häufig ist es zwar der Fall, daß die untergeordneten Policeyobrigkeiten, in Folge ergangener Policeygesetze und um diese aufs vollständigste ins Werk zu setzen, besondere, ausführlichere, mehr ins Detail gehende Verordnungen, daß sie in einzelnen Fällen in Gemäßheit der bestehenden Policeygesetze Gebote und Verbote erlassen; daraus darf man aber nicht auf ein ihnen eigenes Gesetzgebungsrecht schließen. Uebrigens sind sie auch in dem Fall, wo das Herkommen ihnen ein Recht, in Policeysachen Local-Verordnungen zu machen, beylegt, doch immer verpflichtet, sie der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen bb), wobey jedoch allerdings der Unterschied stattfinden kann, daß sie entweder jede von ihnen entworfene Policeyverordnung, ehe sie bekannt gemacht wird, zur landesherrlichen Prüfung und Genehmigung einschicken müssen, oder aber daß sie dazu nur auf besonderes Verlangen des Landesherrn verpflichtet sind. Von dieser letzteren Verbindlichkeit kann sie auch keine angebliche

bb) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 10.

liche Observanz, daß nehmlich dieß Recht der landesherrlichen Oberaufsicht noch nie ausgeübt sey, befreyen, ja, selbst ein Widerspruch von ihrer Seite und eine von Seiten der Landesherrschaft darauf erfolgte Beruhigung würde für sie nicht von rechtlicher Wirkung seyn, da kein Landesunterthan ein unabhängiges Hoheitsrecht besitzen, und eine Vernachlässigung der Regiegierungspflichten kein bleibendes Recht begründen kann. *)

§. 30.

Die Nichtbeobachtung der Policeygesetze wird häufig mit Geldstrafen geahndet cc). Wem fal-

*) Die Stadt Soest ist bekanntlich eine von den teutschen Städten, welche in der Geschichte der städtischen Autonomie eine bedeutende Rolle spielt. Als sie auch in dieser Rücksicht im Jahr 1665 mit ihrem Landesherrn einen Vergleich schloß, wurde wegen der Policeygesetzgebung im 7ten §. festgesetzt: „Policeyordnung aufzurichten, stehet Sr. „churfürstl. Durchl. allein zu, wiewohl dem Magistrat und der Stadt hierdurch nichts benommen seyn soll, dem alten Herkommen gemäß, „allerhand Satzungen, so dero Einwohner und Mitbürger concerniren, und wie sie es zu „der Stadt gemeinen Wohlfarth ersprießlich finden, „aufzurichten, jedoch vorbehältlich höchstgemeldter „Sr. churfürstl. Durchl. Ober-Inspection und „hoher landesfürstlicher Obrigkeit." Riccius a. a. O. B. 2. Hauptst. 5. §. 4.

cc) Th. 3. S. 581.

fallen diese zu: dem Landesherrn, der sie androht, oder dem Patrimonial-Gerichte, das sie erkennt? Die Meynungen der Rechtsgelehrten sind hierüber getheilt, indem einige dem Gerichtsherrn, andere dem Landesherrn die Strafe zusprechen. „Mag ein Richter", sagt Strube mit Beziehung auf mehrere Schriftsteller, „die Policeyverbrechen mit Gelde strafen; so gebühren ihm auch „die Strafgelder, welche dem teutschen Herkommen „nach ein jeder Gerichtsherr erhebet. Sogar die „bey den Calenbergischen Landgerichten erkannten „Brüche überkamen die Inhaber der Untergerichte, besage der Verordnung von 1653, und „daselbst werden insonderheit Policeyverbrechen „gestraft. In der Lüneburgischen Resolution „von 1686, §. 4, ist versehen: „"Wegen der „"Brüche in denen Verbrechen, so wider die „"Policey- und andere dergleichen fürstliche „"Verordnungen laufen, sind Seine Durchlaucht gnädigst zufrieden, daß die, welche „"von denenselben zu peinlichen oder bürgerlichen Gerichten gehören, denen, welche solche „"peinliche oder bürgerliche Gerichte haben, gelassen werden. Es billigen auch die Calenbergische Landesordnungen Cap. IV. p. 278. 279. „"309. 325. die Strafen der Obrigkeit des „"Orts zu, ohne die ungeschlossene Gerichte davon auszunehmen."„ dd)

§. 31.

dd) Strube Nebenstunden, Th. 5. Abtheil. 34. §. 17.

§. 31.

Dahingegen räumt Pütter ee) zwar ein, daß mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit, wie sie nach der Verfassung der meisten teutschen Länder vom Adel oder auch zum Theil von Städten ausgeübt wird, selbst alsdann, wenn sie sich nur auf bürgerliche Sachen, mit Ausschließung aller peinlichen Gerichtbarkeit erstreckt, ordentlicher Weise doch immer das Recht verbunden sey, gewisse Vorfälle, die etwa nur in das niedere Local-Policeywesen einschlagen, oder doch keine peinliche Verbrechen ausmachen, nach Befinden mit Geldbuße zu ahnden und diese sich zuzueignen. Er läugnet aber, daß sich hieraus eine allgemeine Regel ableiten lasse, und behauptet vielmehr, daß, wenn gleich die Patrimonial-Gerichtbarkeit so, wie sie in jedem Lande hergebracht ist, als ein einmahl gegründetes Recht, billig in ihrem Wesen gelassen werde, dennoch der Umstand daß eine Gerichtbarkeit, die sonst, ihrer Natur nach, nicht als von höchster Gewalt wegen ausgeübt werden kann, ein erbliches Eigenthum einer adelichen Familie *) ausmacht, an sich etwas ausserordentliches sey, das über die Grenze, welche die Natur der Sache mit sich bringe, billig keine Ausdehnung leide, solchemnach vor allen Dingen nicht ausser Acht zu lassen sey, daß einem Patrimonial-Gerichte seiner Natur nach doch ei-

ee) Rechtsfälle B, 3. Th. 3. Nro. 275.

*) oder ein eigenthümliches Recht einer Gemeinheit —

gentlich weiter nichts gebühre, als was unter den Grenzen einer eigentlich sogenannten Gerichtbarkeit begriffen ist, ohne daß solche auf andere Hoheitsrechte sich erstrecken, oder landesherrlichen Hoheitsrechten zum Abbruch sich etwas anmaaßen dürfe. Nun sey aber von der Gerichtbarkeit, die es mit Erörterung und Entscheidung einzelner Rechtsfälle zu thun hat, nicht allein das Recht, Strafen vorzuschreiben, als ein Theil der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch das Recht, Strafen, die in Geld und Gut bestehen, sich zuzueignen, gar sehr unterschieden, indem dieses letztere ein zum jure fisci gehöriges eigenes Hoheitsrecht ausmache, das an sich von der Gerichtbarkeit ganz unabhängig sey. Es könne daher gar wohl mit einander bestehen, daß Patrimonial-Gerichte über vorkommende strafbare Fälle erkennen, und die Frage: ob und was für eine Strafe stattfinde? entscheiden, auch selbst ihre Erkenntnisse vollziehen können, und daß sie deßwegen doch nicht berechtigt seyen, die davon einkommenden Strafgelder sich selber zuzueignen, indem es nicht an Beyspielen fehle, daß dergleichen Gerichte zwar Strafen erkennen und vollziehen können, aber doch entweder alle Geldstrafen oder wenigstens solche, die über eine gewisse bestimmte Summe gehen, zum landesherrlichen Fiscus einschicken und berechnen müssen. Da aber, wo es hergebracht sey, daß Patrimonial-Gerichte solche Strafgelder, die sie etwa in geringen Local-Policeyfällen, oder auch, wo sie mit der peinlichen Gerichtbarkeit begabt sind, selbst in vorfallenden Verbrechen ansetzen, auch zu ihrem

rem eigenen Nutzen behalten und als eine Vergütung der Kosten der Gerichtbarkeit ansehen können, sey solches keineswegs auf dem Fuß zu nehmen, als ob Strafgelder ipso jure mit jeder Gerichtbarkeit verbunden und derselben von selbsten anklebende fructus jurisdictionis wären, sondern es sey dieses allemahl, wo Patrimonial-Gerichte dergleichen Recht hergebracht haben, nur als ein ex speciali titulo erworbenes oder landesverfassungsmässig hergebrachtes Recht, das sonst unter dem landesherrlichen jure fisci begriffen seyn würde, (folglich als eine Ausnahme von der Regel) anzusehen. *)

§. 32.

Dieß alles ist im allgemeinen ohne Zweifel vollkommen richtig: aber es scheint doch auf die besondere Verfassung Teutschlands nicht durchgehends zu passen. Soviel darf wenigstens als erwiesen angenommen werden, daß der eigentliche, strenge Begriff von Gerichtbarkeit auf die teutsche Gerichtsverfassung nicht anwendbar ist (§. 7), und daß der in Teutschland von jeher geltende ausgedehntere Begriff schon an und für sich eine Zumischung von andern Hoheitsrechten nicht ausschließt. Wenn nun gleich, ausser Sachsen, den Gerichtsherren ein Fiscus-Recht nicht beygelegt werden kann; so können sie doch zur Ausübung gewisser, ursprünglich dem Fis-

*) II. Feud. 56.

Fiscus zustehenden Rechte gar wohl befugt seyn, und zwar entweder vermöge besonderer Erwerbung, oder auch vermöge eines allgemeinen teutschen Herkommens. Eins wie das andere muß natürlicher Weise gegen den Fiscus, der die Vermuthung für sich hat, bewiesen werden. Das Recht, Geldstrafen zu erheben, steht nun eigentlich nur dem Fiscus zu; allein es ist von jeher die gemeine Meynung in Teutschland gewesen, daß nach einem allgemeinen Herkommen die Gerichtsherrn die Geldstrafen, welche sie ansetzen können, auch für sich zu beziehen befugt seyen ff), und dieß einstimmige, auf der älteren Verfassung der teutschen Gerichte beruhende Zeugniß älterer und neuerer Rechtsgelehrten scheint doch wohl zu dem erforderlichen Beweise hinreichend zu seyn.

§. 33.

Da jedoch die Policeystrafen zu den sogenannten bürgerlichen Strafen zu rechnen sind; so kann die Policeyobrigkeit auch nur auf diejenigen

ff) *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 241 seq. in spec. §. 250. c. 3. §. 26. Sect. 4. c. un. §. 18 seq. Strube a. a. O. u. Rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 41. und die dort Note a angef. Schriften. *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 10. spec. 658. n. 6. Meister Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit S. 518 f. v. Quistorp Peinl. Recht. § 80. 566. Desselben Rechtl. Bemerk. I. 178. Die Gründe, welche in diesen Schriften zum Theil nur in Beziehung auf die peinliche Gerichtbarkeit angeführt werden, gelten im Wesentlichen auch von der Policey-Gerichtbarkeit.

gen Geldstrafen Anspruch machen, welche entweder in einer ausdrücklichen Policeyverordnung angedroht sind, oder doch sonst nicht als peinliche Strafen betrachtet werden. Allein in dieser letztern Hinsicht giebt es in Teutschland keine allgemeine Regel, sondern es kömmt auf eines jeden Landes besondere Verfassung an. Sehr richtig bemerkt daher Grolmann gg): „Das „finden wir zwar wohl, daß die Verbrechen, „welche die öffentliche Sicherheit unmittelbar „fährden, als die allgemein peinlich strafbare, „auch in allen Provinzen Teutschlands, als sol„che, anerkannt sind; allein in Ansehung der „übrigen ist es eine blos historische Bemerkung, „wenn man sagt, daß eine Geldstrafe von 10 „Rthlrn. der unterste Grad der peinlichen Strafe „sey, d. h. diese Bemerkung sagt nur: es wird „so in den meisten Landen angetroffen, aber „nicht: es soll so, vermöge der Gesetze, in der „Regel seyn.“ In Sachsen ist dem bürgerlichen Richter höchstens um vier gute silberne Schock (welche 10 Rthlrn. gleich gehalten werden) zu strafen erlaubt hh). Was die churbraunschweigschen Lande betrifft; so ist im Fürstenthum Calenberg das Recht der bürgerlichen Gerichte auf keine Summe beschränkt ii), für das Fürstenthum Lüneburg aber enthält die lan-

gg) Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft, §. 237.

hh) *Carpzov* Prax. crim. Qu. 109. n. 63.

ii) *Pufendorf* de iurisd. germ. pag. 540.

desherrliche Resolution von 1695 eine bestimmte Vorschrift. Es war nehmlich schon in der landesherrlichen Resolution vom 26. Nov. 1686, Art. 4, festgesetzt: „wegen der Brüche in denen „Verbrechen, so wider die Policey- „und andere dergleichen fürstliche Verordnungen „laufen, sind Ihro Durchl. gnädigst zufrieden, „daß die, welche von denselben entweder zu „peinlichen oder bürgerlichen Gerichten gehören, „(denn was diejenige betrifft, die der hohen Ter- „ritorial-Gerechtigkeit eigentlich anhängig sind, „müssen Ihro Durchl. billig reserviret bleiben) de- „nen, welche solche peinliche oder bürgerliche Ge- „richte haben, und in so weit sich solche erstrecken, ge- „lassen werden" kk). Die hier eingerückte Clausel zum Besten der hohen Territorial-Gerechtigkeit ließ nun freylich einen großen Spielraum offen, und bald entstand insonderheit Zweifel darüber: wem die Strafe von solchen Verbrechen in Policeysachen, da durch landesherrliches Verbot oder Verordnung eine an sich sonst eben nicht strafbare That strafbar gemacht wird, eigentlich zukomme? Die Beamten vermeinten, wie natürlich, daß solche unter diejenigen Strafen zu rechnen seyen, welche der hohen Territorial-Gerechtigkeit anhängig sind; der Landesherr trat aber doch dieser Meynung nicht bey, und durch die hierdurch veranlaßte Erklärung erhielt das rechtliche Verhältniß der Gerichtsherrschaft in dieser Hinsicht eine vollständigere und genauere Bestimmung. „All- „die-

kk) Corp. Const. Cell. Cap. 9. P. 30.

„diweil Wir aber," heißt es, „Uns in Gnaden
„erinnern, daß es bey Ertheilung jetzterwehnter
„Resolution (von 1686) keine andere Meynung
„gehabt, als daß Wir aus sonderbaren Uns da-
„zu bewegenden Ursachen, denjenigen von Unserer
„Landschaft, welchen entweder die hohen und
„Nieder-Gerichte zusammen, oder die völligen
„Nieder-Gerichte, nicht aber die bloßen Pfahl-
„und Zaungerichte zustehen, auch die Cogni-
„tion und Bestrafung solcher, gleich übrigen in
„gemeldtem Recesse von Anno 1686 nicht excipir-
„ten Sachen, nach Unterschied der Verbrechen,
„wie dieselben entweder zu den hohen oder Nie-
„der-Gerichten gehören, gönnen und lassen wol-
„len; immassen dann über solchen Strafen da-
„zumal eigentlich gehandelt worden: Als hat es
„dabey sein beständiges Bewenden, daß in allen
„denen Fällen, in welchen Wir und Unsere
„Successoren die Cognition und Bestrafung der-
„gleichen an sich sonst nicht verbohtener, aber
„durch eine neue Verordnung strafbar werden-
„den Sachen nicht etwa Uns selber oder Un-
„serer Regierung aus sonderlichen wichtigen Ur-
„sachen ausdrücklich reserviren, es bey dem foro
„ordinario criminali vel civili gelassen werden
„soll; wollen jedoch und verordnen annebst hier-
„mit, daß in solchen, in die Policey laufenden
„Fällen unter den Strafen, so zu den Hohen-
„und Nieder-Gerichten gehören, jedesmal der ge-
„bührende Unterscheid gehalten werde, und, die
„allein mit diesen versehen, sich keiner Cognition
„und Bestrafung anderer Verbrechen in derglei-
„chen Policey-Sachen, als welche dahin gehö-

 „rig,

„rig, und worauf, wann sie mit Geld zu bestra-
„fen, nur eine Strafe zum höchsten von etwa
„acht Reichsthaler gesetzet ist, oder ihrer Natur
„und Eigenschaft nach, gesetzet werden kann, als
„welches, im Fall es darüber zur Contradiction
„kommen sollte, Unsere Fürstl. (Regierung)
„oder Hofgericht zu arbitriren hat, annehmen sol-
„len. Und haben diejenigen, so allein mit den
„Niedergerichten versehen, die Bestrafung der
„Fälle in gedachten Policey-Sachen, darauf kei-
„ne gewisse Strafe gesetzt ist, die dabey vorkom-
„mende Umstände aber eine höhere Geld-Buße,
„als 8 Rthlr. erfordern, demjenigen, welchem die
„Hohe- oder Criminal-Gerichte gehören, zu über-
„lassen, und sich nicht zu unternehmen, gesag-
„ten Obergerichten zum Nachtheil, und damit sie
„nur die Strafe genießen mögen, solche Ver-
„brechen selber zu bestrafen, sondern gehörigen
„Orts zu verweisen." ll)

§. 34.

Die Policeyobrigkeit ist übrigens nicht berech-
tigt, nach Belieben die Policeyvergehen mit
Geldstrafe zu ahnden, sondern nur, wenn ent-
weder das Gesetz eine Geldstrafe ausdrücklich vor-
geschrieben hat, oder die Observanz in Anse-
hung gewisser Policeyvergehen es mit sich bringt,
oder endlich die Strafart der Willkühr der Obrig-
keit überlassen ist. Auch ist die Policeyobrigkeit
in

ll) Daselbst S. 51. 52.

in den Fällen, wo die Quantität der Geldbuße nicht festgesetzt ist, ein billiges, meistens durch die Observanz bestimmtes, oder nach der Analogie leicht zu bestimmendes Maaß zu halten verpflichtet, widrigenfalls bey den obern Behörden Beschwerde geführt werden kann. In der so eben angeführten Resolution vom 20. Jul. 1695 ist es den Gerichtsobrigkeiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „zu verhüten, daß sie geringe „Verbrechen nicht zu hoch an Geld bestrafen, „oder zu gewärtigen, daß diejenigen, so darun„ter Excesse begehen werden, die Strafe auf „solches Mahl verlustig seyn sollen, und dieselbe „dem Landesherrn berechnet werde" mm). Leibesstrafen, die auf Policeyvergehen ausdrücklich gesetzt sind, dürfen die Policeyobrigkeiten nicht in Geldstrafen verwandeln, sie haben denn die Befugniß dazu rechtlich hergebracht, wie solches hin und wieder in Ansehung der Gefängnißstrafen, die nach einer gewissen Norm zu Geld angeschlagen werden können, der Fall ist. Ausserdem steht dieses Recht dem Landesherrn allein zu, indem dadurch eine Art von Begnadigung ertheilt wird, und in diesem Falle hat eben daher nicht die Patrimonial-Policeyobrigkeit, sondern der landesherrliche Fiscus, die Geldstrafe zu beziehen. nn)

§. 35.

mm) Das. S. 52.

nn) *Schilter* Exercit. ad Pand. Exerc. 49. §. 182. Anderer Meinung sind Westphal im teutschen und reichsständ. Privatrechte I. 90. 91., und die da-

§. 35.

Die ausserdem für die Patrimonial-Policey-Obrigkeiten streitende Regel leitet jedoch auch alsdann eine Ausnahme, wenn der Gesetzgeber die Geldstrafe in gewissen Fällen seinem Fiscus ausdrücklich vorbehalten oder auch anderswohin angewiesen hat. Nur wenn sie eine solche nahmentliche Bestimmung nicht hat, fällt sie der strafenden Obrigkeit zu oo). Die Patrimonial-Gerichte haben kein Recht auf dergleichen ihnen einträgliche Strafgesetze und können sich also auch nicht beschweren, wenn ihnen der Vortheil davon nicht allezeit gelassen wird. Gewöhnlich geschieht jedoch dieses nur, wenn von wichtigen, oder wenigstens sehr überhandnehmenden Vergehungen, welche mit besonderem Nachdruck geahndet werden sollen, die Rede ist, und seltener wird alsdann die Strafe dem Fiscus angewiesen, meistentheils vielmehr zu milden Zwecken bestimmt. Ausser den von Strube pp) angeführten Beyspielen aus der churbraunschweigschen Gesetzgebung ist besonders auch noch die Verordnung gegen Ha-

daselbst angeführt. Schriftsteller. — Hat freylich die Policeyobrigkeit zwischen einer Geld- und Leibesstrafe die Wahl gehabt, und auf die letztere erkannt, eine höhere Behörde läßt aber statt derselben die erstere eintreten; so ist es billig, daß diese der Policeyobrigkeit zufalle. Vergl. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 120. 121.

oo) Strube Rechtl. Bedenken, Th. 3. Bed. 41. Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 604.

pp) a. a. O. S. 158. 159.

Hazardspiele von 1770 qq) zu bemerken, wornach die angedrohete bedeutende Strafe von 100 Ducaten ad pios usus verwandt werden soll.

§. 36.

Sehr oft wird in den Policey-Strafgesetzen die Confiscation entweder allein oder verbunden mit einer andern Strafe angedroht. Es entstehet daher die Frage: Ist das Recht, die confiscirten Sachen sich zuzueignen, in der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen Policey gleichfalls enthalten, oder steht dasselbe dem landesherrlichen Fiscus allein zu? Bey der Beantwortung dieser Frage muß zuförderst bemerkt werden, daß die meisten Schriftsteller auf die Policey-Confiscationen kaum einige Rücksicht genommen, sondern sich hauptsächlich nur mit dem Confiscationsrechte der peinlichen Patrimonial-Gerichte beschäftigt haben. Blos einige allgemeine Gründe, die für oder wider dasselbe angeführt werden, können auf die Entscheidung der hier vorliegenden Frage von Einfluß seyn, in sofern sie die Berechtigung der Patrimonial-Gerichte, ohne Unterschied der hohen oder niedern, der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtbarkeit auf gleiche Weise treffen. Endlich darf auch vorläufig das nicht unbemerkt gelassen werden, daß bey Policey-Confiscationen nicht von der Einziehung aller Güter, sondern allein von

qq) Willich II. 54.

Sie führen aber auch insonderheit noch die Reichsgesetze für ihre Meynung an, welche confiscirte Sachen denjenigen zubilligen, die mit dem bürgerlichen Gerichtszwange versehen sind uu). Dieses ist auch in der That in Ansehung verschiedener Gegenstände der Reichs-Policeygesetzgebung der Fall. Die veralteten Luxus-Gesetze sprechen der Obrigkeit, der der bürgerliche Gerichtszwang des Orts zusteht, die allzukostbaren Kleider und Kleinodien, die confiscirt werden sollen, zu vv). Eben so ist jeder Obrigkeit, die den bürgerlichen Gerichtszwang hat, die Einziehung verfälschter Specereyen ww), ordnungswidrig fabricirter Tücher xx), und ausländischer silbernen Münzen yy) anbefohlen. Auch der Verlust, den Wucherer an ihrem Capital leiden sollen, wird der bürgerlichen Ortsobrigkeit zugesprochen zz), mehrerer andern Beyspiele nicht zu gedenken. Daß hierbey an der Städte und Landsassen Patrimonial-Gerichtbarkeit, auf der die Ortsobrigkeit doch allezeit beruhet, nicht sollte gedacht seyn, kann wohl schwerlich vermuthet werden (§. 8). Allein diese und andere ähnliche Gesetzstellen beweisen doch weiter nichts, als daß in den genannten Fällen die zu confiscirenden

uu) *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 307.
vv) R.P.O. v. 1577. Tit. 14. §. 7.
ww) R.A. v. 1551. §. 86.
xx) R.P.O. v. 1577. Tit. 21. §. 2.
yy) Reichs-Münzordnung v. 1559. §. 51.
zz) R.P.O. v. 1577. Tit. 17. §. 8. 11.

renden Sachen der bürgerlichen Orts-Obrigkeit zufallen sollen. Hat diese sonst die Regel gegen sich; so sind dergleichen besondere Verfügungen nur als Ausnahmen zu betrachten, deren Zweck: Aufmunterung zu beständiger, scharfer Aufsicht, leicht abzusehen ist.

§. 39.

Der einzige erhebliche Grund, der für die Patrimonial-Gerichte angeführt werden kann, scheint daher nur derjenige zu seyn, welcher mit dem Rechte, die Geldstrafen zu beziehen, in unzertrennter Verbindung steht. Die Confiscation, sagt man, ist lediglich als eine Gattung der Strafen an Geld und Gut anzusehen; was sie einbringt, gebührt also auch dem, welchem die Geldstrafen zufallen a). Pufendorf, der den Niedergerichten nur die Geldstrafen, die nicht über zehen (im Lüneburgischen nicht über acht) Thaler gehen, zubilligt, ist, um recht consequent zu seyn, geneigt, auch bey Confiscationen den Werth der confiscirten Sachen nach diesem Maßstabe zum Grund zu legen, so daß diejenigen, deren Werth mehr als zehen oder acht Thaler beträgt, allemahl dem Fiscus, und nicht dem Patrimonial-Gerichte, zukommen sollen b). Allein dieser Schluß von Geldstrafen auf Confiscation

a) Westphal a. a. O. S. 91. Meister a. a. O. S. 522.

b) *Pufendorf* de iurisdict. germ. p. 557.

cation scheint wenigstens nicht durchgreifend zu seyn. In Ansehung jener kann ein allgemeines Herkommen in Teutschland zum Vortheil der Patrimonial-Gerichte mit Grund angenommen werden (§. 32); in Ansehung dieser getraut man sich nicht, ein gleiches zu behaupten, als nur allein analogisch. Dieser Analogie widerspricht aber schon der Ausdruck: confisciren, dem Fiscus zueignen, dem Fiscus heimfallen. Denn einen Fiscus haben, nach gemeinem Recht, Landstädte und Landsassen nicht; folglich kann auch, wenn sie gleich, vermöge ihrer Gerichtbarkeit, in Fällen, die dahin gehören, auf Confiscation erkennen dürfen, doch das confiscirte Gut ihnen nicht heimfallen, es sey denn, daß das Gesetz es ausdrücklich ihnen zuweise, oder aber eine besondere Observanz oder Verleihung ihnen zur Seite stehe. c)

§. 40.

Nach den Preussischen Gesetzen gehören (sofern nicht besondere Rechte ein anderes bestimmen), Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, zu den Einkünften der Civil-Gerichtbarkeit, und wo keine besondere Policeygerichte verordnet sind, fallen die durch bloße Policeygesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Un-

c) Vergl. Strube rechtl. Bedenken Th. 3. Bed. 41. *Winckler* de lucro ex confiscatione an et quatenus vi iurisdictionis patrimonialis percipiatur. Kilon. 1778.

Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim. Dahingegen ist der Ertrag der Confiscationen im allgemeinen dem Fiscus, als nutzbares Recht der obersten Gerichtbarkeit, vorbehalten. d)

Fünfter Abschnitt.

Von den Policeygerechtsamen der Landstädte insonderheit.

§. 41.

Die Policeygerechtsame der Städte beruhen zwar im allgemeinen auf der ihnen zustehenden Patrimonial-Gerichtbarkeit. Allein die Verfassung der Stadtgemeinde, die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in denselben durch Magistrate, die Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der Policeygegenstände e), und insonderheit die Art und Weise, wie die Verfassung der Städte sich bildete, erlaubt auch in Hinsicht auf die Policeyverwaltung keine völlige Gleichstellung mit den Patrimonial-Gerichten der Landsassen, welche auf ganz andern Gründen beruhen, und in Rücksicht auf den Umfang der Gerechtsame und der Gegenstände nothwendig in manchem Betracht ver-

d) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 114. 115. 126.

e) S. Th. 3. S. 435 f.

verschieden seyn müssen. Daher ist die mit jeder der beiden Arten von Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene Policey noch einer besondern genauen Erörterung zu unterziehen.

§. 42.

Daß und warum den Städten in ältern Zeiten die Besorgung der Localpolicey beynahe ganz überlassen blieb, läßt sich aus der Geschichte der Regierungsverwaltung in den teutschen Ländern leicht erklären f). Die Autonomie der Städte mußte immer weiter um sich greifen, je weniger die Regierungen selbst sich thätig zeigten; und was war natürlicher, als daß sie sich auch auf die Gegenstände der Policey, deren Anordnung das Zusammenwohnen einer größern Menschenzahl doppelt dringend macht, sich erstreckte? Schwerlich wird man daher eine Stadt finden, die nicht, wenigstens aus ältern Zeiten einige Policey-Statuten aufzuweisen hätte. Leicht könnte man also zu dem schon oben (§. 29.) berührten Irrthum verleitet werden, daß nach altem teutschen Herkommen allen Stadtobrigkeiten das Recht zustehe, in Policeysachen Verordnungen, Gebote und Verbote ergehen zu lassen. Das wahre Verhältniß ist aber dieses: das Recht der Policeyverwaltung enthält nicht nothwendig auch das Recht der Policeygesetzgebung. Diese, als ein allgemeines Hoheitsrecht, steht in der

f) Th. 1. S. 25.

der Regel nur allein dem Landesherrn zu g), und hiernach können Stadtobrigkeiten Policeyverordnungen, die sie für nothwendig oder nützlich halten, blos durch ihre Berichte an die ihnen vorgesetzte höhere Policeybehörde veranlassen, auch wohl verlangen, daß sie mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden h). Es können jedoch auch Stadtobrigkeiten das Recht haben, für sich selbst und aus eigener Bewegung Policeyverordnungen zu machen, diese aber erlangen in der Regel nicht anders gesetzliche Kraft, als wenn sie von dem Landesherrn bestätigt sind i), und von dieser Regel ist wieder die besondere

g) Riccius Entwurf von Stadtgesetzen, B. 2. Hptst. 2. §. 2 — 5. Eisenhart teutsches Stadt- und Bürgerrecht §. 73. 89.

h) So heißt es z. E. in der Instruction für den Rath zu Erfurt, Art. 22: „Wenn auch in „Policeysachen Patente anzuschlagen, neue Hand- „werksordnungen aufzurichten, die alten zu verän- „dern und zu verbessern nöthig seyn würde, soll „darüber unser Stadtrath vernommen und dessen „Gutachten eingezogen werden“.

i) Daselbst §. 73. — Das Preussische Landrecht legt im allgemeinen den Städten das Recht bey, Statuten, welche die innere Einrichtung und Policey der Gemeinde oder gewisse Classen derselben betreffen, durch ordnungsmäßig abgefaßte Schlüsse zu errichten. Doch müssen dergleichen Schlüsse, ehe sie als Statuten die Gemeinde und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemahl erst der vorgesetzten Landes-Policey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden. Preuss. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 115. 116.

Ausnahme möglich, daß auch die landesherrliche Bestätigung nicht erforderlich ist. In beiden Fällen aber muß eine ausdrückliche oder stillschweigende landesherrliche Verleihung bewiesen werden k).

§. 43.

Wenn aber auch eine Stadt das so ausgezeichnete Recht, Policeyverordnungen, unabhängig von der landesherrlichen Bestätigung, zu erlassen, hergebracht hat; so folgt daraus doch weiter nichts, als daß sie nicht schuldig ist, jede einzelne Verordnung dem Landesherrn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dieser ist aber dennoch berechtigt, die Ausübung jenes Rechts seiner Aufsicht zu unterziehen, von den ergangenen Verordnungen Kenntniß zu verlangen, und dahin zu sehen, daß dadurch den Reichs- oder Landesgesetzen, insofern sie eine allgemeine, nicht abzuändernde Norm festsetzen (absolut verbieten oder gebieten), nicht derogirt, dem Lande oder der Stadt zum Nachtheile nichts verordnet, den landesherrlichen Rechten und den wohlerworbenen Befugnissen eines Dritten nichts entzogen werde l). Aber selbst diese landesherrliche Oberaufsicht kann durch die besondere Stadtver-

k) Eisenhart a. a. O. §. 89.

l) Derselbe a. a. O. Strube Rechtl. Bed. Th. 4. Bed. 21 und 62. v. Cramer Wetzl. Nebenstunden Th. 7. S. 64 f.

verfassung mehr oder weniger beschränkt seyn. Vorzüglich merkwürdig ist dasjenige, was in dieser Hinsicht der Stadt Rostock *) (einer der freyesten Landstädte in Teutschland) von ihrem Landesherrn noch neuerlich bestätigt und bewilligt ist. Die Stadt ist befugt, ausser ihrem Stadtrecht, der Policey- und Gerichtsordnung, nach eintretender Nothdurft, auch besondere Statuten zu machen. Die Stadt und deren Rath soll an der Ausübung dieser Befugniß in keine Weise und Wege gehindert noch gestört, bey eintretendem Mißbrauch aber landesherrliche Vorkehrung getroffen werden. Ist der Mißbrauch klar; so wird von höchster Oberaufsicht wegen erbvertragmäßig remedirt. Es soll jedoch ein an und für sich zulässiges Statut, wegen eines daraus erwachsenden damni tertio per consequentiam dati, für mißbräuchlich nicht angesehen werden; als z. E. wenn die Hausirerey mit diesem oder jenem Artikel Waare ausserhalb Jahrmarkts mehr, als bisher, durch ein Statut beschränkt würde, und per consequentiam die von solchen Waaren zu berichtigenden Acciseabgaben wegfielen. Wird, ausser dem Fall eines ungezweifelten Mißbrauchs, ein Statut zwar von der Landesherrschaft für mißbräuchlich gehalten, von der Stadt aber nicht dafür anerkannt; so wird darüber im Wege Rechtens entschieden, in welcher Hinsicht die als-

*) Von ihrer Befugniß, Statuten, besonders in Policeysachen, zu machen, s. Riccius Entwurf v. Stadtgesetzen, B. 1. Hptst. 1. §. 3.

alsdann zu beobachtende Verfahrungsart zum voraus verabredet ist. Alle des Raths Publicata müssen, wenigstens am Ende eines jeden Jahrs, dem Landesherrn von der Stadt mit einer besondern Designation eingeschickt und der Empfang derselben mittelst höchsten Rescripts der Stadt zugesichert werden: „aus welcher, blos zur Information des Landesherrn, lediglich allein „Notizgebungsweise geschehenen Einsendung jener Publicatorum, aber nie, und zu ewigen „Zeiten nichts, die Stadtcompetenz, in Rücksicht auf die Befugniß, Statuten machen, publiciren und in Ausübung setzen zu können, behinderndes oder irgend beschränkendes abgeleitet „werden soll" m). Noch giebt es manche andere Landstädte, die mit so vielen Privilegien und Vorrechten versehen sind, daß in ihrer innern Verwaltung, und insonderheit auch in Ansehung des Rechts, die Stadtpolicey zu ordnen, kaum ein Unterschied zwischen ihnen und den freyen Reichsstädten zu bemerken ist n). Auf eine völlige Unabhängigkeit auch in dieser Hinsicht werden sie jedoch nie rechtlichen Anspruch machen können, weil dadurch die Unterordnung unter die landesherr-

m) Neuestes Grundgesetz der Stadt Rostock vom 13. May 1788. §. 51 — 54. Reuß Staatskanzley XXII. 47 f.

n) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 477. Dess. hist. Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs III. 294. 295. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts §. 477. Strube Nebenstunden Abh. 5. §. 3 f.

herrliche Gewalt zu einer bloßen Scheinherrschaft herabgewürdigt würde. (§. 29)

§. 44.

Wenn nun gleich in der Regel Landstädte auch in Policeysachen keine Statuten, oder wenigstens nicht anders, als unter landesherrlicher Bestätigung machen dürfen; so findet man doch häufig, daß Stadtmagistrate oder besondere städtische Policeybehörden Verordnungen erlassen, die zur Handhabung der durch die Policeygesetze bestimmten Ordnung und zur Ausführung dieser Gesetze abzwecken (§. 29). Dieses ist bey der Local-Policeyverwaltung schlechterdings nothwendig und muß den untergeordneten Policeybehörden allezeit überlassen werden. Die stets wandelbaren, von Ort und Zeit und mannigfaltigen Zufällen abhängigen Policeytaxen, die genauen Vorschriften der Feyerpolicey gegen einschleichende Mißbräuche, die unmittelbaren Anordnungen zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Städten, und eine Menge dergleichen Vorkehrungen, welche zu Local-Policeyverordnungen Anlaß geben, können auch nur von der Localpolicey kommen. Allein hierin zeigt sie sich blos als Dienerin der hohen, und keinesweges selbst als Gesetzgeberin. Riccius geht daher offenbar zu weit, wenn er behauptet, die Stadtobrigkeiten seyen berechtigt, ohne landesherrliche Bestätigung Verordnungen zu machen, „welche „zu besserer und hinlänglicher Besorgung des „dem Stadtmagistrat aufgetragenen obrigkeitli-

„chen Amts zu gemeiner Stadt eigener Aufnah-„me und Flor, auch guter Policey, vor „nöthig und nützlich, mithin dem obrigkeitlichen „Amte anhängig zu seyn erachtet werden" o). Er gründet sich hierbey auf ein allgemeines teutsches Herkommen, dessen Unerweislichkeit bereits gezeigt ist, und argumentirt dann noch weiter also: „Sind gleich diese von der Stadtobrigkeit „gemachte Verordnungen keine eigentliche statuta, „indem es ihnen an der ausdrücklichen Confirma-„tion der Landesherrschaft gebricht; so suchet doch „durch dieselben der Stadtmagistrat das ihm so „theuer und nachdrücklich anvertraute Amt der „Stadtpolicey zu befolgen, und mithin sind „die Stadteinwohner auch gehalten, nach derglei-„chen heilsamen Satzungen zu leben, gesetzt auch sie „thäten einem oder dem andern in seinem unbe-„fugten Vorhaben einigen Abbruch. Z. E. es „wird verböten, Seide und ausserhalb Landes „verfertigte Zeuche ohne Unterschied der Person „zu tragen. Dieses Verbot ist theils der Hof-„farth der galant seyn wollenden Bürgerin, „theils der Gewinnsucht des Handelsmanns, wel-„cher vor dergleichen meubles das Geld zum Lande „hinausschafft, aber keines wieder hereinzieht, „unangenehm. Allein, weil es das Geld im „Lande und manchen Bürger bey seinem Vermö-„gen erhält; so muß man solche Anordnung „billig loben und verehren". Er glaubt daher, Klei-

o) Riccius Entwurf von Stadtgesetzen, B. 2. Hptst. 5. §. 1.

Kleider= Gastgebot= Feuer= Bäcker=Ordnungen und dergleichen dürfe jede Stadtobrigkeit für sich machen. Allein wenn, wie er selbst einräumt, dergleichen Ordnungen ohne landesherrliche Bestätigung keine gesetzliche Kraft haben: worinn soll dann ihr verpflichtender Grund für die Stadtbewohner liegen? Bloß in ihrer Nützlichkeit doch nicht? denn dieß Argument würde offenbar zuviel beweisen.

§. 45.

Wenn der Gesetzgeber die allgemeine Regel einmahl festgesetzt hat; so mag die Stadtobrigkeit ihre Anwendung nach den örtlichen Bedürfnissen näher bestimmen, jedoch ohne die Regel selbst zu erweitern oder einzuschränken. Sie muß z. E. darauf sehen, daß durch unrichtiges Gewicht und Maaß Niemand betrogen werde, und sie kann daher die zweckmäßigsten Verhütungsmittel, nach Zeit und Umständen, und wohl auch nach der Art, wie öfters Betrügereyen verübt werden, vorschreiben: aber das Verhältniß der Maaße und Gewichte festzusetzen, hängt nicht von ihr ab. Dieses erfordert eine allgemeine Norm; jenes örtliche Rücksichten — das eine gehört also für die hohe, das andere für die niedere Policey. Dort wirkt eigentlich die gesetzgebende Gewalt unmittelbar, hier die vollstreckende durch ihre Diener. In dieser Beziehung zeugt das sächsische Weichbild, ganz übereinstimmend mit den bisher aufgestellten Grundsätzen für das altteutsche Herkommen der

Po=

Policey-Handhabung und Gerichtbarkeit, wenn es sagt: „ein Bürgermeister hat die Gewalt, „daß er richten mag über allerhand falsche Maaß „und unrechte Wage und unrechte Scheffel und „über allerhand falschen Speisekauf und über die „Becker, die klein Brod verkaufen, oder die Flei-„scher, die ungehles Fleisch, und über die Vor-„käufer oder Markthöcken, daß sie rechten Kauf „geben, und mißthut ihn einer wider ihr Gesetze *), „der wettet darum Haut und Haar, oder eine „Windische Mark, solches damit zu lösen p)". Auch noch in vielen andern Fällen kann die hohe Policey nur den allgemeinen Grundsatz festsetzen, und muß die nähere Bestimmug und Anordnung auf die Localität den Policeyobrigkeiten überlassen. Sie will z. E., daß gewisse allgemeine Bedürfnisse einer billigen Taxe unterworfen werden; unmöglich aber kann sie die der Natur der Sache und dem Zwecke nach stets wandelbare Taxe selbst für jeden Ort vorschreiben. Dieß ist lediglich Sache der Orts-Obrigkeit, die nur durch das allgemeine Policeygesetz dazu autorisirt wird. So findet man auch in andern Hinsichten öfters, daß den Stadtmagistraten zur Pflicht gemacht wird, was ihnen als eigenes Recht freylich nicht zusteht p). Im übrigen aber hängt alles

*) d. i. Verbot der Vorkäuferey. Das Gesetz ist nehmlich: „Wenn man einen Schaub auf den „Markt setzet; so sollen die Markthocken nichts „mehr kaufen, das sie für bas verkaufen wollen".

p) Sächs. Weichbild, Art. 19.

q) S. z. E. Riccius a. a. O. §. 6 — 10.

alles davon ab, ob und in wie weit eine Stadt die Befugniß, Policeyverordnungen zu machen, durch landesherrliche Verleihung erlangt oder sonst rechtlich hergebracht hat. Ist auch gleich einer Stadtobrigkeit die Besorgung des Policeywesens im allgemeinen übertragen; so ist dieses doch nur von der Policeyverwaltung zu verstehen, und es kann darauf kein Anspruch auf die Local-Policeygesetzgebung, welche im Zweifel allemahl dem Landesherrn vorbehalten bleibt, begründet werden. r)

§. 46.

Anders verhält sich die Sache allerdings in Ansehung der genossenschaftlichen, freywilligen Policey, die besonders in den Städten durch gütliche Uebereinkunft unter den Bürgern die Stifterin mancher nützlichen und angenehmen Einrichtung werden kann. Oft mag es sogar eine Stadtobrigkeit in Fällen, wo Zwang rechtmäßig wäre,

r) Das Gegentheil behauptet Riccius a. a. O. §. 5. welcher überhaupt in dieser Materie nicht recht einig mit sich selbst ist, vermuthlich weil ihn die mancherley Beyspiele von einzelnen Stadtverfassungen irre gemacht hatten. Anfangs behauptet er, den Stadtobrigkeiten stehe in Policeysachen überhaupt das Recht zu, nützliche Verordnungen zu machen. Nachher ist er aber der Meynung: dieweil denen Städten in verschiedenen Landen das Policeywesen in der Stadt weislich zu besorgen, gnädigst überlassen sey; so stehe denselben auch zu, allerhand Ordnungen aufzurichten.

wäre, doch rathsamer finden, auf diesem Wege einen Plan durchzusetzen, als höhere Befehle auszuwirken. Wie manches Opfer wird lieber und leichter gebracht, wenn es freywillig ist! Es ist kein Zweifel, daß auf diese Art Policeyanordnungen, auch ohne landesherrliche Bestätigung, gültig getroffen werden können. Denn, wenn die Bürger ihre eigene Einwilligung bindet, so bedarf es der verpflichtenden Kraft eines Gesetzes nicht. Will man die über dergleichen Anordnungen getroffenen Verabredungen vertragsmäßige Policeystatuten nennen s); so soll über Worte nicht gestritten werden. Daß übrigens durch die Uebereinkunft der Bürger keinem bestehenden absolut verbietenden oder gebietenden Gesetze zu nahe getreten, so wie keinem landesherrlichen Rechte eingegriffen werden darf, und daß sich die landesherrliche Oberaufsicht auch darüber erstreckt, versteht sich von selbst. Daher wird es bey Unternehmungen von einiger Wichtigkeit, die in das Stadt-Policeywesen einschlagen, doch immer rathsam seyn, sich der landesherrlichen Genehmigung zu versichern.

§. 47.

In den Fällen, wo die landesherrliche Bestätigung zur Gültigkeit eines Policeystatuts erforderlich ist (§. 42), muß der Entwurf desselben, mit vollständiger Anführung der Beweggründe,

s) s. Eisenhart Stadt- und Bürgerrecht §. 89.

gründe, derjenigen höhern Behörde, vor welche solche Gegenstände verfassungsmäßig gehören, vorgelegt werden. Wie aber, wenn die Bestätigung nicht erfolgt? Ohne Zweifel kann die Obrigkeit, welche darum nachgesucht hat, erwarten, daß sie ohne hinreichende Ursache nicht verweigert werde. Allein sie kann darüber den Landesherrn nicht zur Rechenschaft ziehen, dessen Gutbefinden die Ertheilung oder Versagung der erbetenen Bestätigung allezeit überlassen bleiben muß. Er allein vermag den Zusammenhang des Ganzen zu übersehen und den Einfluß, den auch eine Anordnung im Einzelnen auf das Wohl desselben haben kann, zu beurtheilen. Findet er für gut, auf eine Erörterung der Gründe, welche ihn von der Bestätigung eines Policeystatuts abhalten, sich einzulassen; so mag dieses nach Umständen ganz billig und zweckmäßig seyn; aber verpflichtet ist er nicht dazu, indem den Urhebern solcher Statuten zwar die Verbindlichkeit obliegt, die landesherrliche Bestätigung zu suchen, nicht aber das Recht zusteht, sie zu fordern. Wenn daher die besondere Verfassung einer Stadt in dieser Hinsicht keine bestimmte Vorschrift, wie z. E. das neueste Grundgesetz der Stadt Rostock, wo aber von einer eigentlichen Bestätigung nicht einmahl die Rede ist (§. 43), darbietet; so bleibt einer Stadtobrigkeit nichts übrig, als bey der landesherrlichen Weigerung sich zu beruhigen und allenfalls einen günstigern Zeitpunct abzuwarten.

§. 48.

§. 48.

Wenn aber auch ein Policeystatut die landesherrliche Bestätigung wirklich erhalten hat; so wird dadurch doch der Landesherr an dessen beständige Beybehaltung keinesweges gebunden. Es liegt hier nicht ein Vertrag zwischen Landesherrn und Unterthanen zum Grunde, sondern eine Handlung der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt, wodurch das Statut die Kraft eines Local-Gesetzes erhält. Hält es daher der Landesherr für nöthig, bey veränderten Umständen ein solches Statut abzuändern, zu verbessern oder gar aufzuheben; so findet dagegen kein rechtlicher Widerspruch statt. Vorzüglich bey Policeyverordnungen muß dieser Fall öfters eintreten, da die Policeygesetzgebung und Anordnung ihrer Natur nach beständigen Veränderungen unterworfen seyn muß t). Daher findet man auch Beyspiele, daß bey der Bestätigung städtischer Statuten die Landesherrn sich besonders in dieser Hinsicht das Recht der Abänderung ausdrücklich vorbehalten. So heißt es z. E. in der churfürstlich Sächsischen Confirmation der Dresdnischen Statuten: „Wir behalten auch Uns und Unsern Erben ausdrücklich bevor, nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte, sonderlich in den Artikeln die Policey betreffend, solche zu ändern". Allein auch ohne einen solchen Vor-

t) dieses Handbuchs Th. 1. S. 35.

Vorbehalt ist dieses landesherrliche Recht hinreichend begründet. u)

§. 49.

Wenn eine Stadt das Recht, Statuten überhaupt, und Policeystatuten insonderheit, zu errichten, besitzt; so entsteht die Frage: ob und wie fern die Ausübung dieses Rechts der Stadtgemeinde oder der Stadtobrigkeit allein, oder aber letzterer mit Zuziehung der Bürgerschaft oder ihrer Repräsentanten zustehe? Diese Frage ist hier nur in besonderer Beziehung auf die Policey und unter Voraussetzung des allgemeinen Grundsatzes, daß im Zweifel die Abfassung der Statuten den Stadtobrigkeiten allein nicht zukömmt v), zu beantworten. Es wird nun zuförderst nicht bezweifelt werden, daß diejenigen Local-Policeyverordnungen, welche von der den Stadtobrigkeiten zukommenden Policeyverwaltung unzertrennlich sind, so wie vorzüglich diejenigen, welche in Folge landesherrlicher Policeygesetze und Vorschriften und in der Absicht, um dieselbe aufs zweckmäßigste zu vollziehen, erlassen werden, von einer Concurrenz der Bürgerschaft nicht abhängig sind, obgleich Fälle vorkommen können, wo es eine Stadtobrigkeit gut finden mag, über die zweckmäßigste und mit den örtlichen Verhältnissen am besten übereinstimmende Vollziehung ei-

u) Vergl. Riccius a.a.O. B.2. Hauptst. 4. §. 11.

v) Eisenhart a.a.O. §. 74.

einer landesherrlichen, das Stadtpolicey-Wesen betreffenden, Verordnung die Bürgerschaft zu vernehmen. Auch ist es öfters nothwendig, bey gewissen Policeyeinrichtungen und Vorschriften, diejenigen Bürger, welche dadurch vermöge ihres Gewerbes oder anderer Verhältnisse unmittelbar betroffen werden, wie dieß z. E. bey der Marktpolicey, dem Taxwesen ꝛc. vorzüglich der Fall ist, zuzuziehen, ohne daß daraus eine beschränkende Concurrenz abgeleitet werden kann. Dahingegen wird sich eine Stadtobrigkeit, welche die Absicht hat, ein Policeystatut zu errichten, welches in die Rechte Einzelner eingreifen, Geldaufopferungen erfordern oder in der hergebrachten Benutzung des städtischen Gemeineigenthums eine wesentliche Veränderung bewirken könnte, vor allen Dingen der Zustimmung der Bürgerschaft zu versichern haben, wo es dann von der besondern Verfassung abhängt, ob dieselbe von der Bürgerschaft insgesammt einzuholen ist, oder ob die Einwilligung ihrer Repräsentanten hinreicht.

§. 50.

Die Policey-Aufsicht, Vollstreckung und Gerichtbarkeit, die in der Regel einer mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit versehenen Stadtobrigkeit zusteht (§. 8. 11. 12), ist an keine Concurrenz der Bürgerschaft gebunden, und es ist ein Irrthum, wenn man daraus, daß die Vorsteher der Zünfte, die Bürgerdeputirten, oder andere Personen, welche als Repräsentanten der Bürgerschaft oder einzelner Classen derselben be-

betrachtet werden können, bey gewissen Policeygeschäften gebraucht zu werden pflegen, eine solche Concurrenz herleiten will w). Bey der Verwaltung der Zunftpolicey bedient man sich allerdings zur unmittelbaren Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen und Befehle der Zunft- oder Gildemeister (Amtsvorsteher, Altermänner); auch müssen sie gewöhnlich die unmittelbare Aufsicht zur Erhaltung der policeygemäßen Ordnung bey den Zünften führen: allein sie sind hierbey nur als Unterbediente der Stadtpolicey zu betrachten, obgleich sie in anderer Hinsicht, und wenn es auf neue Policey-Einrichtungen ankömmt, auch als Repräsentanten ihrer Zunft auftreten können (§. 49). Die aus der Bürgerschaft genommenen Viertelsmeister, Rottmeister, Stadthauptleute ꝛc. werden gewöhnlich bey der Feuer- Markt- Straßen- und Baupolicey, auch noch in mancherley andern Policeyangelegenheiten gebraucht; aber auch sie sind alsdann nur Officianten der Policeyobrigkeit, und es darf damit nicht verwechselt werden, was von ihnen vielleicht unter andern Verhältnissen als Repräsentanten der Bürgerschaft geschehen kann (§. 49). Werden gleich die Bürgerdeputirten von der gesammten Bürgerschaft, die Zunftvorsteher von den Zunftgenossen gewählt; so hat doch dieser Umstand auf die Eigenschaft, in welcher sie die ihnen obliegenden Policeygeschäfte zu besorgen haben, keinen Einfluß, und sie hangen in

M 2

w) Dieß thut unter andern Eisenhart a. a. O. §. 91.

in dieser Hinsicht lediglich von der Stadt-Policeyobrigkeit ab.

§. 51.

Die Verwaltung der Stadtpolicey ist öfters unter mehrere Behörden vertheilt, durch welche die wichtigsten und ausgedehntesten besondern Zweige derselben besorgt werden. In großen Städten ist auch wohl die Leitung des Policeywesens überhaupt einem eigenen Rechts-Departement anvertraut. Häufiger findet man aber besondere Armen-Deputationen, Pupillencollegien (Waisengerichte), Markt- Feuerschau- Bau- Gesinde-Aemter und dergleichen mehr. Wenn nun einer Stadtobrigkeit die Policeyverwaltung im allgemeinen zusteht, so ist sie auch befugt, solche Departements-Deputationen oder Aemter nach Gutbefinden anzuordnen und zu bestellen, falls nicht die Stadtverfassung in Ansehung der Wahl durch das Magistrats-Collegium, mit oder ohne Zuziehung der Bürgerschaft, oder in Rücksicht auf die landesherrliche Einwirkung, einige Einschränkungen und nähere Bestimmungen rechtlich begründet. Bey der Abhängigkeit, in welcher die Magistrate der Landstädte in den meisten teutschen Ländern heutzutage gehalten zu werden pflegen, wird in solchen Fällen meistens die Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde, und die Einholung ihrer Genehmigung erforderlich seyn, besonders wenn es auf Anordnung eines neuen Departements ankömmt. Da hiermit gewöhnlich auch neue Lasten für die Stadtcasse ver-

bun-

bunden werden, und es nicht rathsam ist, hierinn einem Stadtmagistrat allzu freye Hände zu lassen; so wird vorzüglich in diesem Fall die Aufmerksamkeit der landesherrlichen Oberaufsicht, sowohl in rechtlicher als politischer Hinsicht, Beyfall verdienen. Auch die Errichtung und Dotation neuer Policey-Unterbedienten-Stellen wird mit Recht von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Besetzung aller solchen Stellen aber steht in der Regel dem Stadtmagistrat zu. Dieser überläßt aber jedoch nicht selten den besonderen Departements die Ernennung der ihnen unmittelbar angewiesenen Unterbedienten; so wie auch sie über deren Dienstverrichtungen die unmittelbare Aufsicht führen. Die allgemeine Aufsicht aber über die Unterbedienten sowohl, als über die Departements Deputationen, Aemter 2c. gehört zu den Rechten und Obliegenheiten des Stadtmagistrats.

§. 52.

Indessen ist auch in Beziehung auf diese Verhältnisse die Oberaufsicht des Landesherrn auf keine Weise ausgeschlossen. Er ist befugt, von der Policeyverwaltung in den Städten genaue Erkundigung einzuziehen, und er kann verlangen, daß ihm oder der von ihm dazu bestellten obern Behörde darüber nach bestimmten Vorschriften regelmäßig Bericht abgestattet werde. In den Preussischen Staaten ist verordnet, daß jeder Stadtmagistrat vierteljährlich einen solchen Bericht, welcher Quartal-Policey-Protocoll ge-

 nannt

nannt wird, an die ihm vorgesetzte Cammer erstatten soll. x) Die hohe Landespolicey richtet insonderheit ihr Augenmerk darauf, daß nichts, was die Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit in der Stadt, den Wohlstand des gemeinen Wesens, und die Wohlfahrt der Bürger befördern kann, vernachlässigt werde, und wenn sie darin einen Mangel bemerkt, so ertheilt sie der Policeyobrigkeit die angemessenen Anweisungen. Um von der Richtigkeit und Vollständigkeit der obrigkeitlichen Berichte sich zu überzeugen, um die Thätigkeit der Local-Policey mehr noch, als durch schriftliche Anweisungen geschehen kann, zu belegen, um durch Einsicht an Ort und Stelle die etwa vorhandenen Lücken

x) Philippi theilt in seinem vergrößerten Staat (S. 337.) das von ihm entworfene und von der Regierung angenommene Formular eines solchen Berichts mit, und Bergius hat es auch in sein Cameral- und Policeymagazin (Th. 7. S. 116. 117.) aufgenommen. Diese Einrichtung scheint allerdings Nachahmung zu verdienen; jedoch würden sich leicht einige Verbesserungen anbringen lassen. Erstlich müßte der Bericht ganz vollständig alle Gegenstände der Stadtpolicey, und zwar in besserer Ordnung als die von Philippi beobachtete ist, umfassen. Zweitens müßte das Formular für jede Stadt besonders und so entworfen werden, daß es genau auf die Localverhältnisse paßte. Ausserdem würden wohl manche Fragen vorkommen, zu denen man die Antwort für immer zum Voraus nur mitdrucken lassen könnte. Dergleichen für einen oder den andern Ort nicht passende Fragen machen we-

Lücken und Gebrechen besser wahrzunehmen, und die zweckmäßigsten Mittel leichter aufzufinden, um auch die Personen, welche das Policeywesen zu besorgen haben, näher kennen zu lernen, weil gerade hier so sehr viel auf das Persönliche ankömmt, stellt sie von Zeit zu Zeit unmittelbare Visitationen an. Von wichtigen Ereignissen, die in dem Wirkungskreise der Stadtpolicey vorkommen, muß an die oberere Policeybehörde sogleich Bericht erstattet werden, wenn gleich bereits alles, was geschehen konnte, verfügt ist, und von der Ortsobrigkeit hat verfügt werden können. Dieß alles kann die hohe Policey thun

wenigstens öfters vergebliche Mühe und erschweren den Ueberblick. Drittens möchte es wohl zweckmäßiger seyn, nur über die laufenden Policeygeschäfte Quartal-Berichte in tabellarischer Form, und über wichtige, weitaussehende Policeygegenstände einen ausführlichen Policey-Bericht nur alle Jahre erstatten zu lassen. Mehr als die Hälfte der Philippischen Fragen würde ich hieher rechnen, und dagegen in den Quartalberichten auf genauere Anzeigen aus der Sicherheitspolicey, insonderheit aber aus der Armen- Gesundheits- Handels- und Marktpolicey dringen. Viertens müßte in dem jährlichen Policeyberichte eine genaue Angabe des Policeypersonals und seiner im Laufe des Jahres geleisteten Dienste enthalten seyn. Fünftens wäre diesem Berichte eine vollständige Berechnung der durch die Policeyverwaltung im verflossenen Jahre verursachten Kosten beyzufügen. Sechstens müßte die Policeyobrigkeit angehalten werden, am Schlusse des jährlichen Berichts alle Gegen-

und verlangen, auch wenn eine Stadt in Ansehung ihres Policeywesens noch so vieler Vorrechte genießt, weil ohne das die landesherrliche Oberaufsicht nur dem Nahmen nach bestehen würde. Läßt sich freylich der Landesherr durch Verträge, oder sonst auf rechtliche Weise engere Grenzen setzen, wie davon das neueste Grundgesetz der Stadt Rostock (§. 43.) ein merkwürdiges Beyspiel darbietet; so muß es dabey sein Bewenden haben.

§. 53.

Unter der städtischen Policeyverwaltung ist in der Regel auch die Policey-Gerichtbarkeit mit begriffen. Diese muß sich ihrer Natur nach lediglich darauf beschränken, die Verletzung der Policeygesetze nach vorgängiger Untersuchung abzustellen und zu bestrafen y). Wollte man sie als ein Recht, in Streitigkeiten, welche Policey-

stände der Stadtpolicey sorgfältig durchzugehen und bemerklich zu machen, ob und in wiefern dabey Verbesserungen angebracht werden können. Mancher redliche und dienstfertige Staatsdiener würde gern viel Gutes veranlassen, wenn er nur immer zu rechter Zeit daran dächte. Auf diesem Wege wird er gezwungen, wenigstens jährlich einmahl auf Alles seine Gedanken zu richten, und ein solcher weltlicher Gewissenswecker mag in seiner Art wohl eben so heilsam seyn, als der beste geistliche.

y) Th. 3. S. 593.

liceysachen betreffen, zu entscheiden, ansehen z); so würde man leicht in Gefahr gerathen, sie mit der Civil-Gerichtbarkeit zu vermischen und zu verwechseln. Streitigkeiten können dabey freylich auch vorkommen, wenn ein Bürger durch die Verletzung eines Policeygesetzes, welche ein Anderer sich zu Schulden kommen ließ, leidet. Allein deßwegen darf ein Policeygericht nicht eine förmliche Klage, und ein processualisches Verfahren darüber gestatten; sondern sie muß auf die erhaltene Anzeige die Sache summarisch untersuchen und die Beschwerde abstellen. Diese Policey-Gerichtbarkeit ist als Mittel zum Zweck, weil ohne sie eine wirksame Policeyverwaltung nicht möglich ist, mit dieser wesentlich verbunden. Eisenhart stellt aa) den Satz auf: die Policeygerichtbarkeit stehe einer Stadt in der Regel nicht zu, es sey denn, 1) daß sie sich in dem Besitze der niedern Gerichtbarkeit überhaupt befinde, und in dem Lande, wo sie gelegen, mit derselben allezeit zugleich die Policeygerichtbarkeit verbunden; oder 2) ihr die letztere besonders, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, verliehen worden sey. Wenn es jedoch erwiesen ist, daß mit der städtischen Patrimonial-Gerichtbarkeit in der Regel auch die niedere Policey verbunden ist (§. 8); so wird man im Zweifel mit Recht annehmen können, daß dazu auch die Policey-Ge-

z) S. Eisenhart teutsches Stadt- und Bürgerrecht §. 127.

aa) a. a. O. S. 128.

richtbarkeit gehöre. Wenn hin und wieder eine Stadt wegen ihrer besondern Verfassung die Policeygerichtbarkeit nicht ausüben kann; so ist dieß, als Ausnahme von der Regel, nicht aber als Beweis gegen ein allgemeines Herkommen zu betrachten. Denn dieses bezieht sich natürlicher Weise nur auf Städte, die mit einem freyen Stadtregiment auch die Local-Policeyverwaltung, in Folge der ihnen zustehenden Patrimonial-Gerichtbarkeit, verbinden. Auf solche Städte passen die Gründe nicht, mit welchen Eisenhart den von ihm aufgestellten allgemeinen Grundsatz zu rechtfertigen sucht. „Steht einer „Stadt, sagt er, die Befugniß zu, vertrags„weise unter sich gewisse Policeyanstalten ein„zuführen; so muß ihr auch das Recht zustehen, „die Mittel anzuwenden, welche die Einrichtung „und Erhaltung der verabredeten Anstalt erfor„dert. Inzwischen in sofern diese Mittel von der „Beschaffenheit sind, daß sie nur vermöge „eines Hoheitsrechts ausgeübt werden können; „so kann sich ihrer die Stadt selbst natürlicher „Weise ohne landesherrliche Concession nicht be„dienen. Der letztere Fall tritt in Ansehung „der Policeygerichtbarkeit ein, die einen Theil „der landesherrlichen Vollziehungsgewalt aus„macht.“ Allein von Städten, die nur vertragsweise Policeyanstalten einführen können, ist eigentlich und hauptsächlich hier nicht die Rede. Diese Befugniß ist nur Nebensache, und mit der niedern Policeyverwaltung nicht zu vermischen (§. 46). Zu dieser berechtiget der Besitz der Patrimonial-Gerichtbarkeit, und jenes

Argu-

Argument kann folglich die damit versehenen Städte nicht treffen.

§. 54.

In denjenigen Städten jedoch, welche sich der landesherrlichen Vögte oder Schultheißen (§. 11. 12.) nicht haben entledigen können, pflegt durch deren Theilnahme in der Policeyverwaltung die Gewalt des Magistrats in Policeysachen überhaupt, so wie insonderheit in der Ausübung der Policeygerichtbarkeit, mehr oder weniger beschränkt zu seyn, wie solches durch Herkommen oder Verträge meistentheils näher bestimmt ist. Sollte es aber dabey in einzelnen zweifelhaften Fällen auf eine Grenzbestimmung nach allgemeinen Grundsätzen ankommen; so müßte zuförderst auf den ursprünglichen Unterschied zwischen dem Amte eines Voigts und eines Schultheißen sorgfältig Rücksicht genommen werden. Jener hatte vormahls hauptsächlich auch mit Handhabung der Stadtpolicey, dieser nur mit der Rechtspflege zu thun. Hat daher eine Stadt die Voigtey selbst an sich gebracht, oder doch von derselben sich befreit; so ist ihr rechtliches Verhältniß nach den bereits oben (§. 12) aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Hat sich aber bey ihr die landesherrliche Voigtey erhalten; so hat diese in Ansehung der Stadt-Policey-Direction die Vermuthung für sich, ohne daß deßwegen der Stadtmagistrat gänzlich ausgeschlossen wäre (§. 11). Ist blos ein Schultheiß, dessen Amt von der ältern Stadtverfassung sich herschreibt,

schreibt, noch vorhanden, so hat dieser im Zweifel auf die Justizverwaltung im eigentlichen Sinne sich zu beschränken, und kann in der Regel auf die Ausübung der Policeygerichtbarkeit, oder auch nur auf eine Theilnahme an derselben keinen Anspruch machen. Oefters war aber auch von Alters her Voigtey und Schultheißenamt in einer Person vereinigt; manchmahl ist diese Vereinigung erst in spätern Jahren geschehen, und nur der letztere Titel beybehalten worden. Sobald dieses nachgewiesen werden kann, müssen natürlicher Weise dem Stadt-Schultheißen auch diejenigen Vermuthungen zu Statten kommen, welche durch die Voigtey rechtlich begründet werden.

§. 55.

Wenn eine Stadt in dem Besitze der eigenen Policeyverwaltung sich befindet, und bloß im allgemeinen der landesherrlichen hohen Policey unterworfen ist; so ist diese Unterordnung zwar immer von sehr wichtigen Folgen, allein sie berechtigt den Landesherrn nicht, der Stadtobrigkeit zur unmittelbaren Verwaltung der Stadtpolicey einen landesherrlichen Beamten, Policey-Director, Policey-Commissair rc. beyzuordnen. Wohl aber ist der Landesherr befugt, zur Ausübung der ihm zustehenden Oberaufsicht (§. 52), wenn er es für gut hält, in der Stadt selbst einen eigenen Beamten zu bestellen, nur wird dieser an der Verwaltung der Stadtpolicey selbst einen unmittelbaren Antheil nicht haben können. Vernachlässigt indessen ein Stadtmagistrat die ihm ob-

obliegende Policeyverwaltung, und ist er einer solchen Vernachlässigung ordnungsmäßig überführt; so muß es, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Landesherrn ohne Zweifel freystehen, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche die pflichtmäßige Verwaltung der Stadtpolicey gesichert wird, und in dieser Hinsicht kann öfters die Beyordnung eines landesherrlichen Beamten, auf eine Zeitlang oder auch wohl für immer, nothwendig werden. In Städten, wo landesherrliche Voigteyen sind, oder wo aus andern Gründen der landesherrliche Einfluß auf die Stadtregierung weniger beschränkt ist, als hier vorausgesetzt wird, sind auch bey der Anordnung der Policeyverwaltung dem Landesherrn die Hände weniger gebunden. Daher findet man in vielen mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit versehenen Städten dennoch landesherrlich bestellte höhere Policeybeamte oder Policeycommissionen und Deputationen. Dieses ist besonders in solchen Städten der Fall, wo der Magistrat nicht die einzige machthabende, über alle Einwohner sich erstreckende Behörde ist; in Residenzen, Sitzen höherer Gerichtshöfe, Garnisonsstädten, Universitäten bb), und natürlich werden die Verhältnisse immer verwickelter und zweckmäßige Einrichtung nothwendiger, je mehrere verschiedenartige Behörden sich in einer Stadt neben einander befinden. cc)

§. 56.

bb) S. z. E. Bergius Policey- und Cameral-Magazin VII. 100 f.

cc) S. z. E. Policeyordnung für die Stadt Marburg, in Bergius Sammlung auserlesener Lan-

§. 56.

Unter den teutschen Landstädten sind jetzt viele, welche vor kurzem erst aus dem Stande der Unmittelbarkeit in den der Mittelbarkeit haben übergehen müssen. In dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803. §. 27. ist in Rücksicht auf sie verordnet: „Die Chur-„fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung „zufallen, werden diese Städte in Bezug auf „ihre Municipal-Verfassung und Eigenthum „auf den Fuß der in jedem der verschiedenen „Lande am meisten privilegirten Städte behandeln, „so weit es die Landesorganisation und die zum „allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen ge-„statten." Die nähere Anzeige, wie es in Ansehung der Policeygerechtsame dieser ehemaligen Reichsstädte von den verschiedenen Regierungen gehalten worden ist, dürfte hier mit Recht erwartet werden. Allein nur die churbadenschen neuen Einrichtungen sind bisher zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß des Publicums gekommen. Durch diese ist nun in den Churbaden zugetheilten Reichsstädten 1) die policeyliche Gesetzgebung, oder das Recht der Gebote und Verbote, dem Magistrat belassen, jedoch so, daß er damit nicht gegen ergehende allge-

Landesgesetze, Alphab. 2. S. 372 f. Policeyordnung für die Stadt und Festung Gießen. Das. Alphab. 5. S. 223 f. Höck Abriß der Policeyverfassung des Fürstenthums Ansbach S. 7 f. Kurze Nachrichten über die Policeyverfassung der Residenzstadt Stuttgard; in Roller's Wirtembergischem Policeyrecht, Th. 2. S. 283 f.

allgemeine Landes-Policeyordnungen anstoßen darf, mithin nichts gebieten oder erlauben kann, was diese verbieten, und nichts untersagen oder nachsehen, was diese gebieten; sodann, daß er, wie wegen aller seiner Handlungen, so auch wegen der zweckmäßigen Verwaltung dieses Rechts, der landesherrlichen Aufsicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe.
2) Soll den Magistraten auch die policeyliche Gerichtbarkeit, mithin das Recht bleiben, über Veräusserung, Veränderung oder Beschwerung der Liegenschaften zu erkennen; Uebertretung der Stadt- und Feldbau-Ordnung, auch der Waldordnung, oder Beschwerden, die diesen Gegenstand betreffen, zu ermäßigen; Contracte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beiwürkung bedürfen, zu prüfen, zu bestätigen oder zu verwerfen; letzte Willensverordnungen aller Art aufzunehmen, zu verkunden und zu vollziehen; alle nicht peinliche Vergehungen, d. i. jene, welche gegen solche Ordnungen anstoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einsassen aller Art bezweckt wird, abzustrafen.

3) Die unmittelbare Aufsicht über die Stadtpolicey-Verwaltung soll der Obervoigt führen. dd)

§. 57.

dd) Siebentes Organisations-Edict, 18. März 1803. Churfürstl. Badische Landesorganisation (Carlsruhe 1803.) S. 164. 166. 187.

§. 57.

Die meisten, einiger Maßen bedeutenden Städte in den churbraunschweigischen Landen haben von Alters her das Recht, Statuten, besonders in Policeysachen, zu errichten, ausgeübt. Bey einigen findet sich aus ältern Zeiten keine Spur einer landesherrlichen Bestätigung; andere haben ihre besonderen Rechte und Ordnungen auf ihr Gesuch von ihren Landesherrn erlangt. In dem Gandersheimischen Landtagsabschied von 1601 ist im 3. Art. in Ansehung der Calenbergischen Städte folgendes enthalten: „damit desto füglicher nach Gelegen„heit dieser Landart gute und hoch nothwendige „leges sumtuariae, wie auch sonsten anderer viel „mehr Puncten halber eine richtige Policeyord„nung gemacht werden möge; sollen sowohl die „kleine als große Städte, was sie „dießfalls vor nützliche statuta, Ord„nung und Gebräuche haben ...... den „nächsten nachher Hof einschicken und dabey be„richten, ob solchs alles und jedes auch in viridi „observantia bey ihnen von männiglichen gehal„ten werde, oder was für Unrichtigkeiten hier„unter und sonsten vorgelauffen, darauß dann „und aus des heiligen Römischen Reichs Policey„ordnung, auch sonsten nach ehrbaren billigen „Dingen eine gewisse Ordnung zu verfassen ee)." Eben diese Vorschrift ist im Hannöverschen Landtags-

ee) Willich Auszug II. 406.

tagsabschied v. 1639, aber, wie es scheint, ohne einigen Erfolg wiederholt ff). Wenigstens ist keine allgemeine Policeyordnung verfaßt, auch nicht bekannt geworden, daß die sämmtlichen Städte ihre Policeystatuten wirklich eingeschickt haben. Wenn indessen in jetzigen Zeiten eine Stadt eigentliche Policeystatuten für sich errichten will; so muß sie darthun, daß ihr das städtische Gesetzgebungsrecht zustehe, übrigens aber in vorkommenden Fällen jederzeit die landesherrliche Bestätigung nachsuchen. gg)

§. 58.

Die Policeyverwaltung in den churbraunschweigischen Städten ist nach der Verfassung derselben sehr verschieden. Einige sind durch unmittelbaren landesherrlichen Einfluß beynahe gar nicht beschränkt, und haben eigene, blos aus Magistratsgliedern bestehende Policeyämter, wie z. E. Lüneburg und Stade. Andere kleinere Städte, die nicht die völligen Niedergerichte haben hh), sind zur Besorgung der Stadtpolicey nur in soweit berechtigt, als sie durch besondere landesherrliche Verfügung dazu autorisirt

ff) Willich Auszug II. S. 446.

gg) v. Selchow Braunschweig-Lüneburg. Privatrecht §. 51.

hh) Vergl. v. Selchow a. a. O. §. 163.

sirt sind ii). Auch ist in neueren Zeiten die Policeyverwaltung verschiedener Städte durch landesherrliche Reglements förmlich organisirt, und zum Theil die unmittelbare Concurrenz landesherrlicher Beamten oder Behörden festgesetzt worden. So hat z. E. Göttingen einen landesherrlichen Ober-Policey-Commissär, der zugleich Bürgermeister ist, und eine eigene Policeycommission; Hannover eine besondere vom Landesherrn angeordnete Policeyinspection, und Celle einen eigenen landesherrlich bestellten Policeycommissär. Von allen diesen Verhältnissen sollen hier einige Beyspiele näher auseinander gesetzt werden.

§. 59.

Dem Magistrat der Altstadt Hannover steht die Verwaltung der Stadtpolicey innerhalb seiner

ii) S. z. E. Reglement für die Stadt Eldagsen vom 1. Aug. 1709: „Der Bürgermeister muß bey der Policey seine Gedanken dahin richten, daß das Brauwesen in guten Stand gesetzet, gut Geträncke gebrauet und alle dabey sich findenden Mängel abgestellet werden mögen. Ferner muß er dahin sehen, daß die Becker das Brod wohl ausbacken und rechtes Gewicht und um den rechten Preis verkaufen, damit die Käufer mit gutem Brod versehen, und im Preise nicht übersetzt werden; wie er denn auch gleichmäßige Aufsicht bey den Knochenhauern und Fleischern, und überall bey allen Handwerkern zu führen und dahin zu sehen hat, daß rechte Maaßen, Ellen und Gewichte in der Stadt seyn mögen.“

seiner Jurisdictions-Grenzen vollkommen zu kk), und dieselbe erstreckt sich selbst auf die in der Altstadt sich aufhaltende Fremde, welche übrigens der Gerichtbarkeit des Gerichtsschulzen-Amtes unterworfen sind. Es ist in dieser Hinsicht ausdrücklich festgesetzt, daß alle in der Altstadt sich aufhaltenden Fremde, ohne allen Unterschied ihres Standes, und folglich auch diejenigen, welche der Gerichtsbarkeit des Gerichtsschulzen-Amtes vorbehalten bleiben, in allen wirklichen Policeysachen, welche auf die öffentliche Stadtpolicey und deren Anstalten Beziehung haben, in eben der Maße der Jurisdiction des Magistrats, und zwar sowohl quoad ius cognoscendi, als quoad potestatem puniendi, arrestandi et exequendi, so wie es die vorkommenden Fälle erfordern, fernerhin unterworfen seyn sollen, als es ohnehin alle und jede in der Altstadt wohnende canzleysäßige Personen seyen ll). In der Neustadt Hannover, deren Magistrat gar keine Gerichtbarkeit zusteht, hat derselbe nur an der Zunftpolicey unmittelbaren Antheil, die Direction des gesammten Policeywesens steht aber dem Gerichtsschulzen-Amte zu.

§. 60.

Die Policeyinspection der Alt- und Neustadt Hannover (§. 58.) ist einem

 landes-

kk) Von der Behandlung der dahin gehörigen Geschäfte, s. Oesterley Proceß für die churbraunschweig. Lüneb. Lande rc. S. 67 f.

ll) General-Vergleichs-Receß zwischen d. K. Cammer und der Altstadt Hannover v. 13. Febr. 1782. §. 6.

landesherrlich bestellten Policeycommissär aufgetragen, dessen Amt, der ihm ertheilten Instruction nach, im allgemeinen darin besteht, „daß alle in Policeysachen ergangene Verordnungen zum gehörigen Effect kommen, und die dagegen verspürende Contraventionen, ohne Nachsehen, ordnungsmaßig bestraft werden, weßwegen der Policeycommissär sich alles äußersten Fleißes zu bemühen hat, daß die Policeyverbrechen entdeckt, der Obrigkeit angezeigt und nach vorgängiger kurzen Untersuchung zur verdienten Strafe gezogen werden.“ Der Policeycommissär ist also im eigentlichen Sinne blos Policeyaufseher, und alles, was in die Executiv-Gewalt einschlägt, gehört vor die ordentlichen Obrigkeiten beider Städte. Zu bestimmten Zeiten muß er übrigens an das Ministerium berichten, was in Policeysachen bey den Obrigkeiten vorgekommen, und wie die Verbrechen gestraft, und die Mängel abgestellt worden, auch was er zur Verbesserung des Policeywesens in einem oder anderem Stück an die Hand zu geben wisse.

§. 61.

In der Stadt Hameln ist die Policeyverwaltung durch das landesherrliche Reglement vom 23. Jan. 1773 mm) musterhaft angeordnet und ein-

mm) Ein ähnliches Reglement hat die Stadt Münden im Merz 1776 erhalten.

eingerichtet. Das Policeywesen überhaupt ist einem eigenen Departement zur Besorgung angewiesen, verschiedene andere Departements haben sich aber insbesondere noch mit sehr wichtigen Gegenständen der Policey zu beschäftigen, als: das Departement der Commercien- und Schiffahrts-Sachen, der Bau-Sachen, der Kirchen- Schul- Vormundschafts- und Armen-Sachen. Das Directorium ist zwischen dem Stadtschulzen und dem Bürgermeister, die unmittelbare Besorgung dieser Departements aber unter die Rathsglieder getheilt. In Bau- und auswärtigen Commercien- und Schiffahrts-Sachen führt der Stadtschulze, in den übrigen der Bürgermeister das Directorium. Auf die Erhaltung einer guten Policey und Verbesserung derselben soll vom ganzen Magistrat, insbesondere aber von dem Bürgermeister und Rathsschulzen, als Policeyherrn, gesehen und zu dem Ende wöchentlich ein gewisser Policeytag gehalten werden, an welchem sich Stadtschulze, Bürgermeister und Rath zu Rathhause versammeln, über die zum Besten des Policeywesens zu treffenden Verfügungen, die Berichte des Rathsschulzen und die Vorschläge der Rathsglieder deliberiren, die zur Anzeige gebrachten Policeyvergehungen untersuchen, und nach Befinden schleunig bestrafen und abstellen sollen. In Rücksicht auf inneres Gewerbe und Nahrung der Bürgerschaft soll die Stadtobrigkeit dahin sehen, daß die Güter der Bürgerschaft auf das vortheilhafteste genutzt, Handwerker unterstützt, Gewerbe befördert, und die innerlichen Commercien auf alle Weise in Aufnah-

me gebracht werden. In Ansehung der auswärtigen Handlung und Schiffahrt soll der Stadtschulze sich angelegen seyn lassen, daß dieselbe durch Verbesserung des Manufactur- und Fabrikenwesens nicht nur immer mehr und mehr in Gang gebracht und befördert, sondern auch die Schiffahrt der Stadt sammt dem Schiffbau auf alle mögliche Weise in Aufnahme gebracht, die derselben entgegenstehenden Hindernisse sorgfältig aus dem Wege geräumt, und das zu deren Besten Gereichende forderſamst in Ausübung gebracht werde. Das Bauamt soll durch stete Aufsicht und schleunige Vorkehrungen bey den Schlachten, Brücken, dem Weser- und Hamel-Fluß, den Mühlen und allen öffentlichen Gebäuden, auch Heerstraßen, dafür sorgen, daß alles in gutem Stand und Wesen erhalten werde. Kirchen und Schulen sollen mit tüchtigen Predigern und Schulmännern versehen, und die Kirchen- und Schulordnungen sorgfältig gehandhabt werden. Das Vormundschafts-Amt soll die Pflichten der obervormundschaftlichen Aufsicht getreu erfüllen, und vorzüglich auf ordentliche jährliche Rechnungsablage streng halten, worüber alljährlich eine Specification an das Ministerium einzuschicken ist. Das Armen-Collegium endlich soll von dem Bürgermeister, einem Deputirten aus dem Rathe, dem jüngsten Prediger und dem die General-Armen-Rechnung führenden Diaconus auf dem Rathhause gehalten, die Noth der Armen sorgfältig in Erwägung gezogen, für ihren Unterhalt und Pflege nach Möglichkeit gesorgt,

die

die Assignationen untersucht, und die General-Armen-Rechnungen gehörig revidirt, monirt und abgenommen werden.

§. 62.

Die jetzige Policeyverfassung der Stadt Göttingen kann vorzüglich zur Erläuterung der schon oben (§. 55) gemachten Bemerkung dienen, wie durch veränderte örtliche Verhältnisse wesentliche Veränderungen in der städtischen Policeyverwaltung veranlaßt werden können. Der Stadtmagistrat zu Göttingen übte vor Errichtung der Universität die Stadtpolicey durch ein eigenes Policeyamt aus. In einer Universitätsstadt muß aber die Policey, schon wegen des privilegirten Gerichtsstandes der Academiker und noch aus manchen andern Rücksichten, in öftere Verwickelungen gerathen, aus welchen die städtische Behörde sich allein nicht heraushelfen kann, und wenn sie in solchen Fällen erst mit der academischen Behörde in Communication treten soll; so ist ihre Wirksamkeit, allein durch den Zeitverlust, schon halb gelähmt. Dieß fühlte man in Göttingen bald, kam aber doch spät dazu, eine aus Mitgliedern des academischen Senats und des Stadtmagistrats zusammengesetzte Policeycommission anzuordnen. Dieß geschah im Jahr 1764, und 1795 ist sie neu organisirt worden nn). Gegenwärtig besteht sie aus 2 Pro-

N 4 fessoren,

nn) Brandes über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen, S. 364. Meiners über die

fessoren, dem Stadtphysicus und 6 Magistrats-gliedern. Die Wahl der Personen hängt lediglich von K. Ministerium ab. Diese Commission erstreckt sich auf alle Zweige der Stadtpolicey, und ihre Verfassung ist im allgemeinen durch folgende Vorschriften bestimmt: Das Policeyamt des Magistrats soll mit ihr verbunden seyn, damit dasjenige, was in der Commission beschlossen ist, desto unverzüglicher möge zur Execution gebracht werden. Die ex corpore academico ernannten Mitglieder der Policeycommission sollen durch ihre Stimmen den mehreren Stimmen der Mitglieder aus dem Stadtmagistrat das Gleichgewicht halten, jedoch mit der Erklärung, daß, wenn nur ein Academiker Mitglied der Commission ist, und die übrigen sich einstimmig gegen seine Meynung erklären, derselbe zwar nachgeben, jedoch seine abweichende Meynung und deren Gründe zum Protocoll geben soll, damit bey Einsendung desselben von der höchsten Behörde nach Gutbefinden andere Verfügungen getroffen werden können. Ohne Vorwissen und Einwilligung der academischen Mitglieder der Commission sollen zwar keine Neuerungen in Policeysachen vorgenommen werden; die Execution der Policeyanstalten soll aber dem dirigirenden Bürgermeister, Nahmens des Magistrats, verbleiben. Die Erkennung der Policeystrafen gegen Contravenienten, soll den aus dem Magistrate

— die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. I. 323. 324.

strate ernannten und eigentlich zum Raths-Policeyamte gehörigen Mitgliedern, vermöge des denselben vom gesammten Magistrat zur Aufrechterhaltung dessen hergebrachter receßmäßiger Gerechtsame übertragenen Rechts, allein zustehen. Auf diese Art ist also mit möglichster Schonung der städtischen Rechte die Patrimonial-Policey mit einer landesherrlichen Commission vereinigt und an die Stelle des Stadt-Policeyamts eine landesherrliche Policeybehörde gesetzt worden.

Sechster Abschnitt.

Von der niedern Policey über adeliche Güter.

§. 63.

Die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit der Besitzer adelicher Güter in der Regel verbundene niedere Policey (§. 13. 14.) hat zwar in Rücksicht auf die davon abhangenden Gerechtsame mit der Policeygewalt der Städte die größte Aehnlichkeit, indem beide als Befugnisse untergeordneter Obrigkeiten betrachtet und in so fern nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Dahingegen treten in Ansehung der Erwerbungsart dieser Gerechtsame, der Inhaber und Verwalter derselben, so wie der Personen

und Gegenstände, worauf sie sich erstrecken, sehr wesentliche Verschiedenheiten ein. Die meisten Städte begründen ihre Policeybefugnisse auf die althergebrachte Municipalverfassung, auf die mit den Stadtvoigteyen vorgegangenen Veränderungen, auf langverjährten Besitz und allgemeine Landesobservanz. Weit spätere Quellen sind besondere Verleihungen und Erbvergleiche. Dahingegen leiten die Besitzer adelicher Güter ihre obrigkeitlichen Rechte meistens aus Lehen- und Gnadenbriefen, aus Landtags-Abschieden und landesherrlichen Declarationen ab, in deren Ermanglung erst Verjährung und Observanz zu Hülfe gerufen werden. In den Städten gehört das Recht der niedern Policey zu dem Eigenthum der Stadtgemeinde, die Ausübung aber steht dem Magistrat zu. Auf den adelichen Gütern ist der Gerichtsherr Inhaber der niedern Policey, deren Verwaltung von ihm angeordnet wird. Die Bewohner der Städte und die Bedürfnisse, welche die Sorgfalt der Stadtpolicey erfordern, sind zahlreicher, mannigfaltiger und verschiedenartiger, als dieß bey der Policey auf adelichen Gütern der Fall seyn kann. Diese kann daher auch der städtischen Policeyverfassung nicht gleichgestellt und nach derselben in besonderen Fällen nicht einmahl analogisch beurtheilt werden. Was aus der bey beiden eintretenden Verbindung der niedern Policey mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit im allgemeinen abgeleitet werden kann, ist schon oben bemerkt, so wie auch der eigenthümlichen Verhältnisse der Patrimonial-Städte bereits gedacht worden. (§. 16)

§. 64.

§. 64.

Gemeiniglich haben Landsassen in ihren Gerichten bey der Policeyverwaltung freiere Hände, als die Stadtmagistrate, weil diese im allgemeinen einer strengern Aufsicht unterworfen zu seyn pflegen, als die Gutsbesitzer, und weil die städtische Policey mehr, als die ländliche, der Obsorge der hohen Landespolicey zu bedürfen scheint. Stadtmagistrate sind nur Vorsteher der Gemeinde und Verwalter ihrer Güter und Gerechtsame. Sie können daher dem Guts- und Gerichtsherrn sich nicht gleichstellen, der natürlicher Weise in seinem Eigenthum sich weit freyer bewegt und schon deßwegen in mancher Hinsicht weit geringerer Verantwortlichkeit ausgesetzt ist, als sie. Kömmt es auf Aufopferungen an, um einen heilsamen Zweck der Policey zu befördern; so braucht er zunächst nur mit seiner Casse Rücksprache zu nehmen: sie dürfen über die Stadteinkünfte nicht nach Gutdünken verfügen. Sind neue Einrichtungen zu treffen; so haben sie häufig mit Widersprüchen der Bürgerschaft, der Zünfte, der ihrer Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Stadtbewohner zu kämpfen: er hats gewöhnlich nur mit einer Classe von Unterthanen zu thun, und der geduldigere Bauer macht ihm wenig Mühe. Die städtische Policey ist geräuschvoller, in die Augen fallender, als die ländliche, und erregt daher die Aufmerksamkeit der oberaufsehenden Gewalt häufiger, als diese. Die Stadtmagistrate sind gewöhnlich einer beständigen Controlle der hohen Policey unterworfen,

fen; den Edelmann auf seinem Gute aber fordert man über seine Policeyverwaltung meistens nur dann zur Rechenschaft, wenn Beschwerden entstehen, oder schädliche Folgen gesetzwidriger Vernachlässigungen sich ganz offenbar zeigen. Ausserdem hegt man zu ihm das gnädige Vertrauen, daß er die Policeygesetze in seinem Gerichtsbezirke getreulich handhaben werde, und läßt ihn nach Belieben gewähren. Was Wunder, wenn dieß Zutrauen ihn veranlaßt, der hohen Landespolicey in manchen Puncten ihr Amt zu erleichtern und für sich zu thun, was eigentlich nur ihr gebührte? Von der größern oder geringern Thätigkeit und Aufmerksamkeit der hohen Policey wird daher der rechtliche Zustand der niedern Policeyverwaltung in den adelichen Gerichtsbezirken mancher teutschen Länder, ausser den ursprünglichen Bestimmungsgründen derselben, hauptsächlich abhangen. Man wird sich jedoch dabey wohl zu hüten haben, aus einer vielleicht langhergebrachten Vernachlässigung der landesherrlichen Oberaufsicht ein Ausschließungsrecht gegen dieselbe abzuleiten.

§. 65.

Im allgemeinen ist schon oben bemerkt worden, daß die Handhabung der niedern Policey nach den bestehenden Gesetzen den mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit versehenen Besitzern adelicher Güter in ihren Gerichtsbezirken zusteht. Da nun gemeiniglich in diesen keine Städte sich befinden; so beschränkt

sich

sich auch die Policeygewalt adelicher Gutsbesitzer zunächst blos auf die Gegenstände der Dorf- und Feld- oder Landbaupolicey. Beneckendorf hat diese Gegenstände umständlich aufgezählt oo); und bey Westphal pp) findet man einen kurzen Auszug dieser Beschreibung. Man hat diese Gegenstände bereits oben bey Gelegenheit der Gemeinheitspolicey (§. 20. 21. 22.) berührt, und in dem Abschnitte dieses Handbuchs qq), in welchem das Recht der Landwirthschafts-Policey abgehandelt wird, sind sie noch vollständiger erörtert. Eine interessante Uebersicht der darauf sich beziehenden Pflichten der Gerichts-Obrigkeiten gewährt der Entwurf einer Dienstinstruction für einen adelichen Gerichtshalter, der in Runde's Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände rr) mitgetheilt ist, wobey aber ein adeliches Gericht mit sehr ausgedehnten Rechten vorausgesetzt wird, und selbst unter dieser Voraussetzung dürfte doch manches, was die Gutsherrschaft in dieser Instruction sich zueignet, bey näherer Prüfung, als Eingriff in die landesherrlichen Rechte zu betrachten seyn; wie sich aus einigen in der Folge anzuführenden Beyspielen ergeben wird.

§. 66.

oo) Oeconomia forensis I. 65 f.

pp) im teutschen und reichsständischen Privatrecht I. 83. 84.

qq) Th. 3. S. 252 f.

rr) Band 2. S. 36 f.

§. 66.

Vermöge der den Gerichtsherren in der Regel zustehenden Handhabung der Policey in ihrem Gerichtsbezirke gebührt ihnen die Vollziehung der Policeyverordnungen und Vorschriften, sowohl in gewöhnlichen, als in ausserordentlichen Fällen, und obgleich es der hohen Landespolicey nicht verwehrt werden mag, unter besonders dringenden Umständen aus wichtigen Gründen eigene Commissarien zur Vollstreckung ihrer Verfügungen zu ernennen; so haben doch auch in dieser Hinsicht die adelichen Gerichte die Regel für sich. So wie daher diese ihre Sorgfalt nicht blos auf die eigentliche Dorf- und Feldpolicey beschränken dürfen, sondern dieselbe auch auf die allgemeinen Landes-Policeyverordnungen und Anstalten, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt im allgemeinen bezwecken, zu richten verbunden sind; so muß sich auch die hohe Landespolicey ihrer, als der ordentlichen Obrigkeit, zur Vollziehung aller Policeyverordnungen in dem Gerichtsbezirke bedienen, wenn nicht besondere Gründe, z. E. Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, Geheimhaltung ꝛc. eine Ausnahme rechtfertiget.

§. 67.

Es ist ferner kein Zweifel, daß ein Gerichtsherr in der Regel schuldig und befugt ist, seine Policeyaufsicht dahin zu richten, daß die Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt verhütet

hütet und abgewendet, die bestehenden Vorschriften genau befolgt, und die eingeschlichenen Mißbräuche abgestellt werden. Auch stehet ihm die Untersuchung und Bestrafung der Policeyvergehungen zu, selbst wenn er blos die Civil-Gerichtbarkeit hat, indem mit dieser die niedere Policey eigentlich verbunden ist ss). Die Policeystra-

ss) Nachahmungswerth ist das in dieser Hinsicht in dem oben (§. 65.) angeführten Entwurfe einer Instruction vorgeschriebene Verfahren: „der Beamte, heißt es daselbst, hat den wesentlichen Unterschied zwischen strafbaren Uebertretungen der Policeyverordnungen und solchen Verbrechen, welche zu einer förmlichen Untersuchung und peinlichen Bestrafung geeignet sind, auf alle Fälle sorgfältig zu beobachten, und zu billiger Schonung der Gerichtsunterthanen jene geringeren Vergehungen, als Feld- Wiesen- und Garten-Beschädigungen, Huthlosigkeit des Viehes, unbedeutende Zänkereyen und Injurien, geringe Nachlässigkeiten in Verwahrung des Feuers und Lichts, woraus noch kein wirklicher Schade oder drohende Gefahr desselben entstanden ist, auch gemeine Fornications-Fälle und dergleichen in keine weitläufige Untersuchung zu ziehen. Die Policeystrafen sind in allen Fällen nicht nur auf erfolgte Anzeige nach kurzer Untersuchung zu erkennen, sondern auch ohne Anstand zu vollziehen, und darf sich der Beamte hierbey keine der guten Ordnung schädliche und das Ansehen der Policeyverordnungen schwächende Nachsicht zu Schulden kommen lassen. Bey der Wahl der Strafen darf derselbe nicht nach eigener Willkühr handeln, sondern er muß sich zunächst genau nach den in den vorhandenen Policeyordnungen schon enthaltenen Bestimmungen richten, und wo es

strafen, wenn sie in Geld bestehen, fallen dem Gerichtsherrn zu. Dieser ist aber nicht berechtigt, die in dem Gesetze ausdrücklich bestimmte Strafe zu mildern oder nachzulassen. In dem angeführten Entwurfe einer Instruction für einen adelichen Gerichtshalter ist in dieser Hinsicht festgesetzt: „Milderung und Nachlaß der erkannten Brüchten behält sich die Gerichtsherrschaft bevor, an welche der Beamte diejenigen, welche darum bitten, zu verweisen hat"; und in Ansehung der Jahr- und Rügegerichte ist vorgeschrieben, „daß die darauf erkannten Strafen (die größtentheils Policey-Strafen sind) nicht eher zur Execution gebracht werden sollen, als nachdem die aufgenommenen Rüge-Protocolle den Gerichtsherren vorgelegt und von denselben die darinn enthaltenen Verfügungen entweder genehmigt oder die auferlegten Strafen auf Bitte der supplicirenden Gerichtsunterthanen gemildert seyen". Hierzu scheint jedoch kein Gerichtsherr berechtigt zu seyn, indem er dadurch ein Begnadigungsrecht ausüben würde, welches dem Landesherrn allein zusteht. Wenigstens müßte dessen rechtliche Erwerbung sehr streng bewiesen wer-

daran fehlt, darüber Vorschläge an die Gerichtsherrschaft bringen. Geldstrafen sind von ihm nur in den Fällen zu dictiren, wo solche schon in den Verordnungen ausdrücklich festgesetzt sind. Die erkannten Policeystrafen müssen den Eingesessenen jeden Orts, und zwar, zu mehrerer Ueberzeugung und Belehrung, mit Anführung der Strafgründe öffentlich bekannt gemacht werden.

werden, und dazu dürften wohl einzelne, den landesherrlichen Behörden unbekannt gebliebene Anmaßungen nicht hinreichen. Auch ist es in der That bedenklich, einem Landsassen ein solches Recht einzuräumen, dessen willkührliche Ausübung dem gemeinen Wesen so leicht höchst nachtheilig werden kann. Freylich könnte man sagen: Wenn einem Landsassen das Recht zusteht, Geldstrafen zu beziehen, wer will ihn hindern, sie wieder zu verschenken? Allein jenes Recht ist nur eine Folge der Pflicht, die Strafen zu erkennen und wirklich zu vollziehen. Und diese Pflicht geht offenbar vor. Dagegen würde man aber vielleicht noch einwenden: Wenn nur der Landesherr dergleichen Strafen erlassen soll; so würde ja er verschenken, was dem Landsassen gebührt. Allein von willkührlicher Freygebigkeit ist hier nicht die Rede, und auch dem Landesherrn kömmt es in solchen Fällen nur zu, aus erheblichen Gründen Gnade vor Recht ergehen zu lassen.

§. 68.

Auch das Recht, gesetzlich vorgeschriebene, der obrigkeitlichen Wahl nicht überlassene Policeystrafen zu verwandeln, steht, nach den bereits oben ausgeführten Grundsätzen, den Gerichtsherrn nur da zu, wo es rechtlich hergebracht ist, und Fischer tt) behauptet ohne Beweis,

tt) Cameral- und Policeyrecht I. 555. §. 846.

weis, daß sie, ausgenommen im Preussischen, das Gefängniß in Geldstrafe verwandeln können. Dahingegen wird man aber auch den adelichen Gerichten die Befugniß nicht absprechen können, eine Geldstrafe nach Umständen in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln, nach der allgemeinen Regel: wer kein Geld hat, büßt mit dem Leibe. In dieser Hinsicht enthält die mehrgedachte Instruction die sehr zweckmäßige Anweisung, daß der Beamte, wenn unvermögende und solche Personen, von welchen eine Geldstrafe schwer oder wohl gar nicht ohne ihren Ruin beyzutreiben seyn dürfte, damit wegen Policeyvergehungen zu belegen seyen, solche Geldstrafe sofort in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder andere körperliche Züchtigung verwandeln soll.

§. 69.

Das Recht, Policeystatuten zu machen, kann den Gerichtsherrschaften nur unter den oben (§. 29.) bemerkten Einschränkungen beygelegt werden. Es ist daher weder richtig noch bestimmt genug, wenn Fischer g) sagt: „Vermöge ihrer Gutsherrschaft können die Landedelleute und Gutsherrschaften Statuten und Gerichtsordnungen oder wenigstens Gerichtsinstructionen ertheilen, müssen sie aber von dem Landesherrn, der ihnen auch für sich welche vorschreiben kann, bestätigen lassen". Etwas genauer hat

g) Das. §. 847.

hat sich hierüber Westphal geäussert, indem er die Grenzen, in welchen sich die Gerichtsherrschaft in Ansehung der Policeygesetzgebung seiner Meynung nach zu halten hat, näher bestimmt. „Dorfordnungen, sagt er, errichtet oder bestätigt die Gerichtsherrschaft, sofern sie nur das Innere des Dorfs und der Gemeinde betreffen und die eigentliche Dorfwirthschaft angehen. Soll sich ihre Wirkung auch ausserhalb des Dorfs erstrecken und über das eigentliche Dorfswesen hinausgehen, muß sie der Landesherr bestätigen". Allein, wenn nicht die besondere Verfassung einer Gerichtsherrschaft mehrere Rechte beylegt; so kann sie nur in eiligen Fällen provisorische Verfügungen treffen, und ordentlicher Weise nur solche Verordnungen machen, welche die Ausführung der Landespolicey-Gesetze und landesherrlichen Vorschriften zum Zwecke haben (§. 29). Wenn daher in der öfters angeführten Instruction den Gerichtsherrn das Recht beygelegt wird, über Gegenstände, worüber die Landesordnungen noch gar nichts, oder doch keine zulängliche, auch wegen localer Hindernisse bisweilen nicht ausführbare Bestimmungen enthalten, Anordnungen zu machen; so scheint dieß allerdings zu weit zu gehen. Ist die Landes-Policeygesetzgebung in Rücksicht auf gewisse Gegenstände mangelhaft; so hat der Gerichtsherr, welcher diesen Mangel bemerkt, keine Befugniß ihn zu ergänzen, sondern er kann durch Berichtserstattung den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen und dessen Verordnung sich erbitten. Am allerwenigsten aber ist er berechtigt, ein bestehendes Policeygesetz

wegen localer Hindernisse für unausführbar zu erklären und abzuändern oder gar aufzuheben. Auch in diesem Falle bleibt ihm nichts übrig, als seine Gründe dem Landesherrn vorzutragen, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Abänderungen des Gesetzes in Vorschlag zu bringen und dieselben dem landesherrlichen Ermessen lediglich anheim zu geben.

§. 70.

Die Verwaltung der Policey in den adelichen Gerichten wird von den Gerichtsherrschaften gewöhnlich ihren Gerichtshaltern übertragen, und es entsteht hiebey die Frage: ob und in wie fern jene zu einer Ober-Aufsicht oder auch wohl zu einer gewissen Theilnahme an der Policeyverwaltung berechtigt seyn mögen? Die den Landsassen zustehende niedere Policeygewalt ist mit ihrer Patrimonial-Gerichtbarkeit wesentlich verbunden, und, indem sie die Verwaltung dieser einem Gerichtshalter auftragen, erhält derselbe zugleich das Recht, in seinem Gerichtsbezirke die niedere Policey zu besorgen, wenn nicht ausdrücklich bey seiner Anstellung eine andere Bestimmung getroffen ist. Durch diese kann nun entweder ein besonderer Beamter zur Policeyverwaltung bestellt werden, — und dieß steht einem Landsassen allerdings frey, wenn nur der Mann, den er wählt, gehörig qualificirt ist und ordnungsmäßig in Eid und Pflicht genommen wird, in welchem Falle er in dasselbe Verhältniß gegen den Gerichtsherrn tritt, wie der Gerichtshalter —; oder der

Ge-

Gerichtsherr kann sich die Policeypflege auch wohl selbst vorbehalten, wenn er dazu die nöthigen Eigenschaften hat und den Erfordernissen Genüge thut, welche die meisten Landesgesetze in Rücksicht auf die Bestellung der adelichen Gerichtshalter vorschreiben. In diesem Falle steht er selbst in dem Verhältnisse gegen die nächste Landes-Ober-Policey-Behörde, in welchem ausserdem sein Gerichtshalter oder Policeyverwalter stehen würde. Jeder nehmlich, der in einem adelichen Gerichtsbezirke die Policey zu besorgen hat, ist in dieser Hinsicht so wenig, als in Ansehung der Rechtspflege uu), dem Gerichtsherrn, sondern so wie dieser selbst und als dessen Bevollmächtigter und Stellvertreter allein der ihm unmittelbar vorgesetzten Landes-Policeybehörde untergeordnet. Denn da die niedere Policey den Landsassen nur in Folge ihrer Patrimonial-Gerichtbarkeit zusteht; so steht die Verwaltung beider in gleichem Verhältniß gegen die Landesregierung und allein diese hat das Recht der Oberaufsicht auch hier auszuüben. Wenn indessen der Gerichtsherr auf die Amtsführung des von ihm bestellten Beamten auch seiner Seits ein aufmerksames Auge haben, ihn in vorkommenden Fällen aufmuntern, erinnern und zur Abstellung der bemerkten Mängel und Gebrechen auffordern will; so steht ihm das nicht nur frey, sondern es ist auch allerdings löblich und gut. Nur kann er die Autorität eines Vorgesetzten nicht über ihn behaup-

uu) Runde a. a. O. S. 15.

behaupten, kein Zwangsrecht gegen ihn ausüben, sondern blos, wenn es Noth thut, seine Beschwerden bey der landesherrlichen Behörde gegen ihn anbringen. Wenn er übrigens verlangt, daß ihm von wichtigen Fällen, die in der Policeyverwaltung sich ereignen, oder wenn es darauf ankömmt, bey dem Landesherrn neue Policey-Verordnungen oder Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, Kenntniß gegeben werde; so kann ihm dieses billig nicht verweigert werden. Nur darf er seinem Beamten darin nichts vorschreiben, sondern dieser, als eigentlicher Diener des Staats, muß von ihm ungehindert nach seinem besten Wissen und Gewissen handeln können. Ist er mit ihm anderer Meynung, oder glaubt er sein gutsherrliches Interesse auf irgend eine Art gefährdet; so bleibt ihm auch hier nichts weiter übrig, als entweder mit dem Gerichtshalter im Wege der Güte, d. h. durch überzeugende Gründe (denn gefällige Rücksicht ist hier immer unerlaubt, so oft sie auch vorkommen mag), sich zu verständigen oder an die ihm vorgesetzte Behörde sich zu wenden. Denn nie darf der Gerichtsherr den Regenten machen und ein adeliches Gericht nicht Staat im Staate seyn.

§. 71.

Was bisher gesagt ist, gilt nur im allgemeinen von der gewöhnlichen Verfassung der Policeyverwaltung in adelichen Gerichten. Höchst mannigfaltig sind aber die Modificationen, welche dieselbe theils durch die Landesverfassungen in

in Beziehung auf das Verhältniß zu der hohen Policey, theils durch die eigenthümliche Verfassung einzelner Gerichte und durch die vielfachen näheren Bestimmungen, Erweiterungen und Einschränkungen ihrer Gerechtsame erhalten. Es ist bereits bemerkt worden, wie verwickelt und verwirrt es auch in Hinsicht auf Policeyverwaltung in den Gegenden Teutschlands aussieht, wo Vielherrschaft in kleinen Bezirken haust (§.22). Aber selbst in einem und demselben Lande, selbst in den größern Territorien, bietet vorzüglich die Verschiedenheit der Rittergüter und ihrer Berechtigungen eine Mannigfaltigkeit auch in der Policeypflege dar, die der Staatsmann mit Unwillen sieht, und selbst den Richter nur schützt, weil er m u ß. Denn hauptsächlich der peinliche Richter hat nur zu oft Gelegenheit zu erfahren, wie sehr eben sie zu der Vermehrung seiner traurigen Berufsgeschäfte beyträgt, wenigstens der Verminderung derselben entgegen steht. Von dem bunten Gemälde, das sich hier entwerfen ließe, werden hier nur einzelne Partieen zum Vorschein kommen. Das Ganze zusammenzufassen, ist bey der Unvollständigkeit der Hülfsmittel unmöglich, und so muß man sich mit Bruchstücken und Beyspielen begnügen.

§. 72.

In den meisten teutschen Ländern, welche einen landsässigen Adel haben, ist den adelichen Gerichten die Verwaltung der niedern Policey,

 nicht

nicht aber das Recht, Statuten in Policeysachen zu machen, überlassen. So ist die Verfassung in Chur-Sachsen vv), Brandenburg ww), Braunschweig xx), Hessen. Durch die Braunschweigischen Gesetze ist den adelichen Gerichten das Recht, Policeyanordnungen zu machen, ausdrücklich nur in eiligen Fällen beygelegt yy). In Baiern wird den Hofmarksherren die Policeyaufsicht nur in sehr beschränktem Maße, und hauptsächlich blos in Rücksicht auf die Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, eingeräumt zz). In dem Fürstenthum Ansbach, wo noch viele adeliche Güter vielherrisch sind, ist sehr zweckmäßig die Policeyexecution für einen wesentlichen Theil der Dorfs- und Gemeindeherrschaft erklärt worden. Diese haben alle Gerichte der Landsassen in ihren geschlossenen Bezirken oder Orten, oder wo sie sie sonst rechtsbeständig hergebracht haben. Ueber einzelne zerstreute Hintersassen findet sie aber nicht Statt. Befinden sich in einem Orte Unterthanen oder Hintersassen verschiedener Herren; so hat derjenige, welcher die Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft hat, auch die Policeyverwaltung, und diese

vv) Schmieder Policeyverf. v. Chursachsen I. 669.

ww) Preuss. Landrecht.

xx) Dieses Handb. I. 126.

yy) v. Selchow Braunschweig - Läneb. Privatrecht §. 146.

zz) v. Kreittmayr Bair. Staatsrecht, Th. 3. §. 188.

diese erstreckt sich alsdann über alle Dorfseinwohner, sie mögen seine oder eines Anderen Hintersassen oder des Landesherrn unmittelbare Unterthanen seyn. In zweifelhaften Fällen hat in vermischten Orten der Gerichtsherr die Gemeindeherrschaft, welcher daselbst die meisten Unterthanen oder Hintersassen besitzt. Ist die Dorfs- und Gemeindeherrschaft zwischen mehreren Insassen, Gutsbesitzern oder Gerichtsherren getheilt; so kann, zu Bewirkung der nöthigen Ordnung und zur Vorbeugung allenfallsiger Irrungen, die Alternation eingeführt werden. Zugleich ist diese Handhabung der niedern Policey mit der den Kreisdirectorien übertragenen ausgedehnteren Policeyverwaltung in die genaueste Verbindung gesetzt a). Im Coburgischen ist die niedere Policey nicht mit der Dorfgerichtbarkeit, sondern allezeit mit der Dorfsherrschaft verbunden. Alles, was die ganze Gemeinde betrift, gehört vor diese, wie z. E. die Abfassung der Dorfsordnung, der Kirchweihschutz, die Bestellung der Schultheißen, Dorfsmeister, Gemeinde-Diener u. s. w. Jene aber ist auf eigentliche Gerichtssachen beschränkt. b)

§. 73.

In den churbraunschweigischen Landen findet sich nach der Verfassung der verschie-

 denen

a) Höck Abriß der Policeyverfassung des Fürstenthums Ansbach. S. 197 f.

b) Röder von Erbgerichten und Lehnsvoigt. in Coburg. S. 321.

denen Provinzen bey den Policeygerechtsamen der adelichen Gerichte vorzüglich in sofern eine bedeutende Verschiedenheit, als der Umfang derselben in einigen mehr, in andern weniger genau durch die Landesgesetze bestimmt ist. Als allgemeine Regel wird aber auch hier der gemeinrechtliche Grundsatz angenommen, daß zur Ausübung der niederen Policeygewalt nur die Competenz der völligen niederen Gerichtbarkeit berechtige c). In dem Fürstenthum Calenberg *) ist die Vollstreckung der Policeygesetze zwar nicht im allgemeinen, aber doch in einer Menge einzelner Verordnungen allen und jeden Obrigkeiten, ohne Unterschied, und insonderheit auch den Gerichtsinhabern und Gerichtshaltern befohlen d). In dem Gandersheimschen Landtags-Abschiede (Art. 17) ist festgesetzt, daß die vom Adel, welche auf ihren freyen Ritterhöfen die daselbst begangene Excesse mit Gefängniß oder Geld zu strafen hergebracht haben, bey dem Herkommen unverhindert gelassen werden sollen. In dem Fürstenthum Lüneburg ist gleichfalls die Verwaltung der niedern Policey, und die Bestrafung der Policey-

c) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen III. 277.

*) Von dem Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten s. Th. 1. S. 128.

d) Strube Nebenstunden Th. 5. Abh. 34. §. 15. v. Liebhaber Beyträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, S. 210. und die daselbst angeführten Gesetze.

liceyvergehungen, jedoch mit der schon oben bemerkten Einschränkung der Untergerichte, daß sie nicht über acht Thaler strafen können, den adelichen Gerichten eingeräumt e). Nicht weniger steht in den Herzogthümern Bremen und Verden den adelichen Gerichten die niedere Policeyverwaltung zu f), und eben dieses gilt von den adelichen Gerichten im Herzogthum Lauenburg. g)

§. 75.

Adeliche Gutsbesitzer, welche nicht die völlige niedere Gerichtbarkeit haben, können auch auf die niedere Policeygewalt keinen Anspruch machen. Indessen fehlt es doch nicht an Beyspielen, daß ihnen durch besondere landesherrliche Begünstigung wenigstens ein Theil derselben überlassen ist, welcher aber gemeiniglich nur in einer Art Policeygerichtbarkeit besteht, und auf Policeyanordnungen, allgemeine Aufsicht u. s. w. sich nicht erstreckt. So haben die adelichen und freyen Gutsbesitzer in der Grafschaft Hoya das Recht, ihre in Brod und Lohn stehende Diener und Gesinde, so viel sich deren auf ihren freyen Höfen und den in deren Umfange begriffenen Gebäuden, so weit deren Graben, Plankwerk und die sie umgebenden Zäune gehen, aufhalten, wegen geringer,

e) v. Liebhaber a. a. O. S. 218.
f) S. Th. 3. S. 129.
g) v. Liebhaber a. a. O. S. 227.

ringer, zu den bürgerlichen Gerichten gehörigen — also hauptsächlich wegen Policeyvergehungen mit Anschließung an den Pfahl, Gefängniß, oder auf andere mäßige Art zu bestrafen h). Eben diese Befugniß ist auch den adelichen und freyen Gutsherrn im Fürstenthum Lüneburg, welche keine Untergerichte haben, beygelegt i), und die Inhaber der Pfahlgerichtbarkeit, mit welchen im übrigen die niedere Policey nicht verbunden ist k), bestrafen die vor die Niedergerichte gehörigen —, also auch die Policey-Vergehungen, welche in ihrer Meyer oder Gutsleute Häusern und Höfen, so weit deren Zaun und Bezirk gehet, von ihren eigenen Leuten, Dienstboten und Häuslingen begangen werden, und erheben die davon aufkommenden Strafgelder l). Auch der Bremische Adel hat über seine gerichtsfreien Meier, die nach ihrer zerstreuten Lage der völligen niedern Policeygewalt des die Patrimonial-Gerichtbarkeit über sie ausübenden Gutsherrn nicht unterworfen seyn können, eine gewisse Policey-Aufsicht und Gerichtbarkeit, wie wenigstens aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse des Stadeschen Hofgerichts vom 22. Sept. 1728 hervorzugehen scheint, welches in Sachen der Landstände des Herzogthums Bremen, Kläger,

h) v. Liebhaber a. a. O. S. 211.

i) Daselbst S. 219.

k) v. Bülow und Hagemann Erörterungen II. 104.

l) v. Liebhaber a. a. O. S. 220.

ger, und der Eingesessenen vom Adel in der Börde Oldendorf, Intervenienten, wider den Advocatum Cameræ, Nahmens des Amts Himmelpforten und der Börde Oldendorf, Beklagten, dahin ergieng, daß der Imploranten und Intervenienten gerichtsfreye Meyer in der Börde Oldendorf mit Lieferung der Sperlings- und Krähenköpfe an das Amt Himmelpforten, sowohl auch angeforderten Strafe auf den Contraventions-Fall zu verschonen, hingegen Imploranten und Intervenienten vor ihre Person das Königliche, dieserwegen ergangene Patent de anno 1719 gebührend zu beobachten schuldig seyen. m)

§. 76.

Was endlich diejenigen adelichen Güter betrifft, bey welchen gar keine Gerichtbarkeit sich befindet; so versteht es sich von selbst, daß die bloße Eigenschaft eines adelichen Guts so wenig als die Canzleysässigkeit desselben zu einiger Policeyverwaltung berechtigt. Vielmehr sind dergleichen Güter und deren Bewohner selbst der landesherrlichen, verfassungsmäßigen Policeybehörde unterworfen, jedoch so, daß die Policeygerichtbarkeit in der Regel nach ihrem sonstigen ordentlichen Gerichtsstande sich richtet, und dieselbe folglich, wenn die Güter canzleysässig sind, auch

m) *de Pufendorf* de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 222. Obs. iur. univ. T. 3. Obs. 107. T. 4. Obs. 29.

auch von den höhern Landesgerichten über sie auszuüben ist. Nach der churbraunschweigischen Landesverfassung stehet auf einem blos canzleysäßigen Hofe, welcher mit der Niedergerichtbarkeit nicht versehen ist, dem Landesherrn die Policeygewalt zu, und die Ausübung der zu derselben gehörigen Rechte und Gegenstände ist von der Rechtspflege abgesondert, und den Canzleyen und Hofgerichten nicht mit aufgetragen; vielmehr werden die zur Policeygewalt gehörigen Sachen von den Aemtern, unter der Oberdirection der Landesregierung, besorgt *). Hierdurch wird auch die Canzleysässigkeit nicht präjudicirt, da angenommen werden muß, daß die Aemter in solchen Fällen nicht vermöge der ihnen anvertrauten Amtsjurisdiction, sondern in Folge eines hierauf besonders gerichteten landesherrlichen Auftrages, handeln.

*) v. Bülow und Hagemann Erörterungen III. 278. M. juristische Beobachtungen und Rechtsfälle II. 245.

VIII.

Ueber den Unterschied zwischen peinlichen Verbrechen und Policeyvergehungen, und die Grenzen der Policeygerichtbarkeit in Ansehung der letztern.

§. 1.

Die Darstellung des Unterschieds zwischen Policey- und Justizgewalt in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts a) ist zum Theil sehr scharf getadelt worden b). Die verschiedenartigen Eintheilungen der Hoheitsrechte, die fast jeder Rechtsgelehrte nach Willkühr, ja, man kann wohl sagen, so wie er sie zur Uebersicht des Ganzen am bequemsten findet, öfters ohne strenge Beobachtung der logischen Gesetze sich bildet, hätte vielleicht den Tadler aufmerksam machen sollen;

a) Th. 1. S. 131.
b) Jurist. Litteraturzeitung 1799. Nro. 5. S. 37 f.

sollen, ob denn gerade seine Ansicht der Dinge die einzig richtige sey, so, daß es nichts weiter bedürfe, als die eigenen Worte des Verfassers anzuführen, um die Absurdität seiner Grundsätze darzuthun. Der Recensent will damit zugleich beweisen, wie nothwendig hier das iudicium finium regundorum sey, und um zu zeigen, wie es um das iudicium des Verfassers aussehe, bezüchtigt er ihn einer auffallenden Verwechslung der gesetzgebenden und Justizgewalt; weil er gesagt hat: „Die Criminalgewalt bestimmt, welche Handlungen als Verbrechen angesehen werden und was für unangenehme Folgen den Verbrecher treffen sollen. Die Policeygewalt giebt Gesetze, trift Anstalten und Vorkehrungen, damit Jeder verhindert werde, ein Verbrecher zu werden". Man muß bemerken, daß gleich darauf weiter gesagt ist: „Die Criminalgewalt untersucht und bestraft die Verbrechen, und selbst die Versuche, sie zu begehen. Die Policeygewalt eilt, die Folgen des Verbrechens, das sie nicht verhindern konnte, abzuwenden oder zu vermindern" rc. Der Verfasser hat bewiesen, daß er gegründeten Tadel dankbar annimmt und die ihm angegebenen Berichtigungen gern benutzt. Aber die ihm hier gemachten Vorwürfe glaubt er nicht zu verdienen. Der Recensent verwirft vielleicht, wie Gönner c), die Eintheilung in allgemeine und besondere Hoheitsrechte, und glaubt also auch keine Wirksamkeit jener

c) S. oben S. 21.

jener in diesen. Der Verfasser hält diese Meynung für unrichtig; will aber darüber hier weiter nicht streiten. Es mag sein Fehler seyn, daß er im Handbuche des teutschen Policeyrechts nicht weit genug ausgeholt hat. Vielleicht hätte er dadurch, wenn auch nicht den Beyfall des Recensenten erhalten, doch wenigstens den harten Vorwurf einer groben Verwechselung der Begriffe vermeiden können. Da es ihm bey der Bearbeitung des Policeyrechts nicht um den Schein der Neuheit zu thun war, sondern nur um die Sache selbst; so wollte er in Rücksicht auf die Eintheilung der Hoheitsrechte am liebsten einem bewährten Schriftsteller folgen, weil er so am sichersten sich gegen Streitigkeiten, die hier so leicht und doch so wenig fruchtbar sind, zu bewahren hoffte. Er legte daher Hufelands Naturrecht zum Grunde. Dieser ist nun auch von der gewiß richtigen und zweckmäßigen Eintheilung der Hoheitsrechte in allgemeine und besondere ausgegangen, und hiernach sagt er S. 266: „In der Criminal-Justiz-Hoheit (Criminalgewalt) ist enthalten das Recht der Criminal-Gesetzgebung, die Criminal-Gerichtbarkeit, zu welcher zugleich ein Ausfluß der aufsehenden Gewalt, das Recht der Untersuchung gehört, und das Executionsrecht in Criminal-Sachen". Eben dieser Meynung ist auch Feuerbach d).

„Wenn

d) Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts I. 130. Note **.

„Wenn man, sagt er, wie dieß auch der einzig mögliche Weg ist, eine aufsehende, gesetzgebende, richterliche und ausübende Staatsgewalt unterscheidet und von unserm Begriff von Strafe und Strafrecht ausgeht; so muß man auch annehmen, daß die Strafgewalt unter die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt nothwendig vertheilt sey. Die Strafgewalt äußert sich durch die Gesetzgebung, in wie ferne keine Strafe ohne ein Gesetz gedacht werden kann; durch die richterliche Gewalt, weil, wenn die Strafe als richtige Folge eintreten soll, das Factum unter das Gesetz subsumirt werden muß; endlich durch die ausübende Gewalt, weil die Wirksamkeit der Strafgesetzgebung durch die Strafzufügung bedingt ist. Daß auch die aufsehende Gewalt Verbrechen und Strafen zu ihrem Gegenstande haben könne, leidet keinen Zweifel; aber dieß folgt nur aus politischen Rücksichten, nicht aus dem Wesen der Strafe.“ Es wäre leicht, noch mehrere Schriften nachzuweisen, in welchen, mit einigen Abänderungen zwar, doch im Wesentlichen immer dieselben Grundsätze aufgestellt sind. Der Verfasser hält sie für so einleuchtend, daß sie ihm keine Rechtfertigung zu bedürfen, und die seinige gegen den Vorwurf einer Verwechselung der gesetzgebenden und Justiz-Gewalt völlig zu begründen scheinen.

§. 2.

Einen andern Vorwurf, der ihm aber nicht gemacht ist, hätte der Verfasser wohl eher ver-

dient, den nehmlich, daß er zwar die Bemerkung machte, wie das teutsche Recht den Unterschied zwischen peinlichen Verbrechen und Policeyvergehungen nicht genau beobachte, jedoch, ohne nähere Erörterung, mit der Aeußerung sich begnügte: nach der Praxis sey es am sichersten, wenn man bey der Bestimmung dieses Unterschieds das Gesetz, welches übertreten, und die Gewalt, durch welche gestraft wird, zum Grunde lege, wodurch am leichtesten die Gefahr vermieden werde, mit den besondern Verfassungen einzelner Staaten in Widerspruch zu gerathen e). Denn, erstlich, die Beschaffenheit des Gesetzes giebt kein ganz zuverlässiges Kennzeichen an die Hand. Manches Gesetz, das den Nahmen der Policey an der Stirne trägt, hat es offenbar mit peinlichen Verbrechen und darauf gesetzten peinlichen Strafen zu thun. Man lese nur die Reichs-Policeyordnungen, und man wird der Beyspiele genug finden. Dagegen kann ein wirkliches, eigentliches Policeygesetz blos durch die Größe der angedroheten Strafe die Gerichtbarkeit des peinlichen Richters begründen. Was aber, zweitens, die Gewalt, durch welche gestraft wird, betrifft; so ist freylich, wenn man dieß einmahl weiß, aller Zweifel gehoben. Allein gerade deßwegen wird die feste Bestimmung des Unterschieds zwischen Criminalverbrechen und Policeyvergehen nothwendig, weil es sehr oft zweifelhaft ist, welcher Ge-

e) Th. 1. S. 139.

Gewalt, der peinlichen oder Policeygewalt, in einem gegebenen Falle zu strafen gebühre. Diese Frage ist besonders in denjenigen Ländern von großer Wichtigkeit, wo die Gerichtbarkeit nicht durchgehends Staatsgerichtbarkeit ist, sondern wo, neben dieser, die Patrimonial-Gerichtbarkeit als eigenes Recht der Städte und Landsassen besteht. Denn wenn blos zwischen landesherrlichen Behörden ein Grenzstreit dieser Art entsteht; so ist derselbe durch eine von dem Gutbefinden des Landesherrn abhängende Entscheidung leicht zu schlichten. Wenn aber derselbe Fall zwischen einer landesherrlichen Behörde und einem Patrimonial-Gerichte eintritt; so kann eine willkührliche Bestimmung, wodurch vielleicht des letztern wohlerworbenes Recht verletzt werden könnte, nicht stattfinden. Es ist in dieser Hinsicht auch nicht genug, wenn man blos auf eines jeden Landes besondere Verfassung verweisen will, indem diese nicht immer hinreichende Entscheidungsgründe darbietet, und sich doch öfters der Fall ereignen kann, wo man zu allgemeinen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen muß. Diese sollen daher noch einer näheren Erörterung unterzogen werden.

§. 3.

Policeyvergehungen sind solche Handlungen oder Unterlassungen, wodurch, ohne widerrechtliche Beschädigung Anderer, ein Policeygesetz übertreten

ten wird f). Um die gesellige Ordnung im Staate ungestört zu erhalten, um die Gefahren und Hindernisse der Sicherheit und Wohlfahrt abzuwenden, muß die Policey durch angemessene Vorschriften, durch mannigfaltige Gebote und Verbote das Benehmen der Staatsbürger zweckmäßig leiten. Wer dagegen sich ungehorsam bezeigt, ist zwar eines Vergehens, aber keines Verbrechens schuldig. Solche Vergehungen zu untersuchen und zu bestrafen, gehört, der Natur der Sache nach, zu der Competenz der Policeygerichtbarkeit. Diesem Grundsatze gemäs, ist auch durch die Preussische Gesetzgebung im allgemeinen folgendes festgesetzt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Policey. **Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Policeygesetze begangenen Uebertretungen kömmt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Ver-**

 bre-

f) Handbuch I. 136. v. Globig Zugaben zu der gekrönten Preisschrift von der Criminal-Gesetzgebung, Zugabe II. S. 44 f. Zugabe III. S. 293. Kleinschrod systematische Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts, Th. 3. §. 129. *Meister* Princ. iur. crim. ed. 4. §. 30. *Haus* de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia. §. 10.

g) Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 bis 13.

brechen verbunden ist, der Policeygerichtbarkeit zu. Bey einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Policey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Policeygerichtbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß, ausser der Uebertretung des Policeygesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden; so muß die Policey die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtbarkeit überlassen." Verbrechen also kann die Policey höchstens nur vorläufig, nie aber vollständig und förmlich untersuchen, am allerwenigsten aber bestrafen. Dahingegen steht ihr die Untersuchung und Bestrafung der Policeyvergehungen vollkommen zu, und zur Begründung ihrer Gerichtbarkeit ist es genug, daß ein Policeyvergehen begangen ist, gleichgültig aber, was für eine Strafe den Uebertreter des Gesetzes erwartet. Wie groß diese auch seyn mag — die Natur des Vergehens bestimmt die Competenz des Richters, und so wäre die Grenzlinie zwischen peinlicher und Policeygerichtbarkeit ohne große Schwierigkeit zu ziehen.

§. 4.

Allein so leicht läßt es uns die in Teutschland bestehende Gerichtsverfassung nicht werden, indem nach derselben keineswegs die Natur des Vergehens, sondern vielmehr die Art und Größe der darauf gesetzten Strafe die Gerichtbarkeit begründet,

gründet, so daß also auch ein eigentliches Policeyvergehen Gegenstand einer peinlichen Untersuchung und Bestrafung werden kann. In den wenigsten Ländern findet man besondere Policeygerichte, welche alle Policeyvergehungen ohne Unterschied umfassen, und die niedere Policeyverwaltung ist, mit Einschluß der Policeygerichtbarkeit, in der Regel den Civil-Gerichten überlassen. Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit sind häufig getheilt, und zwar nicht blos der Ausübung, sondern dem Rechte nach. Manches Patrimonial-Gericht ist nur mit jener versehen, diese aber stehet dem Landesherrn zu. Wenn nun gleich die Patrimonial-Gerichte in der Regel die in ihrem Gerichtsbezirke vorkommenden Policeyvergehungen zu bestrafen befugt sind h); so kann doch in dem Fall, wenn ihnen nicht auch die peinliche Gerichtbarkeit zusteht, ihre Competenz in Ansehung solcher Policeyvergehungen, welche besonders schwer verpönt sind, in Zweifel gezogen und über die Grenze ihrer Policeygerichtbarkeit Streit erregt werden. In den landesherrlichen Gerichten selbst wird bisweilen in Rücksicht auf ihre Unterordnung unter höhere Collegien zwischen den Vergehungen, welche der bürgerliche Richter bestrafen kann, und den peinlichen Verbrechen ein sehr wesentlicher Unterschied gemacht. So haben z. E. in den churbraunschweigischen Landen die landesherrlichen Aemter in peinlichen Fällen blos die Untersu-

h) S. die siebente Abhandlung.

chung unter der Leitung der Justizcanzleyen zu führen, und die Straferkenntnisse werden von diesen gefällt. Dahingegen werden geringe Verbrechen, und insonderheit Policeyvergehungen, gewöhnlich auf den Landgerichten von landesherrlichen Commissarien aus dem Cammercollegium bestraft, und davon findet auch in der Regel keine Berufung an die Obergerichte Statt. Es ist daher wesentlich nothwendig, daß in besonderer Hinsicht auf Policeyvergehungen näher bestimmt werde, wie weit in Ansehung ihrer Untersuchung und Bestrafung die Gewalt des bürgerlichen Richters sich erstrecke.

§. 5.

Die teutsche Gerichtsverfassung kennt ursprünglich nur den Unterschied zwischen Criminal- und Civil-Gerichtbarkeit, und obgleich der Civilrichter eigentlich nur Rechtsstreitigkeiten zu schlichten und nicht anders zu strafen hat, als wenn es auf Erhaltung der Ordnung im Gericht und des ihm gebührenden Respects und Gehorsams ankömmt, so waren doch schon in den ältesten Zeiten nur wichtigere Verbrechen dem Criminal-Richter vorbehalten i), der als unmittelbarer Stell-

i) S. 3. C. L. 3. Capitular. cap. 79.: „vt nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam iudicetur, sed ista in praesentia comtis vel missorum nostrorum iudicentur.“

Stellvertreter des Reichs-Oberhaupts sein Amt verwaltete. Geringere Verbrechen waren an den bürgerlichen Richter gewiesen; und da der Begriff derselben hinreichend bestimmt war, so schied sich hohe und niedere Gerichtbarkeit von selbst. Sollte nun auch, wie Pufendorf glaubt k), dieses altteutsche Recht in einer Nachahmung der Theodosianischen Gesetzgebung, welche es unter der Würde der hohen Obrigkeit hielt, geringere Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen l), seinen nächsten Grund haben; so läßt sich doch auch aus andern, inneren Gründen der Ursprung desselben befriedigend erklären. In die Hände des peinlichen Richters zu fallen, der Strenge und Förmlichkeit und Feierlichkeit eines peinlichen Gerichts sich unterwerfen zu müssen, war allezeit an und für sich schon ein hartes Ereigniß, und wenn gleich dem Rechte nach nicht entehrend, doch von jeher in den Augen des Volks nicht ohne Schimpf. Geringere Vergehungen wurden daher billig dem bürgerlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, und seine Competenz nach dem am meisten in die Augen fallenden Umstand — nach der Größe der Strafe — lediglich bestimmt, so daß es einer feineren und genaueren Unterscheidung der Verbrechen weiter nicht bedurfte.

P 5 §. 6.

k) *Pufendorf* de iurisdictione germ. P. 2. S. 2. c. 1. §. 41.

l) l. 8. C. Theod. de iurisdict. et vbi quis conven.

§. 6.

Wenn nun gleich die Geschichte der älteren teutschen Gesetzgebung weit weniger Gebote und Verbote der Art aufzuweisen hat, als heutzutage von Policey wegen erlassen werden; so findet man doch mehrere dahin gehörige Verordnungen, deren Uebertretung größtentheils zu den geringeren Verbrechen gezählt wurde, weil die Strafe nicht zu Hals und Hand, sondern nur zu Haut und Haar gieng. Indessen ward alles, was auf die Handhabung der Policey sich bezog, vorzüglich an den öffentlichen feierlichen Gerichtstagen, welche nur der hohe Richter und zwar zu bestimmten Zeiten im Jahre hielt, vorgenommen. Hier wurden die neuen Ordnungen und Gesetze, besonders die in das Policeywesen einschlagenden Gebote und Verbote öffentlich verlesen und dem ganzen, zu dem hohen Gerichtsbezirke gehörigen, versammelten Volke eingeschärft m). Hier wurden die Vergehungen gegen die gesellige Ordnung kurz untersucht und geahndet n). Hier war es, wo die hauptsächlich nur bey Policeyvergehungen vorkommenden Brüchte oder Geldstrafen erkannt wurden, und als in der Folgezeit von diesen Gerichten die peinlichen Sachen gänzlich abgenommen wurden; so blieb ihnen doch die Rüge der geringern Vergehungen, und nach ihnen

m) *Pufendorf* de iurisd. germ. P. I. c. 4. §. 9. P. 2. S. 2. c. 2. §. 164.

n) ib. P. 2. S. 3. c. 1. §. 334.

nen bildeten sich die in mehreren teutschen Ländern noch bestehenden Land- und Rügegerichte, deren Hauptbestimmung die Handhabung der Policey ist. o)

§. 7.

Wäre nun auch in älteren Zeiten der Unterschied zwischen größeren und geringeren Verbrechen weniger genau bestimmt gewesen, als er es doch wirklich war; so würde doch daraus keine sehr bedeutende Schwierigkeit in Rücksicht auf die Grenzbestimmung der Gerichtbarkeiten entstanden seyn, da diese selbst sich noch nicht so vollständig, wie späterhin, entwickelt hatten, und eine strengere Scheidung noch nicht so nothwendig geworden war, als insonderheit die völlige Ausbildung der Erbgerichtbarkeit und die Absonderung der Criminal- und Civil-Gerichte sie machte. Hierzu kamen noch neue Strafarten, von welchen es zum Theil zweifelhaft war, ob man sie zu denen, welche an Hals und Hand, oder zu denen, welche an Haut und Haar gingen, zu rechnen habe. In Sachsen kam man endlich doch zu einer sicheren Bestimmung, indem man als größere und peinliche Verbrechen alle diejenigen ansieht, welche die Strafe des Todes, des Staupbesens, der Abhauung der Finger oder der Hand, oder eine langwierige Beraubung der Freiheit nach sich ziehen p). Ausserhalb Sachsen aber haben die ver-

o) S. die folgende Abhandlung.
p) Meister Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, S. 30.

verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten eine Unbestimmtheit erhalten, die dem Geschäftsgange nothwendig nachtheilig seyn muß, und die am leichtesten gehoben werden könnte, wenn das sächsische Recht zur allgemeinen Norm angenommen würde, wozu selbst die peinliche Gerichtsordnung berechtigt, indem sie deutlich genug auf den von jenem gebilligten Unterschied hinweist q).

§. 9.

Erst nachdem die jetzige teutsche Gerichtsverfassung sich mehr und mehr ausgebildet hatte, konnte diese fortdaurende Unbestimmtheit, sowohl überhaupt, als insbesondere in Rücksicht auf Policeyvergehungen, öftere Jurisdictions-Conflicte und nach und nach positive Grenzbestimmungen durch die Landesgesetzgebungen veranlassen, die aber, statt die Größe der Strafe nach wie vor zur Richtschnur zu nehmen, auf ein ausführliches Verzeichniß sich einließen, dessen Unvollständigkeit

q) P. G. O. Art. 104. „Aber sonderlich ist zu merken, in was Sachen, oder derselben gleichen unser Kaiserlich Recht keinerley peinlicher Straf am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen oder verhengen, daß Richter und Urtheiler darwider auch Niemand zum Tod oder sonst peinlich strafen". Ich weiß wohl, daß Kreß, Böhmer, Gerstlächer u. a. m. diese Stelle anders verstehen. Mir däucht aber, der Gesetzgeber habe hier nur sagen wollen, man solle kein Vergehen, worauf nicht eine peinliche Strafe gesetzt sey, peinlich strafen.

keit dann wieder neue Zweifel herbeyführte. Meister r) führt mehrere Landesgesetze an, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, aber meistentheils mit einem: „und dergleichen mehr" — schließen, folglich zu Grenzstreitigkeiten einen großen Spielraum geben, zu deren Entscheidung eben dieser Gelehrte sehr zweckmäßige Regeln an die Hand giebt s). „Wenn, sagt er, I. in einem Landesgesetze die peinlichen Sachen überhaupt zum Vorwurf der Obergerichtbarkeit erkläret werden, so muß man darunter solche Verbrechen verstehen, die eine Lebens- oder Leibesstrafe, oder eine dieser gleichgeschätzte nach sich ziehen. II. Solche Gesetze, die eine Liste von schweren Verbrechen und geringen Freveln geben, und sie, ohne Absicht auf die darauf folgende Bestrafung, für Obergerichts-Fälle erklären, finden in allen ungenannten Verbrechen, die sich entweder zu den genannten wie besondere Arten zu ihren Geschlechtern verhalten, oder eben so harte, oder wohl noch größere Verbrechen, als die genenneten sind, ihre Anwendung. III. Sollte hingegen in einem Gesetze die Clausel stehen: Daß, ausser den ausgedrückten Uebelthaten, alle übrige peinliche Fälle, oder Verbrechen, die Peinlichkeit auf sich haben, dem Blutbanne zufallen sollen; so würde die Auslegung nach der ersten Folgerung zu machen seyn. Welches auch IV. geschehen muß, wenn die im Ge-

r) a. a. O. S. 575 f.

s) a. a. O. S. 574.

Gesetze genannten Verbrechen lauter solche sind, darauf eine Lebens- oder Leibesstrafe oder eine derselben ähnliche steht.

§. 10.

Unter den Landesgesetzen, wodurch die Grenze zwischen den Ober- und Niedergerichten bestimmt wird, ist die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg vom 12. Sept. 1596 eine der vollständigsten. Ob es nun gleich sehr wahrscheinlich ist, daß sie nie förmlich publicirt worden t); so hat sie doch für das Fürstenthum Calenberg, da sie in die Sammlung der für dasselbe geltenden Verordnungen aufgenommen ist u), verbindliche Kraft erhalten. In derselben wird zuerst eine Reihe solcher Verbrechen aufgeführt, welche zu den obern oder Halsgerichten gehören sollen, jedoch mit der Clausel: „Alle solche und dergleichen, auch höhere und größere Mißhandlungen, gehören in die Ober- und Halsgerichte, sollen auch durch dieselben gewroget und gestrafet werden". Sodann heißt es weiter: „Was aber kleine und geringe Fälle sind, die sollen in die Nieder- und Erb-Gerichte gehören, und durch dieselbe gestraffet oder gerechtfertiget werden; als nemlich Haar-

t) Grupen von den Ober- und Niedergerichten. Hannöv. Beyträge, Jahrg. 1760. S. 1501. 1507 f. 1515. 1527.

u) Corp. Constit. Calenb. P. 2. c. 2. p. 663 seq.

Haar-Rauffen, Schläge, die nicht tödtlich seyn, noch Lähmen bringen, darum auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasenbluten, Maulstreiche, Zähnbluten, so die nicht wackeln, oder andere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzt, oder sonst verletzt, dadurch keine Wunden oder Lähme erfolget, Lügenstraffen, schlechte Schmähworte, die nicht an freyen Oertern oder hohen befreyten Personen geschehen, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzucken, dadurch kein Mord geschiehet, Messer und verbottene Waffen tragen, verbottene Waaren feil haben, verbottene Spiel treiben, Diebstahl, so unter vier Silbergroschen seyn, item Geböthe der Einlager und dergleichen".

§. 11.

Diese Verordnung führt unter den kleinen und geringen Fällen namentlich einige Policeyvergehungen auf, z. E. unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzücken, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Spiele treiben. Andere können und müssen analogisch dahin gerechnet werden, indem die Worte: „und dergleichen" hinreichend beweisen, daß der Gesetzgeber sich nicht im Stande geglaubt hat, alle Fälle vollständig aufzuzählen. Sie ist in dieser Hinsicht nicht besser, als die anderen Gesetze, welche denselben Gegenstand behandeln (§. 9), und da sie zugleich noch auf das Herkommen der

Aem-

Aemter und Gerichte verweiset v); so bleiben noch immer der ungewissen und unbestimmten Fälle nur zu viele übrig *). Alle Verordnungen dieser Art setzen übrigens voraus, daß in allen den Fällen, welche vor die Niedergerichte gehören, nicht peinlich gestraft werden soll. Von der bürgerlichen und Policeygerichtbarkeit ist das Recht, peinliche Strafen zu erkennen, gänzlich getrennt, und da besonders letztere ihrer Bestimmung nach nur ein ganz summarisches Verfahren zu beobachten hat, so muß sie nothwendig auf geringere Strafen (eigentliche Policeystrafen) beschränkt seyn w), indem die Zufügung einer peinlichen Strafe ohne vorhergegangene förmliche Untersuchung nicht statthaft ist. Eine Policeybehörde kann daher nur in dem Fall, wenn ihr die Anwendung einer peinlichen Strafe ausdrücklich überlassen ist, eine Ausnahme von dieser Regel sich erlauben. So überträgt das Preussische Landrecht den Policeygerichten die Bestrafung der Policeyvergehungen ohne Unterschied der

v) Am Schlusse der Verordnung ist gesagt: „Hätten aber unsere Aemter, oder deren Einer oder mehr, der die Halsgerichte hat, etliche Fälle in die Niedergerichtbarkeit gehörig, oder hinwieder derjenige, dem die Niedergerichte zuständig, etliche Fälle in die Halsgerichte gehörig, über in Rechten verjährte Zeit ruhiglich hergebracht oder geübt, bey dem oder denselben sollen sie, ungeachtet dieser Unserer Ordnung, nochmals gelassen werden".

*) Vergl. Grupen a. a. O. S. 1524 f.

w) Th. 3. S. 581. 582.

der Strafe (§. 3), da aber, wo keine besondere Policeygerichte vorhanden sind, beschränkt es den bürgerlichen Richter auf die Bestrafung der geringeren Policeyvergehungen oder Verbrechen, bey deren Bestimmung auch hier die Größe der Strafe zum Grund gelegt ist x).

§. 12.

Aus allem diesem ergiebt sich nun soviel, daß, wenn die Grenze der Policeygerichtbarkeit, insofern sie mit der Niedergerichtbarkeit in der Regel verbunden ist, nach allgemeinen Grundsätzen näher bestimmt werden soll, lediglich auf die Art und Größe der in einem Policeygesetze angedroheten Strafe zu sehen ist. Hierbey kömmt es dann zuförderst darauf an: Ob die Art und das Maaß der Strafe in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist oder nicht, und in dem ersten Falle wieder: ob die angedrohte Strafe eine Leibes- oder eine Geldstrafe ist. Nur allein nach diesen verschiedenen Rücksichten wird sich die Competenz der Policeygerichte mit einiger Zuverlässigkeit beurtheilen lassen, so lang nicht durch eine ganz deutliche, alle Zweifel ausschließende Gesetzgebung jedem Jurisdictionsconflicte vorgebeugt ist. Dieser Zweck dürfte aber schwerlich anders, als durch einen vollständigen Criminalcodex erreicht werden, in welchem Falle es hinreichend wäre, die Grenzlinie so, wie Kleinschrod in seinen Entwurfe eines

x) Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 61. 62.

eines peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalzbairischen Staaten y) gethan hat, zu ziehen. „Jene Handhabung oder Unterlassung, heißt es daselbst, soll als Verbrechen angesehen werden, welche in diesem Gesetzbuche unter Strafe verboten ist. Jedoch sind von diesem Gesetzbuche solche Vergehungen ausgeschlossen, welche entweder von andern Theilen der Gesetzgebung bestraft oder nach besondern Gesetzen jenes Standes beurtheilt werden, zu welchem der Verbrecher gehört".

§. 13.

Wenn in einem eigentlichen Policeygesetze (§. 3.) zwar im allgemeinen eine Strafe angedrohet, z. E. etwas bey nahmhafter, nachdrücklicher Strafe verboten oder geboten, aber die Art und Größe der Strafe nicht ausdrücklich angegeben ist; so kann man mit Recht annehmen, daß der Gesetzgeber die Uebertretung seiner Verordnung mit keiner höheren, als einer Policeystrafe geahndet wissen will. Ob es überhaupt zweckmäßig sey, dergleichen unbestimmte Gesetze zu geben, ist hier nicht zu untersuchen. Man findet sie aber nicht selten, und da in der Regel Policeyvergehungen peinliche Strafen nicht nach sich ziehen, bürgerliche oder Policeystrafen aber auch von den Niedergerichten erkannt werden können; so streitet in diesem Falle die Vermuthung für die Competenz des Civilrichters. Die-

y) Abth. 1. Cap. 2. §. 15. 16.

Dieser muß die niedere Policey in seinem Gerichtsbezirke handhaben und folglich auch die Uebertretungen der Policeygesetze bestrafen. Nur, wenn die angedrohete Strafe von der Art ist, daß er sie, vermöge des ihm blos zustehenden bürgerlichen Gerichtszwanges, nicht anwenden kann (§. 11), ist ein rechtlicher Grund gegen seine Competenz vorhanden. Enthält aber das Policeygesetz keine ausdrückliche Strafbestimmung und läßt sich, seiner Natur nach, nicht vermuthen, daß die ihm einverleibte Strafbedrohung eine peinliche Strafe bezwecke; so bleibt in vorkommenden Fällen die Bestimmung der Strafe dem Ermessen der Policeyobrigkeit überlassen, und diese ist, da wo keine besonderen Policeygerichte bestehen, keine andere, als die ordentliche bürgerliche Obrigkeit. Sollte jedoch bey vorkommenden besondern Umständen die Policeyobrigkeit dafür halten, daß eine höhere Strafe, als sie anzusetzen berechtigt ist, angemessen seyn würde; so ist sie natürlicher Weise verbunden, die Sache derjenigen Behörde, vor welche sie alsdann der Verfassung nach gehört, zur Untersuchung und Entscheidung zu übergeben.

§. 14.

Ist in einer Policeyverordnung eine Leibesstrafe, d. h. eine solche, welche die Person und nicht das Vermögen dessen, der dagegen handelt, treffen soll, angedroht; so kann die Civil-Obrigkeit, die zugleich Policeybehörde ist, die Untersuchung und Bestrafung nur alsdann vorneh-

men, wenn die Grenze einer Policeystrafe nicht überschritten wird. Policeystrafen sind aber nur: kurzes Gefängniß, geringe körperliche Züchtigungen und einige zwar schimpfliche, aber nicht entehrende Strafen z). Die Policeyobrigkeit darf sich auch hierbey nicht nach dem wahrscheinlichen Erfolge einer Untersuchung und der Strafe, welche in einem bestimmten Fall vermuthlich wird zu erkennen seyn, richten, sondern sie muß auf den Inhalt des Strafgesetzes sehen, und der Anwendung desselben sich enthalten, sobald die darin angedrohte Strafe von der Art ist, daß sie nur vom peinlichen Richter erkannt werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regel, wie sie allerdings bey besonderen Policeygerichten ohne Einschränkung stattfinden kann (§. 11), wird ausserdem nur selten und allenfalls in solchen Fällen, wo in Ansehung der Thatsachen und der zu treffenden Policeyverfügung gar kein Zweifel obwalten kann, eintreten. In dieser Hinsicht ist durch die churbraunschweigischen Gesetze den Obrigkeiten anbefohlen, aus dem Lande gewiesene und wieder dahin zurückkehrende Landstreicher ohne weiteres in die Karre nach Lüneburg, Hameln oder Nienburg zu schicken aa).

§. 15.

Geldstrafen sind unter den Policeystrafen die häufigsten. Man kann sie als eigentliche pein-

z) Th. 3. S. 581.
aa) Th. 1. S. 292.

peinliche Strafen gar nicht ansehen, wenn gleich der peinliche Richter sich ihrer nach Umständen zu bedienen gar wohl befugt seyn mag. Peinlich wird nur an Leben, Ehre, Leib und Gliedern gestraft; und wenn Strafen dieser Art in Geldstrafen verwandelt werden oder wenn der peinliche Richter gleich anfangs darauf erkennt, so müssen dazu ganz besondere Beweggründe vorhanden seyn. Daß der Verlust des Vermögens oder eines Theils desselben als Folge einiger peinlichen Verbrechen stattfinden kann, beweiset nicht, daß Geldstrafen überhaupt zu den peinlichen Strafen zu rechnen sind, und man findet nicht, daß sie auf wirkliche peinliche Verbrechen gesetzt werden. Die Größe einer durch ein Policeygesetz angedroheten Geldstrafe kann daher in Ansehung der Policeygerichtbarkeit keinen Unterschied machen, und diese wird bey eigentlichen Policeyvergehungen, die blos mit Geld zu bestrafen sind, die Criminal-Gerichtbarkeit allezeit ausschließen. Das gemeine teutsche Recht giebt schlechterdings keinen Maßstab an die Hand, nach welchem die Größe einer Geldstrafe derselben die Qualität einer peinlichen Strafe verschaffen sollte, und nur allein besondere Landesgesetze und Gewohnheiten bestimmen in dieser Hinsicht eine gewisse Grenze, welche die Policeygerichte nicht überschreiten dürfen. Blos in dem Falle, wenn in einem Policeygesetze eine eigentlich peinliche Strafe oder eine Geldstrafe angedroht wäre, müßte der Policeyrichter dem Criminalrichter weichen, nicht allein, weil alsdann die Geldstrafe als Surrogat der peinlichen anzusehen wäre, sondern auch, weil die in dem

Gesetze enthaltene Alternative wegen seiner Incompetenz in Ansehung der peinlichen Strafe (§. 14.) auf ihn keine Beziehung haben kann.

§. 16.

Im übrigen aber hat die bürgerliche Obrigkeit, insofern sie zugleich die Policeygerichtbarkeit zu verwalten berechtigt ist, die Regel für sich, und soll eine Ausnahme stattfinden; so muß sie besonders gesetzlich bestimmt seyn. Pufendorf bb) hat sich viele Mühe gegeben, einen gemeinrechtlichen Maßstab auszumitteln, und ob er gleich meynt, nach gemeinem teutschem Recht könne der bürgerliche Richter nicht über zehen Thaler strafen cc); so kann er doch die Unzuverlässigkeit der ganzen Ausführung selbst nicht verkennen, weßwegen er sie auch mit der Erinnerung schließt: „in tanta difficultate consultum est, ut huic rei legibus provincialibus norma et regula constituatur" dd). Wenn nun aber Landesgesetze kein Norm vorgeschrieben haben; so ist doch kein rechtlicher Grund vorhanden, die Befugnisse der Policeygerichte willkührlich zu beschränken. Da auch ohnehin die Policeygesetze, welche sehr hohe Geldstrafen androhen, meistentheils zugleich die Bestimmung derselben zu gemeinnützigen Zwecken enthalten, und gemeiniglich

bb) de jurisdictione germ. P. 2. S. 4. c. un. §. 26 seq.
cc) Das. §. 31. 38.
dd) Das. §. 39.

lich Fälle betreffen, wobey der schleunige Beweis der unerlaubten That keinen oder nur geringen Schwierigkeiten unterworfen ist; so fallen auch die politischen Bedenklichkeiten hinweg, die ausserdem wohl gegen die Competenz der Policeybehörden, besonders der niedern, nicht ohne Anschein gemacht werden könnten.

§. 17.

Was nun aber die wirklich bestehenden Ausnahmen von dem gemeinen Rechte betrifft; so kann man hier auf die in der vorigen Abhandlung angeführten Beyspiele, der Kürze halber, sich beziehen. Nach dem Preussischen Landrechte können die bürgerlichen Gerichte, welche zugleich die Policeygerichtbarkeit auszuüben haben, nicht über fünf, nach Sächsischem Rechte nicht über zehen, nach Lüneburgischem nicht über acht Reichsthaler strafen. Ausser dem Fürstenthum Lüneburg ist in den übrigen churbraunschweigischen Ländern eine bestimmte Summe, welche die Policeyobrigkeit nicht überschreiten darf, nicht vorgeschrieben, und auch die Lüneburgische Verordnung geht blos auf die adelichen Gerichte. Bey den Landgerichten, wo vorzüglich Policeyvergehungen bestraft werden, findet eine solche Einschränkung ohnehin nicht Statt; nur ist verordnet, daß von dem Landgerichts-Commissarius die Strafen nach Gelegenheit des Verbrechens, Vermögens und dem alten Herkommen gemäs, nicht aber zu excessiv anzusetzen und deßwegen die alten Amtsbücher und Bruchregister nachzuschlagen seyen.

IX.

Von der Policeyaufsicht, insonderheit von den dazu dienenden Landgerichten und Rügegerichten.

§. 1.

„Die Policey schläft nie, und hat ihr Auge überall", — ist ein altes — wenn gleich nicht immer und nicht überall — wahres Sprichwort. Man will sogar sagen, sie schlafe manchmahl mit offenen Augen, was wenigstens noch den Vortheil hätte, daß, wer sie zu scheuen hat, sie wachend glaubte, wenn nur der Schlaf nicht zu lange dauert. Freylich ist es leichter, Policeyverordnungen machen, sie mit nachdrücklichen Worten einschärfen, und mit aller Sorgfalt verbreiten, als überall die Augen haben, und fleissig darauf sehen, ob sie auch wirklich gehalten werden. Die oberste Policeybehörde muß gemeiniglich durch fremde Augen, und daher auch durch

durch allerhand Gläser sehen, weßhalb es wohl rathsam seyn möchte, so wie Militär-Revüen, also auch Policey-Revüen höchsten Orts von Zeit zu Zeit anzuordnen. Alle Jahre wäre das nicht gerade nöthig, auch nicht zu bestimmten Zeiten, weil sonst die verschiedenen Gläser, wodurch bey der Revüe gesehen werden sollte und müßte, auch nicht ganz wegbleiben würden. Für alle Tage aber müßte insonderheit die niedere Policeyverwaltung einer fortwährenden, regelmäßigen Aufsicht unterworfen seyn. Die in einigen teutschen Ländern gewöhnlichen Landgerichte und Rügegerichte sind eine Art jährlicher Policeyrevüe, wo man es aber doch mehr mit den kleinen Sündern, als den großen (den Policeyverwaltern und Aufsehern selbst) zu thun hat. Von andern allgemeinen Einrichtungen, damit die Policey ihr Auge überall haben könne, ist wenig bekannt. Denn von den einzelnen Dienern der niederen Policey ist hier die Rede nicht, sondern von den Aufsehern über sie selbst.

§. 2.

In den Preussischen Staaten ist für die Aufsicht über die städtische Policeyverwaltung durch die Einführung der sogenannten Quartal-Policeyprotocolle, deren bereits in der siebenten Abhandlung gedacht ist, größtentheils zweckmäßig gesorgt, indem dieselben alle Vierteljahre an die vorgesetzte Cammer eingeschickt und darinn die Stadtmagistrate nach Eid und Pflicht über die vorgeschriebenen Fragen Bericht ab-

abstatten müssen a). Da diese Fragen sich mit ziemlicher Vollständigkeit über alle Gegenstände der Local-Policey verbreiten; so kömmt es nur darauf an, daß ihre Beantwortung jederzeit sorgfältig geprüft, und die Richtigkeit derselben von Zeit zu Zeit durch Policeyvisitationen bewährt werde, um den vorgesetzten wohlthätigen Zweck mit möglichster Zuverlässigkeit zu erreichen.

§. 3.

Ueber die Verwaltung der Landpolicey haben nach der Preussischen Verfassung die Landräthe die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihnen liegt im allgemeinen ob, das Aufnehmen der Provinz, und besonders der ihnen anvertrauten Kreise, auf das allerbestmöglichste sich angelegen seyn zu lassen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was in Landes- und Kreissachen durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen sanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueste befolgt werde, insonderheit aber ihr Augenmerk dahin zu richten, den Landmann zu guter Ordnung in der Oeconomie, Feld- und Gartenbau, auch Viehzucht, als der größten Stärke des Landes, zu animiren und demselben nach Beschaffenheit der Umstände jeden Orts

a) Bergius Cameral- und Policeymagazin VII. 116.

Orts dazu Anweisung zu geben. Jeder Landrath muß in seinem Kreise auf gute Ordnung und Veranstaltung alles dessen, was zur Landespolicey, insonderheit zur Sicherheitspolicey überhaupt, zur Armenpolicey, Feuerpolicey u. s. w. gehört, mit Nachdruck halten, und besonders auch für die Vermehrung der Unterthanen, nach jeden Orts Lage und Beschaffenheit, so viel an ihm ist, sorgen; den Anwachs der Dörfer, hauptsächlich durch Aufmunterung der Herrschaften und Eigenthümer derselben zu mehrerer Ansetzung kleiner Leute, befördern; die Wiederherstellung der ausgekauften, auch wüsten Hufen betreiben, die bessere Cultur der Aecker und Wiesen, besonders durch Begünstigung der Gemeinheitstheilungen bewirken helfen, zur Abwendung der Viehseuchen die nöthigen Anstalten treffen; die Landleute zum Anbau nützlicher Producte aller Art, zum Seidenbau und zur Bienenzucht, wie auch zur Spinnerey aufmuntern; über das Bauwesen in den Dörfern genaue Aufsicht führen, und damit desto sicherer Theurung verhütet werden möge, von dem jährlichen Getreidegewinnst zuverlässige Erkundigung einziehen, darüber besondere Tabellen halten, und an die vorgesetzte Cammer berichten. b)

§. 4.

b) Instruction der K. Preussischen Landräthe vom Jahr 1766. Beckmann Sammlung auserlesener Landesgesetze VII. 55. Vergl. Allgemein. Litteratur-Zeitung 1788. IV. 892. Dieselben Verpflichtungen haben in den fränkischen Fürstenthümern die Kreisdirectorien; s. Höck Ab-

§. 4.

In Baiern war schon in ältern Zeiten eine Einrichtung, die dem Zwecke einer beständigen Policeyaufsicht sehr angemessen scheint, nach und nach aber ihre Wirksamkeit verloren haben soll. Es ist dieß der sogenannte Umritt der Renntmeister c). „Was, sagt Kreittmayr d), die „visitatores in spiritualibus et ecclesiasticis sind, „das sind unsere Renntmeister in temporalibus. „Denn ihre Hauptobliegenheit bestehet in dem „sogenannten Umritt oder Visitation der chur- „fürstlichen Beamten und bürgerlichen Stadt- „oder Marktsobrigkeit. Ihre Instruction von „1669 enthält 175 Puncte in sich, welche sie „bey dem Umritt zu beobachten haben. Es „soll auch bey dem Hofrath, soviel in das Justiz- „und Policeywesen davon einschlägt, davon „referirt und das Umritts-Protocoll allda „vorgelegt werden." Bey der vor kurzem vorgenommenen neuen Organisation der Regierungs-Verwaltung in den churpfalzbairischen Staaten ist ein neues Amt, das der Landcommissäre, errichtet worden, welches mit jener ältern Einrichtung viele Aehnlichkeit hat, und dessen Bestimmung eine der wichtigsten und wohlthätigsten ist,

Abriß der Policeyverfassung des k. preussischen Fürstenthums Ansbach, S. 199 f.

c) Ihre Instruction v. 1669 s. in der Sammlung der Churbairischen Generalien, S. 547.

d) Bairisches Staatsrecht S. 213.

ist, die man sich nur denken kann. „Die Einführung der Landes-Commissäre, heißt es in der deßfalls bekannt gemachten landesherrlichen Verordnung, gründet sich auf die gemachte Erfahrung, daß es einerseits dem unbeweglich an der nämlichen Stelle wirkenden Collegium unmöglich ist, allenthalben für die richtige Beobachtung der ergangenen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieselben auf dem Lande äußern; und daß andrerseits die deßhalb entstandenen Commissionen der Räthe nicht nur dem Aerario äusserst kostbar sind, sondern auch die Räthe ihren nothwendigen Collegial-Arbeiten entziehen. Die Landes-Commissäre sollen demnach 1) zwischen dem Collegium und den Beamten die mobilien Mittel-Organe seyn. 2) Sie sollen nicht, wie bisher, nur nach jedesmahlig einzelnen Aufträgen, sondern nach einer bestimmten allgemeinen Instruction handeln. 3) Sie sollen nicht blos in der Stadt bey dem Collegium sich aufhalten, sondern in dem Districte selbst wohnen, der ihrer Aufsicht anvertraut ist; 4) damit ihre Landeskenntnisse vermehrt, ihre Aufsicht in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundschaftlichen Verbindungen vorgebeugt werde, so sollen sie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Distrikt in einen andern versetzt werden. 5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geschäften zu besorgen, sondern die Landesbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit der Landes-Direction, welche diese ihre Aufträge unmittelbar zugehen läßt:

6)

6) Die künftigen Landes-Commissärs haben eigentlich über das pflichtmäßige Betragen der Beamten und über die Execution der landesfürstlichen Verordnungen zu wachen. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich demnach vorzüglich auf folgende Gegenstände: — a) auf eine allgemeine Aufsicht der Justiz-Verwaltung, damit keine Protrahirung der Justiz Statt finde; b) auf eine allgemeine Aufsicht über die gesammte Policey ihrer Bezirke, mit Ausnahme der eximirten Städte. Der Militär-Commandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militärischen Beystand leisten; c) auf die Aufsicht über Kultur- Schul- und Kirchensachen, so weit letztere zur Policey gehören; d) auf eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung und Wirkung der Gesetze. Deshalb soll von allen Weisungen, die über wichtige Gegenstände von der Landesdirection an die Landbeamte erlassen werden, besonders wenn solche bey mehreren Aemtern zugleich einschlagen, dem Landes-Commissär Nachricht ertheilt werden; e) auf eine allgemeine Aufsicht über die Gränze und über die Erhaltung der höchsten Gerechtsame. f) Sie besorgen alle Amts-Untersuchungen und Extraditionen. g) Sie sind die Civil-Commissärs in Cantons-Sachen, soweit der Militär-Canton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deshalb sollen sie ihren Sitz, wenn es möglich ist, an dem nämlichen Orte, oder wenigstens in der Nähe des Hauptsitzes des Cantons, erhalten. h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über

den

den statistischen Zustand ihres Bezirkes zu sammeln, und solchen alle Jahre nach gegebenen Formularien in Tabellen einzusenden. Diese sollen mit einem räsonnirenden Hauptberichte über den ganzen inneren Zustand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem alles angezeigt ist, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geschehen, oder was noch weiter zur Aufnahme des Landes geschehen könne."

§. 5.

In den churbadischen Landen hat die im Jahre 1803 erfolgte Errichtung der Landvoigteyen einen ähnlichen Zweck; es kann aber davon eine nähere Nachricht hier nicht mitgetheilt werden, da der Verfasser die Instruction der Landvögte vor Jahrsfrist zwar gelesen, aber in der bekannten Sammlung der churbadischen Organisations-Edicte auch nur eine Nachricht von der Einführung dieser neuen Aemter und von ihrem Wirkungskreise vergeblich gesucht hat. Im Hessen-Casselschen waren Landräthe nach dem Vorbilde der Preussischen angestellt, deren Amt der geheime Cabinetsrath Kopp zu Cassel in einer Abhandlung von Landräthen, vorzüglich im Hessen Casselschen, ausführlich beschrieben hat *), und welches hauptsächlich auf die Verwaltung der Landpolizey sich mit erstreckte. Sie sind vor einigen Jahren aufgehoben worden, weß-

*) N. teutsches Staatsmagazin I. 123 f.

weßwegen man sich auf diese blos historische Bemerkung und Nachweisung beschränkt.

§. 6.

Wenn die bisher angeführten Einrichtungen besonders geschickt zu seyn scheinen, in der niedern Policeyverwaltung eine ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten; so sollte man billig erwarten, sie in den meisten teutschen Ländern eingeführt zu finden. Allein selbst in den wenigen, wo sie anzutreffen sind, sind sie neueren Ursprungs, und von manchen Ländern kann man, was wenigstens die Policeyaufsicht betrifft, (denn an Geboten und Verboten fehlt es selten) wiederholen, was Krause f) von der teutschen Policeypflege im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert sagt: „die Regierung „rechnete auf Gutmüthigkeit und Erbarmen, und „auf eigene Sorge der Hausväter, der Gutsherrn „und der Gesellschaften und Gemeinden". Nur da, wo es zu strafen giebt, also Geld zu verdienen ist, hat wohl auch an solchen Orten die sonst blinde Policey Luchsaugen. Aber diese Policey beschränkt sich denn auch blos aufs Strafen und Geldeinziehen; und käme ein muthwilliger Verächter der Policeygesetze zehenmahl vor ihr Strafgericht, er wäre ihr doch weiter nichts als — ein guter Kunde. Etwas von altteutscher Sitte

f) Einleitung in die Geschichte des teutschen Reichs S. 195.

Sitte liegt zwar hierinn, die bekanntlich Alles mit Gelde büßen und eben dadurch dem Muthwillen, den ein voller Beutel unterstützte, einen nur allzugroßen Spielraum ließ. Allein in jenen Zeiten gab es keine Policey, die unaufgerufen handelte, und von der man zu erwarten berechtigt war, daß sie auch andere Mittel, als Strafen, anwende, um Gesetzübertretungen zu verhüten, und nicht der Richter, sondern der Beleidigte, zog den größten Theil des Geldes, das der Beleidiger erlegen mußte.

§. 7.

Von der alt-teutschen Verfassung, die von keinem Richter wußte, wo kein Kläger war, dagegen aber jeden Beklagten entweder zur Klage oder zur Fehde verpflichtete, war der Uebergang zu der Verbindlichkeit, Gesetzübertretungen und gemeinschädliche Handlungen den Gerichten anzuzeigen, natürlicher Weise nicht leicht. Hierinn aber liegt der Grund der in mehreren teutschen Ländern noch gewöhnlichen **Land- und Rügegerichte**, mit welchen im Laufe der Zeit die Regierungskunst eine gewisse allgemeine **Policeyaufsicht** verband. Erst nachdem die Wahl zwischen Selbsthülfe und dem Wege Rechtens nicht mehr, weder dem Beleidigten noch dem Beleidiger g) freystand, konnte es bey den gewöhn-

g) Es war schon ein großer Vorschritt zur Ordnung, als Carl der Große dem Beleidigten die Wahl nahm

wöhnlichen Gerichtstagen, Landgerichten, Grefengedingen, Vogtdingen ꝛc. zur Pflicht gemacht werden, alle gesetzwidrige, gemeinschädliche Unternehmungen vor den Kaiser oder dessen Stellvertreter zu bringen h) und ihre Bestrafung zu bewirken. Derselbe Grundsatz blieb auch, als in der Folgezeit jene Gerichte mit der Landeshoheit den Landesherren zufielen und in ihrem Nahmen zu den bestimmten Zeiten fortwährend gehalten wurden i). Nur die neuere, durch römisches und canonisches Recht bestimmte Gerichts- und Collegialverfassung in den teutschen Ländern verdrängte nach und nach in den meisten derselben die alt-hergebrachte Gerichtsform, und da, wo sie sich zum Theil erhielt, wurde sie doch auf mannigfaltige Weise modificirt. Noch im sechszehnten Jahrhundert, nachdem die Reichs-Gerichts-Verfassung schon gänzlich modernisirt und der Landesgerichts-Verfassung zum Vorbilde geworden war, sah man in manchen Reichsländern die alt-hergebrachten Gerichte gegen die neue Ordnung der Dinge sich sträuben, bis sie endlich in die neuen Gerichtshöfe sich auflöseten, oder so ganz umgewandelt wurden, daß ihr

Nah-

nahm und jede Privatrache verbot, falls der Beleidiger den Frieden suchen würde. Cap. I. Ann. 802. art. 32. Nachher wurden beide unbedingt an den Weg Rechtens verwiesen. Cap. IV. ann. 805. art. 6.

h) S. z. E. Kaiserrecht P. 2. c. 13. 119. P. 4. c. 17.

i) *Grupen* Discept. for. cum observat. Observat. II. von den Landgerichten c. 2. §. 9.

Nahme nur an ihre ehemalige Gestalt erinnert, ohne ihre wirkliche richtig zu bezeichnen. Im Fürstenthum Göttingen hatte das Leinebergische Landgericht sich länger, als alle übrigen in den Braunschweigischen Ländern, erhalten, und vergeblich bemühte sich Herzog Heinrich Julius, es mit dem neuerrichteten Hofgerichte zu Münden in ein zweckmäßiges Verhältniß zu setzen. Bürgerliche, peinliche und Fiscal-Sachen sollten bey ihm vorgenommen und entschieden werden. Die Schöffen sollten das Urtheil finden, in bedenklichen Sachen aber bey dem Grefen sich Raths erholen. Das Urtheil zu schelten, ward bey Strafe verboten, aber förmlich an das Hofgericht zu appelliren, erlaubt k). Ein Hauptgeschäft aber war die Einbringung der Wrogen, welche hauptsächlich auf geringere und besonders Policeyvergehungen sich bezog l). Darauf wurde dann endlich auch dieses Landgericht lediglich beschränkt, und so wie überhaupt zur höhern Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen an die Stelle der ehemaligen Landgerichte die Regierungen, Justizcanzleyen und Hofgerichte traten; so ward das, was jene für Erhaltung der Ordnung durch Policeyaufsicht und Bestrafung geringerer Vergehungen etwa gethan hatten, bey den landesherrlichen

k) Leinebergische Landgerichts-Ordnung von 1529. §. 7. 13. 15. 19. 20. Grupen a. a. O. S. 809 f.

l) Das. S. 819 f. 832 f.

Aemtern in ausgedehnterem Maße durch die noch jetzt gewöhnlichen Landgerichte ersetzt. m)

§. 8.

Diese Landgerichte erhielten nun im Laufe der Zeit, besonders in Rücksicht auf Landespolicey, eine immer größere Ausdehnung, und in dieser Form sind sie nur noch in den braunschweigischen Staaten vorhanden. Hin und wieder findet man jedoch ihnen ähnliche Institute: Vogt-Gerichte, Ehehaft-Gerichte, Jahr-Gerichte, Dreydinge, Ungebots-Gerichte, Quatember-Gerichte, Geschworner-Montag, Rügegerichte, die theils gleichfalls von alten Zeiten her, jedoch unter mancherley Veränderungen, sich erhalten haben, theils, wie insonderheit die letzteren, jenen älteren Instituten nachgebildet worden sind n). Nach ihrer jetzigen Verfassung ist die Policey einer ihrer Hauptgegenstände, und gerade hierdurch können sie äusserst wohlthätig werden, besonders wenn sie nicht blos auf das Strafamt derselben sich beschränken. „Die „Absicht, sagt Fredersdorf o), ist gut, aber

m) Vergl. *Mylius* de iudiciis denunciatoriis Saxoniae §. 5.

n) S. I. *Kapf* und I. F. *Malblanc* de iudiciis, quae *Rügegerichte* vocantur. Tub. 1773.

o) Landpolicey S. 382.

„aber es sey mir erlaubt, nach meiner subjecti„vischen, auf Erfahrung gegründeten Ueberzeu„gung zu bekennen, daß ich nicht glaube, daß der „Zweck dadurch erhalten werden könne. Sie „sind nicht auf alle nöthigen Gegenstände gerich„tet, und die Zeit, die darauf verwendet wird, „ist so kurz, daß alles nur oberflächlich geschehen „kann". Es ist jedoch leicht einzusehen, daß der Fehler in dem Institute selbst nicht liegt, und daß es wohl nicht sehr schwer seyn dürfte, diesem doppelten Vorwurf vorzubeugen.

§. 9.

Von den Landgerichten im Churbraunschweigischen sagt Strube p), sie seyen nach und nach blos Brüchtengerichte geworden. Allein mit Recht heißt es in einer landesherrlichen Resolution für Christoph Günther von der Schulenburg zu Hehlen vom 23. Jun. 1714: „Die Landgerichte auf den Aemtern werden nicht der Brüche, sondern fürnemlich wegen Examinirung des Zustandes der Unterthanen abgehalten" q). Zwar werden allerdings die Vergehungen gegen die Sicherheits- Haus- und Landwirthschafts- Feuer- Feld- und Forstpolicey, so wie andere geringere, nicht peinliche

p) Rechtl. Bedenken, Th. 1. S. 78.

q) Daselbst Th. 4. S. 78. Damit stimmt auch die so viel ich weiß, noch ungedruckte) Verordnung vom 26. Jul. 1706. überein. S. Anlage 1.

Vergehungen, auf den Landgerichten gestraft, aber zugleich wird auch auf eine Menge sehr bedeutender Gegenstände der allgemeinen Policeyaufsicht Rücksicht genommen; und wenn gleich die gesetzliche Vorschrift nicht alle hieher gehörige Gegenstände aufzählt, so ist doch auch der Diensteifer des Landgerichts-Commissarius auf die nahmentlich angeführten Gegenstände nicht beschränkt. Nach der Verordnung vom 26. Jul. 1706 soll bey den Landgerichten zuförderst die Art und Weise, wie die Unterthanen von den Beamten, sowohl überhaupt, als auch insonderheit in Ansehung der zu leistenden Dienste, behandelt werden, untersucht und sodann dahin gesehen werden ob und in wie fern verschiedene auf dem Lande besonders wichtige Policeygesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, z. E. ob genugsame Feuergeräthschaft bey den Dörfern vorhanden sey? Ob Feuerherren, Pfänder und Hirten bey jeder Dorfschaft bestellt seyen? Ob die Backofen aus den Häusern weggeschafft werden und ohne Gefahr liegen? Ob die Wege-Ordnung in allen ihren Puncten befolgt werde? u. s. w. r). Durch eine spätere landesherrliche Vorschrift soll der Hauptzweck der Landgerichte darin bestehen, daß durch selbige sowohl die Ordnung der Amtsangelegenheiten überhaupt, als besonders der weitere Fortgang gemeinnütziger Verbesserungen, beides in Ansehung der Domänen und auch der Unterthanen Wohlfahrts-Aufnah-

r) S. die Anlage 1.

nahme, immer mehr und mehr auf das thätigste befördert werden möge s). In einigen Policeyverordnungen ist auch vorgeschrieben, daß sie auf dem Landgerichte öffentlich verlesen werden sollen.

§. 10.

Die vor das Landgericht gehörigen sogenannten bruchfälligen oder wrogenmäßigen Vergehungen (§. 9.) werden in der Regel mit Geld, aus besondern Gründen aber auch mit kurzem Gefängniß oder Zwangsarbeit zum Vortheile des Landesherrn bestraft. Bey dem Landgerichte werden die Strafen nur angesetzt, die Untersuchung muß schon vorher durch die Beamten geschehen seyn. Die Schulzen, Vögte, Bauermeister, Krüger und Pfänder sind verpflichtet, den Aemtern die vorgefallenen Wrogen mit Ausgange jeden Monathes anzuzeigen. Diese sollen die Beamten im folgenden Monathe sofort untersuchen und ein ordentliches Protocoll darüber halten, dessen Einrichtung ausführlich vorgeschrieben ist. Die Untersuchung ist ganz summarisch, sie muß aber dergestalt vollständig beendiget seyn, daß es bey der Abhaltung des Landgerichtes einer weitern Cognition nicht, sondern lediglich der Ansetzung der Strafe, bedarf. Diese ermäßiget der Land-

s) S. Cammerausschreiben vom 3. April 1778. Anlage 2.

gerichts-Commissarius, jedoch mit Rücksicht auf das Gutachten der Beamten, und unter der schon in der vorhergehenden Abhandlung bemerkten Einschränkung, daß jede Uebertreibung zu vermeiden und vorzüglich die Strafe nach Gelegenheit des Verbrechens und Vermögens, dem alten Herkommen gemäß, zu bestimmen ist. Zur bequemen Uebersicht dient das Landgerichts-Bruch- und Forst-Wrogen-Register, welches bey dem Landgerichte ein Beamter verlieset und darauf die angesetzten Strafen in dasselbe einträgt. Ohne dringende Ursachen darf niemand, so wenig zu Gefängniß- als zu Arbeitsstrafe angesetzt werden. Was diese letztere betrifft, so sollen diejenigen, gegen welche sie erkannt wird, bloß in herrschaftlichen Bau- Forst- und Amts-Angelegenheiten, nicht aber in Privat- Garten- oder Haushalts-Arbeit gebraucht werden.

§. 11.

Die Landgerichte werden bloß von landesherrlichen Commissarien aus dem Cammercollegium gehalten, und eigentlich sollte es jährlich einmahl in jedem Amte geschehen, wovon jedoch öftere Ausnahmen stattfinden. Ist dieß der Fall, so müssen die Bruch- und Wrogen-Register vor Ablauf des October-Monathes, nebst den Untersuchungs-Protocollen, an die Cammer eingeschickt werden. Von den landgerichtlichen Straf-Erkenntnissen findet keine Appellation Statt, außer wenn dabey das Recht eines Dritten in Betrach-

tung

tung käme, und für gekränkt gehalten werden wollte. t) Die Kosten der Landgerichte trägt größtentheils der Landesherr, und es ist gesetzlich bestimmt, daß die Unterthanen dadurch nicht ungebührlich belästiget werden sollen. u) Bey der Untersuchung und Bestrafung der Forstwrogen ist jedesmahl der Oberförster gegenwärtig. — Die in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen üblichen Landgerichte sind von den Churbraunschweigischen nur wenig verschieden, weßwegen eine nähere Schilderung derselben größtentheils nur Wiederholung seyn würde v).

§. 12.

Aehnliche Ueberreste der alten Gerichtsverfassung finden sich noch im Hessischen, w)

 im

t) Verordnung vom 19. Oct. 1719. §. 5. Willich I. 64.

u) Hannov. Landtags-Abschied v. 1639. art. 2. Willich II. 444.

v) S. Fredersdorff Promtuarium der fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesordnungen II. 410 f. IV. 179 f.

w) Das ungeboten Ding. S. Fürstlich-Hessische Ungebotsordnung, wie solche jederzeit bey dem Gerichte ist verlassen und von Ihro hochfürstliche Durchlaucht Herrn Landgrafen Georgen christmildesten Gedächtniß sub dato 20. Dec. 1640 renovirt und bestätigt worden.

im Nassauischen x), im Hohenzollern-schen y), in Baiern z), im Wiedischen aa) und im Gebiete der Stadt Nürnberg bb), bey welchen überall die Handhabung der Policey ein Hauptzweck ist cc). Vorzüglich merkwürdig sind jedoch die diesen nachgebildeten, aber beträchtlich erweiterten neueren Rügegerichte, wie sie seit dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert in mehreren teutschen Ländern dd), besonders aber in Wirtemberg und Baden, eingeführt worden und in beständigem Gebrauche geblieben sind. Diese jährlichen Rügegerichte sind, wie Roller sie ganz richtig beschreibt, obgleich er sie unrichtig blos als Sittengerichte aufführt, dazu bestimmt, im Allgemeinen und im Einzelnen

x) Der geschworne Montag. S. Abhandlung vom geschwornen Montag oder den Rügegerichten an der Lahne. Marburg 1768.

y) Das Jahrgericht. S. Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, S. 344.

z) Die Ehehaft-Gerichte. S. *Heineccius* elem. jur. germ. T. 2. p. 424.

aa) Der geschworne Montag. S. *Duill* de jud. cens. vulgo Rügegerichte, spec. de iis, quae in Dynastia Wedano-Runcaliensi semel per annum solemniter celebrantur. c. 3. p. 20.

bb) Ehhaft-Gericht. S. *Heumann* de judicis communitatum p. 35.

cc) *Kapf* l. c. p. 21 seq.

dd) Ibid. p. 24. 25. 26.

nen den Zustand der örtlichen geselligen Ordnung zu untersuchen, und die Vergehungen dagegen zu bestrafen. Alles demnach, was gegen allgemeine Landesordnungen (z. B. gegen den Inhalt der Lands- Forst- Feuer- Pupillen- Weg- und anderer Ordnungen), des Ortes Rechte und Gerechtigkeiten, Brunnen, Weiden rc., endlich gegen Wohlanständigkeit und Sittlichkeit vorgehet, gehört zur Competenz der Rügegerichte. — Der Anfang bey ihrer Abhaltung wird mit einem sogenannten Durchgange der Ortseinwohner gemacht, wobey jeder Einzelne nicht nur mit seinen Klagen über rugbare Dinge zu Protocoll vernommen, sondern überdieß nach Anleitung des in der Landesordnung ee) enthaltenen Laster- und Rugzettels befragt, hierauf eine summarische Untersuchung angestellt und die Strafe nach Maßgabe der Umstände angesetzt. Eine Geldstrafe darf nicht über zwey Gulden gehen. ff). — In der Gräfschaft Wied wird ausser dem schon oben bemerkten althergebrachten geschwornen Montag jährlich viermahl ein Policey-Rügegericht gehalten, wobey es aber blos auf die Bestrafung der in beträchtlicher Anzahl verzeichneten

ee) Tit. 121—133. Dieser Laster- und Rugzettel ist allerdings eine ziemlich vollständige Beyhülfe für das Gedächtniß, enthält aber vieles, was in die Criminalität einschlägt.

ff) Roller wirtembergisches Policey-Recht II, 248. 249. Vergl. *Kapf* l. c. p. 43 seq.

neten und genau taxirten Policeyvergehungen abgesehen ist. gg)

gg) S. Anlage 3. Gräflich Wied-Runkelsche Policey-Rügegerichts-Straftaxe. Diese soll auch die Stelle eines Laster- und Rugzettels vertreten. „Wenn, heißt es „in der Policey-Rügegerichtsordnung v. 1765. „§. 8., in einem oder andern Vierteljahre etwa gar keine Rügeanzeigen eingekommen seyn „sollten; so sollen dennoch Schultheiß, Heimberger und Schützen des Kirchspiels erscheinen, und alsdann hat die Regierung oder „das Oberamt nach den Rubriken der Policey- „und Rügetax-Ordnung die Anwesenden zu befragen."

Anlage 1.

Verordnung Churfürst Georg Ludwigs vom 26. Jul. 1706; die Abhaltung der Landgerichte betreffend.

Demnach die Landgerichte auf denen Aemtern in Unsern Landen nicht allein behuf Abthuung der vorfallenden Wrogen, sondern hauptsächlich deswegen zu halten, damit nachzufragen, welchergestalt die Unterthanen vor ihren vorgesetzten Beamten tractiret und ob diese ihrer Schuldigkeit in allem nachgekommen, mithin ob sonst die Oeco-

Oeconomie in denen Aemtern solchergestalt geführet werde, wie es gutem Haushalte gemäß ist, welchemnach wir, damit darunter eine Uniformitaet gehalten werde, zu verordnen gnädigst gut gefunden, was solcherwegen in specie zu beobachten; So ist Unser gnädigster Wille, daß alle und jede Commissarii, welche zu Abhaltung der Landgerichte von Unser Churfürstl. Cammer werden verordnet werden, jeden Orts bey Abhaltung des Landgerichts folgende Puncte vornehmen und genau examiniren, auch resp. die Unterthanen darüber befragen sollen:

1) ob die Unterthanen über die Beamte wegen verweigerter Justiz, oder in anderen Stücken, oder über sonst jemand sich befugt und mit Grund zu beschwehren haben?

2) ob die Unterthanen im Dienst über das Herkommen in einem oder anderm Stück beschwert werden?

3) ob ihnen, denen Unterthanen, bey Verrichtung des Dienstes die Pröven in gehöriger und hergebrachter Quantität, auch in natura und zu rechter Zeit, gereichet werden?

4) ob die Dienste in der Zeit und in der Woche, da sie die Unterthanen zu thun schuldig, erfordert und verbraucht, oder aber von einer Zeit zur andern aufgesummet und hernach zur Saat- und Erndtezeit, oder auch sonsten zu der Unterthanen Beschwerde auf einmal erfordert werden?

5) ob die Unterthanen bey Verrichtung des Dienstes hart gehalten oder wohl gar geschlagen werden?

6)

6) ob Durchmärsche fremder — und welcher? — Trouppen seit kurzen geschehen?

7) ob gute Ordre gehalten worden?

8) ob dasjenige, so die Durchmarschirte genossen, dem March-Reglement gemäß, denen Unterthanen richtig bezahlt sey?

9) ob Maaß, Ellen, Gewichte, Haspel und Himten, fleissig visitiret werden?

10) ob genugsame Feuergeräthschaft bey denen Dörfern vorhanden sey?

11) ob Feuerherren, Pfänder und Hirten bey jeder Dorfschaft bestellet?

12) ob die Backofen aus denen Häusern weggeschaffet werden, und ohne Gefahr liegen?

13) ob die Sperlings- oder Krähen-Köpfe richtig geliefert werden?

14) ob die Wege-Besserung oder Wegeordnung fleißig und zu gehöriger Zeit vorgenommen, auch sonst sothane Wegeordnung in allen ihren Puncten observirt werden?

15) ob von einem oder andern Unterthanen die grüne Saat auf dem Felde verkauft worden?

16) ob die Unterthanen fleissig Obst- und Weidenbäume zupflanzen?

17) ob Schäffer- Immen- Flachs- Fenster- oder dergleichen Zehrungen angestellet werden?

18) wie viel wüste Höfe annoch im Amt vorhanden, und ob zu deren Wiederbesetzung nicht Leute

Leute herbey zu bringen seyen; item wer die Pertinenzien der wüsten Höfe unter der Cultur habe, und ob nicht etwan des Gutsherrn eigener Nutz Ursache daran sey, daß die Höfe wüste erhalten werden?

19) ob diejenige, denen in dem verwichenen Jahr Bauholz entweder zum ganz neuen Bau, oder zu Reparation ihrer Gebäude verwilliget, würklich gebauet und das dero Behuf verwilligte Holz dazu angewendet haben?

20) ob in Beitreibung der Gefälle annoch militärische Execution gebraucht werde?

21) wie viel an Executions-Gebühren entrichtet werde?

22) ob die Nebenanlagen durchgehends mit Gleichgewicht angelegt seyen? wesfalls von den Communen eine Rechnung zu fodern und nachzusehen ist;

23) ob Wiesen in denen Forsten vorhanden, und ob dieselben gehörig versteinet oder sonst mit Graben umzogen?

24) ob die Mahlbarte versiegelt beym Amte verwahret werde?

25) ob die Jahrzahl darauf gehörig geändert worden? zu welchem Ende die Mahlbarte wird vorzuzeigen seyn.

26) ob die Forstwrogen von denen Forstbedienten zu rechter Zeit, und zwar alle Monate, dem Amte zur Examination eingeschickt werden?

27)

27) ob der Amts-Acker in guter Art, auch Gail und Gaar erhalten werde?

28) ob die Braack über den 4ten Theil, und also übermässig besäet?

29) ob die Teiche und Fischerey im Stande erhalten werde?

30) ob beym Amt Obst- und Weiden-Bäume fleissig zugepflanzet werden?

31) In was Stande die Amts- und Haushalts-Gebäude befindlich seyen?

32) ob die Armenordnung gehörig observiret werde?

Auf daß auch die bey vorangezogener Untersuchung führende heilsame Intention desto besser zum Effect gebracht werde; So wollen Wir gnädigst, daß wenn die Unterthanen über die acht erste von den vorgesetzten Puncten zu befragen, die bey Unsern Aemtern bestellte Oberhauptleute, Drosten und Beamte, wie auch die Amts-Unter- und Forstbediente von denen verordneten Landgerichts-Commissarien respective zu ersuchen zu bedeuten, indessen einen Abtritt zu nehmen, damit die Unterthanen desto freyer und ungescheueter sprechen, und ihre Nothdurft von sich sagen können, wie Wir denn weniger nicht, weilen obangezogene Puncten sämmtlich bey allen und jeden Aemtern nicht werden statt finden, der dazu verordneten Landgerichts-Com-

Commissarien Ermäßigung heimstellen, welche von mehrberegten Puncten bey diesem oder jenem Amt wegzulassen und nicht zu examiniren seyen.

Hannover, den 26sten Jul. 1706.

Georg Ludewig, Churfürst.

(L.S.)

Anlage 2.

Ausschreiben der K. Cammer zu Hannover vom 3ten April 1778.

UNsere rc.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchten, Unserm Allergnädigsten Herrn, befohlnen jährlichen Abhaltung der Land-Gerichte, Allerhöchst-Deroselben Landesväterliche Absicht huldvoll dahin gerichtet ist, daß durch selbige sowol die Ordnung der Amts-Angelegenheiten überhaupt, als besonders der weitere Fortgang gemeinnütziger Verbesserungen, beydes in Ansehung der Domainen und auch der Unterthanen Wohlfahrts-Aufnahme, immer



mehr und mehr auf das thätigste befördert werden möge;

So haben daher Se. Königl. Majestät in Gemäßheit dieses Landgerichtlichen Haupt-Endzwecks, und um eine jährliche General-Notiz von allem demjenigen zu erhalten, was in dergleichen mit dem innern Wohlstande des Landes in der genauesten Verbindung stehenden Cameral-Geschäften von Jahren zu Jahren und in jedem Amte würklich ausgerichtet sey, oder aber wodurch sich deren Berathung benachtheiliget gefunden habe, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß künftighin alle Jahr, an Allerhöchst Dieselben von der Cammer ein solches tabellarisches Verzeichniß der sämmtlich abgehaltenen Landgerichte allerunterthänigst eingesandt werden solle, wodurch Sr. Königl. Majestät in Ansehung eines jeden Amts ausser mehreren Sr. Königl. Majestät Dienst-Berathung betreffenden Gegenständen vornemlich vor Augen gelegt werde:

1) ob die Amts-Registratur in guter Ordnung gehalten werde?

2) ob die Pächter den Haushaltungen gut vorstehen, auch auf die Conservation der Gebäude gehörigen Bedacht nehmen?

3) ob Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen gemacht sind, oder nicht zu machen gestanden?

4) Eben dergleichen von den Moor- und Bruch-Verbesserungen, auch sonst nöthigen Abwässerungen;

5)

5) ob ausser den jährlichen gewöhnlichen Forst-Berichten noch etwas wichtiges zu deren Verbesserung vorgefallen?

6) ob bey den Domanial-Pertinenzien Verbesserungen oder nützliche Vereinzelungen vorgekommen, auch

7) neue Anbauer hinzu gekommen sind? Ferner

8) ob überhaupt so viel sich bemerken lasse, der Zustand der Unterthanen zu- oder abgenommen habe, und

9) worinn die Haupt- Neben- Gewerbe der Unterthanen bestehen, und ob sich solche mehr erweitert oder wodurch mehr beschränkt finden?

10) ob der Natural-Dienst aufgehoben, was davon für Folgen in Ansehung der Unterthanen bemerket, und ob im Fall des noch beibehaltenen Natural-Dienstes, Beschwerden der Unterthanen vorgekommen sind?

Damit nun Königl. und Churfürstl. Cammer in den Stand gesetzt werden mögen, dem obigen allerhöchsten Königl. Befehle durch eine jährliche tabellarische Berichtserstattung von abgehaltenen Landgerichten ein pflichtschuldiges Genügen zu leisten; so werden die jedesmahligen Landgerichts-Commissarien auf die zuverlässigste Bestimmung der oberwähnten Fragen die vorzüglichste Attention nehmen, und Wir haben zu solchem Ende nöthig erachtet, die sämmtlichen Beamte des Landes davon zum voraus, und um

so mehr zu benachrichtigen, damit jeder derselben bey allen künftigen Land-Gerichten sich gefasset halten könne, über dasjenige, was in Betreff obiger Fragen vorkommen wird, oder nachgesehen, und beygebracht werden muß, pflichtmässige Rede und Antwort zu geben. Uebrigens wird in diesem Jahre wie auch künftighin allemal ein Theil der Land-Gerichte abereinst sehr frühzeitig, und noch innerhalb des Maymonaths abgehalten werden; Daher dann die Beamte die Wrogen-Register, und was sonst auf das Land-Gerichte vorzubereiten seyn mögte, in fertiger Bereitschaft zu halten, immaaßen nachmals, in Ansehung der einmal festegestelleten Land-Gerichts-Termine, als welche nächstens bekannt gemacht werden sollen, keine Aenderung stattfinden kann. Wir ꝛc.

Hannover den 3ten April 1778.

Königl. ꝛc. zur Cammer verordnete Cammer-Präsident ꝛc.

B. Bremer.

Anlage 3.

Wied-Runkelische Policey-Rügegerichts-Straftaxe.

	Rthlr.	Kr.
1) Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straße oder in die Gebäude gehet, .	2	60
2) Wer in einem Dorfe schießet	1	30
3) Wer Feuer in ohnverdeckten Töpfen über die Straße trägt .	1	30
4) Wer mit einem offenen Lichte in Scheuer oder Stallung gehet	2	60
5) Wer in Scheuer oder Stallung Taback rauchet . .	2	60
[Und wer es nicht angiebt, und den Frevel weiß, eben so viel.]		
6) Wer Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern dörret	1	30
7) Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher leget, wo ein Schornstein ist	1	30
8) Wer Asche an feuerfangende Oerter schüttet . .	1	30

	Rthlr.	Krz.
9) Das Unterlassen einer Nachts- oder Tagswache . .	—	60
10) Wer keinen ledernen Feuer-eymer hat, und wo in einem Orte einer abgehet . . .	1	—
11) Wer die Straße vor seinem Hause nicht kehret, Mittwochs und Samstags . .	—	10
12) Von einem jeden Schweine, das in den Oertern herumläuft, oder in Gärten, Wiesen und Feldern gefunden wird, nebst Ersetzung des Schadens . . .	—	20
13) Wer Nebenweide suchet auf unerlaubten Plätzen, von jedem Stücke Vieh . .	—	20
14) Wer Zugvieh zwischen den Fluren hütet, vom Stück .	1	30
15) Wer vor der Morgen- oder nach der Abendglocke Vieh hütet, vom Stück . . .	1	30
16) Wer vor Michaelis-Tag in den Wiesen, bevor das Grummet eingeerndtet, hütet, vom Stück	1	30
17) Wer nach dem 10ten April darin hütet . . .	1	30
18) Wer über die Früchte sich eines Nebenweges ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karrn . . .	—	60
Von der Person, wann es schädlich	—	10

19)

	Rthlr.	Xr.
19) Wer ein Kind unter sechszehn Jahr auf die herrschaftliche oder Gemeindearbeit schicket .	—	60
20) Wer einen fruchtbaren Obstbaum auf seinem eigenen Gute ohne Erlaubniß abhauet . .	1	30
Geschiehet es auf eines Andern Grunde, . . .	5	—
21) Die Obstdieberey, Garten- und Feldentwendung, so bey Nachtzeit geschiehet, wird mit Leibesstrafe belegt; doch kann solches das erstemal gebüßt werden mit	10	—
22) Obst-, Garten- und Felddiebstahl, so bey Tage geschiehet, das erstemal mit . . .	1	30
Das zweytemal mit . .	5	—
Das drittemal mit Leibesstrafe. Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtiget. .		
23) In dessen Gebäuden Obst gefunden wird, und nicht angewiesen werden kann, woher er solches bekommen . . .	1	—
24) Wer eine Furche breiter als einen Schuh schneidet . .	2	—
25) Wer auf eines Andern Stück graset,		
ex culpa lata .	—	60
ex dolo doppelt.		

26) Welcher Schütz den ganzen Tag

 seines

	Rthlr.	Kr.
seines Umganges versäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet. . .	1	30
Wann er jemand verschweiget	5	—
27) Welcher Schütze am Tage seines Umgangs sich des Abends bei dem Schuldheißen oder Heimberger nicht meldet, und die Rügen anzeiget	—	60
28) Wer bey zusammen berufener Gemeinde ohne Ursache ausbleibet	—	30
29) Wer bey versammelter Gemeinde unbescheiden redet, oder mit einer Tabackspfeife erscheinet .	1	20
30) Wer seinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zuzumachen	1	30
31) Wer eines Andern Zaun bestiehlet	5	—
32) Welcher Wirth Sommers und Winters Abends nach zehn Uhr in seinem Hause einheimische Gäste hält, oder einiges Spiel duldet	10	—
33) Von einer Gans, die im Schaden betreten wird . .	—	5
34) Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird	1	30
35) Welche sonst im Schaden gerügt ist	—	60
Das Hecken-abschneiden zu deren Futter	—	30
36) Welcher Müller die Mahlwaage vorbey fähret . . .	2	60

37)

	Rthlr.	Kr.
37) Welcher Mahlgast die Frucht nicht wiegen lässet . .	1	30
38) So oft der Waagemeister das Vorbeygehen der Waage nicht anzeiget . . .	1	30
39) Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrschaftliche Ordnungen der Gemeinde alljährlich nicht einmal wieder bekannt machet .	5	—
40) Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotiret, wann ein Schütz nicht umgegangen, oder sich Abends nicht gemeldet . .	2	—
41) Wer das neue Jahr anschießet,	5	—
42) Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Hause in den Stall arbeitet . . .	5	—
43) Welcher Maurer einen gefährlichen Camin bauet, oder Schornstein machet . . .	10	—
44) Der Maurer oder Zimmermann, so bey einem Gebäude die Schwellen nicht vier Schuh über die Erde ausstellet, und so hoch untermauert . . .	10	—
45) Wer ein neues Haus bauet, und ohne Specialerlaubniß das unterste Stockwerk nicht von Mauer errichten lässet . .	10	—

46) Das Aehrenlesen, so lange die Frucht im Felde, ist bey Leibes-

S 5 strafe

	Rthlr.	Krz.
strafe verboten; kann aber das erstemal gebüßet werden mit	2	—
47) Von jedem aus Nachlässigkeit ohnbesaamt liegen gebliebenem Viertel oder Sadel Landes, wann es gebauet werden kann, und seinem Nachbar zu bauen nicht offeriret wird . . .	1	—
48) Welche Gemeinde das Halseisen oder die Breche abgehen lässet	2	—
49) Wer Frucht nach Hause fähret, ehe und bevor der Zehndheber die Zehndgarbe selbst in Empfang genommen . . .	5	—
50) Wer fremde Leute aufnimmt, und denselben Wohnung gestattet, ohne herrschaftliche Erlaubniß dazu zu haben . . .	10	—
51) Wer verdächtige Leute herberget, ohne solches des Orts Vorgesetztem anzuzeigen . .	10	—
52) Derjenige Wirth zu Runkel und zu Dierdorf, so keinen Nachtzettel einsendet . . .	10	—
53) Die Gemeinde, welche in Unterhaltung ihres Feuersgeschirrs an Sprützen, Feuerhaken, Feuerleitern und Feuereymern nachlässig befunden wird. . .	5	—
54) Ein Jude, so Sonntags auf Handel und Wandel betreten wird	5	—

	Rthlr.	Krz.
55) Wer dem andern überackert, nebst Ersetzung des Schadens	6	—
56) Wer einen Mark- oder Grenzstein aus Vorsatz ausackert .	10	—
Ohne Vorsatz soll es gleich angezeigt, oder diese Strafe erlegt werden		
57) Wer seine Zaunlücken zur rechter Zeit nicht zumachet, putzet oder den Flurzaun zum Schaden seines Nachbarn übertreibet	1	—
58) Wer den andern unzeitig schilt, und mit Worten injuriiret, nach der Sache und Personen Bewandniß, 1, 2, 3, 4, bis . .	6	60
59) Wer blutrüstig schläget, von einem Reichsthaler, und nach richterlicher Erkenntniß, bis .	20	—
60) Für geringe Real-Injurien von 1 bis	5	—
61) In der Stadt soll Niemand seinen Karrn stehen lassen, bei . .	2	—

In Ansehung anderer hier nicht angeführter Rügefälle hat es bey denen in Unsern Specialverordnungen bereits angesetzten Strafen sein Bewenden; wornach sich dann jedesmalen zu achten ist. Gegeben Runkel, den 4ten Febr. 1765.

Christian Ludwig, Graf zu Wied.

(L.S.)

X.

X.

Von der Centgerechtigkeit, Fraischherrschaft, Vogteylichkeit und anderen besonderen Rechten in Beziehung auf das Recht der Policey-Verwaltung.

In verschiedenen Gegenden Deutschlands, insonderheit in Franken, Schwaben und am Rheinstrome, findet öfters eine Vertheilung der Hoheitsrechte unter mehrere Besitzer Statt, welche nothwendig auch auf die Policey-Verwaltung von wesentlichem Einflusse seyn muß und nicht selten zu langwierigen und weitaussehenden Streitigkeiten Veranlassung giebt, wovon dann häufig die Folge zu seyn pflegt, daß einstweilen die Policey gänzlich ruhet.

Es ist schwer und vielleicht unmöglich, in ein solches Chaos volles Licht und Ordnung zu bringen, und da sehr oft die sicherste Norm, Herkom-

kommen und Besitzstand, ungewiß oder streitig ist, so muß man doch zu gewissen allgemeinen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen, welche hier in besonderer Beziehung auf die Policey-Gewalt näher erörtert werden sollen, zu welchem Ende es jedoch erforderlich ist, eine kurze Schilderung der mannigfaltigen Verhältnisse, welche dabey zu berücksichtigen sind, vorauszuschicken.

Sonderbar und verwickelt ist die teutsche Verfassung schon in den allgemeinern und größern Verhältnissen. Aber wie würde sich ein Fremder wundern, wenn er das Bild dieser Verwickelung, die er Verwirrung zu nennen so geneigt ist, in einen kleinen Bezirk, oft in ein unbedeutendes Dorf zusammengedrängt sähe! In diesem Dorfe findet er fast eben so viel regierende Herren, als Unterthanen: es ist vielherrisch; die Landeshoheit ist unter 3, 4, 6 oder mehrere getheilt, und vielleicht ist sie sogar verschiedenen über einen Bauern und sein Haus und Hof gemeinschaftlich. Dieselbigen Unterthanen aber, die auf solche Weise unter mehrere Landesherrn getheilt sind, können wieder einem Andern als Vogtherrn unterworfen seyn, und es ist möglich, daß ein Dritter die Straßengerichtbarkeit auszuüben hat, während ein Vierter zu der Pfahlgerichtbarkeit befugt ist. Außerdem kann noch Cent, Fraischherrschaft, Blutbann, Dorfs- Guts- oder Leibesherrschaft, Lehenherrlichkeit, Wildbann und forstliche Obrigkeit, niedere Forstgerichtbarkeit, Zoll und Geleit, Patronatrecht, geist-

geistliche Gerichtbarkeit u. s. w. in ganz verschiedenen Händen sich befinden, die bald über das Ganze sich erstrecken, bald aber auch auf gewisse Personen oder Bezirke beschränkt sind.

Einige fränkische Stände haben dieß ganz eigene Verhältniß selbst also beschrieben: „In Franken ists gar bräuchlich, daß oft zehen, zwölf oder mehr Herrschaften Theil und Leute in einem Flecken oder Dorf wohnen haben, und hat ein jeder die vogteyliche Obrigkeit und bassam juriadictionem über seine Unterthanen; darnach so hat etwan der Herrschaft eine die Cent, oder hohe Obrigkeit und Geleitsstraßen, hoch Wildbann auf allem; darnach hat etwan eine Herrschaft die Dorfherrschaft und gemeinliche Händel auf allem; item etwan eine Herrschaft die geistliche Jurisdiction und pfarrliche Gerechtigkeit auf allen" u. s. w. a)

Träfen alle diese Verwickelungen in einem Orte zusammen; so könnte man den Nahmen Verwirrung nicht mit Unrecht gebräuchen, und was sich in einer solchen Lage für gute Ordnung und Policey hoffen ließe, ist leicht vorauszusehen. Gewöhnlich ist indessen die Zersplitterung der verschiedenen Regierungsrechte ganz so groß nicht, und ein Glück ist es immer, wenn wenigstens die Landeshoheit Einem allein zustehet, ob

a) Beck von der vogteylichen Obrigkeit S. 657.

ob er gleich an den Inhabern besonderer Hoheits-rechte nicht selten Widersprecher und Rivale hat.

In diesem Falle ist jedoch kein Zweifel, daß die hohe Policeygewalt dem Landesherrn, vermöge seiner landesherrlichen, hohen Obrigkeit, ausschließend zukömmt, und daß in der Regel den Policeygesetzen und Anordnungen, welche er zu treffen für nöthig findet, selbst jene in Anderer Händen befindliche Gerechtsame unterworfen sind, insofern von ihnen nicht gezeigt werden kann, daß sie als von der Landeshoheit unabhängige Staatsrechts-Dienstbarkeiten betrachtet werden müssen. b)

Ist die Landeshoheit über einen Ort oder Bezirk unter Mehrere getheilt; so stehet jedem die Policeygewalt in dem seiner Hoheit unterworfenen Districte zu, wo dann freylich der Fall eintreten kann, daß die Bewohner eines und desselben Ortes nach ganz verschiedenen Grundsätzen behandelt werden, wodurch die Handhabung einer guten Policey nothwendig sehr großen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn muß. c)

Der Besitz der Cent- und Fraischgerechtigkeit ist in der Regel bloß auf die pein-

b) Westphal deutsches und reichsständisches Staatsrecht, Abh. 48. §. 6.

c) Beyspiele von streitiger Landeshoheit über einzelne Unterthanen s. in Reuß Staatskanzley I. 227. V. 367—369.

peinliche Gerichtbarkeit, mithin auf die Untersuchung und Bestrafung der dahin gehörigen Verbrechen, und auf die Vollstreckung der erkannten Strafen beschränkt. Der Blutbann hat gemeiniglich dieselbe Bedeutung, bezeichnet aber auch öfters bloß das Recht der Vollstreckung, und ist in dieser besondern Bedeutung von der Policeygewalt deutlich und bestimmt genug geschieden.

Daß der Innhaber der hohen Cent und hohen Fraisch im Zweifel auch für den Landesherrn zu halten und folglich zur Ausübung der hohen Policey berechtigt sey, wie zum Theil behauptet werden will, ist unrichtig d), und selbst die sogenannte Criminal-Policey oder das Recht, Anstalten, Verordnungen und Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen zu treffen, ist darunter nicht mit begriffen. Dieses stehet, mit der gesammten Policeygewalt, dem Landesherrn zu, und die Cent- und Fraischgerechtigkeit ist über die ihr der Regel nach eigenthümlichen Gegenstände nicht auszudehnen.

Indessen kann nach besonderem Herkommen mit der Cent- oder Fraisch- doch auch zum Theil die Policeygerichtbarkeit verbunden seyn, weßwegen jedoch allemahl demjenigen, welcher darauf

d) Moser von der Landeshoheit in Justizsachen S. 60. 61. Vergl. M. deutsche Staatslitteratur II. 356. 357.

darauf Anspruch macht, der Beweis obliegt. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein cammergerichtliches Erkenntniß vom Jahre 1683, welches Moser e) anführt, wo dem Fraischherrn ausdrücklich die Befugniß beygelegt wird, alle Vergehungen wider „gemein publicirte Decrete und Policeyverfassungen, wie auch der Dorfschaften und andere gemeine, gute Ordnungen zu bestrafen und zu coerciren," ein Erkenntniß, auf das besondere Herkommen in dem Falle, welchen es betrifft, gegründet ist. Ohnehin versteht es sich von selbst, daß von einer solchen Policeygerichtbarkeit kein Schluß auf das Recht der allgemeinen Policeyaufsicht oder der Policeygesetzgebung und Anordnung gilt.

Die Vogtey ist entweder unmittelbar oder mittelbar. Jene kann, in so fern sie durch Staatsrechts-Dienstbarkeiten nicht beschränkt ist, alle Rechte der Landeshoheit, also auch die Policeygewalt ihrem ganzen Umfange nach, in sich begreifen. f) Wird die unmittelbare Vogtey der Cent oder Fraisch entgegen gesetzt; so hat sie, nach

e) von der Landeshoheit in Justizsachen, S. 52.

f) So beschreibt sie Beck in seinem Tractat von der unmittelbaren vogteylichen Obrigkeit, wo er ihr aber doch auch vieles beylegt, von dem Moser mit Recht sagt, daß er als ausgemacht voraussetze, was erst, als zur Vogtey gehörig, zu erweisen wäre. Moser a. a. O. S. 67.

nach den oben aufgestellten Grundsätzen, in Ansehung der Policeyverwaltung die Vermuthung für sich. Denn der unmittelbare Vogtherr ist, mit Ausnahme der zu der Cent oder Fraisch gehörigen Rechte, zu der Ausübung aller übrigen Hoheitsrechte befugt. g) In besonderer Rücksicht auf Policeyverwaltung dient ein von Moser h) mitgetheilter Auszug aus einem Kaufbriefe zwischen Oettingen und dem teutschen Orden über das Dorf Pföfflingen vom Jahre 1717 sehr zur Erläuterung. Nach demselben wird dem Verkäufer zwar die fraischliche Obrigkeit vorbehalten, dem Käufer aber die general- und immediat-Vogteylichkeit, auch vollkommene Dorfs- und Gemeinds-Gerechtigkeit mit allen davon abstammenden Wirkungen überlassen. Unter diesen sind nun sehr viele Policeygerechtsame mit aufgeführt, als: „die Aufnahme und Abhörung der Heiligen- und Gemeindsrechnungen; Bestell- und Beeidigung der Dorfführer, Bürgermeister und Moßner, Aufführung des Unterganges zu Dorf und Feld, Verpflichtung der Hirten, Nachtwächter, Fluhrer und anderen gemeinen Diener, Aufführung des Kirchweihschutzes und Abwendung aller dabey vorgehenden Frevel, Feuer- und Mühlbeschau, Besorgung gemeiner Dorfschulen, Aufstellung

g) Moser a. a. O. Westphals teutsches Staatsrecht S. 538. u. die das. angef. Schriften.

h) a. a. O. S. 68.

stellung allerley Handwerker, Obsicht über die Dorfs-Eheschaften, Disposition über Maaß, Ehl und Gewicht, Abweichung der Messereyen, Bestellung der Vormünder, Bestrafung der Frevel innerhalb Dorf- und Flur-Etters, Gebot und Verbot, welchem auch ausherrische Unterthanen zu gehorchen schuldig." Eine allgemeine Clausel schließt dann noch alles mit ein, was sonst der vogteylichen, Dorf- und Gemeinde-Gerechtigkeit anhängig seyn mag oder kann.

Man sieht aus diesem Beyspiele, daß zu der unmittelbaren Vogtey auch die Policeyverwaltung ihrem ganzen Umfange nach gerechnet wird. Wie sehr aber oft bey der Collision zwischen Cent und Vogtey über jedes einzelne Recht gestritten wird, beweist ein anderes von Moser i) angeführtes Beyspiel, wo der Centherr dem Vogtherrn zwar mehrere bestimmte Befugnisse, z. E. die Beherbergung des liederlichen Gesindels, das Schänden und Schmähen, wie auch das Fluchen zu verbieten, ja sogar auch das Recht zu gebieten, daß die Hühner zu Haus behalten werden rc. einräumt, dagegen aber andere, ähnliche, größtentheils zur Policey gehörige Fälle bestreitet.

Wenn freylich ein Streit so sehr ins Einzelne geht; so bleibt fast nichts übrig, als le-

 diglich

i) Das. S. 69. Dess. R. Staats-Handbuch II. 539.

diglich bey dem Besitzstande stehen zu bleiben, und, da der Beweis im Rechtsstande meistens mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn wird, so dürfte damit der Proceß wohl beendigt seyn. Indessen scheint es, daß dabey doch die für den Vogtherrn streitende Vermuthung von großem Gewichte seyn könnte, insofern nicht der Centherr besonders vor ihm hergebrachte Befugnisse zu beweisen im Stande wäre.

Die mittelbare Vogtey kann, da sie der Landeshoheit unterworfen ist, auf die hohe Policey gar keinen Anspruch machen, dahingegen ist mit ihr in der Regel die Niedergerichtbarkeit ihrem ganzen Umfange nach und mit dieser die niedere und Local-Policey verbunden. k)

Die Straßengerichtbarkeit, die Pfahlgerichtbarkeit, die Particular-Vogteylichkeit oder die mit Thür und Angel beschlossene Vogtey l) können ihrer Natur nach nur zur Bestrafung der in ihrem beschränkten Gerichtsbezirke begangenen Policeyvergehungen berechtigen.

Die Lehensherrlichkeit, so wie die Gutsherrschaft, insofern sie nicht zugleich Ge-

k) S. die siebente Abhandlung, und Westphals Staatsrecht Abh. 49. §. 3. S. 538.

l) Beck von der vogteylichen Obrigkeit, S. 484.

Gerichtsherrschaft ist, hat mit der Policeypflege nichts zu thun. Eben so verhält es sich mit der Leibherrschaft, die, wenn sie auch Reichsständen über Unterthanen in einem fremden Gebiete zustehet, doch nie landesherrliche Rechte über die Leibeigenen begründet. Eine sehr auffallende Ausnahme von der Regel wäre es, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, was Estor m) aus einer zweybrückischen Deduction in Sachen Manderscheid gegen Pfalz-Zweybrücken anführt, wo behauptet wird: „es sey in der hintern Grafschaft Sponheim *) eine ganz bekannte Sache, daß die den beyden Gemeinherrschaften angehörige, außer dem Lande wohnende, Leibeigenen den Aemtern gedachter hintern Grafschaft nicht nur mit Gebot und Verbot zugethan seyen, sondern auch Schatzung, Frohngeld und andere Lasten entrichten, und zu allen Anlagen, sie haben Nahmen wie sie wollen, beytragen müssen."

Durch ähnliche Behauptungen von Seiten Chur-Trier und Pfalz-Zweybrücken in Ansehung ihrer

m) teutsche Rechtsgelahrtheit, Th. 3. Hpst. 55. §. 384.

*) Dieß Land, so wie dasjenige, worauf sich das gleich folgende Beyspiel bezieht, gehört freylich jetzt nicht mehr zu Teutschland. Indessen mögen doch auch noch dißseits Rheins ähnliche Verhältnisse bestehen und das Interesse dieser Beyspiele erhalten.

ihrer in dem Gerichte Blankenrad angesessenen Leibeigenen wurde im Jahre 1786 ein Rechtsstreit bey dem Reichs-Cammergerichte veranlaßt. Der Graf von Metternich, als Besitzer jenes Gerichtes, klagte gegen Chur-Trier und Pfalz-Zweybrücken, weil sie ihre Leibeigenen als ihre Landesunterthanen betrachten, über die Gemeinden und Gemeindsgüter eine Mitherrschaft behaupten, und dem Grund- und Gerichtsherrn mehrere Gerechtsame, insonderheit auch das Recht, in Policeysachen zu gebieten und zu verbieten, streitig machen wollten. Der Graf v. Metternich räumte jedoch den Leibherrn bloß die mit der Leibherrschaft eigentlich verbundenen Befugnisse, und überall keine Hoheitsrechte ein, behauptete vielmehr für sich insonderheit auch das Recht, zu Handhabung guter Policey Ordnungen zu machen und die Uebertreter zu bestrafen. Die deßhalb nachgesuchten reichsgerichtlichen Mandate gewährten ihm auch den oberstrichterlichen Schutz bey dem Besitze dieser Rechte. n) Und in der That sprach selbst im Rechtsstande die Vermuthung für ihn. Als unmittelbarer Grund- und Gerichtsherr konnte nur ihm die landesherrliche Obrigkeit über den gesammten Gerichtsbezirk zuerkannt werden, und, wenn die Leibherrn das Gegentheil behaupteten; so lag ihnen ein sehr strenger und offenbar sehr schwerer Beweis ob. Was insonderheit die Policeygewalt betrifft; so hatte die Gerichtsherrschaft schon nach allgemeinen

n) Reuß Staatskanzley XVII. 143 f.

nen Grundsätzen die Vermuthung für sich, und diese war durch den Innhalt wichtiger Urkunden bestärkt. Wenn in dieser Hinsicht bemerkt worden ist, daß einer Leibherrschaft eine gewisse Gattung von Gebot und Verbot nicht abgesprochen werden könne, und daß kraft derselben ein Leibherr immerhin Gelegenheit nehmen werde, in Policeysachen, welche die Person des Leibeigenen zunächst angehen, mitzusprechen o); so ist nicht abzusehen, wie aus der Natur der Leibherrschaft diese Behauptung gerechtfertigt werden könnte. Die Leibherrschaft ist ein bloßes privatrechtliches Verhältniß, und nur allein, wenn durch Policeyverordnungen die damit verbundenen Befugnisse geschmälert werden wollten, würde dagegen dem Leibherrn ein wohlgegründetes Widerspruchsrecht zustehen; nie aber kann er selbst eine Policeygewalt über seine ihm nicht unterthänigen Leibeigenen sich anmaßen, oder auch nur verlangen, in Policeysachen, welche die Person derselben zunächst angehen, mitzusprechen, so lang dabey seinen leibherrlichen Rechten kein Eintrag geschiehet.

Die Dorfsherrschaft begreift, wie bereits oben p) gezeigt worden, die niedere Policeyverwaltung der Regel nach in sich.

o) Daselbst S. 152.

p) S. 133 f.

Der Wildbann und die forstliche Obrigkeit, so wie die niedere Forstgerichtbarkeit, berechtiget zwar zur Ausübung eines Theils der Forstpolicey, ist aber der landesherrlichen hohen Policey in der Regel untergeordnet q), und allezeit auf die solchen Rechten eigenthümlichen Gegenstände beschränkt.

Wenn man diesemnach bey allen den mannigfaltigen Zersplitterungen und Verwickelungen der Hoheitsrechte, die in einem Bezirke sich finden können, die Landeshoheit überhaupt und einzelne hoheitliche Rechte, so wie öffentliche und Privat-Berechtigungen, genau unterscheidet, die durch die Natur solcher Rechte bestimmte Grenze nie aus dem Auge verliert, hohe und niedere, allgemeine und besondere Policey-Gerechtsame nicht verwechselt; so wird man bey vorkommenden Streitigkeiten wenigstens einen sicherern Leitfaden haben, als der so oft schwankende Besitzstand darzubieten vermag, besonders in Ansehung der Policey, die erst in neueren Zeiten ihre Wirksamkeit auf viele Gegenstände erstreckt hat, um welche sie sich vormahls wenig oder gar nicht bekümmerte.

q) Th. 3. dieses Handbuches, S. 354.

XI.

XI.

Ueber den Gerichtsstand in Policeysachen.

§. 1.

In den meisten teutschen Staaten haben nicht alle Landesunterthanen, und nicht einmahl alle Einwohner eines Ortes, einen gleichen Gerichtsstand. Einige sind, vermöge ihres Standes und Berufes, einer diesem eigenen Gerichtbarkeit unterworfen, wie z. E. die Hofleute und die Soldaten; andere haben wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Aemter, oder wegen ihrer Besitzungen den Vorzug, nur vor den höheren Gerichten des Landes belangt werden zu können. Erstrecken sich diese besonderen Rechte in Ansehung des Gerichtsstandes auch auf die Policeyaufsicht und die damit wesentlich verbundenen Verfügungen, so wie auf die Untersuchung und Be-

Bestrafung der Policeyvergehungen? oder stehen diese Befugnisse, ohne Unterschied der Personen, jederzeit der Policeyobrigkeit des Orts zu? a)

§. 2.

Daß dasjenige, was nach besondern Verhältnissen zu einer innern Standes- oder Orts-Policey gehört, von der ordentlichen Local-Policey getrennt und ausgenommen seyn muß, versteht sich der Natur der Sache nach von selbst. So bestehet die eigentliche Militär-Policey ganz für sich und wird lediglich von den militärischen Behörden gehandhabt. Eben so verhält es sich mit der Erhaltung guter Ordnung und Policey bey Bergwerken in Beziehung auf den Bergbau und die dazu gehörigen Geschäfte, wo die Aufsicht, Anordnung und Gerichtbarkeit lediglich den Bergämtern zustehet. b) Auch die Hofpolicey, welche jedoch mit der Policey in einer Residenzstand nicht verwechselt werden darf, wird von besonders dazu bestellten Hofbeamten verwaltet. c)

a) Vergl. von Zangen Erörterung der Frage: Wird in Policeysachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? oder sind alle an einem Ort wohnende, auch sonst exemte, Personen in dergleichen Sachen der Ortsobrigkeit unterworfen? in dessen Beyträgen zum teutschen Recht, Th. 1. S. 239. und, vermehrt und verbessert, besonders abgedruckt Gießen 1794.

b) Th. 3. S. 396.

c) S. die sechszehnte Abhandlung.

§. 3.

Ausser diesen und anderen ähnlichen, auf besondern Verhältnissen beruhenden Ausnahmen kömmt es nun auf das Recht der Local-Policey über sogenannte eximirte oder mit einem privilegirten Gerichtsstande versehene Personen an. Die Obergerichte, welchen diese vorzugsweise unterworfen sind, haben in der Regel mit der Verwaltung der Policey nichts zu thun d), und eine Policeyaufsicht kann folglich von ihnen auch nicht über die ihrer Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen und Güter geführt werden. Sie können daher keine Policeyvisitationen vornehmen, keine Berichte in Policeysachen fordern, noch sonst Erkundigungen wegen Beobachtung der Policeyverordnungen einziehen, und darauf sich beziehende Verfügungen treffen. Wenn demnach die Exemtion von der örtlichen Gerichtbarkeit sich auf Policeysachen erstrecken sollte; so würden in dieser Hinsicht nicht nur die Obergerichte, sondern die höheren Policeybehörden ihr Amt wahrzunehmen, und, mit Ausschluß der Local-Obrigkeit, über eximirte Personen die zur Policeygewalt gehörigen Rechte auszuüben haben. „In den königlich preussischen Landen, sagt Bergius e), werden unter der allgemeinen Benennung der Eximirten der Adel,

d) von Bülow und Hagemann Erörterungen III. 278.

e) Cameral- und Policey-Magazin VII. 121.

Adel, die königlichen Räthe und übrigen Bediente, die Gelehrten, die Personen, die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verstanden, und stehen, was ihre Personen betrifft, in Policeysachen unmittelbar unter der Cammer"; also nicht unter den Obergerichten, vor welchen sie sonst in bürgerlichen und peinlichen Sachen ihren privilegirten Gerichtsstand haben.

§. 4.

Diese Policeygerichtbarkeit der höheren Policeybehörden wird auch über eximirte, (canzleysässige, schriftsässige) Personen allezeit ausschliessend eintreten müssen, wenn von Beobachtung allgemeiner, auf örtliche Verhältnisse nicht beschränkter Policeyverordnungen die Rede ist, oder aber, wenn solche Personen nicht unter einer andern Ortsobrigkeit, sondern selbst auf einem canzleysässigen Gute wohnen. So wird z. E. in der erstern Hinsicht, ein Eximirter, der seinen Wohnsitz in einer Stadt hat, in den Ländern, wo das Reisen ausser Landes ohne höhere Erlaubniß verboten ist f), wenn er hiergegen handelt, nicht von der Obrigkeit seines Wohnorts, sondern nur von der obern Policeybehörde zur Verantwortung gezogen und nach Befinden bestraft werden können. In der andern Hinsicht aber wird auf canzleysässigen Gütern die Policeyaufsicht,

f) Th. 2. S. 59.

sicht, Visitation u. s. w., insofern von Beobachtung der Policeyordnungen durch die daselbst wohnenden canzleysässigen Personen und ihre Angehörigen, nicht aber durch die der Patrimonial-Gerichtbarkeit und niedern Policey der Gutsbesitzer selbst unterworfene Hintersassen, die Frage ist, gleichfalls nur allein der höheren Policeybehörde zukommen; und wenn auch dabey die landesherrlichen Aemter gebraucht werden; so handeln dieselben doch nur vermöge besondern Auftrags, und nicht in Folge der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Amtspolicey.

§. 5.

Wenn hingegen eximirte Personen unter einer Local-Obrigkeit wohnen, und es in Ansehung ihrer auf die Handhabung der Local-Policey ankömmt; so ist nach allgemeinen Grundsätzen billig anzunehmen, daß sie der Local-Policeyaufsicht und Gerichtbarkeit unterworfen sind. g) Der Zweck der Policey erfordert dieses schlechterdings, indem derselbe ohne vollständige Kenntniß der ihm entgegenstehenden Hindernisse, ohne gleichförmige Uebersicht des Ganzen, und ohne gleichförmige Handhabung der gesetzlichen Ordnung, ohne schnelle Verfügungen und ohne schleunigen Gehorsam Aller nie erreicht werden kann: „Wenn die

g) v. Zangen a. a. O. S. 8 f. und die das. S. 22 f. angeführten Schriften.

die Policey, sagt Bergius h) sehr richtig, Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verschaffen und zu ihrem Besten unterhalten soll; so muß sich auch ihr Ansehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erstrecken, weil sie sonst in allen ihren Maaßregeln und Anstalten tausenderley Schwierigkeiten und Hindernisse finden würde, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen könnte. Unterdessen geziemet es der Policey, gegen Personen von Stande und ansehnlichen Bedienungen allemahl Achtung zu bezeugen, dieselben nie in Person vorzuladen, sondern in Dingen, wo deren Aussage nöthig, einen Quartier-Commissarium, oder den Secretär des Policeycollegii an sie zu schicken; und wenn sie sich denen Feuerordnungen, Gassenreinigungs-Ordnungen und dergleichen nicht gemäß bezeigen, sich deshalb lediglich an ihr Gesinde zu halten. Wenn in einem ansehnlichen Hause die Policeyordnungen ausser Augen gesetzt werden, so liegt solches wohl niemahls an der Herrschaft, sondern allemahl an dem Gesinde, welches entweder nachlässig ist, oder sich wegen des Ansehens ihrer Herrschaft kühn macht, und nicht glaubt, daß ihnen die Policeyordnungen etwas angehen. Nicht allein also die Achtung vor die Herrschaft, sondern die Billigkeit selbst erfordert es, daß sich die Policey haupt-

h) a. a. O. §. 3.

hauptsächlich an das Gesinde hält. Die Hausmagd also, welche vor ihres Herrn Thüre die Gasse zu reinigen unterläßt, den Kutscher, welcher bey Feuersgefahr kein Wasser zuführet, dem Hausknecht, welcher die Feuereimer und Wasserspritzen nicht im Stande erhält, soll man bestrafen. Unterdessen soll man die Achtung vor ansehnliche Häuser nicht so weit treiben, daß man alle Entgegenhandlungen wider die Policeygesetze, die darinnen geschehen, durch die Finger siehet, ohne einmahl etwas dawider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verursachen, daß es um eine gute Policey geschehen ist. Alte Häuser von einigem Ansehen nehmen sich gar bald die Freyheit heraus, sich um die Policeyverfügungen nicht zu bekümmern: und da sich jedermann mehr Ansehen beyzulegen geneigt ist, als ihm in der That gebühret, so gehet diese Unordnung bald sehr weit.

§. 6.

Allerdings ist es billig, daß das Gefühl einer sonst ihnen nicht gewöhnlichen Unterordnung Personen, welche ihrem Stande und ihrer Bildung nach ohnehin aus eigenem Antriebe zur Erhaltung und Beförderung einer guten Policey mitwirken sollten, so wenig als möglich lästig gemacht werde. Gerade bey solchen Personen aber, die mit ihrer Exemtion bisweilen einen allzuweiten Begriff verbinden, ist eine feste und nachdrückliche Handlungsweise nicht selten unver-

unvermeidlich und wird durch die auf Erfahrung gegründete Schlußbemerkung des eben angeführten Verfassers hinreichend gerechtfertigt. In dieser Hinsicht ist es für Ortsobrigkeiten unstreitig wichtig, wenn ausdrückliche Gesetze ihre Befugnisse anerkennen. Nach der neuern preussischen Gesetzgebung sind in Rücksicht auf die Ausübung der Stadtpolicey alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, der Direction und Aufsicht des Magistrats unterworfen, welcher über die Beobachtung der Policeyverordnungen zu halten, auch die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen hat, und nur, wenn über die Verwirkung einer Policeystrafe Streit entsteht, solchen der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters zu überlassen verbunden ist. i) Wenn aber auch bestimmte Gesetze die Policeygerichtbarkeit der Ortsobrigkeit über alle Stadtbewohner nicht anerkennen; so spricht für diese doch immer die aus der Natur der Sache selbst herfließende allgemeine Vermuthung (§. 5). In größeren Städten, besonders in solchen, wo Residenzen, beträchtliche Garnision oder Universitäten sind, ist jedoch, zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, die Anordnung besonderer, aus den verschiedenen Classen von Staatsdienern zusammengesetzten Policeycommissionen, deren bereits in der siebenten Abhandlung gedacht ist, allemahl sehr zweckmäßig.

§. 7.

i) Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 128—131.

§. 7.

Die Policeygerichtbarkeit der Ortsobrigkeit über eximirte Personen begründet das Recht der Aufsicht nicht nur, sondern auch das der Bestrafung und Vollstreckung, letzteres jedoch in der Regel nur in so fern Gefahr auf dem Verzuge haftet. Denn da die auf den Zweck der Policey sich gründende Ausnahme von einem wohlhergebrachten privilegirten Gerichtsstande nicht weiter, als dieser Zweck es erfordert, ausgedehnt werden darf; so ist in nicht eiligen Fällen die Beytreibung der erkannten Strafen oder die Vorkehrung anderer nach Umständen nöthig befundenen Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit zu überlassen und diese darum zu ersuchen. k)

§. 8.

In den churbraunschweigischen Staaten sind, besonders in Rücksicht auf die Policeygewalt der Städte über canzleysässige Personen, keine gleichförmigen Grundsätze angenommen, und die specielle Verfassung ist mir mit hinreichender Zuverlässigkeit nicht bekannt. In Rücksicht auf die Residenzstadt Hannover ist eine hieher gehörige Stelle des Vergleichs von 1782, welche schon in der siebenten Abhandlung

k) Bergius a. a. O. S. 126. Claproth summarische Processe S. 5.

lung angeführt ist, bemerkungswerth, wo es heißt: daß in allen wirklichen Policeysachen, welche auf die öffentliche Stadtpolicey und deren Anstalten Beziehung haben, alle und jede in der Altstadt wohnende Personen, denen die Canzleysässigkeit zustehet, der Jurisdiction des Magistrats, und zwar sowohl quoad jus cognoscendi, als quoad potestatem puniendi, arrestandi et exequendi, unterworfen seyen.

§. 9.

In Ansehung der Aemter hat die Justizcanzley zu Hannover in neuern Zeiten den Grundsatz angenommen, daß die Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrechen und Begünstigungen, insonderheit auch aller wrogenmäßigen oder bruchfälligen Vergehungen, welche nicht nur von canzleysässigen Personen, sondern auch deren Hausgenossen und Dienstboten begangen werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo es geschehen ist, lediglich dem Obergerichte, und nicht den Aemtern, zustehe. Als dieser Grundsatz im Jahr 1788 gegen ein königliches Amt geltend gemacht werden wollte, und der Amtsanwald dagegen appellirte, erkannte das Ober-Appellations-Gericht zu Celle: „daß der eingewandten Appellation nicht zu deferiren; jedoch bleibet dem Imploranten (dem Amtsanwalde) unbenommen, bey dem judicio a quo die Official-Untersuchung des angezeigten bruchfälligen delicti nachzusuchen

und

und hierunter weitere Verfügung zu gewärtigen." Der Amtsanwald suchte nun zwar hiergegen in der Restitutions-Instanz wenigstens die nähere Bestimmung auszuwirken, daß die im Bezirk der Aemter von dem Gesinde und andern, außer dem Gutsherrn und dessen Familie, auf adelichen und andern canzleysässigen Gütern sich aufhaltenden Personen begangene bruchfällige Vergehungen von den Aemtern, worunter sie begangen worden, untersucht und bestraft und die Delinquirende auf vorgängige Requisition dahin sistirt werden müßten. Allein das Ober-Appellationsgericht ließ es, Einwendens ungehindert, bey dem vorigen Bescheide.

In ältern Zeiten galten, soviel das Gesinde betrifft, andere Grundsätze, wie aus einem Canzley-Rescripte von 1686 an das Amt Neustadt am Rübenberge erhellet, welches durch eine Beschwerde über die Wittwen von Campen und von Bothmer veranlaßt wurde und wo es heißt: „Wenn es sich bisher also begeben hätte, auch hinkünftig zutragen sollte, daß an denen Orten, da das fürstliche Amt die Jurisdiction unstreitig exerciret, das denen oberwähnten beyden Wittwen, wie auch denen andern unter jetztbesagtem Amte sich befindenden Edelleuten zugehörige Gesinde einigen Schaden und Exceß begangen hätte, oder künftig noch begehen würde, ihr sodann, weil ratione loci delicti das Amt pro foro competente zu halten, das bruchfällige adeliche Gesinde, wann die Strafe, so sie derobehuf verwirket haben, nicht erlegt werden sollte,

sothanes Gesinde aber in des Amts Jurisdiction betreten wird, in Arrest nehmen und darin so lange behalten könnet, bis solche angesetzte Brüche der Gebühr nach werden abgeführt seyn. Dafern nun von dem Vieh, so denen Edelleuten zugehört, an einem solchen Orte, der des fürstlichen Amts Jurisdiction unterworfen, einiger Schade durch Verschulden ihrer Leute sollte geschehen, habt ihr mit denen Leuten in diesem casu ebenmäßig, wie vorhin erwähnet, zu verfahren. Wo aber der entstandene Schade, ohne daß die Leute einiger Schuld überführt werden könnten, geschehen, werdet ihr dahin zu sehen haben, daß das Vieh üblicher Maßen gepfändet, und, ehe Satisfaction gegeben, auch das Pfandgeld erleget, nicht wieder losgegeben werde; dafern ihr aber dazu nicht gelangen könnet, habt ihr an die Edelleute, daß sie des verübten Schadens halber Abtrag machen, zu begehren, und, da sie sich in Güte dazu nicht verstehen, die Sache behuf verfügender rechtlicher Verordnung zu fürstlicher Canzley anhero zu berichten."

XII.

XII.

Von der Policeygewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 1.

Die Unabhängigkeit des teutschen Reichs und seiner Glieder von andern Nationen, so wie der Reichsstände, als Regenten eigener Staaten von einander, entfernt in der Regel jeden fremden Einfluß auf die Policeyverwaltung des gesammten Reichs sowohl, als der einzelnen Reichslande. Indessen können doch die gesellschaftlichen Verhältnisse der europäischen Republik in manchen Fällen vertragsmäßige Verabredungen in Beziehung auf gewisse Gegenstände der Policey, die für die Ruhe und Sicherheit, oder den Wohlstand benachbarter Staaten wichtig sind, veranlassen. Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß der nachdrückliche Wunsch mächtiger Nachbarn Policeymaßregeln bewirkt hat, die

sonst vielleicht gar nicht oder doch so, wie sie erfolgten, nicht Statt gefunden hätten. Politische Rücksichten können bisweilen selbst ohne fremde Aufforderung die Policey in Bewegung setzen, und wie dringend diese manchmahl seyn mögen, läßt sich um so leichter begreifen, je größer oft auf der einen Seite die Macht, auf der andern die Schwäche, ist. Ganz neue Ereignisse sind noch zu allgemein in frischem Andenken, als daß es der Anführung besonderer Beyspiele bedürfte, und man wird hier zunächst und hauptsächlich nur dasjenige berühren, was zwischen Teutschland und fremden Mächten positiv bestimmt ist.

§. 2.

Regierungen, welche mit einander in Frieden leben, können nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts von einander fordern, daß keine irgend eine Unternehmung in ihrem Gebiete zulasse, vielweniger begünstige, welche der Ruhe und Sicherheit der andern gefährlich werden könnte. In dieser Hinsicht bedarf es keines ausdrücklichen Vertrags; und um so mehr sind förmliche Zusicherungen dieser Art getreu zu halten, wenn sie vielleicht der Zeitumstände wegen für nöthig erachtet werden. Diese mögen auch in dem Frieden von Campo Formio a) und in dem nach-

a) M..t. Staats-Magazin III. 20. 22. — Der erste Artikel, welcher die befragte Stelle enthält, ist

nachher auch im Nahmen des teutschen Reichs mit Frankreich abgeschlossenen Frieden von Lüneville die ausdrückliche Bedingung veranlaßt haben: „Es soll denen, welche einem oder dem andern der contrahirenden Theile irgend einen Nachtheil zufügen wollten, keine Hülfe oder Schutz verliehen werden.“ Hierdurch wird allerdings in beyden Staaten die Policey zur besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet, weil der Mangel derselben einen vertragswidrigen Schutz, wenigstens mittelbarer Weise, von selbst zur Folge haben würde.

§. 3.

Der große Gesichtspunct, von welchem die europäischen Mächte bey völkerrechtlichen Verhandlungen auszugehen pflegen — die Beförderung der Handlung —, ist zwar von Seiten des gesammten Reichs nach der für auswärtige Verhältnisse so wenig günstigen Beschaffenheit der teutschen Verfassung nie mit gehörigem Eifer aufgefaßt und noch weniger jemahls mit Glück verfolgt worden. Für die Beförderung des teutschen auswärtigen Handels ist dem Kaiser, ausser der allgemeinen Verpflichtung, für dieselbe nach Möglichkeit Sorge zu tragen, in seiner Wahl-Capitulation blos insbesondere

ist in beyden Friedensschlüssen (ausser der Erwähnung des teutschen Reichs im zweyten) ganz gleichlautend.

noch die Verbindlichkeit aufgelegt, in dem Falle, wenn in den benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr teutscher Manufacturen und guter, aufrichtiger Waaren verboten würde, die Abstellung dieser Verbote sich angelegen seyn zu lassen, ausserdem aber darauf zu sehen, daß gegen die Nachbarn ein Gleiches beobachtet werde. b)

§. 4.

In den verschiedenen Friedensschlüssen des teutschen Reichs mit auswärtigen Mächten findet man meistentheils nur die Wiederherstellung der Handelsverhältnisse, wie sie vor dem Kriege waren, gegenseitig bedungen c); — ein Artikel, der in allen Friedensinstrumenten als stehend betrachtet werden kann. Die hierauf sich beziehenden Stipulationen stimmen in allen diesen Friedensschlüssen fast wörtlich überein, und lauten wie z. E. der in der Note angeführte Artikel des Wiener Friedens mit Spanien: „Virtute hujus tractatus plene restituantur et restituta sunto, a suscripta pace, commercia inter Sacrae Caesareo-Catholicae Majestatis Imperiique et

b) Wahlcap. K. Franz des Zweyten. Art. 7. §. 5.

c) S. z. E. J.-P.-O. Art. 9. §. 2. J.-P.-M. §. 68. Ryßwicker Friede, Art. 52. Badischer Friede, Art. 34. Wiener Friede mit Frankreich, Art. 17. Wiener Friede mit Spanien, Art. 3. Nimweger Friede mit Schweden, Art. 6.

et Sacrae Regio-Catholicae Majestatis Regnique Hispaniae subditos in eam, quae ante bellum fuit, libertatem, fruanturque vtrinque omnes et singuli, nominatim vrbium Imperialium et Emperiorum Hanseaticorum cives et incolae terra marique plenissima securitate, juribus, immunitatibus, privilegiis et emolumentis, quibus ante bellum fruiti sunt."

§. 5.

An Abschließung eines teutschen Handelsvertrags ist nie gedacht worden. Jeder Reichsstand sorgt für sich selbst, so gut er kann d), und manchmahl nicht ungern zum Nachtheil des benachbarten Mitstandes. Doch — um der Aufmerksamkeit der Reichspolicey auf die Beförderung des teutschen auswärtigen Handels nicht unrecht zu thun — muß bezeugt werden, daß sowohl im Ryßwicker, als Badischen und Wiener Frieden mit Frankreich die Abschließung eines besondern Handlungstractats für das teutsche Reich vorbehalten worden ist. „Redeant, heißt es, commercia, ... durante bello prohibita .... fruanturque vtrinque omne et singuli ..... pristinis juribus ..... per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; vlteriore conventione post pacem (Wiener Friede: post ratihabitum

d) Vergl. dieses Handbuch III. 492. 566.

praesentem pacis tractatum) remissa." Es ist aber diesem wichtigen Gegenstand wie mehreren Aemtern gegangen, die schon in frühern Zeiten (durch den westphälischen Frieden) an den Reichstag verwiesen worden sind und bis auf diese Stunde nicht haben erledigt werden können. Bey der Richtung, welche die teutsche Verfassung jetzt genommen hat, ist an ein solches reichspatriotisches Werk ohnehin nicht zu denken.

§. 6.

Für den Handel der Hanseestädte ist von gesammten Reichswegen noch immer das meiste geschehen e). Nicht nur ist ihrer in allen Friedensschlüssen ausdrücklich gedacht, sondern sogar im osnabrückischen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht worden, sowohl in auswärtigen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im teutschen Reiche die Freyheit der Schiffahrt und Handlung der Hanseestädte, wie sie solche vor dem Kriege gehabt, aufrecht zu erhalten f). Auch gegen die Handelsbedrückungen während der Reichskriege, worüber besonders diese Städte so oft klagten g), scheinen sie durch die von fremden Mächten veranlaßte reichsgesetzliche Bestim-

e) dieses Handbuch III. 495. 565.

f) J. P. O. art. 10. §. 16.

g) Th. 3. S. 565.

stimmung, daß sie künftig in allen Reichskriegen einer unbedingten Neutralität genießen sollen h), gesichert zu seyn. Um wie viel mehr hätte man hoffen sollen, daß ihre Handelsfreyheit in einem dem teutschen Reiche und allen seinen Gliedern ganz fremden und dennoch mitten in Teutschland wirkenden Krieg — ungestört bleiben würde? —

§. 7.

In Rücksicht auf die Grenzverhältnisse des teutschen Reichs gegen Frankreich ist insonderheit der freie Gebrauch des Rheins für beiderseitige Einwohner bedungen; eine Bedingung, die auch durch die neuern Friedensschlüsse bestätigt ist. „Libera sint in universum, heißt es im Münsterschen Frieden i), inter utriusque rheni ripae et provinciarum utrimque adiacentium incolas commercia et commeatus; inprimis vero libera sit rheni navigatio ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare aut molestare, quocunque praetextu, sola inspectione, quae ad perscrutandas aut visitandas merces fieri consuevit, excepta; nec etiam liceat nova et insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia aut alias ejusmodi exactiones ad rhe-

h) Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 27.

i) §. 85.

rhenum imponere, sed utraque pars contenta maneat vectigalibus et datiis ordinariis, ante bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem praestari solitis.“ k) Eben so ist im Rastadtischen Frieden l) festgesetzt: „la navigation et autres usages du rhin demeurent libres et ouvertes aux sujets des deux parties et à tous ceux, qui voudront y passer, naviger, ou transporter leurs marchandises, sans qu'il soit permis à l'un ou l'autre, de rien entreprendre pour détourner ledit fleuve, et en rendre en quelque sorte le cours et la navigation ou autres usages plus difficiles, moins encore d'éxiger de nouveaux droits, impôts ou péages, ou augmenter les anciens, d'obliger les bateaux d'aborder à une rive plustôt qu'à l'autre, d'y exposer leurs charges et marchandises ou d'y en recevoir; mais le tout sera toujours à la liberté de chaque particulier.“ In dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 m) ist der Rhein, von den Grenzen der batavischen Republik an bis zu den Grenzen der helvetischen Republik, für einen zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche gemeinschaftlichen Strom erklärt, und der Ertrag der zu erhebenden

k) Vergl. *Sartorius* de liberá rheni navigatione in congressu rastadiensi obtinenda et de commodis inde percipiendis. Gott. 1798.

l) §. 6.

m) §. 39.

den Schiffahrts-Oktroi ist im Ganzen zuvörderst zur Bestreitung der Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Policey, der Ueberschuß aber, getheilt in zwey gleiche Theile, vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem Ufer, und sodann erst der reine Rest der zum rechten Ufer gehörigen Hälfte zur Ergänzung der nach dem Frieden von Lüneville nöthig gewordenen Entschädigungen bestimmt.

§. 8.

Der Zölle ist in diesen Völkerverträgen ausdrücklich und mit der Bestimmung gedacht, daß sie von keiner der contrahirenden Nationen verändert und erhöhet werden sollen. Es ist überhaupt in Rücksicht auf die Handelsverhältnisse mit den Grenznachbarn des teutschen Reichs und in Beziehung auf das Recht des Kaisers, Zollprivilegien zu ertheilen, mit gutem Grunde bemerkt worden, daß, wenn alte Grenzzölle erhöhet oder neue eingeführt werden sollen, darüber auch die auswärtige, zum Reiche nicht gehörige und dabey interessirte Benachbarte zu hören seyen n), welches jedoch mit Recht unterbleibt, sobald nicht auch von Andern eine gleiche nachbarliche Rücksicht beobachtet wird. Der Versuche

n) Geschichte des Interregni nach K. Carl des Sechsten Tod. Th. 4. S. 425. Moser auswärtiges Staatsrecht S. 135.

suche der Münzpolicey, eine Vereinigung mit fremden Staaten zur Einführung eines gleichförmigen Münzfußes zu treffen, ist schon an einem andern Orte o) gedacht worden.

§. 9.

Uebrigens können noch mancherley, im Wesentlichen minderwichtige Gegenstände der Policeyverwaltung bey einzelnen Veranlassungen mit den auswärtigen Verhältnissen in Beziehung kommen, ohne daß deßwegen zum voraus völkerrechtliche Verpflichtungen darüber eingegangen werden. So ist es z. E. Pflicht der Policey, darauf zu sehen, daß die Ehre auswärtiger Regenten und ihrer Unterthanen durch beleidigende Gerüchte, Nachrichten, Schriften u. s. w. nicht gekränkt werde, und es muß sowohl zu dessen Verhütung zweckmäßige Verfügung getroffen, als auch dem beleidigten Theile, jedoch nicht anders, als nach Maßgabe der Reichs- oder Landes- Bücherpolicey-Gesetze, Genugthuung verschafft werden. p) Es fehlt auch nicht an Beyspielen in Teutschland, daß dieses theils aus eigener Bewegung von Landes-Policeybehörden, theils auf Verlangen fremder Mächte geschehen ist. q)

§. 10.

o) Th. 3. S. 521.

p) v. Martens europäisches Völkerrecht §. 77.

q) S. z. E. Moser Reichs-Staats-Handbuch I. 508.

§. 10.

Manchmahl können auch innere Policeyverfügungen zu Verhandlungen mit andern Staaten Veranlassung geben, besonders wenn man besorgt, sie möchten von diesen als unfreundschaftliche oder gar feindselige Maßregeln angesehen werden. Um nur ein Beyspiel anzuführen: so ist unstreitig jede Staatspolicey befugt, den Unterthanen die Theilnahme an gewissen Instituten in anderen Ländern, z. E. Lotterien, Handlungsgesellschaften u. s. w., zu verbieten, und Fremden die Einführung solcher Institute zu verwehren. Allein mindermächtige Staaten bedienen sich öfters dieses Rechts gegen mächtigere und deren Unterthanen nicht ohne große Vorsicht, um den Verdacht absichtlicher Beleidigung zu entfernen. v. Martens r) führt zwey Beyspiele von Hamburg an, dessen Magistrat, statt geradezu zu verbieten, was er für gemeinschädlich hielt, und was andere teutsche Regierungen ohne Bedenken verboten hatten, den Weg der Negotiation mit Auswärtigen einschlug und dadurch erst spät seinen Zweck erreichte.

r) a. a. O. §. 75.

XIII.

XIII.

Von der Policeygewalt über Fremde.

§. 1.

Daß es überhaupt von der Policeygewalt eines jeden Landes abhängt, ob sie Fremden, und unter welchen Förmlichkeiten und Bedingungen sie ihnen den Eintritt in das Land, und den Durchgang oder Aufenthalt daselbst gestatten will, ist keinem Zweifel unterworfen a). Gewöhnlich hält man es einer vernünftigen Politik gemäß, Fremde nicht zurückzuschrecken, sondern vielmehr zu fleißigen Besuchen durch vorzügliche Sicherheit, durch bequeme Reise- und Herbergs-Anstalten und andere Annehmlichkeiten anzureizen. So zweckmäßig nun aber auch dieses seyn mag, und wenn gleich nach der heutigen Praxis jede euro-

a) v. Martens europäisches Völkerrecht §. 74.

europäische Regierung den Unterthanen der übrigen in Friedenszeiten den Eintritt, Durchgang und Aufenthalt in ihren europäischen Besitzungen, sowohl zu Wasser als zu Lande, erlaubt; überdieß auch zwischen den meisten Staaten diese gegenseitige Freyheit durch Verträge ausdrücklich festgesetzt ist, wie solches auch in Ansehung des teutschen Reichs aus den in der vorigen Abhandlung angeführten Friedensschlüssen erhellet: so bleibt es doch immer dem Ermessen der Policey überlassen, aus besondern Gründen und Veranlassungen den Eintritt, Durchgang und Aufenthalt der Fremden zu beschränken, gewissen Gattungen derselben den Eingang ganz zu verschließen, so wie verdächtige Personen zurückzuweisen, oder sie, wenn sie bereits in dem Lande sich befinden, aus demselben fortzuschaffen. b) Sollten indessen Fremde durch Maßregeln dieser Art unschuldiger Weise zu leiden glauben, so können sie sich auf den Schutz ihrer Regierung, und insonderheit der Gesandten derselben berufen, deren Verwendung ihnen öfters von Nutzen seyn kann. Uebrigens wird auch in solchen Fällen der Unterschied zwischen mächtigern und mindermächtigen Staaten, vorzüglich bey der jetzigen isolirenden Politik in Teutschland, sich öfters nur zu auffallend äußern.

§. 2.

b) v. Martens a. a. O. S. 95. M. juristische Beobachtungen und Rechtsfälle I. 289.

§. 2.

Was insonderheit die Verhältnisse der teutschen Staaten unter einander betrifft; so ist gesetzlich vorgeschrieben, daß ein jeder Reichsstand „des andern Unterthanen, geistlich „und weltlich, durch sein Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und „Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und werben „lassen soll. c) Hierdurch werden aber die Policeymaßregeln in Rücksicht auf Fremde, wenn sie gleich eines andern Reichsstandes Unterthanen sind, welche eine Regierung der Sicherheit und Wohlfahrt des Landes angemessen hält, keinesweges ausgeschlossen, und die Landespolicey ist allerdings berechtigt, auch Reichsunterthanen den Eintritt in ein Land und die Durchreise nach Beschaffenheit der Umstände zu untersagen. d) Nach der Theorie des teutschen Staatsrechts würde zwischen Nicht-Teutschen und Reichsunterthanen nur der Unterschied eintreten, daß diese allenfalls wegen willkührlicher Störung des reichsgesetzmäßigen ungehinderten Durchzugs bey den Reichsgerichten Beschwerde erheben könnten, dahingegen jenen nach allgemeinen Grundsätzen ein solches Klagerecht nicht

c) Landfriede von 1548. §. 1. I. P. O. art. 9. §. 2.

d) Moser nachbarliches Staatsrecht S. 676.

nicht zustehen würde. Daß die teutschen Landesherrn in dem Falle, wenn eines Mitstandes Unterthanen sich in ihren Landen eine Zeitlang aufhalten wollen, denselben Policeyvorschriften in Ansehung ihres Aufenthalts u. s. w. ertheilen können, versteht sich ohnehin von selbst.

§. 3.

So wie überhaupt Fremde, als temporäre Unterthanen des Staats, in welchem sie sich befinden, den Gesetzen und Gerichten desselben unterworfen sind: so müssen sie insonderheit auch nach den Policeyverordnungen, gleich den Landeseinwohnern, sich richten. Nach dem Zwecke und Umfange der Policey ist es vorzüglich sie, mit welcher die Fremden am leichtesten und häufigsten in Beziehung kommen müssen. Es ist daher auch ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Policeygesetze für alle Fremde, ohne Unterschied, verbindliche Kraft haben e), und in allen Ländern, wo die Policey mit gehöriger Aufmerksamkeit und Thätigkeit verwaltet wird, ist zum voraus dafür gesorgt, daß den Fremden diejenigen Policeyverordnungen, wornach sie ihr Betragen hauptsächlich einzurichten haben und wogegen sie aus Unkunde am leichtesten anstoßen könnten, sobald als möglich zur Kenntniß gebracht werden. Ist dieses nicht geschehen, so wird man gegen einen Frem-

 den,

e) Moser a. a. O. S. 530.

den, der sich zum ersten Mahl ein Policeyvergehen zu Schulden kommen läßt, wenigstens in den meisten Fällen, nicht mit aller Strenge verfahren können. Sehr richtig bemerkt in dieser Hinsicht Moser: „ob und wie ferne von einem Fremden mit Recht verlangt werden könne, daß er die Landesgesetze wisse und von welcher Zeit an? ist eine schwere Frage, die sich auch nicht schlechterdings beantworten läßt, sondern es kommt auf die Umstände an, z. E. ob der Fremde erst in das Land gekommen ist, oder sich schon lang darin aufgehalten habe? ob es Gesetze betrifft, nach denen er alsogleich fragen sollen, um sich darnach richten zu können, z. E. ob ein fremder Kaufmann seine Waaren öffentlich feil haben, oder damit hausiren gehen dürfe? u. d. oder ob es Gesetze seynd, die ein Fremder, unschuldiger Weise, wenigstens einige Zeit ignoriren kann? z. E. daß nicht erlaubt sey, grüne Kleider oder einen Hirschfänger zu tragen, man sey dann von der Jägerey u. s. w."

§. 4.

Nach dem Zwecke der Policey sind auch diejenigen Fremden, welche als temporäre Unterthanen nicht betrachtet werden können, weil ihnen das Recht der Exterritorialität zustehet, die Policeyverordnungen des Landes, in welchem sie sich aufhalten, zu beobachten schuldig. f)

Fremde

f) v. Martens a. a. O. §. 76.

Fremde Regenten, Gesandte und ihr Gefolge, ob gleich übrigens den Landesgesetzen und der Landesgerichtbarkeit nicht unterworfen, können sich jedoch dieser Verbindlichkeit nicht entziehen. Allein bey ihnen wird vorzüglich der bereits oben g) angeführte Rath des Bergius seine sehr zweckmäßige Anwendung, dagegen aber die unmittelbare Anwendung des Zwangs- und Strafrechts der Policey nicht leicht Statt finden. Auch werden Fremde dieser Art nur an diejenigen Landes-Policeygesetze, deren Nichtbeobachtung auf den Ort und das Land, wo sie sich befinden, oder auf die Landesunterthanen einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, gebunden seyn, nicht aber an solche, welche nur auf ihre Person allein ihre Wirkung äußern würden, wie z. E. Kleiderordnungen oder andere Vorschriften der Luxuspolicey. Das Gefolge solcher Fremden wird wegen Policeyvergehungen, dem Herkommen nach, ihnen selbst zur Ahndung überlassen. h)

§. 5.

Was insonderheit die Verhältnisse der Stände und unmittelbaren Glieder des Reichs, wenn sie sich in eines anderen Reichsstandes Lande befinden, betrifft; so werden Churfürsten und Fürsten nach den eben bemerkten völkerrechtlichen

g) Abhandl. XI. §. 5.

h) v. Martens a. a. O. §. 216.

Grundsätzen behandelt i). Andere Reichsstände aber werden, wenigstens in den größeren Territorien, als temporäre Unterthanen angesehen, und sowohl für ihre Person, als ihr Gefolge, den Landeseingesessenen gleich gehalten k). Bey allen unmittelbaren Gliedern des Reichs kömmt übrigens noch das Verhältniß zu der Reichsgerichtbarkeit besonders in Betrachtung. Wenn aber die Natur der Policeyverwaltung eine schleunige Vollstreckung schlechterdings erfordert, so wird man die Landes-Policeybehörden in vorkommenden Fällen an die Reichsgerichte billig nicht verweisen können, wie denn auch das allgemeine Herkommen ihnen in dieser Hinsicht offenbar zur Seite steht.

§. 6.

Die Reichsritterschaft macht sowohl für sich, als auch für ihre Diener in reichsständischen Gebieten, nicht nur aus allgemeinen Grundsätzen, sondern auch aus besondern kaiserlichen Privilegien, auf völlige Befreyung von der Landeshoheit, und folglich auch von der Landes-Policeygewalt Anspruch l), und der kaiserliche Reichs-Hofrath scheint damit vollkommen einverstanden zu seyn, indem er sogar eine freywillige, vertragsmäßige Un-

i) Moser nachbarliches Staatsrecht S. 21.

k) Ders. v. d. teutschen Justizverfassung I. 44.

l) Kerner reichsritterschaftliches Staatsrecht III. 224 f.

Unterwerfung reichsritterschaftlicher Diener unter die Policeygerichtbarkeit einer Reichsstadt zu genehmigen Bedenken fand. In einem zwischen dem Ritterbezirk Allgäu-Bodensee und der ehemaligen Reichsstadt Wangen am 30. Juny 1784 abgeschlossenen Vertrag hatte sich die Stadt über die ritterschaftlichen Officianten die unbestrittene Gerichtsbarkeits-Ausübung in Policeyfällen vorbehalten, dabey aber die Zusicherung ertheilt, jederzeit die möglichste Mäßigung zu gebrauchen, damit aller beleidigende und anstößige Mißbrauch in Ausübung derley Jurisdictions-Fällen sorgfältig vermieden werde m). Der Reichs-Hofrath nahm diesen Theil des Vertrags von der nachgesuchten Bestätigung ausdrücklich aus, jedoch so, daß er die Gerichtbarkeit der Stadt in wirklichen Policeyfällen, wenn die ritterschaftlichen Beamten auf der That ergriffen würden, anerkannte n). Es ist hier der Ort nicht, die Freyheiten und Immunitäten der Reichs-Ritterschaft in reichsständischen Gebieten einer nähern Erörterung zu unterziehen, und man beschränkt sich daher auf die Bemerkung, daß wenigstens in Ansehung der Policey nach den bereits ausgeführten Gründen die Prätensionen der Reichsritterschaft für übertrieben und unstatthaft zu halten sind o).

m) Reuß Staatskanzley XVI. 151.

n) Daselbst S. 161.

o) Vergl. Kerner a. a. O. S. 46 u. 231 f.

XIV.

Von der Policeyverwaltung bey Reichsversammlungen, Reichsdeputationen und Kaiserwahlen.

§. 1.

Bey den verschiedenen in dem teutschen Reiche, vermöge der Verfassung desselben, vorkommenden Versammlungen der Reichsstände mußten nothwendig besondere Bestimmungen der Localpolicey entstehen, welche theils in der Nothwendigkeit allgemeiner Vorkehrungen, theils in den ausgezeichneten Verhältnissen der sich versammelnden Personen ihren Grund hatten. Von jeher wurden diese Zusammenkünfte gewöhnlich in einer Reichsstadt gehalten, und da der Kaiser an ihrer Spitze stand, welcher wenigstens hier als Herr und Gebieter ungehindert sich zeigen konnte; so war es natürlich, daß sein und des Reichs

Reichs Marschall für den Empfang und die Bequemlichkeit der Reichsversammlung, für allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für hinlänglichen Vorrath und Wohlfeilheit der Lebensmittel — kurz! für gute, örtliche Policey zu sorgen hatten. Liefern gleich die älteren Zeiten weder häufige noch vollständige Beyspiele von allen diesen Gegenständen der marschall-amtlichen Vorsorge; so ist doch so viel gewiß, daß diese sich nach und nach über jene verschiedenen Zweige der Ortspolicey ausbreitete, und daß sie seit mehreren Jahrhunderten nicht nur auf Reichstagen, sondern auch auf eben diese Weise bey andern Reichszusammenkünften, Reichs-Deputationen, Kaiserwahlen u. s. w., in ihrer vollen Wirksamkeit sich zeigte.

§. 2.

Als Regel muß jedoch immer vorausgesetzt werden, daß die Befugnisse des Reichsmarschalls nie die Policey-Rechte der Ortsobrigkeit zu verdrängen vermögen, und daß diese, so wie sie in der Landeshoheit oder in dem Besitze der Patrimonial-Gerichtbarkeit gegründet sind, ihrem Wesen nach allezeit unverletzt bleiben müssen, wenn sie gleich durch die Mitwirkung jenes höhen Reichsbeamten auf mancherley Weise modificirt werden. Da durch die neueren Ländervertheilungen auch der jetzige Sitz der Reichsversammlung seine Reichs-Unmittelbarkeit verloren hat; so steht nunmehr das Reichsmarschallen-Amt in

Ansehung seines Einflusses auf die Regensburgische Policeyverwaltung in einem zweifachen Verhältniß: einmahl, soviel die hohe Policey betrifft, mit dem neuen Landesherrn, sodann, in Ansehung der niedern, örtlichen Policey, mit dem neuorganisirten Stadtrath. Es ist jedoch zu vermuthen, daß die veränderte Verfassung der Stadt Regensburg in Ansehung derjenigen Rechte, in deren ruhigem Besitze der Reichs-Marschall sich befindet, keine Veränderung nach sich ziehen wird.

§. 3.

Der Reichs-Erzmarschall ist der ursprüngliche Innhaber aller reichsmarschall-amtlichen Rechte, und nur vermöge seiner Verleihung und soweit er sie verliehen hat, kann sie der Reichs-Erbmarschall ausüben, der auch einer gewissen Oberaufsicht und höheren Leitung des Erzmarschalls sich nicht entziehen kann, so wie er dagegen auch sich in vorkommenden Fällen des Schutzes und der Vertretung desselben zu erfreuen hat. Der Reichs-Erbmarschall, welcher größtentheils die reichsmarschall-amtlichen Rechte bey Reichsversammlungen, Reichstagen, Wahltagen u. s. w. auszuüben hat, wird hier immer zunächst genannt werden; alles aber, was von dem Umfange seiner Befugnisse gesagt wird, steht natürlicher Weise in unmittelbarer Beziehung mit der Quelle, aus welcher er sie geschöpft hat, und

es

es wird also dabey einer besondern Anführung des Reichs-Erzmarschalls nur selten bedürfen.

§. 4.

Es würde zweckwidrig seyn, bey den vormahligen Ansprüchen des Reichs-Erbmarschalls auf eine weit ausgedehntere Policeygewalt an dem Sitze der Reichsversammlung, als ihm jetzt eingeräumt ist, und bey den darüber mit den Reichsständen entstandenen Streitigkeiten sich weitläuftig aufzuhalten a), um so mehr, da ein gütlicher Vergleich zwar nicht alle Veranlassung zu neuen Streitigkeiten gehoben, doch gerade in Rücksicht auf das Verhältniß des Erbmarschallen-Amtes zu der städtischen Policeygewalt die Hauptpuncte ziemlich befriedigend bestimmt hat. Dieser Vergleich ist durch Vermittlung der Herzoge von Baiern und Wirtemberg im Jahr 1614 zwischen dem Reichs-Erbmarschall und den Reichsstädten abgeschlossen, auch nachher von dem Kaiser, so wie von dem Reichs-

a) S. Weiße über die Gerichtsbarkeit, Policeygewalt und das Einführungs-Recht des Erbmarschalls auf dem Reichstage; in dessen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des teutschen Staatsrechts S. 121 f. Io. Ludw. *Kern* de iuribus et praerogativis S. R. I. Mareschallorum haereditariorum, Comitum in Pappenheim. Gött. 1752. cap. 3.

Reichs-Erzmarschall bestätiget worden. b) Nach ihm und dem damahligen Besitzstand ist nun die folgende nähere Erörterung der Policeybefugnisse des Reichserbmarschalls am Reichstage sowohl in Rücksicht auf Sachen, als Personen, und die Art, wie sie ausgeübt werden, abgefaßt.

§. 5.

Bey dem Anfange eines Reichstages hat auf die deßfalls an ihn ergehende Verfügung des Reichs-Erz-Marschalls der Erb-Marschall auch jetzt noch, wie ehemals (§. 1.), zum Empfang der Reichsversammlung die nöthigen Vorbereitungen, in Verbindung mit dem Magistrate der Stadt, wo der Reichstag gehalten werden soll, zu treffen c). Insonderheit ist er an der Errichtung der Policey- und Taxordnung, welche dem Herkommen nach beym Anfang eines jeden Reichstages entworfen und bekannt gemacht wird, vorzüglich Theil zu nehmen befugt. Nach der

b) Er steht, ausser andern, in Schmauß corpus iur. publ. acad. S. 704 f. (der Ausgabe von 1794) und in Mosers Tr. von den teutschen Reichstägen I. 267 f.

c) König v. Reichstägen Th. I. Cap. 1. §. 20. Moser von den teutschen Reichstägen I. 264.

der kaiserlichen Wahlcapitulation d) ist das Erzmarschallen-Amt berechtigt, hierbey das Directorium zu führen und die Ordnung selbst im Nahmen des Kaisers zu publiciren, worin dasselbe weder von dem kaiserlichen Hofmarschallen-Amt, noch andern, unter dem Vorwande kaiserlicher Commission, noch sonst in dem, was zu diesem Reichsamte gehört, gehindert werden soll. In dem Vergleiche von 1614 ist in dieser Hinsicht festgesetzt: „die bey jedem Reichstag nothwendige Taxordnung soll durch den kaiserlichen Hofmarschallen, die chursächsischen Räthe, sammt dem Reichs-Erbmarschalln, und der Stadt, da der Reichstag gehalten wird, hierzu Verordneten gleiches Zuthun, verglichen, gemacht und ausgefertiget werden" e):

§. 6.

d) Art. 3. §. 23. Diese Stelle ist zuerst in K. Karl des Sechsten Wahlcapitulation aufgenommen und die neueste Reichstags-Policey- und Tax-Ordnung (von 1663) ist, wie es im Eingang heißt, „von dem kaiserlichen Commissarius mit Zuziehung der Räthe, Bottschafter und Gesandten des Reichs-Erzmarschalls, nach vorgängiger Erkundigung bey Stadt-Cämmerer und Rath" errichtet und von ihm Nahmens des Kaisers publicirt worden. Auf ihre Vollstreckung soll der Reichs-Erbmarschall und der Stadtmagistrat halten. S. Lünig Reichsarchiv Part. gen. Cent. 2. pag. 616 seq.

e) Moser v. den teutschen Reichstägen I. 271.

§. 6.

Hier ist zwar nur der Taxordnung gedacht, und man könnte daraus schließen, daß bey dem Vergleiche die Absicht gewesen sey, den Erbmarschall von der Theilnahme an der Abfassung einer Policeyordnung auszuschließen. Allein die Aufopferung eines so wichtigen Rechts würde doch immer eine ausdrückliche Entsagung erfordern. Die Taxe scheint zwar allerdings, und besonders heutzutage, die Hauptsache zu seyn, wie denn von Zeit zu Zeit, vorzüglich in dieser Hinsicht, dem Reichs-Erbmarschall selbst von den Reichstags-Gesandten eine Untersuchung des Reichstags-Policeywesens und wie der immer mehr überhandnehmenden Theurung zu steuern sey, zur Pflicht gemacht wurde f). Bey dem bald anderthalb Jahrhunderte fortwährenden Reichstage war es ohnehin natürlich, daß die Taxordnung mehrmahls wieder durchgesehen, abgeändert und erneuert werden mußte, und wenn nicht so mancherley Rücksichten sich durchkreuzten, so so wäre es unstreitig am besten gewesen, wenn man in neuern Zeiten, wo wenigstens manche frühere Hindernisse und Schwierigkeiten weggefallen waren, mit Zuziehung und Zufriedenheit aller Reichstags-Gesandten einer vollständigen Policeyordnung für die Stadt Regensburg sich verglichen hätte.

§. 7.

f) Daselbst II. 479 f.

§. 7.

Die Reichstags-Policeyordnungen übertragen dem Erbmarschall, ausser der Theurungspolicey, nur noch einen Theil der Sicherheitspolicey, indem er, wenn durch Auflauf, Schlägerey u. s. w. die öffentliche Sicherheit gestört werden würde, gemeinschaftlich mit der Stadt die nöthigen Maßregeln treffen soll. Vormahls hatte der Erbmarschall auch die Aufsicht über die Stadtwachen und Thore in Anspruch genommen. Dieser ist aber von ihm in dem Vergleiche von 1614 entsagt, und dagegen von den Reichsstädten zugesichert worden, „daß sie ihm in begebendem Tumult, Uflauf und Feuersnöthen jederzeit Leut, der Nothdurft nach, zuordnen und verabfolgen lassen wollen, ohne jedoch ihm dadurch einige Bottmäßigkeit über die Ihrigen einzuräumen g)". In der neuesten Reichstags-Ordnung ist in dieser Hinsicht folgendes vorgeschrieben: „ob sich aber bey Tag oder Nacht einiger Rumor, Verwundung, Todtschlag, oder was dergleichen seyn mag, zutrüge, so soll niemand, ausser der Reichsmarschallen und der Stadt-Deputirten Wachten, Scheidens oder anderer Ursachen halber zulaufen, noch jetzt gemeldten Deputirten Verhinderung thun, damit die Obrigkeit und andere, denen hierauf zu sehen befohlen, wissen, wer an solchem Rumor oder Unfall schuldig sey, nach den Schuldigen greifen und

g) Daselbst I. 271. 272.

und gegen einen jeden, seiner Verwürkung nach, handeln mögen" h).

§. 8.

In Ansehung der übrigen zahlreichen Gegenstände der Policey sind der Stadtobrigkeit größtentheils die nöthigen Verfügungen, theils ausdrücklich, theils stillschweigend überlassen, indem auch bey neueren Verhandlungen des Erbmarschalls mit dem Stadtmagistrat nur die Theurung und die öffentliche Sicherheit zur Sprache gekommen sind. i) Es wird jedoch bey der Policeyverwaltung der Stadt auch in allen übrigen Fällen immer auf die Unterstützung der Reichsversammlung wesentlich ankommen, indem ohne diese die besten Verordnungen größtentheils unwirksam bleiben dürften. Selbst als einst in Beziehung auf öffentliche Sicherheit der Reichsmarschall bey dem Magistrate darauf antrug, daß „die Wachten und patrouille zur Verhütung der nächtlichen Einbrüchen und Diebstählen, auch Erhaltung Fried' und Sicherheit auf denen Gassen und in Wirthshäusern, sonderheitlich durch Wiederannehmung der ehemahl gehaltenen und in vornehmen Residenzen, auch mit starken Guarnisonen versehenen Festungen gewöhnlichen, aber in Regensburg erst seit 1714 eingegangenen Nachtwächter, hinlänglich bestellt

h) Weiße a. a. O. S. 131.

i) G. J. E. Moser a. a. O. II. 476 f.

bestellt werden möchten"; erwiederte der Magistrat: „allen denen Unruhen, die sowohl Nachts- als Tagszeit durch die gesandtschaftliche Bedienten auf denen Straßen und in denen Häusern gemacht, da auch sogar die Stadtwacht von ihnen öfters insultiret, vexiret und geschimpft werde, müsse von höherer Hand gesteuert werden" k). Und als im Jahr 1764 der Magistrat ein Edict gegen die Glücksspiele in den Caffe- und Wirthshäusern erließ, suchte er die Unterstützung der kaiserlichen Commission nach, damit der Stadt hierin auch von Seiten der Reichsversammlung die Hände geboten werden mögen, worauf von beiden höheren Collegien eine dahin abzielende Entschließung gefaßt wurde l). Im Jahr 1766 wurde dieses Verbot der Hazardspiele erneuert; es glaubten aber, wie Moser berichtet, einige Legations-Secretarii, es gehöre unter ihre Vorzüge, daß sie sich solche nicht dürften wehren lassen m).

§. 9.

Nur noch zwey Puncte sind ausdrücklich berührt, in Ansehung deren dem Reichsmarschall wäh-

k) Moser a. a. O. S. 477. 478.

l) Das. S. 480.

m) Das. S. 482.

während eines Reichstages eine Art von Mitaufsicht eingeräumt ist. Der eine betrifft die Gesundheitspolicey. „Wegen der Personen, heißt es in dem Vergleiche von 1614, so von inficirten Orten sich einschleichen wollen, ist es dahin gerichtet, daß der Stadt Obrigkeit die Fürsehung thun solle, damit sie nicht eingelassen, auch die inficirten Orte an den Stadtthoren öffentlich angeschlagen werden. Gleichergestalt sollen auch durch der Stadt Verordnete jederzeit Verzeichnisse der in der Stadt inficirt und sterbenden Personen gemacht und dem Marschallen zugeschickt werden, oder mag er sie durch seine Diener erfordern und abholen lassen" n). Im Jahre 1713 wurde wegen der zu Regensburg überhandnehmenden ansteckenden Krankheiten, welche endlich die Verlegung der Reichsversammlung nach Augsburg veranlaßten, eine Deputation vom Reichs-Marschallenamt, dem Hochstift und der Stadt Regensburg durch den Reichsconvent angeordnet, welche, mit den ihr beygegebenen Aerzten, Wundärzten und Apothekern, die Befugniß erhielt, alle, sowohl Gesandten-, freye und immediate, geist- und weltliche, als auch Bürger-Häuser, salva cuiuscunque iurisdictione zu visitiren, die Kranken zu notiren und solche an sichern Orten sorgsam verpflegen zu lassen" o).

§. 10.

n) Moser a. a. O. I. 272. 273.

o) Daselbst II. 526.

§. 10.

Der andere Punct bezielt die Bequemlichkeit der zur Reichsversammlung gehörenden Personen. In dieser Hinsicht ist wegen Besichtigung der Rathstuben, wie auch der Wege und Stege an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, von Seiten des Reichsmarschalls erklärt worden: „daß er dieß Orts von eines Raths der Stadt Verordneten allein Berichts, und wie in einem oder anderem die Anstellung füglich zu machen, wohlmeinende Erinnerung zu thun, aber nichts zu befehlen begehre, auf daß, wenn dießfalls etwas abgehen sollte, bey Kais. Maj. und den Ständen er entschuldigt sey;" dagegen aber haben der Städte Deputirte sich erboten, „daß von ihnen deßhalb jederzeit gute Vorsehung, damit man nicht zu klagen Ursache habe, geschehen solle, sie auch wohl leiden mögen, daß der Erbmarschall die Besichtigung deren Orten, jederzeit in Beyseyn eines Raths Verordneten, fürnehme und seine Erinnerung (doch nicht befehlsweise) thue, welche sie jederzeit gern hören, und, wenn sie gut befunden, in Acht nehmen wollen" p).

§. 11.

Was sonst noch, nicht sowohl in Beziehung auf Policey, als vielmehr um der Geldvortheile

 willen,

p) Vergleich v. 1614. Art. 7. Moser a. a. O. I. 272.

willen, in dem Vertrage von 1614 angeführt ist und als hieher gehörig vielleicht betrachtet werden könnte, besteht in folgendem: der Reichs-Erbmarschall entsagt aller Gerichtbarkeit über Fremde, die zur Reichsversammlung nicht gehören oder mit derselben nicht in Verbindung stehen, und allem, was dieser Gerichtbarkeit anhängig ist, insonderheit allen daher fließenden Emolumenten und Nutzungen, nahmentlich: „der Einziehung alles, auch bey der Juden Garküchen fallenden Unigelds, oder dessen Befreyung, Anrichtung der Glückshäfen, Garküchen, Ehlen, Maaß, Gewicht, Schutz- oder Politen-Geld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern" q): so daß also, in Ansehung aller dieser Gegenstände, die alleinige Policeygewalt des Stadtmagistrats ausdrücklich anerkannt ist, wobey aber die schon oben gemachte Bemerkung (§. 8.) ganz besonders ihre Anwendung finden wird.

§. 12.

In Rücksicht auf die Policeygewalt und insonderheit die Policeygerichtbarkeit über die zur Reichsversammlung gehörenden oder damit in Verbindung stehenden Personen ist zwar durch den Vergleich von 1614 insofern, als dem Erb-

q) Vergleich von 1614. Art. 3. Moser a. a. O. I. 270.

Erbmarschall die bürgerliche Gerichtbarkeit über der Reichsstände und deren Gesandten, wie auch der fremden und außer Reichs gesessenen Potentaten oder ihrer Bottschafter Diener und Gesinde völlig die peinliche Gerichtbarkeit, aber unter gewissen Bestimmungen, eingeräumt ist r), allen Differenzen zwischen der Reichsstadt, wo der Reichstag gehalten wird, und dem Reichs-Erbmarschall vorgebeugt; da aber dieser Vergleich für Dritte keine verbindliche Kraft hat, und die Reichsstände und ihre Gesandte dessen Anwendung in diesem Puncte nicht zugeben, so ist dem Erbmarschall dadurch wenig geholfen. Von der Gerichtbarkeit über die Gesandten selbst ist in dem Vergleiche nicht die Rede, da auf dieselbe die Städte nie Anspruch machten. Wohl aber ist der Reichs-Erbmarschall von jeher der Meynung gewesen, daß auch sie ihm zustehe s), und ob er gleich in neuern Zeiten diese Saite zu berühren klüglich vermieden hat, so ist er doch in Ansehung der Dienerschaft der zum Reichstag gehörenden Personen allezeit bemüht gewesen, auch bey vorgefallenen Policeyvergehungen, seine Gerichtbarkeit zu behaupten t). Allein auch hier steht ihm die neuere Observanz und der gemeinsame Widerspruch aller und jeder Stände entgegen

r) Daselbst S. 268 f.

s) Vergl. Weiße a. a. O. S. 134. 162 f.

t) Vergl. Moser v. d. teutschen Reichstägen I. 283 f.

gen u); die Reichstags-Gesandten und ihr Gefolge sind nunmehr auch in Ansehung der Policey nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu behandeln v), und dem Reichs-Erbmarschall bleiben hauptsächlich nur noch, als Subjecte seiner Policeygerichtbarkeit — seine Schützlinge übrig — die Juden.

§. 13.

Der dem Reichs-Erbmarschall an dem Orte, wo der Reichstag gehalten, zustehende Judenschutz dürfte zwar heutzutage mehr für eine öconomische, als für eine policeyrechtliche Befugniß zu achten, und sein Ursprung wird wohl in dem ehemaligen Verhältnisse der Juden zu dem Kaiser, dessen Cammerknechte sie waren, zu suchen seyn. Indessen stehen die ihn betreffenden Bedingungen des Vergleichs von 1614 mit der Policey in der genauesten Verbindung, und dürfen daher hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wenn sie auch gleich jetzt so genau nicht mehr mögen beobachtet werden. Dem Reichs-Erbmarschall ist der Judenschutz nebst der damit verbundenen Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zugestanden; jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und

u) Moser teutsches Staatsrecht XLV. 395 f. Majer teutsches weltl. Staatsrecht I. 316 f. 481 u. die das. angef. Schriften.

v) Abhandl. XIII. §. 4. 5.

und Einschränkungen: 1. Von der Ankunft des Reichs-Erbmarschalls an bis zum Einzuge des Kaisers oder seines Commissarii soll weder der Erbmarschall noch der Stadtmagistrat einen Juden vergeleiten: jenem aber soll dieses Recht von der Ankunft des Kaisers oder seines Commissarii an bis zu dessen Wiederabzug allein zustehen. Uebrigens bleibt es, wegen Durchlassung und Vergeleitung der Juden außer den Reichsversammlungen, bey dem, was in den Reichsstädten deßfalls Herkommens ist. 2. Der Erbmarschall ist verbunden, den Magistrat die Nahmen der von ihm vergeleiteten Juden anzuzeigen. 3. Die Wohnungen werden ihnen, mit Zuziehung eines Stadt-Deputirten, an einem abgelegenen Orte der Stadt angewiesen. 4. Ohne des Erbmarschalls Bewilligung dürfen sie ihre Quartiere weder bey Tag noch bey Nacht verlassen. 5. Sind sie genöthiget, bey Nacht auszugehen, so müssen sie sich von einem Christen begleiten lassen. 6. Wenn sie zu viel in der Stadt umher laufen und der Magistrat darüber bey dem Erbmarschall sich beschwert, so soll es von diesem dem Befinden nach abgestellt werden. 7. Alle Juden, die nicht bey den kaiserlichen oder chur- und fürstlichen Höfen Verrichtungen haben, und deßhalb beschrieben sind, sollen gelbe Ringe an ihren Mänteln tragen, damit man sie von Christen unterscheiden kann. 8. Der Erbmarschall darf den Juden zwar eine Garküche, aber in denen Städten, wo sie nicht schon zuvor ihre beständigen Wohnungen haben, keine Syn-

nagogen oder Schulen zu halten, verstatten. 9. Lassen sie sich Vergehungen zu Schulden kommen, so verspricht der Erbmarschall, gegen sie, den gemeinen kaiserlichen Rechten nach, also mit gebührender Strafe zu verfahren, daß sich Niemand deßwegen zu beklagen Ursache haben soll w). Vormahls hat der Reichs-Erbmarschall wegen Ertheilung des Judenschutzes freyere Hände gehabt, als jetzt, da seit 1714 die Zahl der aufzunehmenden Juden, auf Vorstellung des Magistrats zu Regensburg, durch eine chursächsische Verordnung vorgeschrieben worden ist. Durchreisende Juden müssen sogleich nach ihrer Ankunft bey dem Erbmarschallen-Amte einen Geleitschein lösen, in welchem die ihnen verstattete Aufenthaltszeit bestimmt wird x).

§. 14.

Zur Ausübung der Gerechtsame des Erbmarschalls am Reichstage überhaupt, so wie seine Policeygerechtsame insonderheit, wird von demselben eine besondere Canzley *) zu Regensburg

w) Vergleich von 1614. Art. 2. Moser a. a. O. I. 267.

x) Weiße a. a. O. S. 197.

*) In dem Reichstags-Almanach wird sie unter der Rubrik: des heil. R. Reichs Erb-Marschallamt, und unter derselben werden zuerst der Reichs-

burg gehalten. Der Chef dieser Canzley ist eigentlich der Reichs-Quartiermeister, vormahls Untermarschall genannt. Dieser ist aber in der Regel abwesend und seine Stelle vertritt ein Canzleyrath, welchem ein Registrator und zwey Canzelisten beygegeben sind. Der dieser Canzley untergebene Reichsprofos versieht die Geschäfte eines Canzleyboten und besorgt die Captur der Verbrecher y). Von den Geschäften des Reichsquartiermeisters, oder an dessen Statt des erbmarschallamtlichen Canzleyraths, bemerkt Moser: „er versieht ordentlicher Weise in allem die Stelle seines Principalen, ... sonderlich in Mitregulirung des Quartier- und Policeywesens, auch Ausübung der reichserbmarschallischen Jurisdiction; welches alles aber heutiges Tages rare und oft in manchen Jahren nicht vorkommende Fälle seynd" z).

Reichs-Quartiermeister, dann der Reichs-Erb-Marschallamts-Verweser, und als solcher ein gräfl. Pappenheimischer Canzleyrath, der auch Reichs-Quartiermeister-Amtsverweser genannt wird, sodann noch ein, jedoch abwesender Canzleyrath, hiernächst ein Registrator und Archivarius, nebst zwey Canzelisten, und endlich der Reichsprofos angeführt.

y) Weiße a. a. O. S. 200.

z) Moser a. a. O. I. 264.

§. 15.

Bisweilen werden auch besondere Policeyconferenzen veranstaltet, welchen der Chef der erbmarschallamtlichen Canzley, ein Mitglied der kaiserlichen Commissions-Canzley (gewöhnlich der Canzley-Director), und einige Magistratsglieder beywohnen. Als eine fortwährende Reichstags-Policeycommission, wie sie Gritsch aa) und nach diesem Moser bb) nennt, kann diese Einrichtung nicht betrachtet werden, sondern die Policeyconferenzen werden mit Vorwissen und Genehmigung der chursächsischen Canzley durch den Reichs-Erbmarschallenamts-Verweser veranlaßt, der sie dem Canzley-Director der kaiserlichen Commission und dem regierenden Stadt-Cämmerer ansagen läßt. Ein eigentliches Directorium, wie Weiße cc) behauptet, wird bey diesen Conferenzen dem Erbmarschall-Amte nicht eingeräumt d).

§. 16.

Bey Reichs-Deputationen, auch wenn sie nicht an dem Sitze des Reichstages ihre

aa) in s. Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Franz, Th. 3. S. 774.

bb) v. d. teutschen Reichstägen II. 523.

cc) a. a. O. S. 196.

dd) Gritsch a. a. O.

ihre Geschäfte zu verrichten haben, stehet dem Reichsmarschall, wenn es die Umstände zulassen, die Ausübung derselben Policeygerechtsame zu, welche er bey der Reichsversammlung hergebracht hat. Bey Reichs-Friedensdeputationen ist jedoch seine Theilnahme an der Policeyverwaltung nicht gewöhnlich. In dem neuesten Fall dieser Art — bey dem so unglücklichen Congresse zu Rastatt, traf der Landesherr, aufgefordert vom Reichs-Oberhaupt, die nöthigen Verfügungen. Er bestellte eine eigene Policeycommission zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe, der Wohlfeilheit der Nahrungsbedürfnisse und übrigen Lebensbequemlichkeiten, so wie zur Beobachtung der einschlagenden besondern staatsrechtlichen Rücksichten auf die Gesandtschaften und deren Gefolge und Schutzverwandte ee). So bedenklich und verwickelt auch in manchen Hinsichten die Verhältnisse dieser Commission waren, so allgemein war doch die Zufriedenheit, welcher sie sich wegen ihrer Geschäftsführung zu erfreuen hatte, und schwerlich hätte diese, unter mehrere Theilhaber getheilt, einen so einmüthigen Beyfall sich erwerben können.

§. 17.

Wenn eine Reichs-Deputation zur Visitation des kaiserlichen und Reichs-

Cam-

ee) (v. Schwarzkopf) Handbuch des Congresses zu Rastadt S. 41.

Cammergerichts abgeordnet wird; so erläßt der Kaiser an den Reichs-Erzmarschall ein Schreiben, worin er ihn auffordert, durch das Reichserbmarschall-Amt für die den Visitatoren nöthigen Wohnungen und überhaupt für gute Policey in jeder Hinsicht Sorge zu tragen, deßwegen sowohl mit der Stadt, als mit den benachbarten Ständen die erforderliche Uebereinkunft zu treffen, damit die kaiserlichen Commissarien und Visitatoren, so wie das Cammergericht mit allen Nothwendigkeiten versehen und durch Festsetzung billiger Preise für alle Bedürfnisse gegen Wucher und Vervortheilung gesichert werden. Zugleich wird durch kaiserliche Rescripte dem Reichs-Cammergerichte und dem Stadtmagistrat zu Wetzlar aufgegeben, den reichserbmarschall-amtlichen Abgeordneten bey der Ausrichtung seiner Geschäfte gehörig zu unterstützen und mit ihm für gute Ordnung und gute Policey Sorge zu tragen ff). Der Magistrat trifft daher sogleich die nöthigen Vorbereitungen, und wenn der auf des Reichs-Erzmarschalls Verfügung von dem Erbmarschall abgeordnete Reichs-Quartiermeister oder dessen Stellvertreter am Wohnsitze des Cammergerichts eingetroffen ist, so vereinigt er mit denselben seine Bemühungen zur Einführung und Erhaltung einer guten Policey. Auch berichtigt die kaiserliche Commission mit einigen Deputirten vom Cammergericht, mit dem

ff) M. Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts S. 185—187. 308.

dem Reichs-Quartiermeister und einigen Deputirten vom Stadtmagistrat die Policey- und Taxordnung, welche während der Visitation beobachtet werden soll gg). Bey der letzten ausserordentlichen Cammergerichts-Visitation machte auch Churmainz auf die Theilnahme an diesem Geschäft, jedoch ohne Erfolg, Anspruch, und der Hessen-Darmstädtische Gerichtsvogt zu Wetzlar wollte überhaupt an den durch die Visitation veranlaßten Policeygeschäften, wegen des dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt zustehenden Schutzrechtes über diese Stadt, Antheil nehmen, konnte aber seine Forderung gleichfalls nicht durchsetzen hh). Was die Policeygerichtbarkeit betrifft, so wurde es damit bey der letzten Visitation eben so, wie am Reichstage, gehalten (§. 13).

§. 18.

Auch die Kaiser-Wahl und Krönung giebt dem Reichs- Erz- und Erbmarschallen-Amte zur Ausübung mancher althergebrachten Rechte in Rücksicht auf die Handhabung der Policey in der Wahl- und Crönungs-Stadt eine so wichtige, als ehrenvolle Gelegenheit. Allein auch hier hat der Lauf der Zeiten und die Ausbildung der reichsständischen Landes-

gg) Daselbst S. 313. 314.

hh) Daselbst S. 294.

deshoheit manche diesem hohen Reichsamte nicht günstige Veränderungen bewirkt. Der Verfasser des Wahl- und Krönungs-Diarii Kaiser Leopold des Zweyten schildert sehr gut die vormahligen Rechte des Reichs-Erzmarschalls, und sein Werk selbst zeigt, wie wenig im Ganzen davon übrig geblieben ist. „Unter allen kaiserlichen und Reichs-Erzbeamten, sagt er, war schon in jenem grausamen Alterthume, da ihre Stellen noch von des Kaisers Willkühr abhingen, nächst dem Erzkanzler, der Erzmarschall derjenige, welcher bey allgemeinen Reichsversammlungen und andern wichtigen Reichsgeschäften die erhabensten Gerechtsame und Pflichten — den vorzüglichsten Einfluß hatte. Unter seiner Leitung und Aufsicht wurden zu den Zeiten, da jene Versammlungen noch im freyen Felde gehalten wurden, das Lager abgesteckt, und in der Folge, da die Versammlungen noch weniger zahlreich waren und in den Städten, oft in geringen Flecken, hinreichende Unterkunft finden konnten, die Quartiere eingetheilt. Er vollstreckte oder verfügte den Vollzug der gegen die Reichsstände ergangenen Urtheile, und war der Richter über ihr Gefolge und Hofgesinde, so wie es der Erzpfalzgraf am Hofe des Kaisers war. Er sorgte für Sicherheit, Ordnung und Unterhalt. Unter ihm standen folglich alle, welche jene Versammlungen um Gewinnsts halben, oder auch aus Neugierde, besuchten. Er gab den damahls noch aus vermeintlich christlicher Frömmigkeit allenthalben verfolgten Juden sicheres

res Geleit. Er duldete oder verbot öffentliche Spielhäuser, feile Frauen, (wie die alten Urkunden schamhaft sprechen) und was wol der wichtigste Theil seines hohen Amts war, er sammelte die Stimmen der Fürsten und übrigen versammelten Stände, die damahls noch nach den Köpfen, nicht nach ganzen Häusern, noch weniger nach besondern Collegien oder Bänken, gezählt wurden i).

§. 19.

Nach der jetzigen Verfassung ist es vorzüglich der Magistrat der Wahl- und Krönungs-Stadt, welcher theils allein, theils mit Zuziehung des Reichs-Erbmarschalls, sowohl vor Ankunft der Wahl-Bothschafter, als während der Wahl- und Krönungszeit, die wichtigsten allgemeinen und besonderen Policey-verfügungen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, so wie auch die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Aufenthalts für alle, welche die Wahl und Krönung des Kaisers in der Stadt versammelt, nach Möglichkeit zu befördern. Indessen ist dieses mehr dem in neueren Zeiten gewöhnlichen Geschäftsgang, besonders in Ansehung der von Policey wegen zu treffenden Vorbereitungen bey einer bevorstehenden Kaiserwahl, zuzuschreiben, als einer wesentlichen Ver-

ii) Diarium von 1790. S. 101. 102.

Veränderung der dem Reichs-Marschallamte zustehenden Befugnisse, welche sich insonderheit auch auf die Policeyverwaltung während der Wahl- und Krönungszeit beziehen kk). Hier, wo Churfürsten, Fürsten und andere Reichsstände in Person, Bothschafter, Gesandte und eine Menge vornehmer Fremden, bald auch nach vollzogener Wahl das höchste Reichs-Oberhaupt selbst mit seinem zahlreichen Gefolge zusammen kommen; wo mancherley völker- und staatsrechtliche Verhältnisse sich durchkreutzen, wo für die Policey häufig mehr von dem guten Willen der hohen Anwesenden, als von dem obrigkeitlichen Amte zu erwarten ist; wo öfters Bitten und Verwendungen an die Stelle der Gebote und Verbote treten müssen; wo der Stadtmagistrat, der über seine Untergebenen doch noch unbestrittene Macht und Gewalt hat, immer besser daran ist, als der Erbmarschall, dessen Wirkungskreis, in Ansehung der Personen insonderheit, in neuern Zeiten immer bestrittener und unbestimmter geworden ist: hier, wo eine so schwierige und verwickelte Lage keine Gewaltstreiche, kein Durchgreifen erlaubt, wird ein gütliches Einverständniß zwischen dem Reichs-Erbmarschallamte und dem Stadtmagistrat das einzige Mittel seyn, den gemeinschaftlichen Hauptzweck zu befördern und die gegenseitigen Rechte zu erhalten. Auch hat man bey Gelegenheit der letzten beyden Kaiserwah-

kk) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 487. Io. Lud. *Kern* l. c. cap. 2.

wahlen von bedeutenden Differenzen zwischen diesen Behörden nicht gehört, an denen es doch vormahls nicht zu fehlen pflegte.

§. 20.

In der goldenen Bulle ll) wird der Stadt Frankfurt im Allgemeinen die Sorge für die gute Aufnahme und die Sicherheit der zur Kaiserwahl sich versammelnden Churfürsten und Bothschafter und ihres Gefolges zur Pflicht gemacht. Die besonderen Policeyvorkehrungen werden durch Zeit, Umstände und Bedürfniß bestimmt. Von der in ihren Mauern vorzunehmenden Kaiserwahl und dem dazu angesetzten Termin erhält die Stadt die erste officielle Nachricht durch den Reichs-Erzcanzler, und ist es eine römische Königswahl, so ergehet an den Stadtmagistrat auch ein kaiserliches Rescript, wodurch ihr diese Nachricht ertheilt wird. Zugleich wird sie aufgefordert, wegen der Wohnungen, und des Vorraths und der Wohlfeilheit der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse bey Zeiten Anstalten zu treffen mm). Hierdurch ver-

ll) tit. 1. §. 24. 25. 26.

mm) Im Jahr 1790 ward das churmainzische Schreiben am 1. März an den Frankfurter Magistrat erlassen; der Wahlconvent war gegen den ersten Julius

veranlaßt, trifft der Magistrat die nöthigen Verkehrungen, damit eines Theils kein Mangel an Quartieren entstehen, und andern Theils die Bürgerschaft sich mit hinreichenden Vorräthen aller Art versehen möge. Auch werden die angränzenden Reichsstände ersucht, die Zufuhr nach Frankfurt zu erleichtern und zu begünstigen nn), diese Gesuche auch wohl durch Chursächsische Vorschreiben unterstützt oo). Nicht weniger werden zur Abhaltung der Bettler und des herrenlosen Gesindels Vorkehrungen getroffen und auch in Ansehung dieses Gegenstandes angemessene Ersuchungsschreiben an die benachbarten Regierungen erlassen pp). Zur Besorgung der mannigfaltigen Policeygeschäfte wird eine eigene Rathsdeputation ernannt qq).

§. 21.

Während dieser Vorkehrungen trifft dann auch der von dem Reichs-Erbmarschall abgeord-

Julius zusammenberufen. (M. s. Wahl- und Krönungs-Diarium Kaiser Leopold des Zweyten S. 82.) — Man wird aus diesem Diario die erläuternden Beyspiele nehmen, weil es ausführlicher und vollständiger ist als das nachfolgende von 1792.

nn) Wahl- und Krönungs-Diarium von 1790. S. 87 f. Moser vom Röm. Kaiser, S. 71 f.

oo) Diarium von 1790. S. 95. Note *)

pp) Daselbst S. 96 f. Moser a. a. O. S. 72.

qq) Diarium von 1790, S. 99.

geordnete Reichs-Quartiermeister in der Wahlstadt ein. Schon zum voraus pflegt der Reichs-Erzmarschall ein Schreiben an den Magistrat derselben zu erlassen, worin er verlangt, daß nicht nur dem Erbmarschall oder dessen Reichs-Quartiermeister in den ihm obliegenden Verrichtungen alle mögliche Beförderung erwiesen, sondern auch von dem Magistrat selbst alles, was ihm zukömmt, vorgekehrt werden möge rr). Zugleich wird durch ein Rescript des

rr) Diarium von 1790 S. 95. In unserem Lande des Herkommens, wo es manchmahl so schwer ist, was jedem gebührt, auszumitteln, ist es natürlich, daß dergleichen Schreiben sehr vorsichtig abgefaßt werden. So lautet denn auch das chursächsische Schreiben vom 12. April 1790 an den Magistrat zu Frankfurt ganz unbestimmt; „Nachdem .... die Nothwendigkeit erheischet, daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über Proviant, Fütterung und allerhand andere Bedürfnisse gemacht, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde, damit Niemand über Billigkeit beschwert werden oder Mangel leiden möge: Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet solches alles und jedes, soviel Euch hierunter zustehet und oblieget, mit Fleiß besorgen, auch auf des heil. Röm. Reichs Erbmarschalls, Grafen zu Pappenheim, oder dessen Reichs-Quartiermeisters Anmelden, demselben in dem, so ihm, kraft seines tragenden Amts, zu bestellen und anzuordnen gebührt, keinen Eintrag noch Hinderung, vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen."

Reichs-Erzmarschalls der Reichs-Erbmarschall aufgefordert, sich förderlichst selbst nach Frankfurt zu begeben oder den Reichs-Quartiermeister dahin abzufertigen, damit auch seiner Seits das Nöthige besorgt werde ss). Gewöhnlich wird hierauf von dem Reichs-Erbmarschall der Reichs-Quartiermeister vorausgeschickt, und mit einem Creditiv-Schreiben an den Magistrat zu Frankfurt versehen. Die vorläufigen Beschäftigungen desselben beziehen sich hauptsächlich auf das Quartierwesen und einige andere, in das Policeywesen eigentlich nicht einschlagende Vorbereitungen und Vorkehrungen. Vielmehr erläßt der Magistrat auch noch nach der Ankunft des Reichs-Quartiermeisters die ihm nöthig scheinenden Policeyverordnungen, als z. E. wegen des den Churfürsten und Wahl-Bothschaftern von allen Einwohnern zu bezeigenden Respects, wegen des Stock- und Degentragens der Handelsdiener, Handwerksburschen und Livreebedienten, wegen des Zudringens fremder Handelsleute, wegen der Censur alles dessen, was in Beziehung auf die Wahlversammlung in Zeitungen oder sonst gedruckt werden soll tt) u. d. m.

§. 22.

Wenn die zum Wahlconvent bestimmte Zeit sich nähert, so pflegt sich der Reichs-Erbmarschall

ss) Diarium von 1790, S. 103. Moser a. a. O. S. 64.

tt) Daselbst S. 100. 101.

schall in Person nach der Wahlstadt zu begeben und die Leitung der zu seinem Erbamte gehörigen Geschäfte selbst zu übernehmen. Bey den alsdann auch anwesenden chursächsischen Gesandten soll er in vorfallenden Dingen sich Raths und Bescheids erholen uu). Er tritt nun mit dem Magistrat in Communication und verabredet mit demselben diejenigen Policeyverfügungen, welche auf seine marschallamtlichen Rechte und Obliegenheiten sich beziehen, so wie er auch von den Policeyeinrichtungen des Stadtmagistrats, welche durch den Wahlconvent veranlaßt werden, vollständige und fortwährende Kenntniß erhält. Denn der Stadtmagistrat fährt unermüdet fort, nicht nur wegen der zur innern Stadtpolicey gehörigen Gegenstände zweckmäßige Verfügungen, insonderheit zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ordnung vv) zu treffen, sondern auch die strengste Aufsicht, besonders über die in großer Menge anwesenden Fremden aller Art, zu führen ww), woran jedoch auch der Reichs-Erbmarschall in so

 fern

uu) Moser a. a. O. S. 67. Diarium von 1790. S. 67.

vv) Diarium von 1790. S. 248 f.

ww) Daselbst S. 255. Der große Zufluß der Fremden ist überhaupt für die Stadtpolicey doppelt lästig, weil die meisten sich unter die Protection eines Churhofes oder churfürstlichen Bothschafters oder des Reichs-Erbmarschalls begeben, wo dann bisweilen, wenn die Stadtpolicey ihre Pflicht thun will, Collisionen entstehen.

fern Theil nimmt, als ihm, gleichwie dem Magistrat, die Thorzettel eingeschickt und die Nahmen der Fremden, welche ein Bürger oder Einwohner der Stadt aufnimmt, angezeigt werden müssen xx). Auch vor der Krönung erläßt der Magistrat auf erhaltene Benachrichtigung von Churmainz, angemessene Verordnungen, damit nicht nur überhaupt Ruhe und Ordnung gehandhabt, sondern auch insbesondere bey den verschiedenartigen Feierlichkeiten Unglücksfälle verhütet werden mögen yy).

§. 23.

Die bedeutendste Aeußerung der Theilnahme des Reichmarschalls an der Policeypflege in der Wahl- und Krönungsstadt besteht in der Abfassung der Policey- und Taxordnung, welche, wie bey Reichstagen (§. 5.), also auch bey Kaiserwahlen, ausschließlich dem Churfürsten von Sachsen, als des Reichs Erzmarschall, zukömmt zz). Sie wird gewöhnlich einige Zeit vor dem feierlichen Wahltage publicirt, auch wohl, wenn sie etwa verspätet wird, von den übrigen churfürstlichen Gesandtschaften in Erinnerung gebracht aaa). Diese verlangen, daß der

Ent-

xx) Diarium von 1790 S. 270.

yy) Daselbst S. 311. 312.

zz) Wahlcap. Art. 3. §. 23.

aaa) Moser von dem Röm. Kaiser rc. S. 196.

Entwurf derselben ihnen vorgelegt werde, um darüber ihre Bemerkungen machen zu können, was jedoch Chursachsen verweigert bbb). Die chursächsische zur Kaiserwahl abgeschickte Gesandtschaft verfaßt diese Policey- und Tax-Ordnung, mit Züziehung des Reichs-Erbmarschalls, und nachdem der Stadtmagistrat vorher über ein und anderes (besonders die Taxe betreffend) vernommen worden. Die Gegenstände derselben und ihr Innhalt bleiben sich im Wesentlichen immer gleich. Die Reichstags-Policey und Taxordnung scheint in dieser Hinsicht ganz ihr Vorbild zu seyn. Vor der Wahl des Kaisers Leopold des Zweyten wurde sie am 16. Sept. 1790 durch den Reichsfourier an verschiedenen Plätzen der Stadt unter Pauken- und Trompeten-Schall öffentlich publicirt ccc).

§. 24.

Zur Beförderung einer oder der andern guten Policeyanordnung pflegt auch wohl das churfürstliche Collegium unmittelbar mit zu wirken. So wurde z. E. in der dritten Präliminar-Conferenz der Wahlbothschafter am 9. August 1790 ein strenges Verbot aller Hazard- und hohen Commerzspiele beschlossen, solches auch durch den Reichs-Erbmarschall und den Stadtmagistrat öffentlich be-

bbb) Moser von dem Röm. Kaiser ꝛc. S. 197.

ccc) Diarium von 1790, S. 267 f.

bekannt gemacht ddd). Bisweilen wendet sich auch der Stadtmagistrat, entweder unmittelbar oder durch Ersuchung des Reichs-Erbmarschalls, an das churfürstliche Collegium, um durch dessen kräftige Unterstützung irgend eine Policeyverfügung desto gewisser durchsetzen zu können, wie solches im Jahr 1790 wegen der fremden Kaufleute, wegen des Gebrauchs der Fackeln und wegen des schnellen Fahrens zum Theil mit erwünschtem Erfolg geschehen ist eee).

§. 25.

In Ansehung der Policeygerichtbarkeit stehen auch hier die neueren Grundsätze mit den älteren Ansprüchen des Reichs-Erbmarschalls (§. 13.) im Widerspruch, und die Praxis hat allerdings für jene entschieden. Zwar wird in der Policeyordnung für gewisse Fälle vorgeschrieben, daß solche Personen, welche des Stadtmagistrats Jurisdiction nicht unterworfen seyen, dem Reichs-Erbmarschallamte überantwortet werden sollen fff). Allein dieses wird doch nur über diejenigen, welche ihm selbst unmittelbar angehören oder untergeben sind, wohin vorzüglich auch die unter seiner Protection stehenden Personen zu rechnen seyn werden, einige Gerichtbarkeit unbestrit-

ddd) Diarium von 1790, S. 116.

eee) Daselbst S. 134. 249.

fff) Daselbst S. 268. 269.

bestritten ausüben können. In Rücksicht auf Irrungen zwischen Gästen und Wirthen ist bestimmt, daß der Reichs-Erbmarschall mit Zuziehung des Raths, so oft es die Nothdurft erfordere, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden soll ggg).

§. 26.

Ob der zwischen dem Reichs-Erbmarschall und sämmtlichen Reichsstädten im Jahr 1614 errichtete Vergleich (§. 7.) die Reichsstadt Frankfurt auch als Wahlstadt und in Ansehung der bey einer Kaiserwahl eintretenden Verhältnisse verpflichte, ist bey verschiedenen Veranlassungen bestritten worden. Der Vergleich handelt nur von Reichs-Versammlungen; indessen hat die Hallische Juristenfacultät aus sehr erheblichen Gründen behauptet, er gehe auch auf Wahlconvente hhh), und unwahrscheinlich ist es allerdings nicht, daß gleich anfangs die Absicht auf alle Zusammenkünfte von Reichs wegen, wobey der Reichs-Erbmarschall gewisse Rechte auszuüben hat, gerichtet gewesen ist. Ein anderer Vergleich ist zwischen der Stadt Frankfurt und dem Grafen Maximilian von Pappenheim 1619 abgeschlossen worden, dessen Gültigkeit aber von

Z 5 Seiten

ggg) Policey- und Taxordnung Art 11. Diarium von 1790 S. 270.

hhh) *Consil. Hall.* T. 2. Nro. 31. Ludewig Erläut. der gold. Bulle II. 823 f.

Seiten des gräflich Pappenheimischen Hauses, wie es scheint, nicht ohne Grund angefochten wird iii). Er ist mehr in finanzieller, als staats-rechtlicher Hinsicht wichtig, und es kömmt daher hier weder auf seine Gültigkeit, noch auf seinen Innhalt an.

iii) S. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts I. 807 f.

XV.

Von dem Verhältniß der höchsten Reichsgerichte zu der Local-Policey ihres Wohnsitzes.

---

§. 1.

Den Mitgliedern der beyden höchsten Reichsgerichte und allen ihren Angehörigen ist die Befreyung von jedem anderen, als ihrem eigenen Gerichtszwange zugesichert, und zwar dem kaiserlichen Reichs-Hofrath, welcher an die Residenz des Kaisers gebunden ist, eben so a), wie dem

a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 8. Wahlcap. Art. 25. §. 7.

dem kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte b), welches seinen Wohnsitz bis auf die neuesten Revolutions-Zeiten immer in einer freyen Reichsstadt hatte. „Indessen ist es sehr natürlich, daß die Verhältnisse nicht gleich seyn können, und daß die Schwierigkeiten, welche aus Exemtionen und Gerichtbarkeits-Befreyungen für die Policeyverwaltung entstehen, in der großen Kaiserstadt weit weniger bedeutend sind, als in einer Reichsstadt, wo ein höchstes Reichsgericht nicht nur seinem gesetzmäßigen Ansehen nach die erste Rolle spielt, sondern auch für die Stadt größtentheils Hauptquelle der bürgerlichen Nahrung ist.

§. 2.

Wenn man daher in Wien nicht viel von dem Verhältniß des Reichs-Hofraths zu der Stadtpolicey hört, so ist das leicht zu erklären, weil es sich von selbst versteht, daß auch die zu diesem höchsten Reichsgerichte gehörigen Personen die bestehenden Policeyvorschriften beobachten müssen, übrigens aber eine Politeygerichtbarkeit über sie von den Landesbehörden nicht prätendirt wird. „Die Befreyung von der Landesgerichtbarkeit, sagt Moser c), ziehet auch die Befreyung von solchen Landesgesetzen nach sich, welche eine Ausnahme in Ansehung derer dem

b) K. G. O. von 1555, Th. I. Tit. 49. Conc. Th. I. Tit. 63. R. A. von 1654. §. 141.

c) von der teutschen Justizverfassung II. 166.

dem Staat nicht unterworfenen Personen leiden, z. E. Kleider- und andere dergleichen Policeyordnungen, wie Anno 1671 geschehen ist. Was aber zur Erhaltung gemeiner Ruhe, Sicherheit, Ordnung u. d. verordnet wird, deme seynd zwar auch dergleichen privilegirte Personen sich freywillig zu unterwerfen schuldig, doch ohne dadurch die Gerichtbarkeit zu erkennen; sondern, wenn sie dagegen handeln, muß die Sache durch den Reichs-Hofrath abgethan werden".

§. 3.

In Wetzlar gab die Policeyverwaltung von dem Zeitpunct an, wo das kaiserliche und Reichs-Cammergericht seinen beständigen Aufenthalt daselbst genommen hatte, zu mancherley Irrungen zwischen diesem höchsten Reichsgerichte und dem Stadtmagistrat Veranlassung. Am 19. December 1713 wurde darüber, unter Vermittlung der damahligen Visitation, ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem ein gemeinschaftliches Policeycollegium von zwey Cammergerichts-Assessoren und zwey Procuratoren auf der einen, sodann von den Stadtsyndicis und vier Mitgliedern des Magistrats auf der andern Seite angeordnet und mit vollkommener Autorität und Gewalt versehen werden sollte, alle vorkommenden zum Policeywesen gehörigen Sachen zu berathschlagen, zu beschließen und zu verkün-

kündigen und durch hinlängliche Mittel zu exequiren d).

§. 4.

Diese Einrichtung wurde nun zwar wirklich ausgeführt, entsprach aber der davon gehabten Erwartung nicht und ging daher wieder ein, so daß jetzt eine aus sechs Assessoren bestehende Policey-Deputation alle in das wetzlarische Policeywesen einschlagende Gegenstände, insofern solche auf das Cammergericht und die dazu gehörigen Personen Einfluß haben, besorgt. Dem Stadtmagistrat werden die Beschlüsse dieser Deputation insinuirt, und, wenn es nöthig ist, muß wegen ihrer Befolgung der Fiscal sein Amt wahrnehmen. Das Cammergericht hat auch von Zeit zu Zeit mancherley sehr zweckmäßige Policeyverordnungen gemacht e). Allein es wird, wie man sagt, nicht immer streng darauf gehalten, daher dann, nach dem Zeugniß eines ehemahligen, langjährigen Cammergerichts-Assessors, die wetzlarische schlechte Policey von Alters her berühmt ist. Sie kann durch die jetzt veränderte Lage

d) v. Pachner Samml. d. Reichsschl. IV. 76 f. von Cramer Wetzl. Nebenstunden LVIII. 64 f. Malblank Anl. zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial-Gerichtsverfassung II. 449 f.

e) S. überhaupt von Bostell Grundsätze der cammergerichtlichen Praxis I. 44. 62.

Lage der Stadt nur gewinnen, und der nunmehrige Landesherr derselben wird gewiß sowohl auf die Freiheiten des Cammergerichts als auf dessen gerechte Wünsche für die Verbesserung der Wetzlarischen Policey Rücksicht nehmen.

XVI.

Von der Hofpolicey.

Der Theil der Localpolicey, welcher sich auf die Hofhaltungen bezieht, ist in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts nur mit einigen Worten berührt worden a). So wenig allgemein interessant dieser Gegenstand auch seyn mag, so erwartete man doch vielleicht auch darüber eine etwas ausführlichere Erörterung. Es folgen daher hier einige Nachträge.

Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Anstand und Würde sind die Gegenstände, welche durch die Hofpolicey aufrecht erhalten werden sollen. Hierauf zwecken die Hofordnungen oder Hofreglements hauptsächlich ab, welche man an

a) Th. 1. S. 100. Th. 3. S. 576.

an jedem wohleingerichteten Hofe findet b). Sie werden theils durch den Druck bekannt gemacht und der Dienerschaft zur Nachachtung zugestellt, theils öffentlich angeschlagen, theils zu bestimmten Zeiten wiederholt der Hofdienerschaft öffentlich vorgelesen. Diese wird auch gewöhnlicher Weise auf die Hofordnung und deren genaue Beobachtung mit verpflichtet.

Die Einrichtung und Abänderung solcher Ordnungen hängt lediglich von dem Gutbefinden des Regenten ab. Je weitläuftiger aber eine Hofhaltung ist, desto nothwendiger sind zugleich zweckmäßige Anstalten zur Aufsicht und zur Disciplin und Jurisdiction über die Hofdienerschaft oder zur Handhabung der Hofpolicey. An den meisten Höfen ist die Oberaufsicht, so wie die Untersuchung und Bestrafung der Policeyvergehungen, dem Hofmarschall-Amte, vermöge der ihm gewöhnlich zustehenden Hofgerichtbarkeit, übertragen c).

Nach dem Innhalt der meisten Hofordnungen, aus welchen Moser d) seine Beschreibung der Hofpolicey hauptsächlich genommen hat, beziehen sich die Vorschriften derselben vorzüglich auf

b) Beyspiele s. in den Beylagen zu F. C. von Mosers teutschem Hofrecht.

c) F. C. von Moser teutsches Hofrecht I. 73. 142. II. 803.

d) a. a. O. Th. I. S. 110 f.

auf die Unverletzlichkeit der Personen und Sachen bey Hof, auf das Betragen aller zum Hof gehörigen Personen, sowohl in Ansehung des zu beobachtenden äußeren Anstandes überhaupt, als auch ihrer Dienstverrichtungen insonderheit, auf das Betragen der am Hof sich aufhaltenden Fremden, auf Sicherheitsanstalten gegen Ruhestörungen, Veruntreuung, Feuersgefahr 2c. und endlich auf die Aufsicht und Bestrafung in Hof-Policeysachen.

So wie man in den Hofordnungen gewisse Hoflaster besonders verboten findet, so giebt es auch an einigen Höfen eigene Arten von Policeystrafen, womit insonderheit die Hofdienerschaft belegt zu werden pflegt e).

Policeyvergehungen höherer zum Hofe gehörigen Personen werden gewöhnlich von dem Regenten selbst unmittelbar geahndet. Außerdem gehören sie vor das Hofmarschallen-Amt, welches ein dergleichen Sachen angemessenes ganz summarisches Verfahren zu beobachten hat. f).

Die Hof-Policeygerichtbarkeit erstreckt sich übrigens nur auf die zum Hofe gehörigen Personen und die am Hofe begangenen Policeyvergehungen. In Ansehung der Policeygerichtbarkeit

e) v. Moser a. a. O. Buch 12. Cap. 3.

f) Daselbst S. 812. 813.

keit in der Residenzstadt, insofern von der Stadtpolicey und deren Anstalten die Rede ist, hängt zwar alles von der besonderen Verfassung eines jeden Ortes ab, in der Regel hat aber die ordentliche Stadtpolicey-Obrigkeit die Vermuthung für sich g).

g) von der Residenzstadt Hannover s. oben S. 195.

XVII.

Ueber den Unterschied zwischen Justiz- und Policeysachen.

---

§. 1.

Was über den Unterschied zwischen Justiz- und Policeysachen in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts a) von mir gesagt ist, hat mir selbst schon damahls, wie ich deutlich genug zu verstehen gab, nicht genüget, und im Wesentlichen gebe ich den Beurtheilern dieses Theils meiner

a) Th. 1. S. 131 f.

ner Arbeit b) Recht. Aber in manchen einzelnen Puncten haben sie mir offenbar Unrecht gethan. Das Mißverständniß, welches hierzu den Hallischen Recensenten verleitete, ist schon oben c) aufgedeckt worden. Auch Gönner wirft mir vor, daß ich auf die in der Justizgewalt, so wie in der Policeygewalt wirkenden allgemeinen Hoheitsrechte (die aufsehende, gesetzgebende, beurtheilende und vollstreckende Gewalt) nicht Rücksicht genommen habe. Das habe ich aber doch gethan, indem ich dasjenige, wodurch diese allgemeinen Hoheitsrechte in jenen besondern sich äußern: Aufsicht, Gesetzgebung, Beurtheilung, Vollstreckung —, deutlich genug in der Beschreibung unterschied d), ob ich gleich nicht für nöthig hielt, alles vom Anfang an ausführlich zu entwickeln. Ein anderes Mißverständniß mußte daraus entstehen, daß in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts die Justizgewalt als derjenige Theil der Staatsgewalt betrachtet wird, welcher sich mit Bestimmung der Rechte unter den Staatsbürgern beschäftigt, wobey Criminal- und Civil-Justiz auf gleiche Weise in Betrachtung kommen, dahingegen einige, und unter diesen auch Gönner, unter Justizgewalt blos die Civil-

b) S. Hallische jurist. Litteratur-Zeitung, Jahrgang I. S. 37, vorzüglich aber Gönners Handbuch des teutschen gemeinen Processes II. 1, f.

c) S. 223. f.

d) S. z. E. a. a. O. S. 131. 132. 133. 135. 136.

Civil-Justizgewalt verstehen, und diese mit richterlicher Gewalt (Gerichtbarkeit) als ganz gleichbedeutend annehmen.

§. 2.

Hauptsächlich aber scheint mir Gönner zu nahe zu treten, wenn er aus meiner Darstellung des Verhältnisses der Policeygewalt zur Justizgewalt nur den nicht genügenden Satz ableiten zu können versichert: „alle Policeysachen werden durch eine dagegen geführte Beschwerde Justizsachen, doch können nur gegründete Beschwerden eine Hülfe des Richters bewirken, und darüber, ob sie gegründet seyen oder nicht, hat der Richter zu entscheiden“ *). Hier ist, wie mir däucht, der in der gerichtlichen Praxis hinreichend bekannte Unterschied zwischen gegründeten und statthaften Beschwerden nicht gehörig beachtet. Diese muß der Richter sogleich, als vor ihn nicht gehörig, verwerfen, und daß es dabey hauptsächlich auf den Gegenstand ankömmt, fällt von selbst in die Augen. Wenn ich daher zuvörderst als unzweifelhaft annahm, daß Streitigkeiten über Recht Einzelner gegen einander, auch wenn sie aus einer Policeyverfügung abgeleitet würden, in das Gebiet der Civil-Justiz gehören, und sodann bemerkte, daß selbst solche Sachen, welche ursprünglich blos als Policeysachen anzusehen sind, durch Beschwerden über Rechtsver-

*) Gönner a. a. O. S. 18.

letzung Justizsachen werden können, und dabey diejenigen Fälle, wo dieß meiner Meynung nach geschehen könne, anführte; so schien es mir zugleich angemessen, diejenigen Fälle auszuheben, von welchen ich glaubte, daß sie sich in Beziehung auf Handlungen der Policeygewalt zu einer Beschwerde über Rechtsverletzung entweder gar nicht, oder wenigstens nicht vor den Landesgerichten qualificirten, wobey also die Pflicht des Richters eintrete, sie sofort als unstatthaft zurückzuweisen. Daß damit doch mehr gesagt und die Untersuchung etwas weiter geführt ist, als durch den oben angeführten, mir zur Last geschriebenen Satz, wird man bey näherer Prüfung schwerlich verkennen. Wenn ich indessen einräume, daß meine Erörterung überhaupt zur festen Bestimmung des Unterschieds zwischen Justiz- und Policeysachen nicht hinreicht, so können vorstehende Bemerkungen nur die Absicht haben, mich gegen Vorwürfe, die mir zu weit zu gehen scheinen, zu vertheidigen.

§. 3.

Die Frage ist eigentlich die: Woran erkennet man, daß eine Sache Justizsache ist, obgleich sie für eine Policeysache ausgegeben wird? und umgekehrt. Bisher glaubte man die Antwort hierauf in der richtigen Bestimmung des Begriffes der Policeysachen und dabey vorzüglich in der genauen Bezeichnung des ihnen eigenthümlichen Gegenstandes zu finden. Was diesem Begriffe entsprach, was nur allein diesen Gegenstand hatte, das war unzweifelhaft reine Policeysache,

und

und Proceß konnte darüber nicht Statt finden. Aber wenn eine Rechtsverletzung hinzukam, so konnte auch eine solche Policeysache Rechtssache werden. Dieß ist kürzlich die Idee, welche meiner Erörterung des Verhältnisses der Policeygewalt zur Justizgewalt zum Grund liegt. Aber sie ist, was ich gern gestehe, nicht gehörig ausgehoben, und selbst durch die ihr nicht durchgehends angemessene Ausführung verdunkelt. Daß die Frage auf die Policeyjustiz nicht zu beziehen ist, versteht sich von selbst, denn diese hat ihren deutlich genug begränzten Wirkungskreis. Auf die Criminaljustiz geht sie aber unstreitig auch. Gönner beantwortet sie jedoch lediglich in Beziehung auf die Civiljustiz, welches allerdings der schwierigste Punct ist, und worauf man sich daher hier gleichfalls beschränken wird.

§. 4.

Nach Gönners Meynung liegt der Hauptfehler der bisherigen Untersuchungen darin: daß man dabey von dem Begriffe der Policeysachen ausging, den Begriff der Justizsachen, nach seinen Bestandtheilen unbestimmt ließ, und sich nur bemühete, die zu den Justiz- und Policeysachen gehörigen Fälle nach Grundsätzen zu classificiren, da es doch vor allen Dingen darauf ankomme, zu bestimmen, was überhaupt als Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Entscheidung angesehen werden könne, zu welchem Ende man den Begriff von Justizsachen, als Objecten der

richterlichen Gewalt, vor allem entwickeln; hierbey vom allgemeinen Staatsrecht ausgehen, sodann die Modificationen, welche aus unsern positiven Rechtsquellen fließen, mit ihren Folgen betrachten müsse f). Diese Operation ist nun von ihm mit soviel Gründlichkeit, als Scharfsinn ausgeführt, das Resultat derselben jedoch auch nicht völlig befriedigend befunden worden g). Wenn nehmlich im Allgemeinen gezeigt ist, was, ohne alle Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes, als Justizsache zu betrachten sey, so bleibt doch immer in Ansehung der besondern Verfassung Teutschlands der wichtige Unterschied übrig, daß eine Sache von der Landesgerichtbarkeit ausgeschlossen, dagegen aber der Reichsgerichtbarkeit unterworfen seyn kann. Diesen Unterschied, auf welchen in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts vorzüglich Rücksicht genommen ist, hat Gönner in seiner Ausführung zwar angedeutet, aber nicht gehörig auseinandergesetzt. Seine Theorie kann jedoch nur dadurch für die teutsche gerichtliche Praxis die erforderliche Bestimmtheit und Vollständigkeit erhalten.

§. 5.

In Ansehung der allgemeinen Grundsätze verdient Gönner völligen Beyfall. Soll, sagt er,

f) Gönner a. a. O. S. 19. 20. 21.

g) Neue allgemeine teutsche Bibliothek, Band 84. S. 299. 300.

er, irgend eine Sache, ihr Gegenstand sey welcher er wolle, Rechtssache seyn, so kömmt es ganz allein darauf an, daß über eine Rechtsverletzung Beschwerde geführt werden kann. Ob die Beschwerde gegründet ist oder nicht, gilt gleichviel, da sie in jedem Falle Object der richterlichen Prüfung und Entscheidung seyn muß. Rechtsverletzung allein ist am Objecte eines Rechtsstreits eine wesentliche Eigenschaft, und der Begriff von Justizsachen von allen übrigen Verhältnissen des Objects unabhängig. Wenn also auch in einer Policey- oder irgend einer andern Regierungs-Sache über verletztes Recht geklagt wird; so ist eine Rechtssache da, und es ist gleichgültig, aus welcher Quelle die Rechte abgeleitet werden, ob aus einem Staats-Grundgesetz, oder aus Civil- Criminal- oder Policey-Gesetzen, wenn es nur dem Rechte gilt. Hierdurch — durch die Beschwerde über Rechtsverletzung — qualificirt sich jede Sache zur Rechtssache; diese erhält aber in einem gegebenen Falle ihr wirkliches Daseyn nur dadurch, daß ein Kläger einen Beklagten vor dem gehörigen Richter in Anspruch nimmt h). Diese letztere Bemerkung versteht sich ohnehin von selbst, und ist für die Hauptfrage von geringer Bedeutung, da es bey der Beantwortung derselben im Wesentlichen nur darauf ankömmt, wie eine Sache zur Justizsache sich qualificire. Dieses geschieht aber allerdings alsdann, wenn eine Rechtsverletzung dabey in

h) Gönner a. a. O. S. 40 f.

Frage kömmt, und ich halte mich in dieser Hinsicht von der Richtigkeit der Gönnerschen Ausführung völlig überzeugt, nach welcher es also bey der vorliegenden Frage auf den eigenthümlichen Begriff der Policeysachen, und auf die Sichtung der falschen von den wahren, so wie auf den Unterschied zwischen diesen und den Justizsachen, nach ihrem beiderseitigen Begriffe, weiter nicht ankömmt, da eine jede Policeysache, sobald dabey von einer Rechtsverletzung die Rede ist, eine Justizsache wird. Kann nun dem Richter das Daseyn einer Rechtsverletzung einiger Maßen wahrscheinlich gemacht werden, so ist er die Sache anzunehmen und über den Grund oder Ungrund der Beschwerde zu erkennen schuldig und befugt. Kann hingegen eine Rechtsverletzung nicht wahrscheinlich gemacht werden, oder ist es gar aus dem Anbringen des Klägers selbst ersichtlich, daß seine Beschwerde keine rechtliche, sondern allenfalls nur eine politische ist, so darf der Richter über die Sache nicht, sondern nur über seine Competenz erkennen, welche in diesem Falle nicht Statt hat. Hierzu verpflichtet ihn die gemeinrechtliche Ordnung des Processes, nach welcher er, vor der Annahme einer Klage, die Statthaftigkeit derselben sorgfältig prüfen muß, und in dieser Hinsicht könnte es scheinen, daß, wenn gleich über eine Rechtsverletzung Beschwerde geführt wird, dennoch keine Justizsache vorhanden sey. Allein da doch immer hierüber das richterliche Erkenntniß Statt findet, so ist wenigstens jede Sache,

wo-

wobey von einer Rechtsverletzung die Rede ist, so lange, bis dieß Erkenntniß erfolgt, Justizsache, und so wichtig auch der Unterschied zwischen der Entscheidung über die Statthaftigkeit und über den Grund einer Beschwerde für den Fortgang eines Rechtsstreits ist, so kann derselbe doch auf die Beantwortung der vorliegenden Frage keinen wesentlichen Einfluß haben, und eben so wenig eine gegründete Veranlassung geben, die Gönnersche Theorie als unzureichend anzufechten.

§. 6.

Wenn nun aber gleich nach allgemeinen Grundsätzen Rechtsverletzung — Klage über verletztes Recht — die einzige Eigenschaft ist, welche an einem Objecte gefordert wird, um es zu einer Justizsache zu qualificiren, und dieses eben so von Policeysachen, wie von andern Regierungssachen gilt (§. 5.); so sind doch diese Grundsätze in Teutschland nicht unbedingt und durchgehends anwendbar. Nur in Ansehung der Reichsjustiz können sie ihre völlige Anwendung finden; nicht aber auf gleiche Weise in Ansehung der Territorial-Justiz. Da die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte in den teutschen Staaten den Landesgerichten überall nicht untergeordnet ist, so findet auch bey diesen eine Beschwerde über Rechtsverletzung durch Landespolicebehörden nicht Statt. Verfügungen, welche von Policey wegen

getroffen werden, können kein Gegenstand der Cognition der Landesgerichte seyn, weil kein Policeybeamter, als solcher, ihnen untergeben ist, und weil er, wenn man ihn wegen Rechtsverletzung durch eine Policeyverfügung, als Beklagten in gerichtlichen Anspruch nehmen wollte, der Natur der Sache nach nicht gehalten seyn kann, seine Amtshandlungen im Wege des Processes zu vertheidigen i). Nur allein der ihm vorgesetzten höheren Policeybehörde ist er deßhalb verantwortlich, und nur bey dieser kann in einem solchen Falle gegen ihn Beschwerde geführt werden. Findet sie es angemessen, ihn wegen pflichtwidriger Amtshandlungen, wegen Verletzung der Rechte der Staatsbürger, unter dem Vorwande der Policey, den Gerichten zu übergeben; so ist das eine ganz andere Sache, und alsdann hat es nicht die Civil-, sondern die Criminal-Justiz mit ihm zu thun. Sehr richtig ist daher in der oben (§. 4. Note g) angeführten Stelle der neuen allgemeinen teutschen Bibliothek bemerkt: „So wenig Verletzungen der Reichs-Regierungsgewalt durch die Hülfe der Reichs-Justizgewalt abgeändert werden können, so wenig können es Verletzungen der Landes-Regierungsgewalt durch die Landes-Justizgewalt, und so wenig, wie die Reichsgerichte bey einer Handlung der Reichsregierung auch nur darüber: ob diese Handlung Reichs-Regierungshandlung sey? urtheilen können; so wenig gebührt den Landes-

Justiz-

i) Handb. d. t. Policeyrechts I. 146. Note k.

Justizstellen wegen einer bey irgend einer Landes-Justizbehörde, als solcher, unternommenen Handlung ein Urtheil darüber, ob diese Sache, als Regierungssache hätte behandelt werden sollen?" Wenn nun aber noch weiter behauptet wird, daß es für die Landesgerichte durchaus keiner Entwickelung des hier in Frage stehenden Begriffs bedürfe, und daß, sobald eine Regierungs- oder Policeybehörde, als solche handle, eine Regierungs- oder Policeysache vorhanden sey, wenn sie es auch nicht seyn sollte; so scheint dieses nur zum Theil als wahr angenommen werden zu können. Es ist zwar allerdings richtig, daß, sobald eine Policeybehörde, als solche, handelt, sie von den Landesgerichten deßhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn auch dabey eine Rechtsverletzung in Frage käme. Allein deßwegen ist die bestimmte Bezeichnung justizmäßiger Policeysachen für die Landesgerichte doch nicht überflüssig. Denn da es in Teutschland gewöhnlich ist, daß die Policey, insonderheit die niedere, von Justizbeamten mit besorgt wird, da sie sogar in der Regel mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbunden ist, und da wenigstens Privatpersonen gegen einander Rechte aus Policeyanordnungen vor den Landesgerichten verfolgen können; so ist allerdings auch für diese die Frage: welche Gegenstände zu den Justiz- oder Policeysachen zu rechnen seyen? von großer Wichtigkeit.

§. 7.

§. 7.

Gönner hat die Schwierigkeiten, welche für die Beantwortung dieser Frage in bestimmten Fällen aus der Verbindung der Justiz- und Policeyverwaltung entstehen können, sehr richtig geschildert k), und daß mancher eigenwillige Richter, der zugleich Policeybeamter ist, in dieser Qualität bey Kräften zu erhalten sucht, was er in jener gethan hat, lehrt die Erfahrung nur zu oft. Wie soll man nun die rechte Qualität heraus finden, da man der bloßen Versicherung doch nicht immer trauen darf? Hat eine obrigkeitliche Person aus eigener Bewegung oder auf erhaltene Anzeige eine Verfügung von Policey wegen getroffen, und es wird bey einem Landesgerichte über Rechtsverletzung durch dieselbe Beschwerde geführt, so muß der Kläger ab- und an die obere Landes-Policeybehörde gewiesen werden (§. 6). Ist aber in einer wirklichen Klagsache von einer vereinigten Justiz- und Policeybehörde aus Policeygründen durchgegriffen und entschieden, und wird dagegen von dem, der seine Rechte dadurch verletzt glaubt, bey einem höheren Richter Beschwerde geführt; so ist ein doppelter Fall möglich: entweder der Unterrichter hat die bey ihm angebrachte Klage zu einer Justizsache nicht qualificirt befunden, sie durch einen ordentlichen Bescheid abgewiesen, und dann die Sache policeymäßig abgethan, aber er hat ohne wei-

k) Gönner a. a. O. S. 62 f.

weiteres seine Qualität als Policeybeamter der als Richter untergeschoben. In diesem Falle ist der Oberrichter befugt, ihn zur Beobachtung seiner Richterpflicht anzuweisen, in jenem aber, die Richtigkeit seiner Entscheidung zu prüfen, und darüber in höherer Instanz zu erkennen. Uebrigens ist in Policeysachen nicht jede Denunciation als eine Klage anzusehen, und man muß in vorkommenden Fällen genau darauf achten, in welcher Qualität das obrigkeitliche Amt angerufen ist. Selbst bey einer wirklichen Rechtsverletzung kann Jemand es zweckmäßig finden, zuvörderst die Hülfe der Policey nachzusuchen, ehe er den ordentlichen Weg Rechtens betritt. Nur, wenn in einer Policeysache bey dem gehörigen Richter, als solchem, gegen einen Landesunterthanen wegen Rechtsverletzung Klage erhoben wird, kann jene in den teutschen Territorien als Justizsache behandelt werden.

§. 8.

Hiernach ist dasjenige näher zu bestimmen, was in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts 1) über die Competenz der Territorial-Justiz in Policeysachen gesagt ist. Es ist erstlich zwar richtig, daß der Fall, wenn eine Classe von Bürgern oder ein Einzelner aus einem Policeygesetze ein besonderes Recht herleiten will, dem aber von andern widersprochen wird, sich zur

1) Th. 1. S. 144 f.

zur Justizsache unstreitig qualificirt; sie wird es aber erst, wenn sie förmlich im Gerichte angebracht wird. Der zweyte Satz: daß wegen widerrechtlicher Beschränkung der natürlichen Freiheit oder wegen Entziehung wohlerworbener Rechte unter dem Vorwande der Policey gegen Policeyobrigkeiten bey den Landesgerichten geklagt werden könne, fällt ganz weg (§. 6). Der dritte Satz betrifft das Verhältniß der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen Policey, und ist hier näher zu erwägen. Das den Landstädten zustehende eigene Stadtregiment ist gleich der auf den adelichen Gütern gewöhnlicher Weise Statt findenden obrigkeitlichen Gewalt der Gutsbesitzer weit strenger der Landeshoheit untergeordnet, als diese es der Reichshoheit ist. Indessen — eine gewisse Analogie kann bey der Beurtheilung ihrer Verhältnisse doch immer zum Leitfaden dienen, und da die Reichsgerichtbarkeit auch in Policeysachen, sobald eine Rechtsverletzung dabey in Frage kömmt, in Rücksicht auf Landesherrn und unmittelbare Obrigkeiten competent ist, so sollte man dafür halten, daß dasselbe von der Landesgerichtbarkeit in Ansehung der Patrimonial-Obrigkeiten gelten müsse. Allein man muß, wie mir däucht, unterscheiden, ob eine Patrimonial-Policeyobrigkeit in Folge landesherrlicher Vorschriften handelt, oder aber für sich selbst Policeyeinrichtungen trifft. Nur wenn die Bürger oder Hintersassen wegen dieser über Rechtsverletzung Beschwerde führen zu können vermeynen, würden sie, wie mir däucht,

ihre

ihre Obrigkeit vor den Landesgerichten in Anspruch nehmen können, ohne daß jene ihre Eigenschaft, als Policeybehörde, der Compenz des Gerichts entgegenzusetzen befugt wäre, weil sie in diesem Falle nicht wegen ihrer Amtsverwaltung, sondern wegen Mißbrauchs eines ihr zustehenden eigenen Rechts, belangt wird. In dem ersteren Falle aber, wo die Patrimonial-Obrigkeit blos zur Vollstreckung landesherrlicher Policeyverordnungen gewirkt hat, kann sie auch nur der höhern landesherrlichen Policeybehörde untergeordnet seyn. Der vierte Satz endlich geht dahin: daß, wenn Policeyobrigkeiten bey der Ausübung der Policeygerichtbarkeit die wesentlichen Erfordernisse des rechtlichen Verfahrens nicht beobachten, gegen sie richterliche Hülfe nachgesucht werden könne, ist auf die Landesgerichte nicht anwendbar, da ihnen die Policeyobrigkeiten, als solche, in der Regel nicht untergeordnet sind. Diesem steht auch nicht entgegen, was so eben von den Patrimonial-Obrigkeiten bemerkt worden ist, indem diese nicht als Policeybeamte, sondern blos als Innhaber der niedern Policey, in ihrem Gerichtsbezirke vor die Landesgerichte gezogen werden können.

§. 9.

Da nun Landes-Policeybehörden, als solche, den Landesgerichten nicht unterworfen sind, so findet gegen sie nur bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten Regierungs- oder Policeybehörden eine

eine Beschwerdeführung Statt. Auf diesem Wege kann dann die Sache bis an die höchste Landesregierungs-Instanz gebracht werden, von welcher sodann, wenn ihre Entscheidung für beschwerend erachtet wird, der Recurs an eines der höchsten Reichsgerichte Statt hat. Hier finden nun die vorgetragenen Grundsätze ihre völlige Anwendung. Die Reichs-Gerichtbarkeit wird auch in Policeysachen durch Beschwerden über Rechtsverletzung begründet, und nur alsdann, wenn eine solche Rechtsverletzung zwar vorgeschützt, aber unerfindlich ist, tritt die reichsgesetzliche Vorschrift ein, welche den Reichsgerichten jeden Eingriff in die reichsständische Policeyverwaltung, (in politischer Hinsicht) untersagt m). Im übrigen kann ich mich auf dasjenige beziehen, was hierüber in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts n) ausführlich enthalten ist.

§. 10.

Endlich muß hier eine sehr richtige Bemerkung Gönners noch kürzlich berührt werden, welche jedoch bisher so ganz, wie er meynt, nicht vernachlässigt worden ist. Schon in der eben angeführten Schrift o) ist von mir ausdrücklich erinnert, daß pro-

m) Wahlcap. Art. 1. §. 8. Handbuch d. t. Policeyrechts I. 109 f.

n) Th. 1. S. 151 ff.

o) Daselbst S. 134.

provisorische Verfügungen der Policey neben der rechtlichen Erörterung gar wohl bestehen können. Gönner geht mit Recht noch weiter, und bemerkt überhaupt, wie nach der Verschiedenheit zusammentreffender Umstände ein und der nehmliche Gegenstand, von der Seite einer Rechtsverletzung betrachtet, Justizsache, und von der Seite seines Zusammenhanges mit dem öffentlichen Wohl, Regierungs- oder Policeysache seyn kann p). Indessen werden selbst die von Gönner angeführten Beyspiele q) bey näherer Erwägung den Beweis liefern, daß sehr oft diese Concurrenz der Policey für das Rechtsverhältniß gefährlich werden kann, und daß besonders bey provisorischen Verfügungen, die er gern der Policey allein zueignen möchte r), die Rechtsfrage: wer bis dahin, daß eine rechtliche Entscheidung erfolgt, etwas zu thun oder zu unterlassen verbunden sey? besser von der Justiz, als von der Policey beantwortet werden dürfte. Ich will nur ein Beyspiel, mit Gönners eigenen Worten, anführen. „Ueber die Verbindlichkeit, sagt er, einen Wasserbau zu unterhalten, ist ein Streit — es ist eine Rechtssache; aber bis sie im Rechtswege geendigt ist, durchbricht der Fluß den schadhaften Damm und verwüstet eine ganze frucht-

p) Gönner a. a. O. S. 81.

q) Das. S. 85.

r) Das. S. 88.

fruchtbare Gegend. Soll der Arm der Policey ganz gelähmt seyn, weil zwey Bürger es für gut fanden, über den Gegenstand einen Proceß zu führen?" — Keinesweges! Wenn nur die Policey keines Theils Besitz oder Recht zu nahe tritt, vorläufig für den erforderlichen Kostenvorschuß sorgt, und, wenn einer der streitenden Theile dazu angehalten werden soll, denselben nach rechtlichen Grundsätzen, nicht nach Gutbefinden, bestimmt. Ob unter solchen Umständen das Provisorium nicht zweckmäßiger von einem Gerichte, als von einer Policeybehörde erfolgen möchte, wird sich leicht ermessen lassen. Daß jedoch eine von der Policey getroffene provisorische Verfügung durch den Anfang eines Rechtsstreites nicht aufgehoben wird, und daß eine Abänderung derselben nicht Gegenstand, sondern nur Folge einer endlichen gerichtlichen Entscheidung seyn kann, liegt in der Natur der Sache. Folgender Fall mag zur Erläuterung dienen. A. besitzt mehrere Grundstücke an den Ufern eines nicht unbedeutenden Flusses. Diese werden durch eine starke Wasserfluth sehr beschädigt, so daß ein förmlicher Durchbruch entsteht und ein Theil des zunächst liegenden Landes hinweggeschwemmt wird. A. glaubt, die Ortsobrigkeit, welche innerhalb ihrer Markung den Fluß zu Fischerey und sonst benutzt, sey zur Wiederherstellung der zerrissenen Ufer auf Kosten der Gemeinheit verpflichtet, auf alle Fälle aber von Ortsobrigkeit wegen dazu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen verbunden. Nachdem er sich ohne Erfolg

an

an sie gewendet hatte, beschwerte er sich bey der höheren Policeybehörde, diese aber gab, nach erstattetem Bericht der Obrigkeit, dem Querulanten auf, den Uferbau auf seine Kosten zu führen. Nunmehr schlug dieser den Weg Rechtens gegen jene ein; die Klage wurde angenommen und des beklagten Theils Vernehmlassung gefordert, dabey aber die dem Kläger von der Policeybehörde ertheilte Auflage, als provisorische Verfügung, ausdrücklich und um so mehr bey Kräften erhalten, als die Justizbehörde über die ergangene Policeyverfügung ein Urtheil zu fällen oder dieselbe gar abzuändern nicht befugt war.

XVIII.

Ueber den Umfang und die Grenzen der niedern Policeyaufsicht. *)

Die niedere Policey, welche auf gewisse Orte oder Districte beschränkt ist, und eben daher auch, zum Unterschiede von der über den ganzen Staat sich verbreitenden hohen Policey, Localpolicey genannt wird, ist gewöhnlich den Ortsobrigkeiten — Gutsbesitzern, Beamten, Stadtmagistraten überlassen, und schwerlich findet sich ein Land im deutschen Reiche, wo dieser so wichtige Theil der Policeyverwaltung, Hauptstädte aus-

*) Diese Abhandlung steht zwar schon in Hartlebens trefflicher Justiz- und Policey-Fama. In Beziehung auf die siebente und neunte Abhandlung verdient sie jedoch auch wohl hier eine Stelle.

ausgenommen, durch bestimmte Vorschriften und Instructionen geleitet wird. Meistens treibt man die Policey nur nebenher; Justizpflege, und öfters auch Finanzverwaltung und Oekonomie, ist Hauptsache. Häufig heißt es in den Instructionen: „Es soll gute Policey in der Stadt, in dem Amte gehalten werden". Und damit ist alles gethan. Bey adelichen Gutsbesitzern ist vielleicht nicht einmal die Rede davon, und überall bleibt Alles der Natur und dem guten Willen überlassen. Nun fehlt es aber oft an klaren Begriffen von der Policey, ihrem Zwecke und ihrer Berechtigung. Bald wird zu viel, bald zu wenig gethan, und wenn einmal aus Irrthum, Uebereilung oder Vorsatz die Grenze des Rechts überschritten worden ist, so muß die Policey das Feigenblatt zur Bedeckung der gezeigten Blöße hergeben.

Unter allen Theilen der Policeygewalt kann die Policeyaufsicht den Staatsbürgern am beschwerlichsten, aber auch am wohlthätigsten werden — letzteres, wenn unermüdete Aufmerksamkeit auf die Gefahren und Hindernisse der Sicherheit und Wohlfahrt gerichtet wird, so wie sie sich ohne Zudringlichkeit im Allgemeinen und Einzelnen entdecken lassen; ersteres, wenn aufmerksame

Beobachtung ausartet, und die Leute mit ewigem Aufpassen, Fragen, Erkundigen und Untersuchen gequält werden. Dennoch kann die Policeyaufsicht nichts wirken, wenn sie nicht in das Einzelne geht, und gerade deswegen muß hier die niedere Policey der hohen ganz vorzüglich in die Hände arbeiten. In jedem Orte oder Bezirke müssen die Policeyobrigkeiten ihre Aufmerksamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit oder der Wohlfahrt drohenden Gefahr richten, und zugleich die zweckmäßigsten Mittel zur Abwendung derselben aufzufinden suchen. Insonderheit müssen sie sorgfältig darauf Acht haben, daß die Policeygesetze und Ordnungen in dem ihnen anvertrauten oder untergebenen Bezirke genau beobachtet werden, und in dieser Hinsicht können sie selbst unmittelbare Vorkehrungen treffen. Dahingegen sind sie verbunden, von wichtigen in das allgemeine Policeywesen einschlagenden Beobachtungen und Ereignissen Bericht zu erstatten, und überhaupt ihre für das Ganze erhebliche Erfahrungen der höhern Policeybehörde mitzutheilen, um dadurch zu gemeinnützigen Verordnungen und Anstalten Veranlassung zu geben.

Hier-

Hieraus ergiebt sich schon Eine Grenzbestimmung, die auf dem natürlichen Unterschiede zwischen hoher und niederer Policey beruhet, und einer weitern Erörterung nicht bedarf. Es versteht sich von selbst, daß die Localpolicey über ihren Bezirk hinaus nicht wirken kann. Aber auch in diesem ihrem Bezirke muß sie eine gewisse Grenze beobachten, durch deren Ueberschreitung sie die bürgerliche Freyheit verletzen würde. Bey der Ausübung ihres wichtigen Aufseheramtes darf sie nie ohne Anlaß den Einzelnen vor Andern ins Auge fassen, nie das Thun und Lassen im Innern der Familie ausforschen, nie den Hausfrieden brechen und das Hausrecht verletzen, nie in das Heiligthum der Familien- und Freundschaftsgeheimnisse eindringen, wenn nicht entweder von öffentlichen Einrichtungen, die nothwendig unter genauer Policeyaufsicht stehen müssen, wie z. B. Wirthshäusern, Mühlen ꝛc. die Frage ist, oder solche bestimmte Anzeigen einer Gefahr für Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger vorhanden sind, welche zu einer genauen Nachforschung und Untersuchung berechtigen. Auch die niedere Policeyaufsicht muß daher in der Regel beym Allgemeinen stehen bleiben, das beobachten, was vor das Publikum kömmt, nur besser untersuchen und prü-

prüfen, als es das Publikum gewöhnlich thut, und in keinem Falle den Einzelnen ihrer nähern Aufsicht und Untersuchung unterziehen, um Thatsachen zu finden, sondern, wenn bereits solche gefunden sind, die eine Gefahr der Sicherheit oder Wohlfahrt befürchten lassen. Es muß hier ungefähr dieselbe Vorsicht beobachtet werden, die dem peinlichen Richter vor Anstellung einer General-Inquisition vorgeschrieben ist; nur daß dieser sein Augenmerk lediglich auf schon verübte Stöhrungen der Sicherheit, und zwar der Sicherheit allein, zu richten hat.

Unter dieser Einschränkung steht der niedern Policeyaufsicht ein weites Feld offen, durch dessen sorgfältige Beobachtung sie sich um den Staat verdient machen kann. Jeder Zweig der Policey bietet ihr dazu reichhaltige Gelegenheit dar, die leider! nur zu selten benützt wird. Freylich gehört eine eigene Art von Interesse und Thätigkeit dazu, wenn ein Landbeamter *), oder eine Magistratsperson, neben den Hauptgeschäften noch unermüdet und mit Lust überall umhersehen soll, ob nicht für Sicherheit und Wohlfahrt der Un-

*) Landbeamten ist sehr zu empfehlen: Fredersdorfs praktische Anleitung zur Landpoliceey. Pyrmont 1800.

Untergebenen oder aller Mitbürger etwas zu besorgen sey. Allein, wo die Pflicht gebietet, müssen wir wirken, so weit unsere Kräfte gehen, in so lange bis sich alle Regierungen überzeugen, daß vorzüglich in Städten der Policeydirector und dessen Subalternen mit keiner andern, am wenigsten der Justizgewalt beschäftigt seyn sollen.

Für den Zweck der Sicherheitspolicey kann die niedere Policeyaufsicht höchst wohlthätig wirken, wenn sie die Stimmung der Unterthanen, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Regierung, und die Gründe derselben, den Grad ihrer Aufklärung und ihre Bekanntschaft mit ihren Rechten und Pflichten, ihre größere oder geringere Neigung zu unruhigen Bewegungen u. d. m. sorgfältig erforscht; wenn sie das ganze in ihrem Amtsbezirke lebende Personal genau kennen zu lernen sucht; wenn sie auf den Aufenthalt fremder Personen, ihr Thun und Lassen, ihr Gewerbe, rc. aufmerksam ist; Bettler und Landstreicher nie aus dem Auge läßt, Wirthshäuser, Mühlen, einzelne Wohnungen solcher Leute, die Fremde, auch Unbekannte aufzunehmen geneigt sind, öfters visitirt; bey Volksversammlungen und großen öffentlichen Zusammen-

künf-

künften einen aufmerksamen, wenn gleich unsichtbaren, aber nie einen freudeſtöhrenden Zuschauer abgiebt; fleißig nachsieht, ob überall die Policeygesetze, welche die Verhütung körperlicher Beschädigungen durch Bosheit, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit bezwecken, genau beobachtet werden; verdächtiges Gesindel, Diebshehler, Käufer gestohlener Sachen, Spieler, Betrüger, Verfälscher u. dergl. mit unermüdeter Aufmerksamkeit verfolgt; endlich auch vor Unternehmungen, die gegen die Freyheit oder die Ehre ihrer Untergebenen gerichtet seyn können, bey Zeiten Kenntniß zu erlangen sucht. Der öffentliche Ruf, das gemeine Gerücht, wenn darauf mit Vorsicht geachtet, nur nicht mit Uebereilung geglaubt wird, ist für die Local-Policeyaufsicht eine ergiebige und, recht benutzt, eine bey weitem nicht so verächtliche Quelle, als sie öfters geschildert wird.

In Rücksicht auf den Zweck der Wohlfahrtspolicey ist für die niedere Policeyaufsicht noch weit mehr zu thun. Durch sie muß die hohe Polizey von dem Zustande der Bevölkerung, ihrem Wachsthume oder ihrer Abnahme, und den Gründen des einen oder

des

des andern Erkundigung einziehen, und auch ohne diese Aufforderung muß sie von selbst ihr Augenmerk darauf richten. Sie kann die Hindernisse, welche der Häufigkeit der Ehen und der Fruchtbarkeit derselben entgegenstehen, zunächst bemerken; sie sieht unmittelbar die Lücke, welche ein nützlicher Bürger noch ausfüllen könnte; sie kann meistentheils am besten wissen, worin die Neigung zum Auswandern ihren Grund hat, und welche Künste vielleicht durch fremde Werber gebraucht werden, um sie zu nähren und weiter zu verbreiten. — Alle Zweige der Medicinal- und Sanitätspolicey, in sofern sie unmittelbar wirken soll, liegen vernachlässigt darnieder, wenn die thätige Aufsicht der niedern Policey zur Vorkehrung zweckmäßiger Anstalten und Einrichtungen und etwa nützlichen Gebrauches die den Umständen angemessene Gelegenheit giebt. Insonderheit muß die niedere Sanitätspolicey ihre Aufsicht auf die schädliche Verunreinigung der Luft, auf die Unschädlichkeit der Eß- und Trinkwaaren, auf Quacksalber, Arzneykrämer ꝛc. richten, und vorzüglich in Ansehung epidemischer Krankheiten die größte Aufmerksamkeit anwenden. — Das häusliche Leben ihrer Untergebenen darf sie

zwar

zwar nicht wissen und richten, wie es ihr gut däucht; aber sie wird doch Mittel finden, ohne Zudringlichkeit und Belästigung von der häuslichen Ordnung im Ganzen, von der Erziehung, dem Gesindewesen, der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. s. w. gründliche Erkundigungen einzuziehen. Die Verwaltung der Vormundschaften ist ohnehin ein wichtiger Gegenstand ihrer Aufsicht. — Religiosität, Belehrung und Sittlichkeit des Volkes wird sie nie ausser Acht lassen, wenn sie sich gleichwohl bescheidet, daß Erwachsene nicht, wie Kinder, am Gängelbande geführt werden dürfen. — Zur Abwendung gemeinschädlicher Unglücksfälle muß die niedere Policey in ihrem ganzen Wirkungskreise von jedem gefährlichen Unternehmen oder Ereignisse, welcher Art es auch seyn mag, schleunige und zuverlässige Kenntniß zu erlangen suchen. Zur Verhütung der Feuersgefahr muß sie schon bey der Errichtung neuer Gebäude auf Feuerfestigkeit sehen, sodann überall auf vorsichtige Aufbewahrung erhitzter oder feuerfangender Dinge halten, wie auch ihre sorgsame Aufsicht darauf richten, daß Niemand mit Feuer und Licht leichtsinnig umgehe, und in allen diesen

Hin-

Hinsichten öftere Visitationen veranstalten. Die zum Feuerlöschen nöthigen Instrumente müssen öfters untersucht, und zur frühzeitigen Entdeckung eines ausbrechenden Feuers die besten Anstalten getroffen werden. Auch nach gelöschtem Feuer darf die Policey nicht unthätig bleiben, theils um weiteres Unglück zu verhüten und die Veranlassung des Brandes zu untersuchen, theils um Alles so viel möglich wieder in Ordnung, und insonderheit die Feuerinstrumente in guten Stand setzen zu lassen. — In Gegenden und Fällen, wo Wasserschaden zu besorgen ist, muß die Policeyaufsicht untersuchen, ob das Wasserbauwesen sich in gehörigem Stande befindet, ob die Flußbetten ordentlich und zu rechter Zeit ausgeräumt, die Gruben gut unterhalten, die Mühlenwasser nicht über die bestimmte Höhe hinaufgetrieben, und zweckmäßige Vorkehrungen bey Eisgängen getroffen werden. — Um Theurung zu verhüten, muß sie auf die abwechselnden Preise der Bedürfnisse stets aufmerksam seyn, die Ursachen des Steigens derselben und die Mittel, billige Preise zu erhalten, sorgfältig erforschen. Insonderheit wird wucherlicher Aufkauf und Vorkäuferey ein wichtiger Gegenstand ihrer be-

stän-

ständigen Aufmerksamkeit seyn. — Die wichtigsten Theile der Armenpolicey — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdekkung der jedem Orte angemessenen Mittel, sie zu verhüten; Verhinderung der Betteley; zweckmäßige Unterstützung der Armen 2c. — beruhen ganz, oder doch größtentheils, auf dem Eifer und der Thätigkeit der niedern Policeyaufsicht. — In Ansehung der Gewerbspolicey hat die niedere Policey hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit zu richten auf die besten und dem Lande angemessensten Nahrungszweige, auf Mißbräuche und nachtheilige Einrichtungen in der Landwirthschaft, auf zweckmäßige Benützung der Gemeinheitsgüter, auf die Hindernisse und Beförderungsmittel des Gewerbsfleißes, des Handels und Wandels, auf Handwerksmißbräuche u. d. m.

Kurz, wenn die Landespolicey in den obern Behörden noch so gut organisirt ist, und die Localpolicey arbeitet ihr nicht unermüdet in die Hände, so ist und bleibt alles Stückwerk. Darum bedarf eine jede nicht allzukleine Stadt eines eignen Policeydirectors. Aber, wird man fragen, wo sollen die Ortsobrigkeiten auf

dem

dem Lande zu einer so ausgedehnten Aufsicht Zeit und Muße hernehmen, da die Policeypflege für sie gewöhnlich nur Nebensache ist? Allerdings liegt hierin eine nicht geringe Schwierigkeit. Wenn man aber bedenkt, daß der Wirkungskreis dort etwas eingeschränkter als in Städten ist, daß kein Beamter, auch seiner Hauptbestimmung wegen, es versäumen darf, mit dem Zustande seines Amtsbezirkes und den Bewohnern desselben sich vollständig bekannt zu machen, daß seine übrigen Geschäfte ihm so manche Gelegenheit darbieten, zweckmäßige Erkundigungen einzuziehen, und ihm dieses desto leichter wird, je mehr er das Zutrauen seiner Untergebenen, was ohnehin seine Pflicht ist, sich erwirbt: so wird oft ein Theil der Schwierigkeiten von selbst verschwinden. Aber Lust und Liebe gehört freilich zur Sache; und die kann zwar kein Landesherr gebieten, durch seine eigene Theilnahme aber, durch seinen Beyfall und honette Besoldung erwecken, ermuntern und erhalten.



Vorläufig bittet man, folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite	13	Zeile	4	von oben	statt	von lies und
—	—	—	19	—	—	ihre l. ihren
—	19	—	2	von unten	—	noch l. nach
—	22	—	5	—	—	Würde l. Würden
—	28	—	8	—	—	Gegenstand l. Zweck
—	—	—	—	—	—	welchem l. welchen

Handbuch des Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Vierten Theils zweyte Abtheilung.

Zu beiden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1804.

XIX.

Von der Nacheile.

§. 1.

Unter die wirksamsten Mittel der Sicherheits-policey gehört die schnelle Verfolgung derjenigen, welche die öffentliche oder Privat-Sicherheit auf irgend eine Weise zu stören unternommen oder wirklich gestört haben. Hier muß nothwendig die Policey der Criminaljustiz die Hände bieten, indem jene, wenn sie zweckmäßig organisirt ist, stets in Bereitschaft steht, um aufs schleunigste, da, wo es nöthig ist, mit vollem Nachdruck thätig zu seyn. Wenn Leute, die fremdes Eigenthum zum Gegenstand ihrer diebischen Speculationen machen, einmal wissen, daß in einem Lande in dieser Hinsicht gute Anstalten getroffen sind; so machen sie es gewiß nicht leicht zum Schauplatz ihres herumstreifenden Lebens, da sie die Gefahr, die ihnen droht, im Verhältniß zu den vielleicht zu hoffenden Vortheilen, für

zu groß halten. So kann eine gute Policey schon durch ihren Ruf zum Theil ihre Zwecke erreichen. Allein wenn auch die Policey eines Landes noch so wohl bestellet ist, so zieht ihr in Teutschland nur zu oft die nahe Gränze einen Schlagbaum vor, der zugleich dem fliehenden Verbrecher zur Schutzwehr dient. Nur bis dahin hat dieser Verfolgung auf frischer That zu fürchten; jenseits schleichen ihm blos seine papierenen Feinde — Steckbriefe und Requisitionen nach.

§. 2.

Daß dieß im teutschen Reiche, bey dessen Vertheilung in viele kleinere und größere Staaten, ein gar großer Uebelstand ist, fühlt Jedermann, und daß derselbe desto größer seyn muß, je zahlreicher und kleiner die Gebiete sind, die einander begränzen, leuchtet von selbst in die Augen. Aber selbst die meisten größeren teutschen Staaten sind hin und wieder von nachbarlichen Besitzungen durchschnitten, wodurch der Zusammenhang und die Wirksamkeit ihrer Policeyeinrichtungen unterbrochen wird. Das neueste Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, wäre das jetzt so beliebte Arrondiren. Zu einer Zeit, wo man auf Reichsverband und gemeinsames Vaterland noch einigen Werth setzte, fand die Reichs-Policey ein anderes Mittel in der Natur und dem Zwecke der allgemeinen Reichsverbindung. Kein Theil des Reichsgebiets durfte den flüchtigen Verbrecher gegen schleunige Verfolgung schützen. Das Interesse aller Reichsglieder, der gemeinschaftliche

Zweck

Zweck voller Sicherheit durchs ganze teutsche Reich, die Vereinigung sämmtlicher Reichsstände in einen Staat, berechtigte zu einer Einrichtung, welche, gehörig modificirt, jenen Uebelstand hob, ohne die Hoheitsrechte Einzelner zu verletzen. Dieß geschah, durch die Berechtigung zur bewaffneten Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf frischer That von einem reichsständischen Gebiete in ein anderes — zur sogenannten Nacheile. a)

§. 3.

Die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in ein fremdes Gebiet, welche nicht mit bewaffneter Hand in der Absicht geschieht, um sich durch diese des Flüchtigen zu bemächtigen, ist von der in Teutschland eingeführten bewaffneten Nacheile wesentlich verschieden. Jene steht jedem Beschädigten frey, der dabey nur den Zweck hat, die obrigkeitliche Hülfe überall, wo er den Verbrecher antrifft, aufzurufen, ihn in die Hände der Gerechtigkeit zu liefern und sich selbst Genugthuung zu verschaffen. Auf eben diese Weise werden öfters durch Criminal- oder Policeybehörden zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher eigene Officianten abgesandt, und mit den nöthigen Requisitionen an fremde Obrigkeiten versehen. Hierdurch wird überall kein besonderes Recht in fremdem Gebiet ausgeübt, kein Eingriff in fremde Hoheitsrechte begangen. Eine solche

a) Th. I. S. 260.

Nacheile findet selbst von einem ganz unabhängigen Staate in den andern statt. Die teutsche Nacheile hingegen ist ganz anderer Art. Zwar können auch unabhängige Staaten unter sich wegen der bewaffneten Nacheile besondere Verabredungen treffen, oder doch dieselbe in einzelnen Fällen verstatten: allein man wird nicht leicht Beyspiele hiervon finden, da bey ganz unabhängigen Staaten sich mancherley politische Rücksichten mit gutem Grunde dagegen anführen lassen. Unter diesen bleibt also die gewaffnete Nacheile in der Regel eine völkerrechtswidrige Handlung b).

§. 4.

Die Staatsverbindung, welche die teutschen Reichsstände vereinigt, mußte von der gegenseitigen Bewilligung einer bewaffneten Nacheile um so mehr alle politischen Besorgnisse entfernen, da die Reichsverfassung ihnen gegen ungebührliche Anmaßungen friedliche, rechtliche Hülfe darbot. Schon frühere Reichsgesetze hatten die Nacheile als erlaubt angesehen c), und mehrere Reichsstände sich wegen derselben unter einander verglichen, als endlich die Zweckmäßigkeit

b) v. Martens Europ. Völkerrecht. §. 102.

c) Landfriede v. 1323. §. 4. Handhabung des Landfriedens v. 1495. Tit. 2. Erklärung des Landfriedens v. 1522. Tit. 27. R.A. v. 1548. §. 20. Executions-Ordnung, §. 37. 41.

keit der Einrichtung die allgemeine Einführung derselben durch ein Reichsgesetz d) bewürkte. „Wiewohl, heißt es daselbst, in der Executions-Ordnung unter andern zu Vorkommung allerhand ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen und Mord statuirt und gesetzt, wo im heil. Reich teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerkt, gerechtfertiget, und, wo sie alsdann argwöhnisch befunden, in eines Jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solle, auch in Ansehung angeregte Reisige und Fußknecht an vielen Orten teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet das ander, und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselben nachzueilen und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen; darauf dann in etlichen Kreisen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus in gemein angestellt, diejenige, so gemeinen

 Frieden

d) Erster Reichs-Abschied v. 1559. §. 19—26.

Frieden zu betrüben, auch sonsten Plackereyen, Räubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Kreisen, oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet ist, an andre Ort, da keine gewisse Nacheil im Gebrauch, entweichen, und ungestraft bleiben, darum dann, solchem Uebel zu begegnen, zu mehrerer Beständigkeit gemeinen Friedens und Sicherheit, der Nacheil halben eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, an ihme selbst für eine hohe unvermeidliche Nothwendigkeit geachtet worden ist."

§. 5.

Die durchgehende Gleichförmigkeit einer zwar längst schon gesetzlich gebilligten und empfohlenen, aber nicht überall gehörig geordneten Einrichtung war also der Gegenstand der reichsgesetzlichen Bestimmung. Den Störern der Ruhe und Sicherheit sollte es so viel möglich erschwert werden, durch die Flucht in andere Gebiete der Gerechtigkeit sich zu entziehen; der Unbequemlichkeit, die aus widersprechenden Grundsätzen in Ansehung der Nacheile entstehen mußte, sollte, als einem gemeinschädlichen Uebel, abgeholfen, gemeiner Friede und Sicherheit sollte dadurch immer mehr befestigt werden. Es war also eine Policeyverfügung der höchsten gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche — der unter ihrem Oberhaupte versammelten Reichsstände. Durch dieses Gesetz führte die Reichs-Policeygewalt ein gleichförmiges und gegen-

genseitiges Recht in dem gesammten Reichsgebiete ein, welches eben um dieser seiner eigenthümlichen Beschaffenheit willen zu den Staats-Dienstbarkeiten nicht gerechnet werden darf. Diese sind Befugnisse, wodurch die Freyheit eines Landesherrn in seinem Lande zum Vortheile eines andern dergestalt eingeschränkt wird, daß derselbe entweder etwas, wozu er an sich berechtiget wäre, in seinem Lande unterlassen, oder aber leiden muß, daß der Andere etwas, wozu er ausserdem das Recht nicht hat, in seinem Lande thue. In die letztere Classe könnte man freylich auch die bewaffnete Nacheile setzen, und annehmen, sie sey, als Staats-Dienstbarkeit, durch die höchste Gewalt im Reiche jedem Reichslande aufgelegt. Allein da sie sich über das ganze Reichsgebiet ohne Ausnahme erstrecket, und unter allen Reichsständen völlig gegenseitig ist; so wird sie mit besserem Rechte unter die Staats-Dienstbarkeiten nicht gezählt, wie denn auch z. E. Pütter e) und Römer f) sie deutlich davon absondern.

§. 6.

Der Umfang dieses Rechts ist gesetzlich also bestimmt: „Da hinfür gefährliche Reisige und Fußknechte, Räuber und Mörder,

e) Inst. iur. publ. §. 470.

f) Völkerrecht der Teutschen. Abth. 8. §. 14. S. 219.

Mörder, einer oder mehr, in der Oberherrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselben argwöhnisch befunden, jemands wider die kaiserliche und des Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgegangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boshaftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin dieser Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenige, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung dessen oder derer, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselbe von einer Obrigkeit in die ander, auch einen Kreis in den andern, jedoch ihnen, den Obrigkeiten und Kreisen ohne Entgelt, nacheilen und sie niederwerfen mögen. Wofern aber die Nacheiler und Beschädigte dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niederzuwerfen und handzuhaben, selber nicht mächtig noch stark genug wären, alsdann mögen sie die nächst gesessene Obrigkeit, oder dero Amtleut und Befehlhaber, mit Erzählung, warum die Nacheil beschicht, um Hülf und Handhabung, auch mit Taftung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anrufen, und soll dieselbig Obrigkeit oder dero Amtleut und Befehlhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach den Anrufenden alsbald zu Roß und zu Fuß zu Hülf zu kommen, und im Fall es die Nothdurft

und Gelegenheit wollte erfordern, den Sturm und Glockenstreich ziemlicher Maßen angehen, auch immittelst, alsbald von einem Flecken, Dorf oder Weiler in das ander, warum solches beschieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern mit helfen nacheilen, berichten zu lassen."

§. 7.

Diese reichsgesetzliche Bestimmung zeigt deutlich genug, unter welchen Umständen und gegen wen? von wem? und auf was für Art und Weise? die Nacheile geschehen soll. Da jedoch die Rechtsgelehrten in der Beantwortung dieser Fragen, insonderheit der erstern, nicht durchgehends einig sind; so wird eine nähere Erörterung derselben nicht unzweckmäßig seyn. Ich besorge auch dagegen den Einwurf nicht: die Nacheile sey ein veraltertes Institut, welches heutzutage keinen practischen Werth mehr habe. Kein Gesetz hat sie aufgehoben, und da die Mannigfaltigkeit der teutschen Territorien, wenn gleich etwas vermindert, doch immer noch besteht; so kann auch ihre Nützlichkeit (§. 1. 2.) wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Die Reichsgesetze selbst haben zwar den Ständen die Freyheit gelassen, der Nacheile halber nach ihrer Landesart Gelegenheit nähere Verabredungen zu treffen, und die deßhalb ergangenen Vorschriften zu erweitern und zu verbessern g); nicht aber sie

 gänzlich

g) Executions-Ordnung, §. 41. Erster R. A. von 1559. 30. 31. Gerstlacher Handbuch IX. 1283. 1284.

gänzlich abzuschaffen. Vielmehr ist in späteren Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß dasjenige, was der Nacheile wegen heilsamlich statuirt worden, alles Ernstes gehalten werden soll h). Ganz neue reichsständische Vereinbarungen über diesen Gegenstand i) beweisen auch den ununterbrochenen practischen Gebrauch der darauf sich beziehenden Reichsgesetze, und Territorial-Gesetze nehmen die fortwährende Statthaftigkeit der Nacheile als bekannt an k). Wenn daher Römer l) behauptet, sie sey um deßwillen gar nicht in Uebung, weil derjenige, so sie unternimmt, den Verbrecher nicht zurück erhalte, sondern ihn denjenigen Gerichten zur Bestrafung überlassen müsse, unter deren Gerichtbarkeit er arretirt wird; so ist er offenbar im Irrthum, und der von ihm angeführte Grund steht mit den heutzutage herrschenden Finanzmaximen im geraden Widerspruch. Wenn indessen die Fälle in unsern

h) R.S. von 1668. Gerstlacher a. a. O. S. 1258.

i) Beyspiele von Churbraunschweig, Hessencassel, Braunschweig, Paderborn, Hildesheim, Oldenburg, Waldeck, Lippe-Dettmold s. Th. 1. S. 265, und noch vom Jahre 1800 auch von Mainz, Corvey, Lippe-Bückeburg in Willichs Auszug der churbraunschweigischen Landesgesetze, Supplem. II. S. 322.

k) S. z. E. Churbraunschw. Criminal-Instruction Cap. 6. §. 6.

l) Völkerrecht der Teutschen, S. 220.

sern Zeiten seltener vorkommen, wo die Nacheile nothwendig wird; so ist dieses der in den meisten Ländern verbesserten Policey- und Criminal-Verfassung zuzuschreiben, keinesweges aber ein Beweis, daß jene wohlthätige Policeyeinrichtung ganz unnütz oder überflüssig geworden ist. Es können noch immer sich Umstände ereignen, welche rasche und zusammenhängende Maßregeln gegen Störer der Sicherheit nothwendig machen, und daß unter solchen Maßregeln die bewaffnete Nacheile besonders wichtig ist, leidet wohl keinen Zweifel. Man kennt, auch durch ganz neue Erfahrungen, als gewöhnliche Folge der Kriege, die Vermehrung des herrenlosen, der Sicherheit gefährlichen Gesindels, das nicht schneller verschwindet, als wenn es selbst nirgends Sicherheit finden kann.

§. 8.

Die Nacheile soll, nach den Worten des Gesetzes, sowohl, um allerhand ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen, und Mord vorzubeugen, gegen verdächtige Leute, als auch gegen solche, welche den gemeinen Frieden stören, oder sonst Plackereyen, Räubereyen und Mord verüben, oder zu verüben unternehmen, und zwar gegen einen oder mehrere, stattfinden, sobald sie von einer Obrigkeit in die andere, oder von einem Kreise in den andern entweichen. Der ganze Zusammenhang des Gesetzes zeigt, daß dabey allemahl die Verfolgung auf frischer That vorausgesetzt wird.

wird. Wenn Leute, die zu Roß oder Fuß gefährlich halten, ziehen oder reiten, vermöge des Landfriedens und der Reichsgesetze, ergriffen und zur Untersuchung gezogen werden sollen, dieser durch die Flucht in ein anderes Gebiete sich zu entziehen suchen; so können sie sogleich dahin verfolgt werden. Haben sie gar ein Verbrechen wirklich unternommen oder vollführt, können aber in dem Gebiete, worin dieß geschehen ist, nicht betreten, ereilt oder ergriffen werden; so ist auch dabey ihre schleunige und unaufhaltsame Verfolgung gleich nach unternommener oder verübter That erforderlich, wenn sie als rechtlich erlaubte Nacheile in fremdes Gebiet betrachtet werden soll.

§. 9.

Die Personen, gegen welche die Nacheile stattfindet, sind, nach dem Geiste und Zwecke der Gesetze, offenbar solche, welche die Ruhe und Sicherheit im Staat durch gewaltsame Unternehmungen zu stören drohen oder wirklich gestört haben. Im sechszehnten Jahrhundert waren dieß vorzüglich gardende Knechte — dienst- und herrenlose Kriegsleute, die, theils zu Roß, theils zu Fuß, von einem Lande zum andern zogen, um Dienst und Sold zu suchen, in dessen Ermangelung aber die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse erpreßten oder raubten, wo sie sie fanden. Indessen, wenn gleich das Gesetz diese vorzüglich nennt, so schließt es doch überhaupt alle ein, „die gemeinen Frieden betrüben,

ben, auch sonst Plackereyen, Räubereyen und Mord sich befleissen", und der Art Leute giebt es noch immer nur zu viele. Zwar sind die gardenden Knechte mit der älteren Söldnermilitz verschwunden — aber dagegen durchziehen Haufen ungestümer Bettler manche teutsche Provinz und zwingen vorzüglich den Landmann, den Mauern und Thore und städtische Policey nicht schützen, zu einer Mildthätigkeit, die seiner Wirthschaft nachtheilig ist, und die er doch ohne größere Gefahr nicht verweigern kann. Dieß sind die wahren Plackereyen, denen vorzukommen, unserer Gesetze Zweck ist. Aus den Bettlerhaufen gehen theils Räuberbanden hervor, theils werden die schon bestehenden aus ihnen ergänzt. So haben wir also in der That noch, nur in anderer Form, eben die verdächtigen und gefährlichen Menschen, gegen welche diese Gesetze gerichtet sind, und auch in der Hinsicht kann der practische Gebrauch der bewaffneten Nacheile nicht angefochten werden.

§. 10.

Erwägt man nun die Beschaffenheit der Personen, gegen welche, und die Umstände, unter welchen die Nacheile gesetzmäßig stattfindet; so wird man denjenigen Rechtsgelehrten m), welche sie lediglich auf den Landfrie-

dens-

m) v. Cramer Wetzlar. Nebenstunden XX. 1 f. Schnaubert Staatsrecht gesammter Reichslande

dens-Bruch beschränken wollen, nicht beystimmen können. Die Worte der Gesetze gehen nicht einmahl allein auf den Landfriedensbruch; es ist überhaupt von ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen und Mord; von Reisigen und Fußknechten, die gefährlich halten, reiten oder ziehen, von Räubern und Mördern die Rede. Die Absicht der Gesetze geht auf Störung, sowohl der öffentlichen als der Privat-Sicherheit, und der Zusammenhang ergiebt, daß vorzüglich auf diese das Augenmerk gerichtet ist. Nicht nur gegen Mehrere, sondern auch gegen den Einzelnen, nicht blos wegen öffentlicher Gewalt, sondern überhaupt wegen verübter, oder auch nur unternommener thätlicher Angriffe und Beschädigungen ist die bewaffnete Nacheile erlaubt. Hierdurch wird die Beschränkung derselben auf den Landfriedensbruch im eigentlichen und engern Sinne gänzlich ausgeschlossen. Auch ältere Gesetze verstatten schon die Nacheile blos um des Raubes willen n), und die verschiedenen Reichsgesetze, welche die Landfriedens-Gebote enthalten, erstrecken sich auf gewaltthätige Handlungen überhaupt, von denen man viele zu dem eigentlichen Landfriedensbruche unmöglich rechnen kann. Wenn daher die Gesetze,

lande §. 114. v. Römer Völkerrecht der Teutschen; Abth. 8. §. 14. v. Quistorp Peinl. Recht, §. 824.

n) Landfriede v. 1323. §. 4. Gerstlacher a. a. O. S. 1280.

setze, welche von der Nacheile handeln, hauptsächlich auf den Landfrieden sich beziehen; so muß dieser in dem allgemeinern Sinne, wornach jede Gewaltthätigkeit als Landfriedensbruch betrachtet werden kann, genommen werden, und unter dieser Voraussetzung wäre gegen die Meynung der oben angeführten Rechtsgelehrten nichts zu erinnern.

§. 11.

Der Freiherr von Cramer, welcher diese Meynung hauptsächlich vertheidigt und weiter ausgeführt hat, legt jedoch bey derselben den neuern Begriff des Landfriedens-Bruchs zum Grunde, und behauptet demnach, daß, da die wegen der Nacheile ergangenen Reichsgesetze blos vom Landfriedensbruche handeln, die Nacheile auch nur in dem Falle eines Landfriedensbruchs stattfinde. Sie habe die Ergreifung eines Verbrechers zum Zweck, welche, als eine gerichtliche Handlung, in fremdem Gebiete nicht erlaubt sey, und auch dadurch, daß eine in eigenem Gebiete schon angefangene Verfolgung in jenem ununterbrochen fortgehe, nicht, wie einige glauben o), gerechtfertigt werden könne. Nur durch eine Staatsrechts-Dienstbarkeit könne die Befugniß dazu begründet werden; und da eine solche Dienstbarkeit blos in Beziehung auf Landfriedensbrüche constituirt sey: so finde eine ausdehnende

o) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. 3. tit. 17. §. 46.

dehnende Erklärung um so weniger Statt, da die Fortsetzung der Nacheile in eines andern Reichsstandes Gebiet ohne dessen Verletzung nicht geschehen könne, und ohnehin der Vorwand der Nacheile leicht mißbraucht und die öffentliche Sicherheit dadurch mehr, als durch die glückliche Flucht einiger Verbrecher, gefährdet werden dürfte. — Diese ganze Argumentation wird, wie es scheint, schon allein dadurch widerlegt, daß die Gesetze, welche die Nacheile erlauben, nicht blos von dem Landfriedensbruche, im eigentlichen Sinne, handeln (§. 4. 6. 8. 9.), sondern auf gewaltsame Verletzung der Sicherheit überhaupt gehen, und insonderheit auf Störer derselben, die mit denen, welche die Gesetze beschreiben, viele Aehnlichkeit haben, mit Nutzen angewendet werden können (§. 9). Dieß vorausgesetzt, wird man, was von unstatthafter Ausdehnung einer Staatsrechts-Dienstbarkeit, die hier nicht einmahl vorhanden ist (§. 5.), und von dem möglichen Mißbrauche einer übrigens heilsamen Policey-Einrichtung gesagt ist, einer besondern Erwägung schwerlich werth achten.

§. 12.

Die Nacheile ist übrigens jedem Beschädigten, und mithin nicht blos der Obrigkeit, verstattet. Ausdrücklich heißt es, daß diejenigen, die beschädigt worden, den Beschädigern von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreis in den andern nacheilen und sie niederwerfen mögen. Da, wo Gefahr auf dem Verzuge

zuge haftet — wie dieses bey Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf frischer That immer der Fall ist —, würde auch eine vorläufige Anzeige an die Obrigkeit, die häufig nicht an Ort und Stelle ist, meistens nur zweckwidrigen Aufenthalt veranlassen. Indessen ist es allerdings der Ordnung gemäs, daß die Obrigkeit aufs schleunigste von dem Ereignisse und den getroffenen Maßregeln benachrichtigt werde, um dieselbe den Umständen nach verbessern, erweitern oder unterstützen zu können. Die Reichsgesetze verweisen die Nacheiler und Beschädigten nur alsdann an die nächstgelegene Obrigkeit, wenn jene nicht stark genug sind, sich der Beschädiger zu bemächtigen. Allein auch in dem Fall, wenn der Nacheile wegen ein fremdes Gebiet betreten wird, ohne daß gerade der Beystand der Obrigkeit desselben nothwendig ist, kann diese mit Recht sofort eine Anzeige von der Veranlassung der Nacheile erwarten p).

§. 13.

Was endlich die Art und Weise, wie die Nacheile geschehen darf, betrifft; so ist es im Allgemeinen zwar erlaubt, daß sie bewaffnet, zu Roß oder zu Fuß geschehe. Nur soll dabey eine ziemliche Maße, d. h. ein den Umständen angemessenes Verhältniß, beobachtet werden, in welcher Hinsicht vorzüglich auf die Zahl, Stärke und Rüstung derer, welche verfolgt werden, zu sehen

p) Vergl. Th. 1. S. 263.

sehen ist. Eine Requisition an die benachbarte Obrigkeiten ist so wenig erforderlich, als eine besondere Versicherung, daß durch die Nacheile ihren Hoheitsrechten kein Eintrag geschehen soll, weil sie auf einem durch die Reichsgesetze eingeführten, allen Reichsständen gemeinschaftlichen, gegenseitigen Rechte beruht. Das versteht sich aber von selbst, daß die Nacheile den Obrigkeiten, in deren Gebiet sie fortgesetzt wird, keine Kosten verursachen darf. Sie soll zwar, heißt es in dem Gesetze, von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreis in den andern stattfinden, jedoch ihnen (den Obrigkeiten und Kreisen) ohne Entgelt. Wenn indessen die Nacheilenden des obrigkeitlichen Beystandes bedürfen, so muß ihnen derselbe auf ihr Ansuchen sofort unweigerlich und nach bestem Vermögen geleistet werden. Wird der Verfolgte von den Nacheilenden allein oder mit Hülfe der Obrigkeit ergriffen; so muß er in jedem Falle demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtszwang die Arretirung erfolgt, übergeben werden. Dieses hat nun gegen ihn die Untersuchung zu führen, und sodann den Rechten nach zu erkennen. Es wird jedoch heutzutage eine Auslieferung an die Obrigkeit des Orts, wo ein Verbrechen verübt worden ist, nicht leicht Schwierigkeiten finden, und es dürfte vielleicht eher darüber, ob das Anerbieten einer solchen Auslieferung angenommen werden müsse, als über deren Bewilligung, nachbarlicher Streit entstehen.

XX.

XX.

Ueber die Policey der Civil-Justizpflege.

Die Policey der Civiljustizpflege ist einer der wichtigsten Theile der Sicherheitspolicey a), welche verfassungsmäßig in Teutschland vortrefflich begründet ist, indem die Territorial-Justizverwaltung der höchsten kaiserlichen Oberaufsicht unterworfen b), mithin eine Einrichtung möglich ist, welche die teutsche Justizverfassung, unter andern Umständen, zu der vorzüglichsten hätte machen können, da sie doch jetzt wenigstens (aufs gelindeste gesagt!) nicht unter die belobtesten gehört.

Nur von der obersten Landespolicey kann man jetzt die Abwendung und Verhütung gemeinschädlicher Mängel und Gebrechen im Justizwesen erwarten. Was ihr selbst etwa in dieser Hinsicht wegen Nachlässigkeit, Unachtsamkeit,

a) Handbuch d. t. Policeyrechts, I. 266 f.

b) Wahlcap. Art. 16. §. 1. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. S. 35. 262.

keit, unzeitiger Gelindigkeit u. s. w. vorgeworfen werden könnte — darum dürfen sich wenigstens Kaiser und Reichsgerichte nicht bekümmern. Von ihr selbst nur muß man Besserung hoffen. Daher hat Jung nicht Unrecht, wenn er in seiner Staats-Policeywissenschaft c) der Unsicherheit des Eigenthums durch die regierende Gewalt ein eigenes Hauptstück widmet. Das Policeyrecht kann hier nur der Regentenpflicht gedenken; Zwangsmittel aber nicht nachweisen. Die Policeywissenschaft zeigt, wo gefehlt wird und wie gebessert werden kann. Finden ihre Rathschläge kein Gehör, so bleibt freylich denen, die darunter leiden, nur Geduld und Hoffnung übrig.

„Wenn es, sagt Jung, eine der heiligsten Pflichten der regierenden Gewalt ist, das Eigenthum ihrer Unterthanen gegen jede Unsicherheit zu schützen; so ist ihr Verbrechen, wenn sie selbst Eingriffe in die heiligen Rechte des Eigenthums wagt, um so viel schrecklicher, je größer ihre Gewalt und je weniger es den armen Unterthanen möglich, und auch erlaubt ist, ihr Eigenthum gegen ihre Eingriffe sicher zu stellen. Was kann aber hier die Policey thun, was kann sie ausrichten? — Wenig! — Indessen ist sie doch nicht ganz unnütz; denn sie kann den Fürsten über seine Pflichten aufklären, weil viele sie noch nicht kennen, und also aus Unwissenheit fehlen;

c) S. 336.

fehlen; und dann zeigt sie auch den Unterthanen, wie sie sich in einer solchen traurigen Verfassung helfen und — dulden können."

In so fern also in Beziehung auf Justizpflege von der Policey die Rede ist, welche die regierende Gewalt gegen sich selbst handhaben soll; so könnten hier alle Abweichungen von dem ordentlichen Gange der Justizpflege, Machtsprüche in Rechtssachen, Eingriffe in die richterliche Gewalt, unstatthafte Commissionen, Cabinetsjustiz, unerlaubte Vermehrung der Instanzen u. s. w. d) als Gegenstände der Policey der Justizpflege aufgeführt werden. Allein das Justiz-Policeyrecht hat es eigentlich nur mit denjenigen Vorkehrungen zu thun, welche die höchste Staatspolicey in der Absicht trifft, um bey den zur Verwaltung der Gerechtigkeit bestellten Behörden jedes dem Zwecke der Gerechtigkeit und Sicherheit nachtheilige Hinderniß zu verhüten und hinwegzuräumen e).

In Rücksicht auf die Civiljustiz hat die Staatspolicey einen gedoppelten Zweck, erstlich — Rechtsstreitigkeiten so viel möglich zu vermindern, und zweytens — eine zuverlässige, unparteyische, schleunige und wohlfeile Rechtspflege zu befördern.

 Die

d) S. J. C. Moser a. a. O. S. 8. 9. 21. 22. 25. 27.

e) Handbuch I. 266. 267. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 180 f.

Die Proceßsucht, weit entfernt von jener ruhigen, aber genauen Aufmerksamkeit, von jener nachdrücklichen, aber nur nothgedrungenen Vertheidigung seiner wohlerworbenen Rechte, die dem thätigen Hausvater ziemt, — ist Aergerniß zu geben und zu nehmen gleich bereit; unermüdet forscht sie, wo ein Recht zu erstreiten, ein Unrecht anzuklagen sey; eine Vermuthung ist ihr hinreichend, um zu fordern; ein Verdacht, um sich zu beschweren; den lange erhaltenen Frieden stört sie, den dargebothnen weist sie zurück; unter dem Mantel der Gerechtigkeitsliebe verbirgt sie Habsucht, Haß, Neid, Unverträglichkeit; nur in Vereinigung mit der Chicane vermag sie Befriedigung zu finden, und jedes Mittel ist ihr recht, wenn es nur zum Zwecke führt.

Eine verderbliche Pest, zerstört sie jeden Keim des Guten im menschlichen Gemüthe — Redlichkeit, Treue, Offenherzigkeit, Uneigennützigkeit, Nächstenliebe, Friedfertigkeit. Sie zerrüttet häusliches Glück und Wohlstand; untergräbt das Zutrauen unter Mitbürgern, Nachbaren, Freunden, Verwandten; verwandelt ruhige, zufriedene, gehorsame Bürger in unruhige, unzufriedene, widerspenstige Unterthanen.

Des Proceßsüchtigen Dichten und Trachten ist ausschließend auf den Gegenstand seiner unseeligen Leidenschaft gerichtet; darüber vergißt er Weib, Kinder, Haushaltung, Gewerbe. In steter Bewegung wandert er von seinem Anwalde zum Gerichte, und von diesem zu jenem. Seine Berufs-

Berufsgeschäfte — wie er glaubt, aus guten Ursachen — häufig versäumend, wird er einer regelmäßigen Thätigkeit bald gänzlich entwöhnt; sein Hauswesen geht zurück, Schulden werden gehäuft; der Credit sinkt; sein Vermögen wird den Gläubigern überantwortet. Aber dieß, statt ihn zu bessern, wird ein neuer Antrieb für ihn, durch Processe wieder zu gewinnen, was er nur durch unglückliche Zufälle verloren zu haben wähnt. Die Justiz ist ihm eine Lotterie, aus der er doch endlich ein gutes Loos zu erhalten hofft. Darauf verwendet er, was er aufs neue erwirbt, und im äussersten Fall belagert er die Gerichtshöfe als arme Partey.

Nichts ist verderblicher, als wenn die Proceßsucht unter den Gewerbe- und Landbau-treibenden Volksclassen einreisst. Je weniger sie den Gang einer Rechtssache zu beurtheilen verstehen; desto leichter überlassen sie sich täuschenden Hoffnungen, desto geneigter sind sie zum hartnäckigen Streit. Für sie ist jede Abweichung von ihrer gewohnten Ordnung, jedes Zeitversäumniß höchst nachtheilig, da in den meisten Ländern nur die strengste Ordnung, nur die sorgsamste Benutzung ihrer Zeit sie bey einigem Wohlstande erhalten kann. Leichter, als den gebildetern und erfahrenern Mann, verführt sie der eigennützige Sachwalter; gefährlicher wird für sie der geschäftige Müßiggang, den die Betreibung der Processe nach sich zu ziehen pflegt; drückender wird für sie der fortwährende baare Geldvorschuß, der mit jedem Rechts-

streite verbunden ist. Die Summe, die zur Abtragung öffentlicher Lasten, zur Zinsen- oder Schuldenzahlung, zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes oder der Wirthschaft bestimmt war, wandert zum Procurator, zum Advocaten, und in die Sportelncasse des Gerichts. Der endliche Gewinn des langjährigen Processes kann nur zu oft den Schaden nicht ersetzen, der auf diese Weise gestiftet ist. Und wie viel schlimmer wird es noch, wenn der Proceß gar verloren geht?

Der Proceßsucht zu steuern, ist für die Staatspolicey allerdings eine schwere Aufgabe f), und die in dieser Hinsicht in verschiedenen Staaten gemachten Versuche haben nicht ganz den davon erregten Erwartungen entsprochen. Die neue preussische Gerichtsordnung ist vorzüglich mit auf diesen Endzweck berechnet; vielleicht ist es aber noch zu frühe, über den Erfolg gründlich zu urtheilen. Alte eingewurzelte Gewohnheiten bey Richtern, Advocaten und Parteyen weichen

f) Vergl. Jung a. a. O. S. 360. (v. Beneckendorf) Grab der Chicane, worinne, daß häufige Processe das größte Uebel eines Staats sind, gezeigt wird; die wahren Quellen, woraus sie ursprünglich entstehen, oder, nachdem sie entstanden, sorgfältig genährt, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewigt werden, entdeckt, dabey aber zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedenen Quellen zu hemmen und zu verstopfen, an die Hand gegeben werden. 3 Bände. Berlin 1781 — 85.

weichen nur langsam der neuen Ordnung der Dinge; formen sich nur zu oft nach dieser und herrschen dann unter anderer Gestalt nach wie vor. Richtig ist es indessen, daß nur eine völlig zweckmäßige Organisation des Gerichtswesens, die aber ohne eine einfache, zusammenhängende, bestimmte und deutliche Gesetzgebung nicht möglich ist, das Uebel — wenn nicht zu heben, doch zu mindern vermag.

Einzelne Palliative hat man hin und wieder versucht, unter welchen die Vereinfachung des Verfahrens bey den Untergerichten, die möglichste Entfernung der Advocaten von denselben g), die strengste Aufsicht auf juristische Empiriker und Rabulisten, eine heilsame Schärfe bey Verurtheilung in die Kosten, und Bestrafung muthwilliger Streiter, so wie ihrer Sachwalter, Verminderung des schriftlichen Verfahrens, Beförderung der mündlichen Verhöre, auch bey Obergerichten, Begünstigung gerichtlicher und aussergerichtlicher Vergleiche, Verbesserung des Sportelwesens *) — vorzüglich Beyfall verdienen.

g) Vergl. Fredersdorf Landpolicey S. 262.

*) In einigen Ländern scheint man die Kostbarkeit der Justiz für das beste Mittel gegen die Proceßsucht zu halten. Das ist sie aber nicht; obwohl sonst ein reichhaltiges Finanzmittel. Unglückliches Land, wo die Rechtspflege zu den Finanzquellen gerechnet wird!

Von den Gerichten abgesonderte Vergleichs-Commissionen werden mit Recht für nachtheilig gehalten, da sie eines Theils das Zutrauen gegen jene schwächen, und andern Theils leicht zu einer Rivalität Veranlassung geben können, die der Rechtspflege nothwendig nachtheilig seyn muß h). Sehr richtig wird in der unten angeführten Recension gesagt: „wo gute Gesetze sind, kömmt alles darauf an, geschickte und rechtschaffene Männer zu richterlichen Würden zu wählen, nicht der Geburt oder der Gunst die wichtigsten Richterämter zuzutheilen, damit bürgerliche Vergleichs-Commissarien nöthig werden; diejenigen, die ihre Pflicht mit Eifer und Ernst erfüllen, in ihrem richterlichen Ansehen zu schützen, die Mißbräuche in ihrer ersten Entstehung zu dämpfen, und die heutiges Tages so wenig geachtete Regel: principiis obsta, sero medicina paratur, immer vor Augen zu haben. Der Gesetzgeber kann und muß bey der Justizverwaltung weiter nichts thun, als gerechte Gesetze geben und taugliche Richter ansetzen. Die Richter müssen über die Justiz gegen Leguleien, Rabulisten, Empiriker wachen; der Oberrichter über den untern. Fehlt es daran, läßt man die Justiz erkranken, — nun ja, da erbaue man ihr Hospitäler der Vergleichs-Commissionen!“

Eine

h) Vergl. Mémoire sur l'origine et l'organisation des Committés conciliateurs en Dannemarc, par *A. B. Rothe.* (Copenhagen 1803); und die Anzeige desselben in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung. 1804. Nro. 70.

Eine ähnliche, aber zweckmäßigere Einrichtung ist im Badischen getroffen worden, die der Freiherr von Drais i) also schildert: „Im Jahr 1782 wurde, aus drey Mitgliedern des, damals mit der Regierung verbundenen Hofgerichts — in welchem selbige dagegen keine entscheidende Stimme behielten — und aus drey Advocaten, von denen der eine das Protocoll führte, die sogenannte Consultations-Deputation mit dem landesherrlichen Auftrag eröffnet: daß sie 1) denjenigen Parteyen, welche gegen ein Urtheil bey Amt die Appellation und zugleich das Verlangen anzeigen, über deren Fortsetzung von der Deputation, ehe sie sich an einen Sachwalter wenden, berathen zu werden — ein Gutachten darüber stelle: Ob sich die Partey, zu Abänderung des Bescheides beym Hofgericht wahrscheinliche Hoffnung zu machen habe? Daß 2) eine Partey vor Amt, ohne ihre Ursachen anführen zu müssen, nach alldort geschlossenen Verhandlungen, sich die Fällung des Urtheils erster Instanz von der Deputation, statt vom Amt, erbitten dürfe; daß 3) in diesen beyden Fällen das Ober- oder Amt die Acten und 10 Fl. — die der Bittende dafür zu tragen hat — zur Deputation einschicke; daß allda Re- und Correferent bestellt und unter diesen die Gebühr vertheilt werde. Die Zwecke dieser Anstalt, die in vielen Fällen sichtbar erreicht worden sind, waren: Minderung der Processe durch die Abrathung

i) Beyträge zur Culturgeschichte und Statistik von Baden unter Carl Friederich, S. 140 f.

rathung von schlecht gegründeten Ansprüchen; Abkürzung der Verhandlungen im entgegengesetzten Fall, wo nehmlich das Gutachten oft selbst der förmlichen Einführungsschrift bezugsweise beygelegt werden konnte; Gewissenserleichterung für jede unkundige Partey, besonders aber für alle Pfleger und Gemeinen, die sich, mit einer aufzuweisenden Zu- oder Abrathung der Deputation, rechtfertigen konnten; ein wohlfeileres, bequemeres, durch seine Sanction mehr Eindruck auf den Gegentheil und mehr Stimmung desselben zur gütlichen Auskunft bewirkendes Mittel, als kein von Universitäten eingeholtes Gutachten; danebst ein weiterer Schutz gegen befangene Richter, nicht nur für eine Partey, die sich jetzt des Mittels bedient, sondern für alle Untergebene eines Amtes, welches, sein Ansehen und Zutrauen zu erhalten, mehr auf der Huth zu seyn nöthig hat; endlich eine treffliche Schule für die dabey gebrauchten juristischen Zöglinge, die hier nicht einseitig, wie bey der Advocatur, sondern im ganzen Lichte und mit Streben nach Wahrheit, zu schauen gewöhnt werden. Seit der Absonderung der Landes-Collegien und den Kriegsunruhen ist diese Deputation unbesetzt; aber die Anstalt nicht aufgehoben."

In Absicht auf die Processe ganzer Gemeinden, die gewissenlosen Advocaten eine vorzüglich willkommene Beute sind, ist theils beym Anfang, theils beym Fortgang derselben die Aufmerksamkeit der Staatspolicey vorzüglich nothwendig, damit kein Rechtsstreit leichtsinnig, im

Ver-

Vertrauen auf die gemeinschaftliche Casse, oder eigenmächtig durch unruhige Gemeinde-Glieder, erhoben, der Kostenaufwand nicht unnützer Weise vermehrt und überhaupt die Gemeinde nicht durch eigennützige Einleitungen Einzelner gefährdet werde. Daher ist nach verschiedenen Landesgesetzen keiner Gemeinde verstattet, einen Proceß ohne vorgängige höhere Prüfung und Genehmigung anzufangen; die Syndicate müssen mit besonderer Rücksicht verfasst, und die Rechnungen der Geschäfftsträger, Anwälde und Sachwalter aufs genaueste geprüft werden k).

Nach den herzoglich-braunschweigischen Gesetzen darf keine Gemeinde einen Proceß erheben, ohne ihrer Obrigkeit ihre Gründe angezeigt und deren Meynung darüber vernommen zu haben. Diese muß die Gemeindeglieder Mann

k) Fredersdorf Landpolicey, S. 373. Sehr richtig sind hier die Ursachen vieler unnützen Gemeindeprocesse angegeben: „Unruhige Mitglieder der Gemeinde, welche den übrigen die Wichtigkeit der öfters nur vermeintlichen Rechte vorbilden, Starrsinn des großen Haufens, Gewinnsucht habsüchtiger Advocaten, die von einer ganzen Gemeinheit mehr Geld zu ziehen hoffen, als von einzelnen Parteyen, und sie also aufwiegeln; geldbegierige Richter, die sich bey diesen oft verwirrten Sachen ein dauerndes Einkommen versprechen." Vergl. hiemit die trefflichen Bemerkungen des Herrn Ober-Appellationsraths von Ramdohr in s. Werke über die Organisation des Advocatenstandes in monarchischen Staaten. S. 226. 227.

Mann vor Mann vernehmen, ihnen die Beschaffenheit der Sache vorstellen und ein Attestat darüber ausfertigen, daß zwey Drittel der Gemeinde für den Anfang eines neuen — oder die Fortsetzung eines ruhenden Rechtsstreits gestimmt haben. Ohne ein solches Attestat darf keiner Gemeinde vor Gericht Gehör gegeben werden. Die Kosten dürfen nicht anders, als nach vorgängiger Ermäßigung und auf ausdrückliche Anweisung des Gerichts bezahlt werden l).

Eine Hessen-Casselsche Verordnung, das Processiren der Unterthanen betreffend, vom 23. Febr. 1776, enthält folgende Vorschriften: „Da die Dorfsgemeinden oft ungegründete oder doch in Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Objects selbst ganz unnöthige Processe, und diese manchmahl auf bloßes Anstiften eines unruhigen Mitglieds führen, dabey aber einen desto größeren Kostenaufwand machen, weil sie nicht allein den Advocaten ihre Gebühren, sondern ausserdem noch gewissen, dem Müßiggang ergebenen, Leuten, die nach den Advocaten wegen Betreibung solcher Sachen mehrentheils unnöthiger Weise verschickt werden, ihre vergebliche Wege und Mühe bezahlen müssen; so soll keiner unter der Jurisdiction der landesherrlichen Aemter stehenden Gemeinde erlaubt seyn, einen Proceß anzufangen, wenn sie nicht zuförderst dem ihr vorgesetzten Landrath davon Anzeige gethan und dieser

l) Fredersdorf a. a. O., und Promtuarium der Fürstl. Braunschw. Landesordn. VI. 176 f.

dieser dazu seine Einwilligung gegeben hat. Die Beamten dürfen keine Klage von einer solchen Gemeinde, es sey denn, daß die größte Gefahr auf dem Verzuge hafte, annehmen, noch darauf eine Citation oder Mandat ertheilen, wenn dieselbe nicht eine Bescheinigung vom Landrath vorzeigt, daß dieser sie zur Anstellung der Klage autorisirt habe. Wird eine Gemeinde, als beklagter Theil, mit einem Processe bedrohet; so soll derselben gleich in der ersten an sie ergehenden Citation auferlegt werden, im Termin einen Schein von ihrem Landrath beyzubringen, daß ihm von der Sache behörige Anzeige geschehen sey, und diesem liegt ob, bey erscheinender offenbarer Billigkeit der Klage dem beklagten Theil vom Processiren ab- und zum Nachgeben oder Vergleich anzurathen. Wenn indessen eine klagende Gemeinde, welcher die Einwilligung vom Landrath verweigert wird, gleichwohl wichtige Ursachen zum Processiren zu haben glaubt; so kann sie sich an das Steuer-Collegium wenden und von demselben weitere Verordnung auswirken. Hat aber eine Gemeinde die Erlaubniß zur Führung eines Processes erhalten; so soll ihr dennoch nicht freystehen, neben dem Procurator, Jemand aus ihren Mitteln zu bestellen, der, um die Sache zu treiben oder sich darnach zu erkundigen, hin- und herlaufe und sich von solchen Geschäften nähre, vielweniger demselben in der Gemeinderechnung etwas dafür vergütet werden; sondern, wenn die Gemeinde bey dem Untergerichte in einer geringfügigen Sache, wo sie sich, nach älteren Verordnungen, eines Advocaten nicht

nicht bedienen darf, etwas zu verhandeln hat; so soll von ihr der Grebe oder ein Vorsteher dazu bevollmächtigt, diesem aber ein- für allemahl vom Landrath bedeutet werden, daß ihm sowohl in diesen, als auch in den Sachen, welche an die höhern Instanzen erwachsen, für den geringsten unnützen Weg nichts bezahlt noch in Rechnung passirt werden dürfe. Bey den Untergerichten sollen die Kosten und Auslagen, welche jeder Theil zu entrichten hat, in dem Endbescheide ausdrücklich bestimmt werden. Die Deserviten-Rechnungen bey den höheren Gerichten aber sollen die Gemeinden zuförderst dem Landrathe vorlegen, damit er nöthigen Falls deren richterliche Moderation bewirken könne; wie denn auch ohne seinen Zahlungsbefehl dergleichen Rechnungen von den Gemeinden überall nicht berichtigt werden dürfen m).

Eine zuverlässige, unparteyische, schnelle und wohlfeile Justizpflege wird neben ihren andern Vortheilen auch gegen die Proceßsucht das wirksamste Mittel seyn. Mit der Unparteylichkeit des Richters, der Schnelligkeit seines Verfahrens, und der Zuverlässigkeit seines Erkenntnisses verträgt sich die Chicane nicht, welche der Proceßsucht die Hauptnahrung giebt. Wenn den muthwilligen Streiter das Urtheil der Gerechtig-

m) Bergius Samml. auserlesener Landesgesetze, II. 379 f. — Noch einige andere Vorschläge thut Hr. von Ramdohr a. a. O. S. 228 bis 230.

rechtigkeit so schleunig als möglich von der Schnelle des Gerichtshofes zurückweist; wenn alle Winkelzüge, alle Künste des Rabulisten, alle Zögerungsversuche schnell vereitelt werden; wenn die Strafe muthwilliger oder boshafter Streitsucht der That selbst auf dem Fuße folgt: wie bald muß da nicht jene alle Reize des Eigennutzes, des Stolzes, der Rechthaberey verlieren? Aber sollte dagegen nicht die Wohlfeilheit sie zu neuen Wagnissen verleiten? Ich glaube nicht, da alsdann fremde Gewinnsucht weniger Beweggründe hat, sie aufzumuntern; da auch der friedliebende Bürger mit mehr Muth und weniger Gefahr Widerstand leisten kann, und da es weit schwerer wird, ihn zu ermüden, als wenn die Größe der Kosten ihn von seiner Vertheidigung zurückschreckt. Der Proceßsüchtige kennt ein so heilsames Schrecken nicht; nur zu oft berechnet er nach dem Umfange der Opfer, die er bringen muß, das Maß des Gewinnes, auf den er sich Hoffnung macht, und selbst der Geitzige, der sonst nur mühsam von seinem Groschen sich trennt, zahlt in dieser Hoffnung Hunderte von Thalern an die Verwalter und Handlanger der Justiz.

Um zuverlässige Rechtspflege den Unterthanen verschaffen zu können, ist eine deutliche, bestimmte, genaue und vollständige Gesetzgebung das erste Erforderniß, und das zweyte — Anstellung solcher Gerichtspersonen, welche eine vorzügliche Fähigkeit haben, auf deutlich erkannte Thatsachen die Gesetze richtig anzuwenden. Hier kann die Policeygewalt nur mittelbarer Weise

wirken n); andere Hoheitsrechte haben darauf weit größeren Einfluß.

Von den verschiedenen Vorbauungsmitteln der Staatspolicey gegen parteyische Justizpflege ist bereits gehandelt o). Ihnen kann noch beygefügt werden, daß nach einigen Landesgesetzen den Beamten verboten ist, in ihrem Amtsbezirke bedeutende liegende Gründe zu erwerben p).

Für schleunige Rechtspflege kann zunächst am besten durch zweckmäßige Proceßordnungen gesorgt werden. Wenn freylich den Untergerichten eine Verfahrungsart, wie sie bey den Obergerichten statt hat, erlaubt oder nachgesehen wird; wenn man bey ihnen, auch in geringfügigen Sachen, Advocaten und schriftliche Ausführungen zuläßt; wenn sie nicht beym Anfang eines jeden Rechtsstreits — der Gegenstand sey bedeutend oder nicht — genau darauf halten müssen, daß das Factum mit allen sonst noch in Betrachtung kommenden Umständen vollkommen

n) Die Besetzung der Patrimonial-Gerichte ausgenommen. S. Th. I. S. 269.

o) Th. I. S. 268.

p) So ist z. E. im Hessen-Casselschen durch die Verordnung v. 19. März 1732 und 28. Sept. 1801 den Beamten und ihren Ehefrauen untersagt, in dem Amtsbezirke jener mehr als ein Haus und einen Garten anzukaufen. Blätter für Policey und Cultur. Viertes Supplementstück zum Jahrg. 1801. S. 120.

kommen auseinander gesetzt und aufgeklärt werde q); wenn bey Ober- und Untergerichten der Richter sich selbst mehr, als den Parteyen, Fristen giebt; wenn die Gerichte mit Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand aus ungerechter Milde allzu freygebig sind; wenn Rechtsmittel auf Rechtsmittel gehäuft werden dürfen: dann ist die Justiz allerdings eines andern, als des in Teutschland so berüchtigten Schneckenganges nicht fähig.

Ausserdem ist aber auch Saumseligkeit der Gerichtspersonen nur zu oft Ursache einer langsamen Rechtspflege. Dagegen hilft nur eine ununterbrochene, genaue Aufsicht und strenge Ahndung jeder schuldbaren Versäumniß. Nur wird dabey vorausgesetzt, daß die Gerichtspersonen nicht mit übermäßigen Geschäften beladen und folglich genöthiget werden, manche Sachen, vielleicht sehr lange, zurückzulegen, und andere, dringendere auszufertigen. Auch müssen sie keine Geschäfte anderer Art von solchem Umfange haben, daß sie dadurch von der Justizpflege abgezogen werden können. Nie muß diese in Gefahr kommen, als Nebensache behandelt zu werden.

Zur Erleichterung der Aufsicht über die Justizpflege dienen theils Berichte, welche die Gerichte

q) Ungefähr so, wie den preussischen Justizcommissarien die Instruction der Processe vorgeschrieben ist. Allgem. Preuss. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 5 und 9.

richte von Zeit zu Zeit über den Fortgang ihrer Geschäftsführung erstatten müssen r), theils Justizvisitationen s). Die churbraunschweigischen Obergerichte müssen halbjährlich Verzeichnisse der eingekommenen, abgethanen und noch rückständigen Civil-Sachen an das Staatsministerium einschicken. Bey den landesherrlichen Aemtern können die Landgerichts-Commissarien die nöthigen Untersuchungen in Ansehung der pflichtmäßigen, prompten Justizpflege anstellen t). Im Preussischen sollten Kreis-Justizräthe zu diesem Zweck angestellt werden u); in den pfalzbairischen Staaten entspricht demselben das Amt der Landcommissäre v).

Für die Wohlfeilheit der Rechtspflege sind schon alle die vorhergehenden Eigenschaften derselben von dem wohlthätigsten Einfluß. Ausserdem wird für dieselbe auch noch Sorge getragen durch Verhütung des übermäßigen Sportulirens, und durch billige Ermäßigung des Procuratur- und Advocaten-Deservits.

Viele Politiker sind der Meynung, die Justiz müsse von den Gerichten ganz unentgeldlich ver-

r) Von den Proceßtabellen im Preussischen, s. Fischer Cameral- und Policeyrecht. II. 181.

s) Fischer a. a. O. S. 183.

t) S. oben S. 262.

u) Fischer a. a. O. S. 184.

v) Oben S. 254.

verwaltet werden; andere aber glauben, daß dadurch die Proceßsucht vollends freyes Spiel erhalten würde. Besonders die Bauern, sagt man, die ohnehin von dem Proceßgeiste besessen seyen, würden das Processiren ohne Unterlaß und über jede geringfügige Sache treiben, wenn sie wüßten, daß sie keine Sporteln und Gerichtsgebühren mehr bezahlen dürfen; da sie hingegen durch die Bezahlung derselben, wenn nicht vom Processiren ganz abgehalten, doch wenigstens leichter zu Vergleichen bewogen würden.

Ich halte dieß für keinen hinreichenden Grund zur Beybehaltung der Sporteln und Gerichtsgebühren. Die Advocatenrechnungen pflegen gemeiniglich noch groß genug zu seyn, um die Kostbarkeit des Processirens fühlbar zu machen. In solchen Sachen, wo man keiner Advocaten sich zu bedienen nöthig hat, also in sehr einfachen oder geringfügigen, wo kurz und summarisch verfahren werden kann, sind die Sporteln ohnehin unbedeutend. Auch muß man gegen die muthwillige Streitsucht nothwendig strengere Mittel brauchen, als Sporteln und Gerichtsgebühren sind. Und wäre es nicht unbillig, blos um der Proceßsüchtigen willen eine Einrichtung beyzubehalten, die doch auch manchen Armen abhalten kann, sein gutes Recht auf einem ihm zu kostbaren Wege zu verfolgen?

Ein stärkerer Grund für die Abschaffung der Sporteln scheint darin zu liegen, daß die Unterhaltung aller zur Regierung erforderlichen An-

stalten zu den allgemeinen Staatsausgaben gehört, folglich auch sämmtliche für das Gerichtswesen aufzuwendende Kosten aus dem gesammten Staatsvermögen genommen, und nicht Einzelnen zur Last gelegt werden müßten. Allein wenn man dieses auch zugiebt, so fällt es doch sogleich von selbst in die Augen, daß bey der Beschaffenheit der Finanzen in den meisten Staaten der Ertrag der hinwegfallenden Sporteln durch neue Auflagen ersetzt werden müßte, und daß also Alle bezahlen müßten, was jetzt nur diejenigen trifft, welche in vorkommenden Fällen von den Gerichtsanstalten Vortheil ziehen. Den Inhabern von Patrimonialgerichten würde die Abschaffung der Sporteln ohnehin nicht anders, als gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung, zugemuthet werden können.

Es mag seyn, daß das Sportelwesen manche Weitläufigkeit, manche überflüssige Formalität, manches unnöthige Decret u. s. w. nach sich zieht; allein, würde die unentgeldliche Rechtspflege nicht vielleicht eine allzu große Leichtigkeit und Oberflächlichkeit in der Geschäftsbehandlung zur Folge haben? Wenigstens thut man einem Richter, dem man Schuld geben kann, daß er um der Sporteln willen die Justiz aufhalten werde, wohl nicht Unrecht, wenn man vermuthet, nur der Reiz des Gewinnes werde ihn in Fleiß und Thätigkeit erhalten. Indessen würde diese Besorgniß so wenig ein hinreichender Grund für die Beybehaltung der Sporteln seyn, als

jener

jener gegen dieselbe. Denn gegen einen Mißbrauch, wie gegen den andern, muß eine aufmerksame Regierung angemessene Mittel vorzukehren wissen.

Mir scheint es billig, daß diejenigen, welche die Hülfe der Gerichte wirklich brauchen, zu deren Unterhalt unmittelbar einige Beyträge leisten, und daher halte ich ein billiges Sportelsystem, auch wenn der Finanzzustand dessen Beybehaltung nicht nothwendig macht, für zweckmäßig und gut. Aber die Sporteln müssen mäßig und die Bestimmung ihrer Quantität muß niemahls der Willkühr der Gerichte überlassen seyn. Dieser Willkühr vorzubeugen, dienen deutliche und vollständige Tax- und Sportelordnungen, welche dergestalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müssen, daß jede Partey im Stande ist, sich die Rechnung selbst zu machen. Ueberdieß müssen die Sporteln jederzeit nicht nur auf die den Parteyen zukommenden gerichtlichen Ausfertigungen, Bescheide, Protocolle u. s. w., sondern auch auf die bey dem Gerichte zurückbleibenden Acten genau verzeichnet werden, so daß sie nöthigen Falls der Controlle der höheren Behörden unterzogen werden können. Bey jeder Rechtssache, welche an ein Obergericht gelangt, müßte von diesem besonders untersucht werden, ob von dem Untergerichte die Sporteltaxe ordnungsmäßig beobachtet worden ist oder nicht, und jede Uebertretung der Sportelordnung müßte nachdrücklich bestraft werden. Bey Justizvisitationen müßte

das Sportelwesen ein Hauptgegenstand der Untersuchung seyn.

Wenn indessen den Mißbräuchen des Sportulirens nach Möglichkeit vorgebeugt wird, so bleibt doch immer noch ein großer Uebelstand übrig. Ist es erlaubt, nach eigenem Gefühle zu urtheilen, so muß dem Richter, der Sporteln statt der Besoldung zieht, der, wenigstens bey der zahlreichern, ungebildetern Menschenclasse nicht zu vertilgende Verdacht, „er verrichte sein Amt nur um der Sporteln willen", immer höchst unangenehm und drückend seyn. Ueberdies ist es gewiß eine für den Dienst und für den Bediensteten traurige Lage, wenn des Vorgesetzten reichlicheres Einkommen von der Streitsucht seiner Untergebenen abhängt. Ist es daher rathsam, die Sporteln und Gerichtsgebühren nicht gänzlich abzuschaffen; so scheint es dagegen eben so rathsam zu seyn, Sportelncassen zu errichten, die Einkünfte derselben dem Landesherrn zu verrechnen, und die Justizbedienten anständig zu besolden. Nie aber muß die Vermehrung der Besoldungen mit der Reichhaltigkeit der Sportelcasse in Verbindung gesetzt werden, weil dies nur zu leicht zu übertriebenem Sportuliren verführen kann.

Strenge, ununterbrochene Aufsicht, schnelle, nachdrückliche Bestrafung nachlässiger, eigennütziger, untüchtiger Justizbedienten — das bleibt übrigens immer das Hauptmittel, eine zuverlässige, unpartheyische, schleunige und wohlfeile

feile Justiz zu erhalten. Aber dabey wird nicht nur vorausgesetzt, daß die Wahl der Richter mit gewissenhafter Sorgfalt geschehen sey, — denn muß man sich nicht scheuen, streng gegen die zu seyn, die man leichtsinnig auf eine Stelle setzte, für die sie nicht taugen? — sondern auch, daß mit dem Richteramt eine seiner Wichtigkeit und Würde angemessene Besoldung verbunden sey. „Der Fürst, sagt Filangieri, kann nie in dem Besolden der Verweser der Gerechtigkeit zu freygebig seyn. Der Staat hat ein großes Interesse dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil der Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieselbe zu mißbrauchen, um anständig und der Würde seines Postens gemäs zu leben.“ Dieser Grundsatz bedarf keines Beweises. Soviel Vertrauen man auch in die Rechtlichkeit der Staatdiener setzen mag — Nahrungssorge ist die gefährlichste Klippe, an der sie nur zu leicht scheitert.

Neben den Gerichtspersonen haben die Rathgeber, Vertheidiger und Geschäftsträger der Partheyen auf die Rechtspflege den bedeutendsten Einfluß. In Beziehung auf die Wohlfeilheit derselben insonderheit ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß die Kosten weder durch unnütze und überflüssige Arbeiten, noch durch unbillige, übermäßige Deserviten-Rechnungen vermehrt werden w). Wichtiger ist jedoch die zweckmäßige

 Orga-

w) S. Th. 1. S. 278 f. und v. Ramdohr über die Organisation des Advocatenstandes S. 253 f. und

Organisation des Advocatenstandes für die möglichst beste Justizpflege überhaupt — für die Verminderung der Proceßsucht, für die Beschleunigung des Rechtsganges, selbst für die Erhaltung der Zufriedenheit und Ruhe der Staatsbürger. In vielen teutschen Staaten sind mancherley Verbesserungsversuche gemacht; vielleicht aber dürfte nur eine gänzliche Reform den Mängeln abhelfen, über die man mit Recht klagt x).

und S. 449 f., wo die wichtigsten Beyspiele aus den verschiedenen teutschen Gesetzgebungen angeführt sind, worauf ich mich beziehe.

x) Auch hier kann ich auf die oben angeführte von Ramdohrsche Schrift, die von S. 397 die interessantesten Beyspiele und Versuche der Staatspolicey, den Gebrechen des Advocatenwesens vorzubeugen und abzuhelfen, enthält, mich beziehen.

XXI.

XXI.

Von der Pflicht der Policey in Ansehung bestrafter Verbrecher.

Gewöhnlich entläßt der Arzt den geheilten Kranken mit der Warnung: künftig recht sorgsam über sich zu wachen, damit er nicht wieder in eine Krankheit verfalle; — wie viel oder wenig sie wirke, davon — erwartet er den Erfolg. Eben so verfährt die Gerechtigkeit mit dem bestraften Verbrecher; der Unterschied ist jedoch, daß sie ihn selten gebessert entläßt, und daß es ihr mit ihrer Warnung mehr Ernst ist, als manchem Arzte mit der seinigen. Beide aber erfahren gemeiniglich nur, wie wenig diese gefruchtet hat — wenn der Kranke abermahls Hülfe nöthig, und der Verbrecher aufs neue Strafe verdient hat. Dieser Fall würde jedoch seltener eintreten, wenn auf Leute, deren gute Natur — in physischer oder moralischer Hinsicht — einmahl erschüttert ist, eine unmittelbare, besondere Aufmerksamkeit verwendet würde. Bey bestraften Verbrechern gehört dieß zu den Obliegenheiten der Policey.

Das

Das zweyte Verbrechen wird weit leichter begangen, als das erste, und die erste Bestrafung ist weit schrecklicher, als die zweyte. Diese führt meistens nur zu einem alten Bekannten (der einmahl schon erduldeten Strafe) zurück; vielleicht auf längere Zeit — aber was thut dieß, wenn einmahl der anfängliche Abscheu überwunden ist? Bey jeder wiederholten Bestrafung derselben Art müßte noch ein Zusatz seyn, der neue Besorgnisse, neuen Abscheu zu erregen im Stande wäre. Eine gewisse Mannigfaltigkeit der Strafarten würde auch in dieser Hinsicht, wie in mancher andern, von wesentlichem Nutzen seyn. Doch, es ist hier nicht von einer Critik der Strafarten und Strafanstalten die Rede, sondern davon: was die Policey, so wie beide einmahl sind, in Ansehung bestrafter Verbrecher thun soll und kann?

Was auch der Zweck der Strafen seyn mag, oder der Theorie nach seyn sollte — die Wirkung, die man von jeder wünscht, die den Verbrecher nicht auf immer der menschlichen Gesellschaft entzieht, ist doch gewiß die, daß der Gestrafte künftig nicht mehr fündige. Diese Wirkung zeigt sich aber nur allzu oft gar nicht; häufig eine entgegengesetzte. Der Gestrafte ist aus der starken Hand der Gerechtigkeit böser zurück gekommen, als er vorher war, und daran ist nicht selten die Strafe selbst Schuld. Der Verbrecher wird durch sie aus dem Kreise seiner gewöhnlichen Beschäftigungen herausgerissen, er wird in eine Genossenschaft gebracht, die ihn, wenn

wenn auch gesetzlich nicht entehrt, doch erniedrigt, beschimpft, entwürdigt; er wird Menschen gleich gestellt und geachtet, wenigstens gleich behandelt, die vielleicht viel verderbter sind, als er, die seine Lehrer und Verführer werden auf den Fall der wiederkehrenden Freiheit; sein Hauswesen wird zerrüttet, seine Familie ihm entfremdet, alte Nachbarn und Freunde nehmen den Zurückkommenden, wo nicht höhnend und verächtlich, doch kalt und stolz, höchstens mit niederbeugendem Mitleid auf; seine vorigen Verbindungen sind zerrissen; seine ehemaligen Nahrungszweige schwer, vielleicht gar nicht mehr aufzufinden; sein moralisches Gefühl ist abgestumpft — seine Selbstachtung verloren. — Das Alles nun, sey es auch wirklich Folge von der Art der Bestrafung, läßt sich doch bey dieser selbst, größtentheils wenigstens, nicht verhüten. Die in Teutschland gewöhnlichen bedeutenden — eigentlich peinlichen — Strafarten, welche eine Rücksicht auf die nachherige Existenz des Verbrechers nothwendig machen, die also weder Todes- noch ewige Gefängniß-Strafen sind, sind meistens so beschaffen, daß man der Beyhülfe der Policey zur Sicherstellung des gemeinen Wesens gegen bestrafte Verbrecher nur zu sehr bedarf.

In ältern Zeiten hatte man eine große Mannigfaltigkeit der Strafarten, wovon aber die meisten aus guten Gründen theils ausdrücklich abgeschafft, theils sonst ausser Uebung gekommen sind. Gemeiniglich sind heutzutage Zuchthaus und Festung die Strafen, welche zwischen dem

Ge-

Gefängnisse und dem Tode in der Mitte liegen. In einigen Ländern sind für gewisse Verbrechen auch infamirende Strafen beybehalten; in einigen werden in gewissen Fällen beschimpfende Strafen, und auch wohl körperliche Züchtigungen angewandt. Die Landesverweisung wird, als peinliche Strafe, immer seltener; als Policeymittel soll sie in der nächstfolgenden Abhandlung näher betrachtet werden. Geldstrafen sind bey peinlichen Verbrechen nicht leicht anzuwenden, und können nur in sehr wenigen Fällen, als Ausnahme von der Regel, für statthaft erachtet werden.

Im Allgemeinen muß die Policey jeden gestraften Verbrecher, so wie er aus den Händen der Gerechtigkeit kömmt, eine Zeit lang ihrer genauern Aufsicht unterziehen, um zu sehen, wie er sich nach der erlittenen Bestrafung benimmt. Geschähe dieses jederzeit mit der gehörigen Aufmersamkeit, Schonung und freundlichen, theilnehmenden Milde; so würde Mancher von dem Abwege, auf den er aufs neue zu gerathen in Gefahr ist, zurückgehalten werden können. Aber wie soll, bey der gewöhnlichen Organisation des Policeywesens, eine solche Aufsicht geführt werden? Mich däucht, sie würde keinen großen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und auch nicht viele Mühe machen, wenn die Policey-Obrigkeit die Hausgenossen, die Nachbarn, die Ortsvorsteher (unter gewissen Umständen auch die Zunftvorsteher) und die Prediger

diger mit zu Hülfe nähme, ihnen eine besondere Aufmerksamkeit auf das Betragen des bestimmten Subjects empföhle, und von ihnen darüber von Zeit zu Zeit Nachrichten einzöge. Lauten diese übereinstimmend gut; so müßte dem bisher Beobachteten die Zufriedenheit der Obrigkeit bezeugt und die genauere Aufsicht über ihn eingestellt werden. Wird hingegen sein Betragen nicht so befunden, wie es seyn sollte; so müßten angemessene Warnungen, Ermahnungen, Anweisungen ertheilt, leichtere Policeystrafen verhängt, im äussersten Fall aber angemessene Sicherungsmittel vorgekehrt werden.

Eine solche nähere Policeyaufsicht würde insonderheit auch nach Strafen stattfinden, die schnell vorübergehend, wie körperliche Züchtigungen und schimpfliche Strafen, oder doch nur von kürzerer Dauer sind, wie die meisten Gefängnißstrafen. Gemeiniglich nimmt man nur auf die — allerdings noch wichtigere — Sorge der Policey für aus öffentlichen Strafanstalten entlassene Züchtlinge Rücksicht. Indessen versteht es sich von selbst, daß die so eben beschriebene Verfahrungsart nach den jedesmahligen besondern Verhältnissen modificirt werden muß, und daß bey geringeren Vergehungen, die peinlich bestraft werden, nach der Beschaffenheit der Personen und den übrigen Umständen diese Vorsorge der Policey manchmahl gar nicht nöthig seyn mag. Dieß muß dem Ermessen der Obrigkeiten allerdings überlassen werden.

Für Verbrecher, welche mit gänzlich entehrenden Strafen — Staupenschlag, Brandmarkung — belegt worden sind, kann die Policey wenig oder nichts thun. Sie sind für die bürgerliche Gesellschaft verloren, und die Policey muß sie nur hüten, damit sie keinen Schaden thun. „Eine Strafe, sagt der Graf v. Soden *), die, wie Infamie, dem Menschen alle Aussicht raubt, auch in der fernsten Zukunft durch aufrichtige Reue, durch ein edles, gutes, thätiges, zum Besten der Menschheit angewendetes Leben die Gesellschaft wieder mit sich auszusöhnen, und das Andenken, den Flecken seines Verbrechens auszulöschen, kann, wenn sie gehäuft wird, der Gesellschaft sehr schädlich werden. Sie kann nicht aus Verbrechern gute Menschen und würdige, nützliche Glieder der Gesellschaft machen. Vielmehr muß der entehrte Bösewicht, wenn er aus der Gesellschaft, aus aller Theilnehmung mit ihr sich verstoßen sieht, nothwendig ihr Feind werden. Er wird einer Gesellschaft, die ihn auf ewig verfolgt, auch unauslöschlichen Haß schwören, wird ihr seine Rache fühlen lassen, und, wo er nur immer kann, selbst bey minder als gewöhnlichem Grad der Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, ihre Ruhe stören. Infamie also, statt den Endzweck aller Strafen, Verhütung der Verbrechen, zu erreichen, wirkt vielmehr den gegentheiligen; sie beför-

*) Geist der teutschen Criminal-Gesetze. I. 103. 104.

befördert, sie vermehrt die Verbrechen. Alle entehrte Verbrecher irren umher, und hören nicht auf, die öffentliche Ruhe zu stören, bis der Tod oder undurchdringliche Gefängnisse ihre Rache begränzen. Warum sind die meisten Fallknechte, Schinder und dergleichen, Bösewichter? Es ist überdieß — die schwersten Verbrechen ausgenommen — unvereinbar mit den Gesetzen der Menschheit, unsern Bruder auf ewig zu brandmarken, ihm selbst die Rückkehr zur Tugend zu verschließen, und zu einer Zeit, wo er sein Verbrechen durch edle, nützliche Handlungen wieder vergütet und aufgewogen hat, ihm — wenn er uns aus dem Abgrund die Hand bietet — die unsrige zu versagen, sondern fühllos gegen seine reuige Thränen, ihn darein zurückzustoßen."

Infamirende Strafen können also vernünftiger Weise nur gegen diejenigen stattfinden, welche ohnehin der bürgerlichen Gesellschaft auf immer entzogen werden. Bey allen Andern müssen sie nothwendig die nachtheiligsten Folgen haben und daher die Policey zu Sicherheitsmaßregeln nöthigen, wozu die Verfügungen der Criminal-Gewalt billig keine Veranlassung geben sollten. Hat man vielleicht deßwegen ehemahls mit jenen infamirenden Strafen die Landesverweisung unmittelbar verbunden, um wenigstens das eigene Land gegen die Folgen derselben zu sichern? *).

Die

*) In den churbraunschweigischen Landen sind Staupenschlag und Schandpfahl längst ab-

Die Brandmarkung giebt ein unvertilgbares Kennzeichen der Ehrlosigkeit. Hier kann die Policey schlechterdings gar nichts thun. Schandpfahl und Staupenschlag machen wenigstens das Vergessen der mit ihnen verbundenen Entehrung und folglich auch die Wiederherstellung nicht unmöglich. Sollte es da, wo diese Strafen noch üblich sind, nicht ein heilsames Geschäft der Policey seyn können, den Bestraften so zu leiten, daß er sich den verlornen ehrlichen Nahmen wieder verdiene, und daß dieser ihm dann feierlich, öffentlich wieder gegeben werde? Hindernisse würde man nur in dem Zunftgeiste finden — doch nicht unüberwindliche.

Wenn die Landesverweisung gegen einen Verbrecher erkannt ist; so gehört es blos zu dem Amte der Policey, daß sie, unterstützt von einer genauen Beschreibung des Verwiesenen, wachsam darauf achte, daß dieser sich nicht wieder in das Land einschleiche, und der Sicherheit der Landes-Unterthanen nicht gefährlich werde.

Was endlich die am häufigsten vorkommenden peinlichen Strafen — die der öffentlichen Arbeiten

geschafft, „weil es damit die Bewandtniß hat, daß die Delinquenten, an welchen eine solche Strafe vollstreckt wird, dadurch zu allen ehrlichen Handthierungen, um damit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, unfähig gemacht werden.“ Verordnung vom 28. Dec. 1717.

Arbeiten — betrifft; so hat man dabey gewöhnlich der Policey nur die Aufgabe zu lösen gegeben: wie entlassenen Züchtlingen eine nützliche Beschäftigung und dadurch der nöthige Unterhalt zu verschaffen sey, damit die Gefahr eines Rückfalls möglichst entfernt werde? Allein es scheint, daß man die ganze Lage eines entlassenen Züchtlings nach den dabey eintretenden mannigfaltigen Verhältnissen und selbst nach der Verschiedenheit der Vergehungen, weßwegen er Strafe erlitten hat, in Erwägung ziehen müsse.

Der größere Theil der Zuchthaus- und Karrengefangenen besteht in solchen, die der Sicherheit des Eigenthums gefährlich geworden sind *). Unter diesen ist aber ein großer Unterschied in Ansehung der Gegenstände, an welchen sie sich vergriffen, der Mittel, welcher sie sich bedient, der Gewandtheit und Geschicklichkeit, welche sie bewiesen, der Beweggründe endlich, deren Antrieb sie nachgegeben haben. Daß bey allen diesen es vor allen Dingen äusserst wichtig ist, nach ihrer Rückkehr aus den Strafanstalten ihnen Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt zu ver-

*) Nach dem Preussischen Landrecht (Th. 2. Tit. 20. §. 5.) sollen Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

schaffen, leuchtet von selbst in die Augen. Aber gerade Menschen dieser Art unterzubringen, hält äusserst schwer, weil niemand ihnen traut, niemand sie als Tagelöhner, geschweige als Dienstboten haben will. Und doch müßte billig ein Unterschied gemacht werden, den einige zweckmäßige Maßregeln der Policey wohl geltend machen könnten.

Menschen, für welche eine frühere gute Aufführung spricht, die durch zufällige Umstände zu einer Entwendung sich haben hinreissen lassen, welche vielleicht im Leichtsinn, in der irrigen Vorstellung, daß es soviel nicht werde zu bedeuten haben, durch ein dringendes Bedürfniß gereizt oder durch die gute Gelegenheit verleitet, die That begangen haben; die Urheber solcher Diebstähle, welche an und für sich nicht bedeutend, blos aus besondern Gründen schwer verpönt sind, wie z. E. in mehreren Ländern die Felddiebstähle — solche Menschen müßten, aus den Strafanstalten zurückkommend, mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Schonung behandelt werden. Bey ihnen müßte man vorzüglich darauf das Augenmerk richten, das unterdrückte Ehrgefühl wieder zu heben, die Erneuerung ihrer ehemaligen Verbindungen zu erleichtern, und ihre Bemühungen, bey ihren Nachbarn, Verwandten und Freunden wieder in Achtung zu kommen, unterstützen. Hierzu können die Prediger, welche aber durch die Obrigkeit eine genaue Kenntniß von dem Vergehen des Bestraften und den dabey vorgekommenen

menen Umständen erhalten müßten, sehr viel beytragen. Da auch gewöhnlich das Gerücht alle Vergehungen übertreibt, und meistens die Leute schlechter macht, als sie sind; so wäre es schon aus diesem Grunde zweckmäßig, wenn neben dem Prediger zugleich die Ortsvorsteher von der eigentlichen Beschaffenheit eines von einem Gemeindegliede begangenen Verbrechens näher unterrichtet würden, damit sie davon — selbst zum Besten des Bestraften — in vorkommenden Fällen Gebrauch machen könnten. Aber auch die Aufsicht auf einen entlassenen Züchtling macht eine solche nähere Kenntniß nothwendig.

Jeder nun, der aus einer Strafanstalt entlassen wird, müßte, von deren Vorstehern mit Zeugnissen versehen, an die Policeyobrigkeit seiner Heimath gewiesen — von dieser mit einem ausführlichen Zeugnisse über seine Verhältnisse versehen, mit Rathschlägen wegen seines weitern Fortkommens unterstützt, und, wenn er es verdiente, selbst guten Hauswirthen vorgeschlagen oder empfohlen werden. Andere aber, die eines solchen Zutrauens nicht werth sind, müßte man bey Arbeiten, wo es nicht nothwendig wäre, sie in eine häusliche Gesellschaft zugleich aufzunehmen, anstellen. Bey den städtischen Bauämtern, bey den Heerstraßen, bey den Domänenämtern, in Forsten, Torfgräbereyen, Teichen u. s. w. wird sich wohl ein Platz finden, den ein solcher Mensch nützlich, und unter näherer Aufsicht ausfüllen kann. Auch dürfte es nicht schwer seyn, eine solche Einrichtung zu treffen,

 daß

daß eine Behörde der andern hierbey zu Hülfe käme *). Nie müßte man aber entlassenen Züchtlingen es überlassen, daß sie — wenn sie es auch im Stande wären — ohne Vorwissen ihrer Policeyobrigkeit, ihrer Nahrung nachzögen. Allezeit müßten sie bey der Policeyobrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts sich stellen und deren Leitung sich überlassen, die natürlicher Weise keinen Anstand nehmen wird, auf ihre eigenen Vorschläge Rücksicht zu nehmen **).

Bey

*) Eine sehr zweckmäßige Verordnung der Königl. Preussischen Kriegs- und Domänen-Cammer zu Breslau von 1783 und 1798, wegen angemessener Beschäftigung entlassener Züchtlinge, siehe Nieman n Blätter für Policey u. Cultur 1799. St. 3. S. 240. 241.

**) Vergl. Kleinschrod Entwurf eines Gesetzbuches für die churpfälzbairischen Staaten. §. 153 bis 156: „Ist der Verbrecher ein Einheimischer, und hat derselbe die ihm zuerkannte Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zucht- und Arbeitshauses, oder der öffentlichen körperlichen Züchtigung überstanden; so ist er hernach der Policey zu übergeben. Die Policey hat ihn sodann zu befragen, ob er auf eine ordentliche Art sich ernähren könne. Kann derselbe einen ordentlichen Nahrungsweg mit Grund anzeigen, oder leisten zwey ehrliche, angesessene Unterthanen für ihn Bürgschaft; so ist er zu entlassen. Er bleibt jedoch einer besondern Aufsicht der Policey unterworfen. Ist er aber dieß zu thun nicht im Stande; so hat die Policey auf zweckmäßige Art dafür zu sorgen, daß der Bestrafte eine seiner Lebensart angemessene Unterkunft erhalte, und solche Ar-

Bey Leuten, die bereits ihre eigene Haushaltung haben, ist die Entfernung aus derselben und der Aufenthalt in einer Strafanstalt eine Schwierigkeit mehr, auf welche die Policey Rücksicht zu nehmen hat. Die Justiz darf sich durch die hieraus entspringenden zufälligen Nachtheile der Strafe zu einer zweckwidrigen Milde nicht bewegen lassen, ob sie gleich dieselben billiger Weise bey Bestimmung der Dauer der Strafe und der Zeit ihrer Vollziehung mit in Erwägung ziehen muß. Der Policey hingegen kömmt es zu, dahin zu sehen, daß während der Strafzeit, insonderheit wenn der Hausvater selbst es ist, den die Strafe trifft, die Haushaltung so gut wie möglich besorgt, und das Gewerbe des Abwesenden fortgesetzt werde. Sie muß in dieser Hinsicht Erkundigung einziehen, wie er selbst es einzurichten gedenkt, ihm guten Rath ertheilen, und, wenn es die Umstände erfordern, unmittelbare angemessene Vorkehrungen treffen, damit seiner Zeit der zurückkehrende Züchtling die Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt wieder finde.

Die größten Schwierigkeiten werden sich immer bey Handwerkern finden. Eines Theils wird es nicht jederzeit möglich seyn, ihnen durch Fortführung des Handwerks die Kundschaft zu erhalten, andern Theils stehen

Arbeiten erhalte, welche er nach seinen Geistes- und Körperkräften zu verrichten fähig ist."

ihnen die Vorurtheile der Unehre entgegen. In vielen Staaten zieht die Erduldung einer öffentlichen Arbeitsstrafe die Ausschließung von den Handwerks-Innungen nach sich. Ist jedoch mit jenen Strafen die Ehrlosigkeit nicht verbunden, so handeln diese reichsgesetzwidrig, und die Landespolicey müßte ihnen hierunter nicht nachsehen. Wo sie es aber thut: da ist sie doppelt verpflichtet, für die anderweite nützliche Beschäftigung des Unglücklichen Sorge zu tragen.

XXII.

Ueber die Landesverweisung, als Policeymittel.

Die Landesverweisung, als peinliche Strafe, hat die einstimmige Meynung derer gegen sich, welche in neuern Zeiten über Strafpolitik geschrieben haben a). Einige verwerfen sie zugleich auch als Policeymittel, dahingegen Andere in dieser Beziehung sie zulassen. Die Gründe der erstern betreffen theils die Zweckmäßigkeit einer solchen Policeymaßregel, theils ihre Rechtmäßigkeit.

Wenn die Policey der Landesverweisung sich bedient, so hat sie dabey den Zweck: entweder Personen, die der Sicherheit gefährlich erachtet

a) Hommel in seinen Anmerkungen zu der Leipziger Uebersetzung von Beccaria's Werk über Verbrechen und Strafen. S. 152. Cella freymüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser und Bettelschulen. Ansbach 1784. Wieland Geist der peinl. Gesetze. §. 329 f. Gmelin über Verbrechen u. Strafen. S. 60 u. a. m.

werden, — sie seyen nun wegen eines begangenen Verbrechens bereits bestraft oder nicht, zu entfernen, oder aber die Fortdauer und Verbreitung eines Aergernisses zu verhüten, welches durch eine schändliche, gesetzwidrige That gegeben worden ist. Der Graf v. Soden hält dafür, daß die Landesverweisung meist nur dann passend sey, wenn es auf Entfernung des Andenkens eines öffentlichen Aergernisses ankomme b), und Gmelin c) räumt ein, es könne öfters die Klugheit rathen, daß Jemand, nicht sowohl um ihn zu strafen und um Andern ein abschreckendes Beyspiel zu geben, sondern um einer Gefahr zuvor zu kommen, des Landes verwiesen werde.

Zweckmäßiger wird diese Maßregel der Policey Landesverbot und Landesräumung genannt, je nachdem entweder einem Fremden der Aufenthalt in einem Lande verweigert, oder einem Einheimischen, dasselbe zu verlassen, befohlen wird d). Durch diese bestimmtere Terminologie wird jeder Verwechselung mit der peinlichen Strafe der Landesverweisung vorgebeugt, und man braucht auf manche Gründe, die gegen diese, besonders soviel ihre Zweckmäßig-

b) Geist der peinl. Gesetze. I. 110.

c) a. a. O. S. 61. 62.

d) M. juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. I. 288.

mäßigkeit betrifft, angeführt werden, nicht Rücksicht nehmen, wenn man nur den Unterschied, der zwischen beyden obwaltet, gehörig festsetzt, und denselben nie aus den Augen verliert.

Wenn die Criminaljustiz gegen einen Verbrecher die Landesverweisung verfügt, so ist sie allezeit als peinliche Strafe, auf die entweder allein oder in Verbindung mit einer andern, erkannt wird, anzusehen e). Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn die Criminaljustiz einen Inquisiten im Wege Rechtens zur Landesräumung verurtheilt, weil er für die gemeine Sicherheit gefährlich erachtet wird. Da hier von Vergehungen die Rede ist, welche erst besorgt werden, es folglich auf Abwendung einer der gemeinen Sicherheit drohenden Gefahr ankömmt; so ist es Sache der Policey, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen f), und wenn gleich die Gesetze auch dem peinlichen Richter gegen gefährliche Menschen, wenn sie nicht hin-

e) So ist durch die neueste churbadische Criminal-Gesetzgebung vorgeschrieben, daß der Richter die Landesverweisung als einen ein für allemahl bestimmten Strafzusatz gegen jeden Ausländer, der sich eines peinlichen Verbrechens schuldig macht, neben der andern gesetzlichen Strafe, zuerkennen soll. Achtes Organisations-Edict, Art. 33. Churfürstl. Badische Landes-Organisation, S. 224.

f) *Leyser* spec. 641. m. 12. Strube Rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 167. S. 466.

hinreichende Caution bestellen können, arrestatorische Verfügungen gestatten g); so ist doch dieses auf andere Sicherheitsmittel, deren sich etwa die Policey bedienen kann, nicht auszudehnen, sondern dem peinlichen Richter bleibt in solchen Fällen, streng genommen, weiter nichts übrig, als dergleichen Personen der Policey zur Vorkehrung angemessener Sicherheitsmaßregeln zu übergeben. Wenn indessen auch der peinliche Richter sich aus besondern Gründen ermächtigt halten könnte; gegen einen Inquisiten die Landesräumung zu verfügen; so ist diese auch alsdann nicht als Strafe, sondern lediglich als Sicherheitsmittel zu betrachten h).

Die Landesräumung ist also nie peinliche Strafe. Sie erfordert keine vorgängige Untersuchung nach der Ordnung des peinlichen Processes, und wenn sie auch auf eine solche Untersuchung oder gar auf eine vollzogene peinliche Strafe folgt: so ist und bleibt sie doch bloße Policeymaßregel. Soll sie als Strafzusatz betrachtet werden; so muß es durch die Gesetze besonders vorgeschrieben seyn. Man wird vielleicht sagen, der Wirkung nach sey dieß gleichgültig, und mit Recht, insofern nur die gezwungene Entfernung aus einem Lande in Betrachtung kömmt. Geräth aber ein gestrafter Ver-

g) C. C. C. art. 176. Vergl. Th. 1. S. 274 f.

h) Meister practische Bemerkungen. I. 178 f.

Verbrecher in der Folge wieder unter das Schwerdt der Gerechtigkeit, und soll ihm die bereits erlittene Strafe nach ihrer Größe in Rechnung gebracht werden; so möchte doch wohl ein Unterschied seyn.

Auf die Landesverweisung, sie sey Strafe für sich oder Strafzusatz, kann nicht anders, als durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die Landesräumung kann von Policey wegen, ohne weitere Förmlichkeit, verfügt werden. Eben so verhält es sich mit dem Landesverbot, wodurch Fremden, welche sich in ein Land begeben, der Eintritt oder Aufenthalt in demselben untersagt wird i).

Bey solchen Verfügungen hat nun die Policey keinen andern Zweck, als: Personen aus dem Lande zu entfernen, deren Gegenwart sie dem gemeinen Wesen nachtheilig hält. Alles also, was aus dem Zwecke der Besserung, Abschreckung und Genugthuung gegen die Landesverweisung, als peinliche Strafe angeführt werden kann, findet hier keine Anwendung. Der Policey ist es um Besserung der Menschen, die sie im Lande nicht dulden will, weiter nicht zu thun; sie will nur das Land von ihnen reinigen und rein halten. Andere abschrecken will sie höchstens nur durch die Gewißheit, daß Leute gewis-

i) M. jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. I. 289. S. auch oben S. 320.

gewisser Art in dem Lande keinen Schutz und Aufenthalt finden, und diesen Zweck kann sie in der That nicht sicherer erreichen, als wenn sie streng auf den Grundsätzen hält, nach welchen sie eine Landesräumung verfügen zu müssen glaubt. Genugthuung verlangt sie nicht, weil sie nur ein künftiges Uebel abzuwenden trachtet.

Sollte es aber der Policey nicht anständig und dem gemeinen Wesen vortheilhaft seyn, auch bey Personen, die sie der Sicherheit oder der Sittlichkeit gefährlich hält, einen höheren Zweck sich vorzusetzen — sie nicht in die Welt hinauszustoßen; sondern durch Mittel zur Besserung ihr und das gemeine Wohl auf eine gleich heilsame Weise zu befördern? Diese Frage wird sich nicht besser beantworten lassen, als wenn man die Gründe näher erörtert, welche die Policey zu der befragten Maßregel veranlassen können, und dabey wird vorausgesetzt, daß diese Gründe im Allgemeinen nur darin bestehen können, um Gefahren der Sicherheit oder Sittlichkeit abzuwenden.

Daß es im Allgemeinen besser wäre, wenn jeder Staat schickliche Anstalten und Einrichtungen hätte, um Personen, von welchen mit Gewißheit gemeinschädliche Handlungen zu besorgen sind, ausser Stand zu setzen, sie wirklich zu verüben, wer läugnet das? Die Landesräumung entzieht dem Staate immer Menschen, die demselben vielleicht noch nützlich gemacht werden könnten. Macht sie auf das Gemüth des Verbann-

kannten einen heilsamen Eindruck; so wird es ihm meistentheils schwerer werden, im fremden Lande seine besseren Vorsätze auszuführen, als in der Heimath, und diese verliert auf alle Fälle die Früchte seiner Besserung. Allein nach richtigen Grundsätzen wird auch die Policey nur so selten der Landesräumung sich bedienen, daß der Staat dadurch nützliche Bürger in bedeutender Zahl zu verlieren nicht in Gefahr gerathen kann. Warum sollte man aber einige wenige erhalten wollen, die den übrigen gefährlich zu werden drohen? Werden sie in einem fremden Lande nützliche Bürger — gut für sie und dieses. Deßwegen kann die Policey, die starke Gründe hatte, sie in dem Lande, aus welchem sie sie entfernte, für gefährlich zu halten, nicht getadelt werden. Und vielleicht waren gerade ihre Versetzung in einen neuen Wirkungskreis, ihre Losreißung von älteren, schädlichen Verbindungen, ihre Entfernung von einem fortdauernden Reiz zu neuen Vergehungen, die Möglichkeit, sich unter Fremden leichter, als da, wo sie es einmahl verscherzt hatten, Zutrauen zu erwerben u. s. w. die erleichternden Mittel ihrer Besserung. Es kann in der That Fälle geben, wo die Landesräumung wahre Wohlthat ist, selbst wenn es an andern Einrichtungen, wovon man, statt ihrer, Gebrauch machen könnte, nicht fehlt. Aber wie oft fehlt es, besonders in kleinen teutschen Staaten, an solchen andern Einrichtungen, und wie sollen diese, wenigstens für ihre Bewohner, gefährliche Personen anders unschädlich machen, als durch die Landesräumung? Die Kreisverbin-

bindung könnte freylich manchen Mangel, der von dem beschränkten Umfang kleinerer Gebiete unzertrennlich ist, ersetzen; aber dazu haben wir die Vorkehrungen wohl erst von der Regeneration der Reichskreise zu erwarten.

Daß übrigens die Landesräumung nur als letztes Mittel verfügt werden muß, versteht sich von selbst. Andere Sicherheitsmaßregeln, wozu insonderheit die genaueste Policeyaufsicht *) gehört, müssen vorhergegangen seyn, ehe man sich von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt halten darf. Ohnehin ist es auch nicht immer nothwendig, daß man dieselbe auf Lebenszeit antreten lasse, sondern sie kann gar wohl nach Beschaffenheit der Umstände auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Sicherheitspolicey pflegt die Landesräumung gewöhnlich Störern der öffentlichen Ruhe, Unruhestiftern, Volksaufwieglern —, solchen, die durch Verbrechen des Landesschutzes sich unwürdig gemacht haben, und endlich Leuten, von welchen, ihrer Beschaffenheit und Lage nach, Verletzungen der Sicherheit zu besorgen sind, aufzuerlegen.

Inneren

*) Unter gewissen Umständen kann Verstrickung (confinatio) ein sehr zweckmäßiges Sicherungsmittel seyn. Vergl. Gmelin über Verbrechen und Strafen. S. 63.

Inneren Unruhen kann manchmahl nicht anders, wenigstens nicht sicherer, vorgebeugt werden, als wenn man diejenigen, welche man als Urheber und Anstifter, als Aufwiegler oder Anführer kennt, schnell entfernt. Je wichtiger es ist, unruhige Bewegungen im Staate aufs schleunigste zu unterdrücken, desto rascher und nachdrücklicher müssen die Vorkehrungen der Policey seyn. Die wichtigste ist in der Regel, die Anstifter und Anführer ausser Thätigkeit zu setzen, und öfters kann selbst eine kurze Entfernung von dem Schauplatze derselben das beste Beruhigungs- und Abkühlungs-Mittel seyn. Entziehung der Freyheit wäre vielleicht zu hart und könnte in eine Strafe ausarten, wo doch nur eine Sicherheitsmaßregel bezweckt wird. Hier ist insonderheit der Fall, wo, selbst bey andern Anstalten und Einrichtungen, dennoch die Landesräumung für das zweckmäßigste Sicherungsmittel erächtet werden kann. Bey Handwerksunruhen wird heutzutage vorzüglich noch davon, und mit gutem Erfolge, Gebrauch gemacht. Ob indessen nicht in größern Territorien in vielen Fällen eine Amts- oder Bezirksräumung ein dem Zwecke hinreichend entsprechendes Mittel seyn dürfte, muß nach den jedesmahligen Umständen und Verhältnissen beurtheilt werden.

Der Fall, daß Jemand durch ein Verbrechen des Landesschutzes sich unwürdig macht, kann hauptsächlich nur bey Fremden, die in einem Lande sich aufhalten, bey temporären Unterthanen eintreten. Die Policey hat unstreitig hin-

reichende Ursache, einem Fremden, der ein Verbrechen begangen hat, und deßwegen bestraft worden ist, den fernern Landesschutz zu versagen. Ihr kann nicht zugemuthet werden, einem Menschen aufs neue Zutrauen zu schenken, der dasselbe einmahl durch gesetzwidrige Thaten verscherzt hat. Da er in die Staatsverbindung nicht aufgenommen ist; so kann er sich nicht beschweren, wenn ihm der Schutz durch dieselbe, dessen er sich einmahl unwürdig gezeigt hat, entzogen wird. Um jeder neuen Gefahr von seiner Seite vorzubeugen, thut die Policey wohl, wenn sie ihn über die Grenze weiset. Wenn daher gleich die Landesverweisung, als Strafzusatz für jeden fremden Verbrecher, nicht allerdings Beyfall verdienen dürfte; so scheint doch die Landesräumung in dergleichen Fällen, als Policeymittel, ganz zweckmäßig zu seyn. Indessen kann doch auch diese Maßregel nach Beschaffenheit der Personen und Umstände nicht gerade nothwendig seyn, und daher dürfte man es wohl für angemessener halten, die Anwendung derselben nicht unbedingt für jeden Fall, wo ein Fremder eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, vorzuschreiben, sondern sie dem Ermessen der Policey zu überlassen. Vorausgesetzt wird dabey immer, daß jeder bestrafte Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, der Policey zu weiterer angemessener Verfügung übergeben werden müßte k).

Gegen

k) S. die vorhergehende Abhandlung.

Gegen **Landesunterthanen** sind die Verhältnisse ganz anders, als gegen Fremde. Soll von jenen gesagt werden, daß sie durch ein Verbrechen des Landesschutzes sich unwürdig gemacht haben; so kann gegen sie auf den Verlust des Landesbürgerrechts nur durch Urtheil und Recht erkannt werden. Hierbey hat die Policey nichts zu thun, und es würde also nur von der Landesverweisung, als Strafe oder Strafzusatz, die Rede seyn können, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist *).

Was endlich diejenigen betrifft, von welchen, ihrer Beschaffenheit und Lage nach, Verletzungen der Sicherheit mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen sind: so sind diese es vorzüglich, gegen welche die Landesräumung oder das Landesverbot eine

*) Man verwechsle **diesen** Fall nicht mit dem ersten. Dort entfernt die Policey zwar auch einen Landesunterthanen aus dem Lande, um die Ruhe desselben künftig gegen Störungen sicher zu stellen. Hier aber liegt der Grund zur Landesräumung blos in einem bereits begangenen Verbrechen, das übrigens nach gesetzlicher Vorschrift bestraft wird, und um dessenwillen man einen Fremden des bisher genossenen Gastrechts (temporären Landesschutzes) unwürdig hält. Da dieser auf dessen unbeschränkte Fortdauer kein wohlerworbenes Recht hat; so kann er sich nicht beschweren, wenn ihm die Policey die Landesräumung auferlegt. So weit kann aber blos aus diesem Grunde die Policey gegen einen Einheimischen nicht gehen. Auch wird sie es in einem wohleingerichteten Staate gewiß nicht versuchen.

angemessene Maßregel der Sicherheitspolicey seyn dürfte. Auch sie können, aus dem eben angeführten Grunde, nur Fremde seyn, und gegen Einheimische, die ihnen vielleicht gleichen, muß sich die Policey anderer Mittel bedienen. Menschen der angezeigten Art sind insonderheit — fremde Landstreicher, Bettler und andere gewerblose, oder sonst verdächtige Leute 1), welche aus benachbarten Staaten in ein Land sich einschleichen, um zur Belästigung der Landesunterthanen, auf jede — nur nicht auf eine gemeinnützige Weise sich zu nähren. Da kein Staat die Verbindlichkeit hat, dergleichen herrenloses Gesindel anzunehmen, es, mit beträchtlichem Aufwand von Kosten und Mühe, zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, oder wenigstens unschädlich zu machen; so scheint es für jeden allerdings das zweckmäßigste Sicherungsmittel zu seyn, wenn er fremde Landstreicher aller Art von seinen Grenzen abhält, und, wenn sie dieselben doch überschritten haben, so schleunig, als möglich, wieder zurückweist. Kleinere Staaten würden ohnehin nicht im Stande seyn, andere, angemessene Maßregeln zu treffen, und auch größeren fehlt es nur zu oft an dem alles bewegenden Nerv, ohne den Policeyanstalten, wie sie hier nöthig wären, um der Landesräumung entbehren zu können, unausführbar sind.

Vagabunden, die ein bestimmtes Vaterland haben, weise man, durch zweckmäßig eingerichtete

1) Ein Verzeichniß s. Th. 1. S. 286 f.

tete Pässe, allenfalls selbst durch sichere Beglei- tung, in dieses zurück. Dort möge dann für sie gesorgt werden. Aber daß eine Landespolicey der andern heimloses Gesindel, das doch endlich irgendwo sein Unterkommen finden muß, zu- schickt — das ist allerdings schlimm. Denn es führt keinesweges zum Zwecke, indem man häu- fig, während man auf der einen Seite unnützes Gesindel über die Grenze schafft, auf der an- dern von den Nachbarn eben so viel oder gar noch mehr wieder erhält. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die teutschen Regierungen sich vereinigten, für diesen Fall die Landesräumung gänzlich abzuschaffen, und sonach die fremden Landstreicher, die sich zur Zeit der Uebereinkunft gerade in ihrem Gebiete befänden, aufzusuchen und sie in Arbeitshäusern und andern Anstalten so unterzubringen, daß sie den Unterthanen wei- ter nicht zur Last fallen und der Sicherheit nicht mehr gefährlich werden könnten. Dieß würde zugleich das wirksamste Mittel gegen Landstrei- cherey überhaupt seyn. Allein eine solche Ver- einigung müßte, wo nicht allgemein, doch sehr ausgebreitet seyn, weil sonst die wenigen, welche sie schlössen, zum Opfer für alle übrigen werden würden. Wollte gar ein einzelner Staat sich alle Landstreicher geduldig zuschicken lassen, ohne das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben; so würde er bald genug die großen Nachtheile seines menschenfreundlichen Systems fühlen und davon zurückzukommen sich genöthiget sehen. Es wäre die Frage, ob nicht, bey der erforderlichen All- gemeinheit einer solchen Uebereinkunft, eine

Reichstags-Sache daraus zu machen wäre, da hier offenbar von einer Einrichtung die Frage ist, die zwar in einzelnen Ländern und Gebieten wohl getroffen werden kann, die aber ohne die Vereinigung Aller dem vorgesetzten Zwecke nur unvollständig entsprechen würde m).

So wie die Sachen jezt stehen, wird die wachsamste und thätigste Landespolicey über ihre Nachbarn wenigstens den Vortheil davon tragen, daß innerhalb ihrer Grenzen die möglichst geringste Anzahl von Landstreichern eine Zuflucht findet. Eine ununterbrochene strenge Aufmerksamkeit an den Grenzen selbst, um das Landesverbot, welches allen Fremden, die sich ihres Gewerbes wegen nicht gehörig legitimiren können, der Eintritt in das Land untersagt, nachdrücklich zu handhaben, wird hiebey die nützlichsten Dienste thun. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Warnungstafel, die den Landstreicher gleich von der Grenze zurückweist n), von Wirkung seyn. Ob er sie lesen kann, ist ungewiß; daß er sie nicht lesen mag, gewiß. Die Policey muß ihn darauf hinführen, und ihn mit Beweggründen versehen, nicht wieder zu kommen. Sonst wird der, der doch nichts zu verlieren hat, es immer darauf los wagen, und meist, vor den schwachen Augen der

m) Th. 1. S. 80.

n) Ebendas. S. 287.

der ruhenden Policey, glücklich vorbey schleichen. Alles hängt hier von unermüdeter Aufmerksamkeit und Thätigkeit ab; diese ist aber bey der gewöhnlichen Organisation der Landespolicey, auf die es, an den Grenzen besonders, da geübte Landstreicher wenigstens die Grenzstadt, so viel möglich, vermeiden, hauptsächlich ankömmt, schwerlich zu erwarten, und so werden sich die meisten benachbarten Länder in gegenseitiger Zuschickung unnützen Gesindels so ziemlich das Gleichgewicht halten.

Die Sittlichkeitspolicey bedient sich der Landesräumung in den Fällen, wo fortwährende Gefangenhaltung eines Verbrechers zu hart wäre, und dessen freyer Aufenthalt an einem gewissen Orte doch die beständige Erneuerung eines öffentlichen Aergernisses besorgen läßt. In dergleichen Fällen wird auch öfters noch auf die Landesverweisung, als Strafzusatz, erkannt. Manchmahl kann aber ein Angeschuldigter nicht überwiesen werden, oder ein Unschuldiger ist so mit verwickelt, daß auch durch ihn Aergerniß erregt und erhalten werden kann. Unter solchen und ähnlichen Umständen muß die Policey zutreten, um Personen dieser Art zu entfernen — eine Maßregel, deren Zweckmäßigkeit wohl nicht bezweifelt werden kann. In größeren Territorien dürfte indessen die Amts- oder Bezirksräumung manchmahl hinreichend seyn. Nach der neuesten churbadischen Gesetzgebung soll die Amtsverbannung, als Strafzusatz, stattfinden, wenn die

Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen wecken könnte o).

Die Gründe, welche gegen die Rechtmäßigkeit der Landesverweisung aus dem Völkerrechte hergeleitet werden wollen, treffen auch die Landesräumung, in so fern sie schädliche und gefährliche Menschen von einem Staate in einen andern sich zu begeben nöthigt. Ich setze aber hierbey voraus, daß Menschen, die eigentlich und mit vollem Rechte in diese Classe zu rechnen sind, von der Policey nur dann zur Landesräumung angehalten werden, wenn sie zugleich Fremde sind. Mit der Landesverweisung, als peinlicher Strafe, die gegen Einheimische, wie gegen Fremde, stattfinden kann, haben wir es hier nicht zu thun, und ob ich gleich glaube, daß ihre Unrechtmäßigkeit sich weder aus dem Völkerrechte, noch aus dem allgemeinen teutschen Staatsrechte wird erweisen lassen; so gebe ich doch gerne zu, daß ihr gewöhnlicher und häufiger Gebrauch, insonderheit wenn sie auch gegen Landesunterthanen erkannt wird, auf keine Weise Beyfall verdient p). Einige

o) Achtes Organisations-Edict, Art. 34. Churfürstl. Badische Landes-Organisation, S. 224.

p) Der König von Preussen schaffte die Landesverweisung, als peinliche Strafe, ab, „weil, sagte er, wir eines Theils nicht gerne sehen, daß unsere Unterthanen, welche sonst ein gutes Leben geführt, oder wobey noch Hoffnung zur Besserung

nige Reichskreise haben sie, so viel eines jeden Kreisstandes eigene Unterthanen betrifft, durch besondere Kreisschlüsse aufgehoben. Hier kann sie also ohne Verletzung des Kreis-Socialverbandes ohnehin nicht stattfinden.

Gegen die Landesräumung, welche fremden Verbrechern, Landstreichern u. dergl. von der Policey auferlegt wird, können indessen dieselben Gründe, wie gegen die Landesverweisung, welche man in dieser Hinsicht, als völkerrechtswidrig darstellen will, vorgebracht werden. Deren nähere Prüfung wird daher hier eine Stelle finden müssen. Ich wähle unter den zahlreichen Gegnern Wieland q), als einen der entscheidendsten und bestimmtesten.

„Wird, sagt er, ein Verbrecher, der seinen Unterhalt durch Uebertretungen der Gesetze sucht, des Landes verwiesen; so sucht er ganz natürlich in den angrenzenden Ländern sein Fortkommen, und wird also der Sicherheit der fremden Staaten eben so gefährlich seyn, als er es der Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft war, die ihm den Aufenthalt in ihren Grenzen verboten hat. Die Landesverweisung

rung ist, aus unsern Landen verjaget werden, andern Theils auch bedenklich ist, incorrigible Leute den Benachbarten zuzuschicken.“

q) Geist der peinl. Gesetze. §. 329. 330.

kann also einem solchen Missethäter nicht zuerkannt werden, ohne ihm zugleich ein neues Feld zur Fortsetzung seiner bösen Handlungen zu öffnen und fremde Länder eben den Gefahren auszusetzen, die wir von uns selbst abzuwenden suchen. Aus keinem Gesichtspuncte betrachtet, kann die Störung der Sicherheit fremder Staaten, die eine nothwendige Folge der Verbannung ausgearteter Menschen ist, entschuldigt werden. Sie enthält vielmehr eine wirkliche Verletzung des Völkerrechts, weil freie Völker sich unter einander eben dieselben Pflichten schuldig sind, die zwischen freien und unabhängigen Menschen stattfinden. Man darf mir nicht einwenden, daß sowohl einzelnen Menschen, als ganzen Gesellschaften, vermöge der Gesetze der Natur, alle Handlungen erlaubt sind, die sie dem Endzweck der Ausübung ihrer Rechte nothwendig unterordnen müssen, und daß folglich auch die Häupter der Völkerschaften solche Bürger, deren Duldung dem Endzweck der Erhaltung und Sicherheit des Staats widersprechen würde, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausstoßen und aus ihren Grenzen verbannen können. Es ist allerdings nach den natürlichen Gesetzen erlaubt, auch solche Handlungen, die mit einigem Schaden für andere Menschen verknüpft sind, der Ausübung unserer Rechte unterzuordnen, weil alle natürliche Rechte aus unsern Pflichten entspringen, und es folglich niemals unsern Verbindlichkeiten widersprechen kann, wenn wir zur Ausübung jener Befugnisse solche Mittel anwenden, die allein vermögend sind,

uns

uns im Besitz und Genuß derselben zu handhaben. Können wir aber unsere Rechte ausüben, ohne irgend einem andern Menschen den geringsten Nachtheil zuzufügen: so würde es den Pflichten, die wir der allgemeinen Erhaltung und der möglichsten Vermeidung aller Unvollkommenheiten schuldig sind, widersprechen, wenn wir unsere Befugnisse lieber durch solche Mittel, deren Anwendung mit fremdem Schaden verknüpft ist, als auf einem unschädlichen Wege ausüben wollten. Dieß ist gerade der Fall der bürgerlichen Gesellschaften, die zur Erhaltung ihrer Sicherheit den Missethäter zwingen, in andere Länder auszuwandern. Nie kann sich der Fürst mit der Unmöglichkeit entschuldigen, die Rechte des Staats, die sich auf den Endzweck der Erhaltung und Sicherheit desselben beziehen, auf eine andere Art zu befördern. Denn es giebt Leibes- und Gefängnißstrafen, die den Verbrecher, der durch seine Handlungen verdient hat, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen zu werden, eben so gut aller Gemeinschaft mit seinen vormahligen Mitbürgern berauben können, als es durch die Verbannung möglich ist. Da nun die aus der Ausübung unserer Rechte in Rücksicht auf andere Menschen entspringenden Uebel nur in so fern keine Beleidigungen derselben, und folglich keine Verletzung unserer Pflichten, enthalten, als sie mit dem zweckmässigen Gebrauch jener Rechte unzertrennlich verbunden sind: so läßt sich die Landesverweisung des Verbrechers unter den angezeigten Umständen nie ohne eine entfernte und

sehr

sehr vermeidliche Störung der Sicherheit fremder Staaten, und folglich nie ohne eine Beleidigung derselben, denken."

Im Allgemeinen wird hier nicht geläugnet, daß eine Regierung befugt sey, die Landesverweisung eintreten zu lassen; nur soll sie schuldig seyn, sich dessen zu enthalten, so lang sie andere Mittel hat, wobey die Sicherheit fremder Staaten nicht in Gefahr geräth, durch schlechte Menschen gestört zu werden. Wenn es also einer Regierung an solchen andern Mitteln fehlt (und wie viele in Teutschland sind nicht in diesem Falle?); so kann ihr der Gebrauch der Landesverweisung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dieß folgt selbst aus den eben angeführten Grundsätzen, nach welchen die Landesverweisung an und für sich nicht als rechtswidrig angesehen wird, nur soll sie nicht zum Nachtheil anderer Staaten verfügt werden. Dabey setzt aber Wieland selbst voraus, daß andere Strafen angewandt werden können, wodurch ein Verbrecher, welcher durch seine Handlungen verdient hat, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen zu werden, eben so gut der Gemeinschaft mit seinen vormahligen Mitbürgern beraubt wird, als es durch die Verbannung möglich ist. Daß dazu aber besondere, kostbare Anstalten nöthig sind, leuchtet von selbst in die Augen, und diese können manche Staaten gar nicht, manche nicht in dem erforderlichen Umfange errichten. Auch ist überall nicht erwiesen, daß die Regierungen um der Nachbaren willen

eines Rechts sich enthalten müssen, welches ihnen nach allgemeinen Grundsätzen doch offenbar zustehet, und daß sie dagegen verbunden seyn sollen, kostbare und lästige Anstalten zu treffen, damit von andern Staaten ein Nachtheil abgewandt werde, der möglicher Weise aus dem Gebrauche jenes Rechts entstehen kann. Laßt doch diese Staaten selbst dagegen angemessene Vorkehrungen treffen! Ihre Sache ist es, den Folgen der nachbarlichen Maßregel in ihrem Gebiete vorzubeugen. Aber was soll endlich aus dem armen Verwiesenen werden? Ich weiß es nicht; und wenn die Justiz oder Policey sich darum bekümmern will: so muß sie sich freylich entschließen, ihn bey sich zu behalten *). Daß das in der Regel besser wäre, habe ich bereits eingeräumt. Nur völkerrechtswidrig kann ich das Gegentheil nicht finden.

Was vollends die Policey in den oben angeführten Fällen thut, scheint noch weniger diesen Vorwurf zu verdienen. Die, welche sie als verderbte, schlechte, der Sicherheit gefährliche Menschen zur Landesräumung anhält, sind Fremde, welche sie von den Grenzen abzuhalten oder zurück zu weisen, vermöge des Völkerrechts, vollkommen befugt ist r). Was übrigens auch in

*) In den Preussischen Staaten braucht er nur zum dritten Mahl wieder zu kommen, um alsdann in den öffentlichen Anstalten ein lebenslängliches Unterkommen zu finden.

r) S. oben S. 320 f.

in dieser Hinsicht besser und wünschenswerth wäre, ist bereits bemerkt worden.

Das teutsche Staatsrecht enthält keine Gründe gegen die Rechtmäßigkeit der Landesverweisung oder des Landesverbots und der Landesräumung. Jene ist selbst als gesetzliche Strafe in gewissen Fällen durch die Reichsgesetze vorgeschrieben, diese kann also der Natur der Sache nach noch weniger für verfassungswidrig gehalten werden.

Daß endlich die allgemeine Uebung die Landesverweisung, nicht nur als Strafe, sondern auch als Policeymittel, für rechtmäßig anerkennt, bedarf keines Beweises. Betrachtet man die Staaten, wie sie seyn sollten; so mögen die Gegner größtentheils wohl Recht haben, und der Verfasser erinnert sich, daß er in jüngeren Jahren eine gewaltige Philippica gegen die Landesverweisung ins Publicum schicken wollte, weil er damals auch mehr darauf dachte, wie es seyn sollte, als wie es ist. Allein nach mannigfaltigen Erfahrungen beschränkt er sich lieber auf das, was, ohne eine totale Reform, brauchbar und ausführbar scheint. Dabey ergiebt sich dann öfters, daß nicht alles, was verschrieen ist, deßwegen auch verwerflich ist.

In mehreren teutschen Staaten ist die Landesverweisung, als Strafe, gänzlich abgeschafft, und nur als Policeymittel (Landesräumung) beybehalten. In den Königlich-Preussischen

Staa-

Staaten ist jenes schon im Jahre 1743 geschehen, und durch das allgemeine Landrecht auch bestätigt, jedoch verordnet worden: daß die Landesräumung, als Vorbeugungsmittel, gegen fremde Bettler, Landstreicher und Müssiggänger, gegen fremde Winkelärzte und Spieler von Profession verfügt werden soll s).

Durch eine Herzoglich-Sachsen-Weimarische Verordnung vom 25. Jun. 1788 ist die Landesverweisung mit der Einschränkung aufgehoben, daß, nach Gutbefinden der Landesregierung, unruhigen, weder eingebornen noch angesessenen, sondern nur Gewerbes oder Dienste halber im Lande sich aufhaltenden zeitigen Unterthanen, auf welche Gefängnißstrafen in Absicht ihres die öffentliche Ruhe störenden Betragens bis dahin ohne Wirkung gewesen, besonders Vagabunden, die sich übrigens gröberer, in den Gesetzen bereits verpönter Verbrechen nicht schuldig gemacht haben, die Landesräumung anbefohlen und aufgegeben werden könne t).

Vorzüglich bemerkenswerth ist dasjenige, was in einer Osnabrückischen Verordnung, wegen Verwandlung der Landesverweisung in Zucht-

s) Allgem. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 4. 191—194. 708. 1303.

t) Staatswissenschaftliche Zeitung 1789. Nro. 86. S. 683.

Zuchthausstrafe, v. 30. May 1768, über jene geäussert und deßhalb verordnet ist. „Demnach, heißt es in derselben, mehrmahlen die Erfahrung gelehret, daß diejenigen Verbrecher und Missethäter, welche nach Anweisung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, oder sonst dem Befinden nach, entweder mit dem Staupenschlage und der damit verknüpften ewigen Landesverweisung, oder aber mit einer ewigen, auch zeitlichen, Landesverweisung allein beleget werden, nicht allein dadurch zu keiner Besserung gebracht, sondern vielmehr, und besonders wenn sie durch den Staupenschlag zu allen ehrlichen Gewerben und Handthierungen unfähig gemacht worden, zu einem beständigen liederlichen Leben, auch wohl größern Uebelthaten, als Straßenraub und Mord, gleichsam genöthiget, und überhaupt öftmals nur eben über die Grenze in ein benachbartes Land getrieben werden, woraus sie denn mehrmahls heimlich und bey der Nacht ihre vorigen Uebelthaten, auf den gewöhnten Wegen, nur desto eifriger im Lande fortgesetzt, und diejenigen, welche anfänglich wider sie geklagt oder gezeuget, in beständiger Furcht und Gefahr gehalten, mithin sich zu gar keiner Besserung angeschicket haben, und Wir daher gerechtest bewogen worden, sowohl zu mehrer Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, als um die Verbrecher entweder zur Besserung zu bringen, oder dieselben völlig ausser Stand zu setzen, ferner einiges Unheil im Lande stiften zu können; nicht weniger auch, um solche Menschen, denen eine Landesverweisung gleichgültig ist, weil sie das-

jenige,

jenige, was sie in einem Lande nicht verüben dürfen, in andern fortsetzen können, desto nachdrücklicher von allem Bösen abzuhalten: anstatt sothaner Landesverweisung die Zuchthausstrafe eintreten zu lassen, als verordnen Wir hoher landesfürstlicher Obrigkeit hiemit, daß künftig

1) in allen und jeden Fällen, worin, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und sonst den Rechten nach, auf den Staupenschlag und die ewige Landesverweisung bisher erkannt worden, auf eine ewige Zuchthausstrafe; und

2) in den Fällen, wo entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Beschaffenheit des Verbrechens, eine ewige oder zeitliche Landesverweisung den Rechten nach erfordert, dem Befinden nach, ebenfalls auf eine ewige oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt; zugleich aber

3) in dem abzufassenden Urtheil jedesmal mit ausgedrücket werden solle, ob der Missethäter die ewige Landesverweisung mit oder ohne Staupenschlag verdienet habe.

Damit Wir auch ferner in Stand gesetzet werden mögen, einem oder anderm Züchtlinge, welcher sich während seines Aufenthalts im Zuchthause fleißig und wohl verhalten, mithin gute Hoffnung zur Besserung gegeben hat, Unsere landesfürstliche Gnade angedeihen lassen zu können: so soll

4) die Land- und Justizcanzley, wenn sie das Urtheil zu Unserer Bestätigung einschicket,

mit Anführung der Ursachen, besonders einrichten, ob und wiefern der Verbrecher einige Milderung der ewigen Zuchthausstrafe, sintemahlen diejenige, welche auf sichere Jahre erkannt wird, völlig ausgehalten werden muß, hoffen möge; da Wir dann, wenn aus den eingehenden Berichten des Zuchthaus-Commissarii demnächst erhellet, daß der Züchtling sich fleißig und wohl verhalten, dem Befinden nach, und wenn es die öffentliche Sicherheit verstattet, der Züchtling auch glaubhaft anzeigen kann, wodurch er sich nach seiner Entlassung ehrlich und redlich ernähren wolle, die Gnade dem Rechte vorgehen lassen wollen.

Damit jedoch auch

5) solche verhärtete und gefährliche Bösewichter, woran alle Hoffnung zur Besserung verloren ist, sich nicht auf Unsere Gnade verlassen, und sich dadurch zu fernerer Bosheit anreizen lassen mögen: so sollen alle und jede, welche nach der Erkenntniß der Land- und Justizcanzley die ewige Landesverweisung nebst dem Staupenschlage verdienet haben, und vorbesagtermaßen Unserer landesfürstlichen Gnade nicht empfohlen worden, zum Unterschied von andern beständig in Eisen gehalten, von den übrigen Züchtlingen, sowohl in der Arbeit als in der Verwahrung, getrennet, und bis an ihren Tod ausser Stand gesetzet werden, ihre vorige Bosheit jemals weiter fortsetzen zu können."

Nach

Nach den churbraunschweigischen Gesetzen ist die Strafe des Staupenschlages mit der anklebenden ewigen Landesverweisung abgeschafft u), und da, wo auf diese allein, als gesetzliche Strafe, noch erkannt werden muß, — (gegen Personen, die sich dreymahl in Unehren schwängern lassen) — findet gewöhnlich eine Verwandlung in Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe statt v). Dahingegen wird gegen Fremde, welche sich eines Verbrechens im Lande schuldig machen, und deßwegen bestraft sind, gewöhnlich die Landesverweisung erkannt, oder die Landesräumung verfügt; auch soll überhaupt gegen fremde Landstreicher das bestehende Landesverbot nachdrücklich gehandhabt, und solche, die sich im Lande betreten lassen, sollen gefänglich eingezogen und, wenn sie keines Verbrechens überführt werden, entweder an die Grenze den Grenzbeamten zugeschickt, und von diesen aus dem Lande fortgeschafft, oder Mannsleute, wenn sie gesund und stark sind, zur Arbeit gebraucht oder in die Karre geschickt; gesunde Weibsleute mit Gefängniß bestraft und über die Grenze gebracht, zum zweyten Mahl aber ins Zuchthaus geschickt werden w).

u) Verordn. v. 28. Dec. 1717. Willich III. 205.

v) Struben Rechtl. Bed. II. 428. Meister pract. Bemerk. Th. 2. Bem. 22.

w) Th. 1. S. 291.

Vor mehreren Jahren trat die K. dänische Regierung zu Glückstadt mit dem K. Ministerium zu Hannover wegen gegenseitiger Aufhebung der Landesverweisung in Communication, mit der Bemerkung: daß ein gleicher Antrag auch an andere benachbarte Obrigkeiten geschehen sey. Die Absicht gieng jedoch nur auf die Landesverweisung, als peinliche Strafe, weil die dazu verurtheilten Missethäter durch die wieder erhaltene Freyheit Gelegenheit bekommen, entweder unter verdeckten Nahmen in andere Gegenden des Landes sich wieder einzuschleichen und selbige, oder auch benachbarte Districte, mittelst Begehung neuer Schandthaten zu beunruhigen. Ohne Mitwirkung der benachbarten könne aber keine Regierung die Strafe aufheben, weil sonst ihr Gebiet mit den Verwiesenen aus andern Ländern allein würde belästiget werden. Dabey ward zugleich ausdrücklich erklärt, wie es sich von selbst verstehe, daß die beabsichtigte Aufhebung der Landesverweisung nicht auf das bettelnd umher vagirende fremde Gesindel gedeutet werden möge, welches jede Obrigkeit von ihren Grenzen abzuhalten bemüht sey. Das Königl. Ministerium zu Hannover glaubte jedoch, diesen Antrag nicht eingehen zu können, und erwiederte darauf: daß zwar die Landesverweisung in den churbraunschweigischen Landen gegen überwiesene Missethäter sehr selten erkannt und, um die gute Absicht der dänischen Regierung nach Möglichkeit zu befördern, den Justiz-Collegien zu erkennen gegeben sey, wie solche auch ferner nicht anders, als

als aus dringenden Ursachen verfügt werden solle; daß man aber zur Abschaffung dieser Strafe sich nicht verbindlich machen könne, weil die Königl. teutschen Lande so verschiedene Nachbarn hätten, daß man, mit denselben zu einer Uebereinkunft deßfalls zu kommen, nicht erwarten könne, in deren Ermanglung aber eben die Bedenklichkeiten eintreten, wodurch der in Frage stehende Antrag veranlaßt sey.

Dieses Beyspiel kann zur Rechtfertigung der bereits oben gemachten Bemerkung dienen, wie schwer es halten dürfte, unter mehreren benachbarten Reichsständen eine solche Vereinigung zu Stande zu bringen, durch welche es auch der Policey möglich gemacht würde, von der Landesräumung in der Regel gar keinen, und nur in ganz besondern Fällen einen sehr beschränkten Gebrauch zu machen.

XXIII.

Ueber die Policey der Maaße und Gewichte.

Zur Verhütung mannigfaltiger Betrügereyen im Handel und Wandel ist die strengste und sorgfältigste Policeyaufsicht auf Maaß und Gewicht wesentlich nothwendig a). Der Policey liegt in dieser Hinsicht eine doppelte Vorsorge ob: erstlich — die Einführung eines richtigen, gleichförmigen Maaßes und Gewichtes; zweytens — die Vorkehrung zweckmäßiger Anstalten, daß das bestimmte Maaß und Gewicht in allen Fällen vorschriftmäßig gebraucht werde.

Betrügereyen durch Maaß und Gewicht können nicht nur durch Verfälschung der dazu erforderlichen Instrumente, sondern auch dadurch, daß mit diesen, ohne daß sie verfälscht sind, unrichtig gemessen und gewogen wird, verübt werden. Die wirkliche Vollführung solcher Betrügereyen gehört im erstern Falle vor die pein-

a) Thl. 1. S. 341 f.

peinlichen Gerichte b), im zweyten liegt deren Bestrafung der Policey ob. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, hierbey den Unterschied zu beobachten, welchen die neueste churbadensche Gesetzgebung vorgeschrieben hat. Nach derselben soll die Verfälschung von Maaß, Waage und Gewicht, so wie sie gewöhnlich vorkömmt, nehmlich als eigennützige Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute, nicht peinlich, sondern nach den Policeyordnungen bestraft werden. Nur alsdann, wenn ein zu Justirung solcher Maaße, Waagen und Gewichte aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen falsche Maaße rc. mit dem Zeichen der Aechtheit stempelte, oder ein Anderer das ächte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des ächten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente; soll eine peinliche Bestrafung stattfinden. c)

Die vorzüglichste Pflicht der Policey ist jedoch immer die, zu verhüten, daß Jemand durch falsches oder unrichtiges Maaß und Gewicht betrogen werde, es sey nun durch Verfälschung der Maaße und Gewichte selbst, oder durch unredliches Messen und Wägen. In dieser letztern Hinsicht muß freylich mancher Käufer seiner eigenen Unachtsamkeit, und Sorglosigkeit und dem blinden Zutrauen, mit welchem

b) Peinl. Ger. Ordn. Carls V. Art. 113.

c) Achtes Organisations-Edict. Art. 49. Churf. Badische Landes-Organisation, S. 239.

er öfters zu Werke geht, den Schaden, den er leidet, zuschreiben. Indessen bringt es doch häufig Orts Sitte und Gewohnheit mit sich, daß man verschiedene Consumtibilien nach einer angegebenen Quantität auf Treue und Glauben kaufen und bezahlen muß, so daß in der Regel das Vormessen oder Vorwägen nicht verlangt werden kann. Dieß ist z. E. beym Brode, gemeiniglich auch auf Wochenmärkten bey der Butter u. dergl. der Fall. Hier also muß die Policey durch genaue Aufsicht, durch öfteres, unvorhergesehenes Visitiren und Nachwägen den Betrügereyen der Verkäufer vorzubeugen suchen. Alle Künste des Eigennutzes, die auch zur Verfälschung des Maßes und Gewichtes bey den zu verkaufenden Waaren selbst angewendet werden, wird sie zwar nicht immer entdecken können; aber sie mache es den Käufern zur Pflicht, ihr jederzeit davon Kenntniß zu geben, wenn sie auf eine oder die andere Weise sich betrogen finden — nicht gerade, um für diesen Fall eine Untersuchung einzuleiten, sondern um überhaupt in Zukunft desto zuverlässiger auf Alles achten, und Leute, die sich einmal durch eine Betrügerey verdächtig gemacht haben, unter besondre Aufsicht nehmen zu können. Jeder rechtliche Bürger wird auch hierdurch die Bemühungen der Policey gern unterstützen, wenn nur sie selbst ihn durch weitläufige Proceduren nicht abschreckt. Manches wird gewiß zum Nachtheil des gemeinen Wesens verschwiegen, weil die Policey so oft auf den langen und breiten Weg Rechtens sich verirrt, und darauf den gut-

meinenden Denunzianten unbarmherzig hinter sich herschleppt.

Zu den sehr zweckmäßigen Policeyanstalten, um vorzüglich bey größern Quantitäten richtiges Maaß und Gewicht zu sichern, gehört die Einrichtung öffentlicher Waagen und die Anstellung beeidigter Personen, welche auf Verlangen das Messen und Wägen verrichten. Das Recht, eine öffentliche Stadtwaage und Waaghaus anzulegen, wie auch die darauf sich beziehenden Ordnungen zu machen, und die dabey nöthigen Personen zu bestellen und mit Instruction zu versehen, nicht weniger die von einer solchen Anstalt durch Erhebung eines billigen Wägegeldes zu erwartenden Vortheile zu beziehen, ist in der Regel mit der Stadtpolicey verbunden d). Nach einigen Landes-Policeygesetzen muß in jeder Stadt eine öffentliche Waage angelegt und jede beträchtliche Quantität, die zum Verkehr bestimmt ist, auf derselben unter Aufsicht eines Waagmeisters gewogen werden. Nach den churbraunschweigischen Gesetzen soll, was über funfzig Pfund schwer ist, beym Kaufen und Verkaufen bey den Raths- oder publiken Waagen gewogen werden. e)

Ausserdem werden von Policey wegen öffentliche beeidigte Messer, insonderheit Feld-

d) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 208.

e) Willich II. 657. Vergl. Rollers Wirtembergisches Policeyrecht II. 115.

Frucht= Holz= und Heumesser u. d. m. angestellt, und auch hierzu ist gewöhnlicher Weise die niedere Policey befugt. Gemeiniglich hängt es von den Interessenten ab, ob sie sich bey ihren Geschäften dieser öffentlich bestellten Personen bedienen wollen oder nicht. Doch giebt es auch hiervon Ausnahmen, wie denn z. B. bey Fruchtmärkten nur allein die öffentlich verordneten Fruchtmesser gebraucht werden dürfen. f)

Manchen selbst unwillkührlichen Beurtheilungen durch Maaß und Gewicht kann jedoch nur durch Abänderung der Art, wie die Quantität gewisser Gegenstände bestimmt wird, abgeholfen werden. Sehr richtig bemerkt Büsch g), wie häufige Bevortheilungen daraus entstehen, daß man in dem Handel mit Consumtibilien das messen läßt, wovon nach dessen Beschaffenheit kein richtiges Maaß gegeben werden kann, was aber doch leicht mit der Genauigkeit abgewogen werden kann, durch welche dem Betruge gewehrt wird. „Nur das Heu, sagt er, hat bisher in den Augen der Policey vieler

f) Vergl. Roller a. a. O. S. 113 f.

g) über den Geldumlauf II. 897 f. Ich rücke die Bemerkungen Büsch's über diesen Gegenstand vollständig hier ein, eines Theils weil ich von ihrer Gründlichkeit vollkommen überzeugt bin, und sie mit meinen Worten nicht besser, als er, zu geben vermag, andern Theils weil sie in einem Buche stehen, wo man sie vielleicht nicht erwartet.

vieler Orte Gnade gefunden und wird des Wägens werth geschätzt. Aber nur bei wenig Consumtibilien für Menschen wird ans Wägen gedacht, wenn dieß mit großen Maßen geschehen muß. Und doch kommt es bei denselben allen, unter Voraussetzung einer gewissen Qualität, auf die Quantität der körperlichen Substanz an, welche man kauft, um sie zu verbrauchen. Freilich wird diese Quantität bei flüssigen Consumtibilien leichter und bestimter durchs Messen als durchs Abwägen bekannt. Aber man hat unrecht, wenn man auch solche Substanzen alle messen will, welche, weil sie kleinkörnig sind, das, in welches sie eingeschüttet werden, eben auszufüllen scheinen, wohin insonderheit das Getreide gehört. Anders eingeschüttet, und anders gestrichen, kann in demselben Maaße fünf Procent mehr oder weniger enthalten seyn. Ich habe über diesen für den Kornhandel so wichtigen Umstand in meiner Darstellung der Handlung umständlich geschrieben, und im 3ten Band der Zusätze ein Werkzeug, um das Korn mit einer Zuverlässigkeit zu messen, angegeben, welche nur ¼ Procent ungewiß läßt. Doch ich habe mehr gethan als blos schreiben. Ich habe seit mehr als dreißig Jahren mich bemüht, der großen Unzuverlässigkeit in dem Kornhandel unserer Gegenden abzuhelfen, aber vergebens; wiewol ich es noch immer für Thorheit halte, den Kornhandel ins Große treiben zu wollen, wenn Käufer oder Verkäufer, je nachdem die beeidigten Kornmesser ihnen gewogen sind, ungewiß bleiben, wie viel von der Substanz des Korns

sie

sie sich einander verkaufen. Oder hält man es für wichtiger, daß das Vieh in dem, wenn gleich ohne äußerste Genauigkeit, abgewogenen Heu sein bestimmtes Quantum von Nahrung gewisser bekomme, als der Mensch? Kann auch da, wo man über Brodordnung hält, die Rechnung einigermaßen zuverlässig seyn, wie schwer das Brod für einen gewissen Preis seyn müsse, wenn das rohe Korn betrüglich gemessen wird? Bei der jetzigen und sehr gewiß sich nicht wieder ändernden Theurung der Materialien der Feurung ergeben sich triftige Ursachen, auch diese nicht zu messen, sondern zu wägen. Tausend Pfund kosten wenigstens in guten Jahren viel mehr als tausend Pfund Heu. Ich bin nicht im Stande, einen bestimmten Vergleich davon zu machen. Auch mit dem Torf ist es eben so. Die Schwierigkeit, ein Fuder Holz mit einer der Heuwaage ähnlichen Waage zu wägen, ist nicht größer, als bey einem Fuder Heu. Die Anstalten dazu können sich auch ganz ähnlich seyn. Der Wagen wird mit seinem Holze unter die Waage geführt, welche in Landstädten von jedem Hauptthore angelegt seyn muß, wird dort mit Ketten gefaßt und gewogen, muß aber nachher zur Waage wieder kommen, um besonders gewogen zu werden. In Städten, welchen die Feuerung zu Wasser zugeführt wird, müssen solche Waagen sich an den Abladungsplätzen befinden; die sie abholenden Wagen aus der Stadt dürften nur einmal gewogen und dann deren Gewicht auf eine bleibende Art gemerkt werden. In Hamburg werden die Steinkohlen gemessen, wenn

wenn sie klein sind. Aber bei den großen schottischen Kohlen war die Nothwendigkeit, sie zu wägen, schon lange anerkannt, weil so große Klumpen kein Maaß mit einiger Genauigkeit füllen können. Und dennoch geht man jetzt wieder davon ab. Denn bey allen solchen Gewerben liebt der Eigennutz die Finsterniß mehr, denn das Licht. Ueberhaupt aber bleibt es bey allen Arten der Feuerung hier und gewiß fast allenthalben bey dem Messen unter so vielen Erfindungen des Eigennutzes und mit einem so willkührlichen Verfahren, daß mir wehe werden würde, wenn ich die Sache hier ernsthaft genug nehmen dürfte, um die dabey vorgehenden groben und ärgerlichen Betrüge zu beschreiben. Für mich ist es genug, der Policey aller Staaten, zu welchen mein Buch gelangen wird, einen Wink darüber gegeben zu haben. Wird es damit ernsthaft genommen, so wird man noch auf viele Dinge gerathen, bey deren Ankauf das Wägen zuträglicher als das Messen ist, um wenigstens dem groben Betruge vorzubeugen. Dann mag der Lohn der daran gewandten groben Arbeit, nach andern natürlichen Gründen steigen, wie er will, er wird doch immer dieser Arbeit an sich gemäß bleiben."

Um der Verfälschung der Maaße und Gewichte selbst vorzubeugen, ist es zuförderst nothwendig, daß die Policey überhaupt weder bey Handelsleuten und Handwerkern, noch auch zum häuslichen Gebrauche der übrigen Landesunterthanen andere, als gehörig erprobte und gezeich-

zeichnete Meß- und Wag-Instrumente gestatte. Nach den churbraunschweigischen Verordnungen soll dahin gesehen werden, daß durchgehends untadelhafte Waagen, Balken und Schalen, mit nöthigen Pfunden, auch Ellen und Maße, gehörig gezeichnet und abgezogen, angeschafft, und auch von denen Particulier-Leuten keine andere gebraucht werden. h)

Hiernächst müssen vorzüglich die zum Wägen erforderlichen Geräthschaften so beschaffen seyn, daß mit ihnen nicht leicht eine Veränderung vorgenommen werden kann. Daher verordnen die churbraunschweigischen Policeygesetze, daß die Pfunde und Gewichte von keiner andern Materie, als von Metall oder Eisen seyn, auch keine andere, sowohl bey öffentlichen als Privatwaagen in Häusern und bey den Unterthanen geduldet werden sollen i). Die hessen-casselschen Verordnungen schreiben ausdrücklich vor, daß die Gewichte nicht von Stein oder Bley, sondern von Eisen, Kupfer oder Messing seyn sollen. Auch darf nach denselben keine Waage gebraucht werden, auf deren einen Wagschale, um solche mit der andern gleich zu machen, ein gewisses Gewicht gelegt oder angehängt werden muß. k)

Sehr

h) Willich II. 656. Vergl. Koller a. a. O. II. 112.

i) Willich a. a. O.

k) Wittich Handbuch zur Kenntniß der Hessencasselschen Landesverfassung IV. 472. 473.

Sehr zweckmäßig ist es auch, daß da, wo eine gänzliche Gleichförmigkeit des Gewichts in Rücksicht der verschiedenen Gegenstände noch nicht eingeführt ist, wenigstens Niemandem, der Handel treibt, zweyerley Gewicht zu führen erlaubt sey. So ist im Hessen-Casselschen wegen der Verschiedenheit des Krämergewichts und des Fettgewichts vorgeschrieben, daß kein Kaufmann oder Handthierer, welcher das eine gebraucht, auch das andere haben oder brauchen soll. l)

Endlich müssen die verschiedenen Maaße und Gewichte, besonders bey gewerbetreibenden Unterthanen, von Zeit zu Zeit und zwar unvermuthet untersucht werden. Nach den wirtembergischen Policeyverordnungen soll dieses vornehmlich bey den Wirthen, Schlächtern und Bäckern geschehen, übrigens aber alljährlich durch die dazu beeidigten Pfechter (Eichmeister), sowohl in den Städten als in den Flekken, die Haupteiche vorgenommen, d. h. eine General-Besichtigung der sämmtlichen daselbst befindlichen Maaße, Haspel, Eichen, Ellen, Waagen und Gewichte angestellt und nachgesehen werden, ob sie nicht zu geringhaltig seyen, und die erforderlichen Zeichen haben. m)

l) Wittich a. a. O. S. 472. Vergl. Willich a. a. O. S. 670.

m) Roller a. a. O. S. 112. 113.

XXIV.

XXIV.

Ueber mancherley Betrügereyen in Ansehung der Güte der Waaren.

Nicht blos für richtiges Maaß und Gewicht ist die Policey zu sorgen verbunden, sondern sie muß auch diejenigen Betrügereyen zu verhüten suchen, welche in Ansehung der Güte der Waaren auf mancherley Weise verübt werden können. Ein Nachtrag zu dem, was hierüber in dem ersten Theile dieses Handbuchs a) gesagt ist, wird nicht unzweckmäßig seyn.

Die Policey macht die Güte der Landes-Producte und Fabricate zum Gegenstand ihrer besondern Sorgfalt, um dadurch deren Absatz zu befördern und Gewerbe und Handlung zu beleben. Ihre hierauf abzielenden Bemühungen gehören zunächst in das Gebiet der Landwirthschafts- Handwerks- Fabrik- und Handlungs-Policey. Bey vielen Waaren ist es der Einfluß

a) S. 345 f.

fluß, welche sie auf die Gesundheit haben, der die Policey verpflichtet, auf die Beschaffenheit derselben ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Obgleich dieses eigentlich Sache der persönlichen Sicherheitspolicey ist; so hat man doch die darauf sich beziehenden Vorkehrungen, des Zusammenhanges wegen, in das Recht der Gesundheitspolicey aufgenommen b). Der Eigenthums-Sicherheitspolicey bleibt jedoch immer noch ein großes Feld übrig, wenn sie sich ernstlich bemühen will, den mancherley Betrügereyen vorzubeugen, wodurch das Publicum in Ansehung der Güte der Waaren bevortheilt werden kann.

Im allgemeinen muß die Policey ihr Augenmerk darauf richten, daß keine andere, als solche Waaren in den Handel gebracht werden, welche wenigstens die gewöhnliche Güte haben, was man kaufmannsgut, preiswürdig zu nennen pflegt. Die Marktpolicey kann hierzu durch gehörige Aufsicht sehr viel beytragen; indessen sind nach der besondern Beschaffenheit mancher Gegenstände noch nähere Vorkehrungen nöthig.

Die Güte der Waaren kann theils durch nachlässige und unachtsame Behandlung, theils durch absichtliche Verfälschung verringert werden. In beiden Fällen kömmt das Publicum in Gefahr, verkürzt zu werden, wenn gleich im ersteren

b) Th. 2. S. 115 f.

steren keine bösliche Absicht obwaltet; im letzteren aber ist strafwürdige Gewinnsucht die Triebfeder, deren Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht blos der Policey, sondern der Criminalgewalt obliegt.

Bey manchen Waaren, deren Güte durch nachlässige Behandlung verringert wird, kann der Zweck seyn: Zeit, Mühe und Arbeit zu ersparen, oder auch — die Quantität, so wenig wie möglich, zu verringern. Oefters treffen beide unlöbliche Absichten zusammen; öfters mag aber auch nicht Gewinnsucht, sondern blos Trägheit und althergebrachter Schlendrian dabey zum Grunde liegen. Die Wirkung zum Nachtheil des Publicums ist jedoch immer dieselbe, und die dagegen zu treffenden Maßregeln der Policey können daher nur in Ansehung der Strafbarkeit derer, welche auf diese Weise das Publicum zu verkürzen suchen, verschieden seyn.

Bei der Säuberung des Getreides, der Bereitung des Weins c), der Reinigung der Wolle d) u. d. m. können aus Nachlässigkeit sowohl, als aus Gewinnsucht, so mancherley Unterlassungsfehler begangen werden, daß dadurch die Güte der Waaren sehr wesentlich vermindert wird. Die daraus entstehenden Mängel kann freylich der Kenner meistentheils bald bemerken; jedoch

c) Th. 1. S. 346.

d) Ebendas. S. 348.

jedoch bey weitem nicht alle und nicht zu jeder Zeit. Dem süßen Most z. E. wird er einen mäßigen Zusatz von andern Flüssigkeiten nicht leicht anmerken; erst nach erfolgter Gährung zeigt sich die davon herrührende Schwäche. e)

In Ansehung des Getreides ist durch verschiedene Landes-Policeygesetze vorgeschrieben, daß auf die öffentlichen Märkte kein anderes, als unvermischtes, gehörig gereinigtes und trockenes gebracht werden darf. Nach den Wirtembergischen Policeyverordnungen soll jedesmahl, wenn verderbtes, brandiges, rostiges, von Mutterkorn nicht gereinigtes, oder sonst nicht gehörig gesäubertes oder auch zum Nachtheil der Käufer genetztes Getreide auf den Märkten zum Verkauf ausgesetzt wird, solches von dem geschwornen Kornmesser bey der Obrigkeit angezeigt werden. Auch ist dieser überhaupt angewiesen, den Käufern die Beschaffenheit des Getreides auf ihr Verlangen jederzeit getreu anzuzeigen. f)

Bey dem Holzhandel muß die Policey darauf sehen, daß als Bauholz kein untaugliches, abgestandenes, windfälliges verkauft, dem Klafterholz kein geringeres oder verdorbenes bey-

e) Policeyverordnungen gegen dergl. Zumischungen, s. Rollers Wirtembergisches Policeyrecht II. 122. 123.

f) Roller a. a. O. S. 116. 117. Vergl. dieses Handb. II. 117.

beygemischt werde. Nach den wirtembergischen Policeygesetzen muß das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Bauholz, wenn es nicht von der gehörigen Güte ist, durch die geschwornen Holzbeschauer zum bloßen Brennholz abgeschätzt werden, und das unter dem Klafterholz befindliche faule, krumme und Prügelholz müssen die Holzmesser ausschießen und besonders taxiren g).

Von demjenigen, was die Policey in Ansehung der guten Beschaffenheit der Lebensmittel überhaupt zu beobachten hat, ist in dem Rechte der Gesundheitspolicey ausführlich gehandelt worden, weil die Verfälschung der Lebensmittel die Käufer und Verzehrer nicht blos um ihr Geld, sondern gemeiniglich auch um ein weit kostbareres Gut, um ihre Gesundheit, bringt.

Wegen der Wichtigkeit des Flachsbaues hat die Policey in den meisten Ländern eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf den Handel mit Leinsamen und die dabey häufig vorgehenden Betrügereyen gerichtet. Die dagegen getroffenen Vorkehrungen bestehen hauptsächlich darin: daß nur gewisse Leinsamen-Händler unter Aufsicht der Policey geduldet, und daß diese wegen der Güte der Waare nicht nur verantwortlich gemacht, sondern auch, wenn der Same schlecht befunden wird, angehalten werden, neben dem Verlust des Kaufpreises, dem Käufer allen Schaden

g) Roller a. a. O. S. 126. 127.

den an Landpacht, Bestellungskosten und Versäumniß zu ersetzen h).

Auch gegen die Verfälschung des Flachses trifft die Policey angemessene Vorkehrungen. Nach wirtembergischen Policeyverordnungen soll allen auf Jahr- und Wochenmärkten sich durch Flachs-Händler einschleichenden Betrügereyen vorgebeugt und durch die hierzu besonders zu verpflichtenden Inspectoren die Schau gehörig vorgenommen, der verfälschte Flachs aber confiscirt werden i).

Garnverfälschungen werden hauptsächlich dadurch verübt, daß ein schlechteres Material, gewöhnlich Heede (Werrig), mit unter den Flachs gesponnen wird. Durch mehrere Landes-Policeygesetze ist eine solche Vermischung allein für den Hausgebrauch erlaubt; andere wollen nur, daß solches Garn nicht ohne getreue Anzeige derselben verkauft werde, wie z. E. die Hessen-Casselschen Verordnungen, nach welchen auch hierauf bey den angeordneten Garn-Visitationen geachtet werden soll k). Uebrigens kön-

h) Vergl. Willich II. 498. Osnabrückische Verordnungen wegen des Lein- und Hanfsamen-Handels von 1767, 1769 u. 1773. Fredersdorf Landpolicey S. 159. 160. u. die das. angeführten herzogl. Braunschweig. Verordnungen.

i) Roller a. a. O. S. 127.

k) Wittich Handb. d. Hessen-Casselschen Landesverf. ꝛc. IV. 258 f.

können auch die Garnhändler durch Vermischung des hänfenen und hedenen Garns mit dem flächsenen, und durch Zusammenpacken besserer und geringerer Sorten mancherley Betrügereyen verüben, denen wohl nur durch die genaueste Aufsicht und strenge Bestrafung abgeholfen werden kann l).

Ueberhaupt werden vielerley Fabricate durch wohlfeile Zumischungen verfälscht und durch geschickte Appretur doch so herausgeputzt, daß sie aus den gehörigen Materialien verfertigt zu seyn scheinen m). Ausser Strafverboten kann die Policey hiergegen nur durch zweckmäßig eingerichtete Schauanstalten wirken.

Ganz vorzüglich genau und streng muß aber die Policeyaufsicht bey denjenigen Waaren seyn, deren innern Gehalt der äussere Anschein nicht leicht verräth, und wobey vielleicht gar besondere Policey-Einrichtungen selbst den vorsichtigsten Mann berechtigen, auf Treu und Glauben zu kaufen. Dieß ist bey allen Waaren der Fall, die in Gemäßheit der Policey-Verordnungen mit einem Probezeichen versehen werden müssen. Die Policeyverordnungen in Ansehung des Silbers und

l) S. z. E. Osnabrückische Verordnung wegen des Garn- und Linnenhandels v. 9. May 1766. und das falsche Haspeln und Vermischen des Maltgarns betr. v. 27. Nov. 1786.

m) S. z. E. Roller Wirtemberg. Policeyrecht. II. 131.

und Goldes sind bereits angeführt n). Ausserdem sind aber auch beym Zinn dergleichen Probezeichen vorgeschrieben.

Bekanntlich erhält alles zu verarbeitende feine Zinn eine Versetzung, ohne welche es die erforderliche Härte und Weisse nicht haben würde. Damit hat es aber die Policey nicht zu thun, sondern mit einem andern Zusatz, wodurch die Zinnarbeiten einen wohlfeilern Preis erhalten sollen. Dazu dient das Blei. Wird nach dem Verhältniß, wie dasselbe zugesetzt wird, der Preis der Zinnwaaren bestimmt; so können diese zwar in mancher Hinsicht an Schönheit und Brauchbarkeit verlieren. Betrug ist aber dabey nicht. Wenn jedoch der Zinngiesser die Rechnung nicht ehrlich machen will, so ist es ihm leicht, den Käufer zu betrügen, so lange er sich nur einer gar zu ungleichen Mischung enthält. Um nun dergleichen Betrügereyen zu verhüten, trifft die Policey angemessene Vorkehrungen.

Die Hauptsache besteht darin: daß den Zinngiessern vorgeschrieben wird, wie viel Blei sie zusetzen dürfen, und daß sie gehindert werden, mehr Blei zuzusetzen, als ihnen erlaubt ist.

In den meisten teutschen Staaten soll gesetzmäßig sogenanntes zehenpfündiges Zinn, d. h. solches, wo zehen Pfund Zinn ein Pfund Blei

n) Th. 1. S. 349.

zugesetzt ist, verarbeitet werden. In einigen Ländern hat man aber zweyerley o) Probezinn. Auf alle und jede Arbeit müssen die Zinngiesser der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen schlagen. Wo zweyerley Probezinn eingeführt ist, muß der Unterschied durch Zeichen gehörig bemerkt werden. Auch das ungemischte oder englische Zinn ist besonders zu bezeichnen, und dieses Zeichen darf auf Waaren aus Probezinn nicht gesetzt werden. Alle Zinnwaaren werden durch beeidigte Schauer und Probirer untersucht. Sehr zweckmäßig ist in Chursachsen verordnet, daß die Zinngiesser ausser der ordentlichen Zinnwage kein Zinn an sich kaufen dürfen. Auch müssen sie verarbeitetes Zinn, welches sie einschmelzen wollen, vorher daselbst abwägen lassen. In Berlin sind sie verbunden, von allen ihren Mischungen Proben aufzubewahren, welche von Zeit zu Zeit genau untersucht werden p).

In

o) S. z. E. in Wirtemberg: a) zu 9 Pf. Zinn 1 Pf. Blei, b) zu 4 Pf. Zinn 1 Pf. Blei; in Churbraunschweig: a) zu 10 Pf. 1 Pf., b) zu 5 Pf. 1 Pf. (Verordn. v. 5. Dec. 1712.) Hier ist zwar von dreierley Zinn die Rede, allein die erste Sorte ist reines Zinn ohne Zusatz; also kein Probezinn. Diese Benennung erhält nur das mit Blei gemischte Zinn. Uebrigens soll die angeführte Verordnung nicht durchgehends zur Beobachtung gekommen seyn. Willich III. 518.

p) Vergl. Bergius N. Policey- und Cameral-Magazin III. 273 f.

In einigen Ländern werden überdieß die Zinngiesser auf die genaue Befolgung der ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen beeidigt. Nach der wirtembergischen Zinngiesser-Ordnung sollen sie bey ihrem geleisteten Eide denjenigen, welche Zinngeschirr von ihnen kaufen oder tauschen wollen, den Unterschied des geringen und guten Zinns anzeigen, damit Niemand, der die Verschiedenheit der Zeichen nicht versteht, betrogen werde q).

Hausirende Zinnhändler und herumvagirende Zinngiesser dürfen nicht geduldet werden. Sehr richtig schildert den daraus entstehenden Nachtheil eine osnabrückische Verordnung vom 25. Apr. 1769, deren übriger Inhalt auch einer vollständigeren Anführung werth ist. „Demnach, heißt es in derselben, verschiedene Klagen bey Uns darüber eingegangen, daß die fremden Hausirer nicht allein mit der von ihnen zum Verkauf eingeführten Zinnwaare eine Zeit lang gar keine Probe mehr gehalten, und, wo ihnen etwas zum Verschmelzen anvertrauet worden, die davon verfertigte Arbeit mit Bley willkührlich vermischet; sondern auch durch diesen ihren Unfug die einheimischen Zinngiesser, wofern sie anders mit ihnen bestehen wollen, zu einem eben so willkührlichen und betrüglichen Verfahren genöthiget, mithin die Unterthanen dieses Hochstifts in vielfältigen Schaden gestürzet haben; Wir aber

q) Roller a. a. O. 130.

einer Seits dieser höchst schädlichen Unordnung länger nachzusehen nicht gemeynet; und anderer Seits den einheimischen Zinn- oder Kannengiessern in ihrem Gewerbe aus landesväterlicher Vorsorge bestens zu Statten zu kommen gnädigst entschlossen sind; als verordnen und befehlen Wir hiemit erstens, daß in Zukunft gar keine fremde Haufirer mit einiger Zinnarbeit, welche nicht von einheimischen Meistern, nach der hiernächst vorgeschriebenen Probe, verfertiget und gezeichnet ist, in hiesigem Hochstifte, es sey auf Jahrmärkten oder ausser denselben, geduldet, sondern denselben, wofern sie sich nach einem halben Jahre, von Verkündigung dieser Unserer Verordnung an zu rechnen, in hiesigen Ländern betreten lassen, ihre bey sich führende Zinnarbeit, wie auch die etwa zum Verschmelzen bey sich habende Werkzeuge genommen, und zum Vortheil der Armen des Kirchspiels oder des Orts, wo solche Waaren angehalten worden, von den Beamten oder Obrigkeiten, denen der Marktschutz zustehet, verkaufet werden sollen.

Hiernächst und zweytens, sollen ausserhalb den Städten und andern mit Zünften und Gilden privilegirten Orten sich gar keine Zinnengiesser setzen, auch an diesen Orten künftig dergleichen nicht zugelassen werden, es sey dann, daß sie zünftig gelernet, ihr Meisterstück gemacht, und deßfalls von einer benachbarten Lade den Magistraten und Vorstehern des Orts gute Kundschaft beygebracht haben, mithin in der Folge das Amt unter sich, oder in einer benachbarten Stadt, halten können.

Dann

Dann sollen drittens, die jetzt im Stifte vorhandene oder künftig sich ansetzende Zinngiesser, wenn sie kein rein englisch Zinn verarbeiten, sich folgender von Uns aus bewegenden Ursachen festgesetzter zween Proben, nehmlich der besten zu neun Pfund englisch Zinn und ein Pfund Bley, und der schlechten zu drey Pfund englisch Zinn und ein Pfund Bley bedienen, erstere mit einer Krone, und letztere mit einem Rade, wie auch ihren und des Orts Zeichen oder Nahmen bemerken, und daß sie solchem getreulich nachkommen wollen, vor dem Magistrat oder demjenigen Richter, welcher jedes Orts den Bürgereid abzunehmen hat, mittelst Abschwörung eines leiblichen Eides geloben.

Damit aber auch fünftens *) diese Unsere Verordnung von den einheimischen Zinngiessern so viel genauer befolget werde: so sollen die Magistrate oder Vorsteher jedes Orts jährlich einoder zweymal von den Zinngiessern ihres Orts unverwarnt ein Stück nehmen, solches probiren lassen, und wenn das verarbeitete Zinn nicht probemäßig befunden wird, solches dem Amte auf dem nächsten Brüchtengerichte anzeigen, da denn derjenige, welcher darin strafbar befunden wird, das erste Mahl mit zwanzig, und das andere Mahl mit hundert Thaler, wovon die Hälfte dem Magistrat oder jedem andern Denuncianten verfallen seyn soll, vom Amte bestrafet, oder, wo er solche nicht bezahlen könnte, nach Erkenntniß und Er-

*) Der vierte Artikel enthält eine Taxe, und wird daher hier ausgelassen.

Ermäßigung der Land- und Justizcanzley mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe beleget werden soll.

Und damit sechstens aller Unterschleif so viel mehr vermieden werde: so sollen die Zinngiesser mit neuen Stempeln versehen werden, und dagegen sofort ihre bisher gebrauchten Stempel abliefern, sich auch binnen Jahres Frist, von aller vorräthigen Zinnarbeit, welche damit gezeichnet ist, losmachen, und ferner, wenn ihnen altes Zinn gebracht wird, solches nicht nach seinem alten Gehalt wieder verarbeiten, sondern durch den gehörigen Zusatz probemäßig wieder ausliefern.

Uebrigens ist Unsere Willensmeynung nicht, daß durch diese Unsere Verordnung alle auswärtige Zinnarbeit verboten seyn solle; vielmehr bleibt es einem Jeden frey, sich dergleichen, nach seinem Gefallen, von aussen kommen zu lassen."

XXV.

XXV.

Ueber Policeytaxen.

§. 1.

So beliebt in älteren Zeiten die Policeytaxen waren, so viele Gegner haben sie in neuern gefunden. Vormahls kannte man gegen übermäßige Steigerung der Preise nur ein Universalmittel — die Taxe. Noch in dem Reichsschluß von 1668 wurde festgesetzt: „demnach die Krämer, Gewandschneider, Seiden- und alle andere Händler, so mit Gewand- und Kramwaaren ihre Handthier- und Nahrung suchen, in deren Verkaufung vielmahls den Preis, so hoch sie nur immer können, steigern und dadurch große Vervortheilung geschieht; so soll ein jeder Stand in seinem Land und Gebiet darauf fleißig Obsicht tragen, und, da sich befindet, daß im Verkaufen und Taxiren der Waaren excedirt werde, den Preis nach Gestalt und Proportion des Einkaufs, auch darauf gehender Unkosten und anderer einlaufenden Umstände, (welches durch dienliche Mittel und Wege zu erkundigen) auf ein Billiges moderiren und setzen lassen,

lassen, darauf auch mit Ernst halten, und, da Jemand solche Verordnung übertreten würde, gegen denselben mit Confiscation der zur Ungebühr verkauften Waaren oder andern arbitrari Strafen verfahren" a).

§. 2.

Diese Gesetzstelle ist um deßwillen merkwürdig, weil aus ihr der eigentliche Begriff und Zweck der Policeytaxen aufs deutlichste hervorgeht, dessen unrichtige Bestimmung die meisten Gegner der Policeytaxen irre geführt und zur Aufstellung solcher Gründe, welche auf den Gegenstand überall nicht passen, verleitet hat. Es mag wohl seyn, daß selbst Policeybehörden von einem falschen Gesichtspunkte bey der Festsetzung der Policeytaxen öfters ausgehen, indem sie den dabey allein zum Grunde liegenden Zweck der Sicherheitspolicey mit dem der Theurungspolicey, welche ein Theil der Wohlfahrtspolicey ist, verwechseln. Viele Landes-Policeygesetze geben zu einem solchen Irrthum Veranlassung, und man darf sich daher nicht wundern, wenn auch hier mancher Politiker sich die undankbare Mühe giebt, gegen eine Einrichtung zu streiten, die so, wie er meynt, nur in seiner Einbildung existirt.

§. 3.

a) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze, IX. 1358.

§. 3.

Nimmt man an, Policeytaxen seyen solche Vorschriften, wodurch die Obrigkeit den Waaren und dem Lohn der Arbeiter einen geringern Preis zu verschaffen sucht, als die Concurrenz oder die Natur der Dinge ihnen giebt; so brauchen wir darüber kein Wort zu verlieren. Eine so willkührliche und unnatürliche Operation spricht sich ihr Urtheil selbst. Nur die fürchterlichste und abscheulichste Erscheinung in unsern Zeiten, die französische Schreckensregierung, vermochte sie in völliger Allgemeinheit auszuführen, indem sie für jedes Bedürfniß das Maximum des Preises bey Todesstrafe befahl b).

§. 4.

Der Zweck der Policeytaxen ist keineswegs, Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse zu bewirken, sondern zu verhüten, daß sie nicht theurer verkauft werden, als sie sind. Der übermäßigen, unbilligen, willkührlichen Steigerung der wahren Preise soll gesteuert, der Eigennutz soll verhindert werden, durch ungerechten Gewinn sich zu bereichern. Durch Taxen einen wohlfeileren Preis der Waaren festsetzen wollen, als er den Con-

b) In einigen teutschen Staaten machte man im Jahre 1770 mit Bestimmung eines Maximum des Getreide-Preises Versuche; natürlich — ohne Beystand der Guillotine — und ohne allen Erfolg. Vergl. Roller wirtemberg. Policeyrecht. II. 141.

Conjuncturen nach, d. h. nach dem Zusammentreffen aller Umstände und Verhältnisse, welche den Kaufpreis einer Waare bestimmen, möglich ist, wäre ein so ungerechtes, als unausführbares Beginnen.

§. 5.

Das oben angeführte Reichsgesetz (§. 1.) spricht sehr richtig nur von willkührlicher Steigerung der Preise, und will nicht, daß man sie durch Strafgebote wohlfeiler mache, als sie sind oder seyn können; sondern nur, daß der übertriebene Preis nach Maßgabe des Einkaufs, der Unkosten und anderer Umstände ermäßigt werde. Sind nun gleich die Gegenstände, auf welche diese Grundsätze angewandt werden sollen, nicht wohl gewählt c); so entsprechen doch sie selbst dem wahren Begriff und Zweck der Policeytaxen vollkommen. Diese sind nehmlich nichts anderes, als obrigkeitliche Vorschriften, wodurch von Zeit zu Zeit der den jedesmahligen Umständen angemessene Preis gewisser Bedürfnisse bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 6.

Policeytaxen müssen daher schlechterdings wandelbar seyn, da ihnen der jedesmahlige Preis zur Hauptgrundlage dient. Dieser hängt aber von

c) Th. 1. S. 357. 358.

von so mancherley sich ewig ändernden Umständen und Verhältnissen ab d), daß eine unabänderliche Policeytaxe sich gar nicht denken läßt. Eben daher begründen auch Policeytaxen kein bleibendes Recht, sondern wenn sie in einem langen Zeitraum und bey veränderten Umständen nicht nachgesehen werden; so kann man sie mit Recht als stillschweigend aufgehoben ansehen e). Policeygesetze überhaupt müssen sich nach Zeit und Umständen richten, und die Policeygesetzgebung ist um so vorzüglicher, je sorgfältiger sie diese Regel befolgt f). Ihre Wandelbarkeit kann also auch den Policeytaxen nicht zum Vorwurf gereichen, und ihre Rechtmäßigkeit verliert dadurch nicht, daß sie nicht unabänderliche Normen seyn können.

§. 7.

Ob dieß Taxsystem zweckmäßig ist? — ich zweifle. Denn die Taxe wird immer höher seyn müssen, als bey freyem Handel der Preis durch die Concurrenz der Verkäufer wahrscheinlich werden

d) Vergl. die mit vieler Sachkenntniß geschriebene Abhandlung über den Waarenpreis im Allgemeinen und über das Taxsystem in der Policeyverwaltung, in den Blättern für Policey und Cultur, Jahrg. 1802. St. 1. 2.

e) M. jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle. II. 41.

f) Th. 1. S. 35.

den würde g). Aber es giebt Umstände, welche der unbeschränkten Concurrenz der Verkäufer die größten Hindernisse entgegenstellen, und es giebt Einrichtungen in der Gesellschaft, welche die Käufer einer geschlossenen Zahl von Verkäufern überliefern. Hier ist die Policeytaxe ein Nothmittel; ein kleineres Uebel gegen das größere. Deßwegen aber muß sie auch nur selten, nur in Nothfällen gebraucht werden. Sehr richtig sagt der scharfsinnige Verfasser der unten angeführten Abhandlung h): „Alle unsere obrigkeitliche Taxordnungen, welche die Policey entwirft, können im Grunde für weiter nichts angesehen werden, als für eine unmaßgebliche Festsetzung des Preises, für eine bloße Bekanntmachung des gegenwärtigen wirklichen Preises, und dann sind sie höchstens auch nur bey denjenigen Waaren anzurathen, welchen das allgemeine Bedürfniß die Benennung und den Rang der allernothwendigsten giebt. Allein auch selbst diese Bedürfnisse erhalten nach Verschiedenheit der Umstände einen verschiedenen Werth, und die Policeybehörde ist gezwungen, die darauf gesetzten Preise, nach Verschiedenheit der Umstände, immerfort zu verändern. Aber auch dieß muß so geschehen, daß die Bestimmung des Preises niemahls blos von der Willkühr der bestimmenden Obrigkeit, sondern von tausend andern Zufällen abhängt, deren

g) S. die angef. Abhandl.: Blätter für Pol. u. Cult. St. 1. S. 42 f.

h) a. a. O. S. 41.

ren gemeinschaftliche Zusammenwirkung den eigentlichen Werth einer Waare bestimmt. Bey der nun einmahl in allen policirten Staaten eingeführten Mode, die Waaren des Bedürfnisses mit einer Taxe zu belegen, macht die Obrigkeit gleichsam den Schiedsrichter zwischen den Parteyen, d. h. sie soll den Käufer gegen grobe Vervortheilungen der Verkäufer, und diese gegen die Gewalt der bedürftigen Käufer schützen, und den ausgemittelten Preis, um den Unwissenden vor Betrug zu warnen, bekannt machen. Demnach sollte diese Taxation eigentlich nur da stattfinden, wo eine üble politische Einrichtung die Concurrenz der Verkäufer dieser unentbehrlichen Bedürfnisse beschränkt."

§. 8.

Die freye Vermehrung der Concurrenz der Verkäufer kann mehr noch bewirken, als die Policey durch ihre Taxen bezweckt (§. 4. 5.) — nicht blos Verhütung willkührlicher und übermäßiger Steigerung der Preise, sondern sogar Wohlfeilheit *). Wo mehrere in beträchtlicher

 Zahl

*) Der Graf Rumford ermahnte in einer Policey-Bekanntmachung vom 20. März 1798 alle Zünfte, das Publicum billig zu behandeln und die Zunftverbindung nicht zum Nachtheil desselben zu mißbrauchen. Im Entstehungsfalle erklärte er, gegen dieses Uebel das unschädlichste und kräftigste aller Mittel, die Herstellung einer freyen Concurrenz, anzuwenden, indem die zunftmäßigen Vorrechte nur deßwegen ver-

Zahl vom Verkaufe einerley Waare leben wollen, da werden sich immer einige finden, die durch kluge Speculation, durch schnelle Umsetzung ihres Capitals, durch Gewerbsamkeit, Sparsamkeit und Frugalität im Stande sich befinden, mit einem sehr mäßigen Gewinne sich zu begnügen, und diesen müssen die übrigen folgen, wenn sie ihre Nahrung nicht verlieren wollen. Wo ein Gewerbe nur so besetzt ist, daß jeder, der es treibt, nach dem Umfang der örtlichen Bedürfnisse davon sein hinreichendes Auskommen haben kann, da befindet sich das Publicum in der Gewalt der Verkäufer. Und darauf sind die meisten geschlossenen Zünfte berechnet, bey welchen also die Concurrenz der Verkäufer dergestalt beschränkt ist, daß die Policey sich wohl genöthigt sehen kann, zu dem Nothmittel der Taxen ihre Zuflucht zu nehmen. Allein in diese Nothwendigkeit wird sie doch nur in dem Fall kommen, wenn das Publicum nicht anders, als allein von solchen privilegirten Verkäufern, die unentbehrlichsten Bedürfnisse erhalten kann. In allen andern Fällen ist auch andere Hülfe möglich, und sie findet sich bald, ohne Zuthun der Policey. Aber die ersten Bedürfnisse des Lebens kann man nicht leicht von andern Orten her kommen lassen, man kann sie nicht durch andere Dinge

verliehen worden seyen, damit das Publicum besser bedient werde, und aufhören müßten, wenn die Zünfte diese Bedingung nicht erfüllten. Weltkunde 1798. Nro. 119.

Dinge ersetzen, noch ihren Verbrauch bedeutend vermindern.

§. 9.

Arbeiten dem Taxsystem unterwerfen, ist so unbillig, als unzweckmäßig i). Sind Arbeiter genug vorhanden; so bedarf es keiner Taxe: ist Mangel daran; so kann die Taxe doch Niemand zum Arbeiten für geringen Lohn zwingen. Die Arbeiter werden also andere Nahrungszweige suchen, oder auf andere Weise eine Erhöhung der Taxe von der Policey erpressen. Diese wird dann in wohlfeileren Zeiten viel gewisser sich erhalten, als wenn der Arbeitslohn einer freyen Vereinigung überlassen worden wäre. Bey dem Gesindelohn insonderheit wird eine Taxe nie ihren Zweck erreichen, da es in dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten nie an Mitteln fehlt, die Taxordnungen zu umgehen. Wenn es daher gleich wünschenswerth wäre, daß wohlhabende oder leichtsinnige Leute durch unzeitige Freygebigkeit ihre minder wohlhabenden und sparsameren Mitbürger zu einer übertriebenen Erhöhung des Gesindelohns nicht nöthigen möchten; so wird doch eine Gesindetaxe diesem Uebel nicht abhelfen dürfen. Unzweckmäßig sind also dergleichen Taxen gewiß. Aber sie sind auch unbillig, ungerecht. Der

i) Vergl. die angef. Abh. in d. Blättern f. Pol. u. Cultur; St. 2. S. 168 f. Dieses Handb. Th. 1. S. 353.

der Kraftaufwand des Einzelnen, der sich zur Arbeit vermiethet, läßt sich weder in Ansehung der subjectiven Beschaffenheit der Personen, noch in Ansehung der mannigfaltigen Gegenstände der Arbeiten nach allgemeinen Grundsätzen zu Geld anschlagen. Auch aus dem gewöhnlichen Preise der Arbeiten läßt sich bey der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Arbeitsfähigkeit und der Arbeits-Gegenstände (anderer Verhältnisse nicht zu gedenken) keine allgemeine Norm für jeden Einzelnen ableiten, ohne bald gegen den Arbeitsherrn, bald gegen den Arbeiter ungerecht zu werden. Von Arbeitslohn und Gesindetaxen soll also hier weiter die Rede nicht seyn k).

§. 10.

Nur die ersten, unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sollen Gegenstände der Policeytaxen seyn. Denn nur bey diesen kann der Eigennutz auch auf die Länge übermäßige Preise von dem Publicum erzwingen. Aber selbst dieß kann er nur, wenn die Umstände ihn begünstigen, wenn nehmlich die freye Concurrenz der Verkäufer gehemmt

k) Arbeiten, die einen bestimmten Maßstab haben können, und die doch nicht nach ihrem Werth, sondern nach andern Rücksichten, oft Ehren halber so hoch wie möglich, bezahlt werden, mag man, dem Luxus zu steuern, immerhin der Taxe unterwerfen. Nur den armen Tagelöhner und Dienstboten drücke man damit nicht!

hemmt ist. Dieses nun bewirkt vorzüglich der Zunftzwang. Die Bäcker- und Fleischerzunft sind diejenigen, welche mit den ersten, unentbehrlichsten Bedürfnissen handeln. Diese also müssen sich dem Taxsystem der Policey vor andern unterwerfen. Bey der Bierbrauerey treten gewöhnlich dieselben Verhältnisse ein, und öfters ist damit noch der Bierzwang verbunden, in welcher Hinsicht die Policey doppelt verpflichtet ist, der eigennützigen Steigerung des Bierpreises durch eine billige Taxe vorzubeugen.

§. 11.

Auf diese Gegenstände müßte die Policey mit ihren Taxen sich beschränken 1), und selbst bey ihnen sich des Taxirens gänzlich enthalten, sobald sie durch Beförderung der Concurrenz und andere Maßregeln der willkührlichen und übermäßigen Steigerung der Preise zu steuern im Stande ist. Nie aber vergreife sie sich mit ihrem Taxsystem an den rohen Producten, an den Materialien, aus welchen die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse bereitet werden. Keine Getreide-, keine Vieh-, keine Holztaxe! Hier ist freyer Handel, freye Concurrenz möglich; hier bedarf es keiner Nothwehr gegen Zunftzwang und Zunftdruck! Die Policey thue also nur ihr Amt — nicht; lasse vielmehr der Gewerbsamkeit

1) Von den Apothekertaxen s. die Medicinal-Policey.

keit ihren freyen Lauf: so wird das Verhältniß des Vorraths zum Bedürfniß u. s. w. den richtigen Preis schon selbst machen. Glaubt sie aber doch nachhelfen zu müssen; so befördere sie nur die Concurrenz, diese wird schon alles im rechten Gleichgewicht halten, oder doch bald wieder darein zurück bringen, wenn es etwa durch Wucherkünste oder zufällige Umstände gestört worden ist.

§. 12.

Uebrigens ist auch in den Fällen, wo eine Policeytaxe stattfinden kann, eine allgemeine Landestaxe nicht möglich. So wie die Policey bey der Bestimmung der Taxen sich nach den jedesmahligen Zeitumständen, nach der Veränderlichkeit der Preise richten muß (§. 6.); so muß sie auch auf die örtlichen Verhältnisse jederzeit Rücksicht nehmen. Nicht nur sind die Preise der rohen Producte nach der Lage der Oerter, dem Zusammenfluß der Waaren, der größeren oder geringern Betriebsamkeit der Einwohner, so wie der Menge und dem Wohlstande derselben sehr verschieden; sondern es hängt auch sehr viel von dem Umfange und der Leichtigkeit des Absatzes, von dem Betrage des Arbeitslohns, von der Wohlfeilheit des Orts überhaupt, von den öffentlichen Abgaben und von manchen andern ganz besondern Umständen ab. Die Local-Policey ist es also, in deren unmittelbaren Wirkungskreis das gesammte Policey-Taxwesen gehört.

§. 13.

§. 13.

Jede Policeytaxe hat nach ihren verschiedenen Gegenständen ihre eigenen Schwierigkeiten. Es ist schon bemerkt worden, daß sie immer eher zum Vortheil der Verkäufer, als der Käufer ausfallen muß (§. 7.), und zwar mit Recht, da der aus einer zu niedrigen Taxe entspringende Schaden nur Wenige treffen würde, da hingegen der Verlust durch eine etwas zu hohe Taxe sich unter sehr Viele vertheilt. Die Erfahrung lehrt, daß dieß nicht zu ändern ist, wenn auch die Policey Grundsätze gefunden zu haben glaubt, nach welchen sie ihre Taxen so genau und so billig als möglich bestimmen könnte. Die Brauer, Bäcker, Fleischer, sollen nach der Absicht der taxirenden Policey nur einen mäßigen Gewinn, nur ihr nothdürftiges Auskommen haben; und welche Gewerbe nähren ihren Mann besser und reichlicher, als gerade diese? Die Taxen müssen also wohl ihnen günstiger seyn, als dem Publicum. So lang indessen diese Taxen für ein nothwendiges Uebel gehalten werden, muß man wenigstens wünschen, daß die Policeygesetze die Taxatoren selbst zweckmäßig leiten, und ihnen die richtigsten Grundsätze vorschreiben mögen, damit zwischen Käufern und Verkäufern ein billiges, keinem Theile zu günstiges oder zu ungünstiges Verhältniß beobachtet werde. Aber hier sucht man vergeblich musterhafte Vorschriften; die meisten sind unvollständig, unzuverlässig und wohl gar willkührlich. Ich beschränke mich daher darauf, von der gewöhnlichen Verfahrungsart eine kurze Uebersicht zu geben, und

die besten practischen Anleitungen aus der Policey-Litteratur nachzuweisen.

§. 14.

Die Brodtaxe m) beruhet allzeit auf der Mahl- und Backprobe n), weil man vor allen Dingen wissen muß, wie viel Brod aus einer gegebenen Menge Getreides verfertigt werden kann, um, nach der Beschaffenheit des Getreides und des Mehls, die verschiedenen Brodarten taxiren zu können. Hat man dieses ausgemittelt; so muß alsdann die Taxe nach dem Preise des Getreides, dem Abgang in der Mühle und den Mahlkosten, den Auslagen für Holz und andere Unkosten, mit Rücksicht auf einen angemessenen Arbeitslohn und billigen Gewinn, welcher zugleich den Ersatz für Capitalvorschüsse, Hausmiethe, Gesellenlohn u. s. w. enthält, bestimmt werden. Die Mahl- und Backprobe dient — wenigstens für längere Zeit zur Grundlage. Der Fruchtpreis aber ist stets wandelbar. Daher muß die Brodtaxe öfters erneuert werden. Um dieß Geschäft, welches gemeiniglich alle Monathe wiederkehrt, zu erleichtern, wird in Beziehung auf die vorgenommenen Mahl- und Backproben die Brodtaxe nach den verschieden-

m) S. Bergius Cameral- und Policey-Magazin I. 349. Krünitz Encyclopädie VI. 769.

n) Bergius a. a. O. I. 123. Krünitz a. a. O. III. 387. Strelin Real-Wörterbuch für Cameralisten und Oeconomen II. 15.

densten Preisen des Getreides ausgerechnet und in Tabellen [Bäckertafeln] o) eingetragen, welche gewöhnlich der obern Policeybehörde von der Localpolicey zur Genehmigung vorgelegt werden. Da die Richtigkeit der Taxe von der Zuverlässigkeit der Mahl- und Backprobe abhängt, diese aber vielen theils zufälligen, theils absichtlichen Irrthümern ausgesetzt ist; so wird einige Ungewißheit auch hier nicht leicht vermieden werden können. Als sehr belehrend verdient v. Völderndorfs Geschichte des in den Jahren 1790 und 1791 zum Behuf der Brodraitung in Baireuth vorgenommenen Probewägens, Mahlens und Backens des Getreides (Baireuth 1792) Empfehlung.

§. 15.

Die Fleischtaxe p) hat weder eine — wenn auch nur verhältnißmäßig — so sichere Grund-

o) F. A. Kritter Unterricht, wie die in den Braunschweig-Lüneburgischen Städten eingeführten Brodtax-Tabellen bey Bestimmung des Brodgewichts zu gebrauchen, ohngeachtet der höheren Marktpreise, als in denen Tabellen befindlich sind. Hannöver. Beyträge 1762. St. 85. 88. 91.

p) S. Bergius Cameral- und Policeymagazin III. 142. Krünitz Encyclopädie XIV. 135 f. Strelin Real-Wörterbuch III. 696. Klockenbring über Fleischtaxen; im Hannöv. Magazin 1781. Nro. 98. 99, und in dessen Aufsätzen verschiedenen Inhalts II. 1 f.

Grundlage, noch einen so leicht zu erkundigenden Maßstab, als die Brodtaxe (§. 14.), ist also noch größeren Schwierigkeiten ausgesetzt, als diese, und wird immer in einem hohen Grade unzuverlässig bleiben. Gewöhnlicher Weise wird sie theils nach den eingezogenen Nachrichten von dem Preise des Schlachtviehes auf dem Lande, theils nach den Fleischpreisen benachbarter Orte festgesetzt. Bisweilen läßt auch die Policey einiges Schlachtvieh zur Probe schlachten, woraus sie jedoch niemahls ein ganz zuverlässiges Resultat wird ziehen können q). Ueberhaupt sind bey der Bestimmung einer Fleischtaxe so mancherley Umstände r) zu berücksichtigen, daß ein Fleischschätzer, der alles aufs genaueste nehmen wollte, bald dahin kommen würde, aus Gewissensscrupel gar keine Taxe zu machen. Indessen ist bey allen diesen Taxen nur der Zweck: einen billigen Preis nach Möglichkeit auszumitteln, um das Publicum gegen willkührliche Steigerung und Bevortheilung zu sichern, was man auf andere Weise, bey der bestehenden Zunftverfassung, nicht kann.

§. 16.

Gewöhnlich wird die Fleischtaxe so ausgemittelt, daß man zu dem Einkaufspreise, den Un-

q) Krünitz a. a. O. S. 143 f.

r) Eine sehr gute Schilderung siehe Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande, Jahrg. 1. St. 2. S. 58 f.

kosten und Abgaben, einen billigen Arbeitslohn und Gewinn für den Fleischer hinzurechnet, hiervon aber den Werth der Haut, des Kopfes, der Füße und der Eingeweide, wie auch des Unschlitts, wieder abzieht, und die übrig bleibende Summe mit dem Gewicht des Fleisches dividirt, wo dann das Resultat den Preis des Pfundes giebt. Man sieht wohl, daß dieß Verfahren nicht alles erschöpft, was eigentlich bey der Bestimmung einer richtigen Fleischtaxe in Betrachtung zu ziehen wäre. Indessen tröstet man sich in der Praxis damit, daß die Fleischer zu ihrem Vortheil immer noch Kunstgriffe genug zu benutzen wissen, die auch die aufmerksamste Policey nicht verhindern könne, und wodurch die etwaigen Irrthümer in der Taxe mehr, als ausgeglichen würden. Die Hauptschwierigkeit bey allen Fleischtaxen bleibt immer die Ungewißheit des Einkaufspreises, der fast bey jedem Stück Schlachtvieh verschieden ist, und wo öfters der Verlust bey einem Einkauf durch den Gewinn bey einem andern ersetzt wird. Einige Policeygesetze wollen, daß die Fleischer jedesmahl bescheinigen sollen, wie hoch sie ein Stück Schlachtvieh eingekauft haben a). Wenn man aber auch selbst ihrer bloßen Versicherung trauen wollte, würde dieß nicht dahin führen, daß man in jedem besonderen Falle eine eigene Taxe machen müßte?

§. 17.

a) S. z. E. Wittich Handbuch der Hessencasselschen Landesverfassung u. Rechte IV. 12.

§. 17.

Häufig wollen sich die Fleischer der obrigkeitlichen Taxe nicht unterwerfen. Hier ist das zweckmäßigste Mittel, durch Eröffnung einer freyen Concurrenz die Taxe einer sicheren Probe zu unterziehen. Liefern Fremde gutes Fleisch um den bestimmten Preis; so ist es ein sicheres Zeichen, daß die einheimischen Fleischer nicht aus Furcht vor Verlust, sondern aus Gewinnsucht, gegen die Taxe sich aufgelehnt haben *). Uebrigens hat die Fleischpolicey noch mit manchen andern Mißbräuchen und Betrügereyen zu kämpfen, welche theils zur Vereitlung der Taxe abzwecken, theils sonst dem Publicum zum Nachtheil gereichen, und welche nur durch eine ununterbrochene, strenge Aufsicht einigermaßen verhindert werden können t).

§. 18.

Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen hat im Jahr 1787 die sichere Bestimmung der Fleischtaxen zum Gegenstand einer Preisfrage gemacht. Das Resultat der dadurch veranlaßten Untersuchung fiel überhaupt nicht zum Vortheil dieser Taxen aus, und zeigte, daß nur eine wesentlich veränderte Einrichtung der Fleisch-

*) Von verschiedenen Policeyproceduren mit widerspänstigen Fleischern s. deutsche Justiz- u. Policey-Fama 1802. B. 1. S. 142. 158. 269.

t) Vergl. Hön Betrugslexicon, Artik. Fleischer; und Bergius a. a. O. S. 143.

Fleischpolizey dem Zwecke derselben entsprechen könne. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die „Preisschrift, nebst zwey Schriften, die das Accessit erhalten haben, von Weisser, Reimarus und Weiß, über die Frage: wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? oder: durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden? welche von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen auf den Nov. 1787 aufgegeben ist. 1788." — Die Weissersche Preisschrift und die Weissische Abhandlung sind noch besonders, jene zu Tübingen, diese zu Speyer, im Druck erschienen.

§. 19.

Bey der Bestimmung der Biertaxe u) wird sowohl der Werth des zu einem Gebräude nöthigen Malzes, Hopfens und Brennholzes, alles nach den laufenden Preisen, als auch der Aufwand für das Brauhaus, für Arbeitslohn, für Anschaffung und Unterhaltung des Geschirres, für Lichter u. dgl., so wie der Betrag der zu entrichtenden Abgaben und der Zinsen des in der Braustatt steckenden Capitals, in Rechnung gebracht. Gemeiniglich dient der Getreidepreis zur Grundlage der Taxe, und alle übrigen Unkosten werden nach einem allgemeinen Anschlage in einer runden Summe berechnet v). Strelin ist

u) S. Th. 3. S. 472. Note z.

v) S. z. E. die sehr zweckmäßig abgefasste Bier- und Broihahns-Brautabelle für die Stadt Göttingen; in Bergius Samml. VII. 271 f.

ist der auf eigene Erfahrung und Berechnungen gegründeten Meynung, daß das Publicum und der Bierbräuer gar wohl dabey würden bestehen können, wenn man diesem, neben seiner Auslage für Malz, noch eben soviel für sämmtliche übrige Auslagen, Capital-Zinsen und seinen billigen Profit passiren ließe, als die zu einem Gebräude erforderliche Quantität Gerste nach einem aus dreißig Jahrgängen herausgezogenen Mittelpreis beträgt, vorausgesetzt jedoch, daß die herrschaftlichen Abgaben nicht über funfzehn Procent von dem Werth des gebräueten Biers betragen, und daß eine Klafter Holz, sechs Schuh hoch und weit, und vier Schuh lang, nicht über sechs oder sieben Gulden (rhein.), und der Centner vom besten Hopfen nicht über hundert und funfzig Gulden koste w).

w) Strelin Real-Wörterbuch S. 255. 256.

XXVI.

XXVI.

Ueber Auf- und Vorkäuferey, und Monopole.

Die Auf- und Vorkäuferey kann aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden: einmahl, insofern sie durch Hemmung der freyen Concurrenz der Verkäufer Theurung bewirkt, sodann, insofern sie zum Mittel für die Auf- und Vorkäufer dient, die Preise der Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse nach ihrem Belieben zu steigern, und dadurch das Publicum auf eine gemeinschädliche Weise zu bevortheilen.

Dem ersten Nachtheile kann die Policey wohl nur mittelbar vorbeugen, dem andern aber muß sie, sobald die dem gemeinen Wesen gefährliche Absicht klar ist, unmittelbar entgegen arbeiten. Auch bey diesem Gegenstande der Policey, wie bey so manchem andern, hat man die Grenzlinie des schädlichen und unschädlichen, des erlaubten und unerlaubten nicht immer genau genug bestimmt.

Aufkaufen zu rechter Zeit, um von den mannigfaltigen Haushaltungs- oder Gewerbs-Bedürfnissen für den billigsten Preis jederzeit einen hinreichenden Vorrath zu haben — wer wird dieß einem klugen und vorsichtigen Hausvater verdenken? Und doch kann auch dieses Aufkaufen unter gewissen Umständen das schnelle Steigen mancher Preise nach sich ziehen. Je größer die Zahl der klugen und vorsichtigen Hauswirthe ist, welche sich zu einer und derselben Zeit, in einem und demselben Districte ausbreitet, um sich mit den nöthigen Vorräthen zu versehen; je mehr Nachfrage nach einer bestimmten Waare von verschiedenen Seiten her in einem Orte zusammentrifft: desto mehr müssen die Besitzer dieser Waaren bewogen werden, nicht nur den bisherigen Preis derselben zu erhöhen, sondern auch sie selbst in der Hoffnung, durch die ferner zunehmende Concurrenz der Käufer einen noch höheren Preis zu erzielen, zurück zu halten. Für beide Theile, den Käufer und Verkäufer der nothwendigsten Bedürfnisse, ist es immer das sicherste und vortheilhafteste Verhältniß, wenn, indem beide einander nöthig haben und verlangen, keiner den andern aufzusuchen braucht. In dem entgegengesetzten Falle machen nicht, wie es billig und recht ist, beide den Preis, sondern allein der eine, der gesucht wird, und dieser wird selten die Gelegenheit vorbeylassen, das Bedürfniß des Andern zum Hülfsmittel einer unbilligen Erpressung zu machen. Die unschuldigsten Aufkäufer verursachen am leichtesten eine künstliche Theurung bey

bey den Producenten selbst. Die wahren, ächten Aufkäufer hüten sich wohl, bey diesen eine Steigerung der Preise zu veranlassen; erst wenn sie die wohlfeilere Waare in ihre Vorrathskammern gebracht haben, fängt die Theurung an.

Der Aufkauf zum häuslichen Gebrauch ist also im Allgemeinen nicht für gemeinschädlich und unerlaubt zu halten. Eine der vollständigsten Policey-Gesetzgebungen über diesen Gegenstand a) nimmt ihn auch von dem Strafverbote nahmentlich aus. Die wirtembergischen Gesetze erlauben ausdrücklich, sowohl zum Hausgebrauch, als zur Treibung einer Wirthschaft und eines Handwerks, die nöthigen Bedürfnisse aufzukaufen. So dürfen z. E. auf diese Weise die Bäcker mit Brodfrüchten, die Lichtermacher und Seifensieder mit Unschlitt, die Tuchmacher mit Wolle u. s. w. sich versehen b). Da indessen doch auch diese Aufkäuferey gemeinschädliche Wirkungen haben kann, so fragt sich, wie diesen durch zweckmäßige Policeymaßregeln vorgebeugt wird?

Für kleinere Städte, Dörfer und Flecken hat man bisher in dieser Hinsicht unmittelbar gar nicht gesorgt, auch schwerlich sorgen können, und öfters sind da für solche, die nicht selbst Land-

a) S. Rollers Wirtembergisches Policeyrecht II. 42 f. 139 u. 149 f.

b) Roller a. a. O. S. 43.

wirthschaft treiben, die ersten Lebensbedürfnisse theurer, als in größeren Städten. Nur hier sind zweckmäßige Marktanstalten möglich, die das einzige Mittel sind, auch den zufälligen Nachtheilen des Auffkaufs, den man, wenn gleich nicht den unschädlichen, doch den unschuldigen, insofern keine Gewinnsucht dabey ist, nennen kann, größtentheils vorzubeugen. Auf dem Lande muß sich dann jeder helfen so gut er kann, und manche nur dort mögliche Ersparniß wird ihm den Mangel einer Bequemlichkeit, die ihm die Policey nicht verschaffen kann, wohl ersetzen. Auch sind der Landbewohner so viele nicht, welche keine eigene Oeconomie haben; für diese wenigen aber wäre freylich ein allgemeines, unbedingtes Verbot alles Aufkaufs höchst verderblich, auch könnte es nicht gehalten werden.

Für die Sicherheitspolicey gehört eigentlich nur die Auf- und Vorkäuferey, welche aus Gewinnsucht auf eine gemeinschädliche Weise getrieben wird, indem derselben die bösliche Absicht, das Publicum durch übermäßige Preise zu brandschatzen, zum Grunde liegt. Sie wird als ein peinliches Verbrechen betrachtet, und muß es auch nach den schweren, darauf gesetzten Strafen. Indessen kann sie unter gewissen Umständen doch auch bloßes Policeyvergehen seyn. Diesen Unterschied scheint man nicht immer gehörig beachtet zu haben.

Ueberhaupt sind die Politiker, und selbst die Gesetze über den richtigen Begriff der Auf- und

und Vorkäuferey nicht so ganz einig. Bergius c) z. E. meynt, sie sey ein gemeinschädliches Uebel, und manchmahl doch auch so übel nicht. Verschiedene Landesgesetze schütten das Kind mit dem Bade aus, und verbieten allen Auf- und Vorkauf ohne Unterschied. Die meisten aber stimmen, wie Roller d) sehr richtig bemerkt, darin überein, daß sie den Aufkauf in den Häusern (ausserhalb der Märkte, es sey in Städten oder Dörfern), wenn er mit dem Zwecke des Wiederverkaufs geschieht, als etwas Gehässiges und vorzüglich Schädliches ansehen, und ihn gewöhnlich unter Androhung der Confiscations-Strafe verbieten.

Die Handlungen, von welcher die Policey hauptsächlich gemeinschädliche Folgen für den Preis der allgemeinen Bedürfnisse fürchtet, sind diese: Leute, welche mit Getreide, Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedürfnissen handeln, reisen selbst auf das Land, um die daselbst befindlichen Vorräthe zu kaufen, schließen mit den Landleuten, Pächtern rc. Lieferungsverträge um einen bestimmten Preis, nehmen die noch nicht geerndteten Producte zum voraus in Beschlag, oder bestellen in verschiedenen Districten Unterhändler, die gegen eine gewisse Be-

c) Cameral- und Policey-Magazin IX. 58 f.

d) Wirtemberg. Policeyrecht II. 43. Note 1.

Belohnung die Producte, worauf sie speculiren, zu rechter Zeit für sie aufkaufen müssen. Andere, die die Sache nicht so ins Große treiben können, begnügen sich damit, auf den Märkten sich so schnell, wie möglich, mit einem guten Vorrathe zu versehen, und da sie nachher beym Wiederverkauf den Preis machen; so handeln sie nicht so genau, als es ein guter Hauswirth zu thun pflegt. Manche treiben die Speculation noch weiter, und gehen den Landleuten, welche ihre Produkte zu Markte bringen wollen, entgegen, und kaufen das, was auf den Markt bestimmt ist, weg, so daß die Concurrenz der Verkäufer auf diesem nothwendig vermindert wird. Dieß ist ungefähr der Geschäftsgang bey den Auf- und Vorkäufern im Großen und im Kleinen. Jenes kann man Aufkäuferey; dieses Vorkäuferey nennen. Bey beiden ist der Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn die Triebfeder ihrer Bemühungen.

Ist denn aber dieß so schlechterdings gemeinschädlich und unerlaubt? Nach den meisten Policeygesetzen sollte man es glauben, da sie das Aufkaufen in den Häusern zum Wiederverkauf schlechterdings verbieten. Selbst das preussische Gesetzbuch nimmt die Sache ganz im Allgemeinen. „Wer, sagt es, durch Auf- und Vorkäuferey Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen übernimmt, soll nach Bestimmung der Policeygesetze eines jeden Orts nachdrücklich bestraft

straft werden“ e). Diese Policeygesetze sind dann aber auch größtentheils zu allgemein, und werden selten in aller ihrer Strenge gehandhabt, können es auch wohl, nach den örtlichen Verhältnissen, nicht leicht.

Durch Aufkauf irgend eines Bedürfnisses in bedeutender Menge wird gewöhnlicher Weise der Preis erhöhet, die Waare vertheuert. Die Concurrenz der Käufer bewirkt dieß, natürlich wider ihren Willen und Wunsch, denn wer wird nicht lieber wohlfeiler kaufen, als theurer? Sollte nun deßwegen jeder Aufkauf unbedingt widerrechtlich und strafbar seyn? Auch ist es leicht zu begreifen, daß, wenn die Concurrenz der Käufer auf dem Lande sich vermehrt, die Zufuhr auf die öffentlichen Märkte abnimmt. Kann man aber daraus dem Aufkäufer so ohne alle Einschränkung ein Verbrechen machen? Die Absicht der Vertheurung haben sie wohl in der Regel nicht. Aber die Policey sieht weniger auf die Absicht, als auf die Folgen. Daher kann freylich Policeyvergehen seyn, was nie Verbrechen seyn würde.

Die Criminalisten nennen denjenigen einen Vorkäufer oder Aufkäufer, welcher zum Schaden des Staats Waaren und andere nöthige Bedürfnisse des menschlichen Lebens aufkauft, und

 solche

e) Preussisches allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1292.

solche entweder Niemand wieder überläßt, oder doch wenigstens damit einen dem Staat höchst nachtheiligen Wucher treibt. Ohne den Vorsatz aber, sich auf Kosten des Staats und des Allgemeinen ungebührlicher Weise zu bereichern, nehmen sie das Daseyn eines solchen Verbrechens überall nicht an f), und überlassen also der Policey die Maßregeln, welche auch, wenn ein solcher Vorsatz nicht erweislich ist, doch immer zum Besten des gemeinen Wesens nothwendig seyn dürften, so wie ihr die Vorkehrung zweckmäßiger Vorbeugungsmittel ohnehin in jedem Falle obliegt.

Daß übrigens die Criminal-Gewalt, wenn sie an dem eben angeführten Begriff der Auf- und Vorkäuferey fest hält, damit wenig zu thun haben wird, läßt sich leicht voraussehen. Denn, abgerechnet, daß der Beweis eines böslichen Vorsatzes immer seine besondere Schwierigkeiten hat, in wie vielen Fällen wird man mit Sicherheit darthun können, daß die Vor- und Aufkäuferey wirklich zum Schaden des Staats gereiche, wenn sie gleich dem Publicum (dem Allgemeinen, wie Quistorp sagt) etwas theure Preise zuzieht? Dadurch leidet der Staat nicht immer, und manchmahl vielleicht gewinnen seine Cassen dabey? Und was für Untersuchungen dürften öfters nöthig seyn, um zu zeigen, daß Einer sich ungebührlicher Weise bereichern wolle? Wo

f) v. Quistorp peinl. Recht, §. 205. 206.

Wo ist denn hier der Maßstab, nach welchem Gebühr und Ungebühr beurtheilt werden muß? Um diesen zu finden, muß man mehr Kenntniß des Handels, und eine genauere Bekanntschaft mit allen auf ihn wirkenden Umständen und Zufällen haben, als die Rechtsgelehrten gewöhnlich zu besitzen pflegen, und sich zu erwerben schuldig sind. Zu den Obliegenheiten der Policey hingegen gehört es, sich von allem, was auf den Vorrath und den Preis der Lebensbedürfnisse Einfluß haben kann, genau zu unterrichten, und ihm würde man daher diesen Gegenstand, wenige Ausnahmen abgerechnet, freylich allein überlassen können.

Wer um eigennützigen Wuchers willen Mangel und Noth unter seinen Mitbürgern erregt, der ist ein Verbrecher. Die Künste, die zu dem Ende angewandt werden, sind viel und mancherley. Selbst bis zum Verderben und Verderbenlassen der Waaren erniedrigt sich bisweilen die Gewinnsucht. Alle diese Künste, so bald durch sie wirklich Mangel und Noth bewirkt ist, seyen dem peinlichen Richter übergeben. Versuche, Attentate — überlasse man der Ahndung der Policey, die damit zugleich die zweckmäßigsten Gegenmittel verbinden kann g). Die Anwendung solcher Künste also

g) Wie z. E. Graf Rumford, auf dessen Vorschlag der Policeybehörde zu München eine Summe von 20000 Fl. aus den landesherrlichen Cassen vorgeschossen wurde, welche dazu angewendet

also werde als Policeyvergehen betrachtet, wenn sie noch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Wirkung gethan haben. Bloße Steigerung der Preise ist, wenn gleich in den meisten Fällen unredlich, doch kein Verbrechen. Auch Den, der mit Andern einen Bund macht, um einen bestimmten gemeinschaftlichen Preis zu halten, kann man nur unter seltenen Umständen eines Verbrechens, öfters nicht einmahl eines Policeyvergehens zeihen, wenn gleich die Policeygesetze im Allgemeinen dergleichen Verabredungen verbieten.

Die Reichspoliceygesetze sind in Hinsicht auf Vor- und Aufkäuferey sehr vollständig, und ihnen sind die meisten älteren Landesgesetze über denselben Gegenstand ganz nachgebildet. Jene sind alle aus dem sechszehenten Jahrhundert, und nur im Allgemeinen durch den Reichsschluß von 1668 bestätigt. Die älteren unter diesen Reichsgesetzen haben es hauptsächlich mit großen Handelsspeculationen zu thun; die späteren

det werden sollten, durch eine wohlthätige Concurrenz die Preise der ersten Lebensnothwendigkeiten herabzusetzen, so wie der Wucher irgend eines derselben übermäßig zu steigern anfangen würde. Weltkunde 1798. Nro. 119. — Dieses Mittel ist besonders sehr angemessen, um gewinnsüchtigen Speculanten, die mit ihren Waaren zurückhalten, auf einmahl einen Strich durch die Rechnung zu machen, und ihnen die Lust zu solchen Speculationen für die Zukunft zu vertreiben.

teren nehmen auch auf die Auf- und Verkäuferey im Kleinen Rücksicht.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert war der teutschen Handlung glänzendste Periode; aber den Werth, den dieß auch für den Staat hatte, erkannte die damahlige Staatswirthschaft nicht. Der Reichthum, die Größe und Macht der Städte war vielmehr ein Gegenstand des Neides und der Eifersucht der Fürsten und Herren. Und doch mußten sie in ihren nur zu häufigen Geldbedrängnissen an die reichen und stolzen Städtebewohner sich wenden, die natürlicher Weise ihre Capitalien nicht umsonst herliehen. Das waren dann unchristliche Wucherer, besonders wenn sie wieder bezahlt seyn wollten. Auch die mancherley Waaren und Geräthschaften, die der allmählig wachsende Luxus endlich zum Bedürfniß gemacht hatte, kamen nur aus den Städten, und waren freylich nicht immer um einen gleich billigen Preis zu haben, ja! dieser erhielt sich endlich auf einer gewissen Höhe, die man vormahls nicht gewohnt war h).

Ueber

h) Selbst der Preis des Getreides stieg, ohne Mangel, beträchtlich. „Alle Menschen auf Erden, sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, schreyen und klagen, warum doch das Getreyd so überschwenklich, und je länger je mehr täglichen theurer wird, und sind doch allenthalben in Städten, Märkten und Dörfern Bauerleute genug." Aventin Chronik, Vorrede des 5ten Buchs. — Die Ursachen s. Schmidt Geschichte der Deutschen IV. 451.

Ueber die stets zunehmende Theurung klagte man auch im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wie im Anfang des jetzigen.

Damahls suchte man die Ursachen davon nicht tief: man fand sie in den „großen Gesellschaften der Kaufleut, so bishero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung eingeführt, einführen und noch täglich thun gebühren“ i). Schon in den frühern Zeiten des teutschen Handels hatten die in Teutschland handelnden Italiäner den teutschen Kaufleuten das Beyspiel wichtiger und gewinnreicher Handelsverbindungen gegeben, die man aber auch damahls schon als äusserst gefährlich ansah, und vielleicht mit mehrerem Rechte, da die großen Geldgeschäfte jener Fremdlinge, selbst wenn sie nicht durch unmäßigen Wucher das Vermögen Einzelner erschöpften, doch immer dem Gelde der Teutschen einen gemeinschädlichen Ausfluß ins Ausland verschafften.

Daß zu großen und wichtigen Handelsunternehmungen auch die teutschen Kaufleute sich in Gesellschaften vereinigten, was war natürlicher und zweckmäßiger? Daß solche Gesellschaften einen

i) Wahlcap. Kaiser Karls des Fünften, Art. 17.

einen bestimmten Handelszweig fast ausschließend an sich zogen, war davon eine leicht zu erklärende Folge. Daß sie aber deßwegen die Preise ihrer Waaren willkührlich steigerten, das behaupteten zwar ihre Neider, aber zutreffende Beweise sucht man in den Schriftstellern jener Zeiten vergeblich. Es mag wohl seyn, daß bisweilen eine Handelsgesellschaft die Umstände sehr zu ihrem Vortheil benutzte, aber die Thatsachen, welche man gegen alle diese Handelsgesellschaften anführte, lassen auf weiter nichts schließen, als daß sie den Groshandel besser verstanden, als die Fürsten, Grafen und Herren, die über ihren unchristlichen Wucher schrieen. Selbst mancher Edle, der sich nicht auf Reuterey legen, nicht vom Sattel oder Stegreif leben, d. h. nicht Straßenraub treiben mochte, verband sich mit dem gewerbsamen Kaufmann, und nährte sich durch redlichern Gewinn, als seine Standesgenossen. Aber desto mehr haßten diese das unritterliche Gewerbe!

Bereits in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ward den großen Gesellschaften der Kaufleute der Untergang geschworen. „Es seyen, heißt es in Kaiser Sigmunds weltlicher Reformation, groß Gesellschaften aufgestanden, die zusamen spannen, und treiben groß Kaufmannschaft; es gehe ihnen wohl oder übel, sie schreiben es je darnach, daß sie nicht verlieren. Das komme aller Gemein in den Städten und auf dem Lande übel. Man soll dawider seyn, daß solche Bündnuß abgestellt werden, und min-

dert

dert mehr gefunden werdt von Edeln noch von Bürgern" k).

Allein erst im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts erhoben sich die Gesetzgeber Teutschlands gegen diese so verschrieenen Gesellschaften. Man wird glauben, ihr Unwille sey gegen die Vertheurung der Lebensmittel, gegen schändlichen Kornwucher, gegen gewinnsüchtige Steigerung des Preises der ersten Lebensbedürfnisse gerichtet. Nein! die gesteigerten Preise von allerhand Waaren und Kaufmannsgütern, als Specerey, Erz, Wollentuch und dergleichen, sind der Gegenstand ihres gesetzgeberischen Eifers, und dabey beziehen sie sich auf die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte. Aber diese reden nicht von Gewürzen, Erz und Wollentüchern, sondern von den ersten, unentbehrlichsten Lebensmitteln l).

Wie Kaiser Sigismunds Entwurf einer politischen Reformation, beginnt das Gesetz m) mit der Einleitung: „In kurzen Jahren seyen viel große

k) *Goldast* Imp. etc. rescripta et statuta p. 190.

l) S. tit. P. de Leg. Jul. de annona. l. 6. pr. D. extraord. crim. Hier heißt es zwar: debebis custodire ne dardanarii *ullius mercis* sint; der Zusammenhang zeigt aber, daß dieß nur von den zum Lebensunterhalt nöthigen Producten gemeynt ist.

m) R.A. v. 1512. §. 16.

große Gesellschaft in Kaufmannschaft im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen, die allerley Waar und Kaufmannsgüter, als Spécerey, Erz, Wollentuch und dergleichen in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens: fügen damit dem heiligen Reich und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider gemein beschriebene kaiserliche Recht und alle Erbarkeit.“ Daher wird, zur Förderung gemeinen Nutzens, solche schädliche Handthierung gänzlich verboten und abgestellt, und, wer dagegen handelt, dessen Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jegliches Orts verfallen seyn; auch sollen dergleichen Gesellschaften und Kaufleute hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clauseln solch Geleit gegeben worden.

Dabey fühlte man jedoch, daß man auf diese Art, ohne alle nähere Bestimmung, die reichen Kaufleute gänzlich in die Gewalt der Obrigkeiten geben würde, und sie hin und wieder vielleicht eben das Schicksal, wie die Juden an manchen Orten, haben könnten, die man ungehindert durch allerley Wucher sich bereichern ließ, und sie dann, unter irgend einem Vorwand, in Haft und Untersuchung zog, wo sie sich glücklich schätzen durften, wenn sie mit dem Verlust des Schutzes und aller ihrer Güter davon kamen.

Man

Man erklärte daher ausdrücklich, daß übrigens Niemandem verboten seyn soll, mit Andern in Gesellschaft zu treten, um beliebige Waaren zu kaufen und wieder zu verkaufen. Nur soll er sich nicht unterstehen, sie in eine Hand zu bringen und ihren Preis nach Willkühr zu bestimmen, oder aber bey den Verkäufern für sich allein zu besprechen, oder endlich mit Käufern und Verkäufern einen gewissen Preis zu verabreden. Wie aber, wenn diese erlaubten Handelsgesellschaften dennoch die Preise der Waaren steigerten? Dann soll jede Obrigkeit die Theurung abschaffen, und einen redlichen, ziemlichen Kauf verfügen n). Also das beliebte Taxsystem!

So gefährlich das strenge gesetzliche Verbot für die Handelsgesellschaften zu seyn schien; so bequem war für sie die Ausnahme, die zwar freylich die Regel bekräftigte, aber auch vereitelte: Denn welche große Handelsgesellschaft sollte sich nicht unter die Zahl der erlaubten zu stellen gewußt haben? Auch gab man ihnen Schuld, daß sie ihre Reichthümer sehr glücklich zu benutzen wüßten, um sich mächtige Beschützer zu erwerben, und so ihre gemeinschädlichen Geschäfte den Gesetzen zum Trotz nach wie vor zu treiben. Sie leihen, sagte man, zu Handhabung ihrer Händel, etlichen Fürsten oder andern Ständen, doch nicht um geringen Wucher, oft viel Gelds, von etlichen andern nehmen sie Geld

n) R.A. v. 1512. §. 17. 18.

Geld zu Gewinn und Verlust in ihre Gesellschaften, den Dritten aber, ihren Räthen, thun sie tapfere Schenken, und die Vierte ziehen sie mit Heurath, auch andere Freundschaften, listiglich an sich, damit dieselben Alle oder zum Theil ihre erschröckliche, thätliche Mißhandlung desto länger helfen vertheidigen und handhaben.

Das alles dürfte wohl schwerlich ganz Erfindung des Neides seyn. Gewiß ist es wenigstens, daß die Klagen über die großen Kaufmanns-Gesellschaften nicht aufhörten, und selbst Kaiser Maximilian der Erste mag nicht frey vom Verdacht eines Einverständnisses mit einigen von ihnen geblieben seyn, da seine bekannten häufigen Finanzverlegenheiten ihn zu gar mancherley Hülfsmitteln und Finanzoperationen nöthigten. Daher wurde sein Nachfolger ausdrücklich verpflichtet, zur Abstellung jener gemeinschädlichen Gesellschaften mit Churfürsten, Fürsten und Ständen sich zu vereinigen o).

Der Adel, der bey dem täglich mehr sich befestigenden Landfrieden sein altes Mittel, sich auf die wohlfeilste Weise mit den nöthigen Kaufmannswaaren zu versehen, nicht mehr gebrauchen konnte, betrieb die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens und die Vollziehung der bereits bestehenden Gesetze am eifrigsten. Gegen ihn, meynte er, und seine althergebrachte Reuterey ver-

o) Wahlcap. Kaiser Karl des Fünften, Art. 17.

verfahre man mit aller Strenge, die Kaufleute aber werden geschont. Auf den letzten vier oder fünf Reichstagen, klagte er im Jahre 1523, hätten gemeine Reichsstände über die aufgerichten kaiserl. Recht und gemeine Reichsordnungen, so die Monopolien und unziemliche, schädliche, große Gesellschaften bey merklichen Strafen verbieten, oftermals berathschlagt; was man hierinn weiter zu Handhabung obgemeldter Recht und Ordnung, auch diesen schädlichen, gefährlichen Leuten, zuwider fürnehmen sollt; aber es sey doch mit der That, wie gegen den Adel täglich geschehn, bisher nie vollzogen, wiewohl die Städte, weil ihre gemeine Bürger dadurch merklich verderbt worden, auch gern dazu hülfen. Es sey daher äusserst nothwendig, daß endlich einmahl ohne weiteren Verzug ein ernstliches Einsehen gethan werde.

Diese Klage ward durch eine Schilderung unterstützt, die deutlich genug beweist, daß die Herren nur wenig von dem verstanden, wovon sie sprechen. „Offenbar sey es, wie die großen Gesellschaften in Teutscher Nation des heiligen Reichs Unterthanen schier aus allen Ständen bißher hoch und übermäßiglich beschweret haben mit ihren Monopolien, Verbündnissen, einhelligen Aufsetzen: wie hoch eine jede Waar verkaufft soll werden, Niederdrückung der armen gemeinen Kauffleut, bey denen man bessern Kauff aller Waar bekommen möcht, mercklichen überschwenglichen Wucher, so sie, über allen ihren Kosten und ziemlichen Gewinn, jährlich

aus

aus Teutscher Nation aufheben, einsammlen und doch neben andern Reichs-Ständen fast wenig Steuer oder Darlegen thun zu Abwendung der zufälligen Beschwerden des gemeinen Vaterlands und des Röm. Reichs. Es sey auch durch etliche ihre Mit-Händler, oder derselben Beywohner, erschollen, daß den Gesellschaften in den nächsten 10 oder 15 Jahren allein auf dem Meer zwischen Seeland und Portugall an Gold, Silber, Kupfer und etlicher wenig anderer Waar, als Parchat ꝛc. (dann Königl. Würd zu Portugall begehre um den Pfeffer und ander Gewürtz allein Silber, Gold und Kupfer, lasse ihm auch mit anderer Waar sein verkauft Würtz gar selten und beschwerlich vergleichen) mit Ertrincken der Schiff und sonst nahend biß in 10 oder 1200000 Fl. werth Schadens geschehen seyn soll: Es sey auch wissentlich, daß eine Teutsche Gesellschaft mit ehegemeltem König auf einen Kauff anzunehmen gehandelt habe, biß auf 600000 Fl. werth in einer kurzen Zeit mit obgemelter Waare zu bezahlen, doch mit dem Geding, daß Königl. Würde andern Teutschen solche Waar theurer verkauffen sollte. Daraus erfinde sich dasjenig, so jedermann im Röm. Reich klage, wo das gemünzt und ungemünzt Silber, Gold und Kupfer hinkomme, welches auch durch sie auf das Venediger Meer und fürter dem Türcken, gantzer Christenheit zuwider und über gestrenge Verbietung der Kayserlichen Recht je zu Zeiten wissentlich zugeschoben und verhandelt werde, also, daß man deß jetzo zur Wehre gegen den Türcken und andern im Reich anliegenden Noth-Sachen nicht

zu geringem Nachtheil Teutscher Nation einen mercklichen Mangel habe. Ueber solche Schwächung des gemeinen Nutzens machen sie ihnen schier alle und jede besondere Personen und Innwohner des Röm. Reichs mehr zinsbar, dann hievor in Menschen Gedenken gewest, indem daß dieselben ihnen nicht allein jede Specerey und Gewürtz, sondern auch allerley andere Stück und Krämerey, so sie verkauffen und in ihr zweyer oder dreyer Gesellschaft Hand allein mit Behendigkeit gar bringen, setzen und verkauffen, ihres Gefallens, dermassen, als ihrer etlich selbst bekennt haben, daß sie offt mit 100 Fl. Haupt-Guts im Jahr 40, 50, 60 biß in 80 Fl. gewinnen, auch ohne Zweifel Teutscher Nation ein Jahr mehr verdeckter Weis listiglich schaden, abschatzen und unter dem Dach abrauben, dann alle die andern Feld-Räuber in 10 Jahren thun mögen, und wollen nicht Mißhändler, sondern erbar genannt seyn" p).

Wenn indessen in dieser Beschwerdeschrift angeführt war, daß auch die Städte damit einverstanden seyen; so zeigte sich bald genug das Gegentheil. Die Stadt Augsburg, damahls eine der ersten Handelsstädte Teutschlands, zeigte in einem von ihr erstatteten Bedenken, daß die Feinde der großen Handelsgesellschaften die Sache gar

p) Beschwerden der Ritterschaft, den Kaiserlichen Statthaltern und den Reichsständen zu Nürnberg übergeben 1523. Goldast polit. Reichshändel S. 978.

gar zu sehr übertrieben, und, wenn sie gleich nicht in Abrede stellte, daß durch eigentliche, wahre Monopole der Handelsstand nicht weniger, als das Publicum gefährdet werde; so bemerkte sie doch, daß in diese Classe große Handelsspeculationen auf gewisse Waaren keineswegs gesetzt werden könnten, vielmehr nothwendig erlaubt seyn müßten, wenn der Handel nicht gänzlich gelähmt werden sollte.

In den Reichsabschieden von 1526 u. 1529 wurde hierauf blos die Befolgung der früheren Verordnungen im Allgemeinen eingeschärft, nur daß daselbst der Monopole zuerst gedacht wird. Im Reichsabschied von 1530 ist die Vorschrift von 1512 ausführlich und fast wörtlich wiederholt, auch im R. A. von 1532 abermahls verordnet, daß dasjenige, was beide wegen der Wucherer, Juden, Monopolirer und anderen, die unbillige Contract und Handthierung treiben, enthalten, streng vollzogen werden soll. Die Reichs-Policeyordnung v. 1548 und v. 1577 q) stimmt im Wesentlichen mit den vorhergehenden Gesetzen überein, zeichnet sich jedoch durch eine vollständigere Darstellung der Art, wie die „betrieglichen, gefährlichen und ungebührlichen Fürkäuf" getrieben werden, und durch eine ausführlichere Vorschrift wegen des gegen die Gesetzübertreter zu beobachtenden Verfahrens, hauptsächlich aber dadurch aus, daß nunmehr auch der

q) Beide: Tit. 18. §. 1—12.

Lebensmittel, des Korns, Weins u. dergl. gedacht wurde.

Man scheint in allen diesen Verordnungen einige mit dem Groshandel gewöhnlich verbundene, und davon fast untrennbare kaufmännische Operationen vermischt und verwechselt zu haben; jedoch war der Gesichtspunct nunmehr dadurch erweitert, daß nicht blos vorübergehende Handels-Speculationen mit einer oder der andern Waare, sondern der ausschließende, fortgesetzte Alleinhandel mit gewissen Waaren (eigentliches Monopol), Gegenstand des gesetzlichen Verbots wurde. Der Monopolist reißt ein bestimmtes Gewerbe allein an sich, und will seinen Mitbürgern die Concurrenz bey demselben unmöglich machen. Dieses kann er allerdings nur durch Vor- und Aufkauf, und solche Mittel, die damit zusammenhängen, bewirken. Allein dadurch kann er doch nur die Concurrenz erschweren, vielleicht auf einige Zeit ganz verhindern, aber kein Ausschließungsrecht erlangen. Dieß kann er nur durch höhere Bewilligung, und diese vorzüglich ist es, welche man in der Regel als gemeinschädlich zu betrachten hat. Auch die vorliegenden Reichsgesetze wollen, daß den Monopolisten gegen ihr Verbot keine Freyheit, in was Schein die immer seyn oder fürbracht werden möchte, schützen soll r).

Was

r) R. P. O. v. 1548 u. 1577. Tit. 18. §. 12.

Was nun die Vor- und Auffkäuferey betrifft; so bemerken die Gesetzgeber zuvörderst, es seyen in kurzen Jahren (die Klagen darüber waren schon über hundert Jahre alt) viel große Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kaufleut im Reich aufgestanden, welche auf eine gemeinschädliche Weise sich zu bereichern suchen, indem sie sich unterstehen, allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, Auf- und Vorkauf damit zu treiben, und denselben einen Werth nach ihrem Gefallen zu setzen. Um hierzu im Stande zu seyn, hätten sie von dem Vorrath der Waaren und den steigenden oder fallenden Preisen in den Landen hin und wieder gute Kundschaft, insonderheit wenn die Waaren verderben oder sonst in Aufschlag kommen, und wüßten sie sich diese Nachrichten früher, als die andern Kaufleute, zu verschaffen. Auch verabredeten sie mit Käufern oder Verkäufern, die Waaren, worauf sie ihr Absehen gerichtet hätten, zurückzuhalten, oder auch Niemand, als ihnen, zu verkaufen, oder wenigstens von einem bestimmten Preis derselben nicht abzugehen.

Man sieht leicht, daß hier den Kaufleuten zum Theil Vorwürfe gemacht werden, die sie nicht verdienen, und daß der geschickte und thätige Kaufmann gerade so handeln muß, wie es zum Theil hier beschrieben ist. Nur die zuletzt

gedachten Verabredungen geziemen allerdings dem rechtlichen Kaufmann nicht s). Eben deßwegen aber, weil diese Beschwerden übertrieben und zum Theil ungegründet waren, haben Kenner der teutschen Handelsgeschichte die darauf beruhenden gesetzlichen Verbote, welche alle jene Handelsoperationen ohne Unterschied für schädliche Handthierungen erklären, als höchst nachtheilige Handelsbedrückungen betrachtet. „In Teutschland, sagt Heinrich t), stritt zu allen Zeiten ein feindseliger Genius gegen den teutschen Handelsgeist, sobald er sich einigermaßen heben wollte. Sogar von Reichs wegen suchte man ihn zu ersticken und der Natur das Mittel zu entziehen, wodurch sie große Unternehmungen wagen und ihren Handel am sichersten heben konnte.“ Auch Schmidt u) findet es sonderbar, daß bey Privatschriftstellern sowohl, als auch in den Reichsabschieden so große Klagen gegen die damahligen großen Handelsgesellschaften vorkommen, da doch diese das sicherste Mittel seyen, den Handel zu heben und wirklich auch den hanseatischen meistens hervorgebracht hätten. Allerdings können solche Gesellschaften den Werth der Güter ihres Gefallens setzen v), wie ihnen im

s) Vergl. Th. 1. S. 361. 362.

t) Handbuch der teutschen Reichsgeschichte, S. 559.

u) Geschichte der Deutschen IV. 454.

v) Das können sie nicht einmahl, wenn es ihrer mehrere sind, die mit derselben Waare handeln.

in dem Cölner Reichsabschied von 1512 vorgerückt werde; allein auch nur sie seyen im Stande, sich in große Unternehmungen zu wagen, ohne die der Handel allemahl blos im Kleinen sich fortschleppen muß. Auch könne dem erstern durch gute Einrichtungen und Gesetze gesteuert werden, ohne daß man dergleichen Gesellschaften ganz darnieder zu reissen brauche."

Das wollten nun zwar die Gesetzgeber nicht; denn sie erklärten ausdrücklich: „Niemanden soll verboten seyn, sich mit Jemanden in Gesellschaften zu thun, Waaren zu kaufen und zu verhandthieren." Aber durch die zum Theil grundlosen Einschränkungen, durch die harten Confiscations- und Relegations-Strafen, durch die Begünstigung der Denuntiationen w) setzten sie den teutschen Handel einer Menge willkührlicher Bedrückungen aus, die, in Verbindung mit den damahls ihm immer ungünstiger werdenden Zeitumständen, nothwendig einen sehr nachtheiligen Einfluß auf ihn haben mußten.

Indessen wurde, übereinstimmend mit diesen gesetzlichen Vorschriften, fortwährend jedem neuen Reichsoberhaupte der Krieg gegen die großen Gesellschaften und Kaufleute, die bisher mit ihrem Geld regiert, aufs neue zur Pflicht gemacht x). Zwar wurde bereits im Jahr 1741 erin-

w) R. P. O. v. 1548 u. 1577. Tit. 18. §. 9. 10.
x) S. v. Riegger Kaiser Joseph des II. harmonische Wahlcapitulation I, 280 f.

erinnert, die ganze Verordnung scheine nicht mehr auf unsere Zeiten zu passen, und wäre, als überflüssig, auszulassen y); allein ohne Erfolg. Schon nach dem Project der beständigen Wahlcapitulation sollte die Stelle also abgeändert werden: der Kaiser soll über diejenigen, so mit Wucher, und unzulässigem Vorkauf und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden thun, nach Inhalt der Policeyordnung, ernstliches Einsehen thun und verfahren. Erst aber aus Josephs des Zweyten Wahlcapitulation wurde die ganze Stelle ausgelassen, und blos die Verpflichtung des Kaisers, keine Privilegien auf Monopole zu ertheilen, beybehalten, womit auch die neueste Wahlcapitulation z) übereinstimmt.

Ob nun gleich in dem Reichsschluß von 1668 wegen Abschaffung unzulässiger Monopole beliebt ist, daß es bey demjenigen, was derentwegen in verschiedenen Reichsconstitutionen sowohl, als auch den beschriebenen gemeinen Rechten enthalten, zu lassen und darauf mit allem Ernst zu halten sey; so ist doch auch hier nur von verbotener monopolischer Handlung die Rede, so daß man, nach dem ganzen Gange der Gesetzgebung, die der Handlung im Großen zum Theil unangemessenen und nachtheiligen Be-

y) Moser Carls des Siebenten Wahlcapitulation III. 96.

z) Art. 7. §. 3.

Bestimmungen der Reichs-Policeyordnung mit Recht als aufgehoben ansehen kann.

Eine genauere Bekanntschaft mit dem Gange der Handlung im Großen mußte über die großen Handelsgesellschaften und Kaufleute nothwendig ein ganz anderes Urtheil herbeyführen, als ihre erbitterten Neider und Schuldner ehemals über sie fällten. Jetzt wird man es für kein Policey-vergehen, geschweige ein die Gütereinziehung und Landesverweisung verdienendes Verbrechen mehr ansehen, wenn geschickte, aufmerksame und thätige Kaufleute von den ihnen brauchbaren Waarenvorräthen, der zu- oder abnehmenden Nachfrage, der fallenden oder steigenden Preisen, dem größeren oder geringeren Bedürfniß an den gewöhnlichen Absatzörtern u. d. m. sorgfältig und zu rechter Zeit Erkundigung einziehen, und darnach im Kaufen und Verkaufen ihre Maßregeln nehmen. Man wird sie nicht zu den unchristlichen Wucherern, Juden und Monopolirern rechnen, wenn sie bey günstig scheinenden Conjuncturen sich von Gewinn versprechenden Waaren einen möglichst großen Vorrath zu verschaffen suchen, und wenn sie sich wohl hüten, denselben bey der ersten, besten Gelegenheit leichtsinnig loszuschlagen. Man wird sie auch alsdann nicht strafbar finden, wenn sie die Gelegenheit nicht verschmähen, einen Handelsartikel, den sie den Umständen nach mit Vortheil wieder verschließen zu können hoffen, ganz oder größtentheils an sich zu bringen. Die Betriebsamkeit anderer Kaufleute wird selbst in einem

solchen

solchen Falle bald das Gleichgewicht wieder herstellen, und öfters wird das Publicum durch den auf dergleichen Speculationen nicht selten folgenden schnellen Wechsel der Preise bald genug entschädigt.

Aber alles dieses gilt nur von eigentlichen Kaufmanns-Waaren, selbst von Korn und andern Lebensbedürfnissen, sobald sie Gegenstände des wahren kaufmännischen Gewerbes sind und seyn dürfen. Was für Einschränkungen in dieser Hinsicht die meisten Landes-Policeygesetze enthalten, wird weiter unten angeführt werden.

So wenig nun die Policey in neuern Zeiten ächte Handelsspeculationen zu hindern gemeynt seyn wird; so wenig duldet sie dagegen solche, welche auf die Einführung gemeinschädlicher Monopole abzwecken. Bey diesen wird, ihrem richtigen und gehörig bestimmten Begriff nach, die Absicht einer fortwährenden Ausschliessung Anderer von demselben Handlungszweige oder gar der Begründung eines Ausschließungsrechts vorausgesetzt. Dahin zielen dann die in unsern Reichsgesetzen auch verbotenen Verbindungen zur Haltung eines gewissen Preises unter sämtlichen Besitzern einer und derselben Waaren und die Verpflichtung der Verkäufer, allezeit nur an gewisse Personen ihre Vorräthe zu verkaufen, anderer Künste nicht zu gedenken, durch welche die Gewinnsucht einen Alleinhandel sich zu erschleichen bestreben mag. Durch keine Bemühung

hung dieser Art, wenn sie auch einen noch so glücklichen Erfolg hat, kann jedoch ein Recht zum Alleinhandel erworben werden. Gelingt es daher auch der Policey nicht, die ersten Versuche des monopolisirenden Kaufmanns zu vereiteln; so wird sie ihn doch, gerade wenn er dem Ziele am nächsten zu seyn glaubt, durch zweckmäßige Mittel in die gehörigen Grenzen zurückzuweisen wissen. Ihren kräftigsten Beystand wird sie aber in dem Handelsgeiste selbst finden, wenn sie ihn nur frey und ungestört wirken läßt.

Unerlaubt sind und bleiben jedoch alle Monopole, die ein Privatmann auf irgend eine Art sich anzumaßen untersteht. Dessen ungeachtet kann es unschädliche, ja sogar nützliche Monopole geben a), die aber, eben weil die Regel gegen das ganze Geschlecht ist, nicht ohne Genehmigung der Regierung stattfinden können. Daher kommen nun die Privilegien zum Alleinhandel, die allein die rechtliche Existenz eines Monopols möglich machen. Nach allgemeinen Grundsätzen hängt es also von dem Er-

a) S. Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, samt der Einschränkung, unter der sie nützlich seyn können, in zwey Abhandlungen des Probst Quirl und Cammerrath Klippstein, die beide von der Casselschen Gesellschaft 1778 den Preis erhielten; herausgegeben von D. J. F. Runde. Cassel 1778. Vergl.: Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften. Hannover 1779.

Ermessen jeder Regierung ab, ob sie in gewissen Fällen einen Alleinhandel gestatten will oder nicht. Auch können Monopole nicht nur Privatpersonen erlaubt, sondern selbst für Rechnung des Staats getrieben werden. Nach unsern Reichsgesetzen darf aber der Kaiser, als solcher, gar keine Privilegien auf Monopole ertheilen b). Auch die Reichsstände sollen keine Monopole in ihren Ländern dulden, und die Monopolisten soll keine Freyheit, welcher Art sie auch wäre, schützen. Die Reichsgesetze, welche dieses verordnen, beziehen sich zugleich auf die gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechte; zum deutlichen Beweis, daß der Kaiser und die Reichsstände die noch anwendbaren römischen Policeygesetze jederzeit für verpflichtend gehalten haben. Diese verwerfen nun freylich jedes Monopol; nicht nur, was ein Privatmann sich selbst anmaßt, sondern auch worüber er etwa eine kaiserliche Vergünstigung erhalten haben sollte. Diese soll als erschlichen und ungültig betrachtet werden c). Man sollte daher glauben, daß auch in einzelnen Reichslanden jedes Monopol ohne Unterschied

b) S. oben S. 92 f.

c) „Jubemus, ne quis : : : : . cuiuslibet ad victum vel ad quemcunque vsum pertinentis speciei vel cuiuslibet materiae, pro sua autoritate, *vel sacro iam elicito aut in posterum eliciendo rescripto, aut pragmatica sanctione, vel sacra nostrae pietatis sanctione*; monopolium audeat exercere." L. un. de monopoliis.

schied durch die allgemeinen reichsgesetzlichen Verbote für unstatthaft erklärt sey. Zwar sagt man, daß diese eigentlich nur gegen schädliche und eigenmächtige Monopole gerichtet seyen; allein dieses stimmt mit den Worten der Gesetze keineswegs überein. Schon im Speierischen Reichsabschied von 1526 d) werden die Monopole überhaupt eine eigennützige, unleidliche Handlung genannt, die in gemeinen kaiserlichen Rechten bey hoher Pön und Straf verboten sey. Auch der hieher gehörige Titel der Reichs-Policeyordnung von 1548 und 1577 beginnt damit: „Die monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkauf seyen sowohl in gemeinen und geschriebenen Rechten, als auch den Reichsabschieden verboten. Es scheint daher, daß bey der Abfassung jener Reichsgesetze Monopole überhaupt für gemeinschädlich gehalten worden sind, und es deßwegen die Absicht der Gesetzgeber gewesen ist, sie ganz im Allgemeinen zu verbieten.

Noch weniger möchte ich mit dem Freiherrn v. Cramer e) dafür halten, daß das Verbot der Reichsgesetze blos von Monopolen im ganzen Reiche zu verstehen, mithin auf die reichsständischen Territorien nicht zu erstrecken sey. Wie ließe sich diese Meynung mit den gesetzlichen Vorschriften, daß eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet

d) §. 26.

e) Wetzlarische Nebenstunden II. 174.

hier das Verbot der Monopole handhaben, daß dasselbe für alle Handelsleute in Teutschland, und für alle Theile des Reichsgebiets gelten soll f), irgend vereinigen?

Man dürfte daher leicht geneigt seyn, denjenigen Rechtsgelehrten beyzustimmen, welche den teutschen Reichsständen das Recht, entweder landesherrliche Privilegien zum Alleinhandel zu ertheilen, oder einen Alleinhandel zum Besten der landesherrlichen Cassen selbst zu treiben, gänzlich absprechen g). In verschiedenen Ländern sind durch ausdrückliche Verträge auch in dieser Hinsicht der landesherrlichen Regierungsgewalt bestimmte Grenzen gesetzt, welche nicht überschritten werden dürfen. h)

Nach

f) R. P. O. von 1577. Tit. 18. §. 6: „Es soll auch eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet mit Ernst und Fleiß bestellen, und darob seyn damit die vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten und derselben gelebt werde." Das. §. 12: „Desgleichen soll die gegenwärtige Ordnung, Satzung und Verbot, mit allen Artikeln und Inhaltungen, männiglich, so im heil. Reich teutscher Nation Handthierung treiben wöllen, auch alle Fürstenthume, Herrschaften, Städt und Commun begreifen und binden, und sie hinwider einig Geleit, Sicherheit oder Freiheit, in was Schein die immer seyn oder fürbracht werden möchten, weder schützen, schirmen, noch fürtragen."

g) S. z. E. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts §. 362. Dessen Repertor. des teutschen Staats- und Lehensrechts III. 514.

h) So ist z. E. im mecklenburgischen Erbvergleich §. 340 festgesetzt, daß die Monopo-

lia

Nach allgemeinen Grundsätzen würde man jedoch über den Zweck der reichsgesetzlichen Verbote aller Monopole hinausgehen, wenn man den teutschen Landesherren auch die Einführung oder Verstattung solcher Monopole verwehren wollte, welche, nach richtigen Grundsätzen der Policeywissenschaft, für gemeinnützig geachtet werden können, und wodurch eines Dritten wohlerworbenes Recht nicht verletzt wird. Sehr richtig sagt daher Roth i): „Teutsche Landesherren können vermöge ihrer Landeshoheit, wenn es die wahre Wohlfahrt des Staats fordert, Monopolien ertheilen. Die Gründe aus der Policeywissenschaft sind nicht so geartet, daß sie alle Monopolien ohne Ausnahme unerlaubt machten und somit den Landesherren alle Macht und Recht in allen Fällen benehmen könnten. Es giebt gute, nützliche Monopolien."

Das

lia oder die landesfürstlichen Freiheitsbriefe, vermöge deren Einem allein, oder etlichen Privatpersonen der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pfleget, nach wie vor nicht zulässig, noch jemals statthaft seyn sollen; und in dem wirtembergischen Vergleich von 1770 Cl. 4. §. 11 ist, bey Gelegenheit des Salz- und Toback-Monopols, erklärt, daß überhaupt alle dergleichen Monopole der wirtembergischen Landesverfassung entgegen seyen.

i) Staatsrecht teutsch. Reichslande II. 138. Vergl. dieses Handb. Th. 3. S. 509. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts II. 222 f.

Damit stimmt auch das Herkommen im teutschen Reiche vollkommen überein, indem nicht nur in mehreren Ländern Monopole als rechtmäßig bestehen k), sondern auch die höchsten Reichsgerichte selbst das reichsgesetzliche Verbot nur auf gemeinschädliche und widerrechtliche, mithin unerlaubte Monopole für anwendbar halten l). Bey diesen ist es jedoch gleichgültig, ob Privatpersonen ein Monopol-Privilegium ertheilt oder ob ein Monopol von der Landesherrschaft selbst getrieben wird. Als einst der Fürst von Hohenzollern-Hechingen gegen eine von seinen Unterthanen wegen der Einführung verschiedener Monopole beym Reichs-Cammergericht erhobene Beschwerde vorstellte, sein Land sey ein freyes Allodium, mithin die Landesherrschaft rei suae moderator et arbiter, und befugt, ihr Eigenthum (nämlich Land und Leute) zu nutzen, so gut sie könne; auch seyen Kläger Leibeigene, die keinen Handel führen dürften, als wann und soweit die Herrschaft es ihnen erlaube, überdieß werde in der Reichs-Policeyordnung nur für ein Monopol gehalten und verboten, wenn eine Compagnie oder einzelne Kaufleute oder Privatpersonen Wein, Früchte oder andere Waaren aufkauften u. s. w., den Reichsständen selbst sey aber dergleichen nicht untersagt; so wurde auf diese — in der That uner-

heb-

k) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 265 f.

l) v. Cramer Wetzlar. Nebenstunden II. 171 f.

hebliche — Gründe keine Rücksicht genommen, sondern dem Fürsten aufgegeben, die eingeführten Monopole abzustellen. m)

Je seltener überhaupt die Fälle seyn mögen, wo Monopole der gemeinen Wohlfahrt angemessen befunden werden können, desto weniger darf den teutschen Landesunterthanen der Weg an die höchsten Reichsgerichten abgeschnitten werden, wenn sie gegen die Einführung neuer Monopole bey denselben denjenigen Schutz nachsuchen, wozu sie reichsgesetzmäßige Handelsfreyheit und das Verbot aller Monopole vollkommen berechtigt. Der gewöhnliche Vorwand, daß von einer bloßen Policeyverfügung die Frage sey, worüber den Reichsgerichten kein Erkenntniß zustehe, wird hier ganz ohne Wirkung bleiben müssen, da nach der allgemeinen Fassung der Reichsgesetze jedes Monopol die Vermuthung der Gesetzwidrigkeit gegen sich hat, und die Reichsgerichte angewiesen sind, gegen die Monopolisten nöthigen Falls selbst von Amts wegen zu verfahren, und die Obrigkeit, welche sie duldet (wie vielmehr also, wenn sie selbst monopolisirt?), in eine schwere Strafe zu nehmen n).

Wenn daher gleich in der Regel neue landesherrliche Anordnungen, deren Zweckmäßigkeit von den Unterthanen in Zweifel gezogen wird, kein

m) Moser a. a. O. S. 267.
n) R. P. O. v. 1577. Art. 18. §. 7 f.

kein Gegenstand einer reichsgerichtlichen Prüfung seyn können o); so muß doch hiervon bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines Monopols eine Ausnahme stattfinden, weil ein Monopol nur dann erlaubt ist, wenn die gemeine Wohlfahrt dessen Einführung erfordert, oder wenn es, nach richtigen Grundsätzen der Policeywissenschaft, für nützlich und gut geachtet werden kann. Daß, wenn durch ein Monopol wohlerworbene Rechte Einzelner verletzt werden, dagegen Klagen bey den höchsten Reichsgerichten zulässig sind, versteht sich ohnehin von selbst. In der That wird aber auch durch die Einführung eines gemeinschädlichen Monopols das aus den Reichsgesetzen dagegen erlangte Recht der gesammten Unterthanen gekränkt, folglich auch dadurch ihr Klagerecht völlig begründet.

Aus diesem allen ergiebt sich, daß nur in ganz unzweifelhaften Fällen die Einführung oder Verstattung eines Monopols nach unseren Gesetzen für erlaubt zu halten, und daß die eigenmächtige Anmaßung oder Erschleichung eines Monopols bey Privatpersonen allezeit als eine strafwürdige Handlung anzusehen ist. In dieser Beziehung vorzüglich haben die Reichsgesetze den Auf- und Vorkauf, als ein zum Monopolisiren führendes Unternehmen, so nachdrücklich und streng verboten.

In-

o) Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- u. Provinzial-Gerichtsverfassung rc. IV. 269. 270.

Indessen, wenn auch Erschleichung eines Alleinhandels bey der Auf- und Vorkäuferey nicht gerade das vorgesetzte Ziel ist; so kann dieselbe doch immer noch in mancher andern Rücksicht gemeinschädliche Folgen haben. Der Errichtung großer Handelsgesellschaften, und ihren Operationen, so wie den kaufmännischen Speculationen mit eigentlichen Handelswaaren, arbeitet heutzutage die Policey nicht mehr entgegen. Selbst in Ansehung der ersten Lebensbedürfnisse, in so fern sie auswärts aufgekauft, in Vorräthen gesammelt und zum Gros- oder Detail-Handel bestimmt werden, bleibt die Policey gewöhnlicher Weise unbekümmert. Nur den Aufkauf der unentbehrlichsten Bedürfnisse im Innern eines Landes, es sey für den Handel im Großen oder im Kleinen, glaubt sie beschränken zu müssen. Zwar ist auch hier die Majorität der Theoretiker für die völlige Freiheit des Handels; die der Practiker aber dagegen. Der Gegenstände des Aufkaufs-Verbots sind bald mehr, bald weniger, je nachdem die Policey eines Landes wegen der Vertheurung dieses oder jenes Artikels besorgt seyn zu müssen glaubt. Denn diese Verbote der Auf- und Vorkäuferey sind hauptsächlich Hülfsmittel der Theurungspolicey.

Fast alle teutsche Landes-Policeygesetze kommen darin überein, daß sie das Aufkaufen des Getreides, um es zum Wiederverkauf aufzuschütten, und allenfalls zurückzuhalten, bis (vielleicht auch damit) die Preise steigen, schlech-

terdings verbieten p). Auch andere der ersten Bedürfnisse sind nach verschiedenen Landesgesetzen unter dem Verbote mit begriffen q). Diese Policeyverfügungen gehen überall nicht von dem Hauptgesichtspuncte aus, welchen die Verfasser der Reichs-Policeygesetze gegen Auf- und Vorkäuferey gefaßt hatten, daß nehmlich dabey die Absicht sey, allerley Waaren in Eines oder einiger Wenigen Hände und Gewalt allein zu bringen, um denselben einen willkührlichen und übermäßigen Preis setzen zu können. Ihnen ist die Besorgniß, daß die Preise der Lebensmittel durch das Auffkaufen zum Wiederverkauf, und durch den von den Auffkäufern bezweckten, wenn auch nicht übertriebenen Gewinn, vertheuert werden möchten, hinreichend, um allen Vor- und Auffkäufern den Krieg anzukündigen.

Wenn man indessen Kornhändler, Holzhändler, Victualienhändler u. s. w. duldet und dulden muß, weil es unpolitisch wäre, dem Handel und Gewerbe irgend einen Gegenstand, der sich dazu eignet, ohne Noth zu entziehen, und weil ohnehin die Marktanstalten nicht genügen, auch nicht Jedermann sich mit großen Vorräthen zu versehen im Stande ist; so wird man bald finden, daß mit solchen Palliativen nur wenig auszurichten ist.

Viele

p) Th. 1. S. 366 f.

q) Th. 1. S. 363. 364. Roller Wirtemberg. Policeyrecht II. 150 f.

Vielleicht ist für die Marktpolicey die Verhütung der Vor- und Aufkäuferey im Kleinen, deren bereits oben gedacht ist, eine der zweckmäßigsten Maßregeln r). Sie muß schlechterdings nicht dulden, daß irgend Jemand an Markttagen ausserhalb den bestimmten Marktplätzen, vor oder in den Thoren, oder in den Gassen, an Victualien und andern von aussen her zu Markte kommenden Sachen das geringste kaufe oder auch zum voraus bespreche.

In dieser Hinsicht muß die Policey vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen kleinen Krämer richten, welche mit allerley Lebensmitteln, auch andern in den Haushaltungen zunächst nöthigen Waaren im Einzelnen handeln, und sie gemeiniglich auch in so kleinen Quantitäten verkaufen, daß besonders die ärmere Volksclasse, welche größere Provisionen sich nicht anschaffen kann, ihre stärkste Kundschaft ausmacht. Diese befleissigen sich vorzüglich der Vor- und Aufkäuferey, und in einigen Gegenden führen sie auch von letzterer ihren Nahmen. Gewöhnlich heißen sie Höker, und in manchen Städten machen sie eine eigene Innung aus, obgleich bisweilen das Hokenamt auch bedeutendere Kaufleute unter seinen Genossen zählt. Selbst unter den eigentlichen Hökern sind öfters solche, die

 bey

r) Verordnungen dagegen s. Th. I. S. 363. 364. Vergl. Bergius Policey- und Cameral-Magazin IX. 60.

bey ihrem Handel mehr auf den reicheren, als ärmeren Theil der Stadtbewohner ihr Augenmerk richten, wie z. E. Fisch- und Wildprethändler. Die geringsten unter ihnen sind, die am Markte oder andern öffentlichen Plätzen der Städte unter freyem Himmel sitzen und ihre Waaren zum Verkaufe ausbieten. Mehrere Städte haben eigene Hökerordnungen, in welchen einer der Hauptzwecke Verhinderung der Vor- und Aufkäuferey ist a).

a) Vergl. Bergius a. a. O. IV. 332 f.

XXVII.

XXVII.

Von dem Trödelhandel in Beziehung auf die Sicherheitspolicey.

Von den Hökern zu den Trödlern ist der Weg nicht weit. Diese Art von Detailhändlern treibt bekanntlich ihr Gewerbe mit alten Kleidern, abgenütztem leinenen Zeug und Hausgeräthe, auch wohl alten Büchern, und überhaupt allem, das, obgleich schon gebraucht, doch noch immer einigen Nutzen gewähren kann. Diese Leute sind der Sicherheitspolicey, wegen des ihnen so leicht möglichen Kaufs gestohlner Sachen, vorzüglich wichtig, doch auch wegen Steigerung der Preise bey öffentlichen Verkäufen nicht gleichgültig. Man hat daher eigene Trödelordnungen, welche dies Gewerbe der besondern Aufsicht der Policey unterwerfen, die Eigenschaften und Erfordernisse, um zu demselben gelassen zu werden, bestimmen und die von

den Trödlern zu beobachtenden Pflichten vorschreiben.

Das königlich-preussische Reglement, wegen der Trödler und ihres Handels, vom 21. October 1781, zeichnet sich durch Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit aus. Nach demselben darf Niemand ohne Genehmigung der Policey einen Trödelhandel anfangen, und dieser wird Niemandem verstattet, der bereits ein Gewerbe hat, es sey denn, daß er sich desselben begebe. Nur Leuten von gutem Rufe, und die wenigstens 100 Rthlr. eigenes Vermögen bescheinigen können, darf er erlaubt werden. In Berlin sollen ihrer nicht mehr, als 60 seyn. Sie dürfen nur mit alten Sachen handeln, und zwar mit alten oder schon gebrauchten Kleidern, dergleichen Eisenhändlerwaaren, Mobilien, Geräthschaften und Tischzeug. Alle diese Sachen können sie aber auch neu führen, wenn sie bescheinigen, daß sie solche in Auctionen gekauft haben. Ein jeder muß lesen und schreiben können, so daß er über seinen Einkauf und Verkauf ein ordentliches Buch zu führen im Stande ist, in welches er die Nahmen derer, die etwas bey ihm verkauft haben, nebst dem dafür bezahlten Preise, eintragen muß. Von Soldaten, Dienstboten, Lehrburschen, Unmündigen oder sonst unter Anderer Gewalt stehenden Personen dürfen sie nichts zum Kauf annehmen, wenn sie nicht einen schriftlichen Consens von ihren Vorgesetzten vorweisen können. Solchen Leuten, die er nicht kennt, darf kein Trödler etwas abkaufen,

kaufen, sondern er muß sich vorher bey glaubhaften und bekannten Leuten ihrentwegen erkundigen. Hat er Verdacht, daß eine Sache entwendet sey; so muß er sie anhalten und an die Policeydirection liefern, besonders wenn es Sachen von Werth sind, vornehmlich solche, von denen öffentlich angezeigt worden ist, daß sie verloren gegangen oder entwendet worden seyen. Wer wissentlich gestohlnes Gut kauft, verliert nicht nur seine Concession, sondern wird auch als ein Dieb angesehen. Dasselbe widerfährt demjenigen, welcher etwas von Personen kauft, von denen er weiß, daß sie dazu von solchen, die unter eines Andern Gewalt stehen, den Auftrag haben. Kauft er Sachen, wegen welcher er durch Intelligenz-Blätter, oder obrigkeitliche Bekanntmachung, oder glaubhafte Privatanzeigen gewarnt ist, oder macht er sich der Diebshehlerey verdächtig; so wird ihm nicht nur sein Handel untersagt, sondern er wird auch noch ausserdem bestraft. Wenn er gestohlne Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch ohne die gehörige Vorsicht, oder auch mehr als einmahl von Leuten, die über die Sachen nicht verfügen konnten, etwas gekauft hat; so wird er der Concession verlustig und mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Hat er aber bey gestohlnen oder von unbefugten Personen gekauften Sachen die gesetzmäßige Vorsicht gebraucht; so bleibt ihm der Regreß gegen den Verkäufer und den, welcher ihm die Sicherheit desselben bezeugt hat. Schlüssel und Dietriche, die ihm zum Verkauf angeboten werden, muß er, und

zwar wo möglich mit dem Verkäufer, anhalten und an die Policey-Direction liefern. Diese muß öfters bey den Trödlern eine unvermuthete Visitation anstellen lassen, wobey insonderheit auch nachzusehen ist, ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind.

XXVIII.

Ueber die Anwendbarkeit der Reichs-Policeygesetze gegen den Judenwucher auf die Reichsstände.

Die Frage, ob die Reichs-Policeygesetze gegen die wucherlichen Verträge der Juden auch den teutschen Reichsständen zu Statten kommen? ist sehr bestritten. In diesem Handbuche a) hat man sie verneinen zu müssen geglaubt, hauptsächlich weil alle diese Gesetze nur von dem gemeinen, armen, nothdürftigen, unvorsichtigen Volke, welches durch die Juden gänzlich zu Grunde gerichtet werde, reden. Allerdings sind Wucherkünste den ungebildeten, ununterrichteten Volksclassen sehr gefährlich; den unvorsichtigen Menschen aber am meisten. Und auch das ist das gemeine Volk gewöhnlich, wenn es einmahl trauet. Die Noth aber lehrt es Dem wohl

a) I. 390 f.

wohl trauen, bey dem es Hülfe zu finden glaubt. So trifft freylich bey dem gemeinen Manne alles zusammen, was in der Maße und auf die Weise den gebildetern Mann, und vollends den mit vorsichtigen Räthen versehenen Reichsstand, in die Gewalt der Wucherer nicht bringen kann. Aus diesem Gesichtspuncte scheinen nun auch die unter ihrem Oberhaupte versammelten Reichsstände die wucherlichen Händel der Juden betrachtet zu haben, und daher sollte man kaum zweifeln, daß die Urheber jener Gesetze bey deren Abfassung nur durch die Vorsorge für ihre Unterthanen, und nicht für sich selbst geleitet worden seyen. Mehrere Rechtsgelehrte sind indessen der entgegengesetzten Meynung, und behaupten, jene Gesetze seyen im Allgemeinen dazu gegeben, um die damahls gangbare Betrügerey der Juden gegen die Christen zu verhüten, und folglich auf die Unterthanen allein nicht einzuschränken.

Wie aber, wenn aus den vorbereitenden Verhandlungen über die neueste diesen Gegenstand betreffende Verordnung b) gezeigt werden kann, daß die Urheber derselben wirklich nur die Unterthanen dabey berücksichtigt haben?

Der Kaiser war es, der auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1576 die Materie von wucherlichen Contracten und Judenwucher aufs neue

b) R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 1.

neue in Anregung brachte. Er ließ den Reichsständen ein Bedenken, die wucherlichen Contracte, der Juden übermäßige Gewinnsucht, und die verbotenen Zinsen betreffend, zustellen, um darüber ihr Gutachten zu vernehmen.

Ueber den Judenwucher insonderheit äußerte er sich also: „Nachdem er in Erfahrung gebracht habe, daß der arme, gemeine Mann im heiligen Reich, in seiner Noth und Anliegen, durch den unchristlichen und übermäßigen Wucher der hin und wieder gesessenen Juden in die äusserste Armuth und Verderben gerathe, und Er geneigt sey, dieses und alles andere Nachtheil und Schaden seiner Unterthanen, nach Möglichkeit abzustellen; so halte er für nöthig, auch dießfalls ein Einsehen zu haben, und in dem künftigen Abschiede durch eine Reichsconstitution zu verordnen und zu befehlen, daß hinfüro kein im heil. Reich gesessener Jude an einen Christen solle Geld höher ausleihen, oder einen höhern Wucher davon nehmen dürfen, als einen Gulden von zwanzig Gulden. Widrigenfalls solle der Contract an sich selbst nichtig, und der arme Mann an den Juden weiter nichts zu bezahlen schuldig, die Schuld selbst aber und das Hauptgut der Obrigkeit, worunter der Jude gesessen, verfallen seyn.

So würde der Kaiser gewiß nicht gesprochen haben, hätte er sich dabey auch die Reichsstände, als Schuldner der Juden gedacht. Daß er sie unter dem Ausdrucke: „der arme gemeine Mann“

Mann" nicht mit habe begreifen wollen, versteht sich von selbst. Eben so wenig hat er wohl daran gedacht, einen Reichsstand, der in die Hände der Juden gefallen und gesetzwidrig behandelt worden wäre, anzuhalten, sein Capital einem Mitstande auszuzahlen, oder es für sich selbst zu behalten, falls sein eigener Schutzjude sein Gläubiger seyn sollte. Da hätten sich freylich noch ganz einträgliche Finanzspeculationen auf das neue Policeygesetz gründen lassen!

Daß aber der Kaiser wirklich nur auf den armen gemeinen Mann, und nicht auf die Reichsstände, bey seinem Bedenken Rücksicht genommen hat, erhellet aus dem weiteren Antrage: Damit gegen den jüdischen Wucher dem armen Unterthan die hülfliche Hand desto mehr geboten werde, weil bekannt sey, daß jetzo, von vorigen Zeiten her, solcher wucherlichen jüdischen Contracte und Anlehen wegen, die armen Leute an mehreren Orten im Reich im höchsten Verderben stecken; so soll im nächsten Reichsabschied und durch besondere Mandate allen Obrigkeiten, unter denen Juden gesessen, oder deren Unterthanen den Juden mit wucherlichen Schulden verhaftet seyen, befohlen werden, in der nächstfolgenden ganzen oder halben Jahresfrist sich bey den Unterthanen wegen solcher ihrer Schulden zu erkundigen, und alsdann die Juden vor sich oder ihre verordnete Commissarien zu fordern, und zwischen ihnen und den Unterthanen richtige Abrechnung zu treffen, dergestalt,

daß

daß den Juden von ihrem geliehenen Gelde, so viel sie wissentlich und beweislich ausstehen haben, nicht mehr, als das Hauptgut und ein Gulden von jeden zwanzig Gulden zum Wucher gestattet und gut gethan werden soll.

Dieses kaiserliche Bedenken ward von den Ständen mit Dank, und im Ganzen auch mit Beyfall aufgenommen, jedoch dafür gehalten, daß der Gegenstand eine weitere Berathschlagung erfordere, und es zweckmäßiger seyn würde, statt in den nächsten Reichsabschied darüber eine Vorschrift einzurücken, dieselbe in die zu erneuernde Policeyordnung, wohin sie ohnehin eigentlich gehöre, aufzunehmen. Der Kaiser war hiermit einverstanden, und es wurde beschlossen, weil auf dem damahligen Reichstage, wegen Kürze der Zeit, die Revision und Erneurung der Policeyordnung nicht mehr vorgenommen werden könne, daß solche auf dem nächsten Deputations-Tage zu Frankfurt geschehen, und dabey insonderheit auch der Artikel von den wucherlichen Contracten in Betrachtung gezogen werden solle.

Dieß geschah im folgenden Jahre, und das Bedenken des Kaisers diente der Reichs-Deputation bey ihren Arbeiten zur Grundlage; aus demselben ist also auch dasjenige, was in der Reichs-Policeyordnung von 1577 wegen der wucherlichen Contracte der Juden verordnet ist, zu erklären. Da nun der Kaiser in seinem Bedenken auf die Reichsstände selbst, in so fern sie mit Juden Verträge schließen sollten, offenbar keine

keine Rücksicht genommen hat, und die Policeyordnung in Ansehung der Personen, welchen ihre Vorschriften zu statten kommen sollen, eben die Ausdrücke, wie der Kaiser in seinem Bedenken, gebraucht; so kann man mit Recht schließen, daß auch die Reichs-Deputation zu Frankfurt bey der Abfassung der in der erneuerten Reichs-Policeyordnung enthaltenen, gegen den Judenwucher gerichteten Verordnungen ihr Augenmerk nicht auf die Reichsstände, sondern lediglich auf die Unterthanen derselben gerichtet hat.

Unbemerkt darf jedoch nicht bleiben, daß man aus dem Reichsabschied von 1576 fast zu schließen bewogen werden könnte, die Reichsstände selbst seyen damahls doch nicht gemeynt gewesen, die abzufassenden Vorschriften blos auf ihre Unterthanen zu beschränken. Denn da heißt es: der leidige Wucher sey gar sehr im Reiche eingerissen, und habe nicht nur den gemeinen Mann, sondern auch viele andere gute Leute zu verderblichen Schaden, Noth und Armuth gebracht, wolle auch noch kein Ende nehmen, wofern nicht demselben von Obrigkeits wegen gesteuert werden sollte. Es lassen sich daher die Reichsstände das kaiserliche Bedenken, samt allen dabey vermeldten Mitteln, in den beiden Puncten, nehmlich wegen Abschaffung und Bestrafung der wucherlichen Contracte und des jüdischen unziemlichen Wuchers, ganz wohl gefallen; jedoch mit allerhand fernern wohlausgeführten Motiven, Zusätzen und Bedenken. Vornehmlich hielten sie dafür, daß es fast nöthig seyn möchte,

möchte, daß der Kaiser die Policeyordnung erneuere und von neuem publicire, indem dieselbe, in den jetzigen betrübten Zeiten, sowohl den gemeinen Ständen, als auch den Unterthanen, zur Erhaltung eines guten politischen Regiments und einer mäßigen ehrbaren Haushaltung nicht wenig nutzen und fruchten würde" c).

Daß unter den „andern guten Leuten" die Reichsstände sich selbst verstanden hätten, ist jedoch schwerlich zu vermuthen; und wenn sie, hauptsächlich auch in Ansehung der wucherlichen Contracte und des Judenwuchers, auf die Erneurung der Reichs-Policeyordnung, und zwar sowohl zu ihrem, als zu ihrer Unterthanen Nutzen, antragen; so sieht man wohl, daß sie diesen daraus für sich in Beziehung auf ihre Regierungs- und Policeyverwaltung, zur Erhaltung eines guten politischen Regiments, ziehen, und eben dadurch ihre Unterthanen zu einer mäßigen ehrbaren Haushaltung anhalten wollten.

c) R.A. v. 1576.

XXIX.

Ueber Creditinstitute.

Creditinstitute a) sind noch lange nicht genug benutzte Hülfsmittel, nicht nur der Gewinnsucht der Wucherer mit Erfolg entgegen zu arbeiten, sondern den Privatcredit zu erhöhen, zu erweitern und zu sichern, so wie überhaupt den Geldumlauf b) zum größten Vortheil des gemeinen Wesens zu befördern. In dem ersten Theile dieses Handbuchs findet man eine kurze Nachricht von dem in Schlesien eingeführten und nachher in der Churmark nachgeahmten Creditsystem. Damahls fehlten mir noch genaue und vollständige Nachrichten von dem Erfolge des Credit-Instituts der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg, welches im Jahre 1791 seinen Anfang genommen hat. Jetzt sind mit dem Grundgesetze dieser wohlthätigen Anstalt

a) Th. 1. S. 378.

b) Büsch von dem Geldumlauf I. 439 f. II. 465. 466.

stalt zugleich Nachrichten von ihrem höchst erwünschten Fortgang und sehr belehrende Erläuterungen öffentlich bekannt gemacht worden c). Des würdigen Herausgebers Wunsch ist: hierdurch Anlaß zur Errichtung mehrerer solcher Institute zu geben, und gern möchte auch ich zur Beförderung desselben etwas beytragen. Nur zu oft und immer mit Unrecht läßt man sich durch die vermeintliche Localität solcher Schriften, die sich auf ein bestimmtes Land beziehen, in andern Ländern von der nähern Bekanntschaft mit denselben abhalten, und wie wichtig ist doch insonderheit die Benutzung fremder Erfahrungen in den mannigfaltigen Zweigen der Regierungskunst, deren Kenntniß man meistens nur allein aus solchen Schriften erlangen kann! Ich werde hier nur eine kurze und allgemeine Uebersicht des Lüneburgischen Creditinstituts geben; wer es genauer kennen lernen will, wird gewiß gern aus der angezeigten Quelle selbst schöpfen.

Die Anstalt und ihre ganze Einrichtung ist, als ein öffentliches Institut, von dem König bestätigt.

c) von dem Hofrath und Landsyndicus Jacobi zu Celle, in den Sammlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Braunschw. Lüneburgischen Churlanden, von F. A. Freyh. v. Ende und A. L. Jacobi; Th. 1. S. 121. Der landesherrlich genehmigte Plan des Lüneburgischen Credit-Instituts steht auch in Bergius Samml. fortgesetzt von Beckmann, XIII. 108 f.

stätigt. Sie steht unter der Aufsicht der Landesregierung und des lauenburgischen ritterschaftlichen Collegii, ist jedoch von aller Verbindung mit den öffentlichen Landescassen völlig getrennt und lediglich durch ihre eigene innere Einrichtung garantirt und gesichert.

Ihr Zweck ist: den Mitgliedern der Ritterschaft die Beschwerden der Geldbedürfnisse d) zu erleichtern und eine dauerhafte Verbesserung ihrer Vermögensumstände zu befördern. Zu diesem Ende übernimmt sie die Privatschulden der receptionsfähigen immatriculirten Güter, wenn deren Besitzer den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge thun wollen und können; auch verschafft sie ihnen zugleich die in Zukunft bey bestimmten Gelegenheiten benöthigten Capitalien. Ueberdem tritt sie ins Mittel, um den Interessenten zur allmähligen Tilgung ihrer Schulden behülflich zu seyn, so wie den Gläubigern der Anstalt hinlängliche Sicherheit für Hauptstuhl und Zinsen zu gewähren.

In Ansehung der mit dieser Anstalt verbundenen Kosten hielt man für erforderlich, daß dabey

d) Damahls, sagt Jacobi, fand man bey denen, welche Gelder vorräthig hatten, fast allgemeine Abneigung, solche dem begüterten Adel anzuvertrauen, wenn nicht ausserordentlich großes Vermögen, oder bekannte sorgsame Wirthschaft, oder andere evidente Sicherheitsmittel den vorsichtigen Capitalisten beruhigten oder anlockende Assecuranz-Prämien den Wucherer reizten.

dabey wenigstens eine Schulden-Summe von 400,000 Rthlr. eingeschrieben werde. Es zeigte sich aber in der Folge bey der wirklichen Ausführung, daß auch eine geringere Summe (der Anfang wurde nicht völlig mit deren Hälfte gemacht) hinreichend war. Eine größere Schuldenlast, als 600,000 Rthlr. sollte vorerst von dem Institute nicht übernommen werden.

Zur Theilnahme an demselben werden alle und jede, welche mit immatriculirten Gütern in dem Fürstenthume Lüneburg angesessen sind, zugelassen, und da auch Bürgerliche des Besitzes adelicher Güter fähig sind; so sind sie unter dem Ausdrucke „Mitglieder der Ritterschaft" mit begriffen. Der Adel hat in Rücksicht auf die Theilnahme an dem Institut keinen Vorzug. Wegen der zu bestellenden Sicherheit aber macht die Lehen- oder Allodial-Qualität der Güter einen sehr wesentlichen Unterschied, wodurch die Receptionsfähigkeit hauptsächlich bestimmt wird, und weßhalb besondere Vorsichtsregeln vorgeschrieben sind. Die Darlegung des Ertrags der Güter und die Taxirung des damit verbundenen Allodii wird sehr zweckmäßig erleichtert. Der Passiv-Vermögensbestand muß vollständig und genau liquidirt werden, wobey man jedoch zu verhüten sucht, daß derselbe nicht allgemein bekannt werde.

Die Direction der ganzen Credit-Anstalt führt eine Credit-Commission, welche aus zweyen oder mehreren Mitgliedern zusam-

men gesetzt ist, die von Adel und mit immatriculirten Gütern im Fürstenthum Lüneburg angesessen, als Männer von rechtschaffenen Gesinnungen bekannt seyn, und überhaupt gute Einsichten, besonders aber auch gründliche Kenntnisse der Oeconomie und des Rechnungswesens besitzen müssen. Ihr wird ein Rechtsverständiger als Assistent und Consulent beygeordnet. Ausserdem hat sie einen Cassirer und einen Registrator.

Ueber die Receptionsfähigkeit wird in erster Instanz von ihr, in zweiter und letzter von der Landesregierung, jedoch so entschieden, daß derjenige, welcher mit dem Ausspruche der Credit-Commission nicht zufrieden ist, sich an das ritterschaftliche Collegium wenden, und dieses sein Gutachten an die Regierung erstatten muß, wo sodann, wenn beide einstimmig die Aufnahme genehmigen, das Erkenntniß der Credit-Commission aufgehoben wird.

In Folge der Reception übernimmt das Institut alle ihm angezeigte Schulden und tritt gänzlich in die Stelle des recipirten Schuldners. Ein solcher wird auch in der Folge noch, wenn hinlängliche Sicherheit bestellt ist oder aufs neue bestellt wird, zu gewissen, ausdrücklich bestimmten Zwecken (denn das Institut soll leichtsinniges Schuldenmachen nicht befördern) mit Anleihen unterstützt. Auch bey bereits entstandenen Concursen versagt sie ihre Hülfe nicht. Seit ihrer Entstehung hat sie unmittelbar und mittelbar

hat bereits die Aufhebung von acht anhängig gewesenen Concursen bewirkt. Vier andere, deren Ausbruch unvermeidlich war, wurden durch sie verhütet.

Durch die Reception selbst wird des aufgenommenen Interessenten gegenwärtiges gesammtes Vermögen, Lehen oder Erbe, dem Institut zu seiner Sicherheit verhaftet. Es wird auch solches durch einen besondern Receß von demselben anerkannt. Will er nur soviel von seinem Vermögen, als zur Sicherheit der einzuschreibenden Schuld nöthig ist, verpfänden, so muß er es ausdrücklich bedingen. Güter, über welche bey der Aufnahme ins Institut bereits ein Concurs verhängt ist, kann die Credit-Commission, wenn sie es für dienlich hält, unter ihre Verwaltung ziehen. Auch ist sie hierzu berechtigt, wenn ein Interessent seine Güter auf eine für die Sicherheit des Instituts bedenkliche Weise in Verfall gerathen läßt, oder wenn die Zinsbeyträge dreymahl hinter einander executivisch beygetrieben werden müssen. Für dergleichen Güterverwaltungen wird ein besonderer Administrator bestellt, instruirt und beeidigt.

Die für die Interessenten erforderlichen Capitalien werden durch Anleihen auf Obligationen und auf Creditscheine aufgebracht. Auf einzelne Abligationen werden keine geringere Posten als 200 Rthlr. und keine höheren als 1000 Rthlr. angenommen. Das Institut zahlt 3 Procent Zinsen. Beiden Theilen steht eine halbjährige

Kündigung frey. Nur gegen die Darleiher der ersten 50000 Rthlr. verpflichtete sich das Institut, ihre Capitalien binnen 15 Jahren nicht zu kündigen. Auf Creditscheine werden kleine Darleiher von 25 Rthlr. zur niedrigsten und steigend mit der Zahl 5 bis 100 Rthlr. zur höchsten Summe, auf monatliche Loose gegen zwey Procent in Verzinsung genommen.

Den Gläubigern des Instituts dienen theils die von den Interessenten zu leistenden Zahlungen e); theils ein anzulegender Reserve-Fond, theils die schon seit alten Zeiten etablirte ritterschaftliche Casse zur Sicherheit.

Die Interessenten zahlen dem Institut von ihren bey demselben eingeschriebenen Schulden 5 Procent Zinsen jährlich; so lang, bis die durch Amortisation verringerten Schulden dem Werth des verhypothecirten Allodii gleich kommen. Nachher steht ihnen frey, nur vier Procent zu bezahlen oder das fünfte zur Abzahlung des Capitals mit verwenden zu lassen. Wer seine Schulden ganz durch Allodial-Vermögen deckt, der ist verbunden, während der ersten fünf Jahre nach erhaltener Reception davon gleichfalls 5 Procent und hernach vom 6ten bis zum 16ten Jahre 4⅛ Procent Zinsen zu bezahlen. Auch ist dafür gesorgt, daß durch unzeitiges Austreten eines

e) Hierdurch wird die Hypothek, welche das Institut erhält, auch Hypothek seiner Gläubiger.

eines Interessenten aus dem Institute dieses nicht gefährdet werde, indem der Austretende gewisse Procente eine Zeit lang noch bezahlen muß.

Das Institut bezieht also theils 3, theils 2, theils $2\frac{1}{8}$, theils $1\frac{1}{8}$ Procent mehr, als es selbst giebt, und ausserdem könnte man noch auf einige Nebeneinkünfte, wie z. E. die eben bemerkten Zahlungen austretender Interessenten, Rechnung machen. Von den sämtlichen Einkünften nun werden, nach Abzug der von dem Institute zu zahlenden Zinsen, zuförderst die mit demselben verbundenen Kosten bestritten, für welche eine eigene Casse bestimmt ist, die ihre Zuflüsse theils aus der Haupt-, theils aus der sogleich näher zu schildernden Reserve-Casse erhält. Ihr sind von jeden eingeschriebenen 1000 Rthlrn. — 3 Rthlr., und von 100 Rthlr. — 10 Mgr. $6\frac{2}{3}$ Pf. angewiesen. Nach der Versicherung des Hofraths Jacobi ist dies bisher nicht nur hinreichend gewesen, sondern es hat sogar noch ein Ueberschuß erspart werden können.

Der Reserve-Casse, welche hauptsächlich dazu bestimmt ist, einen bleibenden Fond zur Aufrechthaltung des Credits der Lüneburgischen Ritterschaft zu sammeln, sind gewisse Procente von den Activ-Schulden des Instituts f) und

f) Von den bey Errichtung des Instituts eingeschriebenen Schulden in den ersten 5 Jahren nach der Aufnahme $1\frac{1}{16}$ Procent; vom 6ten bis zum 17ten Jahre $\frac{1}{2}$ Procent; von den nach Errichtung des Insti-

und die Vortheile, welche durch Anleihen gegen geringere Zinsen, als 3 Procent, erlangt werden können; angewiesen. Ausserdem soll der bey ihr sich sammelnde Vorrath zu ihrem Vortheil in Capitalien verwandelt und zu vier Procent Zinsen bey sichern öffentlichen Anstalten belegt werden.

Alles nun, was von den Beyträgen der Interessenten nicht zur Verzinsung der Capitalien erfordert wird, und weder in die Reserve-Casse fließet, noch zur Bestreitung der Administrations-Kosten bestimmt ist, wird denselben von den eingeschriebenen Schulden zu gute gerechnet. Dazu kömmt noch, vom 17ten Jahre der Einschreibung der Schuld an bis zu deren völliger Tilgung, ein jährlicher Beytrag aus der Reserve-Casse von 150 Rthlr. auf jede 100,000 Rthlr. Auf diese Weise kann ein Interessent seine Schulden nach und nach, beynahe unmerklich, tilgen. Will indessen Einer noch besonders zur allmähligen Tilgung der Schuld kleinere Posten von 50, 100 oder 200 Rthlr. an das Institut bezahlen; so werden diese auch angenommen.

Von der Errichtung dieser Anstalt bis Weyhnachten 1801 sind sechszehen Interessenten in das

Instituts den Interessenten seit der Zeit gegebenen Darlehen, daß die Reserve-Casse die Administrations-Kosten trägt (dieß that sie nur in den ersten 5 Jahren), während der ersten 5 Jahre von der Einschreibung der Schuld 2 Procent, und dann vom 6ten bis zum 17ten Jahre ½ Procent.

das Institut aufgenommen worden, und die für dieselben übernommenen Schulden beliefen sich auf 354,800 Rthlr., wovon bis dahin durch die gesetzlich vorgeschriebene Amortisation 24,149 Rthlr. 33 Mgr. $5\frac{1}{10}$ Pfen. und durch extraordinäre Zurückzahlung 5370 Rthlr. 2 Mgr. $2\frac{9}{10}$ Pfen. wieder abgetragen waren.

Die Creditinstitute in Schlesien und in der Churmark sind von dem Lüneburgischen, welches insonderheit weit einfacher zu seyn scheint, in vielen Puncten wesentlich unterschieden. Die Hauptidee ist bey jenen, durch Ausfertigung und Circulation privilegirter Pfandbriefe ein Creditwerk zur Verbesserung und Erhaltung des Credits der Besitzer adelicher Güter zu errichten. Diese associiren sich unter einander, fertigen, auf ihren gemeinschaftlichen Credit, Pfandbriefe aus, welche nicht nur mit einer auf sicheren Taxgrundsätzen gegründeten Specialhypothek desjenigen Guts, worauf ein Pfandbrief eingetragen wird, versichert, sondern auch ausserdem noch mit der Garantie der Associirten des Kreises, worin das Gut liegt, hiernächst aber auch noch mit der Garantie der Associirten der Provinz u. s. w. versehen werden sollen g). Schon hieraus ergiebt sich ein sehr auffallender Unterschied. Auch die Organisation der Geschäftsführung, die Aufbringung der Kosten, die Verzinsung, die Art der

g) S. z. E. Chur- und Neumärkisches Creditreglement, Th. 1. Cap. 1. §. 1. 2. Bergius Samml. III. 80.

der Heimzahlung der Capitalien ist bey beyden Anstalten sehr verschieden. Die Lüneburgische möchte wohl für einen kleineren, leichter zu übersehenden Bezirk manche Vorzüge haben. Freylich kann man nicht überall so, wie sie thut, den Gläubigern des Instituts mit einer eigenen, von den Gütern der Interessenten nicht allein und nicht unmittelbar abhängigen Hypothek die nöthige Sicherheit verschaffen. Aber dieß ist gewiß das geringste Hinderniß einer nach örtlichen Verhältnissen doch allemahl zu modificirenden Nachahmung.

Institute dieser Art sind ohne Zweifel auf alle Grundstücke anwendbar und könnten für Bürger und Bauern äusserst wohlthätig werden, indem sie dadurch den Händen der Geldmäkler, der Wucherer, und der gegen schwere Procente ihre Hypotheken confirmirenden Obrigkeiten zugleich entrissen würden. Letztere müßte man freylich für den entgehenden Theil eines meist sparsam zugemessenen Gehalts entschädigen. Aber diese Betrachtung dürfte doch wohl von einer so nützlichen Einrichtung nicht abhalten!

Die in Hamburg seit 1782 bestehende Creditcasse für die Erben und Grundstücke der Stadt Hamburg, welche Büsch in seinem Versuch der Geschichte der hamburgischen Handlung h) schildert, ist zwar in der Hauptidee dem

h) S. 160 f.

dem schlesischen Creditsystem nachgebildet, hat aber nothwendig sehr viele Modificationen erhalten müssen. Ihre Nützlichkeit ist erprobt; ihr Hauptbeförderer versichert aber selbst, daß eine Nachahmung dieses Instituts nur in solchen Städten gelingen würde, wo der Ankauf oder Bau von Wohnhäusern, in der Absicht, ~~durch~~ deren Vermiethung sich Einkünfte zu verschaffen, ein bürgerliches Gewerbe für viele ist i).

Wenn es jedoch nicht gerade die Einrichtung ist, welche man in Hamburg unter den dortigen örtlichen Verhältnissen zweckmäßig befunden hat; so wird sich immer eine andere treffen lassen, welche der jedesmahligen Beschaffenheit und Benutzungsart städtischer Grundstücke am angemessensten ist. Durch die ersten scheinbaren Schwierigkeiten darf man sich nur nicht abschrecken lassen.

Auch für Bauergüter ist eine ähnliche Anstalt wohl ausführbar. Lehensverband, Erbpacht, Erbenzins, Meyerrecht u. d. machen freylich die Sache etwas schwieriger, als bey ganz freyen Allodial-Grundstücken. Allein die Vortheile eines auch dem Landmanne gesicherten Credits und der Befreyung desselben von zahlreichen Beschwerlichkeiten und Lasten sind zu groß, als daß man sich nicht bemühen sollte, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Ein

i) Büsch vom Geldumlauf, 2te Auflage. II. 189. Note *).

Ein beträchtliches Steigen des Zinsfußes kann freylich für alle dergleichen Anstalten ein bedeutendes Hinderniß werden. Nicht selten ist aber das Steigen des Zinsfußes von dem Sinken des Credits, und fast allezeit von der Verminderung ausleihbarer Capitale begleitet. Wenn daher auch unter solchen Umständen ein Creditinstitut für die allmählige Abzahlung der Schulden nicht dieselben Wirkungen, wie bey einem ihm günstigern Zinsfuße haben kann; so wird es dagegen zur Hebung des Credits und zur Wiederbelebung des Geldumlaufs desto nothwendiger.

„Eine der unentbehrlichsten Grundlagen, sagt Jacobi k) mit vollem Rechte, worauf solche Anstalten sich nothwendig stützen müssen, ist völlige Sicherheit der pünctlichsten Zinszahlung unter allen möglichen denkbaren Ereignissen. Wenn es an dieser nicht fehlt und der Verlust des Capitals keinen offenbaren Gefahren ausgesetzt wird; alsdann werden, so lange noch Gelder zu verleihen sind, sich immer einige finden, die gern zurückgeforderte Darlehne ersetzen. Ueberall, wo man hievon ausgehet, können diese Anstalten, die immer noch gar zu wenig benützt werden, unter Beobachtung theils allgemeiner, theils örtlicher Vorsichtsmittel mit dem sichern Erwarten eines glücklichen Gedeihens unternommen werden."

k) in den angef. Sammlungen S. 136.

XXX.

XXX.

Von der Policeyaufsicht über öffentliche Treue und Glauben.

Es ist für die Sicherheit des Eigenthums äusserst wichtig, daß in allen darüber vorkommenden Verhandlungen die vollkommenste Redlichkeit und Wahrhaftigkeit beobachtet werde. Insonderheit aber muß darauf gesehen werden, daß öffentliche Handlungen, welche sich darauf beziehen, und öffentliche Urkunden, welche darüber ausgestellt werden, den höchsten Grad der Gewißheit und Zuverlässigkeit haben. Dieß ist, was man unter öffentlicher Treue und Glauben im engeren Sinne versteht. Im weiteren Sinne heißt öffentliche Treue auch wohl die unter einem Volke in allen Geschäften und Verhandlungen herrschende Redlichkeit, Wahrhaftigkeit und Zuverläßigkeit. Dadurch entstehet allgemeines Zutrauen, und so nehmen die Privattugenden der Einzelnen einen öffentlichen Charakter an, indem sie der Gesammtheit derselben den Ruf unverletzter öffentlicher Treue und Glauben erwerben.

Die Policey kann unmittelbar nur für die Erhaltung öffentlicher Treue und Glaubens, im engeren Sinne, wirksam seyn. In dieser Hinsicht unterwirft sie besonders die Notarien ihrer genauern Aufsicht a), überhaupt aber sieht sie darauf, daß in allen rechtlichen Geschäften jeder Unrichtigkeit und Unzuverlässigkeit, sie mag aus Absicht oder aus Nachlässigkeit begangen werden, möglichst vorgebeugt werde. Dieß kann aber doch nur geschehen, in so fern es dabey auf öffentliche Handlungen und Urkunden ankömmt. In dieser Hinsicht hat also Moser vollkommen Recht, wenn er sagt: „ein Landesherr ist befugt und schuldig, über alles, was in die öffentliche Treue und Glauben einschlägt, die Ober-Aufsicht zu haben, daß dieselbe nicht boshafter oder unverständiger Weise, oder auf andere Art vernachtheiligt werden mögen" b).

Eben daher ist aber auch ein Landesherr berechtigt, die öffentliche Verhandlung solcher Geschäfte vorzuschreiben, an deren Bestimmtheit und Zuverlässigkeit vieles gelegen ist. So ist z. E. in den Cellischen Policeyordnungen c) verordnet

a) Th. S. 280.

b) Möser von der Landeshoheit im Weltlichen, I. 356.

c) Cap. 11. Corp. Const. Cell. Vol. 3. p. 29. Daß diese Verordnung nicht ganz in Uebung gekommen, bezeugen v. Bülow u. Hagemann in den Erörterungen II. 351.

ordnet: „daß alle und jede Unterthanen, so oft sie mit Jemanden innerhalb Landes contrahiren, solches bey dem Amte, der Vogtey oder dem Stadtgericht, worunter der Vertrag geschlossen und vollzogen wird, bey Strafe der Nichtigkeit desselben, anmelden, und ihn in das Amts-, Stadt- oder Gerichts-Buch, mit allen Umständen, in beider Contrahenten Gegenwart einschreiben lassen sollen, damit sie um so viel weniger nöthig haben, kostbaren, weitläuftigen Beweisthum zu führen, und darauf ihr Vermögen zu wenden, auch die Zeit darüber zu verlieren.“

Wenn in andern Ländern solche Verordnungen lediglich auf die Landleute beschränkt sind, so ist dabey öffentliche Beglaubigung nicht die Hauptabsicht, sondern vielmehr Verhütung alles Nachtheils, den unwissende und unerfahrene Leute durch leichtsinnige und unüberlegte Abschließung, so wie durch undeutliche und unangemessene Fassung ihrer Verträge sich nur zu leicht zuziehen können.

In jedem Falle aber ist es nothwendig, daß niemahls Verträge, wenn sie einmahl schriftlich verfaßt werden sollen, von Unkundigen aufgesetzt werden, die selten im Stande sind, die nöthige Deutlichkeit, und nie die den Umständen und den gesetzlichen Vorschriften gemäßen Vorsichtsregeln gehörig zu beobachten. Deßwegen ist auch in vielen Ländern allen, welche die Rechte nicht verstehen, oder doch zur Abfassung

rechtlicher Aufsätze nicht legitimirt sind, wie solches bey den Notarien der Fall ist, bey ernstlicher Ahndung untersagt, sich mit dergleichen Geschäften zu befassen.

Am zweckmäßigsten dürfte es immer seyn, wenn ohne Unterschied alle über unbewegliche Güter geschlossene Verträge nur allein durch öffentliche Autorität die zu ihrer verbindlichen Kraft erforderliche Beglaubigung erhielten, so daß sie nur alsdann gültig wären, wenn die ordentliche Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang die Sache belegen ist, sie in die gerichtlichen Acten eingetragen hat, zu welchem Ende wohleingerichtete Amts- oder Gerichts-Handelsbücher gehalten werden müssen.

Vorzüglich wichtig für öffentliche Treue und Glauben und für den Credit der Unterthanen ist die Vorsorge der Landespolicey, daß die bey Darleihen durch Verpfändung bezweckte Sicherheit den darauf sich verlassenden Gläubigern auch wirklich gewährt werde. Unser Hypothekenwesen in seiner gewöhnlichen Beschaffenheit, die Verschiedenheit der öffentlichen, quasi-öffentlichen und privaten, der gesetzlichen und bedungenen, der ausdrücklichen und stillschweigenden, der begünstigten und nicht begünstigten, der allgemeinen und besondern Hypotheken u. s. w. kann gar leicht in ein Gewebe von Betrügereyen ausarten, die ein blos leichtsinniger Schuldner meistens nicht absichtlich begeht, und die ein noch so kundiger Gläubiger mit aller

Vor-

Vorsicht nicht immer zu vermeiden im Stande ist. In den Ländern, wo die gesetz- und gerichtsgebrauchmäßige Verwirrung noch nicht gehoben und geordnet ist, da frage man nur bey den Gerichten nach, in wie vielen Concursen sich nicht wenigstens einige Gläubiger befinden, die mit der glänzendsten Hypothek auf dem Papier wegen Unzulänglichkeit der Masse leer ausgehen.

Es ist Pflicht jeder hohen Landespolicey, diesem Unwesen zu steuern, weil es öffentliche Treue und Glauben verletzt, und den Credit der Unterthanen endlich ganz zerstört. Was soll ein ehrlicher Mann sagen, wenn ihm eine Sache zum öffentlichen Unterpfand verschrieben ist, und er endlich erfährt, daß ihm das zu nichts hilft, weil ein unbekanntes früheres, oder ein gesetzliches und begünstigtes Unterpfand vorgeht? Soll er nicht über Gesetze, die selbst dem Betruge seine listigen Schliche erleichtern, sich beschweren, wenn er nach sorgfältiger Erkundigung auf eine sichere Hypothek sein Eigenthum hingegeben zu haben glaubt, und in der Folge erscheint ein anderer Gläubiger, der mit einer verheimlichten quasi-öffentlichen Hypothek ihm die seinige und sein Capital entreißt?

Man lasse gar keinen anderen, als öffentlichen Hypotheken, rechtliche Wirkung. Die ausdrückliche, wie die stillschweigende, die gesetzliche, wie die bedungene, die begünstigte, wie die unbegünstigte, die allgemeine, wie die be-

sondere gelte nur dann, wenn sie im Hypothekenbuch gehörig eingetragen ist. Nach dem preussischen Landrecht müssen alle Hypotheken ohne Unterschied, die gesetzlichen, stillschweigenden, gleich andern, den öffentlichen Acten einverleibt werden. Das gesetzliche Pfandrecht giebt einen Titel zur Erlangung eines Hypotheken-Rechts, dieses selbst aber wird nur durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher erworben. So lange ein gesetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist; so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaften eines dinglichen Rechts, und ein gesetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht wirkt nur so viel, daß derjenige, welchem dasselbe zukommt, sich, mit Uebergehung der Zwischengrade der Execution, sogleich an die noch im Vermögen seines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann. Gleiche Wirkungen hat eine bedungene specielle Verpfändung in Ansehung der verschriebenen Grundstücke. Auch wenn eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden soll, ist die bloße Natural-Uebergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts nicht hinreichend, sondern es muß noch die Anzeige beym Gerichte und die Bemerkung des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen. Ueberhaupt verdient die ganze in den preussischen Staaten eingeführte Hypotheken-Ordnung zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Quasi-öffentliche Hypotheken sind sehr überflüssige Bastarde, und die vor zwey Notarien be-

bestellten, denen man gleiche Kraft beylegen will, sind vollends Mißgeburten d). Soll eine Hypothek die bezweckte möglichste Sicherheit gewähren; so muß der Gläubiger im Stande seyn, sich vollkommen zu überzeugen, daß die dazu bestimmten Grundstücke entweder noch gar nicht, oder doch nicht so verpfändet sind, daß sie ihm die verlangte Sicherheit nicht geben können. Dieß ist aber nur möglich, wenn kein anderes, als das in Ansehung der zu verpfändenden Grundstücke competente Gericht einem Pfandrechte durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher die Eigenschaft eines dinglichen — eines wirklichen Hypotheken-Rechts beylegen kann. Nach den preussischen Gesetzen sind der Regel nach zur Führung des Hypothekenbuchs und zu Eintragungen in dasselbe nur diejenigen Gerichte befugt, unter deren Sprengel die Sache gelegen ist.

Besondere Bemerkung verdient eine in dieser Hinsicht vor kurzem erst e) ergangene Herzoglich-Braunschweigische Verordnung. Sie ist folgenden Inhalts: „Da die Erfahrung lehrt, wie schädlich es dem Credite sey, wenn den, vor incompetenten Gerichten, vor Notarien und Zeugen, oder vor Zeugen allein bestellten Hypotheken gleiche Vorrechte mit denjenigen, welche coram judice rei sitae bestellet sind, zugestanden wer-

d) M. jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle I. 263.

e) am 12. Oct. 1803.

werden; daher denn diese Vorrechte jenen Hypotheken an mehreren Orten Unserer Lande durch Lokal-Rechte bereits benommen sind, solches aber durch ein allgemeines Landesgesetz noch nicht geschehen ist; so haben Wir zu Abwendung des, für Unsere getreuen Unterthanen und diejenigen, welche mit ihnen contrahiren, daraus ferner zu befürchtenden Nachtheils, hiemit zu verordnen für zweckmäßig gefunden, daß alle drey Eingangs erwähnte Hypotheken künftig nicht weiter als publicae, und quasi publicae, sondern nur als Privat-Hypotheken zu betrachten, dagegen aber einzig und allein die, vor dem Gerichte, dessen Jurisdiction die zu verhypothecirende Grundstücke, oder die von solchen kommende Prästationen und stehende Renten, unterworfen sind, in Gegenwart oder auch in Abwesenheit des creditoris bestellten, oder in so fern sie in einem instrumento privato bestellet seyn sollten, von selbigem, auf Ansuchen beyder Contrahenten, oder wenigstens des Schuldners, bestätigten und in das Gerichts-Handelsbuch eingetragenen Hypotheken, und zwar jene vom Tage der Bestellung, diese vom Tage der Bestätigung an, als öffentliche und gerichtliche gelten und in Concursen classificirt werden sollen. — Da jedoch die Häger-, Meyerdings-, Probstings-, Freyen- und dergleichen Gerichte, wie auch, dem Vernehmen nach, die Gerichte einiger Erbenzins-Herren das Recht hergebracht haben, resp. auf die zu ihrem Ressort gehörigen Güter, und auf die ausserhalb ihres Jurisdictions-Bezirks belegenen Erbenzins-Stücke des Gerichtsherrn, Hypothe-

pothеken zu bestellen, oder selbige zu bestätigen; so wird denselben dieses Recht in der Maße, wie sie solches hergebracht, hiedurch dergestalt vorbehalten, daß diejenigen Hypotheken, welche auf die dazu qualificirten Grundstücke vor ihnen bestellet oder bestätiget worden, auch in Zukunft für öffentliche und gerichtliche Hypotheken gehalten, folglich denselben alle damit verbundene Vorrechte eingeräumet werden sollen; weshalben denn sothane Gerichte der Verordnung vom 2ten December 1744 wegen der Handelsbücher genau nachzuleben haben. — Es soll nun zwar diese Unsere Verordnung nur auf solche Hypotheken gehen, welche nach 30 Tagen, vom heutigen dato an, bestellet oder bestätiget werden. Wie aber auf der einen Seite ihr Zweck nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn nicht wegen der, auf andere Art, als vor dem foro rei sitae bereits bestellten, oder während dieser eben gedachten Zeit etwa noch bestellt werdenden Hypotheken, ebenfalls Verfügung getroffen würde; Wir auch auf der andern Seite denen, welche sich bis zu dem eben gedachten Zeitpuncte Hypotheken auf Eingangs erwähnte Art bestellen lassen (denen jedoch durch diese Verordnung die bis dahin zugestandene Vorrechte öffentlicher Hypotheken genommen sind), ihre daraus erworbene Gerechtsame möglichst zu erhalten, billig bedacht gewesen sind; so verordnen Wir ferner: daß zwar denjenigen Gläubigern, welchen auf eine der zu Anfang dieser Verordnung erwähnten drey Arten eine Hypothek bereits bestellet ist, oder innerhalb sothanen Zeitraums von 30 Tagen

noch bestellet werden möchte; wenn sie, und zwar die einheimischen innerhalb eines, die auswärtigen aber innerhalb zweyer Jahre a dato dieser Verordnung, die geschehene Bestellung unter Production der Original-Urkunden, dem foro rei sitae, Behuf Eintragung in die Gerichtshandelsbücher anzeigen, ihre Rechte und Priorität, die sie nach bisher bestandenen allgemeinen oder Local-Rechten gehabt haben, ungeschmälert bleiben sollen. Hingegen soll nach Ablauf dieser Frist, die Anzeige und Eintragung solcher Hypotheken nicht weiter stattfinden; vielmehr diese Verordnung in Ansehung der, sodann noch nicht zur Anzeige gekommenen Hypotheken dieser Art, ebenfalls zur Anwendung gebracht und in solcher Maße ad casus praeteritos gezogen werden. — Uebrigens ist es nicht Unsere Absicht, die, einigen Gerichten Unserer Lande zur Norm dienenden Lokal-Rechte, vermöge deren die vollständigen, einer öffentlichen und gerichtlichen Hypothek gebührenden Vorrechte, nur durch die Bestellung vor diesen Gerichten, mithin auch nicht durch eine daselbst nicht übliche Confirmation einer, in einem instrumento privato ertheilten Hypothek, erlanget werden können, hiedurch aufzuheben; vielmehr gehet Unsere Willens-Meynung dahin, daß gedachten Lokal-Rechten auch in der Zukunft nachgegangen werde; und verstehet es sich von selbst, daß die, in Gefolg der gegenwärtigen Verordnung, nachgelassene Eintragung der, bis zu dem bestimmten Zeitpuncte, in einem instrumento privato bestellten Hypotheken, in das Gerichts-Handelsbuch bey den erwähnten Gerichten nicht stattfinde. —

So

So viel hiernächst die Eintragungen der mehrgedachten Hypotheken betrifft, so sollen, ausser Capitalien, überall keine Gebühren entrichtet, überhaupt auch künftig bey Hypothek-Bestellungen oder Bestätigungen, mit Abschaffung der bisher in solchen Fällen bey Unsern höhern Justiz-Collegiis üblich gewesenen Gebühren, nur $\frac{1}{4}$ Procent; von allen übrigen Gerichten aber ein mehreres nicht als die Sportul-Ordnung vom 2ten August 1720 besagt, genommen werden; weshalben es jedoch in Absicht derjenigen Gerichte, bey welchen eine höhere Sportel-Taxe hergebracht ist, so wie wegen des Untergerichts hieselbst bey der Untergerichtsordnung sein Bewenden behält. — Wenn endlich diejenigen Gläubiger, welche auf gerichtlich bestätigte Hypotheken Geld geliehen haben, durch die Verordnung vom 6ten April 1778 der Zinsen halber vor andern begünstiget sind; so verstehet es sich zwar von selbst, daß dieser Begünstigung künftig nur solche Hypotheken sich zu erfreuen haben können, welche dieser Verordnung gemäß, vor dem foro rei sitae bestellt oder bestätiget, und resp. daselbst angezeigt und eingetragen sind. Wir haben jedoch solches, damit deshalben in der Folge nicht etwa Zweifel entstehen möge, zum Ueberfluß hiemit declariren wollen."

XXXI.

XXXI.

Von den Vorkehrungen der Sicherheitspolicey gegen Landstreicher.

§. 1.

Aus der zahlreichen Familie der Landstreicher gehen die meisten Menschen hervor, welche listige oder gewaltsame Zueignung fremden Eigenthums, wobey nicht selten auch Gesundheit und Leben der Staatsbürger gefährdet wird, zu ihrem vorzüglichsten oder gar einzigen Gewerbe und Nahrungszweig machen. Wer einen eigenen Heerd oder nur einen festen Wohnsitz, eine gewisse Heimath, ein bestimmtes rechtliches Gewerbe hat, wird so leicht nicht den Bettlern, Dieben und Räubern sich beygesellen. Verdorbenheit des Gemüths, Faulheit, Schwelgerey, Zerrüttung des Vermögens, Armuth und Mangel, unmäßige Habsucht, günstige Gelegenheit — verleiten allerdings auch und nur zu oft einheimische, angesessene Leute zu sträflichen Unternehmungen wider das Eigenthum ihrer Mitbürger.

ger. Aber den fruchtbarsten Stamm der Diebe und Räuber von Handwerk machen immer die Landstreicher, und zwar die fremden Landstreicher, aus. Ist der Eingeborne zu diesen herabgesunken; so gilt freylich auch von ihm weiter keine Ausnahme, und er wird um so gefährlicher, je mehr örtliche Kenntnisse die Ausführung seiner Anschläge erleichtern.

§. 2.

Der einsichtsvolle Verfasser einer vortrefflichen Schrift über die besten Mittel gegen Straßenraub und andere Gewaltthätigkeiten, der Graf v. Schmettow, glaubt, daß in Teutschland die meisten Diebsbanden aus verdorbenen Bauern bestehen. Es ist aber dagegen mit vollem Recht, wie auch ich aus eigener Erfahrung, aus zahlreichen Inquisitions=Acten bezeugen kann, bemerkt worden, daß die Menge der Räubereyen, die verübt werden, sich nicht nach dem Verhältniß des Drucks der Regierungen und der Armseligkeit der Unterthanen richte, sondern nach der Vortrefflichkeit oder dem Mangel von Policey, und nach der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Flucht, die durch die Nähe der Grenzen und durch die Mannigfaltigkeit kleiner Gebiete befördert wird a). „Im ganzen übrigen Teutschland, sagt Meiners am unten angeführten Orte, werden nicht so häufige und ge-

a) Meiners in dem Göttingischen historischen Magazin V. 496.

gewaltsame Einbrüche ausgeübt, als in Oberschwaben und in der Schweiz, besonders in Graubündten, und doch ist der Landmann nirgends so wenig, als in Helvetien, gedrückt. Weil aber in der Schweiz und in dem benachbarten Teutschlande das Betteln so einträglich, das Stehlen so leicht, die Policey so schlecht, und wegen der vielen kleinen Gebiete die Flucht so sicher ist; so ergreifen Viele, die bey einer geringern Mildthätigkeit und einer strengern Policey gearbeitet hätten, die edle Bettelkunst, womit die Kunst zu stehlen fast immer verbunden ist. Dieselbigen Ursachen aber, die einheimische Bettler und Diebe hervorbringen, ziehen alles lose Gesindel aus den benachbarten Ländern in solche Gegenden, wo man ungestraft betteln und sicherer, als anderswo, stehlen kann."

§. 3.

Den einheimischen Bettlern und Dieben kann indessen auch eine mittelmäßige Policey noch eher steuern, als den fremden. Jene kennt und beobachtet man leichter, als diese; sie irgendwo unterzubringen, findet weniger Schwierigkeit. Ihre geselligen Verbindungen, Verwandte, Freunde, Nachbaren üben über sie eine unmerkliche Policey aus. Den Fremdling halten keine solche Bande von gesetzwidrigen Thaten zurück, und indem er des Landes Sicherheit stört, werden zugleich manche Bewohner desselben durch sein Beyspiel verführt, das bald den arbeitsscheuen Armen zum Bettler, den Bettler zum Dieb,

Dieb, und den Dieb zum Räuber und Räuber-genossen macht. Gerade hierdurch wurde die überhandnehmende Menge fremder Landstreicher und Bettler in einer Gegend Teutschlands, wo man die Mannigfaltigkeit kleinerer Gebiete, die in Franken, Schwaben und am Rheine besteht, nicht kennt, zur allerverderblichsten Landplage. Vielleicht vertrieb der Krieg jenes unnütze Gesindel aus dem südlichen in das nördliche Teutschland. Seit dem Jahr 1793 wurde, nach der Erzählung des Drost v. Suckow, Mecklenburg von fremden Landstreichern auf eine höchst lästige Weise heimgesucht. Diebstähle, Einbrüche, Räubereyen waren an der Tagesordnung. Die Bettler streiften täglich zahlreicher und gewöhnlich truppweise durchs Land. Im Jahre 1796 wurde in einem Amte eine ganze zum Theil bewaffnete Bande, mit Weibern und Kindern zusammen von drey und zwanzig Personen verhaftet. Die täglichen, oft mit Ungestüm geforderten Almosen wurden zur drückendsten Last, und doch konnte damit die Sicherheit nicht erkauft werden. „Die schlimmste, die traurigste Erfahrung von dem Einflusse dieses Zustandes auf die Denk- und Handelsweise der Einheimischen in den untern Classen bestätigte sich dabey immer sichtbarer. Faulheit und Bettelsinn griffen, durch das tägliche Beyspiel der Leichtigkeit, Almosen zu erhalten, genährt und begünstigt, immer sichtbarer um sich. Die Einlieger in den Dörfern ge-

gesellten sich zu dem losen Gesindel und durchzogen mit den abgefeimtesten Bösewichtern das Land. . . . . . Die Eingesessenen klagten schon eben so sehr über die Dreistigkeit und Insolenz der einheimischen, wie der fremden Bettler, und die gefährlichsten Verständnisse zwischen beiden wurden immer merklicher. Die einheimischen Armen dienten den fremden Vagabunden zu Spionen, deren Hehlen und Helfen die Ausführung ihrer überlegten Diebstähle und Einbrüche thätig erleichterte" b).

§. 4.

In jeder Hinsicht hat die Sicherheitspolicey von fremden Landstreichern am meisten zu befürchten. Einheimische werden erst in Verbindung mit ihnen recht gefährlich. Freylich finden sich auch unter diesen nicht blos Vagabunden, die bettelnd ihr Vaterland durchstreichen, sondern auch entlaufene Verbrecher, heimlich zurückgekehrte Verwiesene, Deserteurs u. dergl. Aber weder ihre Zahl noch ihre Gewandtheit ist so groß, daß sie dem landfahrenden Gesindel, das von Jugend auf von fremdem Gute sich nährt, gleich geachtet werden könnten.

Diese sind es, welche allein zu ihrem schädlichen Gewerbe erzogen und allein für dasselbe lebend, ohne Vaterland und ohne Wohnsitz, mei-

b) Blätter für Policey und Cultur. Supplem. I zum Jahrg. 1801. S. 59. 60.

meistens unter dem Scheine irgend eines für Landstreicher tauglichen Nahrungszweiges, zwar gewöhnlich in einem ihnen einmahl bekannten Bezirke sich herumtreiben, aber doch in der Regel einen solchen Schauplatz ihrer Thätigkeit wählen, der durch mindere Bevölkerung, einzelne Wohnungen, nahe Grenzen, mehrere an einander stoßende Gebiete, für ihre Unternehmungen vorzüglich geschickt ist. Auf ihren Streifereyen, in den Herbergen der Armen, in den Scheuern, die das Mitleid des Landmanns dem dürftigen Wanderer zum Lager öffnet, in den städtischen Gasthöfen, die sie und ihres Gleichen aufzunehmen pflegen, selbst in den Wachstuben und Gefängnissen, machen sie dann auch mit einheimischen, aber doch nicht zum Landstreichen gebornen und erzogenen Menschen Bekanntschaft, und verbinden sich mit ihnen auf kürzere oder längere Zeit, wie es ihrem gegenseitigen Vergnügen, und hauptsächlich ihrem Vortheile entspricht.

§. 5.

Stehende Diebs- und Räuberbanden, die gleichsam eine eigene, mit der bürgerlichen Gesellschaft in einem beständigen Kriege lebende, Republik ausmachen, in Wäldern, Hölen und alten Burgen hausen, eine bestimmte Verfassung haben, und nach einem zusammenhangenden Plane operiren, sind heutzutage selten c). Aber die

c) Man schrieb im Jahr 1799 und 1801 aus der Wetterau, den Rhein- und Maingegenden, daß

die ganze große Landstreicher-Familie in Teutschland, einem Theile des französischen Reichs, der helvetischen und batavischen Republik steht in einer gewissen Verbindung, die Einzelnen, wenn es ihre Sicherheit erfordert, ihre schnelle Verpflanzung und ihren Unterhalt in fernen Gegenden sehr erleichtert; hauptsächlich durch eine gemeinschäftliche, nur ihnen bekannte Sprache. Durch diese wird ihre Bekanntschaft unter einander, die Vereinigung zu gewissen Unternehmungen, die Entwerfung und Ausführung ihrer Plane in einem hohen Grade befördert. Gemeiniglich ist es der Fall, daß einige genauere Bekännte, ohne zusammen zu leben und in einer eigentlichen auf längere Zeit verabredeten Genossenschaft und Verbrüderung zu stehen, gemeinschaftlich einen Streich wagen, von

zwey Räuberbanden von einigen hundert Mann, welche wohlbewaffnet seyen, aus Cavallerie und Infanterie bestehen, Feldmusik mit sich führen, einen Anführer haben u. s. w. dort ihr Wesen treiben; allein es hat sich in der Folge gezeigt, daß auch hier die Furcht die Sache sehr vergrößerte. Als Haupt der einen so organisirten Bande wurde der berüchtigte Schinderhannes genannt (s. z. E. Häberlin Staatsarchiv, Heft 21. S. 39); man weiß aber jetzt, daß dieser Bursche nie die Ehre hatte, ein Nachbild von Carl Moor zu seyn. In der Regel wenigstens war er nur auf die Weise Anführer, wie sie sogleich im Text näher beschrieben wird. Auch ganz neuerlich hörte man aus der Wetterau wieder von Räubereyen, die unter vielem Geräusch, von bewaff-

von dem sie einigen Gewinn erwarten. Ist dieser getheilt; so gehen sie wieder auseinander, indem sie sich jedoch die nöthigen Nachrichten, wo und wie sie sich wieder finden können, hinterlassen. Entdeckt nun einer eine günstige Gelegenheit; so ruft er die übrigen zusammen, und wenn es die Umstände erfordern, wird die Gesellschaft durch entferntere Bekannte, an denen es in dem vagabundenreichen Teutschlande nie fehlt, verstärkt. Ein eigener Unternehmer (Räuberhauptmann kann man nicht sagen, weil es keine eigentliche Bande ist) entwirft gewöhnlich den Plan und leitet die Ausführung. Ich kenne einen solchen, der unter der Maske eines Handwerksgesellen Niederteutschland, Holland und Brabant durchzog, und unter dem stehlenden und raubenden Gesindel in so großem An-

waffneten Haufen verübt worden. Aber von Räuber-Regimentern zu Fuß und zu Pferde ist nicht mehr Rede. Wenn es indessen gerade nach einem Kriege bey diebischen Operationen und Gesellschaften etwas militärisch hergeht; so ist das sehr natürlich. Entlaufene und verabschiedete Soldaten finden sich dabey in solchen Zeiten immer zahlreicher, als sonst. Wenn in dem von Meiners (Götting. histor. Magazin V. 506) mitgetheilten Verzeichnisse von Räubern und Dieben, welche von 1764 bis 1788 in den Hannöverischen Anzeigen mit Steckbriefen verfolgt worden sind, die beynahe größte Zahl aus Deserteurs und verabschiedeten Soldaten besteht; so darf man nicht vergessen, vor welchem Zeitpunct jenes Verzeichniß anfängt.

sehen stand, daß es ihm nie an folgsamen Gehülfen zu seinen Unternehmungen fehlte. Seine interessante und belehrende Geschichte wird hoffentlich bald durch eine geschickte Feder dem Publikum mitgetheilt werden.

§. 6.

Ist von Menschen dieser Art irgendwo ein reicher Fang gethan; so verzehren sie die Früchte ihrer Arbeiten in Ruhe. Sammeln ist ihre Sache nicht, und was sie erwerben, geräth wenigstens nicht in todte Hände. Während sie sichs nun so wohl seyn lassen, hat auch die Sicherheitspolicey ihre guten Tage. Wie verschwunden ist auf einmahl das lose Gesindel, das ihr sonst so manche Sorge machte. Schon glaubt sie, es sey ihren Anstrengungen und Verfolgungen endlich gewichen. Aber — der Raub ist verzehrt; im behaglichen Gefühle des Nichtsthuns hat man wohl gar von dem Credit gefälliger Wirthe Gebrauch gemacht, und diese müssen ehrlich bezahlt werden. Plötzlich ertönen neue Klagen über Diebstahl, Einbruch und Straßenraub: das Raubgesindel ist aufs neue seiner Nahrung nachgegangen.

Gerade diese Handelsweise aber ist gefährlicher, als eine stehende Räuberbande; denn sie erschwert die Entdeckung, zumahl da Verübung des Raubs, Verbergung und Verkauf der geraubten Sachen, und Verzehrung des Gewinns gewöhnlich unter mehrere Gebiete vertheilt wird. Dazu ist nun allerdings unser gutes Teutschland sehr

sehr bequem, da es noch immer, der neuesten Consolidationen ungeachtet, Gegenden genug hat, wo es ein leichtes ist, in einem Tage dreyer, auch mehrerer Herren Lande zu durchschneiden.

§. 7.

Zwar wollen die Reichsgesetze, daß auch hier, wie in so manchem andern Falle, durch das ganze teutsche Reich völlige Einheit herrschen, daß an keinem Orte verdächtige und gefährliche Leute, Landstreicher, Diebe und Räuber mehr Sicherheit finden sollen, als an einem andern, das heißt, überall keine; daß für sie die Grenzen der verschiedenen reichsständischen Lande keine gemeinschädlichen Asyle werden; daß die sämmtlichen Reichsstände in ihren Landen gegen dergleichen Menschen die strengsten Maßregeln ergriffen, daß, nöthigen Falls, die Kreisversammlungen mit vereinigten und verstärkten Kräften sie verfolgen, daß die Kreisobristen die gefaßten Schlüsse durchgehends mit Nachdruck vollstrecken sollen. Offenbar ist die Absicht dieser Gesetze, daß in den einzelnen Kreisen wenigstens nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandelt werden, und daß eben deßwegen die Ausführung von der vollziehenden Gewalt der Kreise selbst, ungehindert durch die einzelnen Hoheiten, geschehen soll. Aber gerade, weil dieß nicht geschieht, verlieren gewöhnlich die trefflichsten Kreisschlüsse mit dem Verfliegen des ersten Feuers ihrer Urheber all' ihre Kraft und Wirksamkeit. Gemeinsame Grundsätze hat man freylich: aber

da nicht ein Geist ihre Handhabung leitet; so fehlt es an dem gemeinsamen, gleichförmigen Verfahren. Man hat in neueren Zeiten andere Mittel versucht, um dieses zu bewirken — nachbarliche Correspondenz in vorkommenden Fällen, vorläufige Verträge, selbst einen General-Policeyconvent verschiedener benachbarten Reichsstände d); auf kurze Zeit half dieß vielleicht, dauernde Wirkungen hat man davon größtentheils vergeblich erwartet.

§. 8.

Zum Glücke kömmt es auf die Größe der Gebiete weniger an, als auf die Thätigkeit der Policey in jedem, es sey groß oder klein. Man kennt

d) S. die Nachrichten von dem im Jahre 1801 zu Wetzlar versammelt gewesenen Policey-Convent in Häberlins Staatsarchiv Heft 21. S. 39 f. — Die daselbst vereinigten Reichsstände waren: Chur-Trier, Oranien-Nassau, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Anhalt-Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, die Stadt Wetzlar. Zum Beytritt (der auch zum Theil erfolgte) wurden eingeladen: Chur-Maynz, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Hanau, Hessen-Homburg, Nassau-Sayn, Sayn-Altenkirchen, Wittgenstein, Berlenburg, Leiningen-Westerburg, Ysenburg-Bassenheim, Frankfurt, Friedberg, die mittelrheinische Reichsritterschaft, die Freiherren v. Riedesel.

kennt zusammenhängende, bedeutende, mächtige Staaten, wo von allen den Nachtheilen, die man der Mannigfaltigkeit der teutschen reichsständischen Gebiete zuschreibt, nicht die Frage seyn kann, und wo Landstreicher und Diebe und Räuber aller Art, auf einem kleineren Flächenraum und unter einer geringeren Volkszahl, weit zahlreicher sind, als in Teutschland zu irgend einer Zeit. Freylich hat es bey uns die Policey schlimmer, als anderswo, weil die Leichtigkeit der Flucht, und die Verschiedenheit der nachbarlichen Policeypflege ihre Maßregeln gegen die Landstreicher erschwert. Aber verbindet sie nur mit der nöthigen Kenntniß festen, ernstlichen Willen, und läßt man es ihr nicht an den erforderlichen Mitteln fehlen; so wird sie ihren Zweck gewiß erreichen. Bey aller Verwegenheit verliert der Landstreicher bald allen Muth gegen eine ihn standhaft und unermüdet verfolgende Policey. Er meidet das Land, wo er eines unfreundlichen Empfangs zum voraus gewiß ist. Allerdings können Zeiten eintreten, wie insonderheit die nach Beendigung eines Krieges, wo des herumstreifenden Gesindels so viel wird, daß auch die wachsamste und strengste Policey sich dessen nicht ganz erwehren kann. Aber dieß ist für sie doch nur Aufforderung zur verdoppelten Thätigkeit!

§. 9.

Auch der Friede ist keine Rose ohne Dornen. Nicht zu gedenken, daß jetzt erst die Wunden, die er schlug, recht fühlbar, die Brandstätte,

die er machte, die Ruinen, die er zurückläßt, recht sichtbar werden: so vermehrt auch die dem Frieden gewöhnlich folgende Verminderung der Kriegsheere, die Auflösung der Freycorps, die vorhergegangene Störung mancher Gewerbe, das Aufhören mancher Nahrungszweige bey den im Felde stehenden Armeen, und selbst die wiederkehrende Strenge in der Policeyverwaltung, die Menge des landfahrenden, herrenlosen Gesindels. Auch nach dem letzten Reichsfrieden ward diese Beobachtung durch die Erfahrung bestätigt. Es ist gewiß interessant, die Maßregeln, welche in verschiedenen Territorien dagegen genommen wurden, in einer geordneten Zusammenstellung zu übersehen. Ich werde daher die wichtigsten hieher gehörigen Policeyverfügungen herausheben, jedoch die gleichförmigen oder blos nachahmenden übergehen, und zugleich auch auf die noch während des Krieges in einigen Ländern zu Stande gekommenen merkwürdigen Sicherheitsanstalten Rücksicht nehmen.

§. 10.

Von der Grundregel: **Wer das Diebs- und Räubergesindel vertilgen will, der steure der Landstreicherey** — gehen alle aus. **Wer** soll aber nun unter die Landstreicher gezählt werden? Daß man dieß veränderliche, unter mancherley Masken sich verbergende Volk genau kenne, ist eins der wesentlichsten Erfordernisse, wenn man ihm mit glücklichem Erfolge beykommen will. Jeder Policeybeamte muß, sich diese Kenntniß zu erwer-

ben, sorgfältig bemüht seyn; aber für sein amtliches Verfahren ist es von der äussersten Wichtigkeit, daß das Gesetz selbst ihn mit Kennzeichen versehe, nach welchen er sich bey der Beurtheilung solcher Personen richten kann, die, als der Landstreicherey verdächtige, vor ihn gebracht werden, und, um überhaupt Reisende gegen mancherley Belästigungen und Mißverständnisse zu sichern, ist es insonderheit nothwendig, daß die niedern Policeybedienten, welche die Verfügungen der Sicherheitspolicey unmittelbar zu vollstrecken haben, nicht ohne eine bestimmte Anweisung gelassen werden, die sie in den Stand setzt, mit ihrem gewöhnlich sehr ausgedehnten und sehr bereitwilligen Verdacht Unverdächtige und Unschuldige nicht zu beunruhigen. Selbst für ihre fernere Brauchbarkeit ist dieß von sehr großem Einfluß, indem sie nicht leichter verdrüßlich und nachläßig werden, als wenn sie wegen öfterer Mißgriffe Tadel, vielleicht gar Strafe erhalten, oder den Opfern ihres Diensteifers auf eine oder die andere Art Genugthuung leisten müssen.

§. 11.

Ob nun gleich die Schwierigkeit einer vollständigen und treffenden Bezeichnung der verschiedenartigen Landstreicher sich nicht verkennen läßt, und es daher, wie Niemann e) dafür hält,

e) Blätter für Policey und Cultur. Suppl. 1. zu 1801. S. 96.

hält, rathsamer scheinen dürfte, alles in einzelnen Fällen dem Urtheile und Rechtgefühle der Beamten zu überlassen; so wird doch, aus den angeführten Gründen, eine bestimmte Vorschrift immer vorzuziehen seyn. Daß sie möglichste Vollständigkeit gewähre, ist allerdings wünschenswerth; doch wird sie durch einige Mangelhaftigkeit nicht unbrauchbar. Es ist genug, wenn Policeybeamte und Diener einen gewissen Leitfaden haben, der sie gegen Vorwürfe von Willkühr und falscher Beurtheilung sichern kann. Es giebt ja doch gewiß einige allgemeine Kennzeichen, wodurch man den Landstreicher von dem rechtlichen, harmlosen Wanderer, von dem unverdächtigen Fremdling in der Regel unterscheiden kann, und einige besondere, welche die Landläufer nach ihrem Stande, Gewerbe und Betriebe genauer bezeichnen. Diese herauszuheben, ist hinreichend; alle Gestalten, die sie annehmen, zu beschreiben, ohnehin unmöglich.

§. 12.

Die Reichs-Policeygesetze haben schon mancherley verdächtige und gefährliche Leute näher angegeben, auf welche von Policey wegen eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden soll, und der größte Theil dieser reichsgesetzlichen Vorschriften ist noch immer völlig anwendbar f). Das Register der neueren Policeygesetzgebungen ist freylich von größerem Umfang und mehrerer Mannigfaltigkeit.

§. 13.

f) Th. I. S. 359. 284. 399.

§. 13.

Die meisten der neuesten Landes-Policeygesetze unterscheiden Landläufer, die eine Heimath, und solche, die gar keine haben, und unter diesen wieder diejenigen, welche gar kein Gewerbe und die, welche ein nicht hinreichendes, aber die Landstreicherey begünstigendes Gewerbe haben. Zu den letztern werden noch die gesellt, welche bey einem solchen Gewerbe zwar auch einen festen Wohnsitz haben, aber mit Diebsgesindel auf irgend eine Art in Verbindung stehen. Diese, vorzüglich aber die heim- und herrenlosen Vagabunden, pflegt man in mehreren Gegenden Teutschlands Jauner zu nennen. „Unter dem Nahmen Jauner, heißt es in dem achten churbadischen Organisations-Edict, sind alle begriffen, welche entweder kein ordentliches, bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheiten zu ihrer verbotenen Handthierung auszukundschaften, oder, die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares, jedoch unzulängliches und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zunderkrämer, Pfannenflicker rc. in dem Fall, wenn sie mit wirklichen Spitzbuben als Kundschafter oder Umgangsgenossen in Gemeinschaft stehen.“

§. 14.

Der fränkische Kreisschluß wegen Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Jauner-,

ner-, Vagabunden-, Diebs- und Bettelgesindels in und von den fränkischen Kreislanden vom 12ten December 1801 bezieht sich in Ansehung der genauern Bestimmung und Beschreibung solcher Landstreicher auf die älteren Kreispatente g), fügt aber den daselbst genannten Personen noch weiter jede Classe von fremden sogenannten Collectanten und von verabschiedeten und als dienstlos herumirrenden Soldaten hinzu h). Der schwäbische Kreisschluß vom 18. Jan. 1802, welcher gleichen Zweck hat, rechnet zu dem — schon als bekannt angenommenen — herrenlosen Gesindel, ausser den fechtenden Handwerksburschen, auch noch alle sogenannte qualificirte Bettler, als: Convertiten, Siechen, Waldbrüder, abgedankte angebliche Officiers, Officiers-Frauen und Töchter, abgedankte Dienstleute, vacirende Jäger, Spielleute i). In verschiedenen hieher gehörigen, neueren Landes-Policeygesetzen hat man sich mit der allgemeinen Benennung der Landstreicher, des Bettler-, Jauner- und Diebsgesindels begnügt; in andern

g) v. 1732, 1746 und 1770. — Bey einem Gesetz, das schnell befolgt werden soll, wäre die Einrückung dieser Beschreibung wohl zweckmäßiger gewesen. Ihr Inhalt wird, um Wiederholungen zu vermeiden, unten in eine allgemeine Schilderung stillschweigend mit aufgenommen werden.

h) Deutsche Justiz- u. Policey-Fama. Jun. 1802. S. 66.

i) Daselbst S. 43.

dern aber die zu diesen Titeln sich qualificirenden Subjecte genannt. So ist die pfalzbairische Verordnung vom 5ten Oct. 1800 gegen „alle ausländische Bettler und Landläufer, geistlich- oder weltlichen Standes, ohne Ausnahme, besonders aber gegen alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tiroler, Oel- und Farbenhändler, Cameel- und Bärentreiber, Marionettenspieler, Hausirer, Zigeuner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, vacirende Jäger u. dergl." gerichtet. Bestimmter und systematischer ist die mecklenburg-schwerinische Verordnung von 1801. Sie rechnet zu der Classe des zu verfolgenden losen Gesindels alle fremde Bettler, ohne Unterschied, folglich alle Auswärtige, welche, unter irgend einem erdenklichen Vorwande, mit Pässen und Bescheinigungen, oder ohne solche, betteln, sie seyen vom Militär- oder Civilstande; sodann alle Vagabunden, welche mit erschlichenen Pässen ausserhalb den Landstraßen unbeschäftigt und ohne Gewerbe betroffen werden; desgleichen die nicht durch den 256sten §. des Landesvergleichs k) ausge-

k) Hier ist festgesetzt: In den Städten und auf dem Lande soll das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarkts abgeschafft werden; jedoch ausgenommen die Glas, Olitäten- auch Hechelträger, Leinwandhändler, Siebmacher und Scheerenschleifer, welche aber in einer Stadt das Bürgerrecht gewinnen, und wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Stadt zu den Landes-oneribus etwas billiges beytragen sollen,

genommenen fremden Krämer und Juden, die Bärenführer, Töpfenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler ꝛc., und insgemein jedermann, welcher ohne gültige Pässe oder andere Legitimation, ohne Privilegia und Concessionen im Lande umherstreift oder ein nicht gesetzlich verstattetes Gewerbe treibt l).

§. 15.

Nimmt man alle die verschiedenen neueren gegen Landstreicher, Bettler=, Jauner= und Diebsgesindel gerichteten Landes=Policeygesetze zusammen und vergleicht sie mit den ältern, auf welche sie sich zum Theil beziehen; so sieht man, daß sie alle von dem Hauptzwecke ausgehen, die Gefahren abzuwenden, womit Menschen die Sicherheit der Staatsbürger bedrohen, welche ohne bestimmtes, rechtliches Gewerbe und ohne hinreichende Legitimation von Land zu Land, von Ort zu Ort ziehen, sie mögen übrigens einen Wohnsitz im Lande selbst oder ausserhalb Landes nachweisen können oder nicht. Unter denselben werden allerdings die heim= und herrenlosen Vagabunden für verdächtiger gehalten, als die angesessenen, und

sollen, worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein zu ertheilen, und solcher von ihnen auf Erfordern zu produciren sey.

l) Blätter für Policey u. Cultur. Jahrg. 1801. St. XII. S. 550.

und dann wieder die fremden mehr, als die einheimischen. Bey diesen unterscheidet man noch die bettelnden Landstreicher von denjenigen, welche ein scheinbares, jedoch unzulängliches und durch die Gelegenheit zum Herumstreifen verdächtiges Gewerbe haben, wie z. E. die Kannengiesser, Kesselflicker 2c. Letztere werden blos unter eine genauere Policeyaufsicht gezogen, so lang sie sich einer Gemeinschaft mit Dieben und Räubern nicht verdächtig machen.

§. 16.

Das Hauptaugenmerk wird immer auf Fremde gerichtet, wobey es allerdings eine schwere Aufgabe ist, mit der gehörigen Aufmerksamkeit die schuldige Schonung zu verbinden, damit kein rechtlicher Mann durch unzeitigen und übertriebenen Verdacht gekränkt werde. Der fränkische Kreis glaubt, ohne Unbilligkeit annehmen zu können, daß Fremde und Reisende, sie seyen Fußgänger oder nicht, wenn sie sich nicht entweder durch glaubwürdige Anzeige ihres Standes und ihrer Geschäfte, oder durch gültige und vorschriftmäßige Reisepässe ausweisen können, schon an sich nicht volles Zutrauen verdienen, und daher sich gefallen lassen müssen, wenn sie einer strengeren Untersuchung unterworfen werden m).

§. 17.

m) Fränkischer Kreisschluß v. 12. Dec. 1803. §. 3. Justiz- und Policey-Fama. Jan. 1802. S. 68.

§. 17.

Im Allgemeinen stimmen jedoch die befragten Policeygesetze darin überein, daß sie als die gefährlichste Classe der Landstreicher diejenigen betrachten, welche gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe haben, sondern unter allerhand Gestalten das Land durchstreichen, um im Müssiggang auf Kosten der rechtlichen Einwohner zu leben. Dieß sind die sogenannten Jauner, denen man mit Recht die Zigeuner n) völlig gleichstellt. Ihnen zunächst stehen alle Fremde, welche zwar mit einiger Legitimation, aber ausserhalb der Landstraßen, unbeschäftigt, ohne Gewerbe, ohne rechtlichen Zweck betroffen werden, und an diese grenzen diejenigen, welche hin und wieder in den Städten und Flecken müssig liegen und von ihrem Gelde leben, deren Thun und Lassen aber nicht bekannt ist o).

§. 18.

n) S. Th. 1. S. 259. Der Nahme ist hier gleichgültig. Jauner und Zigeuner sind Vagabunden einerley Art, und die wenigsten sind wirklich Zigeuner, die so heißen. Vergl. Meiners in dem Götting. histor. Mag. V. 498. Auf beide ist auch anwendbar, was wegen der Paßporte in den Reichsgesetzen verordnet. Man soll sie ihnen abnehmen und cassiren. R. A. von 1551. §. 81. 82. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 28. §. un.

o) Th. 1. S. 285. In dieser Lage wird man die oben (§. 5. 6.) beschriebenen Vagabunden finden, wenn sie, nach einem glücklich vollführten Streiche, von ihren Thaten ausruhen.

§. 18.

Am wenigsten zweifelhaft wird die Policey in Ansehung derjenigen Fremden seyn, deren einziger Nahrungszweig das Betteln ist, sie seyen mit Pässen versehen oder nicht. Unter diese Rubrik werden, ausser den gemeinen Bettlern, nahmentlich gesetzt: die sogenannten qualificirten Bettler p), alle fremde Collectanten, geistlichen und weltlichen Standes, Leute, die für Türkengefangene Almosen sammeln, Convertiten u. s. w. q) Dazu gehören denn auch solche, die unter dem Vorwande, Dienste oder Arbeit zu suchen, das Land durchstreichen: Verabschiedete Soldaten, abgedankte Bediente, vacirende Jäger, fechtende Handwerksbursche.

§. 19.

Manche dieser aufgedrungenen Kostgänger des Publicums nehmen aber eine rechtlichere Maske vor, indem sie ihr tägliches Brod verdienen zu wollen scheinen: diese durch Handel, jene durch irgend eine Kunst, andere durch ein tragbares Handwerk, andere endlich durch Belustigung eben des Publicums, das sie brandschatzen. — Hausirer aller Art, Band- und Kleiderjuden, herumziehende Krämer, die mit allerley kurzen Waaren, Zunder, Feuersteinen, höl-

p) Vergl. Th. 1. S. 398.

q) S. oben (§. 14.) das Verzeichniß aus dem schwäbischen Kreisschlusse v. 18. Jan. 1802.

hölzernen Löffeln, Glas, schlechtem Fayence, Töpfer- und Galanteriewaaren handeln, Arzney-, Oel- und Farbenhändler, Afterärzte, Operatöre, Cammerjäger und Ratzenfänger; Zinngiesser, Blankschmiede, Kesselflicker, Korbmacher, Scherenschleifer; Spielleute, Marionettenspieler, Gauckler, Seiltänzer, Würfelspieler und Riemenstecher, Cameel- und Bärentreiber, Raritätenkasten-Träger u. d. m.

Will man dieß Landstreicher-Volk näher kennen lernen, als die Gesetze es beschreiben, so lese man Schölls Geschichte des Costanzer-Hanns, insonderheit aber dessen Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben, die Geschichte des Schinderhanns und die noch belehrendere der Räuberbanden am Rhein.

§. 20.

Die Maßregeln, welche in den verschiedenen neueren Policeygesetzen vorgeschrieben sind, sind insgesammt dahin gerichtet, zuförderst alle fremde Vagabunden von den Grenzen der Kreise und Länder abzuhalten, und, gelingt dieß nicht, ihrer aufs schleunigste habhaft zu werden, und sie, so viel möglich, unschädlich zu machen.

Das erste, wenn es ausgeführt werden kann, ist unstreitig das heilsamste. Unter allen dahin abzweckenden Mitteln muß zuförderst das äusserste genannt werden, das, so viel bekannt ist, bis jetzt nur eine Regierung, und eine

eine der mildesten und menschenfreundlichsten, gesetzlich vorgeschrieben hat. Durch ein öffentliches Edict sind in den churbadischen Landen alle Jauner und Landstreicher gewissermaßen für vogelfrey und rechtlos erklärt. Daß der Gesetzgeber dieß äusserste Mittel nur in beschränktem Maße wirklich angewendet wissen will, zeigt der Zusammenhang des Gesetzes, und noch mehr die mit demselben zugleich den Obrigkeiten zugegangene nähere Anweisung. Es ist zum Theil mißverstanden, aber gegen den Vorwurf der Eigenheit und Sonderbarkeit sehr gut vertheidigt worden r).

§. 21.

Durch dieß Gesetz werden, wegen der überhandnehmenden Störung der öffentlichen Sicherheit und des frechen Herumstreifens so vielen liederlichen Gesindels, alle Jauner, auch herumstreifende Räuber oder Diebe auf drey Jahre für rechtlos erklärt. Das Gesetz soll nach drey Wochen, von Verkündigung desselben durch das Regierungsblatt an, s) in

r) von dem Churbad. geh. Secr. Meinhard in Kleins rc. Archiv des Criminal=Rechts, B. 6. St. 1. S. 139 f.

s) Es steht im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1804, und wurde auch in Patentform abgedruckt, und an den Eingangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen.

in Wirksamkeit treten. Die näheren Bestimmungen gehen dahin, daß

a) für Jeden, der als ein solcher in Jaunerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlich zur Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie, ersten Falls von zwanzig fünf Gulden, letzten Falls von funfzig Gulden gezahlt werden soll.

b) Daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin Jeder, der in den churbadischen Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und der Kreis-Schlüsse t) verurtheilt werden soll. Dabey behält sich jedoch

c) der Gesetzgeber vor, diejenigen sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehr-

t) Der schwäbische Kreis hat, so wie einige andere Kreise, bey dem Ueberhandnehmen gefährlicher Landstreicher von Zeit zu Zeit sehr scharfe Schlüsse gegen dieselben gefaßt. So ist unter andern gegen die Mitte und in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (da sich gerade nach beendigten Kriegen das liederliche Gesindel aller Art sehr vermehrt hatte) beschlossen worden, daß, wenn dergleichen Vagabunden zu drey oder vier oder in größerer Anzahl zusammen sich betreten lassen, und auf irgend eine Art — mit Flin-

mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen er aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen will, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu lassen.

§. 22.

Diesem Edict wurde unmittelbar folgende nähere Anweisung beygefügt: „Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts

Flinten, Pistolen, Terzerolen, Säbeln, Degen oder starken Prügeln — bewaffnet seyen, und auf das erste Zurufen die Waffen nicht niederlegen und sich nicht ergeben wollten, ohne weiteres scharfes Feuer auf sie gegeben, falls man sie aber zur Haft bringen würde, gegen sie blos wegen ihres gemeinschädlichen Lebenswandels, welcher für ein beständiges corpus delicti zu achten, wenn sie auch schon keiner andern Missethat überführt werden mögen, nach einem kurzen summarischen Proceß die Strafe des Stranges erkannt und vollzogen werden soll. — Diese Verordnungen sind übrigens durch besondere Zeitumstände veranlaßt, und scheinen eine ausdrückliche Erneurung zu bedürfen, um auch in spätern Zeiten mit Recht angewandt werden zu können. Ohne Zweifel kann aber diese Erneurung nicht allein von dem Kreise, sondern auch von einem Landesherrn für sein Land insbesondere erfolgen, wie dieß schon 1801 unter andern von Hessen-Cassel, auch von dem Policeyconvent in Wetzlar (§. 7.) geschehen ist. Nach den churbadischen Gesetzen ist die bloße Landstreicherey an sich schon als ein peinliches Verbrechen zu betrachten. (S. unten §. 57.)

Edicts werden andurch auf Churfürstlichen Befehl die Militär-Vorgesetzten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten Policeybedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1) die in diesem Edict verkündeten Schärfungen gelten nur die fremden diebischen Landstreicher, in keinem Fall aber badische Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie rc. gestattet nicht anders auf einen Vaganten zu schiessen, als

   a) in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im Widersetzlichkeitsfall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder

   b) in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, seinem Untergebenen zuerst giebt.

3) Das erhöhte Prämium von funfzig Gulden kann auch durch Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher Jauner oder diebischer Vagant erkannt wird.

4) Obrig-

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtslos erkannt sey; sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabey an einer ordentlichen Heimath Mangel haben."

§. 23.

Der Hauptzweck der Abschreckung ist hier unverkennbar. In den übrigen neueren Poliseyverfügungen gegen Landstreicher hat man sich indessen begnügt, die Einlassung Fremder in ein Land überhaupt von einer gestrengeren Untersuchung und einer größeren Genauigkeit in Ansehung der Pässe abhängig zu machen, die eingelassenen einer sorgfältigern Aufsicht zu unterziehen, in Rücksicht auf Beherbergung, Aufnahme, Schutzertheilung, Ansiedelung u. s. w. mehr Vorsicht, als sonst gewöhnlich war, zu beobachten; insonderheit aber erklärten Landstreichern aller Art, wie sie oben näher angegeben sind, den Eintritt in die verschiedenen Reichsländer gänzlich zu untersagen, und, um dieß Verbot desto sicherer handhaben zu können,

nicht nur die Landstreicherey und Betteley der Eingebornen mit Nachdruck völlig abzustellen, sondern auch zur Ergreifung und Züchtigung des umherstreifenden Gesindels wirksame Anstalten zu treffen.

§. 24.

Was zuförderst die Pässe betrifft; so scheint aus mehreren der vorliegenden Gesetze ein größeres Zutrauen zu ihnen hervorzuleuchten, als sie in der That verdienen; in andern dagegen scheint das Mißtrauen in ihre Gewährleistung auf eine für den rechtlichen Reisenden sehr lästige Weise übertrieben zu seyn. Bey diesen liegt freylich neben der Sorge für die Sicherheit der Staatsbürger größtentheils auch der Zweck zum Grund, die Ruhe des Staats selbst gegen ausländische Neuerungen zu bewahren, und es ist zu hoffen, daß mit der Furcht vor Revolutionen auch die Fesseln schwinden werden, die man hin und wieder dem so wohlthätigen Verkehr gebildeter Nationen unter einander angelegt hat.

Es ist sehr richtig, was Niemann u) über die neuerlich eingerissene furchtsame Verschliessung der Länder und die rücksichtslose Strenge wegen der Pässe bemerkt hat, sagt. Indem er ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit auf keine Weise verkennt, wünscht er zugleich mit Recht, daß Geselligkeit und Gastfreund-

u) Blätter f. Policey u. Cultur. 1801. VII. 56.

freundschaft, daß unschuldige Reiselust und freye Wanderung so wenig als möglich dadurch gestört, erschwert und verkümmert werden mögen. „Sonst, sagt er, konnte der Fremdling in die meisten Länder mit einem bloßen Gesundheitsscheine sich den freyen Zutritt eröffnen. Aber das Mercantilsystem mit seinen Contreband- und Mauthgesetzen, seinen Hausirer- und Hökerordnungen belästigte bald den Reisenden mit unzähligen Plackereyen. Unfreundlicher noch, als von diesem Krämergeiste, ward neuerlich in manchen Staaten Verkehr und freye Reise durch das Nachforschen nach dem Unerforschlichen, nach Glauben und Meynung, gestört. Wenn das so fortgeht, wenn dieser Argwohn, wie er seit den letztern zehn Jahren Platz gewonnen, fernerhin um sich greift, was läßt sich dann für die Umgänglichkeit und Mittheilung unter den Bewohnern entfernter und selbst benachbarter Länder hoffen? Der Paß ist die Urkunde, wodurch jeder Fremde gleich an der Grenze seine Verdachtlosigkeit, und im Innern aller Orten seinen gesetzmäßigen Eingang bescheinigen soll. Eine solche Urkunde muß zuverlässig seyn, also eine genaue Beschreibung ihres Inhabers und seine eigenhändige Unterschrift enthalten. Sie muß an jedem Orte, wo der Fremde verweilt, untersucht, vidirt und registrirt werden. Das alles ist in der Ordnung, und wenn daneben in jedem Bezirk mit gehöriger Wachsamkeit das Einschleichen verhütet wird, wenn Nachtzettel und Quartierscheine mit schuldiger Vorsicht ertheilt, Gasthöfe und Schenken unter strenger Aufsicht

gehalten werden; so läßt sich Ordnung und Sicherheit schon handhaben. Was darüber ist, scheint wenigstens für die wahre Absicht nicht vonnöthen, und dürfte leicht von übeln Folgen seyn. Bürgerliche Freyheit und Zufriedenheit — wahrlich das sicherste Fundament öffentlicher Ruhe — wird dadurch gefährdet, und sonach dieser Zweck öfterer verfehlt als gefördert; oder die Vollzieher sind es, welche die Gesetze mildern; die Nachsicht bey ihrer Ausführung muß die Strenge ihres Ausdrucks erträglich machen. Die bürgerliche Ordnung gewinnt in keinem Fall; aber Freyheit, Dienstpflicht und Gesetzmäßigkeit verlieren in beiden."

§. 25.

In der That — je größer die Strenge in Ansehung der Pässe ist, desto leichter geräth auch der rechtliche Mann in Versuchung, sie zu vereiteln, falls er dadurch einem langweiligen Aufenthalt und mancherley Plackereyen entgehen kann. Leute aber, die man als Unruhestifter wirklich zu fürchten Ursache haben könnte, müssen (wenn sie einer solchen Furcht einigermaßen werth seyn sollen) in Verbindungen stehen, die sie in den Stand setzen, an der Grenze des Staats, auf den es abgesehen ist, völlig in der Regel zu erscheinen. Das wenigste, was sie für ihre Plane thun können, ist, sich mit Pässen zu versehen, wie sie die ängstlichste Politik nur immer verlangen mag. Aber selbst den nur dem Eigenthum der Staatsbürger hauptsächlich ge-

fähr-

fährlichen Landstreichern gelingt es nicht selten, durch Pässe die Policey um so leichter zu täuschen, je schwerer sie es dem Betrüger durch ihre Vorschriften gemacht zu haben glaubt. Sieht sie dann nur einen Paß, der diesen entspricht; so läßt sie den Inhaber zutrauensvoll bey ihr einziehen, den sie vielleicht bald als den Wolf in Schafskleidern nur zu genau, aber auf Kosten ihrer Schützlinge, kennen lernt. Wird sie nun öfters betrogen; so läßt sie sich wohl gar verleiten, die Pässe unter ihren wahren Werth herabzusetzen, und mit der übertriebenen Strenge zugleich eine immer nützliche Aufmerksamkeit aufzugeben. Da man überdieß einmahl bestehende Gesetze Ehren halber nicht gern zurücknimmt; so ängstigt und plagt sich der rechtliche Reisende fortwährend, um an der gefürchteten Grenze unverdächtig befunden zu werden, und der erfahrenere und listigere, gemeine oder vornehme Glücksritter, der wirklich verdächtig seyn sollte, schlüpft unangefochten unter der nachgelassenen Sperrkette der Grenzpolicey durch.

§. 26.

Ohne die gewissenhafteste Strenge derer, die Pässe ausstellen und derer, die sie untersuchen, kann die zweckmäßigste Gesetzgebung über die Legitimation der Fremden durch Pässe nicht nur nichts helfen, sondern sie muß vielmehr noch schaden, weil, wenn ihre Vorschriften genau beobachtet sind, der Inhaber eines tadelfreyen Passes auf Zutrauen und Schutz doppelten Anspruch

spruch hat. Aber die Ausstellung der Pässe ist manches armen, schlecht besoldeten Bedienten reichlichste Einkünftequelle, welche noch dazu in demselben Verhältniß stärker wird, in welchem des Paßschreibers Gewissenhaftigkeit abnimmt. Und kann man denn nicht auch falsche Pässe machen? Giebt es nicht einige bekannte Plätze in Teutschland, wo damit Handel getrieben wird? Weiß man nicht, daß die gefährlichsten Landstreicher sich mit einem Sortiment von Pässen versehen, um die verschiedenen Obrigkeiten ganz nach ihren Wünschen bedienen zu können?

§. 27.

Wahr ist es indessen, daß nur die kleinere Zahl der Landstreicher Zeit und Geld hat, geschickt genug verfertigte falsche Pässe sich anzuschaffen, und daß die gewöhnliche Verfälschung ursprünglich ächter Pässe entweder in dem Nahmen des Paßinhabers oder in der Erneurung des Passes besteht. Das letztere kömmt fast täglich vor, und das erstere wenigstens sehr häufig. Meistens wird aber der Nahme im Paß nicht, sondern der des Besitzers verändert und gegen jenen vertauscht. Bey den jetzt fast allgemein erforderlichen Signalements und Handschriften ist freylich auch dieß etwas schwieriger. Nun muß bey der Erwerbung eines guten Passes auch noch auf persönliche Aehnlichkeit gesehen werden. Allein diese findet sich häufig, da die Personen-Beschreibungen doch nie — selbst wenn sie sorgfältig gemacht werden, so ganz genau ausfallen kön-

können; und wie manchen Paß habe ich nicht gesehen, wo es heißt: mittelmäßig von Statur; graue Augen, blauer Rock —! Mit der Handschrift hat es ohnehin keine Noth, denn die meisten Landstreicher, wenn sie nicht einfältige Anfänger sind, erklären sich des Schreibens unerfahren.

§. 28.

Um die möglichste Zuverlässigkeit der Pässe zu erhalten, ist dafür gehalten worden, daß nur höhere Obrigkeiten Pässe ertheilen sollten. Im fränkischen Kreise ist in dieser Hinsicht festgesetzt, daß gültige Pässe nur allein von den Landesregierungen, Kanzleyen und Landes-Oberpoliceybehörden, nicht aber von untergeordneten Stellen ausgefertigt werden können v). In so fern dieß von Dorfrichtern, Schultheißen, Vögten, Bauermeistern u. d. gilt, ist dagegen natürlicher Weise nichts zu erinnern. Sollten aber wohlbesetzte Magistrate und Aemter nicht tauglicher, als höhere Collegien, zu der bey einer Paßertheilung allemahl erforderlichen vorläufigen Untersuchung seyn? Man weiß, wie bey diesen Pässe gewöhnlich ertheilt werden; das Collegium lernt die, welche einen Paß erhalten, nicht kennen; der Beamte, der Bürgermeister aber, der ohnehin in solchen Fällen häufigere Er-

v) Fränkische Kreisordnung über das Armenwesen vom 24. März 1791. Kreisschl. v. 19. Dec. 1801. §. 4.

Erfahrungen haben muß, kann das ganze Geschäft unmittelbar besorgen, und den, der einen Paß verlangt, persönlich prüfen. Ein ganzes Collegium kann darauf seine Zeit nicht verwenden; ein einzelner Rath verdient nicht mehr Glauben, als jeder rechtliche Beamte; und wird einem Subalternen, wie es gewöhnlich geschieht, die Arbeit und der Lohn überlassen, so ist offenbar dabey gar nichts gewonnen. Lasse man also immerhin das Recht, Pässe zu ertheilen, den untergeordneten Obrigkeiten; aber, wenn sie dabey unvorsichtig oder gar böslich-nachsichtig verfahren, so strafe man sie streng und ohne Nachsicht.

§. 29.

Daß in der Regel die Obrigkeit des Wohnsitzes einen Paß ausstelle, wie von dem Policeyconvent zu Wetzlar festgesetzt wurde w), ist sehr zweckmäßig, weil sie vorzüglich von der Unverdächtigkeit des Empfängers Kenntniß haben muß. Könnte man diese Maßregel allgemein durchsetzen; so würde den heimlosen Vagabunden bald jedes Mittel, sich zu legitimiren, fehlen, und bey dem angesessenen Landstreicher könnte man

w) Häberlin a. a. O. S. 52. Auch im schwäbischen Kreis sind sämmtliche Stadt- und Landbehörden bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen, ihre Pässe nur einheimischen, ihnen bekannten Personen, oder von Auswärtigen nur solchen zu ertheilen, welche sich gehörig zu legitimiren im Stande sind.

man bald erfahren, in wie fern seine eigene Obrigkeit durch Ertheilung eines Passes die Landstreicherey pflichtwidrig erleichtert habe.

Indessen können doch Fälle eintreten, die einem Reisenden die Erneurung seines Passes, oder die Nachsuchung um einen neuen, nothwendig machen. Die Zeit der Gültigkeit seines Passes kann verstrichen seyn, ehe er im Stande wär, den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, oder der Paß ist ohne sein Verschulden verloren gegangen u. d. Wäre es nicht grausam, dem unverdächtigen Fremdling das Mittel zu seinem weiteren sicheren Fortkommen zu versagen? Aber mit Vorsicht muß allerdings dabey verfahren, und unbekannten Fremden nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung ein Paß ertheilt werden. Oft weiß ein Landstreicher sich einen wenig Zutrauen erweckenden Paß von einer Unterbehörde zu erschleichen oder — zu erkaufen; nach und nach aber ihn durch Erneurung in einen recht ansehnlichen zu verwandeln. Durch solche Umänderungen, sagt ein in diesem Fache erfahrner Mann, sind aus einem ursprünglichen Passe von einem Schultheißen, welcher nicht einmahl seinen Nahmen richtig zu schreiben wußte, schon oft nach und nach die förmlichsten Regierungspässe entstanden x). Bey dem Policey-con-

x) Reichsanzeiger 1800. No. 140, wo man überhaupt sehr gute practische Bemerkungen über das Paß-Unwesen findet. Vergl. damit 1799. N. 161. S. 1859.

convente in Wetzlar ist in dieser Hinsicht beschlossen worden, daß, wenn ein Fremder um einen neuen Paß nachsucht, solchen keine Unterbehörde, sondern nur die Ober-Landesstelle soll ertheilen können. Diese aber darf solches nie ohne vorgängige Untersuchung der Umstände thun, und haftet im Concessionsfall für die Folgen ihrer Bewilligung y).

§. 30.

Die Form der Pässe, wie sie in den meisten neuen Policeygesetzen vorgeschrieben wird, ist folgende: In denselben soll des Empfängers Tauf- und Geburtsnahme, dessen Geburts-, zeitheriger Aufenthalts- und künftiger Bestimmungs-Ort, wohin er zu reisen gedenkt, nebst einer kurzen, von ihm einzuschlagenden Marschroute, bemerkt; sodann die genaue Beschreibung des Empfängers durch Angabe seines Alters, seiner Statur, seines Gesichts und aller dazu gehörigen Theile, wie auch der Farbe seiner Haare enthalten seyn. Jeder Paß soll mit des Empfängers eigener Unterschrift, und wenn er nicht schreiben kann, mit irgend einem Zeichen von ihm, unter beyzufügender Bezeugnng einer glaubwürdigen Person versehen, übrigens die Zeit der Gültigkeit des Passes angeführt, endlich das gewöhnliche Ersuchen um freye Passirung u. s. w. hinzugefügt werden z).

§. 31.

y) Häberlin a. a. O. S. 52.

z) S. z. E. Fränk. Kreisschl. vom 12. Dec. 1801. §. 4. Damit stimmen im Wesentlichen die meisten

§. 31.

Es versteht sich, daß man bey der Beurtheilung der Regelmäßigkeit eines Passes nach seiner Form die Vorschriften der Kreise oder Landesherrn nur alsdann zum Grunde legen kann, wenn der Paß von einer Obrigkeit innerhalb des Kreises oder Landes ausgestellt ist. Einige Regierungen haben jedoch zu verordnen für nöthig erachtet, daß keinem Fremden der Eintritt in ihr Land verstattet werden soll, der nicht mit einem nach ihrer Vorschrift eingerichteten Passe versehen ist. So beschloß der Policeyconvent in Wetzlar, das von ihm beliebte Regulativ in Ansehung der Pässe ohne Verzug in der Frankfurter Reichs-Postzeitung und in dem Reichs-Anzeiger mit der Verwarnung bekannt zu machen, daß vom 1. März 1801 an alle jenem Regulativ nicht gemäße Pässe in den Ländern der versammelten Deputirten für ungültig und verrufen geachtet werden sollen a). In der kais. königl. Verordnung vom 25. März 1801 aber ist verfügt, daß Niemand, weß Standes er seyn möge, ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten soll; daß daher jeder Fremde sich zur Erhaltung eines solchen Passes an die

k. k.

sten Landesverordnungen überein, auch die chur-braunschweigische vom 20. Febr. 1802. Ein sehr vollständiges Formular, wie es im schwäbischen Kreise eingeführt ist, findet man in der teutschen Justiz- u. Policeyfama; Jan. 1802.

a) Häberlin a. a. O. S. 52. 53.

k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten oder Consul zu wenden, und, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich ausgezeichneter Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Localbehörden über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen habe. Die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen können sich jedoch an die nächsten k. k. Landesgouverneurs wenden, und Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bey dem Kreisamte des Viertels, worinnen der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Ortsmagistrate nachzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften, und mit Pässen von ihren Ortsobrigkeiten versehen seyn b).

§. 32.

Gewöhnlicher Weise fordert jedoch die Landespolicey nur, daß auswärtige Pässe nach den allgemeinen Regeln, welche ihre Aechtheit verbürgen, eingerichtet seyn müssen, und darnach allein prüft und beurtheilt sie dieselben, ohne den Reisenden zurückzuweisen, wenn sie nicht ihren Vorschriften gemäß eingerichtet sind. Sehr zweckmäßig ist es indessen, wenn die bemerk-

b) Blätter für Policey und Cultur 1801. St. V. S. 465. Vergl. das. St. VII. S. 57. Suppl. III. zu 1801. S. 55 f.

merkten Mängel auch in der Folge noch ergänzt werden können. In dieser Hinsicht ist in der churbraunschweigischen Verordnung vom 20. Februar 1802 vorgeschrieben, daß, wenn in einem auswärtigen Passe keine Marschroute und kein Signalement enthalten sey, solches bey dem Eintritt in das Land noch hinzugefügt werden soll.

§. 33.

Gleiche Aufmerksamkeit, wie die Pässe, verdienen die Kundschaften a) der wandernden Handwerker, da nicht nur gefährliche Landstreicher sich öfters für solche ausgeben, sondern auch manche Handwerksbursche sich an das müßige Herumziehen so gewöhnt haben, daß sie sich endlich zu den eigentlichen Landstreichern gesellen.

Nach den meisten neueren Policeyverordnungen müssen bey den Kundschaften der Handwerks-

a) Von den Kundschaften sind die sogenannten Steuerbriefe zu unterscheiden. Jene sollen nur zur Legitimation bey den Zünften, und, falls es ein geschenktes Handwerk ist, zur Erhaltung des gewöhnlichen Geschenkes dienen. Diese sind eigentliche Panisbriefe, zur Last der gesammten Zunft und nebenher des übrigen Publicums: Atteste, wodurch ein zur Arbeit untüchtiger Geselle der christlichen Mildthätigkeit empfohlen, und also gleichsam zum Betteln privilegirt wird. Diese Steuerbrüder sind den Fechtbrüdern in allewege gleich zu achten, und von einer guten Policey nicht zu dulden.

werkszünfte eben die Erfordernisse, wie bey den Pässen, beobachtet werden. In dem fränkischen Kreisschlusse vom 12. Dec. 1801 ist deßhalb verordnet, daß jede Kundschaft mit den für die Pässe eben angeführten Vorschriften, in so weit diese auf Kundschaften anwendbar sind, versehen, sodann von jedem Vorsteher der Zünfte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichteramte aber contrasignirt, auch nur an solches durch die Buchhändler und Buchdrucker die allenfalls gedruckten oder gestochenen Exemplarien bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen von jeder Landesherrschaft zu bestimmenden Preis abgeliefert werden sollen; das Zunftrichteramt aber die Kundschaften nicht den auswandernden Gesellen, noch den Meistern, sondern allein den Geschwornen des Handwerks zu ertheilen habe, und die abgehenden Handwerksgesellen, nebst der gedachten Kundschaft, auch mit einem, nach den obigen Bestimmungen verfassten, Kreispasse zu versehen seyen, auch blos durchwandernden keine, sondern nur den in Arbeit gestandenen Handwerksgesellen eine Kundschaft gegeben, eine alte, bey erstern sich vorfindende Kundschaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundschaft erscheinender Handwerksbursche in Arbeit genommen werden solle *);

se-

*) In der churbraunschweigischen Verordnung vom 20. Febr. 1802 ist, wie mir däucht, zweckmäßiger und milder vorgeschrieben: Keinem Handwerksgesellen, welcher ohne Kundschaft gereiset kömmt, soll bey Vermeidung einer Geldbu-

sodann auf den von durchwandernden Handwerksburschen mitgebrachten Kundschaften in den fränkischen Kreisstädten von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken sey, ob von denselben entweder keine Arbeit gesucht, oder, wenn solches,

buße von 5 Thalern eine neue Kundschaft ausgestellt werden, es wäre denn, daß selbiger ohne sein Verschulden seine vorige Kundschaft verloren, in welchem Fall ihm eine solche, jedoch nur alsdann ertheilt werden darf, wenn zuvor an dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, schriftliche Erkundigung eingezogen ist, und er während dieser Zeit an dem Ort, wo er die neue Kundschaft verlangt, in Arbeit gestanden hat. Bey Ausfertigung der neuen Kundschaft sollen dem Gesellen zwar zu seiner Legitimation die alten Kundschaften gelassen, jedoch unter diese von dem Ladenmeister geschrieben werden, daß nach geschehener Ausfertigung einer neuen Kundschaft die alten nicht mehr gültig seyen. — In der Fürstenbergischen Verordnung vom 30. October 1800 ist insonderheit noch verfügt: „da es öfters zu geschehen pflege, daß den Landstreichern, wenn dieselbe bey irgend einem Handwerker auch nur acht Tage in Arbeit gestanden, hierauf, auch wohl noch auf längere Zeit, als es in der Wirklichkeit ist, Kundschaften ausgefertiget und mitgegeben werden; so soll den Zunftvorstehern verboten seyn, für die Zukunft einem solchen Arbeiter, der nicht wenigstens vier Wochen bey einem Meister gearbeitet und sich gut betragen hat, bey Strafe von zehn Rthlrn. eine Kundschaft auszustellen, und die Zeit, während welcher er gearbeitet, fälschlich in derselben zu verlängern.“ Blätter für Policey und Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 94. 95.

ob sie nicht erhalten worden, und im erstern Falle dem Inhaber der Kundschaft die Bedeutung ihrer, nur auf ein Vierteljahr noch fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den sich ergebenden Mangel eines Beweises über die in dieser Zeitfrist wirklich geleistete oder gesuchte Arbeit die Bedrohung ebenfalls auf dem Rücken der Kundschaft beyzufügen, daß bey dem Abgange eines solchen Beweises nach Verlauf eines Vierteljahrs derselben Inhaber für einen gefährlichen Vaganten, liederlichen Herumstreicher, oder, nach Handwerkssprache, für einen sogenannten Fechtbruder erklärt, und aus den fränkischen Kreislanden hinweggeschafft werden würde; endlich denjenigen Handwerksgesellen, welche von dem Meister, bey dem sie in der Arbeit gestanden, kein bestimmtes Zeugniß über ihr sittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen aufweisen können, die Kundschafts- und Pässe-Ertheilung, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Ermessens, gänzlich zu verweigern seyn d).

§. 34.

Jeder Reisende muß sich an der Grenze durch einen Paß oder Kundschaft gehörig legitimiren e). Zur

d) Justiz- und Policey-Fama, Jan. 1802. S. 74. 75. Vergl. die Verordnung des schwäbischen Kreises — Das. S. 43.

e) Daß die Art, wie diese Legitimation manchmahl verlangt wird, dem Reisenden gleich den Eintritt in ein Land verbittert, ist eine Bemerkung, die man

Zur Abforderung derselben sind nach den örtlichen Verhältnissen bestimmte Officianten angewiesen, welchen öfters auch eine vorläufige Prüfung überlassen ist, so daß sie Reisende, bey welchen kein Verdacht entsteht, frey passiren lassen können. Zeigt sich jedoch irgend ein Anstand; so muß der Reisende vor die nächste Obrigkeit gebracht werden, welcher sodann die nähere Untersuchung obliegt, ob derselbe zurückzuweisen, oder einzulassen, oder gar festzuhalten, oder auch zuförderst an eine höhere Policeybehörde zu berichten, und davon Verfügung einzuholen ist.

man oft genug zu machen hat. Sehr schön ist in dieser Hinsicht die Vorschrift des vormahligen rheinpfälzischen Commissariats in der Verordnung v. 13. Nov. 1800: „Durchreisenden Fremden sollen von keiner Seite einige Hindernisse in den Weg gelegt, dieselbe nicht mit lästigen, unnützen Fragen beschwert, sondern vielmehr allgemein mit leutseligem, zuvorkommendem Benehmen und einer den National-Charakter ehrenden Bildung aufgenommen werden." — Eine ältere osnabrückische Verordnung (v. 15. Dec. 1783) nimmt auch auf Reisende niedrigen Standes ausdrücklich eine gleich milde Rücksicht, indem sie es den Obrigkeiten zur Pflicht macht, überhaupt mit aller Discretion zu verfahren, und auch einen geringen, sonst unverdächtigen Mann, oder einen reisenden Handwerksburschen, der, ohne zu betteln, die offene Landstraße ziehet, so wenig aufzuhalten, als zu beschweren.

§. 35.

Reisenden, die sich gar nicht legitimiren können, wird der Eintritt ohne weiteres verweigert, und lassen sie sich im Innern des Landes dennoch betreten; so werden sie entweder über die Grenze zurückgebracht, oder, wenn die dazu nöthigen Anstalten vorhanden sind, von der Policey auf eine gemeinnützige Art beschäftigt und versorgt. Nach den Beschlüssen des fränkischen Kreises soll Reisenden, und besonders Fußgängern *), die sich weder über ihren Stand, noch über ihr Geschäfte auf irgend eine genügende Art ausweisen können, auch mit gehörigen Pässen oder Kundschaften gar nicht versehen sind, der Eintritt in die ständischen Kreislande gänzlich verwehrt werden. Dergleichen verdächtige Durchreisende sollen von den Grenzen des Kreises sogleich abgehalten und dahin, wo sie hergekommen, wieder zurückgewiesen, oder, wenn sie die Lande des Kreises schon betreten hätten, aus solchen, in so ferne sie nicht, welches jedoch sehr zu wünschen und allenthalben zu empfehlen wäre, unter policeylicher Aufsicht festgehalten und in Arbeitshäuser oder unter das Militär gebracht werden können, nach vorgängiger Abnahme ihrer allenfalls bey sich habenden Brand- und Bettelbriefe, oder auch ungültiger Pässe und Atte-

*) Daher fahren die Jauner, die irgendwo einen Streich ausführen wollen oder ausgeführt haben, und auf ihrem Wege eine strengere Untersuchung besorgen.

Attestate, durch sichere Fortleitung von einem Amtsbezirke zu dem andern über die Grenzen des fränkischen Kreises und an das allda zunächst liegende auswärtige Amt oder andere Landesbehörde, jedoch nur auf jener Grenze, die ihrer Heimath, in so ferne sie eine haben, am nächsten liegt, ausserdem aber, woher sie zunächst gekommen sind, gebracht werden.

§. 36.

Wird einem Fremden, nach vorgängiger Untersuchung, der Eintritt in ein Land verstattet; so bleibt er dennoch der fortwährenden Aufsicht der Policey unterworfen. Die Obrigkeit, die seinen Paß untersuchte und richtig befand, muß ihn mit Bemerkung des Tags und des Orts unterschreiben, und so dient er ihm zum Beweise seiner gesetzmäßig bewirkten Legitimation, die er im Innern des Landes bey den dazu bestimmten Policeybehörden zu führen hat, und ohne welche er sich weder einen ruhigen Aufenthalt noch eine ungestörte Fortsetzung seiner Reise versprechen kann f). Nach der mehrmals schon angeführten churbraunschweigischen Verordnung sollen alle Pässe von der Obrigkeit, oder dem Amts-Unterbedienten, oder dem Gemeinde-Vorgesetzten des Orts der Beherbergung des Reisenden unterschrieben und Ort und Tag der-

f) S. z. E. die Vorschriften in den österreichischen Staaten, die freylich die strengsten sind; Blätter f. Pol. u. Cultur 1801. St. V. S. 465.

selben darauf mit bemerkt werden. Hat ein Reisender auf der vorgeschriebenen Route sich länger aufgehalten, als, um den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, erforderlich ist; so muß er beym nächsten Nachtlager oder bey nächster Production des Passes angehalten und zu weiterer Verfügung an die höhere Behörde berichtet werden.

§. 37.

Höchstwichtig ist insonderheit die sorgfältigste Policeyaufsicht auf die Beherbergung der Fremden. Findet liederliches Gesindel keine Aufnahme und Pflege; so muß es sich bald von selbst verlieren. Diebswirthe und Diebshehler sind gefährlicher, als die Diebe selbst, in so fern sie diese in ein Land hereinlocken und in demselben erhalten.

Die Policeygesetze bestimmen daher: Wer überhaupt Fremde beherbergen darf? welche Fremde aufgenommen werden dürfen? und wie ein Fremder, der an einem Orte einige Zeit zu verweilen gedenkt, sich zu verhalten hat? — In der Regel dürfen Privatpersonen ausser Verwandten, Freunden und Bekannten, keine Fremden beherbergen. Dieses ist nur den öffentlichen Gastwirthen erlaubt, welche aber der Orts-Policeybehörde täglich ein genaues Verzeichniß der von ihnen aufgenommenen Fremden zustellen müssen. Hin und wieder ist dieß sogar Privatpersonen zur Pflicht gemacht. In einigen Orten muß sich jeder Fremde bey der Policey selbst melden, wenn er nicht blos Durchreisender ist.

In

In München müssen alle bey keinem öffentlichen Amte angestellte, bey keinem Einwohner in Dienst stehende, mit keinem bürgerlichen Gewerbe versehene oder nicht seit zehn Jahren ansässige Personen, wenn sie länger, als vierzehn Tage in einem Gasthofe, oder länger als drey Tage in einem Privathause zu wohnen gedenken, eine Wohnungs- und Personal-Nachweisung auf dem Policeyamte abfordern, welche sie unentgeldlich erhalten, und in dieselbe ihre Wohnung, Stand und Gewerbe, Geburtsort, Familie, Reisegesellschaft, Reiseroute und Zweck der Reise, Nahrungsquelle, Zeit des Aufenthalts, ihre vorige und gegenwärtige Wohnung, jetzige Gesellschaft, wahrscheinliche Dauer ihres Aufenthalts und Benennung derjenigen Personen, welche weitere Auskunft von ihnen geben können, eintragen, sodann diese ausgefüllte Tabelle, gegen Empfang einer Aufenthaltskarte, dem Policeyamte einliefern. Alle Hauseigenthümer sind schuldig, Ankömmlinge von diesen Vorschriften zu unterrichten, und wegen der Folgen der Unterlassung verantwortlich. Wer sie nicht befolgt, kann auf den Schutz der Policey keinen Anspruch machen und wird fortgewiesen.

§. 38.

Fremde, die sich nicht gehörig legitimiren können, darf Niemand beherbergen, und wenn ihre Aufnahme unvermeidlich ist, muß wenigstens sogleich davon bey der Obrigkeit Anzeige geschehen. Nach einer rheinpfälzischen Ver-

Verordnung vom 13. Nov. 1800 sollen ganz unbekannte Fremde oder solche, welche in keinem verdachtlosen Rufe stehen, von dem sie Beherbergenden dem Ortsvorstande oder der Policeybehörde angezeigt, denselben, wenn sie sich nicht gehörig zu legitimiren vermögen, oder kein einheimischer, angesessener Mann Bürgschaft für sie leisten will, nur höchstens ein vierundzwanzigstündiger Aufenthalt gestattet, und sie nach diesem ohne weiteres ausgewiesen werden g). Eine fürstenbergische Verordnung vom 30. Oct. 1800 verstattet die Aufnahme verdächtiger Leute, durchziehender Bettler und Landstreicher nur auf eine Nacht und gegen Vorzeigung eines obrigkeitlichen Nachtquartierscheins. Wenn bey einem Landeseinwohner, er sey wer er wolle, verdächtiges Gesindel entweder durch Commandirte oder Hatschiere u. s. w. gefunden wird, und es sich zeigt, daß das Gesindel bey ihm verweilt hat; so trifft ihn nicht nur eine Strafe von zehn Gulden oder zehntägigem Gefängniß, sondern er muß auch von jedem Kopfe des Gesindels dem commandirten Jäger, Zollbedienten oder Hatschier einen Gulden Fanggeld bezahlen, und wer überwiesener Maßen solche Landstreicher mehr als eine Nacht beherbergt hat, muß für jede weitere Nacht fünf Gulden entrichten. Wenn ein Wirth, Gastgeber, Bier- oder Branntweinschenker zum zweyten Mahl wegen leichtsinnigen Beher-
ber-

g) Blätter für Policey und Cultur, Suppl. I. zu 1801. S. 98.

bergens verdächtigen Gesindels gestraft worden, und sich zum dritten Mahl betreten läßt, oder durch das inhaftirte Gesindel hiervon selbst überwiesen wird; so soll er unabbittlich seiner Gerechtigkeit verlustig seyn h).

§. 39.

In einzeln stehenden Wirthshäusern, Mühlen, abgesonderten und entlegenen Höfen finden Landstreicher meistens am leichtesten eine freywillige oder erzwungene Aufnahme. Häufig sind die Besitzer solcher Wohnungen Diebs-Wirthe und Hehler. Nicht selten aber sieht auch der rechtschaffene Mann aus nur zu gegründeter Furcht sich genöthiget, Leute zu beherbergen und zu bewirthen, die er verabscheuet i). Hier muß die Policey mit besonderem Nach-

h) Blätter rc. a. a. O. S. 99. 102. 103.

i) Auch die Ortsvorsteher lassen sich bisweilen durch Furcht von der gebührenden Strenge abhalten. Von dem Polizey-Convent zu Wetzlar im Jahr 1801 wurde daher folgendes verfügt: „Ob zwar von den Dorfschultheißen, Heimbergern und Burgermeistern dem herumziehenden Gesindel, der Regel nach, kein Aufenthalt und Herberge im Dorfe gestattet werden darf, und wenn sich solches einfindet, davon dem Beamten Anzeige geschehen soll; so lehrt dennoch die Erfahrung, daß diese Behörden, wegen der von dem ausgewiesenen oder zur Anzeige gebrachten Gesindel zu befürchtenden Rache, ihrer Obliegenheit hierunter allezeit nicht nachkommen. Da nun diese Furcht allerdings einige Rücksicht verdient; so soll, ohne die

Nachdruck ihre Verfügungen durchsetzen, indem die Unmöglichkeit einer beständigen nahen Aufsicht die Vereitlungen derselben so sehr erleichtert. Insonderheit muß sie den Furchtsamen nicht auch noch von ihrer Seite mit Strafbedrohungen ängstigen, sondern vielmehr ihm Mittel und Wege zeigen, mit möglichster Vermeidung der ihm drohenden Gefahr sich seiner ungebetenen und gefährlichen Gäste zu entledigen und zugleich ihre Zwecke zu befördern. Die rheinpfälzische Verordnung vom 13. Nov. 1800 enthält hierüber die zweckmäßige Vorschrift, daß Bewohner einzeln liegender Höfe u. d., wenn sie von herumstreifendem Gesindel heimgesucht werden, davon in möglichster Stille durch einen Vertrauten dem nächstgelegenen Ortsvorstande Anzeige machen sollen, dieser aber sogleich den Hof mit hinlänglicher Mannschaft besetzen, die Ver-

die deßhalbige Pflichten der Ortsvorstände ganz aufzuheben, jeder Beamte sich in seinem Bezirke eine oder mehrere vertraute Personen halten, die insgeheim auf dasjenige, was zur öffentlichen Sicherheit im Amte gehört, Achtung geben, und insonderheit alle sich einfindende Vagabunden, deren Schlupfwinkel und Diebshehler, wenn sie davon Nachricht bekommen, dem Beamten ohne Verzug anzeigen." Häberlin Staatsarchiv Heft 21. S. 49. Die wirzburgische Verordnung vom 22. Oct. 1800 nimmt auch auf diese Furcht Rücksicht, und empfiehlt gleichfalls heimliche Kundschafter, welche bey geleisteten Diensten eine besondere Belohnung erhalten sollen. Blätter u. a. a. O. S. 102.

Verdächtigen untersuchen, bewandten Umständen nach bey dem Kopf nehmen, sodann dem Amte durch einen reitenden Boten Nachricht geben, und mittlerweile, besonders wenn von einer in der Nähe sich befindenden Räuberbande oder von verübten Räubereyen Nachrichten eingelaufen sind, bis zur Einlangung anderweiter Hülfe den Hof gehörig besetzt halten, und gegen Mißhandlungen schützen soll. Die in der Nähe gelegenen Gemeinden sollen sich in solchen Fällen hülfreiche Hand leisten, deßfalls alsogleich unter einander Communication pflegen und sich wechselsweise ablösen und unterstützen k).

§. 40.

In manchen Ländern verfährt man gegen die durchreisenden Fremden mit aller bisher beschriebenen Strenge, beobachtet aber bey solchen, welche sich in denselben niederlassen wollen und deren Aufnahme in den Landesschutz bey weitem nicht gleiche Vorsicht. Nicht zu gedenken, daß man in mehreren Ländern fremden Handwerksburschen, Dienstboten, Juden rc. das Bürger- oder Schutzrecht ohne vorherige genaue Untersuchung allzu leicht bewilligt; daß besonders in kleineren Gebieten hierauf die Finanzen mehreren Einfluß haben, als die Policey: so ist es nur zu gewiß, daß manchmahl um schnöden Gewinnstes willen Leuten, die mehr als nur verdächtig sind,

k) Blätter rc. a. a. O. S. 100.

sind, die man aber in ihrer wahren Gestalt nicht sehen will, wahren Landstreichern und Dieben eine scheinbare Heimath (denn ihr Herumstreichen nimmt deßwegen doch kein Ende) und nebst ihren Wirthen, Hehlern und Abnehmern Schutz bewilliget wird. Durch den fränkischen Kreisschluß vom 12. Dec. 1801 ist die in manchen kleineren Gebieten im Kreise wahrzunehmende Aufnahme auswärtigen und herrenlosen Gesindels, so wie dessen zu offenbarem Nachtheile größerer Territorien gereichende Ansiedelung in denselben, ausdrücklich untersagt. Die Nothwendigkeit eines solchen Verbots hat man auch als einen Grund für die — bis jetzt ohne gänzlichen Erfolg versuchte — Einverleibung der kleineren in die größeren teutschen Territorien angeführt; man hätte aber dagegen wohl fragen können: ob es denn gar kein größeres Territorium gebe, das gleiche Schuld trage, und ob nicht wenigstens in den großen Reichsländern, wo das Recht, Häuslinge, Beysassen, Schutzverwandte, oder wie sie sonst heißen mögen, aufzunehmen, mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit und niedern Policeyverwaltung verbunden ist, sich öfters der Fall ereigne, daß bey der Aufnahme eines Schützlings mehr auf seine Fähigkeit, das Schutzgeld zu bezahlen, als auf alle seine übrige Qualitäten Rücksicht genommen werde? Richtige und prompte Bezahlung des Schutzgeldes machen gerade die Leute sich zur ersten Pflicht, die selbst am besten wissen, wie wenig sie den erhaltenen Schutz verdienen.

§. 41.

§. 41.

Sehr schonend und menschenfreundlich ist die in der rheinpfälzischen Verordnung vom 13. November 1800 enthaltene Vorschrift wegen Niederlassung der Fremden in der Rheinpfalz. „Es soll, heißt es in derselben, in den diesseitigen Landen Niemanden mehr ein bleibender Aufenthalt gestattet werden, der sich nicht durch einen rechtmäßigen Titel als Beamter, Bürger, Beysaß, Schutzjude und ihre wirkliche Bediente, oder durch hinlängliche Zeugnisse einer guten Aufführung und eines rechtlichen Gewerbes dazu legitimiren kann. Alle andere, welche nicht in diese Categorie gehören, als: solche, welche sich durch den bloßen Bettel ernähren, deren Gewerbe einiger Zweydeutigkeit unterworfen ist, und die keinen rechtlichen Titel ihrer Ansiedelung nachweisen können, sollen ohne den mindesten Verzug von einem Amte oder Oberamte zum andern, mittelst Begleitung vertrauter Leute, auf dem kürzesten Weg über die Grenze geschafft, und die künftige Niederlassung solchen Gesindels unter keinem Vorwande gestattet werden. Die dadurch erwachsene Kosten sollen vorschüßlich aus den Mitteln jener Gemeinde, welche den Fortgewiesenen die letzte Unterkunft gegeben, genommen, nachher aber auf die Oberamts-Unkosten geschlagen und daraus erhoben werden. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß unverschuldete Unglücksfälle, Krankheit, unerzogene Kinder u. s. w. irgend eine Familie an den Bettelstab gebracht hätten, und dabey ihrem ge-

setzlichen Betragen kein gegründeter Vorwurf gemacht werden kann; so soll die Obrigkeit mit der Ausweisung provisorisch einhalten, den Fall mit beyzulegenden Zeugnissen vom Pfarrer und Gericht berichten, und demnächst Entschliessung gewärtigen. Eben so wenig sey man gemeint, den ruhigen Aufenthalt irgend eines ohne besondere Niederlassung im rheinpfälzischen Gebiete wohnenden Privatmannes zu stören, sobald dessen rechtliches Gewerbe und gesetzliches Betragen im Publico hinlänglich bekannt sey, oder durch Zeugnisse nachgewiesen werden könne. Die betreffende Stelle habe vielmehr demselben den möglichsten Schutz angedeihen zu lassen, und keine Kränkung gegen ihn zuzugeben" 1).

§. 42.

Alle diese Vorschriften bezielen nur allgemeine Vorsichts-Maßregeln gegen unbekannte, und unter diesen wieder gegen solche Fremde, die wegen des Mangels gehöriger Legitimation verdächtig sind. Gegen offenbare Landstreicher bedarf es dieser Weitläufigkeiten nicht. Ihnen wird, auch wenn sie mit Pässen ver-

1) Blätter f. Pol. u. Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 97. 98.

versehen sind, der Eintritt in die verschiedenen Reichsländer versagt. Wer unter eine der oben (§. 13 f.) angef. Rubriken gehört, für den ist jede Landesgrenze ohne weiteres verschlossen, und er wird, wenn er dieselbe überschreitet, schon darum für strafbar gehalten. Nach den mehrmahls angeführten Kreisschlüssen und den meisten Landes-Policeygesetzen sollen nicht nur alle Landstreicher, Bettler und Jauner von den Grenzen abgehalten, sondern auch die innerhalb derselben befindlichen in dem kürzesten Zeitraume fortgeschafft werden. In einigen Verordnungen ist zugleich vorgeschrieben, daß an den Grenzen Warnungstafeln errichtet werden sollen. Was schon die Reichsgesetze in Ansehung der Zigeuner verordnet haben, wird nun auf alles ihnen gleiche Gesindel angewandt. „Nachdem auch, heißt es in jenen, uns angezeigt, daß die Zigeuner, welche aus beweglichen Ursachen eine Zeit lang nicht geduldet, und sich aus den Landen teutscher Nation entäussern müssen, jetzund sich wiederum eindringen, und obgleich die Obrigkeiten gegen ihnen die Gebühr fürzunehmen gedenken, so seynd sie doch mit Paßporten etwan dermaßen versehen, derwegen die Obrigkeiten die Gebühr gegen ihnen nicht zu verfügen haben, alles zu Abbruch gemeines Nutzens, und demjenigen, so in unser Policeyordnung räthlich bedacht, bewilligt, angenommen und aufgesetzt, zu entgegen. Damit nun in dem solche Ordnung auch gehandhabt und vollzogen werden möge; so achten wir, daß angeregte Paßporte, wo die etwan den Zigeunern

und von wem sie gleich gegeben wären, zu cassiren, abzuthun und zu vernichten seyen; wie wir die hiemit wissentlich cassiren, abthun und vernichten: befehlen und gebieten auch, daß solche hinfürter nicht weiter gegeben werden: wo aber über das angeregte Paßporte gegeben, oder von den Zigeunern aufgelegt würden, daß nicht desto weniger, und deren unangesehen, die Obrigkeiten diese Zigeuner in ihren Herrschaften zu dulden nicht schuldig seyn, auch nicht gedulden sollen" m).

§. 43.

Uebrigens wird die letzte Classe der oben beschriebenen Landstreicher, welche unter dem Schein eines rechtlichen ihr unrechtliches Gewerbe treibt (§. 19), die strengste Aufsicht der Policey nicht selten vereiteln, und es hält in der That schwer, die mancherley Gestalten, die diese Menschen anzunehmen wissen, von ihrer eigentlichen so bald und sicher zu unterscheiden, als es nöthig ist, um ein Land ganz rein von ihnen zu halten. Einen unschädlichen Durchzug wenigstens kann man den meisten nicht versagen, und dann sind sie geschickt genug, die Gelegenheit zu benutzen und sich irgendwo festzusetzen. Daß mancher ehrliche Mann das wirklich ist, wovon sie die Maske tragen und er um ihrentwillen mit leiden muß, ist allerdings zu bedauern, aber, wie es scheint, doch immer das geringere Uebel.

m) R.A. v. 1551. §. 81. 82.

§. 44.

In verschiedenen Ländern behandelt indessen die Policey die oben (§. 19) verzeichneten Personen nicht auf gleiche Weise. Einige versieht sie mit Concessionen, um ihrer guten Aufführung sich zu versichern, und ihre Collegen desto nachdrücklicher zurückweisen zu können. Zahnärzte, Cammerjäger, Blankschmiede, Kesselflicker, Scheerenschleifer und dergleichen an und für sich brauchbare und nützliche, aber nur wegen ihrer wandernden Lebensweise nicht ohne Ursache verdächtige Leute erhalten unter angemessenen Bedingungen die obrigkeitliche Erlaubniß, ihr Gewerbe in einem gewissen Bezirke zu treiben n). Dagegen aber werden andere ihres Gleichen gar nicht eingelassen, oder, in dem Falle einer nothwendigen Durchreise, zur Befolgung einer bestimmten und auf den kürzesten Weg nach dem Ziel ihrer Reise gerichteten Reiseroute angehalten. Anderes Volk derselben Classe wird weder ein- noch durchgelassen.

§. 45.

Für den Zweck, fremde Landstreicher abzuhalten, ist die Abstellung der Betteley und Landstreicherey unter den Eingebornen ein wesentliches Erforderniß. Unter den einheimischen Landstreichern verlieren sich leicht die fremden, und statt durch jene aus Brodneid verfolgt zu werden, bildet sich unter beiden bald eine der Si-

n) Vergl. Th. 1. S. 287.

cherheit nur zu gefährliche Coalition. Ausserdem wäre es auch schwerlich ausführbar, wenn man fremde Landstreicher mit Strenge verfolgen wollte, während die eingebornen doch auch in die nachbarlichen Gebiete hinüberstreichen. Will man von andern Regierungen verlangen, daß sie ihren Unterthanen nicht gestatten, sich einem herumschweifenden, müßigen Leben zu ergeben, will man ihnen — wie in den meisten Verordnungen verfügt wird — ihre Vagabunden zurückschicken; so muß man ihnen das Beyspiel der Ordnung geben, keinesweges aber von ihnen erst erwarten. „Weil, heißt es daher in dem öfter angeführten fränkischen Kreisschlusse, dem Herumziehen ausländischer Bettler in so lange nicht völlig gesteuert werden kann, als das von einheimischen Armen so sehr wieder zunehmende Allmosensammeln auf Straßen und in Häusern in jenen kreisständischen Landen, wo es abermahls im Schwunge ist, nicht im Ernste abgestellt wird; so erneuern Fürsten und Stände des fränkischen Kreises die über das Armenwesen im Kreise, als den wichtigsten aller Policeygegenstände, bereits am 24. Merz 1791 erlassene Kreisverordnung .... hiemit nach ihrem ganzen Inhalte, und verordnen andurch neuerlich: daß in keinem kreisständischen Lande das Allmosen-Sammeln oder Geben auf offenen Straßen oder in Häusern mehr gestattet, die einheimischen Armen, zur genauen und jedesmahl schleunigen Unterscheidung von ausländischen Bettlern, von jeder Landesherrschaft und Policeyobrigkeit genau conscribirt und eben so wenig

wenig mehr Bettel-Atteſtate ausgeſtellt werden ſollen, als beſonders die Vorzeigung von Päſſen oder andern Zeugniſſen jeder Art zum Betteln oder Allmoſenſammeln nie berechtigen könne o). In dem ſchwäbiſchen Kreisſchluſſe vom 18. Dec. 1801 iſt verordnet, daß einheimiſche Arme von jeder Stadt- oder Dorfgemeinde ſo, daß ſelbige den Nachbarn nicht zur Laſt fallen, verſorgt, und diejenigen, welche deſſen ungeachtet dem Betteln nachziehen würden, mit einer körperlichen Züchtigung belegt und, falls ſie auswärts betroffen werden, nach ihrer Heimath unter ſicherer Begleitung von Gemeinde zu Gemeinde zurückgeliefert, auf den Wiederbetretungsfall mit Zuchthausſtrafe bedroht, und wenn ſie ſich dadurch nicht abhalten laſſen, zum erſten Mahl auf drey bis vier Wochen, zum zweyten Mahl auf vier bis ſechs Wochen, in daſſelbe gebracht werden ſollen p). In den den vorliegenden Gegenſtand betreffenden Landes-Policeygeſetzen ſind gleichfalls entweder die gegen einheimiſche Betteley gerichteten früheren Verordnungen erneuert, oder doch nunmehr die nöthigen Verfügungen dagegen erlaſſen q).

o) Juſtiz- u. Policey-Fama. Jan. 1802. S. 75-76.

p) Daſ. S. 42.

q) S. z. E. die Mecklenburg. Verordn. v. 1801. Blätter f. Pol. u. Cultur. Jahrg. 1801. St. XII. S. 545 f. Vergl. Suppl. I. zu 1801. S. 61 f.

§. 46.

Sowohl um das landstreichende Gesindel abzuschrecken, als auch, wenn es sich dennoch eingeschlichen hat, zu ergreifen, werden Tag- und Nachtwachen, häufige Patrouillen, Visitationen und Streifzüge angeordnet r). Die wirzburgische Verordnung vom 22. October 1800 befiehlt in Ansehung der Tag- und Nachtwachen sehr zweckmäßig, daß sie allenthalben ordentlich durch tüchtige Leute, und nicht, wie hier und da zu Zeiten zu geschehen pflege, durch Buben und Weibspersonen, versehen werden sollen s). Nach der churbraunschweigischen Verordnung vom 20. Febr. 1802 soll in dem Falle, wenn der Aufenthalt gefährlicher Landstreicher in einer Gegend vermuthet wird, in jeder benachbarten Gemeinde eine Wache von einem oder zwey Mann an einem solchen Orte angestellt werden, wo die Passage am häufigsten ist, und von zehen Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sollen in jeder Gemeinde, wo keine Nachtwächter gehalten werden, nach Beschaffenheit der Lage und der Größe des Orts, zwey bis vier Mann nach der Reihe patrouilliren gehen, und verpflichtet seyn, alle verdächtige Personen, welche sie treffen, zu arretiren, sofort an den Orts-Schulzen, Voigt oder Bauermeister, und von da demnächst ans Amt oder Gericht zu liefern.

§. 47.

r) Vergl. Th. 1. S. 290.

s) Blätter ꝛc. Suppl. I. zu 1801. S. 94.

§. 47.

In mehreren Ländern hat die anhaltende Unsicherheit durch Landstreicher, Bettel- und Diebsgesindel die Errichtung besonderer Sicherheitswachen und militärisch organisirter Corps, welche allein zur Reinhaltung ihres Landes von Vagabunden und Bettlern bestimmt sind t), veranlaßt. Bemerkenswerth ist die Verfassung des im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1801 errichteten aus 33 Mann bestehenden Husarencorps, insonderheit dessen ausführliche Instruction nebst den übrigen sich darauf beziehenden Vorschriften u). In Ländern, wo dergleichen Anstalten noch nicht getroffen sind, wird das Militär, insonderheit die Cavallerie, zu den nöthigen Patrouillen gebraucht. Dieß ist auch in den churbraunschweigischen Staaten der Fall v), so daß, wenn es die Umstände erfordern, das Nöthige deßhalb jedesmahl besonders verfügt wird. In dieser Hinsicht ist in der Verordnung vom 20. Februar 1802 folgendes vorgeschrieben: „Von der in einigen Distrikten zum Patrouilliren beorderten Cavallerie soll das von selbiger betroffene herumstreichende Gesindel, der ihr ertheilten Vorschrift gemäß, an die nächste Obrigkeit, es sey

t) Th. 1. S. 290. Note a.

u) S. Blätter für Pol. u. Cultur 1801. St. XII. S. 552 f.

v) Verordn. v. 25. Nov. 1785. Militär-Dienst-Reglement Cap. 26. §. 9.

der Beamte selbst, oder ein Amts-Unterbedienter oder auch der Bauermeister oder Geschworne des Amts, abgeliefert werden, und jede Commune verpflichtet seyn, die solchermaßen abgeliefert werdenden Arrestaten ohne alle Schwierigkeit und Bedenken anzunehmen, zu bewachen und unter angehöriger Bedeckung an das Amt oder Gericht, worinn die Ergreifung geschehen, zu weiterer Untersuchung abzuliefern. Ist der Ort, wo der Transport ausgehet, von dem Amte oder Gerichte nur eine Meile entfernt, so muß jener Ort ohne Ablösung diese Hülfsleistung allein verrichten; ist aber die Entfernung grösser, so muß an jedem Orte, ohne allen Unterschied, den der Transport auf geradem Wege erreicht, neue Vorspann und Bedeckung unentgeldlich gegeben werden. Uebrigens sollen Militär- und andre Unterthanen einander gegenseitig Hülfe leisten, und Niemand darf jenen Hindernisse in den Weg legen."

§. 48.

Aeusserst wirksam für den Zweck der Sicherheitspolicey sind öftere unvermuthete Visitationen, vorzüglich an solchen Orten, wo man nicht ohne Grund vermuthen kann, daß Landstreicher ein gesetzwidriges Unterkommen finden. In den geringeren Wirthshäusern, Krügen, entlegenen Mühlen, Weilern, Höfen, Hirtenhäusern u. dergl. sollen, nach den hieher gehörigen Policeygesetzen, solche Visitationen vorzüglich angestellt werden. Nach der mecklenburg-schwerinischen Instruction für die

die zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabunden in funfzehen Districte vertheilten Husaren sollen diese an allen Orten, in Krügen oder sonstigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabunden nach deren Aufenthalt forschen, sie aufsuchen und bis zur wirklichen Ergreifung verfolgen, dabey jedoch mit aller Bescheidenheit und Schonung gegen jeden Landeseinwohner und ohne unnöthige Härte gegen die Vagabunden verfahren.

§. 49.

In dem fränkischen Kreise ist zur gänzlichen Ausrottung und fortwährenden Entfernung jedes Diebs- Jauner- und fremden Bettler-Gesindels in und vor den Kreislanden verordnet, daß sowohl durch allgemeine Kreisstreife w), wann und so oft sie für erforderlich geachtet und von allgemeinen Kreises wegen über die Zeit ihrer Vornahme vereiniget werde, der Verbreitung dieses Gesindels Einhalt zu thun, als auch daneben von jeder Landesherrschaft und Ortsobrigkeit eines einzelnen Territoriums oder Gebiets, wo Diebe, Jauner und fremde Bettler sich

w) Schon in dem R.A. v. 1566. §. 21 ist verordnet: „Daß auch ein ganzer Kreis insgemein sich zu seiner Gelegenheit einer streifenden Rotte, und wie oft und zu was Zeiten im Jahr solch Streifen fürzunehmen, auch andere nächste gesessene Kreisoberste dessen um besserer Animadvertenz halben zu vergewissern, vergleichen möge.“

sich bemerken lassen, unverzüglich durch freund-nachbarliches Einverständniß mit der Landes- und Orts-Obrigkeit des angrenzenden Gebiets gemeinsame Streife, so wie auch unvermuthete, von einzelnen Landesbeamten zu pflegende Visitationen in den entlegenen, minderzahlreichen Orten und den auf dem platten Lande einzeln liegenden Mühlen, Weilern und Höfen zur schleunigen Vertilgung des sich zeigenden Gesindels vorzunehmen, hierbey alle verdächtigen Orte genau zu untersuchen und zu dem Endzwecke Tabellen, in welchen das sich zeigende Gesindel nach Nahmen, Stand, Gewerb, bekanntem Betragen, Zeit des Aufenthalts, mit beyzusetzendem Nahmen des Quartierträgers und sonst angemessenen Anmerkungen, bey den Aemtern zu halten, und diese nicht nur am Ende jeden Monaths den benachbarten Aemtern mitzutheilen, sondern auch jährlich zweymahl, im May und September, an die allerseitigen Landesregierungen einzusenden und sofort an die Kreisversammlung durch die Gesandtschaften und Stimmvertretungen gelangen zu lassen seyen.

§. 50.

Auch die meisten Landes-Policeygesetze verordnen solche, nach Befinden der Umstände zugleich mit den Nachbarn vorzunehmende Streifzüge x). Ihr Endzweck wird aber gemei-

x) Bemerkenswerth ist auch die hierüber in der Executions-Ordnung §. 87 enthaltene Vorschrift. Jeder

meiniglich dadurch vereitelt, daß Zeit, Art und Ort ihrer Ausführung nicht geheim genug gehalten werden. Zweckmäßiger sind daher diejenigen, welche ohne langes Hin- und Herschreiben, ohne weitläufige Communicationen und Requisitionen rasch und unerwartet vorgenommen werden können. Dazu gehören aber Einrichtungen, und insonderheit Officianten, vorzüglich Unterbediente bey den Aemtern, wie man sie in den meisten Ländern selten findet. Die Erfahrung lehrt, daß, je größer ein Streifzug, desto unbedeutender sein Erfolg ist. Particularstreifen werden demnach in der Regel vorzuziehen seyn; nur müssen sie überall mit gleichem Eifer vollzogen, und nicht aus Bequemlichkeit oder andern Gründen in einzelnen Gebieten gar unterlassen werden. Im schwäbisen Kreise sollen solche monathlich, mehrmahl, zu unbestimmten Zeiten veranstaltet werden. Diese Verfügung könnte vielleicht, als bleibende Vorschrift betrachtet, übertrieben scheinen; allein eines Theils sollte die Verordnung, so viel die bestimmt vorgeschriebene öftere Wiederholung der Streifzüge betrifft, natürlicher Weise nur auf das damahlige Zeitbedürfniß berechnet und andern Theils dürfte gerade in diesem Kreis, wenigstens in manchen Gegenden desselben, selbst eine solche permanente Verfügung nicht überflüs-

Jeder Reichsstand soll sein Land und Gebiet, auch Straßen rein und dazu nothdürftig streifende Rotten auf sein eigene Kosten halten.

flüssig befunden werden, da er, in Gemeinschaft mit der angrenzenden Schweitz, das gelobte Land der Jauner und Landstreicher zu seyn scheint.

§. 51.

Wenn indessen die Menge des herumstreifenden Gesindels vereinigte Streifzüge mehrerer Länder nothwendig macht, wie solches auch den reichsgesetzlichen Vorschriften gemäß ist y); so ist für die glückliche Erreichung ihres Endzwecks sehr zu wünschen, daß alle in einem solchen Falle zu befolgende Maßregeln zum voraus bestimmt seyn mögen, damit es nur einer kurzen Correspondenz über Zeit und Ort bedürfe, von welcher denn wohl zu hoffen ist, daß sie nicht zur Verrätherin werde. In verschiedenen Ländern sind hauptsächlich aus diesem Grunde alle Grenzbeamte zum voraus bevollmächtigt, auf dahin abzielende Anträge der Nachbarn, wenn dabey sonst nichts verfängliches oder präjudicirliches vorkäme, sich bereitwillig zu bezeigen, und an die höheren Behörden erst von dem Erfolge zu berichten.

Bey dem Policeyconvent in Wetzlar im Jahre 1801 wurde in dieser Hinsicht verabredet, daß diejenige Obrigkeit, welche in ihrem Landesbezirk Spuren von gefährlichem Gesindel findet, den Tag zu einem allgemeinen Streifzuge zu bestimmen, und diejenigen, welche auf jenem Convent zu gemeinschaftlichen Maßregeln sich verban-

y) Th. 1. S. 259.

handen, oder in der Folge betreten würden, dazu einzuladen habe, und daß dieser Einladung sofort durchgängig willfahrt werden soll. Der alsdann vorzunehmende Streifzug soll nach den Umständen mit Militär, Landmiliz und sonstiger waffenfähiger Mannschaft, gleichzeitig und möglichst allgemein geschehen. Ausser diesen allgemeinen Streifzügen aber bleibe es den Landesobrigkeiten, so wie allen untern Beamten unbenommen, nach Erforderniß der Umstände auf einzelnen Puncten augenblicklich Streifzüge und Visitationen zu unternehmen. Die Beamten des benachbarten Landes, welche dazu eingeladen werden, sollen dabey mitwirken, ohne deßhalb zuvor bey ihren Regierungen nachfragen zu müssen z).

§. 52.

Das ohnehin reichsgesetzmäßige Recht der Nacheile auf frischer That a) ist durch Kreisschlüsse und besondere Verträge auch auf solche allgemeine und besondere Streifzüge ausgedehnt worden. In den mehrmahls angeführten Schlüssen des schwäbischen und fränkischen Kreises wird sich in dieser Hinsicht auf frühere Kreisschlüsse bezogen, und dasjenige, was durch dieselbe der Nacheile wegen bereits bestimmt ist, wegen des dabey allein beabsichtigten öffentlichen und allgemeinen Wohls auch noch weiter für die Zukunft er-

z) Häberlin a. a. O. S. 47.

a) Th. 1. S. 260 f. u. oben S. 401 f.

erneuert. Der Policey-Convent zu Wetzlar beschloß in Ansehung der Nacheile folgendes: „Alle allgemeine und particuläre Streifzüge und Nachsuchungen dürfen sich über die Landesgrenzen erstrecken, mit dem Vorbehalt, daß das aufgefangene Gesindel jedesmahl dem foro deprehensionis übergeben, und auch selbst in dem Fall, wenn der Streifzug oder die Visitation fruchtlos gewesen wäre, dennoch den Ortsbeamten davon Nachricht ertheilt werde" b).

§. 53.

Die Unterthanen sind verpflichtet, bey allen dergleichen Streifzügen die nöthigen Dienste zu leisten, und sich auf jedesmahliges Erfordern dazu unweigerlich einzustellen. Die allgemeinen Landesstreife werden jederzeit von den höheren Behörden angeordnet; die Particular-Streife von den Local-Obrigkeiten. Diese sind daher auch berechtiget, ihre Untergebenen dazu aufzubieten c). Da auch öfters bey dergleichen Streifzügen unzeitiges Mitleiden den verfolgten Landstreichern die Flucht erleichtert, oder ihnen Gelegenheit verschafft, sich zu verbergen; so ist es sehr zweckmäßig, wenn dergleichen gemeinschädlichen Unternehmungen durch nachdrückliche Strafverbote möglichst vorgebeugt wird. Nach der fürstenbergischen Verordnung vom 30. Oct.

b) Häberlin a. a. O. S. 48.

c) Moser v. d. Landeshoheit in Militär-Sachen S. 227.

Oct. 1800 soll Jeder, welcher verdächtiges Gesindel bey einem Streife verheimlicht, mit einer beträchtlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden d).

§. 54.

Gelingt es nun der Policey, durch die bisher beschriebenen Maßregeln Landstreicher, Jauner und Diebe gänzlich von den Grenzen eines Landes abzuhalten; so ist dieß allerdings der glücklichste Erfolg der angewandten Bemühungen. Allein weit öfter wird der Fall eintreten, daß dergleichen Gesindel ergriffen wird und sodann dafür zu sorgen ist, daß es nach Möglichkeit unschädlich gemacht werde. Unbekannte Fremde, welche sich nicht gehörig legitimiren können, und die sich, der an den Grenzen zu beobachtenden Vorsicht ungeachtet (§. 34.), in ein Land eingeschlichen haben, über die Grenze zurückzuschicken, ist eine in allen neuern Policeygesetzen vorgeschriebene Maßregel (§. 35). In Ansehung der Behandlung der erklärten gefährlichen Landstreicher, des Bettler-, Diebs- und Jaunergesindels (§. 13 f.) findet man hingegen sehr verschiedene Grundsätze aufgestellt, und zum Theil solche, welche sich unter einander zu widersprechen scheinen. Die allgemeine Regel ist: dieß lose, unnütze Gesindel wenigstens für das Land, worin es betreten wird, unschädlich zu machen — durch Landesverweisung. Die Kreis-

d) Blätter für Policey und Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 103.

Kreisverbindung modificirt sie zum Vortheil der Kreisgenossen. Die Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, ohne Rücksicht auf Staats- und Hoheitsgrenzen, ist nur in wenigen Ausnahmen das höhere und wohlthätigere Ziel. Was von der Landesverweisung der Bettler und Landstreicher in rechtlicher Hinsicht zu halten ist, und wie wünschenswerth es wäre, sie auch als Policeymaßregel nur auf äusserst seltene Fälle beschränkt zu sehen, wie sie es bereits als peinliche Strafe in den meisten Ländern ist, habe ich bereits oben (S. 457) näher auseinander zu setzen gesucht, und ich kann mich daher hier darauf beschränken, die verschiedenen neueren Gesetzgebungen auch in Beziehung auf diesen Gegenstand zusammen zu stellen.

§. 55.

In dem schwäbischen Kreisschluß vom 18. Dec. 1801 wird die bereits auf älteren Verabredungen beruhende Abschaffung der Landesverweisung, welche das Land nur mit Bettlern und Vagabunden anfülle, bestätigt, mit Ausnahme der auswärtigen *) mit Heimath versehenen Bettler, welche mit einer körperlichen Züchtigung belegt, sodann mit einer Wegzehrung unter sicherer Begleitung von Gemeinde zu Gemeinde

*) nicht im Kreise einheimischen. Aber auch die in einem Kreislande einheimischen, jedoch in einem andern ihrem verbotenen Gewerbe nachgehenden Bettler, werden in ihre Heimath zurückgeschickt. (§. 45.)

meinde an die Grenze des Kreises gebracht, und dort unter Bedrohung mit unfehlbarer auf den Wiederbetretungsfall an ihnen zu vollziehenden Zuchthausstrafe, nach ihrer Heimath gewiesen, falls sie sich aber dennoch wieder betreten ließen, mit dieser Strafe auf vier bis sechs Wochen lang, und nach Gestalt der Umstände unter einer zu Anfang und etwa auch zu Ende der Strafzeit zu applicirenden, der Leibesbeschaffenheit des Züchtlings angemessenen Anzahl Schläge belegt, und sodann, nach erstandener Strafzeit, so wie das erstemahl, über die Grenze des Kreises mit der Warnung transportirt werden sollen, daß sie bey nochmahligem Betreten den Vaganten und Jaunern gleichgehalten werden würden.

Diese heimlosen Landstreicher nun sollen auf den ersten Betretungsfall in öffentliche Zucht- und Arbeitshäuser auf vier bis sechs Wochen mit einer angemessenen Anzahl Schläge gebracht, sodann aber unter sicherer Begleitung über die Kreisesgrenze an den Ort, wo sie hergekommen, gebracht, im zweyten Betretungsfall mit der doppelten Strafe belegt, im dritten aber auf immer im Zucht- und Arbeitshause belassen, und aus demselben nur dann wieder entlassen werden, wenn sie eine anderwärtige sichere Unterkunft oder Aufnahme in eine Gemeinde erweislicher Maßen erhalten können e).

 Man

e) Justiz- und Policey-Fama; Jan. 1802. S. 44. Von den besondern lobenswerthen Einrichtungen des

Man sieht hieraus, daß die Stände des schwäbischen Kreises die Landesverweisung nur unter sich und in der Maße aufgehoben haben, daß sie einander die aus einem Gebiete in ein anderes hinüberstreifenden einheimischen Bettler zurückschicken. Gegen Landstreicher aber, die gar keine, oder doch keine Heimath im Kreis haben, findet die Kreisverweisung statt, und nur der hartnäckige Vagabunde, der sich gar nicht abweisen lassen will, wird endlich ganz ausser Stand, zu schaden, gesetzt.

§. 56.

Die fränkischen Kreisstände haben, wie aus der oben (§. 35.) des Zusammenhanges wegen vollständig angeführten Stelle des Kreisschlusses vom 12. Dec. 1801 erhellet, zwar sehr gewünscht, daß überhaupt verdächtige Durchreisende, Bettler, Collectanten und andere Landstreicher unter policeylicher Aufsicht festgehalten und in Arbeitshäuser oder unter das Militär gebracht werden könnten, auf alle Fälle jedoch die Kreisverweisung als letztes Hülfsmittel vorgeschrieben. Würden aber die über die Grenze gebrachten Landstreicher das Land und Gebiet, aus welchem sie heimgebracht sind, wieder betreten; so sollen sie aufs neue und schleunig daraus fortgeschafft, auch, wenn sie des Landes schon einmahl verwiesen sind, zur Vermeidung ihrer fer-

des obern Viertels des schwäbischen Kreises siehe Th. 1. S. 405.

ferneren Rückkehr mit einer durch die Landesgesetze bestimmten oder noch zu verordnenden Strafe belegt, und im Falle sie sich nichts desto weniger wiederholt im Lande auffinden ließen, oder sich gar eines Verbrechens schuldig machten, nach Vorschrift der vorhandenen Reichs- Kreis- und besonderen Landes-Policeygesetze und peinlichen Rechte behandelt werden f).

§. 57.

Auf dem Policeyconvent zu Wetzlar verpflichteten sich die vereinigten Landesobrigkeiten, das in ihren Landen aufgefangene Gesindel nicht auf die bisher hin und wieder üblich gewesene Art über die Grenze zu schicken, und dadurch ihren Nachbarn zuzuweisen, sondern zum gemeinsamen Besten andere Maßregeln zu treffen. Es sollen bey aufgefangenem Gesindel die blos Verdächtigen von den Beschuldigten oder gar für überführt zu achtenden unterschieden werden. Erstere, im Fall sie sich in Ansehung ihrer Personen nicht legitimiren können, sollen lebenslänglich eingesperrt oder an fremdes Militär und Seewerbungen abgeliefert werden, als wozu sie durch den Mangel der Legitimation und das geführte Vagabunden-Leben hinlänglichen Grund an die Hand geben. Angeschuldigte und überführte Räuber und Mörder sollen den Criminal-Behörden übergeben werden. Diejenigen Landesobrigkeiten, welche mit Zucht- und Arbeits-

f) Justiz- und Policey-Fama; Jan. 1802. S. 67.

häusern, auch sonstigen Verwahrungsorten nicht versehen sind, sollen provisorisch mit ihren mit dergleichen Anstalten versehenen Nachbarn wegen Aufbewahrung des in ihrem Lande aufgefangenen Gesindels besondere Uebereinkunft schließen g).

§. 58.

Die einzelnen Landes-Policeygesetze beschränken sich auf die Landesverweisung gegen fremde Landstreicher, wenn sie sich nicht eines Verbrechens in dem Lande schuldig oder doch verdächtig gemacht haben, und mithin einer Criminal-Untersuchung zu überlassen sind. Nur eine öfters wiederholte Rückkehr in das ihnen verbotene Land soll endlich eine lebenslängliche Aufbewahrung in öffentlichen Strafanstalten zur Folge haben. Einige Gesetze betrachten jedoch auch die bloße Landstreicherey als ein peinlich zu strafendes Verbrechen. Nach dem churbadischen peinlichen Recht ist bey Jaunern schon ihre Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahls, hinreichend, sie wegen Landstreicherey (Waganten-Lebens) zu einer sechs- bis zwölfmonatlichen Arbeitshaus-Strafe und Landesverweisung, und im Wiederbetretungsfall für eine gedoppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Nach den meisten Territorial-Gesetzen aber ist das bloße Vagabunden-Leben, wenn kein besonderes Verbrechen hinzukömmt, lediglich als ein Policeyvergehen anzusehen.

§. 59.

g) Häberlin a. a. O. S. 50. 51.

§. 59.

Sowohl zur gänzlichen Abstellung der einheimischen Betteley, als auch zur einzig zweckmäßigen Vertilgung des fremden Vagabunden-, Bettler- und Diebsgesindels, wodurch zugleich die völlige Aufhebung der Landesverweisung möglich gemacht werden kann, giebt es nur ein Mittel — die Errichtung von Arbeitshäusern, welche, nicht als Versorgungs- und eben so wenig als Strafanstalten, sondern lediglich als Policeyanstalten dazu dienen müssen, Landstreicher, die nicht als Verbrecher zu strafen sind, an eine ruhige und arbeitsame Lebensweise zu gewöhnen, und so, wo möglich, noch zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden. In verschiedenen Städten findet man dergleichen Arbeitshäuser (Spinnhäuser, Werkhäuser), die zum Theil ganz zweckmäßig eingerichtet sind. Aber Land-Arbeitshäuser, wovon eigentlich hier die Rede ist, und die in keinem wohleingerichteten Staate fehlen sollten, findet man nur in wenigen. Zuchthäuser sollen ihre Stelle vertreten, und hin und wieder glaubt man gar, daß auch Hospitäler statt ihrer dienen können. Aber hier soll allein Versorgung alter, schwacher, kränklicher Personen der Zweck seyn, und Zwangsarbeiten einzuführen, würde die Bestimmung solcher Institute wesentlich verändern, obgleich eine solche Veränderung unter bestimmten Umständen wohl stattfinden mag; dort hingegen ist peinliche Strafe der Hauptzweck, und es muß immer von nachtheiligen Folgen seyn, Leute, die wenigstens eines

Verbrechens nicht überführt sind, besonders solche, deren bisherige Lebensweise nur zu viele Empfänglichkeit für böse Beyspiele und Lehren vermuthen läßt, mit wirklichen Verbrechern in Verbindung zu bringen. Die churmärkischen Land-Armenhäuser, welche Landstreicher, Bettler u. dgl., zugleich aber auch Invaliden aufzunehmen bestimmt sind, können schon um dieser Combination willen nicht für ganz zweckmäßig gehalten werden. Die Einrichtung des seit 1802 bestehenden Correctionshauses zu Schweidnitz scheint für den hier in Frage stehenden Zweck sehr gut berechnet zu seyn. In dasselbe werden solche Personen aufgenommen, welche als Vagabunden oder sonst als Müßiggänger im Lande herumstreichen und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden; diejenige, an welchen die Grundobrigkeiten alle Mittel zur Besserung angewandt, die sich aber dennoch nicht haben bessern lassen wollen; junge Leute, welche auf Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder zur Correction eingeliefert werden, und endlich solche, welche wegen ihrer Vergehungen Zuchthaus-Strafe erlitten haben, und vor der Entlassung keinen ehrlichen Erwerbszweig angeben können. In der Regel geschieht die Aufnahme eines jeden auf zwey Jahre h).

§. 60.

h) Eine ausführlichere Nachricht von der Verfassung dieser Anstalt s. in den Blättern für Policey und Cultur 1803. St. VII. S. 612—617.

§. 60.

Auffallend ist es, daß in den meisten neueren mir zu Gesicht gekommenen Verordnungen gegen Landstreicher der so äusserst wichtigen Versorgung ihrer Kinder nicht gedacht wird. Die gefährlichsten Landstreicher sind unstreitig die Nachkömmlinge solcher Leute, die selbst ein herumstreifendes, müßiges Leben geführt, und ihren Unterhalt durch gesetzwidrige Mittel, vielleicht gar durch Diebstahl und Raub, gewonnen haben. Aeltere Verordnungen, welche Vorschriften wegen Erziehung der den Landstreichern abzunehmenden Kinder enthalten, sind bereits angeführt worden i). Ein anderes, sehr wichtiges Mittel, die Zahl der gefährlichen Landstreicher zu vermindern, — die Sorge der Policey für bestrafte Verbrecher — ist der Gegenstand einer eigenen Abhandlung k), auf die man sich also hier beziehen kann.

§. 61.

Bey allen Vorkehrungen aber, welche die Policey gegen Landstreicher, Bettler, Jauner- und Diebsgesindel treffen mag, ist die erste Bedingung eines glücklichen Erfolges — unermüdete Wachsamkeit und Thätigkeit der Beamten und der ihnen untergeordneten Officianten, verbunden mit einer immer gleichen, aber nie übereilten Raschheit

i) Th. 1. S. 263. 291.

k) Oben S. 443 f.

des Verfahrens 1). Wie sehr hieran alles liegt, zeigt öfters der selbst in verschiedenen Aemtern eines Landes so ganz verschiedene Zustand der allgemeinen Sicherheit. Während manchmahl die rastlose Policey in einem Amte alles unnütze Gesindel aus ihrem Wirkungskreise verscheucht, wird es von der sorglosen Bequemlichkeit des Nachbars gleichsam eingeladen, in dessen Bezirke es ungestört haußt. Sehr belehrend ist in dieser Hinsicht eine allgemeine Weisung, welche die churfürstliche Landes-Direction zu Bamberg an sämmtliche Centämter des Fürstenthums Bamberg am 7. Nov. 1803 erlassen hat. „Ein vorzügliches Augenmerk der damahligen Regierung, heißt es in derselben, ist dahin gerichtet, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem diesseitigen Fürstenthum zu erwirken. Die Erfahrung hat indessen bisher bestätigt, daß diese Absicht durch die hie und da angeordnet werdenden, theils allgemeinen, theils besondern Streifen der Centämter bey weitem nicht erreicht werde; nicht selten liegt der Grund der vernach-lässig-

1) In ganz besondern Fällen, wo die übrigen gewöhnlichen Geschäfte den Beamten nicht erlauben, sich mit der ununterbrochenen Wirksamkeit, welche die Umstände erfordern, der Sorge für die Wiederherstellung der gestörten Sicherheit zu widmen, ist die Ernennung einer eigenen Sicherheits-Commission, wie im Jahre 1800 für das preussische Westphalen geschah, allerdings höchst zweckmäßig. Vergl. Blätter für Pol. u. Cult. Suppl. I. zu 1801. S. 103 f.

lässigten Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, in der Bequemlichkeit und Unthätigkeit der einzelnen Centbeamten; öfters aber ist die Ursache, warum einzelne Diebsbursche, oder auch ganze Rotten, durch welche manche Gegenden in dem diesseitigen Fürstenthum sehr beunruhigt, und die einzelnen Unterthanen allda, sowohl wegen ihres Eigenthums, als auch wegen ihrer persönlichen Sicherheit, in nicht geringe Besorgniß gerathen müssen, in dieser oder jener Gegend ihren Aufenthaltsort wählen, darin aufzusuchen, daß mancher Centbeamte dafür gehalten hat, in den ihm nicht angewiesenen Centbezirke zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht einwirken zu können. Hiedurch mußte öfters der Fall eintreten, daß Streuner und Diebsgesindel aus dem diesseitigen Fürstenthum nicht mit Energie genug vertilgt werden konnten, zumal gewöhnlich die diesfalls zwischen den Aemtern Statt gehabte Communication nicht mit genugsamer Vorsicht gepflogen wurde, und gerade in dem Augenblicke, wo zur Verhaftnehmung dergleichen Streuner und Diebsrotten die Versuche gemacht wurden, diese sich von den Gegenden, wohin der Ausfall unternommen worden ist, in der Zwischenzeit weg- und in eine andere Gegend gezogen, bald darauf aber, wo die Gefahr ihrer Verhaftnehmung vorüber war, die verlassen gewesene Gegend wieder beunruhigt und unsicher gemacht haben.

Der Aufmerksamkeit der churfürstlichen Landesdirection sind diese Gebrechen bisher nicht entgangen, und durch die neuesten berichtlichen An-

zei-

zeigen werden solche wieder bestätigt. Die churfürstliche Landesdirection setzt in dieser Rücksicht als richtige Bemerkung voraus, daß die Pflichten, besonders öffentlich angestellter Staatsdiener, zur Handhabung öffentlicher Sicherheit sich nicht auf die ihnen angewiesenen Centgrenzen lediglich einschränken müssen, sondern vielmehr jeder verbunden sey, zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks seine Kräfte zu vereinigen, und thätige wechselseitige Hülfe zu leisten.

Die churfürstliche Landesdirection weist daher nicht nur jeden Centbeamten an, bey Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit in dem ihm angewiesenen Centbezirke für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit stets zu wachen, und diesfalls die mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmenden Sicherheitsanstalten zu treffen, sondern macht noch überdieß jedem derselben zur besondern Pflicht, daß er auf eine bey ihm gemachte wahrscheinliche Anzeige über den Aufenthalt einer Diebsrotte oder Streuner in dieser oder jener Gegend der ihm angrenzenden Centämter zur Verhaftnehmung derselben ohne den geringsten Verzug die hierauf Bezug habenden und angemessenen Maßregeln ergreife, es nicht ohne besondere erhebliche Gründe auf eine schleppende und ermüdende Communication mit den betreffenden Centämtern ankommen lasse, und hiedurch die öffentliche Sicherheit auf das Spiel setze.

Indem die churfürstliche Landesdirection den sämmtlichen Centbeamten noch den weitern Auftrag

trag macht, auf den Fall, wo dergleichen Streuner und Diebsrotten von einem Centbeamten in einem andern und ihm nicht anvertrauten Centbezirk in Verhaft gebracht werden, bey derselben die ungesäumte Anzeige in der Absicht zu machen, um denjenigen Centbeamten, in dessen Bezirk die Arretirung derselben erfolgt ist, in dem Falle, wo wider diesen der Beweis wird hergestellt werden, daß bey ihm die Anzeige über den Aufenthalt dergleichen Streuner und Diebsrotten in seinem Centbezirke gemacht worden sey, und er doch dessen ungeachtet die zweckmäßigen Sicherheitsanstalten dagegen nicht mit Thätigkeit und Nachdruck getroffen habe, zur strengsten Verantwortung ziehen zu können, die verhafteten Streuner aber nach vorgängig gepflogener allgemeinen Untersuchung, in so fern sich wider dieselben kein peinliches Verbrechen herauswerfen sollte, nach den bestehenden Kreisverordnungen ausser Land zu schaffen, und an das angrenzende Justizamt zur weitern Fortschaffung derselben in ihre Heimath zu übergeben, im entgegengesetzten Falle aber die geführten Untersuchungs-Protocolle an das churfürstliche Hofgericht dahier zur Abfassung eines rechtlichen Straferkenntnisses einzuschicken; so will diese churfürstliche Stelle denselben zu gleicher Zeit nicht bergen, daß bey der künftigen Organisation der Aemter auf dem Lande nur auf den erprobten Diensteifer der churfürstlichen Beamten, und genaue Erfüllung ihrer Dienstpflicht die geeignete Rücksicht werde genommen werden.“

§. 62.

§. 62.

Auch in verschiedenen der bereits mehrmahls angeführten neuesten Policeygesetze finden sich gegen die Nachlässigkeit der Beamten und Ortsvorsteher ernstliche Verfügungen. Durch den schwäbischen Kreisschluß vom 18. Dec. 1801 werden sämmtliche Amts- und Ortsvorsteher für die genaue Vollziehung seiner Vorschriften verantwortlich gemacht, und sollen für jeden Fall der Uebertretung und Vernachlässigung mit einer unnachsichtlichen Strafe von wenigstens 10 Rthl. belegt werden. Die wirzburgische Verordnung vom 22. Oct. 1800 enthält in dieser Hinsicht folgendes: „Werden in einer Gegend von herumstreifendem Gesindel öfters Excesse begangen, und es ergiebt sich nach gehöriger Untersuchung, daß von den Beamten und Ortsobrigkeiten die vorgeschriebenen Maßregeln nicht oder doch nur schläfrig beobachtet worden; so werden dieselben nicht nur in Rücksicht des verursachten Schadens verantwortlich gemacht, sondern auch noch zur besondern Strafe gezogen werden. Nach der fürstenbergischen Verordnung vom 30. Oct. 1800 sollen Orts- oder Gemeindevorsteher, welchen dergleichen verdächtiges Gesindel zugeführt wird, wenn sie es nachsichtig und nachlässig behandeln und laufen lassen, das erstemahl um 10 Fl., das zweytemahl um 10 Rthlr. gestraft und ihres Amts entsetzt werden m).

§. 63.

m) Blätter f. Pol. u. Cult. a. a. O. S. 102.

§. 63.

Diese Orts- oder Gemeindevorsteher (Schulzen, Dorfrichter, Vögte, Bauermeister rc.) insonderheit können, gehörig belehrt und aufgemuntert, so wie für die örtliche Policey überhaupt, also auch vorzüglich für die Abhaltung und Vertreibung des losen Gesindels die nützlichsten Dienste thun. Ja! gerade hier wird ohne ihre zweckmäßig geleitete Mitwirkung im Ganzen nur wenig auszurichten seyn, da ein wohlerfahrner Landstreicher gern die Städte, wenigstens die, wo gute Policey ist, meidet, sich auf diese Weise leichter an den Grenzen einschleicht und dann auf dem platten Lande umhertreibt, wo ihm entweder Eigennutz oder Mitleiden bald eine Niederlage gewährt. Dieß zu verhüten und zu verhindern, die augenblickliche Ergreifung eines sich zeigenden Landstreicher's zu bewirken, den leichtsinnigen Landmann, der mit dergleichen Leuten sich öfters unüberlegt einläßt, zu warnen, öftere Visitationen vorzunehmen, und dadurch auch auf dem Lande den Vagabunden die Sicherheit zu entziehen, die sie dort am meisten noch finden, muß zu den ersten und vorzüglichsten Geschäften der Gemeindevorsteher gehören. Häufig klagen Beamte, daß es ihnen an Unterstützung zur Ausführung der Policeygesetze gegen Landstreicher fehle. Verstehen sie es nur, ihre Unterbedienten recht in Thätigkeit und Bewegung zu setzen, wie es der Drost v. Suckow in den ihm anvertrauten Aemtern thut n); so werden sie

n) Blätter rc. a. a. O. S. 62 f.

sie bald finden, daß auch ohne ausserordentliche Hülfsmittel sich, wenn nicht alles, doch sehr viel ausrichten läßt.

XXXII.

Zum Geleitsrecht.

Bey dem Geleitsrechte a) hätte billig eines besonderen Theils desselben gedacht werden sollen, der heutzutage, statt als ein Mittel der Sicherheitspolicey angesehen zu werden, vielmehr als der persönlichen nicht nur, sondern auch der Ehren-Sicherheitspolicey widersprechend betrachtet wird, — des Judengeleits oder Juden-Leibzolls. In den meisten teutschen Staaten mußten bis auf die neueren Zeiten die reisenden Juden eine gewisse, meistens nicht beträchtliche b), aber doch immer lästige und in jedem Falle erniedrigende Abgabe entrichten, und damit die Erlaubniß des Eintritts in ein Land oder

a) Th. 1. S. 292 f.

b) In manchen Gegenden Teutschlands, wo mehrere Gebiete nahe an einander grenzen, und den reisenden Juden sein Weg an einem Tage auch an mehreren Zollstätten vorbeyführen kann, ist auch die Ausgabe nicht unbedeutend.

oder den vorübergehenden Schutz, der ihnen übrigens nicht sorgfältiger und nachdrücklicher, sehr oft weniger als Andern, geleistet wurde, erkaufen c). König Ludwig XVI. von Frankreich nannte sie in dem Edicte, welches sie aufhob, eine Auflage, wodurch die Juden dem Vieh gleichgesetzt werden, und welche den Stand des Menschen schände.

Juden, welche nirgend ein Schutz- und Schirmrecht erlangt haben, werden als Vagabunden und Landläufer überall zurückgewiesen. Nur von den reputirlichen Juden, wie sie in einigen Gesetzen genannt werden, fordert man den Leibzoll. Die Regel ist nehmlich, daß die in einem Lande aufgenommenen Schutzjuden in demselben keinen Leibzoll entrichten, sondern nur auswärtige vergeleitete Juden. In manchen Ländern, wie z. E. im Hessen-Casselschen, mußten ihn aber auch die Schutzjuden, wenn sie von einem Amte ins andere reis'ten, bezahlen. Es ist ein wahres Geleitsgeld, welches die fremden Juden für die Erlaubniß eines freyen Durchzugs und kurzen Aufenthalts abtragen müssen.

In so fern könnten die Juden auch nichts Schimpfliches darin finden, da sie im Wesentlichen wie die großen Messen besuchenden Kaufleute

c) Am besten ist diese Abgabe historisch und rechtlich geschildert von Kopp in seinen Bruchstücken zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. I. 97 f.

leute behandelt werden: etwas härter zwar allerdings, indem man sie auch ausser den Meßzeiten allezeit und überall (im teutschen Reiche wenigstens war es noch vor wenig Jahren allgemeine Sitte) das Geleit lösen, und manchmahl gar jede Stunde ihres Aufenthalts bezahlen läßt. Aber auch darüber hätten sie nicht große Ursache, sich zu beschweren, da sie nicht verlangen können, daß man sie, als blos geduldete Fremdlinge, denen, die des Reichs-Bürgerrechts theilhaftig sind, gleichsetze, und da in ihnen die Menschheit nicht geschändet wird, wenn sie einige Abgaben mehr, als andere, entrichten müssen. Die Neigung des Zeitalters, alle Staats-Einrichtungen aus dem falschen Gesichtspuncte einer mißverstandenen Humanität zu beurtheilen, hat auch hier gewiß Manchen irre geführt, der in das laute Geschrey der Juden über den Leibzoll zu gutmüthig und willig einstimmte.

Nur die Form dieser Auflage war in der That schimpflich und beleidigend: wenigstens in den meisten Ländern *). Schon der Nahme: Leibzoll — der die Juden als eine Sache bezeichnet und zu den unvernünftigen Thieren erniedrigt, ist unpassend und unanständig. Sie und ihr Vieh werden neben einander gestellt. Sie sollen, heißt es in einer Zollordnung, sowohl von ihrem Leibe, als auch vom Vieh den Zoll entrichten, und in einer andern,

*) In einigen Ländern zahlten sie keinen Leibzoll, sondern Nachtgeld, Tagegroschen ꝛc.

dern, „daß sie für ihren armen Leib den Zoll zu bezahlen haben.“ Ich kenne eine Zollrolle, wo sie in der Reihe der zu verzollenden beweglichen Dinge unter dem lieben Viehe, wenn ich nicht irre, gleich nach den Ochsen aufgeführt werden. Hier trifft allerdings Ludwigs XVI. Schilderung zu: aber, diesen unstreitig tadelnswerthen Mißbrauch in der Ausführung abgerechnet, wie will man den Beweis der so oft und so laut wiederholten Behauptung führen, das Geleitsgeld der Juden streite gegen die Rechte der Menschheit; es sey eine schändliche, schlechterdings verwerfliche Abgabe?

Ich gebe indessen gerne zu, daß es billiger sey, diese Abgabe gar nicht zu erheben, als sie selbst in einer schicklichern Form fortdauern zu lassen. Nur die Uebertreibungen der Juden und ihrer Sachwalter kann ich nicht billigen. Uebrigens gönn' ich es jenen gern, daß bereits mehrere teutsche Fürsten den Juden-Leibzoll aufgehoben haben, und werde mich freuen, wenn denselben die übrigen bald nachfolgen.

XXXIII.

Ueber das Eherecht der Armen.

Es ist in dem Rechte der Bevölkerungs-Policey a) auch der obrigkeitlichen Befugniß gedacht worden, darauf zu sehen, ob angehende Eheleute sich und die zu hoffende Familie mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ernähren im Stande seyn werden. Diese Befugniß ist aus der Pflicht der Policey hergeleitet worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Menge hülfebedürftiger Armen nicht ohne Noth vermehrt werde. Mir schien es jedoch, daß bey einer Gelegenheit, die für das ganze Lebensglück eines Menschen so wichtig ist, die Vorsicht der Policey billiger Weise nicht weiter gehen sollte, als wenigstens einige Sicherheit wegen des künftigen Unterhalts eines ehelustigen Paars zu fordern, und daß sie es da, wo Armuth und Mangel nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, niemahls so ganz genau nehmen sollte.

Es

a) Th. 2. S. 27.

Es ist allerdings bedenklich, einem Staatsbürger ohne die allerdringendsten Gründe das Recht zur Ehe zu entziehen, ihm die Glückseligkeit des Hausstandes, die Würde des Hausvaters, die edelste Triebfeder zu unausgesetzter Thätigkeit und Arbeitsamkeit, eine feste Stütze der Moralität — zu versagen. Aber es ist auf der andern Seite nicht weniger bedenklich, Leuten den Eintritt in das eheliche Leben unbedingt zu gestatten, von welchen vorauszusehen ist, daß die Kosten desselben, statt ihrer, das Publicum wird tragen müssen.

In Niemanns Blättern für Policey und Cultur b) wird „das Eherecht der Armen" in Schutz genommen, und dafür gehalten, daß die Rechtmäßigkeit einer solchen Einschränkung desselben sich nicht geradezu behaupten lasse; deren Zweckmäßigkeit aber so zweifelhaft sey, daß es sicherer seyn möge, die Sache dem natürlichen Gange zu überlassen. Man werde sich dabey wenigstens nicht schlimmer stehen.

Die Veranlassung zu dieser Bemerkung gab zunächst eine Stelle in des Hrn. Commerzrath Brandes Schrift über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen, wovon weiter unten, und dann eine Beobachtung in dem Berichte über die Vorschuß-Anstalt des allgemeinen Armen-Instituts in Hamburg, wo es heißt:

b) Jahrg. 1803. St. XI. S. 1034.

„Aus der Vergleichung der verarmenden Stände scheint, daß diese sich im Allgemeinen gleich bleiben; daß unter dem Heer der auf unsichern Verdienst wartenden Arbeitsleute, Wäscherinnen und Höker, unter den zahllosen Schneider-, Schuster- und Tischlergesellen, die, ehe sie Meister werden, heyrathen, und dadurch ein sicheres Fortkommen, mit einem äusserst prekären, selten die Kosten eines Hausstandes aufbringenden Erwerb vertauschen, — daß unter diesen Classen am häufigsten Armuth entsteht. Ein Fingerzeig für eine weise Policey, die Vergrößerung der Zahl dieser Menschen, welche gerade eine schädliche und negative Bevölkerung veranlassen, durch alle mögliche Mittel zu verhindern, unter welchen eins der besten seyn mögte, Ehen dieser Art so viel möglich zu erschweren."

Hierüber werden folgende zwey Fragen aufgeworfen: Welche wären die rechtlich zulässigen und unter dieser Bedingung wirksamen Mittel zu diesem Zweck? Sind darüber in Anordnungen anderer Länder und Oerter genaue, die Rechte der Armen gehörig sichernde und der Willkühr steuernde Bestimmungen vorhanden?

Bey meiner nur beschränkten Sammlung von Landes-Policeygesetzen und der Entfernung von der auch in dieser Hinsicht vortrefflichen göttingischen Bibliothek kann ich keine ganz ausführliche und bestimmte nahmentliche Nachricht von den verschiedenen auf diesen Gegenstand sich bezie-

ziehenden Verordnungen geben; indessen habe ich, ehe die angeführte Stelle in dem Rechte der Bevölkerungs-Policey niedergeschrieben wurde, eine beträchtliche Anzahl teutscher Landesgesetze durchgelesen, und sehr viele gefunden, welche von dem Grundsatze ausgehen, daß die Ehen solcher Personen, die ein sicheres, wenn auch nur nothdürftiges Auskommen nicht haben, zu erschweren seyen. Einige überlassen die Beurtheilung und Entscheidung für jeden einzelnen Fall dem Ermessen der competenten Behörde. So soll z. E. im wirtembergischen in dem Fall, wenn Personen, die offenbar zu arm sind, sich selbst zu ernähren, und welche den Armenanstalten mit ihren Kindern zur Last fallen würden, sich verheurathen wollen, mit allen Umständen an das Ehegericht berichtet und dessen Verfügung erwartet werden. Andere verbieten solchen Leuten das Heurathen, welche nicht eine Kunst oder Profession erlernet haben, womit sie sich wohl ernähren können, oder ein bestimmtes Vermögen zusammen bringen, von dessen Ertrag (es sey durch Nutzungen von Grundstücken, durch Zinsen oder durch ein nützliches Gewerbe) sie ihr nothdürftiges Auskommen haben. Die in dieser Hinsicht vorgeschriebene Summe muß nothwendig nach den örtlichen Verhältnissen verschieden seyn.

Ausserdem müssen nach mehreren Landesgesetzen diejenigen, welche sich an einem Orte ansässig machen und eine eigene Haushaltung anfangen, das Bürgerrecht erlangen oder das Meisterrecht gewinnen wollen, ein bestimmtes

Vermögen nachweisen können, ohne welches sie die obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausführung ihrer Absichten nicht erhalten. Dadurch wird mittelbarer Weise auch dem leichtsinnigen Heurathen solcher Leute, die nicht wenigstens gegründete Hoffnung zu einem sichern Auskommen haben, einigermaßen vorgebeugt.

Man sieht leicht, daß bey der Anwendung dieser Vorschriften sehr viel von dem jedesmahligen Ermessen, also, wenn man will, von der Willkühr der Obrigkeiten abhängt. Offenbare Armuth ist freylich ein bestimmtes Kennzeichen, an welches diese sich halten können, aber auch sie ist relativ, und schließt bey einem gesunden Körper und guter Gelegenheit zu nützlichen Beschäftigungen die Möglichkeit eines hinreichenden Auskommens nicht aus. Daher wird selbst in diesem Falle nach den oben angeführten wirtembergischen Gesetzen dem Armen das Heurathen unbedingt verwehrt, sondern die Erlaubniß dazu von der jedesmahligen, natürlicher Weise nach den besondern Umständen einzurichtenden Verordnung der höheren Behörde abhängig gemacht.

In den churbadischen Landen ist man, wie der Freiherr v. Drais c) bezeugt, von dem alten Gesetz, wornach der Unterthan, der heurathen will, erst sein hinlängliches Einkommen berechnen soll, abgegangen; man fordert nur eine

c) Beiträge zur Culturgeschichte und Statistik von Baden unter Carl Friederich. S. 79.

eine sichere Heimath nebst dem Mangel eines offenbaren Hindernisses am guten Hausstand, und überläßt dem besseren Ermessen der Familie alles Uebrige. Aber auch bey der Beurtheilung jenes Mangels ist nicht alle Willkühr gänzlich ausgeschlossen.

Da, wo der Unterhalt einer Familie von dem Betriebe einer Kunst oder Profession erwartet wird, kann der Obrigkeit, welche darnach die Erlaubniß zum Heurathen bestimmen soll, ohnehin kein fester Maßstab gegeben werden d), da zu viele individuelle, temporäre und locale Umstände dabey zu berücksichtigen sind. In der Regel ist es auch nicht hinreichend, daß Jemand eine Kunst oder Profession gehörig verstehe; um sie betreiben zu können, wird auch noch einiges Vermögen erfordert. Und darauf ist in verschiedenen Landes-Policeygesetzen nach der Beschaffenheit der Gewerbe noch besonders Rücksicht genommen.

Wenn überhaupt eine gewisse Vermögenssumme gesetzlich vorgeschrieben ist, von deren Besitz die Erlaubniß zum Heurathen abhangen soll; so scheint allerdings der Willkühr der Obrigkeiten am sichersten vorgebeugt zu seyn, in so

Yy 5 fern

d) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein churbairisches Mandat vom 3. Jun. 1762, welches bestimmt, was für eine Fertigkeit im Spinnen oder Weben eine Person haben müsse, wenn ihr erlaubt werden soll, auf diese Nahrungsart zu heurathen.

fern nicht auch hier in Ansehung des beyzubringenden Beweises, der zu beurtheilenden Sicherheit u. s. w. eines Theils unbillige Schwierigkeiten gemacht werden, andern Theils gesetzwidrige Begünstigungen stattfinden können.

Unter gewissen Umständen wird, besonders bey Künstlern und Handwerkern, auch wohl von der gesetzlichen Vorschrift dispensirt und, eines Mangels an der bestimmten Vermögens-Summe ungeachtet, das Heurathen erlaubt. „Was soll man aber, frägt hiebey Strelin e) mit vollem Recht, denken, wenn man siehet, daß solchen Personen, welche das sogenannte edictmäßige Vermögen nicht besitzen, das Heurathen gleichwohl erlaubt wird, wenn sie eine Dispensationstaxe bezahlen, und das zur Errichtung ihres Gewerbes ohnehin schon zu geringe Vermögen noch mehr schwächen?“ In Ländern, wo dieß geschieht, wäre es unstreitig besser, die Sache ihrem natürlichen Gange zu überlassen.

Andere Länder und Oerter, wo genauere Anordnungen, als die bisher angeführten, bestünden, sind mir nicht bekannt. Auch in den churbraunschweigischen Staaten kenne ich keine allgemeine Vorschrift, wie es in Ansehung der Ehen der Armen gehalten werden soll. Daß die Einwohner der Dörfer und Städte vom Bauern- und Bürgerstande nicht ohne Vorwissen

e) Real-Wörterbuch für Cameralisten und Oeconomen III. 138.

wissen ihrer Obrigkeit, und eben daher nicht ohne vorher einen Trauschein von derselben erhalten zu haben, heurathen sollen, ist Regel. Es scheint, daß die ursprüngliche Absicht dabey nur war, der wirklichen Vollziehung einer Ehe die Untersuchung, ob derselben nicht ein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, vorangehen zu lassen, da man vielleicht nicht von allen Predigern die dazu erforderliche Rechtskenntniß und Aufmerksamkeit erwartete. Indessen bemerkt der Hr. Consistorial-Secretär Schlegel f), in Beziehung auf die genannten Personen, daß sie zwar zu ihrer Verehelichung nicht der Einwilligung der Obrigkeit bedürfen, doch könne solche von letzterer wohl verhindert werden, wenn zu besorgen stehe, daß die zu verehelichenden Personen in Ermangelung aller Erwerbsmittel, nebst ihrer Familie dem Staate zur Last fallen dürften. Ob indessen diese Bemerkung auf einer Landesobservanz oder auf einem von dem Verfasser vorher g) angenommenen allgemeinen Grundsatze beruhe, vermag ich nicht zu entscheiden.

Daß für die Stadt Göttingen die Verfügung bestehet: Kein Paar soll getrauet werden, wenn nicht die Obrigkeit es für wahrscheinlich hält, daß sich solches einigermaßen redlich zu ernähren im Stande sey, erhellet aus der schon oben

f) im churhannöverschen Kirchenrechte III. 279.

g) Daselbst S. 177.

oben berührten Stelle der Brandesschen Schrift über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen h). Es soll dadurch theils dem großen Leichtsinne gewehrt, theils die Gemeine von der Last der Ernährung einer ganzen Familie gesichert werden, und es wird bezeugt, daß durch diese Einrichtung die Entstehung mancher armen Familie verhütet worden sey.

Ein

h) S. 375. In den Blättern für Policey und Kultur wird hierüber gefragt: Giebt es, ausser der allgemeinen Verordnung des Consistoriums in Hannover vom 13. Dec. 1798, in welcher eine ältere Vorschrift: „daß so wenig Bürger als „Bauern, es sey in den Städten oder auf dem „Lande, ehender von der Kanzel aufgebothen, „noch weniger aber ehelich kopulirt werden sollen, „bis sie von ihrer Stadt-, Amts- oder Guts-„obrigkeit einen Erlaubnißschein, behuef ihrer „Heyrath, beigebracht, und dem Prediger vor-„gezeigt haben,“ erneuert ist, im Hannöverischen noch eine besondere, die Verehelигung der Armen überhaupt, oder in der Stadt Göttingen betreffende Verfügung? In Göttingen soll noch bey den Armen, ehe sie diesen Schein erhalten, eine Untersuchung ihres Gesundheitszustandes von dem Physikus vorhergehen. Giebt es desfalls eine besondere Vorschrift? — Von dem letztern ist mir nichts bekannt. Auf die erste Frage, so weit sie das ganze Land betrifft, ist im Text ausführlich geantwortet. In Ansehung Göttingens insonderheit ist das Zeugniß des Herrn Commerzrath Brandes, als Referenten im Universitäts-Departement, schon hinreichend, um die Existenz einer besondern Verordnung anzunehmen. Ich habe mich indessen bey demselben weiter erkundiget, und er hat die Gefälligkeit ge-

Ein Haupteinwurf, den man gegen alle diese gesetzlichen Vorschriften machen könnte, ist der: daß dadurch das Recht der Armen nicht gehörig gesichert, der Willkühr nicht hinreichend gesteuert sey. Allein dieß liesse sich unstreitig gegen alle und selbst die allgemein anerkannt gemeinnützigsten Gesetze einwenden, deren Anwendung von gewissen zufälligen Umständen abhängig ist. Soll man überhaupt das Mißtrauen gegen Obrigkeiten so weit treiben, daß man jedes Gesetz für verwerflich hält, weil dessen gerechte Anwendung durch es selbst nicht vollkommen gesichert ist? Die allgemeinen Anstalten zur Verhütung obrigkeitlicher Bedrückungen müssen auch hier genügen; und

gehabt, mir aus dem unterm 27. Sept. 1795 höchsten Orts genehmigten Plan zur Vorschrift für die Policey-Commission in Göttingen die ausdrückliche Verordnung nachzuweisen: „daß Personen, an deren Fortkommen man zu zweifeln „Ursache hat, die Heuraths-Consense zu versagen „seyen." Dieß ist auch nachher mehrmahls mit gutem Erfolge geschehen. So sind z. E. gleich im Jahre 1796 sechs Paaren, und im Jahr 1797 Zweyen die Heuraths-Consense verweigert worden. Der sel. Superintendent Wagemann, dessen mehrjähriger genauer Umgang für mich so angenehm als belehrend war, hatte sich durch häufige Erfahrungen (und er kannte die Armen in allen ihren Lagen und Verhältnissen aufs gründlichste) von der Schädlichkeit der leichtsinnigen Heurathen armer, gewerbloser Leute so sehr überzeugt, daß er vorzüglich es war, der, als Mitglied der Policey-Commission, auf der Handhabung jener Verordnung mit größter Aufmerksamkeit hielt.

und die Vortheile einer vermehrten Bevölkerung werden ohnehin jede Regierung abhalten, die Hindernisse der Ehen ohne Noth zu vervielfältigen.

Sollte aber überhaupt die Einschränkung der Freiheit zu heurathen aus dem Grunde der Armuth einer vernünftigen Politik und den Befugnissen der Staatspolicey angemessen seyn? Dagegen ist zuförderst alles, was gegen jede nicht äusserst dringende Einschränkung der natürlichen Freiheit sich sagen läßt, und zwar in einem allerdings sehr bedeutenden Maße, da hier von einer so wohlthätigen, für die Glückseligkeit des Lebens so wichtigen, für die Moralität so wirksamen, für den Staat selbst so nützlichen Verbindung, wie die Ehe, die Rede ist; sodann, daß die Lüderlichkeit, die Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe, die Erzeugung unehelicher Kinder und die Nothwendigkeit, sie auf öffentliche Kosten zu ernähren, so wie ein unzufriedenes, unstätes Leben mancher sonst ordentlicher, arbeitsamer, nützlicher Staatsbürger dadurch befördert werden kann, und daß vielleicht diese Folgen eines solchen Eheverbots gewisser und allgemeiner seyn möchten, als die nachtheiligen Folgen der Ehen der armen Volksclasse; endlich auch, daß es hart wäre, dem Armen einen Stand zu verwehren, in welchem er Trost, Ermunterung und nicht selten Hülfe durch wohlgerathene Kinder, wenigstens für seine alten Tage, finden könne. Daß die für die Bevölkerung zu erwartenden Nachtheile hierbey nicht in Rechnung gebracht werden können, versteht

sich

sich von selbst, da bey einer das Heurathen der Armen beschränkenden Verordnung allemahl vorauszusetzen ist, daß sie, als das geringere Uebel, nicht in Betrachtung gezogen werde.

Dafür ist jedoch nicht nur der wichtige Grund, daß eine Bevölkerung nicht für wünschenswerth geachtet werden kann, welche die Zahl derer, die auf Kosten des gemeinen Wesens leben, vermehrt, sondern auch noch mancher andere, der sich aus dem nothwendigen Einflusse der Armuth auf häusliche Zufriedenheit, Erziehung rc. von selbst ergiebt. Von Armen, die in einer solchen Lage sich befinden, daß man mit Zuverlässigkeit voraussehen kann, sie und ihre Kinder werden demnächst dem Publicum zum Unterhalt anheim fallen, kann die Frage nicht seyn. Diesen kann und darf das Heurathen ohne Ungerechtigkeit gegen ihre Mitbürger nicht erlaubt werden. In unseren bürgerlichen Gesellschaften ist einmahl der Natur der Sache nach die physische Fähigkeit zum Kinderzeugen nicht hinreichend, um, wie im (idealischen) Naturstand, das Recht zur Ehe ausüben zu können. Vernünftige Leute müssen auch wissen, woher sie für sich und die Ihrigen ihren Unterhalt nehmen wollen. Wer dieß nicht weiß und doch heurathen will, ist ein leichtsinniger Thor. Wer aber das Gegentheil weiß, und seine Ehelust dennoch nicht unterdrückt, ist ein besinnungsloser Narr, der mit Recht unter die Vormundschaft der Policey genommen wird. Wer vom Betteln sich nährt, wer aus Armenanstalten Unterstützung erhält, wer ein unzureichendes Ge-

werbe

werbe treibt und arm und schwach dazu ist; wer durch Leichtsinn und Verschwendung sich selbst an den Bettelstab gebracht hat; — warum sollte diesen allen die Erlaubniß zum Heurathen nicht versagt werden, falls sie nicht nachweisen können, daß dadurch ihre Lage verbessert und ihnen ein hinlängliches Auskommen gesichert werde? Sollte das natürliche Recht zur Ehe für die bürgerliche Gesellschaft eine Verpflichtung begründen, sich nach Belieben ihrer ärmeren Mitglieder lästige Kostgänger aufdringen zu lassen?

Mehrere Zweifel, in rechtlicher und politischer Hinsicht, treten freylich alsdann ein, wenn die Sache so gewiß nicht ist. Läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß eine Familie sich nothdürftig fortbringen kann; so wird das Eheverbot billig keine Anwendung finden. Ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit das Gegentheil vorauszusehen; so wird dem Armen die Erlaubniß zum Heurathen billig versagt. Denn in diesem Falle kann die Gesellschaft mit gutem Grunde von ihm fordern, daß er das Recht zur Ehe nicht eher ausübe, als bis er sie wegen der daraus für sie zu besorgenden unmittelbaren nachtheiligen Folgen sichergestellt hat. Dieß kann er aber nur, wenn er ein nothdürftiges Auskommen für sich und seine Familie nachweiset.

Die dem gemeinen Wesen drohende Last ist es aber nicht allein, welche dergleichen Policeyverfügungen vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit sowohl, als der Staatsklugheit rechtfertigt

tigt i). Es mag seyn, daß das eheliche Leben dem Armen manche Stunde verschönert, manche Last erleichtert, manches Vergnügen gewährt. Vielleicht findet man die mannigfaltigen Freuden der Ehe reiner und reichhaltiger in den Hütten der Armen, als in den Wohnungen der Reichen. Aber wie weit häufiger zeigen sich nicht dem Beobachter auch in jenen kalte, unzufriedene Eheleute, mürrische, harte, nachlässige Eltern? Nahrungssorgen, durch Frau und Kinder vermehrte Nahrungssorgen erniedrigen weit öfter gemeine Gemüther, als sie edle erheben. Wie manchmahl werden nicht auch diese dadurch, wenn gleich nicht erniedrigt, doch niedergedrückt? — Nur zu bald weicht der Ehefriede dem Gefühle der durch die Ehe verschlimmerten Lage; Betriebsamkeit, Fleiß, Ordnung verschwinden; der tägliche Mangel, ungesunde Nahrungsmittel, elende Wohnungen werfen die Unglücklichen aufs

i) Gemeiniglich wird sie als einziger Grund angeführt. Hauptgrund ist sie allerdings. Bemerkenswerth ist eine diesen Gegenstand bezielende Landesbeschwerde der tyrolischen Stände vom Jahre 1711: Es falle, sagen sie, diesem ohnedas an Volk so überhäuften Land höchst beschwerlich, daß die Zusammenheurathung so vielfältiger mittelloser Personen verstattet, hiedurch aber überhäufte Bettler und herrenloses Gesindel in dem Lande selbst erzielet werde. Sie bitten daher, daß das Benöthigte deßwegen in der zu schärfen gebetenen Policeyordnung vorgekehrt werden möge.

aufs Krankenbette; die Noth treibt sie zur Ergreifung gesetzwidriger Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse, oder sie fallen dem Armenwesen anheim. Und die Kinder — was vermag selbst der gute Vater, die treue Mutter bey dem täglichen Kampfe gegen Mangel und Noth für ihre Erziehung zu thun? Wie sollen sie Aufsicht über sie führen, sie zum Guten anleiten, wenn die Sorge für ihre tägliche Nahrung ihnen jede Minute raubt, ihnen keinen andern Wunsch übrig läßt, als nur recht bald der Unterstützung ihrer Kinder sich freuen zu können; wenn endlich Armuth, Mangel und Elend ihre Gefühle immer mehr abstumpft, sie gegen das, was recht und gut ist, immer mehr gleichgültig, und zur Ergreifung eines jeden Mittels fähig und bereit macht, wodurch sie ihr Daseyn zu fristen hoffen können? Wird man nicht dem Staate Glück wünschen müssen, wenn ihre Kinder nur nicht gefährliche Glieder der Gesellschaft werden; wenn sie nur nicht selbst sie zu Bettlern und Dieben erziehen?

Will man die Bevölkerung etwa noch mit in Anschlag bringen? Nun, so bedenke man doch die Anzahl der Siechen und Krüppel, die aus den Höhlen der Armuth und des Elends hervorsteigen, um unsere Hospitäler zu bevölkern oder auf unsern Straßen durch ihren Anblick mehr Ekel und Abscheu, als Mitleiden zu erregen.

Daß überdieß die leichtsinnige Vermehrung der Armen das Amt der Armenpolicey unendlich erschwert, ihre Hülfsmittel erschöpft, und endlich

lich der Betteley Thür und Thore öffnet, muß doch nothwendig auch mit in Erwägung gezogen werden, wenn es gleich allein nicht entscheidend seyn kann.

Sollten nicht alle diese Gründe zusammen genommen eine billige Einschränkung des Eherechts der Armen als eine eben so rechtmäßige als zweckmäßige Maßregel der Staatspolicey darstellen? Will man, wie Strelin k), diese Eheverbote zwar in ihrer Art gelten lassen, dagegen jedoch behaupten, daß es besser und schicklicher sey, sie durch solche Anstalten entbehrlich zu machen, welche Jeden, der arbeiten kann, nöthigen, sich mit seiner Hände Arbeit zu nähren, ihm zur Arbeit Gelegenheit verschaffen, Niemand das Betteln erlauben, und die wirklich Armen, welche nicht mehr arbeiten können, nothdürftig versorgen; so wird man doch bey näherer Ueberlegung finden, daß selbst bey solchen Einrichtungen, und gerade um ihren Zweck nicht zu vereiteln, Fälle eintreten können und müssen, die dergleichen Eheverbote nothwendig machen. Oder soll man die Armen der letztern Art unbedingt heurathen lassen? Soll man es denjenigen gestatten, die man erst nöthigen muß, sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren?

Daß die Lüderlichkeit durch solche specielle und seltene Eheverbote befördert werde, ist wohl nicht erweislich. Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe, und ein damit

 häufig

k) Real-Wörterbuch a. a. O.

häufig verbundenes luderliches und wüstes Leben, ist gewöhnlich mit Kosten verbunden, die der Arme nicht aufbringen kann, und die Besorgniß, ein uneheliches Kind ernähren zu müssen, ist eine Rücksicht, die derselbe so leicht nicht aus den Augen verliert. Man wird zwar dagegen sagen: eine Frau und eheliche Kinder müsse er ja auch ernähren. Aber auf jene wird bey der gemeinschaftlichen Wirthschaft nicht blos als Verzehrerin gerechnet, und unter der geringern Volksclasse erwirbt die Frau nicht selten mehr, als der Mann. Lernt man übrigens diese Classe in großen Städten genauer kennen; so findet man nur zu oft, daß die Ehe auch bey ihr (wie bey den höheren) kein Universal- und Radical-Mittel gegen Luderlichkeit ist. Hindert man demnach nur solche Ehen, von denen die geschilderten nachtheiligen Folgen sehr wahrscheinlich zu besorgen sind; so ist der Gewinn in mehrfacher Hinsicht gewiß, und der vielleicht entstehende Schaden auf alle Fälle das geringere Uebel.

Einem ordentlichen, arbeitsamen, nützlichen Staatsbürger wird man selten nöthig haben, die Erlaubniß zum Heurathen abzuschlagen, und da, wo es die Umstände unvermeidlich machen, wird er, unterstützt von seiner gutdenkenden Obrigkeit, Mittel finden können, an einem andern Orte seinen Plan ungestört auszuführen. Ueberhaupt scheint man bey der ganzen Controvers darauf nicht geachtet zu haben, daß wenn in dieser oder jener Stadt diesem oder jenem Menschen die Ausübung seines angebornen Rechts zur

Ehe

ie nicht verstattet werden kann, ihm dadurch
sselbe jedoch auf keine Weise genommen wird.
l ist freylich auch nicht ohne Härte, wenn er
swegen auswandern soll. Aber ihm bleibt doch
mer die freye Wahl; und Subjecte, wie sie
r in der Regel vorausgesetzt werden, haben
) einer Ortsveränderung gemeiniglich nicht viel
verlieren.

Wenn endlich die Policey einem Armen da-
rch, daß ihm die Erlaubniß zur Heurath ver-
gt wird, die mit dem Ehestand verbundenen
ohlthaten vorenthält; so sichert sie ihn zu-
ich gegen die von demselben unzertrennlichen
sten. Was für ein Trost für ihn, wenn sein
werbe stockt, oder eine Krankheit ihn nieder-
eft, seine darbende Ehefrau, seine hungrigen
nder vor sich zu sehen! Welche Ermunterung,
nn Frau und Kinder krank, kraftlos vergeb-
) von ihm Linderung und Labung erwarten!
elche Hülfe der Kinder, wenn hier ein ver-
hrloseter Krüppel, dort ein verzogener Böse-
ht die armen Eltern mit schmerzlicher Reue
Tages zu gedenken zwingt, an dem sie sich
ihrer Verbindung leichtsinnig entschlossen!

Möge übrigens allgemein verbreitete Gewerb-
nkeit und eine wohlthätige Leichtigkeit, durch
liche Verwendung seiner Kräfte ein sicheres
skommen zu gewinnen, das Eherecht des
men überall gegen die Eheverbote der Policey
ihren kräftigsten Schutz nehmen!

XXXIV.

Von dem Auswanderungs=Rechte teutscher Unterthanen.

§. 1.

Man hat die in diesem Handbuche a) von dem Auswanderungsrechte teutscher Unterthanen aufgestellten Grundsätze zum Theil für widersprechend halten wollen, weil daselbst die teutsche Freiheit gegen willkührliche Auswanderungsverbote vertheidigt, und dennoch dasjenige gebilligt wird, was nach dem siebenjährigen Kriege gegen die damahls im ganzen Reiche überhandnehmenden Auswanderungen, sowohl von einzelnen Reichsständen, als von mehreren Kreisen und selbst von dem höchsten Reichs=Oberhaupte, verfügt worden ist.

§. 2.

Daß die Regel auch hier ihre Ausnahmen hat, kann wohl dem Verfasser nicht zum

a) Th. 2. S. 47 f.

n Vorwurfe gemacht werden: es soll ja
ne Regel ohne Ausnahme seyn. Weiter
r — als Regel und Ausnahme getreu
darstellen, wollte er nicht, und er macht
neue Ausführungen in einer Materie,
von Andern erst neuerlich so vorzüglich
vollständig bearbeitet worden ist, keinen
spruch.

§. 3.

Die Regel bleibt immer: Kein teut-
r Unterthan kann gehindert werden, sein
nderes Vaterland oder auch das teutsche
h zu verlassen und sich nach Belieben ei-
andern Wohnsitz zu suchen. Daß jedoch
dieser Regel in Rücksicht auf Einzel-
wegen ihrer persönlichen Verhältnisse
icherley Ausnahmen stattfinden können,
teht sich von selbst b). Aber auch in Rück-
auf das allgemeine Wohl kann über-
ipt das Auswanderungsrecht teutscher
erthanen eingeschränkt werden, wenn sol-
nur auf eine verfassungsmäßige
se geschieht.

§. 4.

Man muß hierbey bestimmte Auswande-
gs-Verbote, und andere Maßregeln der

Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Vermögens, S. 217 f.

Policey gegen das gemeinschädliche Auswandern der Unterthanen c) sorgfältig unterscheiden. Da, wo vielleicht noch gegen jene rechtliche Bedenklichkeiten eintreten sollten, werden wenigstens diese ohne Umstand ergriffen und vorgekehrt werden können.

§. 5.

Kein Reichs- oder Landes-Grundgesetz giebt der Reichs- oder Landes-Policeygewalt ausdrücklich die Befugniß, den Unterthanen die Rechtswohlthat des freyen Zuges zu nehmen. Zwar wird in dem gegen die Auswanderungen gerichteten kaiserlichen Edict vom 17. Juli 1768 auf ältere und neuere Gesetze Bezug genommen, allein deren Nachweisung würde wohl, wäre sie gefordert worden, unübersteigliche Schwierigkeiten gefunden haben. Nur in der kaiserlichen Wahlcapitulation d) wird das höchste Reichs-Oberhaupt verpflichtet, darauf zu achten, daß das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblößet werde; aber hier ist nur von Kriegsdiensten und fremden Werbungen die Rede, und nicht von dem Auswanderungsrecht teutscher Unterthanen überhaupt. „Obgleich,
heißt

c) Th. 2. S. 47—50.
d) Art. 4. §. 14.

ißt. es, in dem instrumento pacis und den
eichs-Constitutionen zur Genüge versehen ist,
e weit einem Stande oder Angesessenen des
eichs erlaubt sey, sich bey auswärtigen
ächten in Kriegsdienste zu begeben,
bey es auch ferner ohne Nachtheil der Lan-
sgesetze zu verbleiben hat; so will doch der
iser in der reichsväterlichen Absicht, da-
t das Reich der dienstfähigen
annschaft nicht entblößt werde,
die Zukunft keinesweges gestatten, daß
ne seine und der Churfürsten, Fürsten und
ände förmliche Bewilligung jenen Mächten,
nicht selbst ansehnliche Reichslande bes-
, eine Werbung im Reiche zugelassen
r nachgesehen werde."

§. 6.

Die neueste Wahlcapitulation hat die
rfügungen ihrer Vorgängerinnen nur nä-
bestimmt; diese alle aber bezogen sich le-
lich auf fremde Werbungen und ausländ-
he Kriegsdienste. Freilich wird dabey
der Besorgniß, daß das Reich ent-
lt und öde gemacht werde, gedacht; al-
nur in Beziehung auf die fremden Wer-
gen. Das uralte Recht des Teutschen,
Vaterland gegen ein anderes zu vertau-
n, ist durch kein Reichsgesetz aufgehoben.

 Dessen

Dessen ungeachtet kann die Analogie der in der kaiserlichen Wahlcapitulation enthaltenen Vorschrift unter gewissen Umständen das Reichs-Oberhaupt berechtigen, gegen gemeinschädliche Auswanderungen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Wenn teutsche Unterthanen, geworben oder nicht geworben, zum Kriegsdienst oder zu friedlicher Ansiedelung ihr Vaterland in grösser Anzahl verlassen, so kann dieses eben so gut, als durch fremde Werbungen, in Gefahr gerathen, verödet und der dienstfähigen Mannschaft entblößt zu werden. In einem solchen Falle muß aber dem Kaiser aus gleichem Grunde, auch gleiches Recht, wie gegen fremde Werbungen, zustehen.

§. 7.

Nach den bey der Abfassung der Wahlcapitulation Kaisers Franz des Zweyten von einigen Churfürsten gethanen Aeusserungen läßt sich freilich vermuthen, daß diese eine solche Analogie nicht billigen werden. Durch ein churmainzisches Monitum wurde die bestimmtere Fassung der angeführten Stelle veranlaßt, und durch die Stimmenmehrheit genehmigt. Churbrandenburg bemerkte jedoch dabey, daß es keinen Bezug auf die Ausführung und Auswanderung der

Un-

iterthanen haben könne, indem die
rkehrungen dagegen jedem Landesherrn
:rlassen blieben, und Chursachsen hielt
: die Beybehaltung des bisherigen Textes
rathsamer, weil die Landesgesetze und
rfassungen so verschieden seyen und die Ge-
tung und Untersagung fremder Werbun-
, wie auch der Annehmung fremder
egs- und anderer Dienste und der Emi-
ation überhaupt für ein, zu der Lan-
hoheit gehöriges Recht anzusehen sey, wel-
von jedem Reichsstande der besondern
rfassung und Convenienz seiner Lande ge-
ß ausgeübt werden könne und worüber
Theil. besondere Verträge vorhanden
en.

§. 8.

Es kann allerdings wohl Fälle geben,
auch in Rücksicht auf Auswanderungen,
emeine kaiserliche Verfügungen den beson-
n Verhältnissen eines oder des andern
des nicht angemessen seyn möchten. Al-
, wenn denn auch bey diesen die Anwen-
ß und Ausführung hinwegfallen müßte;
vürde doch daraus nichts gegen die in der
hs - Analogie gegründete Befugniß des
hts - Oberhaupts im allgemeinen gefolgert
den können.

§. 9.

§. 9.

Als Kaiser Joseph der Zweyte das Edict vom 17. Jul. 1768 erließ; so berief er sich zuförderst auf eine Anzeige der ausschreibenden Fürsten der vordern Reichskreise, daß seit dem vor kurzen Jahren geendigten Kriege das Emigriren der teutschen Reichsunterthanen so sehr zunehme, daß dadurch das werthe teutsche Vaterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leute erleide und nicht wenig entvölkert werde; daß die dagegen ergangenen Edicte der Kreis-Ausschreibe-Aemter ohne Erfolg blieben, weil mehrere Reichsstädte die Versammlungs-Niederlage und Transportirungs-Gelegenheit, zumahls zu Wasser, gestattet hätten, vorzüglich aber in denselben den Anwerbern und Unterhändlern die größte Handbietung geleistet werde, weßwegen es nothwendig sey, daß der Kaiser eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fortdauernde Auswanderung, besonders an die Reichsstädte, wo der gemeinschädliche Unfug der Werbungen am meisten getrieben werde, vorzüglich und nahmentlich aber an die Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg erlasse. Sodann bezog er sich auf die älteren und neueren Gesetze, insonderheit auf die kaiserliche Wahlca-

pitu-

pitulation, worin verschiedentliche, heilsame Vorsehung enthalten sey, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug eines Volks ausserhalb Reichs, wenn dadurch zumahlen dasselbe der Mannschaft entblößet werde, vorgebeugt werden solle. Hierauf nun und auf die unverkennbare Nothwendigkeit „dem allgemein-schädlichen und entsetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen" wurde das reichsoberhauptliche Auswanderungsverbot gegründet. Es ist damahls in den meisten Reichskreisen und Ländern verkündet, aber nicht überall sorgfältig genug beobachtet worden. Indessen folgt schon aus jenem ein Anerkenntniß der von dem Kaiser ausgeübten Befugniß. Diese kann sich jedoch nie so weit erstrecken, daß aus einem solchen durch besondere Zeitumstände veranlaßten Edicte eine allgemeine und dauernde gesetzliche Norm für das Auswanderungsrecht teutscher Unterthanen abgeleitet werden könnte. Sobald die Umstände sich wieder verändert haben, hört die Wirksamkeit einer solchen Policeyverfügung auf und die alt-hergebrachte Freyheit tritt wieder ein. Kehrt das Uebel der gemeinschädlichen Auswanderung zurück; so müssen aufs neue Vorkehrungen dagegen getroffen werden.

§. 10.

§. 10.

Daß daher nur ein auf dem verfassungsmäßigen Wege abgefaßtes allgemeines Reichsgesetz die Auswanderungs-Freyheit der Teutschen überhaupt näher bestimmen und beschränken könnte, bedarf wohl kaum einer besonderen Bemerkung. Auch wird es dazu bey dem jetzt herrschenden Landeshoheits-System schwerlich jemahls kommen.

§. 11.

Der Kreispolicey ist wegen der Auswanderung teutscher Reichsunterthanen in den Gesetzen nichts anbefohlen. Die hierauf sich beziehenden Rechte der Kreisversammlungen und Kreisausschreib-Aemter können nur entweder aus der Vollziehung der Reichs-Policeyverfügungen oder aus der Genossenschaftspolicey abgeleitet werden. Die letztere aber kann in diesen Verhältnissen nicht weiter gehen, als es die Landespolicey nach der besondern Verfassung könnte. Denn was einem Landesherrn gegen seine Unterthanen nicht erlaubt ist, dazu kann er auch durch einen gemeinsamen Schluß mit seinen Kreis-Mitständen kein Recht erwerben.

§. 12.

Die Landespolicey wird gemeinschädlichen Auswanderungen Grenzen zu

setzen.

en, jederzeit berechtigt seyn; aber von ih- Willkühr wird es nie abhangen, den Un- hanen überhaupt das Recht des freyen ges zu nehmen oder Einzelnen ohne ge- ndete Ursache den Abzug zu verwehren. hter wird indessen immer die Reichspolicey Auswanderungen in andere, mit dem iche in keiner Verbindung stehende Länder, ser des heiligen Reichs Grenzen, wie es dem kaiserlichen Edicte von 1768 heißt, bieten können, als die Landespolicey die swanderung von einem Reichslande in ein eres. Ein solches Verbot streitet mit dem gemeinen Reichsverbande, mit den Reichs- etzen, die einen völlig freien Verkehr un- sämmtlichen Reichsunterthanen vorschreiben sehr oft auch mit besondern nachbarlichen rträgen. Rechtlich- und politisch- möglich re indessen auch ein solches Verbot, wenn a der Schwindel der Wanderungslust die terthanen eines Landes so ergriffen hätte, ß dieses davon einen großen und wesentli- n Nachtheil besorgen müßte.

§. 13.

„Die Rechtswohlthat des freyen Zuges, t Moser e), ist ein derer wichtigsten Vor-

e) Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen u. Vermögens S. 216. Vergl. dessen

Vorzüge eines freygebornen Teutschen. . . . Weil aber auch unläugbar ist, daß dergleichen freyer Zug zum Nachtheil des gemeinen Wesens gar sehr mißbrauchet werden kann, und die Erfahrung belehrt, daß es in manchen Ländern recht zur Seuche wird, oftmals aus unerheblichen Ursachen, durch Verführung auswärtiger Emissarien oder in thörichter Hoffnung, anderwärts ein Paradies und güldene Zeiten anzutreffen, hundert- und tausendweis aus dem Lande zu ziehen und dasselbige dadurch zu entkräften; so ist billig, daß dem Mißbrauch gesteuert werde: aber auf eine der teutschen Verfassung gemäße Weise."

§. 14.

Die hiernach zu beobachtende Verfahrungsart zeichnet nun Moser (f vor, wobey jedoch einiges zu erinnern seyn dürfte. Er unterscheidet, allerdings mit Recht, ob ein Reichsstand Landstände habe, oder nicht. Im erstern Falle, meint er, sey der ordentliche und natürliche Weg, daß der Landesherr sich mit ihnen berathe und eines gewissen so ver-

, dessen Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen S. 29.

f) a. a. O. S. 217.

gleiche, daß die Regel und das Vorrecht
sich unverletzt bleibe, die Ungebühr aber
;estellt werde: Mir däucht, daß dieß so
ız allgemein nicht behauptet werden möge,
dern daß man theils auf den Zweck eines
swanderungsverbots, theils auf die beson-
e Landesverfassung in jedem vorkommen-
Falle Rücksicht nehmen müsse. Wollte
Landesherr durch ein bleibendes Landes-
ß das Recht des freyen Zuges überhaupt
jeben oder einschränken; so würde er der
willigung der Landstände allemahl bedür-
. weil er ohne diese gegen ihre und der
erthanen Rechte und Freiheiten etwas zu
rdnen nicht befugt ist g). Soll aber ein
des - Policeygesetz nur in der Absicht er-
n werden, um den überhandnehmenden
wanderungen Einhalt zu thun, folglich
für diesen Fall gelten; so wird in der Re-
der Landesherr vermöge der ihm zustehen-
Policeygewalt an die Einwilligung der
stände nicht gebunden seyn und es wird
ı von der besondern Verfassung eines Lan-
abhängen, ob dieselbe, oder auch der
) der Landstände in einem solchen Falle
derlich ist. h)

§. 15.

Th. 1. S. 196.
Das. S. 198 f.
v. Bergs Policeyr. Th. 4.

Aaa

§. 15.

Wenn in einem Lande keine Landstände vorhanden sind; so ist die Policeygewalt des Landesherrn nur durch die Reichsgesetze und etwa bestehenden Landes-Grundgesetze beschränkt. Hier bedarf es also keiner andern Mitwirkung, um Auswanderungsverboten, die er zu erlassen für nöthig hält, rechtliche Kraft zu geben.

Moser aber hält dafür, daß sowohl in dem Falle, wenn der Herr und die Landstände sich nicht vergleichen können, als auch, wenn ein Reichsstand keine Landstände habe, demselben zweyerley Wege offen stehen: entweder könne er die Sache an den Kaiser und das gesammte Reich oder auch an seinen Kreis gelangen lassen, um einen allgemeinen, oder doch einen diesen besondern Fall entscheidenden Reichs- oder Kreisschluß abzufassen; oder man könne auch die Sache an einem Reichsgerichte anhängig machen: denn da diese Gerichte in andern die besondere Landesverfassungen und Freiheiten betreffenden Fällen und Streitigkeiten sprechen können; so sehe er nicht ein, warum es nicht auch in diesem nirgendwo davon ausgenommenen Falle sollte seyn können.

§. 16.

§. 16.

Wir wollen zuerst diesen zweyten vorgeschlagenen Weg näher betrachten. Moser sagt: „man kann auch die Sache an einem Reichsgerichte anhängig machen“ — das will er also doch nicht, daß ein Reichsstand, der wegen eines Auswanderungsgesetzes mit seinen Landständen sich nicht vereinigen kann, schlechterdings und unter allen Umständen selbst den Fall zur Entscheidung der Reichsgerichte bringen und um die Ergänzung der landständischen Einwilligung nachsuchen soll. Es kann seyn, daß dieß unter gewissen Verhältnissen der angemessenste Weg ist i). Wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet; so wäre es wohl nicht rathsam, erst den Ausgang eines reichsgerichtlichen Processes abzuwarten, um Vorkehrungen zu treffen, wodurch einem nahe drohenden, gemeinschädlichen und unersetzlichen Uebel vorgebeugt werden soll. In einem solchen Falle wird vielmehr ein Landesherr thun, was er seiner Pflicht gemäs zu seyn erachtet, und die Klage der Landstände bey einem Reichsgerichte erwarten. Diese kann aber nur alsdann angenommen werden, wenn die Landstände wirklich über die Verletzung eines ihnen zustehenden Rechtes Be-

i) Th. 1. S. 203.

schwerde zu führen haben. Hat daher der Landesherr ihre nach der Verfassung erforderliche Einwilligung umgangen; so ist die Sache allerdings zur reichsgerichtlichen Untersuchung und Entscheidung geeignet. Wäre es aber nur auf den Rath und das Gutachten der Landstände angekommen; so würde, wegen dessen Nichtachtung, eine Klage nicht stattfinden, da der Rath der Landstände den Landesherrn nicht bindet. k)

§. 17.

Warum aber ein Landesherr, der keine Landstände hat, wegen der Erlassung eines Auswanderungsverbotes sich an ein Reichsgericht wenden soll, ist nicht abzusehen. Hält ein Unterthan, welcher seinen Wohnsitz verändern will, sich dadurch widerrechtlich beschwert; so stehet ihm allerdings der Weg an die höchsten Reichsgerichte frey l). Der Landesherr hat aber nicht nöthig, seine Verfügungen, selbst wenn etwa von den Unterthanen Vorstellungen dagegen gemacht, oder allgemeine Widersprüche erhoben würden, der reichsgerichtlichen Beurtheilung zu unterwerfen.

§. 18.

k) Th. 1. S. 204.

l) Th. 2. S. 52. 53.

§. 18.

Was hiernächst den ersten von Moser
rgeschlagenen Weg betrifft; so kann frey-
h die Veranlassung einer reichsgesetzli-
en Vorschrift am sichersten allen Schwie-
gkeiten und Hindernissen abhelfen. Nach
m gewöhnlichen Geschäftsgange wird nur
ß nicht das geschwindeste Hülfsmittel seyn,
d in vorkommenden besondern Fällen dürfte
Gesuch um reichsoberhauptliche Hülfe, wie
s Beyspiel vom Jahre 1768 zeigt (§. 9),
hl den Vorzug verdienen. Was aber
i der rechtlichen Wirksamkeit der Kreis-
lüsse gegen Auswanderungen zu halten
, ist bereits oben bemerkt worden (§. 11).

§. 19.

Besonders billig und zweckmäßig scheinen
: die von der churbadischen Regierung
Rücksicht auf die Auswanderungen ihrer Un-
hanen angenommenen Grundsätze zu seyn.
n badischen Unterthanen ist nie verwehrt,
in sie anderwärts eine ihrem Glück ange-
ssenere Unterkunft gefunden haben, sich
in zu begeben, sobald sie vorher wegen
r Schuldigkeiten an den Landesherrn, das
d und ihre Mitunterthanen Richtigkeit ge-
fen haben, wofür die Renntkammer und
Oberämter zu sorgen haben. Nur in

 zwey

zwey Fällen ist die Bewilligung des Abzugs bey der höheren Landes-Regierungs- und Policeybehörde nachzusuchen: 1) wenn besondere Leibeigenschafts- oder Zugs-Verhältnisse mit andern Landesherrn oder Patrimonial-Obrigkeiten obwalten, worauf in Ansehung des bisherigen oder künftigen Wohnorts der Abziehenden Rücksicht zu nehmen ist; 2) wenn Unterthanen, ohne noch eine sichere Unterkunft zu haben, ihr Unterthanen-Recht aufgeben wollen, um in Colonien auf das Ungefähr hin ein besseres Glück zu suchen. Auch dieses wird zwar jenen Unterthanen nicht gewehrt, die über sich ohne Nachtheil für andere frey disponiren können, so lang es nicht auf einmahl zu häufig wird, und mithin nicht nachtheilige Folgen durch zu schnelles Sinken der Güterpreise und dessen widrigen Einfluß auf den Landescredit oder sonst aus der unzeitigen Vermehrung des Auswanderns vorherzusehen sind. Sobald dieser Fall, nach einhelliger Meynung des Hofraths- und Cammer-Collegii eintritt, alsdann soll nach vorheriger Verkündung nur jährlich einmahl zu bestimmter Zeit einer gewissen proportionirten Anzahl die Erlaubniß zum Auswandern gegeben, die übrige aber bis auf

andere Zeit zurück gewiesen werden. Diejenigen, welchen die Erlaubniß gegeben werden darf, müssen nicht mehr unter der Gewalt der Eltern oder Pfleger stehen, oder doch deren Einwilligung haben, und müssen, wenn sie verheyrathet sind, die freywillige Beystimmung ihres Ehegatten für sich haben; sie dürfen Kinder, die von einem andern Vater aus vorgehender Ehe abstammen, wenn nicht aus Particular-Gründen die landesherrliche Concession dazu, welche jedoch nicht leicht zu gewarten ist, erlangt würde, gar nicht mit fortziehen, ihrer beider eigene Kinder aber, so wie jene, die von dem nemlichen Vater, aber mit einer andern Mutter in vorhergehender Ehe erzeugt worden, wenn nicht letztere der Mündigkeit nahe sind, und zurückgelassen zu werden verlangen, dürfen sie mitnehmen, doch muß das den Kindern schon eigenthümlich angefallene Vermögen im Land unter Pflegschaft bis zu ihrer Volljährigkeit zurück behalten werden, da bis dahin auch solchen ihr Heymathsrecht, mithin die Befugniß, zurück zu kehren und ihr Unterthanenrecht anzutreten, unverzogen bleibt. Allemal muß solchen Leuten das Mißliche eines solchen Wegzugs auf das Ungefähr vorgestellt, ihnen davon abgerathen, und daß sie nachmahls,

 wenn

wenn es mißräth, auf eine Wiederannahme ins Land sich keine Hoffnung zu machen hätten, bedeutet, und für dessen Beweislichkeit durch kurze Annotation zu Protocoll gesorgt werden. m)

§. 20.

Man hat in den neuern Zeiten wieder von häufigen Auswanderungen aus verschiedenen Reichsländern, und selbst von öffentlich errichteten fremden Colonisten-Werbungen gehört; von directen Landes- Kreis- oder Reichs-Policeyvorkehrungen gegen dieselben aber schweigen die öffentlichen Nachrichten. Fremde Mächte haben vielmehr unsere Emigranten zurückgewiesen, weil sie ihrer vorerst nicht bedürfen, oder sie wollen wenigstens nur solche, welche zugleich auch einiges Vermögen mitbringen. — — —

Im Jahre 1768 forderte das Reichs-Oberhaupt vorzüglich und nahmentlich die Reichsstände Lübeck, Bremen und Hamburg auf, den Auswanderungen der teutschen Reichs-Unterthanen nicht nur keinen Vorschuß zu thun, sondern auch dieselbe auf alle Weise zu verhindern zu suchen. Der Magistrat zu Hamburg hat noch ganz neuerlich

m) Badische Hofraths-Instruction v. 1794. §. 99. S. 128 f.

lich einen rühmlichen Beweis seiner menschen- freundlichen Vorsorge für unsere teutschen Mitbürger gegeben. Schon früher hatte er ein sehr zweckmäßiges Mandat erlassen, um zu verhindern, daß leichtgläubige und unun- terrichtete Personen die Opfer eines chimäri- schen Wunsches werden, in fremden Welt- theilen ihr Glück zu machen. Er vermahnte sie, zu bedenken, daß sie, statt des gehoff- ten Glückes, unterweges harte Dienstbarkeit und Sclaverey, und im fremden Lande Man- gel und Elend finden können. Um aber auch dem Colonistenwerben zu steuern, wur- den die Schiffs-Capitäne der am Hafen lie- genden Zolljacht beordert, auf jedem Schiffe, welches nach einem fremden Welttheile zu ge- hen beschlossen hat, die Passagiere zu examini- ren, ob sie ihren Plan nach freiem Entschlusse gefaßt haben, im Bejahungsfall den Passa- gier seine Erklärung unterschreiben zu lassen, bey einer verneinenden oder zweifelhaften Ant- wort aber den Reisenden sogleich mit allen sei- nen Sachen auf ihr Schiff zu nehmen und an die Behörde Bericht zu erstatten. Würde sich ein Schiffer weigern, den Passagier und seine Sachen verabfolgen zu lassen; so soll er nach- drücklich bestraft werden, auch nicht eher den Hafen verlassen dürfen, bis er den Verfügun-

gen des Magistrats Folge geleistet hat. Auf die Verschweigung eines Passagiers ist eine Geldstrafe von 100 Thlr. gesetzt.

Da jedoch diese Vorkehrungen den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben; so ist durch eine provisorische Verordnung die Verschiffung der Passagiere nach fremden Welttheilen vorerst gänzlich verboten worden. Das deßhalb am 10. Oct. 1804 ergangene Mandat ist im allgemeinen folgenden Inhalts: „Da, ohnerachtet aller bey Bekanntmachung der wegen Ueberschiffungen von Passagieren nach fremden Welttheilen hieselbst getroffenen Verfügungen abseiten Eines Hochedeln Raths dieserhalb öffentlich und wiederholt erlassenen Warnungen, dennoch fortwährend viele leichtsinnige oder leichtgläubige Personen sich dem bedenklichen Schicksale dieser Ueberschiffungen anvertrauen und Einem Hochedeln Rathe wiederum häufige Klagen über sträfliche Vorgänge bey Unternehmungen solcher Ueberschiffungen in eigends oder hauptsächlich zu dem Behuf befrachteten Schiffen zugekommen, auch die Erfahrung ergeben hat, daß die gegenwärtigen Kriegs-Verhältnisse annoch neue Gefahren für diejenigen herbeyführen, die sich solchergestalt in der Absicht, nach fernen Welttheilen übergebracht zu werden, einschiffen

lassen, welchen, so wie allen anderweitig bey diesen Geschäften unrechtfertiger Weise unterwegs oder an dem Bestimmungsort entstehenden Gefahren und Nachtheilen nach der Natur der Sache ohnmöglich durch hieselbst getroffene oder zu treffende Verfügungen vorgebeugt werden kann: so sieht Ein Hochedler Rath, in Erwägung des mannigfaltigen Unglücks, worein so manche Personen durch Unternehmungen dieser Art gestürzt werden, sich veranlaßt, hiemit alle Befrachtungen von Schiffen eigends oder hauptsächlich zur Ueberfahrt von Passagieren nach fernen Welttheilen von hieraus, so wie die Uebung aller mit solchen Verschiffungen in Verbindung stehenden Betriebe hieselbst bis auf Weiteres gänzlich und auf das ernstlichste zu verbieten und zu untersagen.

Auf dieses allgemeine Vorbot folgen sodann die näheren zur Handhabung desselben abzweckenden Bestimmungen, deren Anführung hier nicht zweckmäßig seyn würde.

XXXV.

XXXV.

Zum Recht der Gesundheitspolicey.

I.

Von der Oberaufsicht über die Gesundheitspolicey.

Wie in allen Zweigen der Policeyverwaltung, so ist auch eine thätige und wirksame Oberaufsicht über die Gesundheitspolicey *) unentbehrlich; ja, sie ist es mehr, als in den meisten andern Zweigen der Policeyverwaltung, weil hier auch eine geringscheinende Vernachlässigung so leicht unersetzlichen Schaden nach sich ziehen kann.

Unter

*) Zur allgemeinen Uebersicht verdienen nachgelesen zu werden: Fragmente zur neuesten Geschichte der Medicinal-Policey, ihrer Litteratur und Verwaltung in den Blättern für Policey und Cultur 1802. St. XI. S. 982. Sehr interessant scheint zu seyn: *Schmidtmann's* ausführliche praktische Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinal-Verfassung und Policey. 2 Bände. Hannover 1804.

Unter den neuen Staatseinrichtungen, welche die Entschädigungen in Folge des Lüneviller Friedens in einem grosen Theile von Teutschland nach sich gezogen haben, ist auch die Gesundheitspolicey nicht unbeachtet geblieben. In mehrfacher Hinsicht scheint die bey der churbadischen Landesorganisation getroffene Anordnung der Oberaufsicht über die Gesundheitspolicey vorzüglich bemerkenswerth zu seyn.

Eine Sanitätscommission soll diese Oberaufsicht führen in Bezug auf Menschen und Vieh und für alles, was dahin gehört; ingleichen über die Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjecte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang besorgen, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreis haben soll, indem letztere nach den von der Generalcommission genehmigten Principien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuzug der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten, besorgt werden muß. Sie soll bestehen: aus einem Minister, einem Geheimerath oder Geheimenreferendar, einem Rath des staatswirthschaftlichen

chen Senats des Hofraths-Collegii zu Carlsruhe, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den dortigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden ausserordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der Heb- Wund- und Thier-Aerzte daselbst, (welche nur zu denen Sitzungen beygerufen werden und darinn eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenstände ihres Fachs betrifft) und vier correspondirenden Mitgliedern, deren zwey bis drey aus dem ärztlichen, heb- wund- und thierärztlichen Fach in der badischen Pfalzgrafschaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fach in dem Fürstenthum am Bodensee seyn sollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Interessante, was in obiges Fach einschlägt, der Commission melden, sie mit ihrem Beyrath unterstützen, und wo es darauf ankömmt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es sonst in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, schriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welch beiden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden.

Diese leztere Einrichtung scheint insonderheit sehr wohlthätig zu seyn, da sie die unmit-

tel-

lbare Wirksamkeit der Sanitätscommission
ı den verschiedenen Landesgegenden erleich-
rt, und geschickte Aerzte in einzelnen Distrik-
n in beständiger Aufmerksamkeit auf alles,
as der Gesundheitspolicey wichtig seyn kann,
hält. Auch wird dadurch der fleißige und
ätige Beobachter zu Anzeigen und Vorschlä-
n berechtigt, die man von dem Unberufe-
n nicht immer so aufnimmt, wie es billig
yn sollte.

2.

Physicate.

Unter den Physicats-Instructio-
en a) zeichnet sich die neueste pfalzbairi-
e für die angestellten und besoldeten Land-
ıte im Fürstenthum Bamberg durch Vollstän-
keit und Zweckmäßigkeit vorzüglich aus b)
ı sie die beste Uebersicht von den Amts-
bliegenheiten eines Physicus ge-
ı kann; so findet sie hier mit Recht eine
elle.

Zuvor muß bemerkt werden, daß in allen
rpfalz-bairischen Staaten nunmehr öffent-
e Arzte in hinreichender Anzahl bestellt
ı besoldet werden. Jeder erhält eine jähr-
liche

) Th. 2. S. 77 f.
) Justiz- u. Pol.-Fama, Dec. 1803. S. 1395 f.

liche Besoldung von 600 Fl. und die künftigen Witwen und Kinder haben eine mäßige Pension zu erwarten. c)

Die Instruction ist folgenden Inhalts: Da die Landärzte in dem Fürstenthume Bamberg als Staats-Beamte anerkannt sind, ihre Würdigung festgesetzt ist, und ihnen eine standesmäßige Besoldung angewiesen wurde; so erwartet man von ihnen mit Recht die strengste Erfüllung ihrer Amtspflicht, und die genaueste Besorgung aller das Gesundheits-Wohl betreffenden Gegenstände. Um sie aber in den Stand zu setzen, ihre Pflichten, Rechte und Verhältnisse nach ihrem ganzen Umfange zu übersehen, wird ihnen diese Instruction, welcher sie getreu nachzuleben haben, ertheilt.

1.

Die oberste Gerichtsstelle des Physicus ist 1) die Landesdirection, wohin alle Amtsberichte zu erstatten sind. 2) In Hinsicht aller vorkommenden Centfälle und Klagsachen stehet jeder Physicus unmittelbar unter den Anordnungen der Hofgerichtsstelle; wie nicht minder 3) in allen wissenschaftlichen Gegenständen unter dem Sanitätscollegium.

Die

c) Justiz- u. Pol.-Fama, Dec. 1803. S. 1381.

Die erste Berichtserstattung, welche jedem Physicus obliegt, ist der Entwurf und die Ausarbeitung einer medicinischen Topographie seines Bezirkes, d. h. eine räsonnirende Darstellung aller Localitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheits-Wohl der Einwohner in einem näheren oder entfernteren Bezug stehen d). Folgende sind die Leitungsbegriffe, nach welchen jeder Physicus die medicinische Topographie seines Bezirkes zu entwerfen und auszuarbeiten hat;

1) Genaue Angabe der physisch-geographischen Bestimmungen des Bezirkes, als Name, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Ebenen, Flüsse und Bäche.

2) Statistische Rücksichten. Dahin gehört die Angabe der Volksmenge, des Cultur-

d) In der Justiz- und Policey-Fama wird dafür gehalten, daß dieß die erste Vorschrift dieser Art sey. Im Badischen besteht sie seit längerer Zeit. S. dieses Handbuch Th. 2. S. 79. Daß übrigens diese Berichtserstattung nicht der Zeit nach die erste eines neuangestellten Landarztes seyn kann, ergiebt sich aus der Sache selbst. Manches, worüber er berichten soll, erfordert lange Beobachtung, geprüfte Erfahrung und sorgfältig wiederholte Erkundigung. Schwerlich wird ein durch seinen Beruf gehörig beschäftigter Arzt dem allem nachkommen können, was er nach dieser Instruction im ersten Jahr leisten soll. —

turzustandes der Städte, Flecken und Dörfer; die Angabe der mittleren Zahl der in jedem Jahr Gebohrnen, Verheuratheten und Gestorbenen; — die Bemerkung, ob die Bevölkerung und Mortalität seit einigen Jahren zu- oder abgenommen habe.

3) Die Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner; — Charakteristik ihrer Constitution, ob es starke, wohlgebildete, schöne, abgehärtete, oder schwächliche, übelgebildete, weichliche Menschen sind; — hieher gehört auch die Bestimmung, wie weit sie in der Cultur jeder Art voran geschritten, und welche dem Gesundheits-Wohl nachtheilige Vorurtheile besonders unter ihnen gemein sind.

4) Die Aufzählung der äusseren Einflüsse, welche das Gesundheits-Wohl mittel- oder unmittelbar bestimmen:

a) der climatischen Einflüsse: Meteorologische Bestimmungen der Winde, der Witterung, des atmosphärischen Wärme-Grades;

b) der Nahrungsmittel: Ob die Einwohner sich größten Theils von Fleisch- oder Pflanzenkost nähren — welche die gewöhnlichen Getränke sind.

c) Der

c) der Wohnungen in Städten und auf dem Lande;

d) der Gewerbe: Es wäre eine so viel als möglich genaue Angabe der Anzahl der Menschen, welche dem einen oder anderen Gewerbe ergeben sind, zu wünschen, und dabey zu bemerken, in wie fern diejenigen Krankheiten, welche ihren Gewerben und Handwerken vorzüglich eigen sind, unter ihnen statt finden;

e) des Luxus und der Vergnügungen: Die Art der letztern, die dazu bestimmten Zeiten und Orte, wären hiebey als pathogenische Momente zu berücksichtigen.

f) der Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten, der Lebens- und Kleidungsart.

5) Bestimmung des Viehzustandes: Welche Gattungen von Hausthieren gehalten werden; wie das Zug- oder Mastvieh beschaffen sey; ob die Viehzucht in Aufnahme oder in Verfall komme, welches die vorzüglicheren herrschenden Krankheiten der Hausthiere sind; ob Viehseuchen seit kurzem geherrscht haben, ob sie noch jetzt herrschen, oder wenigstens ihre Folgen noch empfindbar sind.

6) Jeder Physicus soll auch nach und nach eine Flora und Fauna seines Bezirkes zu liefern bemüht seyn, so daß die Pharma-

cologie hieraus Nutzen schöpfen könnte. Eben so wäre zu wünschen, daß er die Mineralien seines Bezirkes kennen lernen, und eine Sammlung derselben anlegen möchte.

7) Genaue Angabe der stationairen und epidemischen Krankheiten. Diese Angabe muß nicht nur nosologisch richtig und vollständig seyn, sondern auch die Pathogenie dieser Krankheiten umfassen, so daß genau zu erörtern ist, welche schädliche Einwirkungen die epidemischen Krankheiten herbey führen, und die endemischen unterhalten. Besondere Rücksicht ist hiebey auf die Menschenpocken zu nehmen, und zu bestimmen, ob und in welchen Städten und Dörfern sie herrschend seyen —; was bisher für die Aufnahme der Schutzpockenimpfung geschehen sey; ob die Einwohner sich bereitwillig zu derselben bezeigen; wer die Schutzpockenimpfung betreibe. Jeder Physicus soll es sich angelegen seyn lassen, die Schutzpockenimpfung nach den bereits hierüber ergangenen Verordnungen in seinem Bezirke einzuführen, Impflinge in das Institut schicken, die noch nicht unterrichteten Wundärzte belehren, über das Impfungsgeschäft selbst die Aufsicht führen, die Tabellen der Wundärzte aus der zweyten Classe nach dem

e) d. h. der nicht litterärischen oder empirischen.

dem angeordneten Schema mit seiner Unterschrift bestätigen, und in der Ausführung des Planes, die Menschenpocken in kürzester Zeit gänzlich zu vertilgen, thätigste Unterstützung leisten.

8) Ferner hat der angestellte Physicus einzuberichten, ob und wie viele wahnsinnige, gemüthsgestörte, blinde, fallsüchtige, taubstumme, gebrechliche, arme Greise, und andere zur Versorgung geeignete Leute sich in seinem Bezirke befinden.

9) In den verlangten Topographien ist besonders anzugeben, welche Medicinalanstalten bisher in dem Bezirke errichtet waren; ob Hospitäler, Siechhöfe, Gesundheitsbrunnen, Bäder, dort befindlich, wie diese Anstalten jetzt beschaffen, und welcher Verbesserungen sie jetzt empfänglich seyen; wer sich in dem Bezirke mit der Ausübung der Heilkunde befasse; ob ein Operateur in der Nähe sey; wohin ein Wundarzt der ersten Classe versetzt werden könne; wie viele Wundärzte der zweiten Classe, wie viele Hebammen sich vorfinden; ob die Anzahl der ersten hinreiche; ob auf jedem Pfarrdorfe eine unterrichtete Hebamme vorhanden sey; — ob sowohl Wundärzte der zweiten Classe, als Hebammen bisher schon einige Besoldung, und aus welchen Quellen

sie dieselbe bezogen haben. Von den Medicinalpersonen der beiden letzten Classen hat der Physicus eine genaue Beschreibung und Würdigung ihres Kunstvermögens und ihrer Gelehrigkeit einzuschicken. — Besonders aber soll sich derselbe in diesem Abschnitte über die medicinisch-chirurgische Pfuscherey, welche etwa in seinem Distrikte ausgeübt werden könnte, verbreiten. Er hat alle Pfuscher, d. h. jedes Individuum, welches nicht als Medicinalperson anerkannt ist, und dennoch in das Heilungsgeschäft durch innerliche oder äusserliche Behandlung eingreift, nahmhaft zu machen, beglaubigte Thatsachen gegen dasselbe anzuführen, und ist für jede Pfuscherey, welche in seinem Bezirke ohne seine Anzeige getrieben wird, verantwortlich.

In dieser Abtheilung hat der Physicus noch besonders anzugeben, ob in seinem Bezirke eine Apotheke vorhanden, ob dieselbe bequem, d. h. in der Mitte des Distrikts gelegen, ob sie zweckmäßig bestellt, und mit dem nothwendigen Arzeneyvorrathe versehen sey. Ist noch keine solche eingerichtet, so hat der Physicus den Vorschlag zu machen, an welchen Ort des Bezirkes eine solche am zweckmäßigsten verlegt werden könne.

Jeder Physicus wird übrigens eingeladen, seiner

seiner Topographie so viele (gehaltreiche) Bemerkungen im Betreff des Sanitätszustandes seines Bezirkes, als möglich beyzufügen, und jeden Gegenstand, der in dieser Beziehung interessant seyn dürfte, zu berücksichtigen. Wo übrigens hiebey tabellarische Form anwendbar ist, ist diese zur leichtern Uebersicht jeder andern vorzuziehen. Ausser dieser allgemeinen Berichtserstattung, welche jedem Physicus jetzt gleich bey dem Antritte seiner Stelle aufgetragen wird, hat derselbe auch

a) vierteljährig in einem eigens verfaßten Medicinalberichte die Landesdirection von allem dem in Kenntniß zu setzen, was sich während dem Verlaufe der drey Monate in Rücksicht der, das öffentliche Gesundheits-Wohl betreffenden Gegenstände ereignet hat; diesem Berichte hat er die Sterbe- und Geburtstabellen seines Bezirkes, die Tabellen über die Kuhpockenimpfung beyzulegen, dabey den Stand der medicinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

b) Ferner soll er bey jeder Gelegenheit, wo es nothwendig ist, ungesäumt Anzeige und Bericht erstatten, z. B. beym Ausbruche einer epidemischen Krankheit, bey Entdeckung einer Pfuscherey, eines schäd-

 lichen

lichen Mißbrauches, bey dem Tode einer dem Physicus untergeordneten Medicinalperson.

Der Physicus hat den obersten Behörden auf deren Aufforderung ungesäumt sein Gutachten über aufgestellte Fragpunkte, und seine Verantwortung über Dinge, wegen deren er zur Rechenschaft gezogen wird, zu erstatten, und im nöthigen Falle auch persönlich vor denselben zu erscheinen.

II.

Dem Physicus wird die Aufsicht über das gesammte Medicinalpersonal in seinem Bezirke übertragen, welches ihm bis auf den Wundarzt der ersten Classe untergeordnet ist. Er soll die Wundärzte der zweyten Classe als seine Gehülfen gebrauchen, sich von ihnen über den Krankheitsverlauf solcher Kranken, welche er selbst nicht oft genug besuchen kann, Bericht erstatten lassen, sie belehren, mit seinem Rathe unterstützen, auch auf ihr Verfahren aufmerksam seyn, ob sie die Grenzen der ihnen zugestandenen Erlaubniß, Kranke zu behandeln, nicht überschreiten, ob sie mit den nöthigen Instrumenten versehen sind, und diese im guten Stande erhalten u. dergl. Eben so soll er die unterrichteten Hebammen in ihren Verrichtungen unterstützen, darauf wachen, daß

daß sie nicht durch unzeitig forcirte Entbindungen das Leben der Kreissenden in Gefahr setzen, daß sie sich nicht mit der ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebohrnen befassen.

Die Apotheke soll der Physicus, so oft er es nothwendig findet, visitiren; bey der Untersuchung, welche das Medicinalcollegium durch einen abgeordneten Medicinalrath jährlich darin vornehmen lassen wird, zugegen seyn; über die Güte, Aechtheit und Unverfälschtheit der Arzneymittel, die Vollständigkeit des erforderlichen Arzneyvorrathes, und Befolgung der Apothekertaxe wachen, und die Rechnungen der Apotheker, wenn es verlangt wird, durchsehen und berichtigen.

Der Physicus darf es nicht zugeben, daß sich in seinem Bezirke irgend Jemand mit der Ausübung der Heilkunde befasse, der nicht vom Staate dazu befugt, und als Medicinalperson anerkannt ist. Der Physicus hat jeden herumziehenden Operateur, Arcanenkrämer, der Policeybehörde anzuzeigen, als Fiskal gegen denselben aufzutreten, und nöthigen Falls auch darüber Bericht zu erstatten. Eben so soll der Physicus das Dispensiren der Apotheker aus der Hand ohne ärztliche Vorschrift, und den Privatverkauf von Arzneywaaren,

welchen sich unbefugte Personen, z. B. Oelträger, Ungarn, Königseer ꝛc. erlauben möchten, verhindern.

III.

Die erste und Hauptabsicht der Vertheilung der Physiker auf dem Lande ist die ärztliche Pflege und Versorgung der Kranken, besonders aus der niedern Volksclasse. Es ist das ehrenvolle Geschäft des Medicinalbeamten, der leidenden Menschheit thätige Hülfe zu leisten, und das gefährdete Gesundheits-Wohl der Staatsbürger zu sichern. Der Physicus soll daher nicht blos Arme, sondern auch weniger bemittelte Kranke ganz unentgeldlich mit ärztlichem Rathe versorgen, sie im nöthigen Falle in ihren Wohnungen besuchen, und ihre Wiederherstellung sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen. Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. Er soll sich in Betreff desselben nach der noch zu regulirenden Medicinaltaxe richten.

Wenn das öffentliche Gesundheits-Wohl durch eine Epidemie gefährdet wird; so soll sich der Physicus alsbald an den Ort begeben, wo die Krankheit herrscht; er soll die Natur und Beschaffenheit, den Verlauf, die Ursachen und den Grad der Tödtlichkeit derselben genau

genau untersuchen, in kürzester Zeit hievon Bericht erstatten, die Behandlung der Kranken übernehmen, den Ort, wo die Epidemie ausgebrochen ist, in kurzen Zwischenzeiten besuchen' — wenn er wegen der Heftigkeit der Krankheit, oder in der grossen Anzahl der Kranken weiteren ärztlichen Beystand bedarf, sein Gesuch um denselben bald einschicken, mit dem hierauf abzuschickenden Medicinalrathe gemeinschaftlich die Krankheit nochmals untersuchen, und seinen Rath und Beystand benützen. Ueber den Verlauf der Epidemie hat derselbe ein sorgfältiges Diarium zu führen, und dasselbe mit den Sterbetabellen in 14tägigen Fristen einzuschicken.

Auch von Viehseuchen hat der Physicus gemeinschaftlich mit dem Wundarzte der ersten Classe Bericht zu erstatten, die Natur der Krankheit und den zweckmässigen Vorbauungs- und Heilplan zu bestimmen, die Kurschmiede und andere Personen hierüber zu belehren, Leichen-Oeffnungen vornehmen zu lassen, und alles aufzubieten, um die Epizotie zu beschränken und zu heben.

IV.

Den Physikern wird von jetzt die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen. Der Physicus hat

hat daher alle Centfälle nach geschehener Aufforderung der gerichtlichen Behörde selbst zu untersuchen, mit den Centwundärzten die Besichtigung und Untersuchung von Wunden und Verletzungen jeder Art vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöffnungen zweckmässig nach den Regeln der Kunst zu veranstalten, Vergiftungen und Verfälschungen von Speisen, Getränken und Arzneymitteln mit Zuziehung des in seinem Bezirke aufgestellten Apothekers zu untersuchen, sein Visum repertum und ärztliches Gutachten durch seine Unterschrift zu beglaubigen, und durch jene des Wundarztes der ersten Classe bestätigen zu lassen. Beyde sind gemeinschaftlich für die Wahrheit der angegebenen thatsächlichen Befunde, und für die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerungen verantwortlich. Die Form, wie eine solche Untersuchung eingeleitet, und in dem Berichte von dem Physicus dargestellt werden soll, bleibt die bisherige, bis von dem Hofgerichte in einer eigenen Instruction die Leitungsbegriffe zur Regulirung des ärztlichen Verfahrens in Betreff der Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde aufgestellt und auseinander gesetzt seyn werden.

V.

Der Physicus soll zu dem Gedeihen und Fortkommen der gesammten Medicinalanstal-

ten

ten des Landes beytragen, und in dieser Rücksicht, wenn zu seiner Zeit das Entbindungshaus, das Findlings- und Waiseninstitut, die Irrenanstalt organisirt und zweckmässig bestellt seyn werden, dürftige Schwangere, besonders die aussereheliche n, anweisen, sich in dem Entbindungshospitale der Hauptstadt aufnehmen zu lassen — er soll die Aufsicht über die Findlinge und Waisen, welche von dem Institute auf das Land gegeben werden, übernehmen, die Wahnsinnigen mit einem Zeugnisse und der Krankheitsgeschichte zur Verwahrung und Heilung in die Irrenanstalt schicken, pathologische Merkwürdigkeiten, die sich bey Sectionen finden, in das hiezu am allgemeinen Krankenhause der Hauptstadt errichtete Musäum gegen Erstattung der Unkosten einsenden.

Ueber alles dieses, so wie in jeder Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen Gesundheits-Wohls, soll sich der Physicus mit den übrigen Staatsbeamten, mit den Pfarrern und Volkslehrern, freundschaftlich benehmen, in Gemeinschaft mit ihnen an der medicinischen Aufklärung des Volkes, und an der Ausrottung schädlicher Vorurtheile arbeiten; wenn ihm aber von diesen Hindernisse in seinen hierauf abzweckenden Bemühungen gelegt werden,

so

so soll er deswegen hierüber gehörigen Bericht erstatten.

VI.

Die heiligste und höchste Pflicht, welche jedem Arzte obliegt, ist jene gegen seine Kunst und Wissenschaft. Diese soll stets seine oberste Rücksicht bleiben, und mit ihr in gleichem Schritte voran zu schreiten, sein angelegentlichstes Geschäft ausmachen. Es ist dem Staate äusserst daran gelegen, daß seine Gesundheitsbeamten in der medicinischen Cultur vorwärts rücken, und den erniedrigenden Vorwurf der regressiven Tendenz von sich entfernen, der so manche Landärzte trifft, welche fern von der Cultur grösserer Städte sich verliegen, und nach und nach in tiefste Ignoranz versinken. Bey Festsetzung der gewiß nicht unansehnlichen Besoldungen für die Medicinalpersonen wurde besondere Rücksicht auf das Bedürfniß derselben, sich Bücher und andere litterarische Hülfsmittel anzuschaffen, genommen, und man kann nun mit Recht fordern, daß die Physici zur Anschaffung von Büchern jährlich einigen Aufwand machen, und ihre Bibliotheken in gutem Stande erhalten; besonders in einem Zeitpunkte, der so reich an wichtigen Ideen, und fruchtbar an neuen Erfindungen ist, würde sich ein Arzt

wenig

wenig empfehlen, der sich auf einem gegebenen Standpuncte der Wissenschaft fixiren, und diese selbst über sich hinaus fortschreiten lassen wollte. Wer dieß thut, und wäre er auch im Besitze der befriedigendsten Kenntnisse, den kann man nicht mit vollem Zutrauen der Charlatanerie, dem Volksaberglauben, und den medicinischen Vorurtheilen entgegen stellen. Um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu documentiren, sollen die Physici immer nach dem Verlaufe eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der Arzneykunde, eine pragmatisch bearbeitete Krankengeschichte, oder eine Erörterung eines medicinisch-policeylichen Gegenstandes an das Medicinal-Collegium einschikken. Arbeiten dieser Art, welche der Publicität würdig sind, werden in den Annalen der fränkischen Arzneykunde aufgenommen, die übrigen aber in ein Verzeichniß eingetragen, und bey den Acten des Sanitätsrathes aufbewahret werden. In dem ersten Jahre soll jeder Physicus zu dem Gegenstande seiner Abhandlung eine Aufgabe aus der gerichtlichen Arzneykunde wählen.

VII.

Der Wohnort des Physicus ist in seinem Anstellungsdecrete bestimmt. Er muß sich an

dem-

demselben häuslich niederlassen, darf sich nicht länger als drey Tage von demselben entfernen, ohne dieß den Aemtern seines Bezirkes anzuzeigen, und einen benachbarten Physicus sich zu substituiren. Zu einer Entfernung von mehr als acht Tagen bedarf es der vorläufigen Anzeige und Erlaubniß der fürstlichen Landesdirection.

VIII.

Jeder Physicus erhält, so wie andere Staatsdiener, zu seiner Unterscheidung und Auszeichnung, und zur Ersparung eines unnöthigen Kleideraufwandes, eine ihm noch anzuzeigende Amtstracht, in welcher er, besonders bey feyerlichen Gelegenheiten, in Amtsverrichtungen und vor seinen Obern zu erscheinen hat.

3.

Ueber die Begräbnisse in bewohnten Oertern und Kirchen.

Man hat neuerlich den Streit über die Schädlichkeit der Begräbnisse in bewohnten Oertern und Kirchen wieder erneuert. Die Regierungen müssen sich hierbey lediglich auf das Urtheil der Kunstverständigen verlassen, und so lang nicht die Unschädlichkeit unwidersprechlich dargethan ist, wird für sie immer

mer der sicherste Weg der beste seyn. Wenn es freylich darauf ankäme, in einem bestimmten Falle eine Klage auf Entfernung der Begräbnisse aus bewohnten Oertern und Krichen zu begründen; so würde allerdings sehr viel von der subjectiven Ueberzeugung der Kunstverständigen abhangen, welche man dabey zu Rathe ziehen würde. Indessen dürfte es in einem solchen Falle schwerlich an widersprechenden Gutachten fehlen, wo man es dann auch dem Richter nicht übel deuten könnte, wenn er sich bewogen fände, den sichersten Weg zu wählen und dem Antrage des Klägers gemäs zu erkennen. Ob überhaupt eine solche Klage (eine wahre actio popularis) stattfinden könne? ist zwar im Policeyrechte nicht zu entscheiden, da in Rücksicht auf Policey die Obrigkeit ohne Anrufen, auf alle Fälle aber ohne Proceß ihr Amt thun muß. Der Verf. hält jedoch auch eine solche Klage für statthaft, obgleich, wenn die Policey ihre Schuldigkeit thut, nicht für nothwendig. Ein merkwürdiges, hieher gehöriges Beyspiel liefern die Annalen des kaiserlichen Reichs-Cammergerichts, welches dem Stadtmagistrat zu Wetzlar auf erhobene Klage des Fiscals die Verlegung der Begräbnisse aus der Stadt befahl. Das cammergerichtliche Ur-

Urtheil vom 23. Dec. 1754 lautet also: „In „Sachen Kaiserlichen Fiscalis generalis wider „Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar, „citationis ad videndum se condemnari ac te„neri ad translationem coemeteriorum: Ist al„lem An- und Vorbringen nach zu Recht er„kannt, daß besagter Magistrat bey offen„kundiger sehr schlechten Beschaffenheit des „Kirchhofs an der hiesigen Stifts-Kirche und „daher zu besorgenden ansteckenden Krankhei„ten innerhalb 4 Monath einen völlig räum„lichen und schicklichen Platz ausser der Stadt „zu den Leichenbegängnissen aptiren zu lassen, „dergestalt, daß von solcher Zeit an die Be„gräbnisse auf oberwähntem Kirchhof gänzlich „cessiren, schuldig zu erkennen und dazu zu „verdammen seye; als wir hiemit schuldig er„kennen und verdammen, die bey diesem Kai„serlichen Cammergerichte, derentwegen auf„gelaufene Unkosten aus bewegenden Ursachen „compensirend und vergleichend."

4.

Ammenanstalten.

Man hat in dem Rechte der Gesundheitspolicey zwar der dieser obliegenden Pflicht, für gesunde und taugliche Ammen zu sorgen, gedacht, aber Beyspiele von dahin abzwecken-

der Einrichtungen nicht anführen können. Gewöhnlich bleibt die Anwendung der bey der Annahme einer Amme nothwendig zu beobachtenden Vorsicht dem Hausarzte überlassen. Das Aufsuchen gesunder Ammen und die der Sache nach noch immer übrig bleibende Ungewißheit ist indessen für sorgsame Eltern allezeit ein beruhigender Umstand, welcher, besonders in großen Städten, nur durch zweckmäßige Policeyanstalten, wenn nicht gänzlich gehoben, doch sehr erleichtert werden kann.

In dieser Hinsicht verdient die in Wien von der niederösterreichischen Regierung errichtete Ammenanstalt bemerkt zu werden, deren Einrichtung in der Justiz- und Policey-Fama *) ausführlich beschrieben ist.

5.

Kuhpocken-Impfung.

Die wohlthätige Entdeckung der schützenden Kraft der Kuhpocken gegen die Kinderblattern mußte in gedoppelter Hinsicht die Aufmerksamkeit der Gesundheitspolicey erregen — theils ob ihre Wirkungen in der That von der Art seyen, um die Kuhpocken-Impfung, welche über-

*) Januar 1802. S. 33 f.

überhaupt schon wegen der nicht zu besorgenden Ansteckung weit weniger noch gegen sich hatte, als die Einimpfung der Kinderblattern f), erlauben, vielleicht befördern, oder wohl gar gebieten zu können, theils um die Zuverlässigkeit der Impfung möglichst zu sichern. Die von vielen Regierungen in der erstern Absicht angeordneten Versuche haben ein solches Resultat gegeben, daß kein Bedenken eintreten konnte, die Kuhpocken-Impfung von Staatspolicey wegen zu befördern g); ja! daß es vielleicht auch bald zur allgemeinen Abhaltung der Blatternkrankheit für nöthig erachtet werden wird, sie zu gebieten, wogegen wohl auch keine rechtliche Gründe bey der offenbaren Gefahrlosigkeit jener Operation würden stattfinden können. Wenigstens hat eine Regierung (die pfalzbairische zu Ulm) bereits die Einimpfung der Kinderblattern untersagt, da die Kuhpocken dieselbe Sicherheit, bey weniger Gefahr für Einzelne und für

f) Th. 2. S. 179 f.

g) S. z. E. von dem Institut zur Impfung der Schutzblattern in Berlin Blätter für Policey und Cultur 1802. St. XII. 1141. Alle Obrigkeiten sind in den preussischen Staaten aufgefordert, zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung nach Kräften beyzutragen.

für das Publicum, gewähren. In der anderen Absicht ist nicht sowohl wegen der äusserst leichten Operation selbst, als vielmehr um der Aechtheit der eingeimpften Pocken und des Erfolgs gewiß zu seyn, in den Policeyverordnungen vorgeschrieben, daß sich mit diesen Impfungen blos Kunstverständige abgeben sollen h).

XXXVI.

Zur häuslichen Policey.

Die Policey nimmt die Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt in Schutz a). Es ist Pflicht, daß sie gleichen Schutz auch den Eltern gegen die Undankbarkeit, den Ungehorsam und die Rohheit ihrer Kinder verleihe b). Die churbraunschweigische Gesetzgebung sucht denselben hauptsächlich in einer strengen Bestrafung der Beleidigungen,

 welche

h) Justiz- und Policey-Fama 1802. Febr. S. 150. April S. 354. May S. 506. Sept. 304.

a) Th. 2. S. 216 f.

b) Das. S. 217.

welche sich Kinder gegen ihre Eltern erlauben c), und nur zu oft finden die Gerichtshöfe Veranlassung zur Anwendung dieser strengen Strafgesetze. Sehr oft müssen sie aber auch bemerken, daß das Betragen der Eltern selbst zur Verminderung der kindlichen Ehrerbietung und Liebe das meiste beyträgt und nicht selten sogar zur Verletzung derselben reitzet.

Sehr zweckmäßig nimmt eine neuere hessencasselsche Verordnung d) auf diesen Umstand Rücksicht, und verbindet zugleich mit den Strafbedrohungen eigentliche Policeymaßregeln, wegen welcher insonderheit sie hier vollständig anzuführen ist.

Es sey, heißt es in derselben, unter den mannichfaltigen übeln Folgen des leider! so sehr zunehmenden Sittenverderbnisses auch diese wahrgenommen worden, daß die Kinder den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern häufig hintansetzen, und sich nicht selten mit Worten oder gar mit Tha-

c) M. jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle I. 228 f. II. 55 f.

d) Verordnung wider pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern. Wilhelmshöhe den 14. Aug. 1799. Blätter für Policey und Cultur, Suppl. 4. zu 1801. S. 104 f.

Thaten gegen dieselben vergehen, und dieses pflege am meisten in dem Falle zu geschehen, wenn Kinder, welchen von ihren Eltern die Güter mit dem Vorbehalte eines gewissen Auszugs übergeben werden, und mit solchen zusammen in einem Hause wohnen, denenselben auf die unverantwortlichste Weise begegnen, und nicht nur alle schuldige Achtung und Dankbarkeit aus den Augen setzen, sondern auch ihnen die noch übrige Lebenszeit auf alle Art zu verbittern suchen. Dieses unnatürliche Betragen der natürlichen und Schwiegerkinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern müsse nothwendig den Hausfrieden und alles innere Glück der Familien unwiederbringlich zerstören. Selbst der Staat könne sich keine ruhige und glückliche Einwohner von Kindern für die Zukunft versprechen, welche schon von früher Jugend an sich gewöhnen, die schuldige Achtung und den Gehorsam gegen ihre nächsten und natürlichen Vorgesetzten, ihre Eltern, denen sie Leben und alles zu verdanken haben, zu vergessen. Gleichwie man sich nun auf der einen Seite zu allen Eltern und Schwiegereltern versehe, daß sie es an einem liebreichen Benehmen gegen ihre Kinder und Schwiegerkinder nicht werden fehlen lassen; so erwarte man dagegen auf der andern Seite von den

Kindern und Schwiegerkindern, daß sie ihrer Pflichten gegen jene stets eingedenk seyn, und alles das unterlassen werden, was diesen von der Natur und Religion gebotenen Pflichten zuwider ist. Allen Predigern wird daher befohlen, nicht nur in ihren Kanzelvorträgen, sondern auch vorzüglich bei den Vorbereitungen der Kinder zu der Confirmation solchen diese Pflichten gehörig bekannt zu machen, und ihnen deren Beobachtung nachdrücklich an das Herz zu legen, vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß die Kinder schon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig von den Schullehrern unterrichtet, und zu deren Erfüllung fleissig ermahnt werden. Sollten aber dem ungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder so unnatürlich und pflichtvergessen handeln, daß sie ihren Eltern und Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und sich mit ungeziemenden Worten gegen dieselben vergehen, oder wohl gar thätlich an ihnen vergreifen: so sollen dergleichen Verbrechen auf geschehene Anzeige, welche insbesondere auch den Predigern und Kirchenältesten, nach fruchtlos geschehenen gütlichen Abmahnungen, zur Pflicht gemacht wird, mit aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, Anstellung an den Straf-

pfahl,

pfahl, nebst einem angehängten Schilde mit einer zweckmäßigen Aufschrift, oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den Umständen mit dem Zuchthause oder den Eisen bestrafet werden. Hiernach soll sich jedermann, welchen es angehet, schuldigst achten; die Kinder aber, welche von ihren Eltern oder Schwiegereltern über die Gebühr beleidigt zu seyn glauben, sollen sich in einem solchen Falle nie selbst Recht nehmen, sondern die Entscheidung der Obrigkeit allein überlassen."

XXXVII.

Zur Vormundschafts = Policey.

Bey der Vormundschaftspolicey (a ist eins der wichtigsten und heilsamsten Geschäfte die zweckmäßige Führung der obervormundschaftlichen Aufsicht. In mehreren teutschen Ländern ist dieselbe keinesweges gehörig organisirt, und daher kömmt es, daß man selbst in sonst wohl regierten Staaten hin und wieder die gröbsten Vernachlässigungen in Ansehung der Vormundschaftsbestellung, der Sicherheitsleistungen, der Veräusserungen von Pupillen = Gütern, und der Rechnungsablage oft nach Jahren erst entdeckt.

Wo es an einer gehörigen Oberaufsicht fehlt, da wäre es vielleicht besser, wenn das ganze Vormundschaftswesen der Familie der Unmündigen und Minderjährigen überlassen würde. In diesem Falle würden die nächsten Verwandten es für ihre Pflicht halten, für dieselben zu rechter

Zeit

a) Th. 2. S. 220.

Zeit Sorge zu tragen, und von deren Redlichkeit hinge alsdann freilich das Schicksal ihrer Pfleglinge ab. Jetzt aber verläßt man sich gewöhnlich auf die Amtspflicht der Obrigkeiten, und wenn diese nicht erfüllt wird, so bleiben die Verlassenen unberathen und unvertheidigt. Ihr Vermögen ist gleichsam der Discretion jedes Fremdlings, jedes Schuldners, Pächters rc. preisgegeben, und; wenn sie die Volljährigkeit erlangen, wissen sie nicht, an wen sie sich halten sollen. Die Gesetze weisen sie freilich an die nachlässige Obrigkeit. Wie aber, wenn diese insolvent ist?

In den teutschen Ländern richtet sich die unmittelbare Ausübung der Vormundschaftspolicey nach dem Gerichtsstande derer, welche Vormünder bedürfen, und ist also theils den Untergerichten, theils den Obergerichten, oder auch besonders dazu angeordneten Behörden übertragen. Ob nun beide ihre Pflicht mit der schuldigen Sorgfalt und Genauigkeit thun — darauf muß die höhere obervormundschaftliche Aufsicht ihre Aufmerksamkeit richten.

Ueber die Verwaltung der Vormundschaftspolicey der Untergerichte ist, nach der verschiedenen Verfassung der teutschen Territorien, die Aufsicht bald den Regierungen, bald den Obergerichten, bald eigenen Collegien übertragen. b) Aber auch diese müssen wieder, besonders in sofern ihnen die unmittelbare Wahrnehmung des ober-

b) Th. 2. S. 222.

obervormundschaftlichen Amts obliegt, einer höheren Controlle unterworfen seyn.

Die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen kann aber nie genau und gründlich geführt werden, wenn nicht die zu derselben verpflichteten Behörden durch regelmäßige jährliche oder halbjährliche Vormundschaftsberichte mit ordentlich abgefaßten Tabellen c) dazu in den Stand gesetzt werden. Ausserdem müssen in ausserordentlichen, wichtigen Fällen an die höheren Behörden Berichte erstattet und deren Verfügungen eingeholt werden.

Muster-

c) Dergleichen Tabellen sind in verschiedenen Ländern vorgeschrieben. Sie müssen enthalten: die Anzeige des Erblassers mit Bemerkung des Todestags, des Pupillen, seines Alters und seiner Religion, wie auch seines Aufenthalts-Orts mit Bemerkung, wie für seine Erziehung gesorgt ist, der Art und Zeit der Vormundschafts-Bestellung, der Errichtung des Inventarii und des Vermögens-Bestandes, dessen Verwaltungsart nach Verschiedenheit der Gegenstände, der ständigen Ausgaben, der Rechnungsablage, deren Prüfung und Erledigung, deren Hauptinhalt in Einnahme und Ausgabe, endlich des jedesmahligen Vermögenszustandes mit Bemerkung der Ursachen der Ab- oder Zunahme desselben. — Dieß sind die Gegenstände der ausführlichsten und vollständigsten Formulare. Einige sind nur beym Anfange einer Vormundschaft nöthig, bleiben aber gewöhnlich stehende Artikel. Am Ende einer Vormundschaft kommen noch die ihre ordnungsmäßige Erledigung betreffenden Puncte hinzu.

Musterhaft sind die Vorschriften, welche die badische Hofraths-Instruction in Ansehung der obervormundschaftlichen Pflichten enthält. Nach derselben sind der Fürsorge der Regierung diejenigen Personen vorzüglich empfohlen, welche wegen Jugend, Schwachheit, Abwesenheit oder Mangels physischer Persönlichkeit sich selbst nicht vorstehen können, nehmlich Waisen, Sinnlose, Abwesende, sodann milde Stiftungen, Gemeinden u. s. w. Wir beschränken uns hier auf die Vorschriften, welche die Vormundschaftspolicey im engern Sinne betreffen.

Bey den mittelbaren Waisen, zu welchen in gegenwärtiger Hinsicht auch die ex generali commissione den Aemtern untergebenen Waisen der Förster und Schulmeister gehören, liegt die nähere Obsorge auf den untern Stellen, welche in den dazu geeigneten Fällen die Obsignation, Pflegerbestellung, Inventur, jährliche Abhör der Pflegrechnungen, auch Instruirung und Bescheidung der Vormünder in minder wichtigen Vorfällen, nach Maaß der Landesgesetze und ihrer Instructionen, zu besorgen haben; jedoch müssen die wichtigern Contracte derselben durch Consens der Regierung laufen: so wie hingegen bey den unmittelbaren Waisen aller weltlichen Diener, ingleichen der reformirten Pfarr- und Schuldiener, auch jene dort den Aemtern überlassene actus von dem Reichshofraths-Collegio zu besorgen sind, dem daher von den auswärts sich begebenden Todesfällen jedesmal die unverweilte Anzeige gemacht werden muß.

Unter

Unter jene wichtigere Contracte gehören alle Liegenschaftsveräusserungen, welche jedoch keine Nothwendigkeitsursache nach der Landesverfassung fordern, sondern wegen jeder merklichen Beförderung des Nutzens des Pfleglings zulässig sind. Letztere ist jedoch in dem bloßen höheren Ertrag der Capitalzinsen zu suchen, wenn nicht noch andere Gründe hinzu kommen, als z. B. großer Aufwand, der in die Unterhaltung oder Reparation verwendet werden müßte, oder wenn man voraussieht, daß der Waise nach seinem Stande und Lebensplane von dem Naturalbesitze dieser Güter keinen Gebrauch machen könne —, vorhandene Gelegenheit, ein anderes ihm vortheilhafteres Gut dagegen zu acquiriren —, Unmöglichkeit, ohne jenen höhern Ertrag des Zinses, oder gar ohne die wirkliche, auch durch Geldaufnahme nicht zu umgehende Consumtion des Werths des Guts, auf seine nothwendige Erziehung den erforderlichen Aufwand zu machen, u. dergl. Ihre Bewilligung setzt Vernehmung, nicht blos der Pfleger, sondern auch jener Pfleglinge, welche das 18te Jahr erreicht haben, und dann der bestehenden Waisengerichte, und eine Taxation des rechten billigen Werths durch die Orts-Gerichte, unter welchem Anschlag nachmals die Güter nicht losgeschlagen dürfen, voraus; sie fordert die Losschlagung in öffentlicher Steigerung in allen Fällen, wo nicht wegen Individual-Umständen ein Handverkauf so vortheilhaft erscheinet, daß das gleiche, oder ein mehreres in Steigerung nicht erlöst werden könnte,

te, und deshalb ein Antrag zur Dispensation an den Landesherrn gemacht werden könnte.

Die Beobachtung dieser Requisition soll, so weit sie nicht bey der berichtlichen Vorlegung der Sache schon geschehen ist, in der Bewilligungsconcession erinnerungsweise kürzlich angedeutet werden. Ein Vorbehalt der Ratification der Steigerung aber ist da, wo ein Taxatum festgesetzt, und durch das Gebot erreicht wird, nicht anzufügen, wenn nicht besondere Individual-Verhältnisse solche dennoch erfordern, indem diese Bedingung meistens die Concurrenz der Steigerer, welche den Aufenthalt und die Machinationen mit Nachgeboten scheuen, mindert, und bey beträchtlichen Nachgeboten, wobey der Bietende rechtmäßige Hinderungsursachen hatte, nicht im Steigerungstermin solche vorbringen zu können, als in einem weit seltenern Fall, dem Minderjährigen durch die Wiederherstellung in den vorigen Stand eben so wohl, und ohne jene nachtheilige Consequenzen, geholfen werden kann.

Es gehören ferner unter jene wichtige Contracte beträchtliche Geldaufnahmen — wofür nemlich entweder Liegenschaften verpfändet werden sollen, oder deren Heimzahlung doch nicht anders als durch den Verkauf solcher Güter, oder durch Einziehung anderer auf Liegenschaften versicherter Capitalien geschehen könnte — und soll alsdann, wiefern die Aufnahme für den Pflegling das Mindernachtheilige sey, erwogen, der Consens nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre gegeben, vor deren Verfluß, wenn das Anlehn nicht

nicht inzwischen aus Rentenüberschuß oder eingegangenen Capitalgeldern hätte bezahlt werden können, wiederum Prolongation gesucht, und alsdann, wenn gleiche Umstände die Fortdauer räthlicher machen, als die Erwählung eines Heimzahlungsweges, auch ertheilt werden.

Nicht weniger gehören hieher die Verpachtungen nicht ganz unbeträchtlicher liegender Güter in dem Fall, wenn sie wegen concurrirender Particularumstände nicht in Steigerung geschehen, oder wenn nicht vermieden werden könnte, sie auf einen über die Majorennitätszeit hinaus gehenden Zeitraum abzuschliessen, ingleichem, wenn der Pfleger und ein die größere Mündigkeit erreicht habender Pflegling über die vorzunehmende Verpachtung verschiedener Meinung wären, mithin eine Dispensation von der Ordnung, oder eine nähere Einsicht über das Ermessen des Pflegers dabey nothwendig würde.

Auch Hauptbauwesen, d. i. solche neue Gebäude, die der Pfleger nicht angetreten hat, und zu einem Vortheil für den Pflegbefohlenen etwa aufzuführen gut fände, ingleichem solche Hauptreparationen vorhandener Gebäude, welche zu ihrer guten Herstellung nicht blos gemeine Baukenntnisse, sondern gewisse Kunstkenntnisse, als z. E. Mühlen, Fabriken-Gebäude, Deiche u. dergl. oder die wegen ihrer Größe und Einrichtung vorausgehende Risse und Ueberschläge fordern, sollen billig nicht ohne von der landesherrlichen Regierung erwürkte, von dieser nur nach Vernehmung der geordneten Kunstverständigen, Erwägung der Zahlungsmittel, dann des

des Nutzens von der Vornahme in Vergleichung mit dem Nachtheil von der Unterlassung, zu ertheilende Erlaubniß vorgehen, und die Anordnung einer hinlänglichen Aufsicht auf Güte der Bauführung und Vermeidung unnöthiger Kosten durch Pfleger und Waisenrichter zur Folge haben. Die allgemeine Aufsicht, wie allem diesem nachgelebet werde, wird mittelst der Durchgehung der von den Aemtern jährlich einzusendenden doppelten Pflegschaftstabellen geführt, deren eine über die mittelbare, die andere über die unmittelbare oder canzleysässige Waisen jedes Oberamtsbezirks gefertigt seyn muß, und aus welchen durch deren Ausfüllung nach den bestimmten Rubriken sich sowohl das Ganze der Vermögensadministration in Zu- oder Abnahme des Vermögens, das unter würklicher Verwaltung steht, oder doch die allgemeine Conservation dessen, das einer gesetzlichen Nutzniessung anderer Personen unterliegt, so wie der ordnungsmäßige Gang der Erziehung der Pfleglinge ersehen lasse.

Besonders ist noch bey Endigung solcher Pflegschaften überhaupt darauf zu wachen, daß der Erbe oder Eigenthümer längstens in Jahr und Tag dem Pfleger ein unbedingtes Absolutorium gebe, oder seine etwaige Anstände zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung vortrage, da aus einem langen Hinhängen Processe entstehen, welche schwer hinlänglich aufzuklären sind, und deswegen in verderbliche Weiterungen führen d).

d) Badische Hofraths-Instruction S. 174 f.

XXXVIII.

Zur Gesindepolicey.

Welch' ein großer Theil der häuslichen Ruhe und Zufriedenheit von dem Gesinde abhängt, wissen Hausväter und Hausmütter aus täglicher Erfahrung nur zu gut. Wie viel sie selbst dazu beytragen können, vielen mit der Nothwendigkeit, Dienstboten zu halten, verbundenen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bedenken die wenigsten. Von der Gesindepolicey wird alles gefordert. Mehr, als gewöhnlich geschieht, könnte sie zwar thun: aber müßte sie es dann nicht auch mit manchen Herrschaften ernstlicher nehmen, als ihnen lieb wäre? Gesindeordnungen, die, leider! nicht von selbst gehen, reichen allerdings nicht hin *); aber zur Handhabung der Ordnung im Gesindewesen müssen die Herrschaften auch die Policey nachdrücklich unterstützen.

Um

*) „Gesindeordnungen, sagt Hartleben in der Justiz- und Policey-Fama, können auch nach unserm

Um nur, aus Veranlassung einiger neuern Policeyverfügungen, eines sehr groben Mißbrauchs zu gedenken — wie häufig geschieht es

serm Ermessen die gegenwärtige Generation der Dienstbothen nicht bessern, sondern nur durch Zwang von ihren weitern Fortschritten im Luxus, in der Faulheit, Untreue u. s. w. abhalten. Das Meiste muß aber hiebey die Localpolicey durch ihre Thätigkeit, Einsicht, Ernst und Unpartheylichkeit bewirken. Verhindert sie selbst, daß kein Dienstbothe müssig hinsitzen, und sich vom Bettel oder lasterhaften Gewerben nähren darf, beobachtet sie jene Mägde und Bediente, welche sich durch Luxus auszeichnen, sucht sie den Quellen, woher er unterhalten wird, auf die Spur zu kommen und solche zu verstopfen, unterstützt sie die Herrschaften derselben gehörig, ohne aber gegen die Diener ungerecht zu seyn, duldet sie selbst nicht, daß unter ihren eigenen Augen, sogar auf öffentlichen Plätzen des Vergnügens, die Dienstbothen mit einem Aufwande erscheinen, der oft jenen ihrer Herrschaften übertrifft, so wird die neue Gesindeordnung aus wenigen Puncten bestehen dürfen, und das Gesinde zuverläßig wo nicht gebessert, doch wenigstens minder schädlich gemacht werden. Handelt aber die Localpolicey nicht so, oder verstehet sie nicht so zu handeln, so bleibt die weitläuftigste und zierlichste Gesindeordnung eine Nulle. Wir haben dann ein Gesetz mehr, und der schlechten Diener keinen weniger. — Die Radicalkur des Gesindes kann übrigens nur durch zweckmäßige öffentliche Anstalten von der Unterrichts- und Erziehungspolicey zu Stande gebracht werden! aber öffentliche Anstalten kosten Geld; papierne Gesindeordnungen nur die Druckgebühren? — leider ja!

nicht, daß durch unvollständige, schwankende, unzuverlässige, wohl gar falsche Zeugnisse ein Mitbürger, ein Nachbar den andern mit schlechtem Gesinde betrügt? Die Nothwendigkeit zuverlässiger Dienstboten-Zeugnisse kann auf keine Weise bezweifelt werden; aber Bequemlichkeit, Weichlichkeit, unzeitiges Mitleiden vereiteln größtentheils die dahin abzielenden Verordnungen. Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn Anstalten errichtet werden, welche die Beobachtung solcher Verordnungen möglichst zu sichern, und die aus der Nichtbeobachtung derselben zu besorgenden nachtheiligen Folgen abzuwenden geeignet sind.

Von dieser Art ist die 1802 in Stuttgart errichtete Gesindeinspection, und die im Jahre 1803 zu Leipzig angeordnete Gesindeexpedition.

Bey der Gesinde-Inspection zu Stuttgart ist der dreyfache Zweck, theils bey derselben die Bedingungen des gemeiniglich nur mündlich verabredeten Miethcontracts auf eine legale Weise einzeichnen zu lassen, theils Herrschaften, welche eines Dienstboten bedürfen, die Gelegenheit zu verschaffen, bey einer öffentlich angeordneten Stelle über das bisherige Verhalten, die Fähigkeiten und Zeugnisse mehrerer Subjecte bestimmte Nachricht einzuziehen, theils endlich vacanten Domestiken, denen es um Unterbringung in einen anständigen Dienst zu thun ist, eine Behörde anzuweisen, bey welcher sie sich nach ihren Fähigkeiten und Zeugnissen bekannt machen und legitimiren können. Der Gesinde-

In-

Inspection ist ein eigenes Local eingeräumt, wo wöchentlich zweymahl zu bestimmten Zeiten die dahin gehörigen Geschäfte vorgenommen werden. Die Gebühren sind äusserst mäßig. Alle Herrschaften sind ausdrücklich gewarnt, ihrem abgehenden Gesinde keine Zeugnisse zu ertheilen, welche nicht mit der Wahrheit übereinstimmen. Das vacirende Gesinde muß sich ohne Zeitverlust bey der Gesinde-Inspection einschreiben lassen, und solche, die es versäumen, setzen sich dem Argwohn aus, daß sie der genauern Kenntniß ihres Betragens auszuweichen Ursache haben. Auch weiblichen Domestiken muß ein schriftlicher Abschied ertheilt werden.

Der Gesinde-Inspector ist dem Policeyamte untergeordnet. Er muß sowohl über die Dienstcontracte, die bey ihm angemeldet werden, als auch über die Personen der Dienstboten genaue Protocolle halten. Er ist angewiesen, sich von den Dienstboten ihre Taufscheine und schriftlichen Zeugnisse vorlegen zu lassen, ihre Nahmen, Alter, Fähigkeiten und bisherigen Dienstorte pünctlich einzutragen, hierbey auf die Zeitlücken, worin die Dienstboten ausser Dienst waren, Rücksicht zu nehmen, und alle dergleichen Umstände so genau zu bemerken, daß er zu jeder Zeit darüber Nachricht und mündlich, oder auf Verlangen schriftliche Extracte und Atteste abgeben könne. Schriftliche Contracte oder Zeugnisse der Dienstboten, die ihm zur Verwahrung zugestellt werden, muß er in guter Ordnung bey seiner Registratur behalten, indem er dafür, wenn sie wieder zurückgefordert werden, verant-

wortlich ist. Erfährt er von einem oder dem andern Dienstboten auf glaubhafte Weise, daß er sich auf irgend eine Art schlecht betragen habe; so muß er von einem solchen Vergehen jedesmahl in dem Dienstboten-Cataster die nöthige Bemerkung machen, eben dieses aber auch in dem Falle beobachten, wenn ein Dienstbote darthun kann, daß er ohne sein Verschulden aus dem Dienste geschickt worden, und verlangt, daß dieses aufgezeichnet werde. Bey entstehenden Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten giebt der Inspector blos Zeugnisse aus dem Protocolle, ohne jedoch in die Streitpuncte sich selbst einzulassen, ist aber schuldig, die Dienstboten bey jeder Gelegenheit an die genaue Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern.

In Leipzig scheint bey der Anordnung der Gesinde-Expedition die Hauptabsicht auf eine zuverlässige Legitimation der Dienstboten, und eine genaue Aufsicht beym Gesindewechsel gerichtet zu seyn.

Jeder Dienstbote, der von einem fremden Orte nach Leipzig ziehen will, muß ein Attestat über seine Aufführung von seiner Gerichtsobrigkeit mitbringen, solches dem neuen Dienstherrn einhändigen, und dieser es bey der Gesinde-Expedition einreichen, welche es, so lange der Dienstbote in Leipzig dient, bey sich behält, und dagegen einen Erlaubnißschein ertheilt, wie denn, ehe und bevor der Dienstbote mit diesem Erlaubnißscheine am äussersten Thore sich legitimirt, dessen Effecten nicht in die Stadt gelassen werden sollen. Ein fremder Dienstbote, der sich ein-

einschleicht und ohne Erlaubnißschein in Dienst tritt, wird mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt und aus der Stadt gebracht, die Herrschaft aber, welche einen solchen annimmt, um 10 Thlr. gestraft. Auch Eingeborne, welche sich zum ersten Mahle vermiethen, müssen bey der Gesinde-expedition einen Erlaubnißschein lösen, ohne den keine Herrschaft sie annehmen darf.

Jede Herrschaft muß dem abgehenden Dienstboten ein Attestat ausstellen, und solches nach der Wahrheit, ob sie mit demselben völlig zufrieden gewesen oder nicht, einrichten. Dieses Attestat soll der Dienstbote bey der Gesinde-Expedition einreichen, welche ihm auf dessen Vorzeigung einen Erlaubnißschein zur Antretung des neuen Dienstes ertheilt. Dienstherrschaften, die des Schreibens nicht hinlänglich erfahren sind, müssen ein mündliches Zeugniß bey der Gesinde-Expedition ablegen. Gesinde, welches sich falsche Attestate machen läßt, wird nachdrücklich bestraft.

Keiner darf einen Dienstboten annehmen, welcher nicht von seiner vorigen Herrschaft ein schriftliches Attestat, oder ein von der Gesinde-Expedition ertheiltes Zeugniß über die mündlich gegebene Auskunft, ingleichen einen von der Gesinde-Expedition ausgestellten Erlaubnißschein beym Anzuge aufzuweisen hat. Beides, sowohl das Attestat, als den Erlaubnißschein, behält die Dienstherrschaft so lange, bis das Gesinde wieder abzieht, bey sich.

Eine jede Dienstherrschaft muß die aus ihrem Dienste tretende Person bey der Gesinde-

 Ex-

Expedition mit bestimmter Angabe: ob dieselbe sich weiter und wohin vermiethe, oder aufliege, oder sich aus der Stadt begebe; ingleichen, wenn sie den Dienstboten vor Ende der Dienstzeit entlässt, die Ursachen, warum solches geschehe, wie auch, ob sie demselben Kostgeld gebe oder geben müsse, anzeigen.

Jedes Gesinde, welches dienstlos wird, ist verbunden, sich sofort nach dem Abzuge bey der Gesinde-Expedition zu melden, das von seiner Dienstherrschaft ausgestellte Attestat einzureichen und, wohin es sich nunmehr zu wenden, oder was es vorzunehmen gedenke, der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Niemand darf übrigens dienstloses Gesinde ohne einen von der Gesinde-Expedition ausgestellten Erlaubnißschein aufnehmen und beherbergen.

XXXIX.

XXXIX.

Zur Religionspolicey.

§. 1.

Die neuesten Veränderungen in der Regierung vieler Reichsgebiete haben unter andern Verfügungen der neuen Landesherrn auch wichtige und ruhmwürdige Handlungen der Religionspolicey zur Folge gehabt, deren vollständige Darstellung in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts nicht fehlen darf. Wenn vormahls eines früheren Products der landesherrlichen Religionspolicey, das so vieles Aufsehen gemacht hat, — des preussischen Religions-Edicts von 1788 nicht gedacht worden ist; so gesteht der Verfasser gern, daß ihn der Ekel an den zahllosen daraus entsprungenen Streitigkeiten a), und

a) Vergl. allgem. teutsche Bibliothek B. 114. St. 2. und B. 115. St. 1. und daraus: Henke Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Kön. preuss. Religions-Edict und durch andere damit zusammenhangende Religions-Verfügungen veranlasst sind. Kiel 1794.

und seine Ueberzeugung, daß es, ohne Vorurtheil und Mißverständniß gelesen, keineswegs den bittern Tadel, aber eben so wenig das Ansehen von Wichtigkeit, das ihnen beygelegt wurde, verdiene und im Wesentlichen nicht viel mehr enthalte, als die meisten protestantischen Kirchenordnungen; daß es aber in der Hand einer nun bald vergessener Parthey durch Mißbrauch, und allein durch diesen, wohl habe gefährlich werden können, davon abgehalten hat. Die Gründe dieser seiner Ansicht weitläufig auseinander zu setzen, schien ihm nicht zweckmäßig, und so übergieng er das Ganze mit Stillschweigen.

§. 2.

Unter den neuern Religionsedicten zeichnen sich vorzüglich zwey aus — das eine von einem catholischen Landesherrn, der mehrere protestantische, das andere von einem protestantischen, der mehrere catholische Unterthanen mit seinen Entschädigungs-Ländern erhalten hatte — das churpfalzbairische und das churbadische. Der Churfürst von Pfalzbaiern hatte schon früher für seine alten Staaten über Religionsfreiheit und Duldung landesherrliche Verordnungen, wie sie die wahre Staatsklugheit fordert, erlassen, und diese wurden im Anfang des Jahres 1803 auch auf die neuerworbenen Staaten desselben erstrecket. Der Churfürst von Baden ließ unterm 11. Februar 1803 ein Edict über Religions-Uebung und Duldung für seine gesammten Staaten ergehen. Am 14. Febr. desselben Jahrs wurde auch in

den

den wirtembergischen Entschädigungslän- dern ein Toleranz-Edict bekannt gemacht. —

Einige Betrachtungen über das Recht der Religionspolicey, wie es durch die teutsche Verfassung näher bestimmt ist, werden mit der Erörterung jener neuern Religions-Policeygesetze nicht unzweckmäßig verbunden werden.

§. 3.

Die Religionspolicey b) sucht jeden aus Religionsmeynungen und Religionsgesellschaften für das gemeine Wesen zu besorgenden Nachtheil zu verhüten, die Hindernisse der wahren Religiosität aus dem Wege zu räumen, die Freyheit des Gewissens gegen Bedrückungen zu schützen, den Mißbrauch der Lehr- und Preßfreyheit in Religionssachen zu verhindern, und übt daher in Beziehung auf die religiösen Meinungen Einzelner, als auf die Religionsübungen dazu vereinigter Gesellschaften und deren Zweck, Mittel und Verfassung eine allgemeine Oberaufsicht aus, entscheidet über die Aufnahme und Duldung gewisser Religionsübungen und Gesellschaften, bestimmt ihr Verhältniß zum Staat und die daraus herfließenden bürgerlichen Rechte und Obliegenheiten, wacht über dessen unverrückte Erhaltung und stellt die sich einschleichenden Mängel und Gebrechen, in so fern sie auf das gemeine Wesen Einfluß haben, ab.

In

b) Th. 2. S. 288 f.

In Teutschland ist die Ausübung dieser Rechte der Religionspolicey positiv bestimmt und zum Theil beschränkt: sowohl durch die innere Verfassung der einmahl aufgenommenen Religionsgesellschaften, als auch durch besondere Verträge, Landes-Grundgesetze und Gewohnheiten, insonderheit aber durch die Reichsgrundgesetze, welche die in jedem Lande bestehenden Religionsgesellschaften und deren Verfassung nicht nur in besondern Schutz genommen, sondern auch ihr Verhältniß gegen andere genau bestimmt haben.

§. 4.

Teutschland erhielt mit seiner beginnenden Cultur zugleich eine neue Staatsreligion, die christliche und zwar die orthodoxe, römisch-catholische. Die Religionspolicey, welche Carl der Große unter den Teutschen ausübte, war ziemlich gewaltsamer Art. Indessen erhielt sich sein Werk Jahrhunderte lang unverändert. Aber vom sechszehenten Jahrhunderte an kämpfte die alte Religion gegen eine neue, die mit ihr auf gleiches Recht Anspruch machte, weil sie keine neue Erscheinung, sondern vielmehr die alte Religion selbst, aber in verbesserter Gestalt, zu seyn behauptete. Sie erreichte ihren Zweck wenigstens großen Theils. In dem gesammten teutschen Reiche ward dem Glauben der Augsburgischen Confessions-Verwandten (die sogenannten Reformirten mit eingeschlossen) mit dem der Catholiken gleiche Würde, gleiches Ansehen zugestanden: die Reichsreligion umfaßte

faßte beide Confessionen. Die Staatsreligion einzelner Reichslande aber ward auf eine andere Weise bestimmt. Uebrigens sollte, so weit nicht besondere Ausnahmen rechtlich stattfanden, unter allen Ständen des Reichs, ohne Unterschied der Religion, eine vollkommene und gegenseitige Rechtsgleichheit beobachtet werden c). Sie sind, sie mögen catholisch oder der augsburgischen Confession zugethan seyn, von der Staatsreligion des teutschen Reichs. Die mittelbaren Reichsunterthanen, für die freylich von der Religionsverschiedenheit eine bedeutende Verschiedenheit der Rechte abhängt, sollen doch einer völlig gleichen Gerechtigkeit und Beschützung sich erfreuen, sollen, wie auch immer ihre staatsbürgerlichen Rechte um der Religion willen sich verhalten mögen, wegen ihres Religionsbekenntnisses nicht verachtet, von Kaufmannsgilden, Handwerksinnungen und Zünften, von Hospitälern, Kranken- und Armenhäusern, nicht ausgeschlossen werden, noch weniger von öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichem Begräbniß; auch sollen sie nicht unfähig seyn, Erbschaften und Vermächtnisse zu erhalten. d)

§. 5.

In Rücksicht auf diese auch dem mittelbaren Reichsbürger zugesicherte Rechtsgleichheit verordnet

c) J. P. O. Art. 5. §. 1.
d) J. P. O. Art. 5. §. 35.

net das badische Religions-Edict e): „Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen (mithin kein solcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Förmlichkeit, Zulässigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Contracte, der Liegenschafts-Erwerbungen und ihres Besitzes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünstigte,) darf je stattfinden, sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn; mithin cessirt auch die in Unseren Landen noch an einigen Orten bestandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion sind, eine sonst nicht statthafte Freundschaftslosung auszuüben, oder einen Vorzug darinn anzusprechen, wenn der Käufer anderer Religion ist.“

„Würde ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein Vermögen oder irgend einen Theil desselben zu einem Vermächtniß für die Armen ohne Benennung der Religion bestimmen; so darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausschliessen; ist aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermanglung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblasser bey seinem Tode hatte, das Vermächtniß einem solchen Orte gewidmet, worinn Kirchspiele ver-

e) §. 10. 11. 20. Churfürstl. Badische Landesorganisation S. 60 f. S. 68.

verschiedener Religion sind; so soll der Betrag zwischen den Religionsgesellschaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlassen werden."

„Eben so, wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielet, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung 2c., und er hat keine Religionseigenschaft dabey bestimmt: da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionseigenschaft von dem Genuß Niemand ausschliesse, die Verwaltung aber gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerley Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also dergleichen Aufsicht, wie andre milde Stiftungen des Orts, unterworfen; dahingegen, wo beide Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direction der Verwaltung alsdann Theil."

„Gleichwie übrigens nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, sondern auch demgemäs schon der westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Allmosengaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der neueste Deputationsabschied verfaßt ist; so dient nach dem Vorgang der in Unsern Lan-

Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein Unterschied zwischen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen des Genusses hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Religionstrennung der Catholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wenn sie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bey letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen; diese ist also auch nicht, sondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maßstab der Genußfähigkeit; Niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden. Bey Erstern aber ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen; aber wo er dieses nicht ausgedrückt hat, darf es keinesweges für eine Erforderniß gelten."

§. 6.

Wenn übrigens der osnabrückische Friedensschluß die evangelische Confession, gleich der catholischen, unter der Staatsreligion des gesammten Reichs begreifet; so scheint er dagegen selbst die Duldung aller andern Glaubens-

bensgenossen gänzlich zu untersagen. „Ausser den benannten Religionen soll keine andere im heiligen römischen Reiche aufgenommen noch geduldet werden", heißt es ausdrücklich in jenem Reichs-Grundgesetze f), ganz übereinstimmend mit älteren Verfügungen gleichen Inhalts g). Ob diese gesetzliche Vorschrift der Landes-Religionspolicey die Duldung jeder andern christlichen Secte schlechterdings rechtlich unmöglich mache? ist eine sehr bestrittene Frage.

Die fortwährende Duldung der Juden scheint die Verneinung dieser Frage um so mehr zu begründen, als dasjenige, was einer nicht-christlichen Religionspartey eingeräumt wird, billiger Weise allen christlichen Religionspartheyen wenigstens in gleichem Maße verwilligt werden sollte. Allein, sagt man, die Juden wurden stillschweigend, ihrer Einträglichkeit halber, von dem gesetzlichen Verbote ausgenommen und für sie spricht jetzt eine günstige erklärende Observanz. Gut! und so sey es denn erlaubt, auch für alle die Secten, welche zur Zeit des Gesetzes existirten

f) Art. 7. §. 2.

g) R. A. v. 1555. §. 17: „Doch sollen alle andere, so obgemeldeten Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn. R. A. v. 1566. §. 5: Den verführerischen, je länger, je mehr beiden der alten Religion und der Augsburgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen keinen Raum noch Statt lassen . . . deren keine leiden noch dulden &c."

ten und nicht verbannt wurden, dieselbe Observanz geltend zu machen. Nicht wenig ist dadurch allerdings für Einzelne schon gewonnen; aber freylich noch kein allgemein gültiger Grundsatz. Diesen möchte nun ich, als der Obrigkeit unterthan, die Gewalt über mich hat, in dem allgemeinen Staatsrecht oder in dem absoluten Sittengesetz mit Kretschmann h) nicht suchen, der da meynt, wenn die oben angeführte Verordnung dem Wortverstande nach zu nehmen wäre; so wäre sie moralisch unmöglich und also ungültig. Daß sie nicht dem Wortverstande nach zu nehmen sey, habe ich, der Menschheit zu Ehren, vormahls dafür gehalten i). Ich will aber dem Zusammenhang der Geschichte glauben, daß es sich anders verhält k), ob gleich sich für jene mildere Meynung noch wohl manches anführen ließe.

Indessen wird man nicht läugnen können, daß eine neuere entgegengesetzte Observanz die Strenge des Reichs-Religionsbanns einigermaßen gemildert habe. In mehreren Ländern sind seit einer langen Reihe von Jahren Anhänger solcher christlichen Secten geduldet worden, welche wesentlich von den herrschenden Reichsreligionen abweichen, insonderheit Mennonisten, die sogar, noch

h) Lehrbuch des teutschen Staatsrechts S. 144.

i) Th. 2. S. 292.

k) Majer deutsches geistl. Staatsrecht I. 42 f. und 72 f.

noch ehe 50 Jahre seit dem Abschlusse des westphälischen Friedens verflossen waren, in einem Reichslande (zu Crefeld, im Fürstenthum Moers, 1694) — gänzliche Religionsfreyheit erhielten. Diese dem Geiste des wahren Christenthums ganz angemessene Duldung hat so wenig Widerspruch gefunden, daß selbst bey einem höchsten Reichsgerichte auf eine besondere Religionsmeynung dieser sogenannten Sectirer, den Eid betreffend, Rücksicht genommen und ein ihr Gewissen schonender Beschluß gefaßt worden ist. Die Visitation des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts (also eine aus beiden Religionstheilen zusammengesetzte Reichsdeputation) faßte im Jahre 1768 den Schluß: „es wäre an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich ein allerunterthänigstes Visitations-Gutachten seiner Zeit dahin zu erstatten, daß, wann bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergerichte würkliche Mennonisten Recht nehmen oder suchen, derenselben Angelobung bey Mannen-Wahrheit als ein Eyd anzunehmen, auch bey sich ergebendem Fall als ein Meyneyd zu bestrafen, und jenen solches vor der geschehenen Angelobung jedesmal zu bedeuten seye" l).

Das Visitationsgutachten ist nun zwar nicht erstattet worden, mithin auch von Kaiser und Reich keine Genehmigung desselben erfolgt. Allein aus der öffentlich geäusserten, zur Kenntniß des gesammten Reichs gekommenen Meynung

 einer

l) v. Balemann Sammlung der Visitations-Schlüsse I. 86.

einer Reichsdeputation, wogegen nie einiger Widerspruch erhoben ist, darf man doch wenigstens so viel schließen, daß die Duldung der Mennonisten und anderer weder mit der alten Religion, noch mit der augsburgischen Confession übereinstimmenden Secten in Teutschland selbst von der höchsten Gewalt im Reiche nicht mehr als reichsfriedensschlußwidrig, sondern vielmehr als durch eine rechtsgültige Observanz begründet angesehen werde. Man sage nicht, jener Visitationsschluß möge wohl nur von ausserhalb Teutschlands gesessenen, beym Cammergerichte streitenden Mennonisten gelten m). Denn das dubium camerale, welches durch ihn gehoben werden sollte, war durch einen Proceß, in welchen ein Hamburgischer Mennonist verwickelt war, veranlaßt worden n).

Wenn daher in dem churpfalzbairischen Religions-Edicte allen christlichen Religionsverwandten, auch wenn sie zu keiner der drey im teutschen Reiche eingeführten Religionen gehören, Religionsfreyheit und Duldung zugesichert wird; so ist dieses dem Reichsherkommen völlig angemessen.

§. 7.

m) Dieß ist der Herr Reichshofrath v. Riefel geneigt anzunehmen; siehe den Reichshofrath in Justiz- und Gnaden-Sachen I. 330.

n) v. Bolemann Samml. der Visitationsschlüsse I. 245 f. II. 468 f.

§. 7.

Beschränkter ist allerdings die Religionspolicey in Beziehung auf die einmahl bestehende Religions-Verfassung der einzelnen teutschen Staaten. Hier muß der Besitzstand im Normal-Jahr und am Normal-Tage heilig und unverletzt gehalten werden. So wie die Religionsübung in jenem, der Besitz der geistlichen Güter an diesem sich verhielt, soll er unverändert bleiben. Dieß ist die allgemeine Regel, deren nähere Bestimmungen aufzuzählen, hier der Ort nicht ist. Dagegen also darf durch Aufnahme oder Duldung anderer Religionsverwandten kein teutscher Landesherr anstoßen. Aber dulden darf er sie doch. Kaum sollte man glauben, daß es der ausdrücklichen gesetzlichen Verstattung dieser Befugniß bedürfe; aber in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fand man sie nöthig o), und, wie wir gleich hören werden, man hielt es nicht für überflüssig, sie im Anfange des neunzehnten zu wiederholen. Daß ein solcher Freybrief zur Toleranz in protestantischen Ohren wunderbar klingen muß, bemerkt Majer mit Recht, und eben so richtig, daß derselbe nicht sowohl für protestantische, als für catholische Landesherrn gelten soll, denen öfters von ihren Glaubensgenossen dieses landesherrliche Recht vormahls streitig gemacht wurde. Wenigstens, sagt er, finden wir diese Clausel zum Vortheil catholischer Landesherren in allen evangelischen Pro-

o) J. P. O. art. 5. §. 34.

Projecten, von einem versuchten Grad der Autonomie zu dem andern angeführt, so daß, wo die augsburgischen Confessions-Verwandten nicht in demselben Grad für die Unterthanen ein Recht erhalten konnten, sie doch wenigstens für den Landesherrn die Befugniß dazu gesetzlich entschieden und gegen alle Einwendungen seiner Glaubensgenossen gesichert haben wollten p). Auch wurde der geringste Grad der Rechte bestimmt, der denen, die ein Landesherr dulden wollte, eingeräumt werden mußte q). Mehr zu bewilligen, blieb seinem Ermessen überlassen, wenn er nur gegen den Besitzstand von 1624 anderen Religionsgesellschaften von dem Ihrigen nichts entzog. Alles dieß bestätigt der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 r).

§. 8.

p) Majer teutsches geistl. Staatsrecht II. 196. 197, und die daselbst Note 1 angeführten Stellen der westphälischen Friedenshandlungen.

q) J. P. O. Art. 5. §. 34.

r) §. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

§. 8.

Diesem gemäß sind in dem pfalzbairischen Religions-Edicte vom 10. Jan. 1803 sämmtliche in den churfürstlichen Entschädigungs-Ländern befindliche christliche Confessionen, und ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, förmlich bestätigt, mit dem Versprechen, sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (mit Ausnahme des der Secularisation unterworfenen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten. Zugleich werden aber auch die von dem Churfürsten angenommenen Grundsätze der Duldung und Religionsfreyheit bekannt gemacht. Schon in einem früheren, für die alten pfalzbairischen Staaten bestimmten Edicte hatte sich dieser vortreffliche Fürst darüber also erklärt: „er sey dazu sowohl durch die Ueberzeugung bewogen worden, daß weder in der Reichs-, noch in der Landesverfassung zu der Ausschließung nichtcatholischer Christen von dem Landesbürgerrechte ein Grund liege, als auch durch die Betrachtung, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landescultur und dem Gewerbfleisse nothwendige Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse. Dieses werde durch das Beyspiel anderer in der Cultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigen-

schaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geist der christlichen Religion zuwider anerkannt sey. Es würde daher eine Mißdeutung der landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staatspolicey fließende Maßregel als eine Kränkung des vormahligen Religionszustandes der Unterthanen, wogegen nie eine Störung gestattet werden soll, angesehen werden würde" s). Auch in dem Religions-Edicte vom 10. Jan. 1803 heißt es wörtlich also: „Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte geniessen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns für verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Indüstrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen."

§. 9.

s) Edict vom 26. Aug. 1801. Blätter für Policey und Cultur 1801. St. X. S. 326 f.

§. 9.

Daß die gesetzmäßige Erhaltung der bisheri-
n Religionsübung das Recht, andere Religions-
nossen aufzunehmen und zu dulden, nicht aus-
liesse, wird noch deutlicher und bestimmter in
m badischen Religions-Edicte t) auseinander
setzt. Die genaue Beobachtung der in dem
eputations-Schlusse enthaltenen Vorschrift
. 7.) wird allen Dienern und Unterthanen zur
sondern Pflicht gemacht. Damit jedoch dieselbe
ht mißverstanden werde; so ist zugleich die
sdrückliche Erklärung hinzugefügt, daß der
ndesherr hierdurch nicht gehindert sey, an Or-
t, wo zwar nur eine Religionsübung im
ang ist, wo aber Genossen einer andern Re-
ion ihre beständige Wohnung haben, diesen
e eigene Religionsübung ohne Kosten
d Schaden der dort Althergebrachten zu ge-
tten, oder da, wo bisher ein Religionstheil
seiner genossenen Religionsübung beschränkt
vesen wäre, diese Beschränkung aufzuheben,
nn er es gut finde: indem jeder Kirche zwar
ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bey
en, welche sie auf ihre Religionsverwandte
sübt, die vollkommenste Sicherheit reichsge-
lich zustehe, jener Bann aber, den sie auf
dere Religionsverwandte hier oder da etwa
sübte, lediglich von der landesherrlichen Re-
mationsgewalt abhänge, und ihr daher nur
lange und so weit in den badischen Landen zu-

) §. 18. Badische Landesorganisation S. 66.

kommen könne, als der Regent solchen nach Verhältnissen der Staatswohlfahrt andauren zu lassen gutfinde, hingegen in dem Augenblick aufhöre, wo derselbe solchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der alten Kirchspielgenossen und ihrer Fundationen anzuweisen, sich entschliesse" u).

§. 10.

Was nun die in den vorliegenden Religions-Edicten aufgestellten Grundsätze in Ansehung der Bewilligung der Religionsfreyheit und Duldung betrifft; so gehen sie im Allgemeinen dahin: der hin und wieder bisher ausgeübte Religionsbann soll fernerhin nicht stattfinden: die auf Glauben und Religionsmeynung beruhenden Verschiedenheiten der bürgerlichen Rechte sollen aufgehoben seyn. „Wir ertheilen, heißt es in dem pfalzbairischen Religions-Edicte, allen christlichen Religionsverwandten, welche in Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passivrechten eines Bürgers ausschließen soll."

§. 11.

u) Das. §. 19. a. a. O. S. 67.

§. II.

Weit genauer bestimmt das badische Reli- ons-Edict die Bedingungen und Verhältnisse, ter welchen die Aufnahme anderer Religions- rwandten an irgend einem Orte stattfinden l. Die hierauf sich beziehenden Vorschriften d folgende:

An allen gemischten Orten, wo nemlich beide, die protestantische und die catholische Religion, des Bürgerrechts und einer Religionsübung geniessen, sey es nun, daß sie letztere beiderseits im Ort haben oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchspiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig sey; da soll auf die Religionsqualität dessen, der Schutz- oder Bürgerannahme sucht, nicht gesehen, sondern die Resolution darauf lediglich nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der übrigen gesetzmäßig erforderlichen Requisiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider ein und andern Religionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, der nach der Landesverfassung die Resolutionsertheilung übergeben ist.

In unvermischten Orten, welche nemlich jetzt nur einer Religion zugethan sind, kann, wann sie Stadtrecht haben, oder von einer neuen Colonie die Rede ist, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, sondern lediglich von den Hofrathscollegien, alsdann andern Religionsgenossen Schutz, und nach Befinden Bür-

Bürgerrecht ertheilt werden, wann einerseits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung ansehnlicher Consumtion, durch Errichtung neuer, oder merkliche Vergrösserung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weise, gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortschaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Orts-Religion, oder andere Nebenumstände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen ist, beseitigen. Ausser diesen Fällen, und besonders

3) auf unvermischten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlstand zu suchen, und daher einer besondern Begünstigung des Einziehens der Fremden selten nöthig haben, soll die Annahme fremder Religionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals stattfinden. Bloße Schutzverwandten mögen sie durch Verfügung der Hofrathscollegien alsdann werden, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, irgend eine Ursache es für sie wichtig macht, gerade an diesem Ort sich niederzulassen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendungen gegen sie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieser Regel, eine Annahme wegen einlaufender besonderer Umstände eines Falls eintreten müßte, da soll die Annahme anderst nicht, als auf vorgängig eingeholte

be-

besondere landesherrliche Entschließung statt-finden können.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von Mannspersonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer eintretenden Weibsperson die Frage ist, da soll in keine Weise auf die Religionseigenschaft gesehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schutzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen gesetzlichen Eigenschaften hat, die Annahme unverweigerlich ertheilt werden; auch

5) findet obiges bey Protestanten beyder Confessionen unter sich keine Anwendung, sondern es sollen Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterschied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchspiel ihrer Religion ist, unter der Kirchspielsdirection des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äusserlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern stehen v).

§. 12.

Wie weit übrigens die mit der Aufnahme und Duldung der von der Landesreligion abweichenden Glaubensgenossen verbundenen Rechte gehen sollen, ist dem Gutbefinden eines jeden Lan-

v) Badisches Relig. Ed. §. 1. a. a. O. S. 50 f.

Landesherrn überlassen, indem die Gesetze blos den geringsten Grad der einem Geduldeten einzuräumenden Rechte ausdrücklich vorgeschrieben haben (§. 7.), und nur nicht wollen, daß den bereits vorhandenen Confessionen von ihren hergebrachten Rechten dadurch etwas entzogen werde. Der Landesherr bestimmt daher den Umfang der Rechte, welche in Folge der von ihm bewilligten Duldung und Religionsfreyheit sowohl in Beziehung auf den Staat überhaupt, als auch auf die Religionsübung, auf die bürgerlichen und Religionsgesellschaften im Staat und auf die Privatverhältnisse stattfinden sollen.

§. 13.

In unmittelbarer Beziehung auf den Staat soll in beiden vorliegenden Religionsedicten der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte mit der bewilligten Duldung jederzeit verbunden seyn. Auch soll bey der Besetzung der Staatsämter jederzeit nur auf die Würdigsten ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen Bedacht genommen werden. Nähere Bestimmungen enthält in dieser Hinsicht das badische Religions-Edict w), und zwar dahin: „In Bestellung der Diener, welche zu Ausübung der Regierungsrechte in staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleyen derselben angestellt

w) §. 15. 16. 17. Badische Landes-Organisation S. 63 f.

stellt sind, soll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maas der Ansprüche, die sich ein jeder durch bessere und frühere Qualification, sodann durch fleissigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bey jenen Landesdicasterien, welche über Lande sich erstrecken, worin beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemahls ganz ohne Räthe seiner Religion bleiben, und so vieles neben jener Hauptrücksicht der Qualification möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wann einst der Abgang der jetzt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet.

Dahingegen, was die drey Kirchencollegien betrifft, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Kirchenrechte bey den catholischen, sodann den beiden protestantischen Confessionen der badischen Lande unter des Landesherrn und seines Geheimerathscollegii Oberaufsicht anvertraut ist, wird ein- für allemahl festgesetzt, daß jedes derselben nur mit Gliedern jener Religion besetzt seyn soll, deren Kirchen durch seine Amtsverwaltung umfaßt werden.

Wegen der Besetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die oben erwähnte Regel,

gel, daß die Religionsgesellschaft hierbey nie eine Hauptrücksicht werden könne. Doch soll bey derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen, auch Landespoliceysachen zu verwalten hat, nehmlich bey Bestellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht dahin genommen werden, die Beamte da, wo die ihnen untergebene Ortschaften alle nur einerley Religionseigenschaft haben, vorzüglich, so lange es nur irgend thunlich ist, aus der Dienerclasse solcher Religion zu erwählen, und bey denen Aemtern, unter welchen sich Gemeinden von beiderley Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, soll entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieser verschiedenen Confessionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, so viel thunlich, gesorgt werden, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeschlossen sey, unter der unmittelbaren Aufsicht von Dienern seiner Religion zustehen.

§. 14.

In Rücksicht auf das **Verhältniß** der sämmtlichen im Staate befindlichen **Religionsgesellschaften** zu der **obersten Staatsgewalt**, versteht es sich von selbst, daß die Religionsfreyheit keine Unabhängigkeit von derselben nach sich zieht, und obgleich insonderheit die Verfassung der catholischen Kirche einem Landesherrn einen nur beschränkten Wirkungskreis übrig läßt; so bleibt doch auch sie der landesherrlichen höchsten Aufsicht vollkommen unter-

wor-

orfen. „Wir werden uns zwar, erklärt in
eser Hinsicht der Churfürst von Pfalzbaiern,
die immer constitutionelle Gesetzgebung des
irchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glau-
nssachen nie einmischen, über die Ausübung
erjenigen Rechte aber, besonders der obersten
ufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt so-
ohl nach dem allgemeinen, als positiven teut-
en Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfäl-
gewacht werden." Auch hierüber findet man
dem badischen Religions-Edicte noch nähere
estimmungen x), und es wird insonderheit die
othwendigkeit des landesherrlichen Pla-
ti zu allen geistlichen Verordnungen,
lche die äussere Staatslage der Unterthanen
ttelbar oder unmittelbar afficiren, ausdrücklich
rbehalten y).

§. 15.

In Ansehung der Religionsübung ist
dem pfalzbairischen Religions-Edicte ver-
net: „Keinem Unserer Unterthanen, von
lcher Confession er sey, soll je etwas zuge-
thet werden dürfen, welches seiner Religions-
r Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher
en diejenigen, welche noch in keiner eigenen
chlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer
usandacht nie gestöret werden; auch soll ih-
kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn
sie

) §. 22 f. a. a. O. S. 70 f.
) Das. S. 72. 73.

sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen; so soll ihnen die landesherrliche Erlaubniß dazu nie versagt werden, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört."

§. 16.

Was für Grundsätze in dieser Hinsicht in dem badischen Religions-Edicte im Allgemeinen aufgestellt sind, ist bereits oben in Beziehung auf die reichsgesetzmäßige Erhaltung der bisherigen Religionsübung in jedem Lande angeführt worden (§. 9). Ausserdem ist noch in Ansehung der Privat-Religionsübung, und insonderheit des Beystandes der Geistlichen, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religion leisten dürfen, verordnet, daß dieser in Bezug auf Krankenbesuche, Beicht- und Communion-Handlungen, Darreichung der Sterb-Sacramente, auch stillen, häuslichen Religions- und Kinderunterricht durchaus frey seyn, und darin keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt werden soll. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Tau-

Taufen, Copulationen und Beerdigungen in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nie anders, als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdann unter bestimmter Attestirung des Vorgangs an ihn zum Behuf der Eintragung in sein Kirchenbuch, verrichten z).

§. 17.

Was hiernächst die Verhältnisse gegen weltliche Gemeinheiten betrifft; so sollen nach dem bairischen Religionsedicte alle christliche Religionsverwandte aller Orten als Bürger aufgenommen werden (§. 10). Das badische hingegen läßt hierbey nach örtlichen Umständen einige Verschiedenheiten eintreten (§. 11). Eben dieses verordnet in Ansehung der bürgerlichen Magistrate und Ortsgerichte folgendes: „In allen Orten, wo dermalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerliche Magistrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie fürohin stets also unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden, es geschehe dann in einem einzelnen Fall durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, aus besonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge ge-

z) Badisches Relig.-Edict §. 9. a. a. O. S. 59.

gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen soll.

Wo hingegen dermalen beide Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung geniessen, da sollen auch beiderley Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher sie neben einander existiren sollen, die landesherrliche Entschliessung, nach Einsicht der einzelnen Umstände, da vorbehalten, wo nicht besondere General- oder Specialnormen dieselbe schon bestimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall ist, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. f. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 bestätigen." a)

§. 18.

In Rücksicht auf die Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander ist in dem badischen Religions-Edicte b) verordnet: „Alle Religionsverwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und Kirchengebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den andern Gegenstände des re-

a) Bad. Rel. Edict §. 14. a. a. O. S. 62.

b) §. 7. 8. a. a. O. S. 58.

religiosen Cultus sind. Wo auch Jemand zu Religionshandlungen des Andern zusammentritt, soll er nie unterlassen, die jeder gottesdienstlichen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äussern. Würde eines oder das andere dennoch geschehen, so muß es von der betreffenden Policeyobrigkeit ohne Ansehung der Person geahndet werden. Hingegen kann keine Religionspartthie von einem Glied einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen fordern, bey Gelegenheiten, welche für diesen, nach seinen Grundsätzen dazu nicht geeignet sind, und muß auch hiergegen die Policeyobrigkeit jeden kräftig schützen."

„Noch weniger darf nachgesehen werden, daß Jemand in Unseren Landen um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitfällen, oder von der anständigen und christlich ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beystand von Geistlichen, Verwandten und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfang der Rechte der Gewissensfreyheit in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde."

§. 19.

Wegen der äusseren Feier der Feiertage ist in dem badischen Religionsedicte c) im-

c) §. 6. a. a. O. S. 57.

insonderheit vorgeschrieben, daß an allen Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten zu fordern befugt seyn soll, nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wenn sich nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerley Religionsübung ist, sollen andere Religionsverwandte schuldig seyn, der Kirchenpolicey des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen, in Bezug auf stille in ihrem Hause zu verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

Die hierauf sich beziehende Vorschrift des pfalzbairischen Religions-Edicts stimmt mit der vorstehenden im Wesentlichen überein, und ist nur allgemeiner also gefaßt: „Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, wel-

che

che man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist."

§. 20.

Was endlich die Privatverhältnisse, welche in Ansehung der Religion hauptsächlich in Betrachtung kommen können, betrifft; so sind dieß — die Ehe und die Erziehung der Kinder. Nach dem badischen Religionsedicte d) ist die Eheschliessung zwischen verschiedenen Religionsverwandten frey, und cessirt die in einigen Gegenden der alten badischen Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung. Dagegen gilt als unabänderliche Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden, ohne daß zuvor beide Eheleute über die Religionseigenschaft der Kinder von ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzogen werden sollen; da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit soll aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab-

d) §. 2. 3. 4. 5. a. a. O. S. 53 f.

geschnitten seyn, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge von der Ehe festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inconvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen aussergerichtliche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll während der Ehe nicht weiter stattfinden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des ein oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beytritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bey denen also noch in einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht geschehen ist. Uebrigens werden die Kinder durch diese Verordnung nicht gebunden, sondern deren Wirkungskraft dauert nur bis zu den Unterscheidungsjahren, welche auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmt sind.

§. 21.

Für die pfalzbairische Staaten ist wegen der Religionsverhältnisse der Kinder bey vermisch-

schten Ehen unterm 18ten May 1803 eine
ondere Verordnung ergangen, welche fol-
nde Bestimmungen enthält:

1) Den Verlobten soll eine unumschränkte
reyheit belassen werden, beym Eintritte in die
)e mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder
. Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder
ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder
rovinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu be-
mmen. 2) Finden sie während ihrer Ehe aus
)hlüberlegten Ursachen räthlich, in ihrer ein-
gangenen Eheberedung Abänderungen zu tref-
1; so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, je-
ch nicht anderst, als unter Beobachtung der
mlichen gesetzlichen Formen, welche für die Er-
htung gültiger Ehepacten vorgeschrieben sind.
Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer
erehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer
nftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts ver-
redet haben, so sollen weitere Verträge hierüber
ährend ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, son-
rn die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse
s Vaters, und die Töchter in dem der Mutter,
s zur Erreichung der Discretionsjahre, welche
r beyde Geschlechter auf das zurückgelegte
3te Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.
) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele ge-
ngt sind; so soll es von ihrer freyen Wahl ab-
ingen, zu einer oder der andern in dem teut-
)en Reiche eingeführten 3 christlichen abzutre-
n. 5) Weder dem den andern überlebenden
hegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in
esen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnis-

sen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.

XL.

Zur Sittenpolicey.

Für die Unterrichts- und Sittenpolicey ist es gleich heilige Pflicht, den Verkauf unsittlicher Schriften, Gemälde und Kupferstiche durch zweckmäßige Maßregeln zu verhindern. Was zunächst Gemälde betrifft; so wird sie freylich in das Cabinet des Liebhabers nicht dringen, und dem mag sie es dann unter seinen schmutzigen Entweihungen der Kunst wohl seyn lassen. Aber die öffentliche Ausstellung und den öffentlichen Verkauf solcher Gemälde leide sie auf keine Weise, und damit kann sie hier schon viel wirken. Wenn hingegen ein unsittliches Product des Schriftstellers oder Mahlers und Zeichners dergestalt vervielfältigt wird, daß dessen Verbreitung unter dem großen Publicum mit äusserster Leichtigkeit stattfinden kann; so ist ein Interdict jener Art in der That nicht hinreichend. Das einzige durchgreifende Mittel ist, die Vervielfältigung selbst zu verhindern. Das ist

aber in unserm teutschen Vaterlande nicht
ısführbar, wo es so viele Winkel giebt, in
elche sich (freylich gegen die Reichs-Policey-
dnung) Bücher- und Kupferdrucker verkriechen
nnen, die vom Diebstahl oder Schmutz, oder
n beiden zugleich leben, und so vielartige Po-
eyen, worunter manche nach der bekannten
atswirthschaftlichen Maxime: lucri bonus
lor ex re qualibet mehr, als nach ihren
jenthümlichen Gesetzen sich richten, und Oer-
:, auch wohl Gebiete, die gar keine Policey
ıben,

Jede gute Policey wird also in ihrem Be-
:ke die ehrlosen Verfasser, Verleger, aber
mer auch die Verkäufer der von aussen kom-
enden unsittlichen Schriften und Kupferstiche
it allem Ernst und Eifer verfolgen müssen,
esonders muß sie auch ihr Augenmerk auf die
ısittlichen, unzüchtigen, Dummheit, Schwär-
erey, Aberglauben und Unglauben befördern-
n Volks-Schriften und Blätter richten,
e öfters zu wenig beachtet werden, und gewiß
ehr Unheil stiften, als man glaubt. Sie wer-
en theils durch Hausirer, theils durch Buch-
nder, theils auf öffentlichen Plätzen an Markt-
igen, auch wohl in grösseren Städten täglich
ilgeboten und verbreitet.

Sie sind in verschiedenen Landes-Policey-
esetzen verboten a). Eine der vollständigsten
und

a) Im Wirtembergischen z. E. sind die Be-
amten angewiesen, die Einbringung und Aus-
brei-

und musterhaftesten Verordnungen dagegen ist aber diejenige, welche der regierende Graf zu Stollberg-Wernigerode am 26. April 1799 erlassen hat. Sie ist folgenden Inhalts: 1) Der Verkauf und die Verbreitung unsittlicher, unzüchtiger, Dummheit, Schwärmerey, Aberglauben und Unglauben befördernder Lieder, Arien, Historien, Liebes-, Mord- und Wundergeschichten, Abentheuer, Planetenbücher, Wahrsagereyen und dergleichen wird in der Grafschaft Wernigerode als Betrug, Volksverführung und Sittenverderbniß verboten. 2) In der Druckerey zu Wernigerode sollen dergleichen bey zehn Thaler Strafe nicht gedruckt und ausgegeben werden. 3) Kein Buchbinder darf damit einen Handel treiben. Die Policey visitirt sofort die Läden der Buchbinder, und was sich darin vorfinden möchte, wird zum erstenmahl mit Erstattung des Preises, künftig aber mit Confiscation und drey Thaler Strafe weggenommen. 4) Auf den Jahr- und Wochenmärkten wird ein solcher Verkauf nicht geduldet, sondern die giftvolle Waare gleich weg-

breitung verderblicher Schriften durch Krämer und sogenannte Bücheltråger zu hindern, zu dem Ende auf fremde Hausirer, besonders von Reuttlingen, die gedruckte zügellose Lieder und Scarteken verbreiten, wachsam zu seyn, sie zu arretiren, zur Verantwortung zu ziehen und an die Regierung darüber zu berichten. Roller Wirtemberg. Policeyrecht II. 237.

weggenommen. 5) Alle Hausirer, Händler und Händlerinnen, welche dergleichen in der Grafschaft verkaufen oder ausbieten, werden durch die Gerichtsdiener und Armenwächter angehalten und dem Justizamte überbracht, welches, nach geschehener Prüfung, die schädliche Waare confiscirt, und die Schuldigen, als Sittenverderber, gleich den Bettlern und Vagabunden, zur Correction auf 24 Stunden bis 14 Tage ins Arbeitshaus nimmt. Die Officianten erhalten für die Einbringung eben die Gebühren, als bey Einbringung der Bettler. Wenn aber, ausser dazu bestellten Officianten, Jemand einen solchen Liederhändler oder Händlerin anhält, und den Verkauf wahr macht, so erhält er eine Prämie von einem bis zwey Thaler. 6) Wenn sich dergleichen Händler oder Händlerinnen mit solcher zum Verkauf und zur Verbreitung bestimmten Waare auch nur in der Grafschaft betreffen lassen, so werden sie damit angehalten, die Waare wird ihnen abgenommen, dem Justizamte übergeben, und nach geschehener Prüfung confiscirt, indem sie allezeit als ein der Menschheit schädliches Gift, sie werde verbreitet wo sie wolle, zu betrachten ist. Dem Befinden nach wird dem schuldlosen Besitzer der Preis zur Entschädigung zugestanden. 7) Die Gast- und Herbergswirthe sollen bey drey Thaler Strafe gehalten seyn, sofort die Ankunft solcher Liederverkäufer der Policey zu melden, welche darauf unverzüglich die angemessene Verfügung trifft. 8) Schullehrer, welche dergleichen schädliche Lieder und Historien der Jugend aus den Händen entziehen kön-

können, erhalten den Preis derselben vergütet. 9) Alle dergleichen solchergestalt konfiscirte und zusammengebrachte Waare wird von der Policey in Beyseyn einiger Zeugen, mit Anzeichnung der Stückzahl jeder Art, verbrannt. 10) Damit aber auch für Jedermann die Gelegenheit befördert werde, sich durch gute Lieder und Gesänge zum Frohsinn zu erheitern, sich die Lasten des Lebens zu erleichtern, und gute Empfindungen lebhaft auszudrücken: so wird für Anschaffung anständig fröhlicher Lieder und nützlicher angenehmer Geschichten gesorgt, und zu deren zweckmäßiger Verbreitung Anlaß gegeben werden. Die Policeybehörden sollen es sich mit Ernst, sehend und wachend, angelegen seyn lassen, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen, und dadurch ein verderbliches Uebel zu verhindern, widrigenfalls sie deßfalls verantwortlich werden.

In Nürnberg ist der Verkauf unsittlicher und scandalöser Kupferstiche von dem Policey-Departement im Jahre 1801 bey schwerer Strafe verboten worden b).

b) Blätter für Policey und Cultur 1801. St. IX. S. 225—228.

XLI.

XLI.

Zur Feuerpolicey.

Es ist der Feuersgefahr in Waldungen nur kurz gedacht worden a), und die meisten Feuerpolicey-Gesetze behandeln diesen wichtigen Gegenstand nicht vollständig genug. Einzelne Verordnungen, durch besondere Vorfälle veranlaßt, sind gewöhnlich nur gegen diesen oder jenen Mißbrauch gerichtet, dem man gerade die Entstehung eines Waldbrandes zuschreiben zu müssen glaubt. Nachstehende churmainzische Verordnung umfaßt größtentheils die Vorsichtsmaßregeln, welche man zur Abwendung der Feuersgefahr in Waldungen für diensam zu halten pflegt.

„Von Zeit zu Zeit, heißt es im Eingange dieser Verordnung, sind ganz maßgebende Verordnungen zur Vorbeugung der häufig sich ergebenden Waldbrände erlassen worden; gleichwohl haben sich so viele Zufälle ergeben, wodurch sowohl in den herrschaftlichen als Gemein-

a) Th. 3. S. 39. Note *).

meinheitswaldungen beträchtliche Districte durch Brand beschädigt worden sind. Es wird daher wiederholt verordnet, daß 1) unter Zuchthausstrafe in den Waldungen kein Feuer angemacht, oder Laub auf den Waldwiesen verbrannt werden darf *); sondern wenn die Holzhauer zur rauhen Winterszeit unumgänglich Feuer zur Erwärmung nöthig haben, so ist solches nur auf lichten unschädlichen Plätzen anzulegen, und beym Austritte aus den Waldungen wieder zu löschen; die Reinigung der Waldwiesen im Frühjahre hingegen ist in einem solchen Zeitpuncte vorzunehmen, wo die Trocknung nicht so lange andauert. 2) Ist unter gleicher Strafe das Tabackrauchen in den Dickungen, oder das Tabackspfeifenausklopfen in den Waldungen verboten, und Niemanden, besonders unbekannten und fremden Leuten, als Händlern mit Erd- und Steingeschirren, dann anderen dergleichen herumziehenden Personen, der Eintritt oder Aufenthalt in den Waldungen zu erlauben. 3) Wird das Verbot wegen Aushebung der Vogelnester, Zunderschwämme suchen, Kühngraben und dergleichen Unfug, unter Vermeidung gleichmäßiger Zuchthausstrafe ernstgemessenst wiederholt, und in den Waldungen keine andere Verrichtung oder Arbeit verstattet, als unter Aufsicht des ge-

*) Ein wirtembergisches General = Rescript nimmt sehr zweckmäßig auch auf das Felderbrennen in der Nähe von Waldungen Rücksicht. Roller Wirtemb. Policeyrecht II. 305.

gewöhnlichen Forstpersonals, oder der Ortsvorstände, die also bey Waldtägen oder anderen nöthigen Verrichtungen jedesmahl gegenwärtig seyn müssen. 4) Muß auf die Verordnungen wegen des Viehhütens scharf gehalten, und bey der Privathut keine Kinder, sondern erwachsene Leute gebraucht, auch eben so beym Kohlenbrennen alle Behutsamkeit angewendet, und die Kohlenbrenner für jeden, durch ihre Nachlässigkeit verursacht werdenden Schaden responsabel gemacht werden. 5) Ist diese wiederholte Verordnung unverweilt, und vom 1sten März an bis zu Ende Novembers alle Sonntage in jeder Gemeinde nach geendigtem Gottesdienst zu verkünden, und 6) das sämmtliche Jagd- und Forst-Personale Nomine et authoritate Regiminis anzuweisen, die Waldungen fleißig zu begehen, und jeden Contravenienten auf der Stelle zu arretiren, und dem nächstgelegenen Orts-Vorstande einzubringen, damit der Uebertretungsfall von dem einschlagenden Amte untersucht, und die verordnungsmäßige Strafe an demselben vollzogen werden könne.

XLIII.

Zur Landwirthschafts-Policey.

Taubenpolicey.

Es ist bereits in dem Rechte der Landwirthschafts-Policey bemerkt worden, daß das Recht, Feldtauben zu halten, durch die meisten Landes-Policeygesetze beschränkt ist a). Ein Umstand scheint jedoch gerade in rechtlicher Hinsicht einer genauern Erörterung zu bedürfen, die Frage nehmlich: wie ist es zu halten, wenn kein Gesetz die Feldtauben-Zucht einschränkt? Ehe ich jedoch zur näheren Erörterung dieser Frage schreite, werde ich eine kurze Uebersicht der Taubenpolicey zu geben versuchen b).

Erfahrene Landwirthe versichern, daß die unschuldigen Tauben durch ihre Näscherey auf den Feldern eine Menge fruchtbringenden Saamens ver-

a) Th. 3. S. 300.

b) Sehr gute Beyträge dazu findet man in Niemanns Materialien zur Revision der Taubenpolicey. Blätter für Policey und Cultur 1803. St. VI. S. 493 f.

verzehren und dadurch einen, von Vielen sehr hoch angeschlagenen Schaden anrichten. Eingestehen muß man dabey jedoch auch, daß sie nicht boshafter Weise auf die Saamen nützlicher Früchte versessen sind, sondern daß sie auch sehr vielen Saamen unnützen und schädlichen Unkrauts vertilgen. Hier ist also die Aufgabe für die Landwirthschafts-Policey die: Die Zucht der Feldtauben, ohne diese ganz auszurotten, so zu beschränken, daß sie dem Feldbau so wenig als möglich schädlich werden können.

Um diese Aufgabe zu lösen, haben die Gesetzgebungen der teutschen Staaten verschiedene Wege eingeschlagen. Einige verbieten nur den Ausflug der Feldtauben zur Saatzeit; andere auch zur Erntezeit. Dieses soll jedoch nach erfahrner Oeconomen Zeugniß nicht nothwendig seyn, weil die Feldtauben die Aehren nicht angriffen, die ausgefallenen Körner aber ihnen eben so gut, als den Sperlingen und Consorten gegönnt werden mögen. — Einige Policeygesetze fügen der Beschränkung des freyen Ausfluges noch eine Taubentaxe hinzu, um, wie sie sagen, der Taubenliebhaberey Schranken zu setzen. So muß zum Beyspiel im Badischen, im Hessendarmstädtischen c) und a. a. O. m. eine bedeutende Taubentaxe bezahlt werden. In Wirtemberg werden die Tauben versteuert, denn das sogenannte Tauben-

 schlag-

c) Bergius Samml. auserlesener Landesgesetze, I. 320 f. IV. 242 fe.

schlaggeld — von jedem Schlage sechs Kreutzer jährlich d) — ist zu wenig, um dabey die Absicht einer Einschränkung vermuthen zu können. Viele Gesetze bestimmen eine gewisse Anzahl von Feldtauben, welche Landwirthe nach dem Verhältniß ihrer cultivirten Grundstücke zu halten berechtigt seyn sollen. Die Schätzung ist sehr schwer, und die Gelehrten sind darüber verschiedener Meinung. Der eine hält dafür, daß auf eine Hufe 12 Paar, auf eine halbe Hufe 6 Paar Tauben, auf weniger Land aber gar keine gehalten werden sollen; der andere will es nicht einmal gestatten, daß auf eine Hufe schon Tauben gehalten werden sollen, sondern er will, daß nur eine sehr bedeutende Aussaat dazu berechtige e). Im Fürstenthum Grubenhagen darf Niemand Feldtauben halten, der nicht wenigstens in einer Flur 15 Morgen Landes cultivirt, und zwar auf jede 15 Morgen nicht mehr, als 5 Paare. Die Göttinger Bürger dürfen, vermöge eines eigenen Statuts, auf einen Morgen Landes zwey Paar Tauben halten. Wegen des Taubenhaltens in und vor Celle ist verordnet: daß derjenige, welche nur 12 Morgen eigenes Land und darunter in der Cultur hat, überall keine, welcher aber über 12 Morgen besitzt, von jeglichen zwey Morgen ein Paar Feldtauben zum Ausfliegen zu halten befugt seyn

d) Roller Wirtemb. Policeyrecht I. 19.

e) S. z. E. Beneckendorf Oeconomia forensis I. 163.

seyn soll. Im Fürstenthum Altenburg, so wie im Gothaischen, sollen auf eine Hufe Landes nicht mehr als acht Paar Tauben gehalten werden; wer aber keine Hufe Landes im Felde hat, soll gar keine Feldtauben halten. Wenn in einigen Ländern, z. E. Schlesien, Pommern, den Marken, nur Grundherren, hin und wieder auch wohl neben diesen noch die Prediger, das ausschließende Recht, Tauben zu halten, besitzen; so bemerkt Beneckendorf f) sehr richtig, daß auch dieses Vorrecht billig nicht unbeschränkt seyn sollte.

Indessen scheint die Bestimmung einer gewissen Taubenzahl nach dem Verhältniß des cultivirten Landes wenig Beyfall zu verdienen, wenn man erwägt, wie schwer, ja beynahe unmöglich eine zuverlässige Controlle ist, und daß auch ein billiges fortschreitendes Verhältniß kaum beobachtet werden kann, mithin der Arme allemahl verlieren und, ausserdem, daß er selbst keine Tauben halten dürfte, noch dazu die der Reichen mitfüttern müßte.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle: was kann rechtlich gefordert und erkannt werden, wenn kein Gesetz die Zucht der Feldtauben beschränkt?

Feldtauben nähren sich von jedem ihnen dienlichen Saamen, und zwar ohne Unterschied, ob die

f) a. a. O. S. 163.

die Felder ihren Eigenthümern oder andern zugehören. In dieser Hinsicht gleichen sie dem Wilde, und aus diesem Grunde hat das sächsische Weichbild Recht, wenn es festsetzet, daß Tauben, wenn sie zu Felde fliegen, gemein sind. Soll jedoch dieser Grundsatz, der dem Eigenthümer der Felder, wo sie sich betreffen lassen und auch dem Jagdherrn allerley Freyheiten über sie verstattet, nicht in Anwendung kommen; so muß ein zweckmäßiges Regulativ zwischen den Tauben- und Feld-Eigenthümern Frieden stiften. Dieß kann aber nur durch ein ausdrückliches Gesetz geschehen, und so lang dieß nicht existirt, bleibt das Taubenhalten ein unbeschränktes Recht der natürlichen Freiheit; aber die Tauben, die in das Feld fliegen, bleiben auch gemein. Meiner Meynung nach können daher Gerichtshöfe da, wo keine bestimmte Gesetze sind, auf Beschränkung des Taubenhaltens nicht erkennen, und müssen diejenigen, welche darüber klagen, allezeit an die höchste Policeybehörde zu angemessener Verfügung verweisen.

Sollte aber ein Gerichtshof demungeachtet sich ermächtigt halten, auf eine solche Beschränkung nicht ohne gesetzliche Vorschrift zu erkennen; so weiß ich keinen Maßstab, nach welchem er sich richten könnte. Die mancherley Landesgesetze sind höchst verschieden, und ohnehin können fremde Gesetze für kein Land und keine Provinz zum Maßstab dienen. Ich kann nach keinem Gesetze richten, das mir nicht zur Richtschnur gegeben ist. Das Gutachten erfahrener Oecononomen

nomen könnte vielleicht einem solchen Gerichtshofe am sichersten die nöthigen Bestimmungsgründe an die Hand geben. Mir scheint es jedoch, daß er besser sich damit nicht befassen würde.

Die meisten Rechtsgelehrten sind der Meinung, daß, wenn kein Gesetz den Unterthanen verbiete, Tauben zu halten, auch niemand es behindern und eines Andern Tauben tödten dürfe. Dieß würde man zugeben können, wenn nur die Tauben nicht auf fremde Aecker flögen, und dort einen Theil der Saat aufzehrten. Das Recht, Tauben zu halten, zieht doch das Recht nicht nach sich, sie auf Anderer Kosten zu erhalten. Dagegen wendet man zwar ein: dieß Recht sey gegenseitig. Wie man solche auf seinem Acker dulden müsse; so sey der Nachbar auf dem seinigen ein gleiches zu verstatten schuldig, und wer keine Tauben halte, da er es thun könnte, müsse sichs selbst zumessen, daß der daher andern entstehende Vortheil ihm nicht auch angedeihe g). Strube führt noch zur Bestärkung dieser Grundsätze das Beyspiel von der Jagdgerechtigkeit an, wo das Wild oft großen Schaden thue, und von den Landwirthen doch nicht geschossen werden dürfe. Allein so wie die vorausgeschickte Ausführung eine strengere Prüfung nicht aushalten kann, da sie auf einer unrichtigen Ansicht des ganzen Verhältnisses beruhet,

g) Strube Rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 9. S. 65 f. und die dort angef. Schriften.

richtet, so wird dieselbe noch durch dieses Beyspiel selbst mehr widerlegt, als bestärkt. Denn welcher Jagdberechtigte darf seine Hausthiere, um gleich dem Wilde ihre Nahrung zu suchen, ins Feld schicken? und finden nicht wegen Wildschadens Entschädigungsklagen statt? Was das Schießen der Tauben betrifft, so hat die in mehreren Ländern eingeführte Unstatthaftigkeit desselben einen andern Grund, als das Recht, Tauben zu halten, — nehmlich die Jagdgerechtigkeit, wegen welcher nicht verstattet wird, daß Jemand anders, als der Jagdberechtigte, in seinem Reviere schieße. Auch treten bey Verboten des Taubenschießens öfters noch andere Policeygründe hinzu. In den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen bestehen solche Verbote h). Wo jedoch dieß der Fall nicht ist, und auch die Jagdberechtigung nicht entgegen stehet, kann der Landwirth, nach allgemeinen Grundsätzen, gegen die räuberischen Einfälle der Tauben seine Grundstücke auf jede übrigens nicht unerlaubte Weise, also auch durch Schießen vertheidigen. Ausserdem bleibt immer aber doch noch das Werfen, Fangen u. s. w. übrig. Dadurch kann freylich ein bellum omnium contra omnes entstehen; aber eben deßwegen ist ein gesetzliches Regulativ, wodurch das Taubenhalten beschränkt und dagegen das Tödten oder Fangen der Feldtauben verboten wird, nothwendig.

Ue-

h) Willich III. 235.

Uebrigens wird von den meisten Rechtsgelehrten als Regel angenommen, daß nur Grundeigenthümer und deren Pächter Feldtauben zu halten befugt seyen i), und selbst ohne ausdrückliches Gesetz den Gerichtshöfen das Recht beygelegt, das zum Schaden der Nachbarn gereichende übermäßige Taubenhalten zu verbieten k). Hier fehlt es aber an einem gewissen Maßstab, und die Hannöversche Justizcanzley erkannte im Jahr 1764 in Sachen Muhl gegen Riesenberg, daß jener nur befugt sey, künftig eine mäßige Anzahl Tauben, nach Proportion der cultivirenden Aecker, zu halten l). Hommel m) behauptet, daß vermöge eines in Teutschland üblichen Herkommens auf eine Hufe Landes nicht mehr, als 12 Paar, auf auf eine halbe Hufe nur 6 Paar, und auf weniger Land gar keine Tauben gehalten werden dürfen. Ein solches Herkommen ist offenbar unerweislich, und also diese Bestimmung willkührlich.

In einigen Ländern sind die Feldtauben aus den Städten gänzlich verbannt, weil sie die Dächer verderben, und zu mancherley Streitigkeiten Anlaß geben. Ein solches Verbot scheint

i) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 7. spec. 440. cor. I. Strube a. a. O. S. 66.

k) Strube a. a. O. S. 67.

l) Strube a. a. O.

m) Rhapsod. Vol. 2. Obs. 282.

scheint jedoch auf die Bewohner kleinerer Städte, welche größten Theils Ackerbau treiben, nicht anwendbar zu seyn.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir der Entwurf einer Taubenordnung, welchen Niemann in den Blättern für Policey und Cultur n) mitgetheilt hat, mit Ausnahme der gänzlichen Ausschließung der Feldtauben aus allen Städten und des auch auf die Erntezeit erstreckten Verbots, die Tauben ausfliegen zu lassen, vorzüglichen Beyfall zu verdienen scheint.

n) 1803. St. 6. S. 513—515.

XLIV.

Zur Handlungspolicey.

Zu den für die See-Schiffahrt besonders wohlthätigen Anstalten, deren zum Theil bereits gedacht ist a), gehören vorzüglich noch die zur Sicherstellung der Seefahrer gegen Unglücksfälle und deren Folgen abzweckenden Policeyvorkehrungen.

Die Errichtung deutlicher und bestimmter Signale an gefährlichen Stellen, der Leuchtthürme, Bakken b) u. dergl., so wie die Anstellung geschickter Lootsen c), ist in dieser Hinsicht zur Abwendung zahlreicher Gefahren von äusserster Wichtigkeit. Eben so nothwendig und

a) Th. 3. S. 564.

b) S. z. E. Krünitz Encyclopädie III. 3[illegible] v. Bülow und Hagemann Erörterungen. Band I. S. 1.

c) S. z. E. Herzoglich Altenburgische Lootsenordnung vom 25. May 1776 in Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze. LV. [illegible]

und wichtig sind aber auch bey wirklich drohenden aber bereits erfolgten Unglücksfällen zweckmäßige Rettungsanstalten.

Vormahls wurden Schiffbrüche als Glücksfälle für die Strandbewohner und ihre Landesherrn betrachtet. Das Strandrecht war eine Erwerb- und Finanzquelle. Jetzt beruht es auf der heiligen Pflicht, Verunglückte und ihre Güter zu retten und in Sicherheit zu bringen d). Aber neuere Policeygesetze beweisen, daß der alte Geist der Räuberey noch nicht überall hat völlig unterdrückt werden können. „An den Küsten der Grafschaft Oldenburg, heißt es in der oldenburgischen Strandungsordnung von 1776 e), werde den verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schleunige Hülfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowohl von einheimischen, als fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübt, theils auch das Bergelohn unbillig gesteigert," weßwegen zum Besten der Seefahrenden und der Handlung eine besondere Strandungsordnung zu errichten für nöthig erachtet worden sey.

Aus gleichen Gründen sind in den meisten an die See grenzenden Staaten besondere Strand-

d) Runde teutsches Privatrecht §. 112. Danz Handbuch I. 422.

e) Beckmann Samml. IV. 226.

Strandordnungen errichtet, deren Zweck in dem neuesten Gesetze dieser Art, der Königlich-Dänischen Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona vom 30. Dec. 1803 f), ausführlich also geschildert wird: „Es sollen die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen werden zur schleunigen Bergung und sicheren Aufbewahrung der gestrandeten Güter, zu einer billigen Bestimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Kosten, zu der den Umständen nach möglichst vortheilhaften Veräusserung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der sorgfältigsten Erforschung der Eigenthümer, endlich zu der kürzesten und gewissenhaftesten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen stehen."

Dieses musterhafte Gesetz beginnt mit der königlichen Erklärung, daß der bisher in die landesherrliche Casse geflossene Antheil von Strandfällen gänzlich nachgelassen seyn soll, so weit nicht gestrandetes Gut auch als wirklich herrenloses Gut anzusehen ist.

Hiernächst wird der Begriff des Strandgutes und der Unterschied desselben von herrenlosem Gute festgesetzt. Als herrenloses darf Strandgut nur alsdann betrachtet werden, wenn nach erfolgter öf-

f) Häberlin Staatsarchiv Heft 45. S. 3 f.

öffentlicher Bekanntmachung binnen einem Jahre und sechs Wochen Niemand sein Eigenthum reclamirt. Alles Strandgut soll gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer.

Der Strand muß in Distrikte eingetheilt werden, deren jedem ein besonderer Strandvogt vorgesetzt ist. Jeder der am Strande wohnenden Unterthanen ist verpflichtet, es dem Strandvogt oder dem Beamten zu melden, wenn er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbesondere wird es an allen Orten den Lootsen, bey verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles mögliche zur Rettung der Menschen sowohl, als zur Bergung der Sachen, beyzutragen. Auch ist Jedermann ohne Unterschied berechtigt, seetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bey Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geschützt werden kann. Ein solcher Berger erhält von dem vorgeschriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn er das Geborgene unterschlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, wenn er davon nicht sogleich dem Strandvogt oder der sonstigen Behörde die erforderliche Anzeige thut. Sonst darf

darf ausser den erwähnten Fällen Niemand sich mit dem Bergen des Strandguts befassen, der nicht dazu besonders ermächtiget ist; vielmehr soll sich Keiner bey Bergungen am Strande finden lassen, als wer angesagt ist, oder daselbst gesetzlich zulässige Verrichtungen hat.

Die Strandvögte müssen alsdann, wenn die Witterung Seeschäden besorgen läßt, sich zur Hülfe gehörig vorbereiten. So lange jedoch der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt, ist es Niemand erlaubt, sich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens anzugreifen oder wegzuschaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe gesucht; so ist dem in Gefahr gerathenen Schiffer der thätigste Beystand ohne Verzug zu leisten.

Was hierbey die Rettenden weiter zu beobachten haben, wie die gestrandeten Sachen zuerst aufzubewahren und sicher zu stellen, auch nachher unter Direction der Oberbeamten zu behandeln sind, ist ausführlich näher vorgeschrieben.

Uebrigens müssen sich in vorkommenden Fällen die Strandvögte gegenseitig unterstützen. Von jedem Strandfall muß der Strandvogt sofort dem ihm vorgesetzten Justizbeamten Anzeige thun. Nach vollendeter Bergung muß weiterer Bericht erstattet, und darauf von dem Oberbeamten die Ursache der Strandung untersucht werden. Meldet und legitimirt sich ein Eigen-

thümer, so werden ihm die geretteten Güter gegen ein billiges Bergegeld ausgeliefert. Kann dieß nicht geschehen; so muß an die Oberdicasterien berichtet werden. Das gestrandete Gut wird sodann ordentlich inventirt und taxirt, das beschädigte verkauft, das übrige sicher aufbewahrt, sodann eine Edictalladung erlassen, und wenn sich nach Ablauf von 12 Wochen Niemand meldet, das Geborgene öffentlich verkauft, die Kaufsumme deponirt, und diese erst nach der oben schon angezeigten Zeit als herrenlos dem *Fiscus*, oder wem sonst ein ausdrückliches Recht daran zusteht, zugeeignet.

Ueber die Gebühren, Kosten und den Bergelohn, die Erfordernisse der Legitimation, das dabey zu beobachtende Verfahren, so wie über Strandvergehungen und deren Strafe enthält das Gesetz gleichfalls angemessene Verfügungen.

Die Oberaufsicht über das Strandwesen führen die Ober-Dicasterien; die unmittelbare Aufsicht die Oberbeamten oder ersten obrigkeitlichen Vorgesetzten eines Amts oder andern ein Ganzes für sich ausmachenden Bezirks.

XLV.

Von den Anstalten zur unmittelbaren Policeyaufsicht und Untersuchung.

Von der Wichtigkeit einer strengen ununterbrochenen Policeyaufsicht und von der Unentbehrlichkeit zweckmäßiger Anstalten zur Ausübung derselben ist bereits oben a) gehandelt, auch sind insonderheit die Landgerichte und Rügegerichte als die am häufigsten vorkommenden Beyspiele solcher Anstalten angeführt worden. Man hat ebendaselbst auch der in den churbadischen Landen erfolgten Errichtung der Landvogteyen gedacht, deren Hauptbestimmung die Handhabung einer guten Policey ist. Aus einem Versehen, weßhalb die Leser den Verfasser, der zu oft durch andere Geschäfte unterbrochen wird, hoffentlich entschuldigen werden, ist der im Badischen gewöhnlichen Frevelgerichte nicht gedacht worden, und auch hier noch wird eine kurze Nachricht von denselben nicht am un-

a) Abhandl. IX. S. 248.

unrechten Orte stehen b). Die darüber in der badischen Hofraths-Instruction c) enthaltenen Vorschriften geben den deutlichsten Begriff von der zweckmäßigen Benutzung dieser althergebrachten Policeyanstalten. Sie sind folgenden Inhalts:

Die Ueberzeugung von der Execution aller bisher genannten Policey-Maaßnahmen d) und ihren Würkungen, Vortheilen oder Mängeln in der Anwendung, bekommt Unser Hofrathscollegium durch die Frevel- oder Rügegerichts-Protocolle: daher hierauf, als auf einer vorzüglich wichtigen Sache, ein wachsames Auge stets ruhen muß, damit diese nach den vorliegenden bestimmenden Verordnungen mit der nöthigen Genauigkeit und Vollständigkeit abgehalten werden, und nirgend in das Stecken gerathen, wobey denn zwar nicht nöthig noch möglich ist, daß solche alle Jahr an allen Orten gehalten werden, wobey jedoch das erforderlich wird,

b) Vergl. Th. 3. S. 578 f.

c) S. 195 f.

d) Sie sind im sechsten Artikel der Instruction zusammengestellt unter der Rubrik: Pflichten für die Beförderung des gemeinen Wohls, und zwar a) in Absicht auf bürgerlichen Rechtsstand, b) in Absicht auf Gesundheit, c) in Absicht auf öffentliche Sicherheit, d) in Absicht auf Privat-Sicherheit und Vermögens-Erhaltung, e) in Absicht auf vogtbare Personen, f) in Absicht auf Emporbringung der Stadt- und Landwirthschaft.

wird, daß, ausserordentliche Verhinderungsfälle ausgenommen, alle Jahr in jedem Oberamt, in einigen Orten solche abgehalten, und damit von Ort zu Ort so continuirt werde, daß längstens in sieben Jahren die Runde durch den größten Oberamts-Bezirk vollendet sey, und dann wieder von neuem beginne. Bey Durchgehung der darüber geführt werdenden summarischen Protocolle kommt es darauf an, daß sie mit den Verordnungen verglichen werden, ob auf alle Puncte gehörig Rücksicht genommen worden, daß die von dem Oberamt vorläufig durch Weisungen erledigte Puncte, die sachgemäs abgethan sind, genehmigt, oder solche Weisungen, die noch einer Vervollständigung oder Verbesserung bedürfen, berichtigt werden, daß jene der unerledigten Puncte, deren Betreff ein Gegenstand der Regierungssorge ist, mit oder ohne weitere Berichtseinholung und Erkundigungen, je nachdem die Darstellung der Verhältnisse hinlänglich aufgeklärt ist oder nicht, durch Verfügungen, und zwar wenn der Gegenstand der Art ist, daß darüber besondere Acten bey der Regierung geführt werden, nach vorgängig auszugsweiser Vorbringung der fraglichen Stelle zu den betreffenden Acten, durch einen Separatbescheid gebührend erledigt, jene einer Erledigung bedürfende Anzeigen, welche in die Obsorge eines andern Dicasterii einschlagen, ausgezogen und diesem zur ordnungsmäßigen Erledigung mitgetheilt, daß niemahls die Unterlassung der Annotation, wie der vorhergegangene Frevelgerichtsbescheid befolgt worden, geduldet, und daß end-

endlich der ergehende Frevelgerichtsbescheid zwar über jeden Punct, wo etwas zu verordnen ist, möglichst kurz, doch nicht blos remissiv auf Protocolle, sondern so, daß er vor sich selbst verständlich sey, gefaßt, und in jenen Puncten, welche durch Separatverfügung oder Resolution eines andern Dicasterii zu erledigen sind, dieses statt Bescheids zur vorläufigen Wissenschaft jener Verfügung einverleibt werde.

Ausserdem aber ist noch ein Hauptnutzen von diesen Frevelgerichts=Protocollen dadurch zu erzielen, wenn, wie in neuern Zeiten angefangen worden, und künftig damit zu continuiren ist, die zur statistischen Kenntniß eines Orts dienende Data, als Familien= und Viehzahl, Quantum der cultivirten Ländereyen, Zahl der Professionisten und ihrer Gattungen, der vorzüglich ein= oder ausgehenden Producte u. s. w. in den Protocollen durch die Oberämter mit eingeführt, und aus ihnen mit wenigem zu den Regierungs=Acten bemerkt werden, woraus in Verbindung mit den physicalischen Beschreibungen man jederzeit eine vollständige politische Topographie haben möge, deren man sich in vielen Fällen, besonders aber zu nützlicher Beförderung der Landescultur mit großem Vortheil bedienen, oder bey eintretenden Nothfällen mancher Art dadurch sichere Data zu Beurtheilung der möglichen Gegenmittel schöpfen möge.

Verbesserungen.

S. 13 Zeile 4 von oben statt von lies und.
— — — 19 — — — ihre l. ihren.
— 19 — 2 von unten — noch lies nach.
— 22 — 5 — — — Würde l. Würden.
— 28 — 8 — — — Gegenstand l. Zweck.
— — — — — — — welchem l. welchen.
— 45 — 1 statt ausschließenden l. ausschließende.
— 49 — 1 — zweyten l. zweyter.
— — — 18 — künftig l. kräftig.
— 59 — 14 — scheinbaren l. scheinbareren.
— 61 — 5 — im l. in.
— 81 — 4 — Verkäufe l. Vorkäufe.
— 117 — 21 — Gericht l. Gewicht.
— 137 Note n Zeile 2 statt rettet l. wettet.
— 180 Zeile 8 statt Rechtsdepartement l. Rathsdepartement.
— — — 15 nach Departements setze ,
— 181 — 17 — Deputationen — ,
— 182 — 2 von unten statt belegen l. beleben.
— 184 Note, Zeile 4 statt dienstfertige l. diensteifrige.
— 185 Zeile 10 statt sie l. es.
— 187 — 6 — in l. an.
— 215 — 15 — den l. der.
— — — 18 — erfadren l. erfahren.
— 222 — 13 — die l. der.
— 242 — 3 — Handhabung l. Handlung.
— 260 Note n Zeile 1 statt und l. sive.
— 289 Zeile 10 nach Erkenntniß l. das.
— 292 — 8 statt vor l. von.
— 313 — 4 von unten st. omne l. omnes.
— 314 — 3 st. Aemtern l. Artikeln.
— 341 — 5 nach völlig setze , nach Gerichtsbarkeit del. ,
— 342 — 9 — gehalten l. wird.
— 343 — 12 st. den l. dem.
— 344 — 3 v. unten st. seine l. seiner.
— 346 — 11 st. Canzley l. Gesandtschaft.

S. 350

